Cam.
570
l, 1, 2

Weber

Staatswirthſchaft.

I.

Cam. 570 l (1,2

<36609028010011

<36609028010011

Bayer. Staats

164-

Syſtematiſches Handbuch

der

Staatswirthſchaft

mit

vorzüglicher Rückſicht auf die Literatur

derſelben.

Von

D. Friedrich Benedict Weber

Ordentlichem Profeſſor der Oekonomie und Cameralwiſſenſchaften auf der Univerſität zu Frankfurt an der Oder.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erſter Band.

Zweyte Abtheilung.

Berlin 1805.

Bei Heinrich Frölich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

75 | 21009

Vorerinnerung.

Ich habe nicht Wort halten können; es iſt mir unmöglich geweſen, in dieſer zweyten Abtheilung des erſten Bandes, ſo, wie ich verſprach, das Syſtem der Polizey zu vollenden. Wer den ſo weit ausgedehnten Umfang derſelben kennt, und wer vorzüglich bedenkt, um wie vieles reicher die Literatur der in dieſer Abtheilung abgehandelten polizeylichen Branchen iſt, als die der in der erſten Abtheilung dargeſtellten Sicherheitspolizey, wird mich rechtfertigen und entſchuldigen, daß ich mein Verſprechen nicht halten konnte; und meiner aufrichtigen Verſicherung nicht mißtrauen, daß ich wenigſtens nicht gefliſſentlich weitläuftiger geweſen bin, als ich hätte ſeyn ſollen.

Ich habe hier nichts weiter hinzuzuſetzen, als daß ich auch dieſe Abtheilung meines Wer-

kes, deſſen Bearbeitung nach dem vorgeſetzten Plane gewiß, wie jeder competenter Richter zugeben muß, ungemeinen Schwierigkeiten unterliegt, der nachſichtsvollen Beurtheilung der Kenner angelegentlichſt empfehle.

Das Kapitel über die Univerſitäten iſt auch in einem beſondern Abdruck erſchienen, da jetzt ſo viel Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand gewendet wird.

Die dritte und letzte Abtheilung dieſes erſten Bandes der Staatswirthſchaft wird nun die Gewerbpolizey, die örtliche Polizey, und die Polizeypraxis enthalten, und wahrſcheinlich binnen hier und einem Jahre erſcheinen.

Frankfurt an der Oder,
im März 1805.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Inhalt
der Zweyten Abtheilung
des Erſten Bandes.

Des

Erſten Buches
oder
der allgemeinen eigentlichen Landes- oder Staats-Polizeywiſſenſchaft

Zweyte Hauptabtheilung.
Von der Culturpolizey.

Erſtes Hauptſtück.
Von der Bevölkerungspolizey.
S. 1 - 186.

Erſter Abſchnitt.
Von der Bevölkerung überhaupt, deren Weſen und richtigen Gränzen, und von der Bevölkerungspolizey, und deren Pflichten im Allgemeinen. S. 1 - 11.

§. 1. Vom Begriff der Bevölkerung und der Bevölkerungspolizey. S. 4. 5.

§. 2. Von den wahren Gränzen einer nützlichen Bevölkerung, und von Ueber- und Entvölkerung, und deren Nachtheile für den Staat. S. 5 - 10.

§. 3. Von den hauptſächlichſten Pflichten und Geſchäften der Bevölkerungspolizey. S. 10.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Pflichten, Vorkehrungen und Anſtalten der Bevölkerungspolizey insbeſondere. S. 11 = 186.

Cap. I. Von der nöthigen Kenntniß der Bevölkerung, und den Mitteln und Anſtalten zu denſelben zu gelangen. S. 11=39.

§. 4. Von der doppelten Art und Weiſe, wie der Staat zur Kenntniß der Bevölkerung im Allgemeinen gelangen kann. S. 11.

§. 5. I. Von den eigentlichen Volkszählungen, und den darnach gefertigten Volkstabellen, Volksliſten. S. 11 = 15.

§. 6. II. Von der Haltung und Führung der Populations- Bevolkerungs-, oder Todten- Geburts- und Trauungsregiſter oder Liſten, und Kirchenbücher, und der daraus, und aus den Conſumtionsregiſtern nach Grundſätzen der politiſchen Arithmetik anzuſtellenden Berechnung des Volks. S. 15 - 38.

A. Von der Einrichtung der Populations- oder Bevölkerungsliſten, Sterbe- oder Todten- Geburts- und Trauungsregiſter, den Kirchenbüchern, und Conſumtionsregiſtern ſelbſt. S. 15 - 19.

§. 7. B. Von der darnach, nach Grundſätzen der politiſchen Arithmetik anzuſtellenden Berechnung des Volks. S. 19 - 38.

§. 8. I. Von der Sterblichkeit der Menſchen, und der darnach zu machenden Berechnung der Bevölkerung der Länder. S. 21 - 32.

a. Im Allgemeinen. S. 21 = 24.

§. 9. b. Von den Grundſätzen der politiſchen Arithmetik über die verſchiedenen bey Berechnung der Sterblichkeit zu nehmenden Rückſichten insbeſondere. S. 23 32.

§. 10. II. Von dem Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden und Sterbenden, und beſonders auch zu den Ehen, und der darnach zu machenden Volksberechnung. S. 32 = 37.

§. 11. III. Von dem Verhältniß der Landbewohner zu den Bewohnern der Städte, um darnach die Volksmenge zu berechnen; und wie dieſelbe nach den Conſumtionsregiſtern gefunden werden könne? S. 37. 38.

Cap. II. Von der Sorgfalt, den Pflichten, Vorkehrungen und Anordnungen der Polizey zum Beſten der Bevölkerung. S. 39 = 186.

Erſter Abſatz.

Von den Vorkehrungen und Anſtalten derſelben gegen die Hinderniſſe der Bevölkerung, und den Urſachen der Entvölkerung, zur Verhütung des Volksmangels. S. 39 = 66.

§. 12. Aufzählung der Hinderniſſe der Bevölkerung, und der Urſachen der Entvölkerung. S. 39. 40

§. 13. 1. Von den Gefahren des Lebens der Bürger, von Seuchen, Hungersnoth, vom Kinder- und Selbſtmord, und den Maaßregeln der Polizey gegen dieſelben. S. 40 = 43.

§. 14. Insbeſondere von den Polizeymaaßregeln gegen den Selbſtmord. S. 43 - 48.

§. 15. 2. Von Auswanderungen, gewaltſamen Werbungen, und anderer Entziehung der Unterthanen; von Reiſen und Wanderſchaften, und den dagegen zu ergreifenden Polizeymaaßregeln. S. 48 = 58.

aa. Von den Auswanderungen, deren Verhütung und Verbot. S. 48 = 55.

§. 16. bb. Von Reiſen und Wanderſchaften, fremden, beſonders gewaltſamen Werbungen, und den polizeylichen Vorkehruugen gegen dieſelben. S. 55 = 58.

§. 17. 3. Von der Theurung, Armuth, Mangel an Nahrung und Unterhalt; und vom Mönchs- und Kloſterweſen, und dem Cölibat der Geiſtlichen, als Hinderniſſen der Bevölkerung. S. 58 = 63.

§. 18. 4. Von den für die Bevölkerung nachtheiligen Folgen des Krieges, und den ſtehenden Armeen. S. 63 = 66.

Zweyter Abſatz.

Von der Sorgfalt, den Maaßregeln und Anſtalten der Bevölkerungspolizey zur Beförderung und Vermehrung der Bevölkerung. S. 66 = 177.

§. 19. I. Von der Milde der Regierung, von der Toleranz, der Sorge für wohlfeile Lebensmittel, und für die Belebung der Induſtrie. S. 67 72.

§. 20. II. Von der Ehe und deren Begünſtigung, als einem vorzüglichen Beförderungsmittel der Bevölkerung. S. 72 = 146.

§. 21. AA. Von den Hinderniſſen der Ehe, und den Maaßregeln der Bevölkerungspolizey ſie zu beſeitigen. S. 75 = 91.

A. Vom Cölibat der Geiſtlichen und deſſen Abſchaffung. S. 75 = 78.

§. 22. B. Von andern unmittelbaren Verboten und Beſchränkungen der Ehe. S. 78 = 80.

§. 23. C. Von der Polygamie oder Vielweiberey, und von dem Sittenverderbniß, Verachtung der Ehe, und Nichtachtung der Weiber, als Hinderniſſe der Ehe, und von der Scheidung der Ehe. S. 80 = 89.

§. 24. D. Vom Mangel an Nahrung und Unterhalt, und vom Luxus, als Hinderniſſe der Ehe. S. 89 = 91.

§. 25. BB. Von den Maaßregeln und Mitteln der Polizey, die Ehe zu befördern und zu begünſtigen. S. 91 = 146.

§. 26. 1. Vom Wohlſtand der Bürger, als beſondere Ermunterung zur Ehe. S. 93. 94.

§. 27. 2. Von der Ermunterung zum Eheſtand durch Auszeichnung und Belohnung der Verehelichten, vor den Eheloſen. S. 94 = 97.

§. 28. 3. Vom Hageſtolzenrecht, oder den Geſetzen gegen die Eheloſen. S. 97 = 102.

§. 29. 4. Von der Vergünſtigung der Ehe zur linken Hand. S. 102 = 105.

§. 30. 5. Von Stiftungen und Anſtalten zur Erleichterung des Heyrathsaufwandes, oder von Heyraths = Braut = Ausſteuercaſſen und Geſellſchaften. S. 105 = 115.

§. 31. 6. Von Stiftungen und Anſtalten zur Beförderung der Ehe, die die Heyrathsluſtigen der Bedenklichkeit überheben, ihre Wittwen und Kinder in hülfloſer Armuth zu hinterlaſſen; oder von Sterbe Todten = und Wittwen = und Wayſencaſſen und Societäten. S. 115 = 146.

§. 32. A. Von Todten - Sterbe = und Leichen = Caſſen. S. 116 = 120.

§. 33. B. Von Wittwen = und Wayſencaſſen, Wittwen = Verpflegungsgeſellſchaften, und Wittwenverſorgung überhaupt. S. 120 = 128.

§. 34. Kurze Darſtellung der Einrichtung der Berliner Wittwencaſſe, als eines Muſters. S. 128 = 146.

§. 35. III. Von der Begünſtigung der Einwanderungen, oder der Herbeyziehung der Fremden und Coloniſten; und von Aufnahme der Juden, als Beförderungsmittel der Bevölkerung. S. 146 = 155.

§. 36. A. Insbeſondere von Einrichtung der inländiſchen Colonien und Anſtellung der Coloniſten. S. 155 = 162.

§. 37. B. Von Aufnahme der Juden, und der beſten Einrichtung der Verhältniſſe, unter denen ſie unter den übrigen Staatsbürgern leben können. S. 162 = 177.

a. Allgemeine Grundſätze über Judenaufnahme. S. 162 = 170.

§. 38. b. Insbeſondere, wie die Aufnahme der Juden mit Vortheil des Staats geſchehen könne? S. 170 = 177.

Dritter Abſatz.

Von der Uebervölkerung und den Mitteln und Maaßregeln gegen und bey derſelben. S. 177 = 186.

§. 39. 1. Ueberhaupt. S. 177 = 180.

§. 40. 2. Insbeſondere von der Anlage ausländiſcher Colonien, oder Pflanzungen, Pflanzſtädte. S. 180 = 186.

Zweytes Hauptſtück.

Von der eigentlichen Culturpolizey im ſtrengern Sinne. S. 187 = 798.

Erſte Abtheilung.

Von der allgemeinen Erziehungs = oder Unterrichts = Lehr = und Bildungspolizey. S. 187 = 798.

§. 41. 1. Im Allgemeinen und zur Ueberſicht des Ganzen. S. 188. 189.

§. 42. 2. Insbeſondere über die Aufklärung, als den allgemeinen Weg, welchen der Staat hierbey einſchlägt S. 190 = 200

a. Ueberhaupt, und über deren Beſtimmung. S. 190 = 196.

§. 43. b. Ueber die Mittel und Maaßregeln, Aufklärung zu verbreiten und zu befördern. S. 196 = 200.

Erſter Abſchnitt.

Von der Lehr = oder eigentlichen Erziehungs =, Unterrichts = und Bildungspolizey. S. 201 = 626.

Erſter Titel.

Ueber Erziehung und Unterricht der Jugend, und Volksbelehrung und Bildung im Allgemeinen, in ſo fern ſie Sache und Sorge des Staats iſt. S. 201 = 219.

§. 44. A. Iſt die Erziehung der Jugend und der Unterricht, und die Bildung der Staatsbürger eine Sache des Staats? S. 202 = 204.

§. 45. B. Wie äußert ſich die Sorge des Staats für dieſelben überhaupt? oder was iſt Staatserziehung oder Bildung? und insbeſondere, was iſt öffentliche Erziehung? S. 204 207.

§. 46. C. Welche ſind die Grundſätze der Staatserziehung, oder worauf ſoll die Erziehung, Belehrung und Bildung der Staatsbürger für den Staat überhaupt ausgehen? S. 207 = 219.

§. 47. 1. Von der moraliſchen und intellectuellen Erziehung und Bildung, und dem Unterricht in Wiſſenſchaften insbeſondere, und der Sorge des Staats für dieſelben. S. 209 = 212.

§. 48. 2. Von der äſthetiſchen Erziehung und Bildung, und dem Unterricht in den ſchönen Künſten. S. 212 = 216.

§. 49. 3. Von der phyſiſchen oder körperlichen Erziehung oder Bildung, und von dem gymnaſtiſchen Unterricht beſonders. S. 216 = 219.

Zweyter Titel.

Ueber die Anſtalten zur Erziehung und zum Unterricht der Jugend, und zur Belehrung und weitern Fortbildung der Erwachſenen ſelbſt, und deren polizeyliche Einrichtung. S. 219 = 626.

§. 50. Im Allgemeinen und zur Ueberſicht des Ganzen. S. 219. 220.

Cap. I. Von den Schulen und der Schulpolizey. S. 221 = 326.

Erſter Abſatz.

Von den verſchiedenen Arten von Schulen. S. 222 = 281.

§. 51. Im Allgemeinen. S. 222. 223.

§. 52. A. Von den Volksſchulen auf dem Lande und in Städten. S. 223 - 262.

1. Im Allgemeinen. S. 223 = 229.

§. 53. 2. Insbeſondere.

a. Von den gewöhnlichen niedern Stadt= oder Bürgerſchulen, deutſchen Schulen. S. 229. 230.

§. 54. b. Von den gewöhnlichen Land- und Dorfſchulen. S. 231 - 236.
§. 55. c. Von Arbeits- Erwerbs- Induſtrieſchulen. S. 236 - 249.
1. Von den zeitherigen beſondern einzelnen eignen Anſtalten der Art. S. 236 - 247.
§. 56. 2. Insbeſondere von Verwandlung aller Volks- beſonders aber der Armen- Militairſchulen, u. dgl. in Induſtrieſchulen. S. 247 - 249.
§. 57. d. Von Real- Werk- Gewerb- und Handwerks-Schulen, und von den Sonntagsſchulen insbeſondere. S. 249 - 259.
aa. Von dergleichen Realſchulen überhaupt. S. 249 - 255.
§. 58. bb. Von den Sonntagsſchulen insbeſondere. S. 255 - 259.
§. 59. e. Von den Judenſchulen. S. 259 - 262.
§. 60. B. Von den Stadt- oder lateiniſchen gelehrten Schulen, und von den Pädagogien, Gymnaſien, Lyceen. S. 262 - 270.
§. 61. C. Von beſondern Töchter- oder Mädchenſchulen, und weiblichen Penſionsanſtalten. S. 271 - 276.
§. 62. D. Von Unterrichtsanſtalten für die phyſiſche, körperliche Erziehung, von Inſtituten für Blinde und Taubſtumme, von Schwimm- Reit- Fecht- Voltigirſchulen insbeſondere. S. 276 - 281.

Zweyter Abſatz.

Von der eigentlichen Schulpolizey, oder der Sorgfalt und Aufſicht des Staats für und auf die Schulen. S. 281 - 325.
§. 63. Im Allgemeinen vom Schulpolizeywesen. S. 281. 282.

Erſter Unterabſatz.

Von den eigentlichen Geſchäften und Maaßregeln des Schulpolizeyweſens ſelbſt. S. 282 - 319.
§. 64. 1. Von der Sorgfalt für Errichtung der nöthigen Schulen. S. 282 - 296.
a. Ueberhaupt. S. 282 - 285.
§. 65. b. Insbeſondere von Beſtreitung der Koſten der Schulanſtalten. S. 285 - 296.
§. 66. 2. Von der Sorgfalt für zweckmäßige Einrichtung der Schulen. S. 296 - 319.
aa. Von Anſetzung brauchbarer Schullehrer, und deren Aufziehung und Bildung in Schullehrerſeminarien. S. 296 - 305

§. 67. bb. Von Einrichtung zweckmäßiger Schulgebäude, und der Einführung und dem Gebrauch guter Lehrbücher, und anderer Hülfsmittel des Unterrichts, S. 305 = 308.
§. 68. cc. Vom Schulzwang und der Schulzucht, und der Aufſicht der Polizey auf beyde. S. 308 = 317.
§. 69. dd. Von Schulprüfungen oder Schulexamen. S. 317 = 319.

Zweyter Unterabſatz.

Von der oberſten Leitung und Direction des Schulpolizeyweſens im Staate. S. 319 = 325.

§. 70. I. Von Schul- und Erziehungscollegien, Schul-Aemtern und Schulinſpectoren. S. 319 = 323.
§. 71. II. Von Schulordnungen und Reglements, und Schulgeſetzen. S. 323 325.
§. 72. III. Von Schultabellen, Schulberichten und Schul-Etats, u. dgl. S. 325. 326.

Cap. II. Von den Lehr-Akademien; als Cameral- Berg- Oekonomie- Forſt- Handlungs- Militär- und Ritter-Akademien, und den Kunſt-, oder Mahler- Bildhauer- und muſikaliſchen Akademien. S. 326 = 379.

§. 73. Ueberhaupt. S. 327 = 330.
§. 74. I. Von Akademien zur Bildung für beſondere Branchen des Geſchäftsweſens, oder öffentlichen Dienſtes. S. 330 = 364.
a. Von Ritterakademien, Ecoles militaires, Militär- Cadetten- und Pagen-Inſtituten. S. 330 = 337.
§. 75. b. Von Cameralakademien, oder hohen Cameral-Schulen. S. 337 343.
§. 76. c. Von Oekonomiſchen oder Ackerakademien. S. 343 = 348.
§. 77. d. Von Forſt- und Jagdakademien. S. 348 = 353.
§. 78. e. Von Bergakademien. S. 353 = 357.
§. 79. f. Von Handelsakademien oder Handelsſchulen. S. 357 = 360.
§. 80. g. Von Veterinär- oder Thierarzneyſchulen, Ecoles véterinaires. S. 360 = 363.
§. 81. h. Von Reitakademien, Reitſchulen. S. 363. 364.
§. 81. II. Von Akademien der Künſte zur Bildung für die Kunſt. S. 365 = 379.
§. 82. a. Von Akademien der bildenden Künſte; beſonders Mahler- Bildhauer- und Bauakademien. S. 365 = 373.

§. 83. b. Von muſikaliſchen Akademien, oder Conſervatoriis, Schauſpielſchulen und Tanzſchulen. S. 373 - 379.

Cap. III. Von den Univerſitäten. S. 379 - 550.

§. 84. Einleitung. Ueber den Nutzen und die Vortheile der Univerſitäten, und die dagegen gemachten Einwendungen. S. 381 - 386.

§. 85. I. Von der Einrichtung der Univerſitäten. S. 386 - 404.

§. 86. a. Von der Wahl eines zur Univerſität ſchicklichen Orts. S. 389. 390.

§. 87. b. Von der Aufbringung der Fonds zur Anlage und Unterhaltung einer Univerſität. S. 390 - 394.

§. 88. c. Von Ausrüſtung derſelben mit gewiſſen Privilegien, Freyheiten und beſondern Rechten. S. 394 - 400.

§. 89. d. Von der Einrichtung der erſten innern Verfaſſung, und von der Berufung, Anſtellung und Beſoldung der Lehrer, und der Beſtimmung einer oberſten Behörde für die Univerſität insbeſondere. S. 401 - 404.

§. 90. II. Von der eigentlichen Einrichtung, oder von der innern Verfaſſung der Univerſitäten. S. 404 - 549.

AA. In Rückſicht und zum Behuf des Studiums der Wiſſenſchaften ſelbſt, und deſſen möglichſter Beförderung. S. 404 - 466.

A. Von Facultäten und Sectionen der Wiſſenſchaften auf Univerſitäten, den Profeſſuren, und dem corpore der Lehrer und deſſen Eintheilung. S. 404 - 411.

§. 91. B. Von der Einrichtung des akademiſchen Studiums ſelbſt. S. 411 - 448.

aa. Ueberhaupt, und von Studienplanen und Studienzeit. S. 411 - 420.

§. 92. bb. Insbeſondere vom akademiſchen Unterricht; oder was ſoll, und wie ſoll es auf Univerſitäten gelehrt werden? S. 420 - 448.

1. Ueberhaupt, und von Vereinigung der Praxis mit der Theorie beym Unterricht insbeſondere. S. 420 - 423.

§. 93. b. Von den einzelnen Lehrgegenſtänden des akademiſchen Unterrichts ſelbſt. S. 423 - 429.

§. 94. 3. Von den akademiſchen Vorleſungen, deren Form und Einrichtung, Ankündigung, Dauer und Bezahlung. S. 429 = 442.

§. 95. 4. Von den akademiſchen Anſtalten, Einrichtungen, Sammlungen und Cabinetern, zum Behuf des Studiums und der Vorleſungen auf Univerſitäten. S. 442 - 448.

§. 96. C. Von der Aufnahme der Studirenden, deren Prüfung, und von den Mitteln der überhandnehmenden Studierſucht vorzubeugen, und vom Univerſitätszwang. S. 448 459.

§. 97. D. Von der Prüfung der von der Univerſität Abgehenden, und den ihnen zu ertheilenden Zeugniſſen. S. 459 = 462.

§. 98. E. Von der Ertheilung der akademiſchen Würden, und den ſogenannten Promotionen. S. 462 = 466.

§. 99. BB. Von der innern Einrichtung der Univerſität, in Rückſicht der akademiſchen Polizey, Disciplin, Gerichtsweſens und Oekonomie. S. 466 = 549.

A. Von der Unterſtützung der armen Studirenden bey ihren Studien, oder von Stipendien, Convictorien und Freytiſchen. S. 466 = 475.

§. 100. B. Von der akademiſchen Disciplin, den akademiſchen, oder Disciplinargeſetzen und Anordnungen, und den Disciplinarſtrafen. S. 475 = 519.

Aa. Ueberhaupt. S. 475 - 479.

§. 101. Bb. Insbeſondere über die akademiſchen Geſetze, in Rückſicht auf Fleiß, Sittlichkeit und Anſtand des Betragens, und auf die Vergnügungen der Studirenden. S. 479 - 487.

§. 102. Cc. Ueber die Disciplinargeſetze gegen Orden, geheime Verbindungen, und gegen Duelle, ferner gegen Tumult und Aufſtand der Studenten. S. 487 - 502.

aa. Gegen das Duell unter Studenten. S. 487 = 495.

§. 103. bb. Gegen Orden, Landsmannſchaften, Kränzchen, Unionen, und andere geheime Verbindungen der Studenten, und gegen Tumult und Aufſtand, und Wegzug derſelben von der Univerſität. S. 495 = 502.

§. 104. Dd. Gegen das Schuldenmachen der Studenten; oder über akademiſche Creditgeſetze und Errichtung einer Zahlungscommiſſion. S. 502-510.

§. 105. Ee. Von den akademiſchen oder Disciplinarſtrafen; beſonders vom akademiſchen Carzer. S. 511-519.

§. 106. C. Von der Verfaſſung des eigentlichen Gerichts- Ortspolizey- und Oekonomieweſens auf Univerſitäten. S. 519-549.

I. Von den verſchiedenen Behörden für daſſelbe, und beſonders von der Verwaltung des Gerichtsweſens. S. 519-541.

Aa. Von den einzelnen, dem Ganzen vorgeſetzten oberaufſehenden Perſonen, oder dem Curator, Rector, Director, Canzler, u. ſ. w. der Univerſität. S. 519-526.

§. 107. Bb. Von dem akademiſchen Senat, den Concilien der Profeſſoren, oder denen Deputationen und Commiſſionen. S. 526-530.

§. 108. Cc. Vom akademiſchen Gericht, der akademiſchen Gerichtsbarkeit, deren Verwaltung, und von Anſetzung eines beſtändigen Beyſitzers des Gerichts. S. 530-541.

§. 109. II. Von der Verwaltung des Ortspolizeyweſens auf Univerſitäten, und der Concurrenz mit dem Magiſtrat des Orts in Rückſicht deſſelben. S. 541-547.

§. 110. III. Von der Beſorgung und Verwaltung des akademiſchen Oekonomie- und Renteyweſens. S. 547-549.

Cap. IV. Von den Societäten der Wiſſenſchaften und Künſte, und von öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen, Cabinetern für Kunſt und Wiſſenſchaft. S. 550-575.

§. 111. Von dem Nutzen beyderley Anſtalten und Gelegenheiten zum Unterricht und Belehrung. S. 550. 551.

§. 112. I. Von Societäten oder Akademien der Wiſſenſchaften, gelehrten Geſellſchaften und Künſtlerakademien. S. 551-568.

A. Von Societäten der Wiſſenſchaften. S. 552-565.

§. 113. B. Von Akademien der ſchönen Künſte, d. h. hier von Künſtlerakademien. S. 565 = 568.

§. 114. II. Von Anlage und Unterhaltung der großen öffentlichen Sammlungen, Cabineter, Gallerien, Bibliotheken, und andern öffentlichen Anſtalten für Wiſſenſchaft und Kunſt, auf Koſten des Staats. S. 568 = 575.

1. Von Bibliotheken. S. 569 = 572.
2. Von Naturaliencabinetern, Menagerien und botaniſchen Gärten. S 572. 573.
3. Von phyſikaliſchen und mathematiſchen Cabinetern und Sternwarten. S. 574.
4. Von Kunſtſammlungen. S. 575.

Cap. V. Von dem Unterricht durch Bücher, und der Fürſorge der Polizey für denſelben, oder von der Literatur = oder Bücherpolizey. S. 576 = 626.

§. 115. Im Allgemeinen. S. 577 = 578.

§. 116. I. Von der Sorge, Aufſicht und Leitung der Schriftſtellerey, des Bücherdrucks und des Buchhandels durch die Staatspolizey. S. 578 = 605.

1. Ueber Bücherſchreiberey und Bücherdruck, und die Maaßregeln der Polizey in Betreff derſelben. S. 579 = 598.

a. Ueber Preßfreyheit oder Publicität, und die ſicherſten und beſten Maaßregeln, den Staat vor ſchädlichen, verderblichen, und vor unnützen, überflüſſigen Büchern zu ſchützen. S. 579 = 587.

§. 117. b. Insbeſondere von der Büchercenſur und den Bücherverboten, und Confiscationen, zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreyheit. S. 588 - 596.

§. 118. c. Von den Maaßregeln gegen die überhandnehmende unnütze Bücherſchreiberey. S. 596 = 598.

§. 119. 2. Von der Leitung des Buchhandels, und der Fürſorge für ihn durch die Bücherpolizey. S. 599 = 605.

§. 120. II. Von der Aufſicht und Sorgfalt der Bücher-Polizey auf und für die Lectüre. S. 605 = 626.

§. 121. A. Von der Fürſorge der Bücherpolizey für die allgemeine Lectüre ſelbſt, beſonders für die gemeinnützige, und vorzüglich auf die Bildung des eigentlichen Volks gerichtete Lectüre. S. 607 = 622.

1. Von

1. Von Zeitungen und Intelligenzblättern, und Anzeigern, und dergleichen Zeitblättern aller Art. S. 607 617.
a. Von politiſchen Zeitungen. S. 609 = 611.
b. Von gelehrten Zeitungen. S. 612. 613.
c. Von Volkszeitungen, Volksblättern, National = Intelligenzblättern oder Anzeigern. S. 613 = 617.

§. 122. 2. Von Journalen und periodiſchen Schriften, von Brochüren, Pamphlets, u. dgl. S. 618 = 620.

§. 123. 3. Von Kalendern aller Art, beſonders von Volkskalendern. S. 620 = 622.

§. 124. B. Von der Fürſorge und Aufſicht der Polizey für und auf die Anſtalten und Gelegenheiten zum Leſen, zur Verbreitung der Lectüre: von Leſegeſellſchaften, Leihbibliotheken, und andern Bibliotheken. S. 623 - 626.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Sittenpolizey, oder der Polizey der ſittlichen Cultur. S. 627 = 692.

§. 125. Ueber die Sitten und die Sittenpolizey im Allgemeinen, und deren Einfluß auf das Glück des Staats. S. 627 = 631.

§. 126. I. Von den allgemeinen Grundſätzen und Maaßregeln der Sittenpolizey zu der, und für die ſittliche Verbeſſerung der Nation, und gegen die einreißende Unſittlichkeit. S. 632 = 664.
A. Von der Sorge für die gute ſittliche Erziehung der Staatsbürger. S. 632 = 637.

§. 127. B. Von der Begründung eines edlen Nationalcharacters, Nationalgeiſtes und Nationalſtolzes, und beſonders des Gemeingeiſtes und Patriotismus. S. 637 = 648.
a. Von denſelben und ihrem Einfluß auf die Sittlichkeit der Nation überhaupt. S. 637 = 642.

§. 128. b. Wie der Staat auf die Veredlung des Nationalcharacters, und Erweckung des Gemeingeiſtes und Patriotismus beſonders wirken könne. S. 642 648.

§. 129. C. Von der Aufſicht und Handhabung der eigentlichen Sittenpolizey ſelbſt, oder von den polizeylichen Strafgeſetzen gegen wirkliche grobe Ausbrüche der Sittlichkeit, und von der Aufſicht auf deren Befolgung, und von ihrer Vollziehung. S. 648 - 664.

a. Von Anordnung einer öffentlichen Autorität für die Aufſicht und Handhabung der Sitten-Polizey. S. 648-651.
§. 130. b. Von den polizeylichen Strafgeſetzen gegen wirkliche Ausbrüche der Unſittlichkeit, und deren Vollziehung ſelbſt. S. 652-664.
1. Gegen Trunkenheit und Völlerey. S. 652-654.
§. 131. 2. Gegen Unkeuſchheit und Unzucht. S. 654-660.
§. 132. 3. Gegen Irreligioſität, Fluchen und Schwören, u. dgl. S. 660-662.
§. 133. 4. Gegen Luxus, Verſchwendung, Spielſucht, Müßiggang und Betteley. S. 662-664.
§. 134. II. Von der Aufſicht und Sorgfalt der Sitten-Polizey auf und für die öffentlichen Anſtalten und Gelegenheiten, die vorzüglich großen Einfluß auf die Sittlichkeit haben, d. h. beſonders auf und für die öffentlichen Vergnügungen. S. 664-692.
A. Vom Vergnügen überhaupt, und deſſen Einfluß auf die Sittlichkeit, und den Grundſätzen der Sittenpolizey in Rückſicht deſſelben im Allgemeinen. S. 664-667.
§. 135. B. Von der Polizey der öffentlichen Vergnügungsanſtalten und Luſtbarkeiten insbeſondere. S. 667-692.
a. Von Volksfeſten. S. 668. 669.
b. Vom Tanze, und Masqueraden und Redouten. S. 669. 670.
c. Ueber öffentliche Concerte. S. 671.
d. Von Kaffeehäuſern, Gaſthöfen und Luſtörtern. S. 671. 672.
e. Von Klubs, Reſſourcen, Societäten, Spielgeſellſchaften. S. 672-674.
f. Von allerley Spectakel, von Gauklern, Seiltänzern, Marionettenſpielern, Taſchenkünſtlern, u. dgl. S. 675.
§. 136. g. Vom Schauſpiel und Theaterweſen. S. 676-692.
a. Ueber deſſen Einfluß auf die Sittlichkeit, und eigenthümliches Weſen überhaupt. S. 676-680.
§. 137. b. Ueber die Grundſätze der polizeylichen Leitung und Aufſicht des Theaterweſens. S. 681-692.

Dritter Abſchnitt.

Von der geiſtlichen, oder Religions- und Kirchenpolizey.

S. 693-798.

§. 138. I. Ueber den Begriff derſelben und der Religion und Kirche. S. 694 = 697.

§. 139. II. Ueber das Verhältniß der Religion und Kirche zum Staate, und dieſes zu jener. S. 697 = 717.

A. Ueber die Nothwendigkeit und den Werth derſelben für den Staat im Allgemeinen. S. S. 697 = 700.

§. 140. B. Nähere und ſpeciellere Erläuterung des Verhältniſſes des Staats zur Religion und Kirche, beſonders in rechtlicher Hinſicht. S. 700 717.

1. Ueber deſſen verſchiedene mögliche Modificationen und Syſteme, und deren Prüfung. S. 700 = 706.

§. 141. 2. Von dem Syſtem der abſoluten Einheit des Staats und der Kirche. S. 707 = 717.

aa. Erörterung und Prüfung deſſelben. S. 707 = 711.

§. 142. bb. Wie die abſolute Einheit des Staats und der Kirche wirklich zu conſtituiren, und die Verfaſſung der Religion und Kirche im Allgemeinen darnach einzurichten ſey? S. 711 = 717.

Cap. I. Von der Religionspolizey insbeſondere. S. 717 = 735.

§. 143. Ueberhaupt. S. 718. 719.

§. 144. I. Ueber die Religionsduldung oder Toleranz, Glaubens= und Gewiſſensfreyheit. S. 719 = 732.

§. 145. a. Von Religionspartheyen und Geſellſchaften, und den Maaßregeln der Religionspolizey in Betreff ihrer überhaupt. S. 724 = 728.

§. 146. b. Von der Sectirerey und der Proſelytenmacherey der Religionspartheyen insbeſondere, und von der Religionsſchwärmerey; und den Maaßregeln der Religionspolizey gegen ſie. S. 728 = 732.

§. 147. II. Von der Vereinigung aller Religionen mit einander in eine Religion, und wie dieſelbe möglich zu machen? S. 733 = 735.

Cap. II. Von der Kirchenpolizey insbeſondere. S. 736 = 798.

§. 148. Zur Ueberſicht deſſelben. S. 736 = 738.

§. 149. I. Von der Fürſorge und Leitung der Religions=Uebung, des Gottesdienſtes oder Cultus durch die Kirchenpolizey. S. 738 = 756.

A. Von demſelben überhaupt, und ſeiner beſten Anordnung, vorzüglich von Verbeſſerung der Liturgie. S. 738-751.

§. 150. B. Von den zum Cultus beſtimmten Sonn- Feyer- und Feſttagen, und feſtlichen Zeiten, und deren Feyer insbeſondere. S. 752-756.

§. 151. II. Von den Kirchenbeamten, den Kirchendienern, der Prieſterſchaft oder dem Clerus im engern Sinne. S. 757-776.

1. Ueber deren Beſtimmung, Nothwendigkeit und Nutzen überhaupt. S. 757-760.

§. 152. 2. Von der Bildung, Wahl, Anſtellung, Beſoldung, und den Amtspflichten der Kirchenbeamten. S. 760-776.

§. 153. III. Von den geiſtlichen Gemeinſchaften, von den geiſtlichen Orden, Mönchs- Nonnen- und Ritterorden, und von Stiftern und Canonicaten. S. 777-787.

A. Von den Mönchs- und Nonnenorden, und den Klöſtern, deren Nachtheile, Beſchränkung und Aufhebung. S. 777-782.

§. 154. B. Von geiſtlichen Stiftern, Domkapiteln, Canonicaten und geiſtlichen Ritterorden. S. 783-787.

§. 155. IV. Vom Kirchenvermögen oder geiſtlichen Gut, und deſſen Verwaltung. S. 788-793.

§. 156. V. Von der Kirchengerichtsbarkeit, der Kirchenzucht und Cenſur, dem Patronatrecht, und den Kirchenviſitationen. S. 794-798.

Des

Des

Theoretiſchen Theils

der

Polizeywiſſenſchaft

Erſten Buches,

oder

der allgemeinen Landes-Polizey

Zweyte Hauptabtheilung.

Cultur-Polizey.

Des

Erſten Buches

der

allgemeinen oder eigentlichen Landes = oder Staats= Polizey = Wiſſenſchaft

Zweyte Hauptabtheilung.

Von der Cultur = Polizey.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Bevölkerungs = Polizey.

Erſter Abſchnitt.

Von der Bevölkerung überhaupt, deren Weſen und richtigen Gränzen, und von der Bevölkerungs = Polizey, und deren Pflichten im Allgemeinen.

L'ami des hommes, ou traité de la population, par M. le Marq. de Mirabeau. IV. edit. III Vol. à Hambourg, 1758. 8.

Mirabeau, Marq. v. Politiſcher und ökonomiſcher Menſchenfreund; oder praktiſche Vorſchläge zur Aufnahme und Bevölkerung der Staaten. Aus dem Franz. überſetzt. 3 Theile. Hamburg, 1759. 8. 1 Thlr.

Moheau, Unterſuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung; aus dem Franzöſiſchen. Gotha, 1780. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Patriotiſche Gedanken von der Bevölkerung. Breslau, 1781. 8. 5 Gr.

Politiſche Betrachtungen über die Bevölkerung der Länder; aus dem Engl. überſetzt. Dresden, 1783. 8. 5 Gr.

Rifleſſioni ſulla populazione rapporta all' economia nazionale; opera poſtumo dell Abb. Ortes. Fiorenze, 1792. 4. 8 Gr.

Grundſätze der politiſchen Oekonomie. Ueber die Bevölkerung; von J. F. v. Herrenſchwand. Aus dem Franz. Halle, 1794. gr. 8. 18 Gr.

Bell, W. Abhandlung der Fragen: Welche Urſachen tragen das mehreſte bey, eine Nation volkreich zu machen? und welche Wirkung hat die Menge des Volks einer Nation in ihrem Handel? Eine im Jahr 1756 zu Cambridge gekrönte Preisſchrift; in den Hannöveriſchen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen, vom Jahr 1760. St. 82. 83. 84. S. 1290 = 1335. Auch beſonders gedruckt, Wien, 1768. 8.

Bergius, Polizey = und Cameral = Magazin. Band I. S. 293.

Krünitz, Oekon. technol. Encyklop. B. IV. S. 359, f.

Philippi, Der vergrößerte Staat. Cap. III. S. 43 = 97.

---

§. 1.

Vom Begriffe der Bevölkerung, und der Bevölkerungs = Polizey.

Wenn ein Staat fähig und im Stande ſeyn ſoll, die Zwecke, die er ſich vorgeſetzt hat, glücklich zu erreichen, (§. 3. Abth. I. B. I.) ſo muß die Anzahl der Bürger, die ihn ausmachen, groß und anſehnlich genug ſeyn; um theils ſich gegen fremde Staaten die nöthige Si=

cherheit leiſten zu können, theils aber um im Stande zu ſeyn, die Fläche des Grundes und Bodens, den der Staat eingenommen hat und beſitzt, aufs beſtmöglichſte zu bearbeiten und zu benutzen, und dadurch, und überhaupt durch möglichſt vollkommenſte Ausbildung und Bearbeitung aller nützlichen, menſchlichen Fähigkeiten und Kräfte, der großen Vortheile theilhaftig zu werden, die nur immer ſowohl für die Befriedigung des nothwendigen Bedürfniſſes, als für die Bequemlichkeit, Annehmlichkeit, und Zufriedenheit des Lebens aus der Staatsverbindung entſtehen mögen.

Dieſen Zuſtand, dieſe Größe der Anzahl der im Staate lebenden Bürger verſteht man unter der Bevölkerung des Staats; und der Zweig der Landespolizey, welcher dafür ſorgt, daß dieſe Bevölkerung in dem rechten Verhältniß zum Bedürfniß des Staats ſtehe, daß vorzüglich die Hinderniſſe ihres Wachsthums, ſo wie die Urſachen ihrer Verminderung aus dem Wege geräumt werden, macht die Bevölkerungs-Polizey aus.

---

§. 2.

Von den wahren Gränzen einer nützlichen, vortheilhaften Bevölkerung; und von Ueber- und Entvölkerung, und deren Nachtheilen für den Staat.

Reinhard, Vom Maaße der Bevölkerung, beſonders für die Baadenſchen Lande; in ſeinen vermiſchten Schriften, St. I. S. 1-15.

Ob ein Land oder eine Stadt zu viel Einwohner haben könne? in den gelehrten Beyträgen zu den Braunſchweigiſchen Anzeigen, vom Jahr 1767. S. 33. 34.

Unterſuchung der Frage: Ob die Anzahl der Menſchen zu ſehr anwachſe? überſetzt (aus dem Lat.) und mit Anmerkungen erläutert, in den Phyſ. ökonom. Abhandl. B. XV. S. 1534 - 1551. aus den Actis Acad. Elect. Mogunt. ſcient. util. Erford. et Goth. 1757.

Es giebt nämlich für jeden Staat ein gewiſſes beſtimmtes Verhältniß und Maaß, in welchem die Bevölkerung für ihn am vortheilhafteſten, in welchem ſie die paſſendſte und glücklichſte zu nennen iſt. Ueberſchreitet die Bevölkerung dieſes Verhältniß, dieſes Maaß, ſo entſteht Uebervölkerung; und ſinkt ſie zu weit unter daſſelbe herab, ſo findet Entvölkerung, oder Volksmangel ſtatt. Beyde ſind für den Staat von den nachtheiligſten Folgen.

Das wahre, glückliche Verhältniß und Maaß der Bevölkerung eines Staats aber iſt nur dasjenige, welches die möglichſt größte Quantität der dem Grund und Boden des Staats abzugewinnenden, daraus zu erzeugenden Nahrung, und das möglichſt höchſte Verhältniß der die ganze Maſſe der Bürger hinlänglich befriedigenden Arbeit und Beſchäftigung beſtimmen und leiten *).

Eine größere Anzahl von Bürgern, als der Staat ſelbſt möglicher Weiſe zu ernähren,

---

*) Wie weit dieſe Beſtimmungen in einzelnen Fällen, und in Rückſicht einzelner hieher gehörigen Gegenſtände gehen, wie, und in wie fern dieſe Leitung ſich äußern könne und ſolle? das läßt ſich hier im Allgemeinen nicht beſtimmen, ſondern die Grundſätze und Regeln hierüber werden wir theils bey der Lehre von der Beförderung der beſten Bevölkerung, theils erſt bey der Lehre von der Induſtrie kennen lernen.

und zugleich vortheilhaft zu beſchäftigen im Stande iſt, iſt Uebervölkerung; und kann dem Staate in der Regel nur nachtheilig ſeyn. Die Quantität von Nahrung, die nur für zwey Millionen Menſchen hinreicht, kann nicht $2\frac{1}{2}$, oder 3 Millionen Menſchen ernähren; das Maaß der Arbeit, bey welcher nur jene Summe ſattſam beſchäftigt werden, nur jene ſo viel verdienen kann, als ſie braucht, um die Bedürfniſſe des Lebens hinlänglich befriedigen zu können, kann für dieſe größere Summe nicht zureichend ſeyn: ſonſt verringert einer dem andern die Nahrung und die Arbeit ſo ſehr, daß keiner im Stande iſt, gehörig, geſchweige denn mit Bequemlichkeit und Genuß, leben zu können. — Es muß dann eine Menge Volkes unbeſchäftiget, und folglich auch ungenährt bleiben, und kann alsdann nicht anders, als dem Staate und den einzelnen Bürgern, als eine Anzahl hülfloſer, von Armuth gedrückter Geſchöpfe zur höchſten Laſt fallen, von den der Staat auch nicht den geringſten Vortheil zu ziehen vermag. Denn nicht das bloße Daſeyn der Bürger macht die Stärke des Staates aus, ſondern die Arbeit derſelben, womit ſie dem Staate nützlich, für ihn thätig ſind. Man iſt jetzt von der Wahrheit dieſes Satzes mehr und richtiger überzeugt, als man es ehemals war; wo man nur nach Volke, nach dem Daſeyn einer Menge Menſchen ſtrebte, und nie genug haben konnte *).

Vergl. Herrenſchwand, Polit. Oekonomie. S. 18.
Stewart, Staatswirthſchaft. Th. 1. S. 66.
Youngs, Polit. Arithmet. S. 74.

---

*) Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß einzelne Länder jetzt noch viel ſtärker bevölkert werden könnten, ohne übervölkert zu ſeyn; ſo z. B. hat man ziemlich gewiß ausgerechnet, daß Europa 3 bis 400 Millionen Menſchen und mehr

Wenn hingegen große Flächen des nutzbarſten Bodens unbebaut und öde liegen bleiben; wenn die Nation Mangel an Bedürfniſſen, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens leidet, die ihr durch die Arbeit mehrerer Bürger verſchafft werden könnten; oder wenn ſie bis jetzt die Mittel zur Befriedigung derſelben von andern Nationen hätte eintauſchen müſſen, da ſie

---

ernähren könnte, da es jetzt doch nur 150 bis 60 Millionen zählt. Allein im Allgemeinen läßt ſich doch allerdings ein übervölkerter Staat denken; und zwar in dem Falle, den wir angegeben haben: — wenn er mehr Volk enthält, als er bey der beſten Cultur zu ernähren, oder gar als er zu beſchäftigen im Stande iſt. Denn eine hohe Bevölkerung zugleich mit auf, von andern Staaten zu ziehende Nahrungsmittel zu begründen, iſt höchſt gefährlich und unſicher; obgleich wir Beyſpiele von Ländern (wie z. B. Holland iſt) haben, die ihre Volksmenge allerdings zum großen Theil zugleich mit von der Production anderer Länder, nicht bloß von ihren eignen, ernähren müſſen. Wenigſtens gehört dazu eine beſonders glückliche Lage zwiſchen Ländern, die des Getreides offenbar zu viel haben, und eine Lage, die für den Handel vortheilhaft iſt, — am Meere, an ſchiffbaren Strömen; endlich eine Menge baaren Geldes, oder nothwendiger brauchbarer Waaren, gegen die andere Staaten ihre Producte gern austauſchen. Man ſieht aber an ſich bald ein, daß es nicht Grundſatz der Staatswirthſchaft werden, und als ſolcher für alle Staaten gelten könne, die Bevölkerung auf die Einführung fremden Getreides zu begründen. Denn wenn alle Staaten ſo dächten, wo ſollte das fremde Getreide herkommen? Es bleibt dies alſo nur für einzelne Staaten ein, und zwar immer ſehr unſicheres Fundament der Bevölkerung. Vergl. indeß Juſti Polizeywiſſ. Th. I. S. 177. welcher andrer Meynung iſt. Und ſchlechterdings dürfte doch dieſe Bevölkerung nicht weiter gehen, als ſo weit dieſe Volksmenge beſchäftiget werden, und der Abſatz ihrer Arbeit, oder vielmehr deren Umtauſch gegen fremde Producte getrieben werden könnte.

ſie doch in ihrem eigenen Lande durch die Arbeit ihrer Bürger gewinnen könnte; wenn es alſo noch Grund und Boden genug giebt, um eine größere Anzahl von Menſchen zu ernähren, und wenn ſich noch Beſchäftigung und Arbeit ausfindig machen läßt, um dieſer vermehrten Anzahl Unterhalt gewähren zu können: ſo fehlt es dem Staate an Volke; die Bevölkerung iſt zu gering, und ein ſolcher Staat leidet an Volksmangel; einem Uebel, welches das größte Hinderniß ſeiner Stärke, ſeiner Macht, ſeines Wohlſtandes, und ſeines Glückes iſt, und welches auf jeden Fall aus dem Wege geräumt, und abgeſtellt werden muß. Die beſte, vollkommenſte Benutzung und Cultur des Staatsvermögens, die ſelbſt ein Nebenzweck der Staatsverbindung, und zugleich ein wichtiges Mittel iſt, die Erreichung des Hauptzweckes derſelben, der Sicherheit, zu befördern, (S. Einleitung, §. 3. 4.) iſt bey dieſem Volksmangel durchaus, iſt ohne eine hinreichende, verhältnißmäßige Bevölkerung auf jeden Fall unmöglich *)

*) Es iſt unglaublich, wie ſehr mit der Volkszahl auch das Bedürfniß der Arbeiten, und die Quantität der Arbeit ſteigt, wie ſehr alſo die Gewerbinduſtrie durch vermehrte Volkszahl zunimmt. In Penſylvanien hatte ſich in 35 Jahren, von 1722 bis 1757, die Menſchenzahl vierfach vermehrt; die Einfuhr der engliſchen Waaren aber von 16000 Pf. Sterl. jährlich auf 268/426 Pf. Sterl. — alſo ſiebzehnfach!

§. 3.

Von den hauptſächlichſten Pflichten und Geſchäften der Bevölkerungs-Polizey.

Die Bevölkerungspolizey, oder der Zweig der Landes-Polizey, dem die Sorge für die Bevölkerung aufgetragen iſt, hat daher unſtreitig ſehr wichtige, große, und weit um ſich greifende Pflichten und Geſchäfte.

Man kann dieſelben unter folgende zwey Haupt-Abtheilungen zuſammenfaſſen:

a) ſie muß ſich eine Kenntniß des im Staate wirklich lebenden Volkes zu verſchaffen, und dieſelbe immerwährend zu erhalten ſuchen;

b) alsdann muß ſie die Mittel und Wege kennen, wie, und durch welche ſie nicht nur die Urſachen der Entvölkerung und des Volksmangels heben, und den Hinderniſſen der Volksvermehrung entgegen kommen könne? ſondern auch, wie ſie bey Uebervölkerung ſich zu verhalten habe, um die für die Verhältniſſe des Landes beſte, vortheilhafteſte, und richtigſte Bevölkerung wirklich zu erlangen, und gehörig zu befördern?

Zweyter Abſchnitt.

Von den Pflichten, Vorkehrungen und Anſtalten der Bevölkerungs-Polizey insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

Von der nöthigen Kenntniß der Bevölkerung, und den Mitteln und Anſtalten zu derſelben zu gelangen.

---

§. 4.

Von der doppelten Art und Weiſe, wie der Staat zur Kenntniß der Bevölkerung im Allgemeinen gelangen kann.

Es giebt im Allgemeinen eine doppelte Art und Weiſe, wodurch der Staat, oder in ihm die Polizey, ſich die Kenntniß der Bevölkerung verſchaffen kann: einmal die wirkliche, ordentliche und beſondere Volkszählung, wo die Staatsbürger Mann für Mann gezählt und aufgeſchrieben werden; und zweytens die Haltung und Führung der Conſumtions-Regiſter, und vorzüglich der Bevölkerungsliſten über Ab- und Zunahme der Bevölkerung, d. h. der Sterbe- und Todten-, der Geburts- und Trauungs-Regiſter und Liſten, und der Kirchenbücher; oder, eigentlicher genommen, die aus denſelben, und vermittelſt derſelben, nach Grundſätzen der politiſchen Arithmetik, angeſtellte Berechnung des Volks ſelbſt. Dieſe letztere iſt weit weniger koſtbar, als die erſte, oder die eigentliche Volkszählung; und beruht auf Grundſätzen, die durch lange Erfahrung geprüft und bewährt worden ſind, und

welche dadurch einen hohen Grad von Sicherheit und Zuverläſſigkeit erlangt haben. Die Hülfsmittel, wodurch dieſe Berechnung des Volks geſchieht, oder die erwähnten Liſten und Tabellen müſſen nicht nur in mediciniſch-polizeylicher Hinſicht, ſondern auch ſchon an ſich über das Volk jährlich gehalten werden, weil ſonſt, und ohne ſie die Kenntniß der Bevölkerung nicht fortdauernd erhalten werden könnte, wenn dieſelbe auch zuerſt durch eine förmliche Volkszählung erlangt worden wäre.

Vergl. indeß: Von der Zuverläſſigkeit der heutigen Volks-Angaben und Volks-Tabellen; in v. Zachens monatlicher Correſpondenz, zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde, 1802. Febr. März.

---

§. 5.

I. Von den eigentlichen Volkszählungen, und den darnach gefertigten Volkstabellen, Volksliſten.

Juſti, Polizey-Wiſſenſchaft. Th. II. S. 194-203.
Bergius, Cameral- und Polizey-Magazin. Th. I.

Die Volkszählung geſchieht allemal von der Polizey und den Obrigkeiten ſelbſt, in der Stadt ſowohl, als auch auf dem Lande; wo die Unterobrigkeiten dieſelbe auf ſich haben. In Städten nimmt man beſonders die Quartier-Commiſſarien (ſ. Städte-Polizey) zu Hülfe, die an ſich ſchon Verzeichniſſe der in ihrem Quartier lebenden Perſonen halten müſſen. Bey dieſer Volkszählung muß nun Haus für Haus durchgegangen, und in jedem genau unterſucht werden: wie viel Leute darinnen wohnen? Bey jeder Familie werden auch die

Kinder mitgezählt. Hierbey wird zugleich auf Alter, Geſchlecht, eheloſen und ehelichen, Wittwen- oder Wittwerſtand der Einwohner, und, mit noch mehrerem Nutzen, zugleich auch auf das Gewerbe und die Beſchäftigung derſelben Rückſicht genommen *): ſo daß die Polizey aus den hiernach gefertigten tabellariſchen Volksverzeichniſſen weiß, nicht nur wie viel ſie überhaupt Einwohner an der Zahl in jeder Stadt, und jedem Orte habe? ſondern auch wie viele darunter von beſtimmten Stufen des Alters, von einem beſtimmten Gewerbe, und wie viel wirklich Verheyrathete darunter an ſolchen ſind, die durch ihre Ehe eine neue Familie, ein neues Gewerbe etablirt haben? u. ſ. w. welches zu mannigfaltigem Behuf für die Staatswirthſchaft äußerſt vortheilhaft iſt **).

Vergl. Koerner, C. G. Diss. quem fructum oeconomia publica capiat ex descriptione civium ad ipsius usus accommodata. Spec. I. Lipsiae, 1778. 4.

Schemata zu dergleichen Volks-Tabellen und Liſten, ſ. in Juſti Polizeywiſſenſchaft, Th. I. Tabelle No. 2-4. Noch beſſer in ſeiner Staatswirthſchaft, Th. I. S. 262. wo ſogar auf die Erziehung und Beſchäftigung der Kinder Rückſicht genommen iſt. Koerner, Diss. l. c.

Schlözers Briefwechſel, B. 36. S. 376-400. Die Schwediſchen ſind darunter die vollkommenſten.

Canzler, Nachricht zur Kenntniß des Königreichs Schweden. Th. II. S. 19.

---

*) Die alten Römer und Griechen ſahen bekanntlich bey ihren Volkszählungen (Lustrationes bey den Römern) auch auf die Größe des Vermögens eines jeden Bürgers.

**) Im Preußiſchen müſſen die Land- und Steuer-Räthe, jeder von ſeinem Kreiſe, jährlich im December die ſogenannte hiſtoriſche Tabelle an die königl. Kammern einſchicken, die daraus die hiſtoriſchen General-Ta-

Dergleichen Volkszählungen müſſen zu gewiſſen Zeiten wiederhohlt werden; weil ſich doch beſtändige Veränderungen zutragen. Juſti räth, wenigſtens alle drey Jahre ſie vorzunehmen; ſo wie dies auch in Schweden wirklich geſchieht.

S. Abhandlung der Schwediſchen Akademie. B. XXVIII. S. 4.

Zu bemerken iſt hierbey nur noch, was auch Juſti erinnert, daß man, ehe ſolche Volkszählungen vorgenommen werden, das Volk über dieſelben und ihren Zweck durch Ankündigung und Bekanntmachung derſelben von der Kanzel, in den Gemeindehäuſern, u. ſ. w. belehren müſſe; indem ſehr oft das Volk eine für ſich nachtheilige Abſicht des Staates, z. B. eine Vermehrung der Abgaben, u. dgl. darunter fürchtet

---

bellen der Provinzen machen, und ſelbige dem General-Directorium übergeben. In dieſer hiſtoriſchen Tabelle iſt nun die Zahl aller Einwohner an jedem Orte angegeben: und zwar ſind ſie nach ihrem Stande, Gewerbe und Geſchäften aufgezeichnet; ihre Kinder ſind in ſolche über, und ſolche unter 10 Jahre getheilt. Dabey iſt die Zahl der Feuerſtellen und Werkſtätte, die Anzahl des gehaltenen Viehes, die innehabenden Hufen, die Summe deren Ausſaat an verſchiedenen Früchten, deren Laſten und Abgaben, u. ſ. w. angegeben. S. Schema dazu in Borowsky Abriß des Preuß. Cameralweſens, Th. II. S. 367. Tab. B. C. Außerdem müſſen im Preußiſchen die Stadtmagiſträte, die Land- und Steuer-Räthe, jährlich Bürger-Tabellen über alle ab- und angezogene Bürger; dann auch Juden-Coloniſten- und ſolche Tabellen, wo die angeſeſſenen und dimittirten Ausländer vom Militair, und die als Bürger und Bauern angeſeſſenen inländiſchen Soldaten angezeigt ſind, einſchicken.

In Schweden giebt es ein beſonderes Tabellencomptoir zu Verfertigung dieſer und aller übrigen Volksliſten.

und vermuthet, folglich häufig dadurch in Unruhe und Angſt geſetzt wird. Wenigſtens wird dies dann nöthig ſeyn, wenn und wo lange keine Volkszählung vorgenommen worden iſt. Denn wo ſie regelmäßig alle drey oder mehrere Jahre geſchieht, da weiß das Volk Volk ſchon, woran es iſt.

---

§. 6.

II. Von der Haltung und Führung der Populations-, Bevölkerungs-, oder Todten- Geburts- und Trauungs-Liſten, und Kirchen-Bücher; und der aus denſelben, und aus den Conſumtions-Regiſtern nach Grundſätzen der politiſchen Arithmetik anzuſtellenden Berechnung des Volks.

A. Von der Einrichtung der Populations-, oder Sterbe- Geburts- und Trauungs-Regiſter und Liſten, der Kirchen-Bücher und Conſumtions-Regiſter ſelbſt*).

Vergl. Müller, Tabellariſche Nachrichten über die Population der geſammten Preußiſchen Staaten, mit Nachweiſung der getrauten Paare, nach ihrem verſchiedenen Zuſtande, ſo wie der Geſtorbenen, nach den Jahreszeiten, Alter, und Hauptkrankheiten. Erſter Theil. Chur- und Neumark. Berlin, 1799. Fol. 2 Thlr. Dies vortreffliche Werk iſt das zweckmäßigſte, vollkommenſte Muſter zu dergleichen Liſten.

---

*) Dergleichen Populations-Liſten liefert von ſehr vielen Ländern das politiſche Journal; ehemals auch Schlözers Staatsanz. u. Briefw.; neuerlichſt, und beſonders vom Jahr 1802. findet man ſie von den vornehmſten Städten und Ländern Europa's zuſammengeſtellt in Auguſtins Archiv der Staatsarzneykunde, B. I. St. I.

Wargentin, P. Anmerkungen vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebornen und Verſtorbenen in einem Lande; in den Abh. der Schwed. Akademie, B. 16. S. 163. 174. 245=256. B. 17. S. 3=16. 81=94. 159=167. 239=250. B. 28.

Reiſchauer, H. F. Vernünftige Gedanken über die jährlichen Liſten der gebornen, getrauten und verſtorbenen Perſonen; in den Hannöver. nützl. Samml. vom Jahr 1755. No. 17. S. 257=275.

Juſti, v. Abh. von dem Nutzen der Todtenregiſter in den Polizeyanſtalten; in den Göttinger Polizeyamtsnachrichten, B. I. No. 1. 2. 3.

Dohm, Vorſchlag der Erweiterung der Mortalitäts-Tabellen; ſteht im Deutſchen Muſeum. März. 1775.

Kramp, Verſuch die Sterblichkeits-Tabellen durch einfache Gleichungen zu beſtimmen; im Leipziger Magazin zur Naturkunde rc. 1787. St. 1.

---

1. Die Sterbe= und Todten=Regiſter ſind die von den verſchiedenen Städten und Ortſchaften des Landes verfertigten Verzeichniſſe aller in einem Jahre in denſelben geſtorbenen Perſonen, nach Unterſchied des Alters (von 10 zu 10 Jahren), des Geſchlechts, mit Angabe der Jahreszeit, wenn, und der Krankheit, woran ſie geſtorben, auch ihres Standes und Gewerbes. Sie werden in Städten von den durch die Stadtobrigkeiten beſtellten Leichencommiſſarien, Leichenſchreibern, u. dgl. auf Dörfern aber vom Pfarrer und Küſter, oder den Dorfgerichten gefertiget, und zu beſtimmter Zeit an die Behörden *) eingeſchickt. Daß ſie für die mediciniſche Po=

---

*) Im Preußiſchen müſſen die Land= und Stadträthe dieſe Populations-Liſten von den geſtorbenen, gebornen und getrau=

Polizey ſehr belehrend werden und ſeyn können, wenn ſie die Jahreszeiten, und die Krankheiten genau angeben, woran, und wenn jeder geſtorben iſt, und bey letztern vorzüglich auch zugleich die Dauer derſelben, überhaupt auch wohl die Lebensart, den Stand und das Geſchäft der Verſtorbenen anzeigen, iſt ſchon oben erinnert worden, Th. I. §. 78.

Die mediciniſche Polizey kann daraus erſehen, welche Krankheiten am gewöhnlichſten und tödtlichſten, und zu welcher Jahreszeit beſonders ſie dies ſeyen? welchen Krankheiten dieſer oder jener Stand beſonders unterworfen ſey? u. ſ. w.

Vergl. Bernouilli, Diss. de usu medico tabularum baptismalium, matrimonialium, et mortalium. Basel, 1774. 4.

Müller, a. a. O. S. 78 und 79.

2. Die Geburtsliſten hingegen enthalten die Zahl der in jedem Orte in dem Zeitraum eines Jahres in jedem Monat gebornen Kinder, nach Unterſchied des Geſchlechts, und der ehelichen oder unehelichen Geburt. Auch werden die todtgebornen Kinder zugleich mit angezeigt.

3. Die Trauungsliſten ſind Verzeichniſſe aller in einem Jahre, in jedem Monate in den verſchiedenen Oertern getrauten Paare. Hier ſollte allemal der Stand, und das Gewerbe des Mannes angegeben; ferner ſollten die Paare nach dem verſchiedenen Alter von 10 zu 10 Jahren verzeichnet, auch muß ja angezeigt werden, welche von den getrauten

---

getrauten Perſonen von ihren Kreiſen den 15ten December allemal an die Kammern einſchicken. — In Schweden hält ſie ein beſonderes Tabellen-Comtoir.

Perſonen noch ledigen Standes, oder ſchon Wittwer und Wittwen geweſen ſeyen?

S. Müller, a. a. O. S. 37 *).

Gewöhnlich werden in jedem Orte dieſe dreyerley Regiſter auf einen Bogen jährlich zuſammengedruckt, und ſolches eine Populations-Liſte genannt.

4. Die Kirchenbücher ſind nun eben ſolche Verzeichniſſe der geſtorbenen, gebornen und getrauten Perſonen, wie ſie zu dem beſondern Sprengel, oder Bezirk einzelner Kirchen gehören, und von den Predigern und Küſtern dieſer Kirchen gehalten werden. Hier werden zugleich auch wohl die Geldbeträge angezeigt, die von jeder Leiche, jedem Kindtaufen, und jeder Trauung an die Kirche und den Prediger gegeben werden müſſen. S. Kirchen-Polizey.

5. Die Conſumtions-Regiſter endlich, (wovon noch in der Folge) geben die Summe der im Lande verbrauchten Nahrungsmittel, d. h. vorzüglich der Conſumtion an Getreide, Fleiſch, u. dgl. an, wie ſie von jedem Orte jährlich angezeigt werden.

---

*) Die Rubriken ſind hier folgende: Junggeſellen mit Jungfern. Junggeſellen mit Wittwen. Junggeſellen mit Wittwen über 45 Jahre. Wittwer unter 60 Jahren mit Jungfern. Wittwer und Männer über 60 Jahre mit Jungfern und jungen Wittwen. Wittwer und Wittwen unter 60 und 45 Jahren. Wittwer und Wittwen, oder einer und der andere über 60 und 45 Jahre. Abgeſchiedene.

§. 7.

B. Von der aus dieſen Populations-Liſten, Kirchenbüchern und Conſumtions-Regiſtern, nach Grundſätzen der politiſchen Arithmetik, anzuſtellenden Berechnung des Volkes ſelbſt.

Several eſſays in political Arithmetik, by Will. Petty. London, 1699. gr. 8.

Davenant, Eſſay upon the probable methods of making a people gainers in the ballance of trade, London, 1699. 4. auch in ſ. Political and concercial Works, collected et reviſed by Ch. Whitworth. (V Tom. London, 1771. 8.) T. II. S. 163, f. Eins der älteſten, trefflichſten Werke, welches ſehr vollſtändige Regiſter dieſer Art aus England, beſonders aus London enthält.

Graunt, J. Natural and political obſervations made upon the bills of mortality. London, 1666. 4. 1676. 12.

Deſſen Obſervations upon the Dublin-Bills of mortality 1681. ad pate of that City. London, 1683. 4.

Johann Graunt's, Natürliche und politiſche Anmerkungen über die Todten-Zettel der Stadt London. 1702. 4. *)

Verhandelingen tot een preeve omte weeten de probable menigte de Volks in de Provintie van Holland en Weſt-frieſland, der Verhandelingen door Wille Keerſeboom. Haag, 1738. 4. 1743. 4.

Süßmilch, J. P. Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts, aus der Geburt, dem Tode, und der Fortpflanzung deſſelben erwieſen. 2 Bände. Berlin, 1741. gr. 8. Zweyte umgearbeit. Aufl. Ebend. 1761. gr. 8. Dritte Auflage, vermehrt mit einem dritten Theil: oder Anmerkungen und Zuſätze zu den zwey erſten Theilen; nebſt einer Abhandlung von

---

*) Außerdem haben noch King, Halley, Maitland, Short, Franklin darüber zum Theil eigne Abh. in den Transactions, oder in ihren Schriften geſchrieben; auch Struyk (unter den Holländern), u. a.

Wittwenverpflegungsgeſellſchaften, von C. J. Baumann. Berlin, 1776. gr. 8. Neueſte Auflage, 3 Theile. Berlin, 1788. gr. 8. 5 Thlr. Iſt nach Devenant, Graunt, und Kerſeboom, u. a. bearbeitet, und auf Deutſchland, und beſonders die Preußiſchen Staaten angewendet: ſehr fleißig und vollſtändig.

Schrader, C. A. G. Grundgeſetze der Natur, von der Geburt, dem Leben, und Tode der Menſchen; als ein freyer Auszug aus Süßmilchs Göttlicher Ordnung. Glückſtadt, 1777. 8.

Berchs, A. Anweiſung zur politiſchen Rechenkunſt, nach welcher man aus gewiſſen Grundſätzen die wahrſcheinlichſten Schlüſſe, ſowohl wegen des Zuſtandes der Reiche und Länder überhaupt, als auch wegen der Anzahl der Einwohner, der Handlung, der Macht, und andere zur Beurtheilung der Länder nöthige Dinge machen kann; im Stockholmer Magazin, zur ſchwed. Geſchichte, Th. I. S. 135-238.

Recherches générales sur la mortalité et la multiplication du genre humain, par M. Euler, in Hist. et Memoir. de l'Acad. de Berlin, de l'an 1760. T. XVI. S. 144-164.

Blacks, Vergleichung der Sterblichkeit des menſchlichen Geſchlechts in allen Altern, Krankheiten und Unglücksfällen; aus dem Engl. überſ. Leipzig, 1789. gr. 8. 20 Gr.

v. Temple, R. W. Verſuch von der Geſundheit und dem langen Leben; aus dem Engl. mit Beyl. und Anmerk. Leipzig, 1787. 8. 12 Gr.

Neuer deutſcher Merkur, 1796. No. 10. S. 224, f. enthält kleine Auszüge aus des Lavoiſier und La Grange Schriften über polit. Arithmetik.

Die politiſche Arithmetik hat uns gewiſſe Grundſätze kennen gelehrt, wie nach langen, vielfältigen, richtigen Erfahrungen und Beobachtungen, aus der durch Berechnung mehrerer Jahre gefundenen Mittelzahl der jährlich geſtorbenen, getauften, und ſelbſt der getrauten Perſonen, die Summe der Population oder Bevölkerung

des Staats ausfindig gemacht, und beſtimmt werden könne? oder wie das Verhältniß der jährlich ſterbenden zu den lebenden, und der getauften und getrauten Perſonen zu der übrigen Volksmenge ſey? Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſe Grundſätze jetzt, nach den ſorgfältigen, genauen Prüfungen und Beobachtungen der vorzüglichſten Staatswirthe aller Länder, einen hohen Grad von Gewißheit und Zuverläſſigkeit erhalten haben; allein demohngeachtet machen ſie keinesweges die eigentlichen Volkszählungen überflüſſig, weil allerdings beſonders die Sterblichkeit ſich in manchen Jahren gar zu auffallend verändert, und hauptſächlich in den neueſten Zeiten durch die Ausbreitung und Ausartung der epidemiſchen Krankheiten ſehr geſtiegen iſt.

---

§. 8.

I. Von der Sterblichkeit der Menſchen, und der darnach zu machenden Berechnung der Bevölkerung der Länder.

a. Im Allgemeinen.

Wenn dabey in einem Lande ſicher und mit Zuverläſſigkeit verfahren werden ſoll, ſo muß die Zahl der geſtorbenen, gebornen und getrauten Perſonen, von mehrern Jahren, von 15 oder 20 Jahren, und ſowohl vom Lande, als aus großen und kleinen Städten zuſammengebracht, und in dieſe Summe mit der Zahl der zuſammengenommenen Jahre dividirt werden: da findet man denn den gewiſſen Mittel- oder Durchſchnittsbetrag aller in dem Lande jährlich ſterbenden Perſonen. Denn wenn auch unter dieſen Jahren die Sterblichkeit dann und wann ſehr beträchtlich war, ſo iſt ſie doch auch

wieder geringer geweſen, und durch jene Zuſammenrechnung gewinnt man eine Art von Gleichheit.

Will man nun die Sterblichkeit der Nation im Lande *) noch genauer kennen, ſo muß man wieder die Geſtorbenen aus den großen, die aus den mittlern und kleinen Städten, und die vom Lande, jede Gattung beſonders auf eben dieſe Weiſe berechnen, um eine Mittelzahl der in großen Städten, der in mittlern und kleinen Städten, und der auf dem Lande jährlich ſterbenden Perſonen ausfindig zu machen. Denn es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Sterblichkeit ſich darnach richtet: ob die Menſchen in Städten oder auf dem Lande wohnen? und daß ſie, wie wir gleich ſehen werden, dort größer als hier iſt. Man ſollte zwar glauben, daß in den Städten darum eine geringere Sterblichkeit ſeyn müſſe, weil es daſelbſt doch keinesweges ſo ſehr an guten geſchickten Aerzten, an augenblicklicher Hülfe fehle, als auf dem Lande, wo es ſehr oft geſchehen müſſe, daß Mancher aus Mangel an ſchneller, und guter Hülfe ſterbe: allein die unſtreitig weit freyere und geſundere Luft und Koſt, und die der Geſundheit des Körpers überhaupt weit zuträglichere Lebensart und Beſchäftigung der Landbewohner entfernen dafür gänzlich von ihnen eine Menge Krankheiten, den die Städter durch ihre ganz entgegengeſetzte Lebensart und Beſchäftigung ſo ſehr ausgeſetzt ſind. Und da alſo weniger Menſchen

---

*) Dieſe Unterſuchungen müſſen auf jeden Fall bey jeder Nation beſonders gemacht werden, da die Lage der Länder, die Lebensverhältniſſe, die körperliche Beſchaffenheit der Nationen immer ſpeciell, und alſo zu ſehr verſchieden ſind. Will man ſie aufs ganze menſchliche Geſchlecht ausdehnen, ſo müſſen ſie von den bekannten Ländern und Nationen allen gemacht werden.

auf dem Lande krank ſind, als in Städten, ſo können auf dem Lande auch nur weniger ſterben, als in Städten; ja, da die mittlern und kleinen Städte in Rückſicht der geſundern Wohnung dem Lande ſich ſchon mehr nähern, ſo ſind auch da weniger Krankheiten, und folglich eine geringere Sterblichkeit, als in den großen, und vorzüglich größten Städten: wie dies auch die Erfahrung aller Nationen und aller Zeiten gelehrt hat.

Vergl. Verſuch einer Beantwortung der Frage: Iſt die Sterblichkeit in den Städten größer, als auf dem platten Lande? ſteht in der Polniſchen Bibliothek, (9 Stücke. Warſchau, 1788. 8. 2 Thlr. 15 Gr.) St. V.
Hensler, P. G. Beytrag zur Geſchichte des Lebens, und der Fortpflanzung der Menſchen auf dem Lande, mit 6 Tabellen. Wien, 1776. 4. 8 Gr. auch Altona und Lübeck, 1767. 4.

Endlich wird es auch ſehr intereſſant und lehrreich ſeyn, durch eben dieſelbe Berechnung zu ſehen, in welchen Monaten des Jahres, und in welchem Jahresalter die Sterblichkeit am größten zu ſeyn pflege? und welche Arten von Krankheiten die häufigſten ſeyen? Dies iſt nicht nur für die von Seiten der mediciniſchen Polizey zu treffenden Vorkehrungen ſehr wichtig, ſondern auch bloß ſchon zur Kenntniß der Bevölkerung, und deren verſchiedenen Ab= und Zunahme.

---

§. 9.

b. Von den Grundſätzen der politiſchen Arithmetik, über die verſchiedenen, bey Berechnung der Sterblichkeit zu nehmenden Rückſichten insbeſondere.

Die Grundſätze, welche nun die politiſche Arithmetik üb alle dieſe Fragen und Verhältniſſe aus der über die Sterblichkeit bey verſchiedenen Nationen, und zu

verſchiedenen Zeiten geſammelten Erfahrung und Beobachtung aufgeſtellt hat, nach welchen alſo die Bevölkerung, oder die Volksmenge jederzeit richtig berechnet werden kann, ſind folgende:

1. In Rückſicht der Anzahl der Sterbenden. In ganzen Provinzen rechnet man im Durchſchnitt, daß jährlich $\frac{1}{36}$ der Volkszahl, oder der 36ſte Menſch ſtirbt. Nämlich auf dem Lande rechnet man circa $\frac{1}{40}$, in kleinen Städten $\frac{1}{32}$, in großen Städten $\frac{1}{28}$, in ſehr großen, dergleichen London, Paris, Rom ꝛc. ſind, ſogar $\frac{1}{25}$ der Volksanzahl, als die Zahl der jährlich daſelbſt Sterbenden.

Süßmilch, Göttl. Ordnung, Th. I. S. 75. 80 = 91.

Dies iſt dasjenige Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden, welches nach allen, aus vielen Ländern geſammelten Sterbeliſten, als das im Allgemeinen richtigſte durch die Erfahrung beſtimmt wird: ſo ſehr auch Andere davon abweichen *).

---

*) Juſti, in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, Th. I. S. 188. 189. nimmt das Verhältniß der jährlich Sterbenden zu den Lebenden im ganzen Lande, wie 1:45. (oder gleich darauf 50.) nämlich auf dem Lande und den kleinen Städten wie 1:40. in großen Städten wie 1:50. in den größten wie 1:60. Dies iſt alſo ganz gegen Süßmilch, aber auch gegen die Erfahrung. Juſti nahm dies Verhältniß bloß darum an, weil in großen Städten viel Fremde (beynah $\frac{1}{3}$ der Einwohner) lebten, von den, da ſie meiſt nur in dem Alter von 20 bis 40 Jahren, wo die Sterblichkeit am geringſten ſey, ſich daſelbſt aufhielten, jährlich kaum der 200ſte Theil ſterbe. Wenn man nun alſo auch von $\frac{2}{3}$ einheimiſchen Einwohnern einer großen Stadt $\frac{1}{25}$ Todte annehmen wolle, ſo könne man doch von dem letzten $\frac{1}{3}$, oder den fremden Einwohnern lange nicht ſo viel rechnen, und folglich ſey es falſch, wenn man von den geſammten Einwohnern einer großen Stadt jährlich

Will man nun aus dieſem Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden die Summe der Bevölkerung wiſſen, ſo darf man nur die Zahl der Verſtorbenen, mit der Zahl des von ihnen gegen die Lebenden angenommenen Verhältniſſes multipliciren: z. B. wenn wir $\frac{1}{36}$ als das Verhältniß der Sterbenden annehmen, und im ganzen Lande, nach den Todtenregiſtern, 20,000 Menſchen geſtorben ſind, ſo machen dieſe 20,000 Menſchen $\frac{1}{36}$ der geſammten Volksmenge des Landes aus; um dieſe genau zu wiſſen, darf man alſo nur 20,000 mit 36 multipliciren, ſo findet man eine Population von 720,000 Seelen im Lande.

2. In Rückſicht der Ordnung des Sterbens nach den verſchiedenen Jahreszeiten, hat man bemerkt, daß in dem Quartal vom April bis Juni die meiſten ſterben, und daß vorzüglich der May der Geſundheit am allergefährlichſten iſt. Im

---

$\frac{1}{25}$ oder $\frac{1}{28}$ Todte rechne; man könne nur im Ganzen $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{60}$ rechnen. Allein a) werden durchaus nicht alle, und nicht ſo viel Fremde unter die Bewohner oder Volkszahl der Stadt gerechnet, als Juſti behauptet. b) Sterben von Fremden in den großen Städten auf jeden Fall mehr, als Juſti glaubt; wie viele ſchon nicht darum bloß, weil ſie ſich an die fremde Koſt, das fremde Klima nicht gewöhnen können? c) Iſt ſeine Behauptung auch gegen die Erfahrung; nicht bloß von London, welches er als beſonders ungeſund verwirft, ſondern auch von Stockholm, Berlin und andern. — Hr. Schmalz, in ſeiner Encyklopädie der Cameral-Wiſſenſchaften, rechnet das Verhältniß der Todten zu den Lebenden in einem ganzen Lande wie 1 : 33½. Andere wie 1:30.

eigentlichen Sommer und im Herbſt ſterben in der Regel am wenigſten *).

Süßmilch, Göttl. Ordnung, Th. II. S. 406, f. 457, f.

3. In Rückſicht der Ordnung der Sterbenden nach dem Alter.

Schmelzer, Comment. de probabilitate vitae, ejusque uſu forenſi. Goetting. 1787. 8.

Auch darüber hat die politiſche Arithmetik ſehr wichtige, und ziemlich zuverläſſige Sätze und Erfahrungen aufgeſtellt. Kerſeboom, Halley, Desparcieux, Süßmilch, und neuerlich Müller, haben die Todtenregiſter in dieſer Rückſicht unterſucht, und Süßmilch liefert nach allen dieſen Unterſuchungen (die Müllerſchen ausgenommen) folgende Tabelle:

*) In London, und überhaupt in England aber ſterben die meiſten Menſchen vom Januar bis März; in Berlin ſtarben ſonſt im erſten Halbjahr vom Jan. bis Juni 539, wenn im zweyten 482 nur ſtarben. Nach Müllers Sterbeliſten, S. 37. 112. von der Neu- und Churmark Brandenburg, ſtarben in 10 Jahren die Meiſten im Winter und Frühjahr. Nämlich in der Churmark ſtarben vom Dec. bis Febr. 5795. im März bis mit May 5630. im Juni bis mit Aug. 4307. und im Sept. bis mit Nov. 4389.

Von Todtgebornen zu den Geſtorbenen iſt das Verhältniß im Mittel wie 4 : 100 *).

Süßmilch, I. S. 166.

Bis zum erſten Jahr ſtirbt Einer von			4.
Im 10ten Einer von	=	=	108.
Im 12ten Einer von	=	=	132.
Um das 20ſte Einer von		=	100.
— — 30ſte — —	=	=	90.
— — 40ſte — —	=	=	55.
— — 50ſte — —	=	=	40.
— — 55ſte — —	=	=	30.
— — 60ſte — —	=	=	25.
— — 65ſte — —	=	=	18.
— — 70ſte — —	=	=	13.
— — 75ſte — —	=	=	10.
— — 80ſte — —	=	=	8.
— — 90ſte — —	=	=	5.
— — 91ſte — —	=	=	4.
— — 95ſte — —	=	=	2. **)

Süßmilch, Th. II. Cap. 22. S. 287. 365.

---

*) In Leipzig ſind ſeit 12 Jahren, von 1789 bis 1800. 930 Todtgeborne geweſen; das verhält ſich gegen die Geſtorbenen wie 77:1300; alſo wie 6:100. S. Albrecht, Abh. über die Mortalität von Leipzig, im Reichsanzeiger, Sept. 1803. No. 257. In der Churmark Brandenburg war nach Müller, a. a. O. S. 78. die jährliche Mittelzahl der Todtgebornen (in den 10 Jahren 1789 bis 1798) 577 männlichen, und 436 weibl. Geſchlechts; excl. der Eximirten aus der Garniſonkirche zu Berlin, der deutſch= und franzoſ. Reformirten, und der Juden außerhalb Berlin. Wenn man nun, ſ. nachher, 20,621 Geſtorbene als jährliche Mittelzahl auf eben dieſe Weiſe in der Churmark annimmt, ſo giebt das mehr als 4 zu 100: beynah 5 zu 100.

**) Rußland unterſcheidet ſich hierin auf das auffallendſte

Dabey iſt zu bemerken, daß immer **weniger** Weiber als Männer ſterben. (Vergl. Tab. I.)

4. **In Rückſicht der Ordnung der Sterbenden nach den Krankheiten.** Die Engländer **Corbyn Morris** und **Graunt** haben Tabellen von der Londoner Sterblichkeit ausgearbeitet, die hierin zwar zum Muſter der Einrichtung, nur freylich aber nicht zum Beweis für andre Länder dienen können. Seit der neuern Vervollkommnung der Arzneykunde ſind unſtreitig auch manche Krankheiten weniger tödtlich als ſonſt: einige ſind es auch in einem Lande weniger als in dem andern. (Vergl. Tab. II.) Darüber läßt ſich im Allgemeinen nichts beſtimmen.

---

von andern Ländern. Vom 1ſten bis 15ten Jahre ſtarben in Petersburg von 1000 Kindern nur 191; vom 20ſten bis 60ſten Jahre aber ſtarben von 1000 Menſchen 817. Von 1000 Gebornen erreichen nur 3 das Jahr 90. Dieſe ungeheure Sterblichkeit verurſacht der unmäßige Genuß des Branntweins. **Storch, Gemälde des ruſſiſchen Reichs**, Th. I. S. 353, f.

Tabelle I.

In der Churmark Brandenburg ſtarben, nach Müller, a. a. O. S. 78. 79. nach einer bey Berechnung der Sterblichkeit der 10 Jahre, von 1789 bis 1798 gefundenen Mittelzahl, mit Rückſicht auf den S. 27. Anm. *) erwähnten Ausſchluß jährlich:

	Geſchlecht. Männl.	Weibl.	Summa.
Bis zum erſten Jahre (und incl. der Todtgebornen, ſ. nota.)	3145	2628	5773
Vom 2ten bis 5ten Jahr incl.	1707	1637	3344
= 6 = 10 = =	530	480	1010
= 11 = 15 = =	182	169	351
= 16 = 20 = =	183	184	367
= 21 = 25 = =	224	216	440
= 26 = 30 = =	218	259	477
= 31 = 35 = =	205	254	459
= 36 = 40 = =	263	334	597
(Bey dieſen drey letztern vermehren die Niederkunften die Sterblichkeit der Weiber.)			
= 41 = 45 = =	290	306	596
= 46 = 50 = =	361	372	733
= 51 = 55 = =	383	399	782
= 56 = 60 = =	465	512	977
= 61 = 65 = =	509	608	1117
= 66 = 70 = =	514	637	1151
= 71 = 75 = =	501	542	1043
= 76 = 80 = =	351	406	757
= 81 = 85 = =	188	224	412
= 86 = 90 = =	80	99	179
= 91 = 95 = =	17	22	39
= 96 = 99 = =	4	8	12
= 100 Jahr	1	1	2
= 101 Jahr	—	1	1
= 103 Jahr und darüber	1	1	2
Summa	10322	10299	20621 Total-Summe.

Tabelle II.

Als Beyſpiel ſey es uns erlaubt, auch von No. 4. S. 28. einen Auszug aus einer Tabelle über die Sterblichkeit nach den verſchiedenen Krankheiten in der Churmark Brandenburg, nach einer Mittelzahl der 10 Jahre, 1789 bis 1798, aus Müller, a. a. O. S. 78. 79. zu liefern. Es ſtarben:

	Geſchlecht.		
	Männl.	Weibl.	Summa.
Unzeitig und Todtgeborne .	585	442	1027
An Epilepſie und Zähnen, bis zum erſten Jahr	1840	1534	3374
An denſelben, vom 1 = 6ten J. incl.	176	161	337
An Pocken = = =	958	966	1924
An Maſern und Ritteln	490	458	948
Am Steckhuſten = =	350	350	700
An Würmern, Schwämmen, u. dgl.	302	272	574
An Verſtopfungen in den Drüſen des Gekröſes, vom 2 = 7ten Jahr incl. =	80	70	150
An denſelben, vom 8 = 14ten J. incl.	60	56	116
Frauen.			
In der Geburt = =	—	77	77
In Wochen und nachher	—	191	191
Männer und Weiber.			
Am Schlagfluß = =	698	685	1383
An Lähmung und Gicht	87	104	191
Am Podagra = = =	9	8	17
An der Schwind = und Dörrſucht = = (Unverkennbar wegen des vielen Staubes des Sandbodens.)	1256	1244	2500
Am Steckfluß und Engbrüſtigkeit	501	537	1038
An Waſſerſucht und Geſchwulſt	573	697	1270
Latus			15817

Männer und Weiber.	Geſchlecht. Männl.	Weibl.	Summa.
Transport			15817
Am Durchlauf und Koliken	238	263	501
Am kalten Fieber : :	49	51	100
Am hitzigen Bruſt- und Fleckfieber	851	824	1675
Am Seitenſtechen : :	90	114	204
An Steinſchmerzen : :	22	5	27
An Geſchwüren inn- und äußerlich	92	78	170
Am Blutfluß und Verblutung	36	44	80
Am Bruchſchaden : :	50	24	74
Am Krebsſchaden : :	22	35	57
Schwachheit und Alters halber.	750	922	1672
An der Schlaſſucht : :	16	18	34
Durch Unglücksfälle aller Art	175	59	234
Durch Selbſtmord : :	26	9	35
Summa	10322	10299	20621 Total-Summe.

Im Jahr 1803 ſind in Berlin allein 6014 geſtorben; und darunter

a) am Scharlachfieber 253: worunter 47 Erwachſene.
b) An der Lungenſucht 1464.
c) An Pocken 281.
d) Selbſtmörder 12.
e) Todt- und Unzeitiggeborne 354.

Beylage zum Berl. Intell. Bl. No. 13.

In Wien ſtarben im Jahr 1803 am Scharlachfieber 98, an Pocken 37 unter 14,385 Todten.

§. 10.

II. Von dem Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden und Sterbenden, und beſonders auch zu den Ehen, und der darnach zu machenden Volksberechnung.

Vergl. Preuve interessante et sensible de la relation de 35 à 1. entre la quantité totale d'un peuple, et le nombre des enfans, qui y naissent vivans chaque année, par M. Kerseboom; in der Nouvelle Bibliotheque germanique, (à Amsterdam, 1746. 8.) T. XIV. S. 227 - 264.

Von der ehelichen Fruchtbarkeit, und dem Verhältniß der Gebornen zu den Ehen; Süßmilch, Th. I. Cap. V. S. 160 - 214.

Ferner läßt ſich, nach den Sätzen der politiſchen Arithmetik, die Volksmenge auch nach der Anzahl der jährlich Gebornen berechnen; jedoch nicht ſo zuverläſſig, als nach der Anzahl der jährlich Sterbenden; da, aller darüber gemachten Erfahrungen und Beobachtungen ungeachtet, dies Verhältniß im Allgemeinen beträchtlich ſchwankt, nämlich von $\frac{1}{22}$ bis $\frac{1}{31}$, ja ſogar bis $\frac{1}{35}$.

Vergl. Süßmilch, Göttl. Ordnung, Th. I. S. 227.

Man müßte daher im Durchſchnitt für ein ganzes Land das Verhältniß annehmen wie $\frac{1}{27}$ bis $\frac{1}{28}$, nach andern $\frac{1}{29}$. Denn in der Regel rechnet man in großen Städten die Gebornen zu den Lebenden wie 1 : 30, in kleinen, wie 1 : 24, auf dem Lande, wie 1 :27.

Süßmilch, Th. I. S. 115.

Berechnet man die Gebornen nach den Sterbenden, ſo findet man im Durchſchnitt das Verhältniß dieſer zu jenen, wie 10 bis 13, und auf Seiten der Gebornen

bornen iſt alſo immer ein Ueberſchuß *): und muß im Ganzen auch ſeyn, weil ſonſt die Menſchen am Ende ganz ausſterben würden.

Auf die Kenntniß dieſes Ueberſchuſſes der Gebornen über die Verſtorbenen, und darauf, daß man wiſſe, den wie vielſten Theil der Anzahl der ganzen Einwohner eines Landes dieſer Ueberſchuß ausmache, kommt es an, wenn man die Geſchwindigkeit der Vermehrung, und die Zeit der Verdoppelung der Bevölkerung deſſelben berechnen und ausfindig machen will; welches für

*) Andere läugnen dies, und behaupten ganz fälſchlich: ſie blieben ſich gleich; z. B. Bielefeld, in ſ. Instit. polit. T. I. Deslandes, in ſ. Recueil de differens traités de Physique. Vol. II. S. 213. In Rußland iſt der Ueberſchuß der Gebornen, und die Zunahme der Bevölkerung ſehr auffallend groß. Die Gebornen verhalten ſich zu den Geſtorbenen wie 225 zu 100: oder auf 100 Geborne kommen 44 bis 45 Geſtorbene. Die Volksmenge vermehrt ſich alſo jährlich um $\frac{1}{49}$. Storch, Gemälde des ruſſ. Reichs, Th. 1. S. 391. In der Churmark, unter dem obigen Ausſchluß, und excl. Wernigerode, beträgt der Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbenen, nach einer Mittelzahl der 10 Jahre von 1789 bis 1798, jährlich gegen 4492; in der Neumark über 3000. Nämlich es ſtarben in der Churmark, resp. nach einer ſolchen Mittelzahl jährlich 20,353 Menſchen, und zwar 9472 in Städten, und 10,881 auf dem Lande: geboren wurden 24,845; als 10,024 in Städten, 14,821 auf dem Lande. Die Stadt Leipzig aber macht im Gegentheil hier wieder eine höchſt merkwürdige Ausnahme. Seit langer Zeit iſt die Anzahl der Verſtorbenen hier größer, als die der Gebornen, und zwar verhalten ſich jene zu dieſen wie 27:20. Albrecht, a. a. O. und Abh. über die Mortal. von Leipzig, von Schulz; in den Sächſ. Provinzial-Blättern, 1803. Monat Juli.

die Staatswirthſchaft ſo äußerſt wichtig iſt *). Man kann ihn im Ganzen zu $\frac{1}{72}$ der Bevölkerung annehmen. Und zur weitern Berechnung dienen hier die trefflichen Eulerſchen Tabellen in

Süßmilch, Th. I. S. 280. 259 = 310.

Endlich, berechnet man die Gebornen auch nach den Ehen, ſo kann man im Durchſchnitt auf jede Ehe 4 Kinder rechnen **): und was die Anzahl der

---

*) Iſt dieſe Zahl der Einwohner unbekannt, ſo darf man nur die Mittelzahl der Geſtorbenen von mehrern Jahren mit 36, oder der Getauften mit 27 multipliciren, ſo hat man ſie. Setzt man nun den Ueberſchuß der Gebornen auf $\frac{1}{72}$ der Lebenden, ſo werden da, wo 72 gelebt haben, im folgenden Jahre 73 leben: und das wächſt nun in einer Progreſſion fort, zu deren Berechnung die herrlichen Eulerſchen Tabellen eben dienen. Z. B. wenn 100,000 Menſchen wo leben, und es ſtirbt einer von 36, und die Geſtorbenen verhalten ſich zu den Gebornen wie 10 = 15, ſo iſt der Ueberſchuß der Gebornen 1388; das iſt von der Summe aller Lebenden $\frac{1}{72}$, und folglich erfolgt die Verdoppelung der Bevölkerung in $50\frac{1}{4}$ Jahren: nach Wargentin, in den Schwed. Abhandl. B. XVII. S. 6. bey dem Verhältniß der Geſtorbenen wie 10:14 in 74 Jahren, u. ſ. w.

**) In Leipzig kann man nur 3 Kinder auf eine Ehe annehmen: über die Urſachen dieſer Unfruchtbarkeit der Ehen kann man daſelbſt nicht einig werden. Deſto größer iſt daſelbſt die uneheliche Fruchtbarkeit: unter 6 Geburten iſt eine unehelich; das iſt weit mehr als in Berlin. Im Preußiſchen rechnet man auf 100 Ehen 468, in Schleſien 503, in Rußland 302 Kinder. Frank, medicin. Polizey, Th. I. S. 396. Hierher gehören auch die Beobachtungen, daß unter 60 bis 70 Getauften eine Zwillingsgeburt, alſo auf 16 bis 17 Ehen eine gerechnet werden könne. Und nach den holländiſchen Berechnungen findet man unter 6500 Kindern einen Drilling, unter 20,000 Kindern einen Vierling; einen Fünfling etwan unter einer Million. Süßmilch,

Ehen anlangt, ſo verhält ſie ſich zu der ganzen Zahl der Bevölkerung meiſtentheils ſo, daß unter 108 Perſonen ein Ehepaar gerechnet wird. Dies wird aus den jährlichen Copulationsliſten erſehen, die nur ja ſo eingerichtet ſeyn müſſen, daß man ſehen könne, wie viel neue und ſolche Ehen es gegeben, von den wirklich Kinder zu erwarten ſind *)?

Süßmilch, Göttl. Ordnung, Th. I. S. 123. 125.

Th. I. S. 197. Ein ſeltenes Beyſpiel einer ungemeinen zahlreichen Nachkommenſchaft gab in England Frau Maria Honywood. Sie hatte 16 Kinder, von denen 5 nicht, die andern 11 aber alle heyratheten. Von dieſen hinterließ ſie, als ſie im 93ſten Jahre ſtarb, 114 Enkel, 228 Urenkel, und 900 Ururenkel, alſo in allem 1258 Nachkommen.

Unter 8 Ehen rechnet Süßmilch, a. a. O. Th. I. S. 183. eine, die nicht zur Fortpflanzung taugt.

*) In Holland giebt es in deu Dörfern unter 64 Perſonen ein Ehepaar; das iſt ein Beyſpiel ohne Gleichen; ſ. Struyk, Vervolg, van de Staat van't menschelyk Geschlagt. S. 85. In England verhalten ſich die Ehepaare zu der Bevölkerung, in Dörfern wie 1:118, in den Marktflecken und kleinen Städten wie 1:115, in beyden zuſammen wie 1:116; in London wie 1:106. Vergl. Short, New observat. on City towns and country bills, of mortality, S. 132. In Paris iſt dies Verhältniß wie 1:137; in den Märkiſchen Brandenb. Städten ehemals wie 1:98; in Berlin aber wie 1:110. Süßmilch, Th. I. S. 152. In Leipzig heyrathet jetzt von 70 Menſchen einer. In der Churmark Brandenburg, mit den S. 27. u. 33. erwähnten zwey Ausſchlüſſen, verhalten ſich, nach einer Mittelzahl von jenen 10 Jahren, die getrauten Paare zu den Gebornen, wie 5984:24,845, und zwar auf dem Lande wie 3449:14,821; in Städten wie 2534:10,024. zu den Geſtorbenen aber wie 5984:20,353, und zwar auf dem Lande wie 3449:10,881; in den Städten wie 2534:9472.

Noch bemerkt Süßmilch, Th. II. S. 275. daß die wieder heyrathenden Wittwen zu den wieder

Hier muß im Allgemeinen auch noch bemerkt werden, daß ſich die Töchter zu den Söhnen unter den Gebornen immer verhalten wie 20 : 21, oder gegen 25 Töchter werden 26 Söhne; alſo aufs Hundert 4 bis 5 Söhne mehr geboren.

S. Süßmilch, Th. II. S. 241. und viele Tabellen dazu, S. 247.

---

heyrathenden Wittwern ſich verhalten, wie 100:126, oder 4:5. Und die neuen Ehen werden zu den vorhandenen wie 1:7 gerechnet: die Wittwen zu den Ehen, wie 1:4, im Ganzen nämlich; in einzelnen Ständen, z. B. bey den Geiſtlichen aber, rechnet ſie Guden (über Wittwencaſſen, S. 46. 47.) wie 1:1½.

In der Churmark Brandenburg haben nach einer Mittelzahl, wie ſie durch eine Berechnung der getrauten Paare, in den Jahren 1789-1798, bloß mit dem erſten oberwähnten Ausſchluß, incl. Wernigerode, gefunden worden iſt, jährlich ſich verheyrathet:

Junggeſellen mit Jungfern - - -	4155	Paare.
Junggeſellen mit Wittwen - - -	578	-
Junggeſellen mit Wittwen über 45 Jahr	134	-
Wittwer unter 60 Jahr mit Jungfern -	794	-
Wittwer und Männer über 60 Jahr mit Jungfern und jungen Wittwen -	126	-
Wittwer und Wittwen unter 60 und 45 Jahr	158	-
Wittwer und Wittwen, wo einer oder der andere über 60 und 45 Jahr - -	49	-
Abgeſchiedene - - - - - -	51	-
Summa	6045	Paare.

Müller, a. a. O. S. 37.

§. 11.

III. Von dem Verhältniß der Landbewohner zu den Bewohnern der Städte, um darnach die Volksmenge zu berechnen; und wie nach den Conſumtions-Regiſtern dieſelbe ausfindig gemacht werden könne?

Was den erſten Punct anlangt, ſo kommt es meiſtentheils darauf hinaus, daß die Claſſe der Landbauer die ſtärkſte und zahlreichſte iſt. Man rechnet meiſt $\frac{2}{3}$ aller Einwohner auf dem Lande, und $\frac{1}{3}$ in Städten; richtiger aber iſt im Ganzen das Verhältniß von $\frac{3}{4}$ auf dem Lande, und $\frac{1}{4}$ in Städten *).

Süßmilch, Th. I. S. 38.

---

*) Temple, in ſ. Verſuch von der Geſundheit und dem langen Leben der Menſchen, Leipzig, 1787. 8. S. 22. vergleicht die Bevölkerung eines Landes mit einer Pyramide, deren untern Theil die Landbauer, den mittlern die Manufacturiſten, und den obern die Verzehrer vorſtellen. Die Dimenſionen dieſer drey Theile aber ſind ſehr verſchieden: und nach Herrenſchwand's (Grundſätze der polit. Oekonomie, S. 179. 180.) ſehr richtigen Behauptung, hängen ſie bey Landbau treibenden Nationen von der Quantität der jährlichen Getreide-Ausfuhr ab. So viel nämlich dieſe beträgt, um ſo viel iſt auch die Claſſe der Landbauer größer, als die der Manufacturiſten und Verzehrer. England z. B. führt $\frac{1}{26}$ ſeines eignen jährlichen Bedarfs aus, und daher iſt die Anzahl der Landbauer-Familien um $\frac{1}{26}$ größer, als ſie ſeyn dürfte, um das Bedürfniß der andern Claſſen zu befriedigen. (Nach Smith, von Natur und Urſache des Nationalreichthums, Th. III. S. 437. wird in England und Frankreich die Zahl der Landbauer auf $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{3}$, nie unter $\frac{1}{5}$ angeſchlagen.) Das Verhältniß der Manufacturiſten iſt daher nach Herrenſchwand das characteriſtiſche Verhältniß der Bevölkerung eines jeden Landes, welches das relative, oder auf Manufacturen ſich gründende Ackerſyſtem, (wo Manufacturen und Landbau

Wenn man alſo nur die Anzahl der Städtebewohner, oder auch die Anzahl der Landbewohner kennt, ſo kann man eine durch die andere berechnen, wenn man dieſes angegebene Verhältniß zur Norm annimmt. Doch freylich iſt dieſe Volksberechnung nicht die allerzuverläſſigſte.

Was aber ferner die Frage betrifft: wie die Volksmenge aus den Conſumtionsregiſtern abgeſehen werden könne? ſo iſt auch dies weniger richtig und zuverläſſig, und kann nur in dem Falle, wo es an andern Mitteln und Wegen dieſer Berechnung fehlt, mit Nutzen angewendet werden. Wenn man nämlich genau weiß, wie viel an Scheffeln Brod-Getreide in einem Jahre conſumirt worden ſey? ſo dividirt man in dieſe Zahl mit der Zahl von Scheffeln, die man auf jeden Einwohner im Durchſchnitt, ohne Unterſchied auf Alter und Geſchlecht, zu Brodbedarf rechnen kann. Dies möchte nun wohl 8 Scheffel Berliner Maaß betragen *).

Wo es ſogenannte Brodſteuern giebt, die von jedem Kopf erhoben, und zu deren Behuf die Conſumtionsregiſter geführt werden, da kann man nach denſelben allerdings die Volkszahl berechnen.

Hier und da berechnet man auch wohl die Volksmenge nach der Anzahl der Feuerſtätten, welches aber ſehr unſicher iſt; da die Häuſer von ſo ſehr verſchiedener Größe ſind.

---

mit einander in dem gehörigen Verhältniß ſtehen) befolget. Die Bevölkerung wird mit dem Verhältniß der Manufacturiſten ab- und zunehmen, und kann alſo nach dieſem am beſten beurtheilt werden.

*) In den Annalen der ſchleſ. Landwirthſchaft, 1803. Heft I. wird eine ſolche Berechnung auch ſo gemacht: Von allem conſumirten Getreide aller Art wird $\frac{4}{9}$ zu Viehfutter abgerechnet, das übrige aber zur Nahrung der Men-

Zweytes Kapitel.

Von der Sorgfalt, den Pflichten, Vorkehrungen und Anordnungen der Polizey zum Beſten der Bevölkerung.

Erſter Abſatz.

Von den Vorkehrungen und Veranſtaltungen der Polizey gegen die Hinderniſſe der Bevölkerung, und die Urſachen der Entvölkerung, zur Verhütung des Volksmangels.

Des causes de la depopulation et des moyens, d'y remedier. à Paris, 1767. 12. Ueberſetzt im Neuen allgemeinen Harzmagazin, 1768. St. 3. 4. S. 187-204.

Zückert, Von den Mitteln, die Entvölkerung eines Landes zu verhüten. Berlin, 1776. 8. 4 Gr.

---

§. 12.

Aufzählung der Urſachen der Entvölkerung, und der Hinderniſſe der Bevölkerung.

Die Veranſtaltungen, Anordnungen und Vorkehrungen, welche die Polizey zum Beſten der Bevölkerung nehmen kann und muß, ſind vorzüglich von zweyerley Art: theils ſuchen ſie die Urſachen der Entvölkerung, und die Hinderniſſe der Bevölkerung auf, und bemühen ſich dieſelben aus dem Wege zu räumen, — um ſo den Volks-

---

ſchen, wobey 4 Breslauer Scheffel Getreide aller Art auf einen Menſchen gerechnet ſind. Ein Breslauer Scheffel = 21 Berliner Metzen.

mangel abzuwenden und zu heben; theils beruhen ſie auf den Mitteln und Maaßregeln, wodurch der Bevölkerung unmittelbarer Vortheil zugeführt, wodurch dieſelbe geradezu vermehrt und befördert werden kann. Wir haben es hier zuerſt mit den Urſachen der Entvölkerung, d. h. den Umſtänden, welche wirklich die Anzahl des vorhandenen Volkes vermindern, und zugleich mit den Hinderniſſen der Bevölkerung, oder den Umſtänden, welche im Wege ſind, daß die Bevölkerung nicht zunehmen könne, zu thun. Es gehören hierher a) Gefahren des Lebens und der Geſundheit der Bürger; und beſonders auch die Kinder- und Selbſtmorde. b) Auswanderungen, gewaltſame Werbungen, Wanderſchaften und Reiſen. c) Der Cölibat der Geiſtlichen. d) Theurung und Armuth, Mangel an Nahrung und Unterhalt. e) Der Krieg, und nach den Meiſten auch der Soldatenſtand.

---

§. 13.

I. Von den Gefahren des Lebens der Bürger; von Seuchen, Epidemien, und Hungersnoth, und vom Kinder- und Selbſtmorde, und den Maaßregeln der Polizey gegen dieſelben.

Süßmilch, a. a. O. Th. I. Cap. IX. S. 311, f.

Wenn es an zweckmäßigen, nöthigen Anſtalten der mediciniſchen Polizey, wodurch den mannigfaltigen Gefahren und Unfällen, den das menſchliche Leben ausgeſetzt und unterworfen iſt, gebricht, ſo kann es nicht fehlen, daß durch natürliche Unglücksfälle, durch Mangel an Sorgfalt für Schwangere und Neugeborne, durch

Mangel an, zu Abwendung und Hemmung der verheerenden Seuchen und Epidemien *), oder zu Verhütung der Hungersnoth zu treffenden polizeylichen Anſtalten, eine Menge Menſchen jährlich, oder zu gewiſſen Zeiten insbeſondere ums Leben kommen, die dem Staate wohl hätten erhalten werden können und ſollen; deren Verluſt alſo allerdings eben ſo ſehr eine Urſache der Entvölkerung, als zugleich ein Hinderniß der Zunahme der Bevölkerung iſt. Wie nun die Polizey hiergegen zu verfahren habe, was von jenen Anſtalten der mediciniſchen Polizey gegen Unfälle und Gefahren des menſchlichen Lebens weiter zu bemerken ſey, wodurch ſie denſelben vorbeugt, ihre ſchädlichen Folgen vermindert, oder vergütet? davon haben wir weitläuftig bey Erläuterung der Grundſätze derſelben im erſten Abſchnitt des zweyten Hauptſtückes des erſten Buches geſprochen.

Vorzüglich gehören nun hierher auch der Kinder- und der Selbſtmord, wodurch geradezu ohne alle indirecte Nothwendigkeit dem Staate Bürger entzogen werden. Von erſterm, ſo wie von Verlaſſung und Ausſetzung der Kinder, haben wir ebenfalls oben ſchon gehandelt; und von der Sorge des Staats für Erhaltung ſolcher armer, verlaſſener Kinder in Findel- und Wayſenhäuſern werden wir noch bey der Armenpolizey ſprechen. Hier bleibt uns daher nur noch die zweyte dieſer Lebensgefahren übrig, deren wir dort nicht gedenken konnten, da es nicht eigentlich die mediciniſche, ſondern vielmehr die Bevölkerungspolizey iſt, welche Maaßregeln dagegen ergreift; nämlich der Selbſtmord.

---

*) Süßmilch, a. a. O. S. 317. berechnet, daß die Peſt von $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{3}$; ja ſogar $\frac{1}{2}$ der Einwohner eines Orts wegraffe. S. §. 93. Abth. I.

Die Anzahl der Bürger, die durch Selbſtmord den Staaten, in manchen Ländern vorzüglich und zu manchen Zeiten, verloren gehen, iſt in der That ſehr beträchtlich *). —

Man kann, nicht mit Unrecht, behaupten, daß in dem Selbſtmorde eine Beeinträchtigung und Verletzung der Rechte des Staats liege. Denn allerdings hat derſelbe ein Recht auf das Leben jedes Staatsbürgers, da dieſer einen Theil des Staatsvermögens ausmacht, worauf ſich der Staat gründet **): und wenn man auch den Selbſtmord nicht als ein eigentliches Verbrechen anſehen, und dem Staate das Recht, ihn eigentlich zu beſtrafen, geben mag; ſo ſteht dieſem doch das unbezweifelte Recht, und die eben ſo unumgängliche Pflicht zu, dem Selbſtmord, als einem gemeinſchädlichen Uebel vorzubeugen, und ihn zu verhüten; ſelbſt, wenn dies auch nicht anders als durch eine

---

*) In London rechnete man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts unter 500 Sterbenden einen Selbſtmörder, bis zum Jahre 1690 unter 1000 nur einen. Süßmilch, I. S. 549. Man kennt jetzt Städte in Deutſchland, wo unter 600 Todten 7 bis 8 Selbſtmörder ſind.

**) Wie unmoraliſch außerdem der Selbſtmord an ſich, und vorzüglich gegen die Familie des Selbſtmörders ſey: darüber hat Graf Soden in ſ. Geiſt der teutſchen Criminalgeſetze, Th. II. S. 149, f. ſehr gut geſprochen: daß er hingegen demohngeachtet nicht Verbrechen im criminaliſchen Sinne ſey, beweiſet Grollmann, in ſ. Criminalrechtswiſſenſchaft, nebſt Darſtellung des Geiſtes der deutſchen Criminalgeſetze, Gießen, 1797. 8. §. 447. Für die Beſtrafung des Selbſtmords aber iſt dennoch Gmelin, in ſ. Buche: Ueber Verbrechen und Strafen, S. 164. 170. Er ſagt auch: der Staat müſſe in Rückſicht des Selbſtmordes jeden vor ſich ſelbſt ſchützen und ſicher ſtellen.

Ahndung der That an den Selbſtmörder ſelbſt geſchehen könnte. Dieſelbe iſt dann nicht eigentlich Strafe, ſondern ein Vorbeugungsmittel gegen das Ueberhandnehmen des Selbſtmordes; — deſſen Androhung und Execution theils zur Abſchreckung von demſelben wirken, theils, indem es den Zweck des Selbſtmordes zu vereiteln ſucht, davon abhalten ſoll.

---

§. 14.

Insbeſondere von den Polizeymaaßregeln gegen den Selbſt-Mord.

Vergl. Knüpfeln, J. E. Ueber den Selbſtmord; ein Buch für die Menſchheit. Gera, 1790. 8. 1 Thlr. 2 Gr.

Unterſuchung über den Selbſtmord. Hannover, 1788. 8. 12 Gr.

Heller, H. W. Ueber den Selbſtmord in Deutſchland. Frankfurt am Mayn, 1787. 8. 4 Gr.

Etwas über Selbſtmord, Selbſtmörder, und unſer Betragen gegen dieſelben; in den Voigtländ. Beyträgen zur Polizeykunde, St. II. S. 15, f.

Ob und in wiefern der Selbſtmord zu beſtrafen ſey? in Schlözers Staatsanzeigen, B. VII. S. 170.

Ueber die zweckmäßigſten Mittel wider den überhandnehmenden Selbſtmord, (von C. F. Sintenis.) Leipzig, 1792. 8. 4 Gr.

Die Maaßregeln ſelbſt, welche die Bevölkerungspolizey gegen den Selbſtmord zu nehmen hat, ſind folgende:

a) Sie ſucht den Veranlaſſungen zum Selbſtmord entgegen zu gehen. Dieſe beſtehen entweder in der Krankheit des Wahnſinns, der Melancholie u. dgl. oder in drückenden, verzweifelten Le-

bensumſtänden, Armuth, Mangel an Nahrung, Verſchuldung, Furcht vor Strafe und Schande, oder erlittenem Unrecht, u. dgl. Gegen letztere können nur die allgemeine Polizey, und die geſammte Staatsregierung ſichern; welche durch Gerechtigkeit, Sorge und Aufſicht gegen und für die Unterthanen, durch zeitige Unterſtützung der Hülfsbedürftigen, u. ſ. w. wenigſtens zu vermeiden haben, ſelbſt die Schuld von dergleichen verzweifelten Lebensumſtänden der Bürger zu tragen. Was aber die Krankheiten anlangt, die zum Selbſtmord veranlaſſen; ſo iſt es Pflicht der eigentlichen Bevölkerungs=, und der medicinischen Polizey, ſich der dadurch leidenden Unglücklichen anzunehmen. Sie befiehlt daher, daß die Anverwandten, oder Bekannten ſolcher Menſchen den gefahrvollen Gemüthszuſtand derſelben ſogleich der Polizey anzeigen müſſen, und ſorgt alsdann dafür, daß die Kranken, entweder bey ihren Verwandten und Bekannten, oder in Ermangelung derſelben, oder bey deren offenbaren Unfähigkeit dazu, in öffentlichen Anſtalten, Kranken= und Irrenhäuſern unter ſtete, ſorgfältige Aufſicht gebracht, und gehalten, und auf eine zweckmäßige Art geheilt, und folglich abgehalten werden, ſich ſelbſt den Tod zu geben; ſ. §. 90. Abtheil. I.

b) Von der Unterrichts= und Sittenpolizey verlangt die Bevölkerungspolizey die Aufklärung der Jugend über die Immoralität des Selbſtmordes; und vorzüglich auch darüber, daß es nicht Muth, ſondern Schwäche ſey, ſich mit völligem Bewußtſeyn das Leben zu nehmen. S. Anmerk. S. 45 *).

---

*) Daß übrigens im Gegentheil durch Bücher, wie

c) Sucht ſie durch möglichſte Vereitlung des Zwecks, wegen deſſen jemand den Selbſtmord begehen könnte, davon abzuhalten. Daher verordnet ſie, daß an allen Verbrechern, die ſich aus Furcht vor einer infamirenden Strafe, ſelbſt umgebracht haben, dieſe Strafe, die ihrer wartete, ſo weit es möglich, und der Schicklich- und Sittlichkeit nicht zuwider iſt, auch nach ihrem Tode vollzogen werden müſſe: als durch eine ſchmachvolle, beſchimpfende Behandlung ihres Leichnams, der es nicht verdient mit den Leichnamen guter, nützlicher Bürger an einem Orte zu liegen, ſondern auf der Richtſtätte eingeſcharrt werden mag; und ferner durch Einziehung ihres Vermögens, wenn ſie ſich dieſe anders einmal durch ihr Verbrechen wirklich zugezogen hatten.

Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuchs, Th. II. tit. 20. §. 804. 805.

d) Zur Abſchreckung Anderer von dieſer Unthat, muß überhaupt jeder Selbſtmord, der nicht aus Raſerey, Melancholie und Schwermuth begangen worden iſt, allerdings einer gewiſſen ſtrafenden Ahndung unterworfen ſeyn. Daher mögen allerdings alle, die ohne von einer jener Krankheiten behaftet zu ſeyn, aus Ueberdruß eines Lebens *), das

---

Werthers Leiden, den doch ehemals Vorwürfe hierinn gemacht wurden, niemand ſo leicht zum Selbſtmord verführt werde, bemerkt ſehr richtig Hr. v. Berg, Polizeyrecht, Th. I. S. 320.

*) Menſchen jedoch, die ſonſt gut und achtungswerth waren, ſich unſträflich betrugen, und die nur aus einem ſolchen Ueberdruß des Lebens, der die, durch eine irrige, falſche Lebensphiloſophie erzeugte Verachtung deſſelben, oder die

ſie mit der gewohnten Ausſchweiſung, und auf die gewohnte, liederliche Weiſe nicht fortſetzen können, aus Furcht vor angeſtrengter Thätigkeit im Unglück, aus Bewußtſeyn einer Schuld, — den Selbmord an ſich verſucht haben, aber daran gehindert wurden, mit einer zweckmäßigen Strafe *), z. B. einer gefänglichen Haft auf eine gewiſſe Zeit belegt werden; wenn ihnen aber der Selbſtmord gelang, ſo müſſen ihre Leichname dadurch geſtraft werden, daß ihnen allerdings die gewöhnliche, feyerliche Beerdigung verſagt, und nur ein ſtilles, ohne alle Ehrenbezeigungen zu vollziehendes Begräbniß, an einer beſondern Abtheilung des Kirchhofs, geſtattet wird; ohne jedoch ſie zu beſchimpfen: etwas, was zur Abſchrek-

---

Idee, durch ſchnelle Entſagung eines leidenvollen Lebens ſich als ſtarke Geiſter zu zeigen, zum Grunde hatte, — ſich das Leben nahmen, oder nehmen wollten, (dergleichen Beyſpiele ſo häufig vorkommen,) dürfen nicht hieher, ſondern müſſen zu den Kranken gerechnet werden. Denn ihre Ueberſpannung der Ideen iſt eine krankhafte Verirrung des Geiſtes, ohne welche ſie wohl einſehen würden, daß das Leben ein ſehr ſchätzbares Gut; und daß es mehr Stärke iſt, das Leiden zu tragen, dem Unglück zu widerſtehen, als durch den Entſchluß einer Minute ſich demſelben gewaltſam zu entheben. Solche Selbſtmörder können keiner Ahndung unterworfen ſeyn: ausgenommen, daß ſie, wenn ihnen der Selbſtmord nicht gelang, einer zweckmäßigen Aufſicht ſo lange untergeben werden, bis man nichts mehr von ihnen für ſie ſelbſt zu fürchten hat. Aber es würde nicht unnütz ſeyn, ihre Geſchichte, wenn ſie pſychologiſch beſonders lehrreich und intereſſant wäre, ohne ſie jedoch zu nennen, öffentlich, zur Belehrung und Warnung Anderer, bekannt zu machen.

*) Vergl. Gmelin, Ueber Verbrechen und Strafen. S. 170.

kung beſonders beym gemeinen Mann mehr wirkt, als man wohl glaubt *).

Vergl. Von den Begräbniſſen der Selbſtmörder. Wien, 1786. 8. 2 Gr.

Alle hingegen, die, offenbar als Opfer jener oben angegebenen Krankheiten, Selbſtmörder wurden, müſſen gleich Andern, ohne allen Unterſchied **), begraben werden: und alle hierbey, vorzüglich unter dem gemeinen Mann noch anzutreffende Ausbrüche des Aberglaubens und des Vorurtheils müſſen ohne Schonung von der Polizey beſtritten und vernichtet, und nach Befinden auch wohl beſtraft werden.

e) Die Polizey fordert alle, welche Menſchen, die Selbſtmord an ſich verüben wollen, vom Tode retten, oder am Selbſtmord hindern können, dazu auf, belohnt nach Befinden dieſe Rettungsthat, und beſtraft deren Unterlaſſung aus dummen Aberglauben und Vorurtheil.

f) Bey jedem vorgegangenen Selbſtmord hat die Polizey das Recht und die Pflicht, Nachricht darüber einzuziehen, die nöthigen Unterſuchungen anzuſtellen, (vorzüglich durch die angeſtellten Phyſikos) um darnach ihre gehörigen Verfügungen treffen zu können.

*) Daß die Leichname der Selbſtmörder, ohne alle Beerdigung bleiben, und den anatomiſchen Theatern zur Section überlaſſen werden, darf nur bey offenbaren Verbrechern, und nichtswürdigen Selbſtmördern, bey fremden, unbekannten Bettlern und Vagabonden, deren Hinterlaſſene dadurch nicht beleidiget werden, geſchehen.

**) Sie ſind an einer Krankheit geſtorben, ſo gut, als die, welche im hitzigen Fieber oder an der Hundswuth, oder an der Schwindſucht ſtarben.

§. 15.

2. Von Auswanderungen, gewaltſamen Werbungen, und andrer Entziehung der Unterthanen; von Reiſen und Wanderſchaft, und den dagegen zu ergreifenden Polizeymaaßregeln.

Juſti, Polizeywiſſenſchaft, Th. I. S. 256-263.

---

aa. Von den Auswanderungen, deren Verhütung und Verbot.

Wenzel, G. J. Politiſch-ſtatiſtiſche Meynung über die Auswanderungen der Deutſchen, ihre Urſachen, und Mittel, ihnen vorzubeugen. Deſſau, 1781. 8. 9 Gr.

Hildebrand, Diss. de intempestivo civium discessu cohibendo. Halae, 1786. 4.

Schlözers Briefwechſel, H. I. S. 217. H. IV. S. 247-250. H. XXI. S. 207.

Schrebers Neue Cameralſchriften, B. VII. S. 232.

Strelin, Realwörterbuch, Art. Entvölkerung.

Journal von und für Deutſchland, 1784. St. 4. S. 429. St. 6. S. 659. St. 7. S. 54. 1785. St. 6. S. 559. Beſonders wichtig über die Geſchichte der Auswanderungen der Deutſchen.

Ueber die Auswanderung der Würtemberger. Tübingen, 1796. 8. 9 Gr.

Wiſinger, J. v. Ueber Auswanderung, mit beſonderer Hinſicht auf Bayern, Amberg und Sulzbach. 1804. 8. 12 Gr.

Schon jeder einzelne Staatsbürger, der aus dem Staate auswandert, iſt ein Verluſt, den die Bevölkerung erleidet; wenn aber ganze Schaaren und Züge von Unterthanen das Land verlaſſen, um in fremden Ländern ſich anzuſiedeln, ſo kann das nicht anders als Ent-

Entvölkerung nach ſich ziehen; beſonders in ſolchen Ländern, die nicht Ueberfluß an Volke haben. Der Staat, und in ihm die Bevölkerungs-Polizey, hat daher gleiche Pflicht und Recht, dieſem Uebel auf eine ſchickliche Weiſe vorzubeugen und Einhalt zu thun.

Vergl. Hirſch, Commentatio de jure emigrationem civium prohibendi et circumſcribendi. Goettingae, 1787. 8.

Sie hat dabey nur, ſich in Acht zu nehmen, daß ſie nicht geradezu ein Recht jedes Staatsbürgers verletze und gänzlich vernichte, welches ihm nach Grundſätzen ſowohl des Natur- als des poſitiven Rechts zuſteht, das Recht, aus gegründeten Urſachen den Staat und das Land zu verlaſſen, worin er ſeinen Unterhalt oder Vortheil überhaupt nicht mehr findet. Sie kann daſſelbe beſchränken, aber nicht aufheben; ſie kann daher die Auswanderung nur unter gewiſſen Bedingungen erlauben, aber nicht ohne gegründete Urſache die Erlaubniß dazu gänzlich verſagen; und überhaupt muß ſie immer nur gelinde Maaßregeln dagegen ergreifen, zu welchen ihr auch die Klugheit mehr räth, als zu ſtrengen, gewaltſamen Anordnungen, wodurch ſie ihren Zweck doch nicht erreichen würde.

Vergl. Heyd, Diſs. de iure emigrandi in Germania. Tubingae, 1772. 4.

Möller, R. A. Diſs. de jure ſubditorum emigrandi reſtricto. Rinteln, 1769. 4.

Ueber das Auswanderungsrecht; in Kretſchmars kleinen Abh. aus dem Staats- und Privatrechte. Bayreuth, 1793. 8. 22 Gr.

Seidenſticker, Diſs. de jure emigrandi ex moribus Germanorum, jure communi et legibus imperii conſtituto. Goettingae, 1788. 8.

Wieſand, Diſs. de limitibus, quibus facultas domicilii mutandi reſcribitur. Viteb. 1791. 4.

Nämlich jene Maaßregeln beſtehen in folgenden:

1. Muß ſie den Urſachen der Auswanderung auf die Spur zu kommen, und wenn ſie dieſelben kennt, ihnen abzuhelfen ſuchen. Die hauptſächlichſten Urſachen, wegen deren Auswanderungen meiſtentheils zu geſchehen pflegen, ſind entweder a) Schuld der Regierung, z. B. Druck des Despotismus; Druck der Abgaben; Intoleranz der herrſchenden Kirche; falſche Grundſätze in Rückſicht der Induſtrie, die die Freyheit derſelben hemmen, und Mangel an Nahrung, Arbeit und Unterhalt, und folglich Armuth herbeyziehen; Mangel an Sorgfalt der Theurungspolizey, u. dgl. — Hier müſſen die Regierung und die Staatsverwaltung ſelbſt alle dieſe Mängel und Gebrechen zu heilen, und aus dem Wege zu räumen, und beſonders eine gute Induſtrie- und Armenpolizey zu führen, ſich angelegen ſeyn laſſen; wo alsdann gewiß jedermann lieber im Lande bleiben, als auf irgend eine Art auswandern wird: wo und wann ſie dies aber nicht thun, oder nicht thun können, ſo müſſen ſie ſich die Auswanderung gefallen laſſen *).

Oder b) jene Urſachen ſind nicht Schuld der Regierung, ſondern liegen in dem unter dem Volke eingeriſſenen Hange zur Unthätigkeit, Trägheit, und Arbeitsunluſt, wogegen die Landespolizey ebenfalls im Allgemeinen durch eine gute Erziehungs- und Induſtrie-Polizey arbeiten muß; oder endlich liegen ſie c) in den hohen Erwartungen,

---

*) Es iſt kein ſichreres und zuverläſſigeres Mittel, allem Auswandern und Weggehen der Bürger, es geſchehe auf irgend eine Weiſe, aus irgend einer Urſache, vorzubeugen, als die Sorge der Staatsverwaltung und Regierung, daß es ihnen im Lande gefalle; und dies wird allemal die Folge einer weiſen, gerechten, milden Regierung ſeyn.

glänzenden Hoffnungen, und verführeriſchen Ausſichten, die den Leuten von fremden Ländern, und der Niederlaſſung in ihnen vorgeſpiegelt worden ſind. Dies letztere geſchieht meiſtentheils unmittelbar durch Leute, die darauf ausgehen, das Volk zur Auswanderung aus dem Vaterlande, und Einwanderung in ein fremdes Land zu verführen: und dazu von letzterm ausgeſchickt ſind. Daher

2. wird die Bevölkerungspolizey dafür zu ſorgen haben, daß dergleichen unrichtige, verführeriſche Ideen und Gemälde von fremden Ländern nicht verbreitet, oder wenn ſie doch ſich eingeſchlichen haben, durch öffentliche Belehrung *) widerlegt, und ihre Täuſchung und Unwahrheit öffentlich an den Tag gelegt und bewieſen werden **); dabey muß aber auch

---

*) In der Churpfalz befahl der Kirchenrath im Jahr 1784 allen Pfarrern, daß ſie überall, wo ſie nur könnten, bey ihren Bauern die Auswanderung zu verhüten ſuchen ſollten, indem ſie ſie über dieſelbe, und über das, was ſie in fremden Ländern zu erwarten haben würden, belehrten, und die Pflicht ihnen vorſtellten, ihr Vaterland, ihren Fürſten, und ihre Familie nicht leichtſinnig verlaſſen zu dürfen; ſ. Journal von und für Deutſchland, 1784. St. 10. und Schlözers Staatsanzeigen, Heft 1. S. 24. wo auch eben deshalb eine landesväterliche Warnung aus Würtemberg vom Jahr 1782 ſteht.

**) Dies gilt vorzüglich von den ehemaligen lockenden Anreitzungen zur Auswanderung nach Nordamerika; ſ. Journal des Luxus und der Moden, vom Jahr 1799. Es wurde den Leuten vorgeſpiegelt, daß ſie ohne alle Koſten hinkommen könnten; und wenn ſie dann in Nordamerika angelangt waren, ſo ließen ſie die Capitäne der Schiffe, mit den ſie gekommen waren, nicht eher los, als bis ein dortiger Kaufmann, Fabrikant oder Plantagiſt ihre Schiffsrechnung für ſie bezahlt hatte, dem ſie ſich dagegen auf eine gewiſſe

dergleichen Emiſſarien und Werbern fremder Länder und deren Gehülfen dies Werben ſtreng verboten, ihnen muß nachgeſpürt, und ſie müſſen aufgegriffen, und außer Landes gebracht werden. Deshalb muß denn jede Obrigkeit, und überhaupt jedermann, ſo von dem Daſeyn ſolcher Leute im Lande Nachricht erhält, verpflichtet ſeyn, dieſelbe ſogleich der Behörde mitzutheilen, oder, was die Obrigkeiten ſelbſt anlangt, jene Leute ſogleich zu arretiren, und wenn ſie wirklich ſchon Menſchen geworben haben, ſie in Unterſuchung zu ziehen, und nach den Geſetzen zu beſtrafen *).

3. Wenn fremde Coloniſten-Transporte durchs Land gehen, ſo muß anbefohlen ſeyn **), daß ſie auf einem Gränzamt, wenigſtens beym Ausgehen aus dem Lande, angehalten, und unterſucht werden, ob nicht Landeskinder darunter ſind, welche mit ihnen wegziehen; bey den dann ſich zu erkundigen iſt, ob ſie aus freyem Willen, und aus welcher Urſache ſie auswandern? und wenn ſie dazu nur verführt, oder gar gezwungen worden ſind, und von ihrem Vorhaben, auszuwandern, abgebracht werden können, ſo

---

Zeit zu einem ſtrengen, faſt ſclaviſchen Dienſt dafür vermiethen mußten. Noch gefährlicher war und iſt die Seelenverkäuferey für den Dienſt der oſtindiſchen Compagnie; ſ. §. 100. Abth. I.

*) Im Oeſtreichiſchen ſteht nach einem Kaiſ. Edict, vom 7ten Jul. 1768, Leib- und Lebensſtrafe darauf.

**) Sehr weiſe iſt dies auch im Hannöveriſchen wirklich verordnet. S. Willich, Supplementb. zum Auszug Braunſchweig. Lüneb. Landesverord. S. 102.

müſſen ſie weggenommen, und in ihre Heimath ungehindert zurückgeſchickt werden.

4. Ganzen Familien darf das Auswandern aus dem Lande nicht anders, als unter der Bedingung: daß ſie davon Anzeige an die Behörde thun, geſtattet ſeyn; und in Zeiten, wo die Auswanderungsſucht ſehr einreißt, muß auch jeder Einzelne, welcher auswandern will, dieſe Anzeige machen, und darf ohne Vorwiſſen des Staats das Land nicht verlaſſen *). Dagegen kann, wie ſchon oben erinnert worden, ſobald diejenigen, ſo auszuwandern willens ſind, gegründete Urſachen angeben, die ſie dazu veranlaſſen, und wenn ſie ſich nicht zurückhalten laſſen wollen, die Auswanderung ihnen nicht gänzlich ohne einen in Rechten begründeten Grund verweigert und verboten werden **).

5. Eine Verordnung der Polizey, daß alle, welche, nachdem ſie ohne gegründete Urſache, blos aus Leichtſinn, Veränderlichkeit und Unzufriedenheit, ohne Vorwiſſen des Staats, ausgewandert waren, nun wieder zurückkehren wollen, gar nicht, oder nur unter gewiſſen Bedingungen und Verpflichtungen, (z. B. ein gewiſſes Einzugs-Geld zu bezahlen, u. dgl.) wieder aufgenommen werden ſollten: ſcheint nicht rathſam zu ſeyn ***). Der Staat hat zwar allerdings keine Pflichten ge-

---

*) Dies iſt faſt in allen Ländern Geſetz, beſonders auch im Preußiſchen, durch mehrere Edicte von 1726. 1733. 1752.

**) Sie müßten denn unter beſondern Verpflichtungen ſtehen, wie z. B. Leibeigene.

***) Im Churpfälziſchen iſt ihnen durch eine Verordnung von 1785 das Wiederaufnehmen gänzlich abgeſchlagen.

gen einen Bürger, der ihn ſelbſt freywillig heimlich verlaſſen hatte; allein, dieſe Verſagung oder Erſchwerung der Wiederaufnahme ſcheint doch darum nicht zu billigen zu ſeyn: weil a) der Fall an ſich nicht häufig eintreten wird, daß dergleichen Leute wieder zurückkehren wollen; b) weil es einer kleinlichen Rache gleicht, die der Staat an ihnen nehmen will; deren es in der That nicht verlohnt. Eben ſo wenig möchte aber auch

6. die Erſchwerung der Auswanderung durch ein aufgelegtes Abzugsgeld, Gabell, Emigrations-Zins, Nachſteuer, Nachſchoß, zu empfehlen ſeyn *); theils weil dadurch viele reiche Fremde abgehalten werden würden, ſich in einem ſolchen Lande ganz oder auf einige Zeit niederzulaſſen, um ſich nicht, auf dem Fall, daß ſie ja einmal wieder wegziehen wollten, dieſe Laſt aufzubürden; theils weil in der That kein rechtlicher Grund da iſt, auf eine einmal erlaubte Auswanderung doch noch dieſe Geldbuße zu ſetzen; theils endlich, weil die meiſten Staaten die Nachſteuer, wo ſie war, wieder abgeſchafft haben, und alſo wichtige Gründe genug dafür gefunden haben müſſen.

---

*) Daſſelbe bey Wegziehung aus einer Provinz oder Ort, in eine andere Provinz oder andern Ort deſſelben Landes von den Obrigkeiten nehmen zu laſſen, iſt wider alle gute Polizeygrundſätze: — mehr davon in der Folge. Mit Recht aber behält jedes Land die Nachſteuer erwiederungsweiſe gegen ſolche Länder bey, die ſie ſelbſt noch gegen jenes nehmen; ſ. in Deutſchland: Weidners, J. G. A. Verſuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, ſowohl wenn ſolches ſchlechthin, als wenn es bloß erwiederungsweiſe erhoben wird. Leipzig, 1791. 8. 9 Gr.

Vergl. v. Berg, Staatswiſſenſchaftliche Verſuche, Th. II. S. 84. 85.
Deſſen Handbuch des Polizeyrechts, Th. II. S. 55.
Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden. Th. 9.
Eggers Archiv der Staatswiſſenſchaft. B. I. S. 62 - 87.
Bergius, Cameralmagazin. Th. 1. S. 8 - 18.

---

§. 16.

bb. Von Reiſen und Wanderſchaften, und fremden, beſonders gewaltſamen Werbungen, und den polizeylichen Vorkehrungen gegen dieſelben.

Treuer, G. S. Diss. de licentia peregrinandi legibus circumscripta. Francof. ad Viadr. 1767. 4.
Moſer, Von der Landeshoheit in Polizeyſachen. S. 104.

Zur Verhütung der Entvölkerung wird auch das Verbot, oder doch die Erſchwerung der Reiſen und Wanderſchaften *) der Unterthanen in fremde Länder empfohlen. Allein, da vielmehr das Reiſen und Wandern von ungemeinem Nutzen ſeyn kann, indem dadurch eine Menge nützlicher Kenntniſſe, Erfahrungen und Beobachtungen in ökonomiſcher, tech=

---

*) Im Oeſtreichiſchen, Preußiſchen und Däniſchen iſt das Reiſen und Wandern außer Landes verboten; beſonders darf der Adel nie ohne königl. Erlaubniß außer Landes reiſen; und die Landräthe müſſen daher im Preußiſchen jährliche Vaſallentabellen einſchicken, woraus man ſieht, welche Vaſallen da, und welche abweſend ſind, und wo ſie leben? Fiſcher, Cameralrecht, B. I. §. 564.

nologiſcher, naturhiſtoriſcher, und allgemeiner wiſſenſchaftlicher Hinſicht, aus fremden Ländern angeſammelt, eine Menge nützlicher Naturalien, Maſchinen und Erfindungen aller Art ins Land gebracht werden können, und überhaupt zur Ausbildung des Menſchen nichts mehr als das Reiſen beytragen kann; da ferner die Reiſenden meiſtentheils zurück kommen, alſo ſelten der Bevölkerung ſchaden, überhaupt auch ein gänzliches Verbot des Reiſens ein Eingriff in die bürgerliche Freyheit iſt: ſo mag wohl die Beſchränkung des Reiſens vorzüglich bey gewiſſen, z. B. bey allen im Amte und Pflicht ſtehenden Perſonen, ſelbſt bey Gutsbeſitzern und Lehnsleuten — auf eine vorherige Anzeige, und Anſuchung um Erlaubniß nicht zu verwerfen ſeyn *); aber ein förmliches, gänzliches Verbot deſſelben, eine Verweigerung oder Erſchwerung der nachgeſuchten Erlaubniß iſt nicht zu billigen. Selbſt die Finanzgründe, die auf Erhaltung des Geldes im Lande, welches von den Reiſenden auswärts verthan wird, ſich ſtützen, können dazu nicht hinreichen; da der oben angeführte große Nutzen der Reiſen fürs Ganze dieſen Vortheil ohne Zweifel gänzlich überwiegt.

Insbeſondere kann auch das Wandern der Handwerksgeſellen mit Nutzen bloß auf einige Jahre beſchränkt werden, nach deren Verlauf ſie wieder zurückkehren müſſen: wovon noch mehr bey der Handwerks-Polizey.

Vergl. Journal von und für Deutſchland, 1785. St. I. S. 447.

---

*) Daß man den Studirenden verbietet, ihre Studia bloß auf fremden Schulen und Univerſitäten zu machen, und ſie verpflichtet, auf jeden Fall ein oder zwey Jahre auf einer

Durchaus nicht zu dulden aber iſt das Werben im Lande für fremde Kriegsheere, wodurch jährlich eine Menge junger Leute dem Staate gänzlich entzogen werden, von den derſelbe niemals Nutzen haben kann, die vielmehr vielleicht einmal die Waffen gegen ihn tragen. Alle dergleichen Werbungen müſſen daher ſtreng verboten werden: vorzüglich da der Staat ſelbſt ſchuldig iſt, ſeine Bürger gegen die Gewaltſamkeiten zu ſchützen, die dergleichen fremde Werber ſo leicht begehen könnten. Wo aber doch dergleichen Werbungen, rechtlicher Verhältniſſe halber, nicht verhindert werden können, da muß die Polizey ſorgen, daß ſie wenigſtens nie ihre beſtimmten Gränzen überſchreiten *).

Das freywillige Eintreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienſte iſt bey allen, dem Staate nicht beſonders ſchon verpflichteten Perſonen, wie das Auswandern zu betrachten, und kann alſo wohl Einzelnen, wenn es nicht zu ſehr überhand nimmt, eigentlich nicht ganz verboten; allen andern aber, die

---

innländiſchen Univerſität ſtudiren zu müſſen, iſt eben ſo ſehr billig, als für letztere nöthig.

*) In Deutſchland nämlich haben die meiſten fremden Staaten zeither in den Ländern der kleinern Reichsſtände werben laſſen; dazu gehört aber allemal Bewilligung des Kaiſers und Reichs, nicht bloß der Landesherren ſelbſt. Hingegen kann jeder Reichsſtand ſelbſt einer Macht, die zugleich Mitſtand iſt, oder überhaupt jedem andern Reichsmitſtand das Werben in ſeinem Lande unterſagen, oder verſtatten. S. Häberlin teutſches Staatsrecht, Th. III. S. 208. Die meiſten größern deutſchen Staaten haben jedoch in ihren Ländern das Werben der fremden Mächte gänzlich verboten. Vergl. Berg, Polizeyrecht, Th. I. S. 412. 413. Th. II. S. 57. 58.

ſchon beſondere Pflichten gegen den Staat haben, z. B. den Lehnsleuten, Gutsbeſitzern, und daher beſonders dem Adel mag es mit Recht nicht anders, als mit nachgeſuchter landesfürſtlicher Erlaubniß, geſtattet werden *).

Vergl. Struben, Von der deutſchen Landſaſſen- und Unterthanen-Freyheit in fremde Dienſte zu treten; in ſeinen Nebenſtunden, Th. III. Abh. 18.

---

§. 17.

3. Von der Theurung, Armuth, Mangel an Nahrung und Unterhalt, dem Mönchs- und Kloſterweſen, und dem Cölibat der Geiſtlichen, als Hinderniſſen der Bevölkerung **).

Zeither haben wir vorzüglich die wahren Urſachen der Entvölkerung, oder der Abnahme des Volks kennen ge-

---

*) In den meiſten deutſchen Staaten aber iſt durchaus den Unterthanen verboten, in fremde Kriegsdienſte zu treten, und jeder, der von einem dergleichen Vorhaben Nachricht erhält, aufgefordert worden, daſſelbe ſogleich anzuzeigen, und nach Kräften überhaupt zu vereiteln und zu verhindern; z. B. im Preußiſchen, Hannöveriſchen, u. dgl. Willich, Auszug der Churbr. Landesg. Th. I. S. 860, f. Borowsky, Preuß. Cameral- und Finanzpraxis, Th. II. S. 359.

**) Ein großes Hinderniß der Bevölkerung iſt auch die Sclaverey. Denn ſehr richtig ſagt Lueder, Ueber Staatswirthſchaft und Induſtrie, Th. II. S. 82. 102. 131. „Der Menſch iſt unter dem Joche der Sclaverey „unfähig, nur ſeine Anzahl zu erhalten, geſchweige denn, „ſie ſo, wie in der Freyheit, zu vermehren. Die Ehen der „Sclaven ſind unfruchtbar, und ihre Kinder ſterben häufig

lernt; noch ſind uns die Hinderniſſe der Bevölkerung, oder die Urſachen und Umſtände übrig, welche der Vermehrung der Bevölkerung im Wege ſtehen, und dadurch endlich auch Volksmangel erzeugen; indem die Bevölkerung niemals ganz ſtillſtehen kann, ſondern entweder ab- oder zunehmen muß. Zu dieſen Hinderniſſen der Bevölkerung gehören nun theils das Kloſter- und Mönchsweſen, und der Cölibat der Geiſtlichen in der katholiſchen Kirche, welche nicht nur eine Menge von Capital und Vermögen außer eigentlicher, nützlicher Thätigkeit und Gebrauch ſetzen *), ſondern auch beſonders im Wege ſtehen, daß eine große Anzahl rüſtiger, und zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts tüchtiger Perſonen beyderley Geſchlechts zur Vermehrung der Volkszahl durch Kinderzeugen nicht beytragen können **);

„weg.“ Indeß leidet das gebildete Europa hieran nicht mehr.

*) Die Religioſen in Frankreich ſollen ehemals über $\frac{1}{3}$ aller Güter des Reichs, und über 400 Millionen Livres Einkünfte gehabt haben, da der König nur 300 Millionen hatte.

**) In Rom berechnete man ehemals, daß $\frac{1}{16}$ der Einwohner eheloſe Geiſtliche waren. In Frankreich lebten nach einem Verzeichniß von Languedoc, unter einer Mill. 441,000 Menſchen, 11,176 Geiſtliche, und darunter nur 2491 Nonnen, die ſich alſo zu den Männern verhielten, wie 10:34: eine Ungleichheit, die der Bevölkerung äußerſt nachtheilig iſt; ſ. Basville, Mémoires pour servir à l'histoire de Languedoc. Amsterd. 1736. 8. S. 60. Ueberhaupt rechnete man in Frankreich ehemals 500,000 Religioſen, ohne die Welt-Geiſtlichen; und der Verf. der Interêts de la France mal entendus (Boulainvilliers). S. 229. hält den Cölibat für ſo nachtheilig für die Bevölkerung, daß er glaubt, die katholiſchen Länder würden nach und nach durch ihn ausſterben. Es iſt zwar wahr, daß das Gelübde der Keuſchheit un-

theils Theurung *), Mangel an Lebensmitteln und Unterhalt, und ferner Armuth, welche unmittelbar darauf hinwirken müſſen, daß in einem durch ſie bedrückten Staate nur weit weniger Menſchen ſich anſiedeln, und daſelbſt leben, und nur viel weniger zur Vermehrung der Volkszahl beytragen können, als in einem Staate, der, reich an Nahrung und Unterhalt, eine große Volkszahl ernähren und beſchäftigen kann **).

Da nun aber die Anſtalten und Vorkehrungen, welche die Polizey gegen dieſe Hinderniſſe der Bevölkerung machen kann und ſoll, zum Theil zugleich auch Mittel und Maaßregeln ſind, wodurch ſie zur eigentlichen Beförderung der Bevölkerung beytragen kann und muß, ſo werden wir dieſer beſſer in dem nächſten Kapitel zu gedenken haben; und von den Anſtalten gegen Theurung und Armuth, die an ſich mehr zur Induſtrie-Polizey gehören, wird auch richtiger erſt bey dieſer die Rede ſeyn. Hier wird es genug ſeyn, jene Umſtände als Hinderniſſe der Bevölkerung angegeben zu haben, und dabey

---

möglich den Trieb zur Fortpflanzung bey ihnen zu erſticken vermag, und daß ſie alſo doch in Befriedigung deſſelben nicht ganz unthätig ſeyn mögen: allein für die Bevölkerung iſt davon doch keinesweges völliger Erſatz für den Verluſt von Kindern zu erwarten, die dieſe Menſchen in ehelichen Verhältniſſen erzeugen würden.

*) Geht ſie zur Hungersnoth über, ſo wird ſie gar Urſache der Entvölkerung; ſ. S. .

**) Man rechnet ſonſt den Luxus immer mit unter die Hinderniſſe der Bevölkerung. Dem iſt aber im Allgemeinen wohl nicht beyzuſtimmen: er ſcheint vielmehr ſie zu befördern: denn er ſetzt den Menſchen in Thätigkeit und Betriebſamkeit; und wo viel Arbeit iſt, da können auch viel Menſchen leben.

nur zu bemerken, daß die Bevölkerungspolizey ſich es ſehr angelegen ſeyn laſſen müſſe, ihnen nachzuſpüren, und ihnen abzuhelfen, und daß es an Mitteln und Wegen dazu nicht fehle; die wir in der Folge kennen lernen werden.

Nur eine Frage gehört noch unmittelbar hierher: nämlich ob und in wie fern durch Einführung der Maſchinen bey den Gewerben Mangel an Unterhalt entſtehen, und alſo der Bevölkerung geſchadet werden könne *)?

Es kömmt zuerſt und im Ganzen alles darauf an: ob die Induſtrie im lebhafteſten Schwunge iſt, und ob es ihr vorzüglich demohngeachtet nicht an Capital oder baaren Mitteln fehlt, um ſie darin zu erhalten, oder gar noch weiter zu bringen? In dieſem Falle, wo der Wohlſtand der Nation immer im Zunehmen iſt, können Maſchinen nicht anders als ſehr vortheilhaft wirken. Sie erſetzen den Mangel an Arbeitern, ohne ſchon eine zu ſtarke Bevölkerung hervorzubringen. — Wenn aber der Wohlſtand der Nation nicht im Zunehmen iſt, ſondern wohl gar abnimmt, wenn nur gerade ſo viel Capital da iſt, um die anweſende Anzahl von Arbeitern zu beſchäftigen, oder wenn daſſelbe gar nicht einmal dazu zureicht; ſo würde die Einführung der Maſchinen, die die Stelle von Arbeitern einnehmen würden, an den es hier doch gar nicht fehlt, im erſtern Falle die Bevölkerungszunahme hindern, indem ſie den vorhandenen Arbeitern höchſtens nur das Nothdürftigſte laſſen würde, im zweyten Falle aber würde ſie die Abnahme der Bevölkerung geradezu zu Wege bringen, indem ſie die Menge von Arbeitern, deren Stelle ſie er-

*) In wie fern ſie den Gewerben ſelbſt vortheilhaft iſt, davon in der Folge.

ſetzt, wirklich außer Brod ſetzt, ſie um ihren Unterhalt, und folglich auch um ihre Subſiſtenz für den Staat bringt.

Die Polizey wird daher, wie wir bey der Induſtrie-Polizey noch ſehen werden, nur bey offenbaren, ausgezeichneten Fortſchritten des Wohlſtandes, die Einführung der Maſchinen zu befördern, übrigens aber, und in der Regel die ganze Sache ihrem eignen Gange ſelbſt zu überlaſſen haben. Maſchinen werden von ſelbſt nicht eher aufkommen, als wenn es nöthig iſt, wenn es an Arbeitern mehr als an Capital fehlt: denn die Maſchinen koſten ſehr vieles Geld *)!

Vergl. Stewart, Staatswirthſchaft, Th. I. S. 129, f. Cap. 19.

Herrenſchwand, Grundſätze der politiſchen Oekonomie. S. 231-240.

Ob Maſchinen oder Menſchenhände für den Staat beſſer ſind? im Magazin der Literatur und Kunſt, vom Jahr 1793. Heft 1 und 2.

Vorurtheile über Maſchinen und Menſchenhand; im Journal für Fabrik, Manufacturen, Mode und Handlung, 1795. April.

Ueber Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Maſchineneinführung. Ebend. 1797. Juli und Auguſt.

Ueber den freyen Gebrauch der Maſchinen, wo Menſchenkraft erſpart wird; im Genius der Zeit, 1797. Januar.

---

*) Herrenſchwand, a. a. O. S. 237, ſagt ſehr richtig, daß die Einführung der Maſchinen beym Landbau weniger ſchädlich werde, auch wenn ſie über das richtige Verhältniß zum Mangel an Arbeitern gehe, als bey den Fabriken; indem die beym Landbau außer Brod geſetzten Arbeiter bey den Fabriken nun arbeiten könnten; niemals aber verarmte Fabrikanten zu den Arbeiten des Landbaues zu brauchen ſeyen.

§. 18.

4. Von den für die Bevölkerung nachtheiligen Folgen des Krieges, und der ſtehenden Armeen.

Endlich gehört unter die Hinderniſſe der Bevölkerung und ſelbſt unter die Urſachen der Entvölkerung noch der Krieg, der allerdings in kurzer Zeit eine ſehr große unerſetzliche Menge Menſchen dem Staat rauben, und den Gang der Bevölkerungszunahme auf einmal ſehr hemmen kann *). Allein gegen den Krieg ſelbſt kann die Polizey nichts thun; die Abwendung und Verhütung deſſelben gehören vor die Politik. Nur allenfalls den Folgen, die daraus zum großen Nachtheil der Bevölkerung entſtehen, kann die Polizey durch ein wohleingerichtetes Kriegsarzneyweſen, ſ. §. 90. Abth. I. B. I. durch Sorge für Wiederaufbauung, und Wiederbevölkerung der durch den Krieg zerſtörten, von Einwohnern entblößten Ortſchaften, durch neue Cultur der im Kriege verwüſteten, und wüſte liegen gebliebenen Aecker, u. ſ. w. einigermaaßen entgegenkommen, und dieſelben mindern, wenn auch nicht gänzlich heben. Daß ſie dies nun nach allen ihren Kräften thun müſſe, braucht keiner weitern Erörterung; wie ſie es aber

---

*) Auf der Inſel St. Domingo entſtand durch die erſte ſpaniſche Invaſion und Occupation eine ſolche Entvölkerung, daß binnen 5 Jahren von einer Million Einwohnern, die die Inſel ſonſt gehabt hatte, nur noch 14,000 übrig waren. S. Raynal, Hist. des etabl. Europ. dans les deux Indes. (à Amsterd. 1773.) T. III. S. 13. Ueberhaupt verlor Amerika durch die Spanier in 40 Jahren 12 Millionen Menſchen, und in der ganzen Zeit, wo die Spanier ſo tyranniſirten, wurden im ſpaniſchen Gebiet von Amerika 50 Millionen Menſchen getödtet.

thun könne, das lernen wir theils gleich im Folgenden, theils laſſen ſich zur Beantwortung dieſer Frage ſehr leicht die etwanigen Mittel und Maaßregeln auffinden und angeben: nämlich die Zurückberufung der Entflohenen, die Befreyung derſelben von einigen oder allen Laſten und Abgaben auf die erſten Jahre, die unmittelbare Unterſtützung derſelben mit Geld und Materialien, u.ſ.w. die Regulirung und möglichſte Vergütung der Kriegsſchäden, u. dgl. m. wovon aber hier weitläuftiger nicht geſprochen werden kann, da davon noch anderwärts die Rede iſt.

Zuletzt rechnet man auch die ſtehenden Armeen, oder den Soldatenſtand unter die Hinderniſſe der Bevölkerung; indem eine Menge Männer dadurch dem Hausvater- und Familienſtand entzogen würden. Die ganze Sache gehört ebenfalls eigentlich vor die Politik, die die Nothwendigkeit der ſtehenden Armeen vertheidigen wird, welche die Polizey nicht anders als anerkennen muß. In der Polizey kann nur davon die Rede ſeyn: a) ob der Soldatenſtand wirklich ein ſo großes Hinderniß der Bevölkerung ſey, als gewöhnlich behauptet wird? Bey großen Armeen ſcheint dies nicht ganz und in dem Grade richtig zu ſeyn, als man meiſt glaubt; da ſie zu einem ſehr großen Theil aus Fremden beſtehen, die der Staat in der Volkszahl jetzt ſo gar mehr hat, als ohne Armee; und überhaupt könnte dem Einwurfe begegnet werden, wenn man erwiedert, daß durch die Soldaten eine große Menge, freylich meiſt unehelicher Kinder, erzeugt werden, und dabey darauf dringt, daß der Staat nur für dieſe gehörig ſorgen, und aus ihnen vorzüglich die gemeinen Soldaten nehmen müſſe*). b) Was die Polizey thun könne,

*) Vergl. Macferlan, Unterſuchungen über die Armuth,

um den Soldatenſtand, in ſo fern er wirklich ein Hinderniß der Bevölkerung ſeyn mag, ſo unſchädlich als möglich zu machen? Hierher würden denn die Forderungen und das Dringen der Polizey auf die, ſo weit es ſich aus andern Rückſichten geſtatten läßt, möglichſte Zulaſſung der Soldatenehen; auf gehörige Sorge für die ehelichen und unehelichen Soldatenkinder; auf die ungehinderte Zulaſſung der beurlaubten Soldaten in Friedenszeiten zu allerley Arbeit; auf die beſte Einrichtung des Cantonweſens in Rückſicht der jährlichen Aushebung der Recruten, und deren Capitulation auf beſtimmte Jahre, und der nöthigen Cantonbefreyungen *), und überhaupt auf möglichſte Beſchränkung der Soldatenmenge **) zu rechnen ſeyn: Dinge, deren weitere Ausführung theils wie geſagt, gar nicht in die Polizey, theils wenigſtens nicht hierher gehöret ***).

Vergl. Von der Unterhaltung zahlreicher Truppen, und den daraus entſpringenden Folgen, beſonders in Rückſicht auf die Bevölkerung und Cultur, die Urſachen und Mittel ihr abzuhelfen; aus dem Engl. mit Zuſätzen von Garve. S. 183.

---

*) Das Preußiſche Cantonweſen iſt gewiß hierin muſterhaft eingerichtet. S. Ribbentrops Verfaſſung des preußiſchen Cantonweſens. Minden, 1798. 8. 12 Gr. Haaſe, Handbuch des Preuß. Polizey- und Cameralweſens. Th. I. von der Militairökonomie.

**) Man nimmt $\frac{1}{4}$ der Einwohner als mannbare Mannſchaft an; nach dieſem ſoll nun jeder Staat verhältnißmäßig die Größe der Armee beſtimmen. Man rechnet meiſt, daß die Soldaten ſich zu den Einwohnern verhalten, wie 1:25. Magazin d. Reg. K. a. a. O. St. I. S. 227.

***) Bey der Induſtriepolizey wird dies vorkommen, wo ſich denn auch manches zum Vortheil der Armeen wird ſagen laſſen.

ſicht auf die Fürſten des deutſchen Reichs; im Magazin der Regierungskunſt, St. I. S. 187=242. St. II. S. 217=244.

Betrachtungen über das Verhältniß des Kriegsſtandes zu dem Zwecke der Staaten; von F. von der Decken. Hannover, 1800. 8. 1 Thlr.

Ueber ſtehende Heere und deren Vervollkommnung. Frankfurt am Mayn, 1799. 8. 14 Gr.

Etwas über ſtehende Heere; in Archenholzens Minerva. 1793. St. XI. S. 257=266.

Zweyter Abſatz.

Von der Sorgfalt, den Maaßregeln und Anſtalten der Bevölkerungs=Polizey, zur Beförderung und Vermehrung der Bevölkerung.

Schlettwein, Diss. politica de caussis et mediis, quibus constitutis civium in territorio copia felici cum successu augeri potest. Jenae, 1759. 4.

Justi, P. H. Diss. de hominum in republica numero augendo. Ultraj. 1763. 4.

L'homme en societé; ou nouvelles vues politiques et economiques pour porter la population au plus haut degré en France. à Amsterd. 1763. 8. Ueberſetzt unter dem Titel: Der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft ꝛc. 2 Theile. Berlin, 1764. 8. 18 Gr.

Fabricius, Gedanken von der Volksvermehrung, beſonders in Dännemark. Hamburg, 1783. 8. 5 Gr.

Prüfung der Gedanken des Hrn. Fabricius über Volksvermehrung in Dännemark. Hamburg, 1782. 8. 12 Gr.

---

§. 19.

I. Von der Milde der Regierung, von der Toleranz, der Sorge für wohlfeile Lebensmittel, und für die Belebung der Induſtrie.

Die Mittel und Maaßregeln der Bevölkerungspolizey zu der und für die Beförderung der Bevölkerung, wirken zu dieſem Zweck theils mittelbar, theils unmittelbar. Zu den erſtern gehört vorzüglich die Milde der Regierung, die Toleranz derſelben, ihre Sorge für Wohlfeilheit der Lebensmittel, und für eine lebhafte, ausgebreitete Induſtrie.

In einem Lande, wo die Regierung nur auf die Handhabung der ſtrengſten Gerechtigkeit, die Jedem das Seinige ſichert, und Jeden im ruhigen Beſitz und Genuß deſſelben erhält, ausgeht; nur darauf bedacht iſt, wie ſie die Hinderniſſe und Unfälle, wodurch das Wohlſeyn, das Glück und die Zufriedenheit der Staatsbürger leiden könnten, aus dem Wege zu räumen, wie ſie den Vortheil der Einzelnen mit dem Vortheil des Ganzen zu vereinbaren, wie ſie beſonders die unvermeidlichen Laſten der Bürger, ohne die der Staat nicht beſtehen kann, durch die möglichſt gleichſte und zweckmäßigſte Vertheilung zu erleichtern habe; in einem Lande, in welchem Jeder ſeinem angenommenen, von ſeinen Vätern ererbten Glaubensbekenntniß, ohne Furcht vor Haß und Verfolgung der Andersdenkenden, frey und ungehindert folgen kann; in einem Lande, wo es nie an hinlänglichen und wohlfeilen Lebensmitteln fehlt, und wo es zugleich eben ſo wenig an Gelegenheit und Aufforderung gebricht, durch Fleiß und Thätigkeit reichlichen Unterhalt und Beſchäftigung zu finden: in einem ſolchen Lande lebt jeder gern und glücklich: es wird ihm nie einfallen, ein ſolches Land zu verlaſſen, er wird

vielmehr darauf denken, auch Andere an ſeinem Glücke, ſeiner Zufriedenheit Theil nehmen zu laſſen; er wird dies vorzüglich für eine eigne Familie wünſchen, und darauf ausgehen, zu dem Glücke derſelben zu gelangen. Ein ſolches Land zieht ſchaarenweiſe die Fremden herbey, den es in ihrem Vaterlande nicht ſo wohl geht; und ſo wird in einem ſolchen Staate mittelbar, durch Fürſorge für alles das, was die Bürger herbeyziehen, und den Aufenthalt ihnen angenehm und lieb machen kann, die Bevölkerung hinlänglich befördert werden, und die Vermehrung der Volkszahl jährlich glücklich von Statten gehen.

Hauptſächlich glücklich und vortheilhaft aber wirken hier die Wohlfeilheit der Lebensmittel, und die größte Belebung und unbeſchränkteſte Freyheit der Induſtrie. Zu der erſtern kann man, wie wir in der Folge ſehen werden, nur durch die möglichſte Vervollkommnung der Landcultur, oder des Ackerbaues gelangen, die wiederum nur von deſſen möglichſter Freyheit ſowohl überhaupt, als vorzüglich in Rückſicht des Getreidehandels zu hoffen iſt.

Vergl. Herrenſchwand, Grundſätze der polit. Oekonom. S. 180, f. *)

---

*) Er führt hierbey mit Recht die Beyſpiele von Frankreich, Portugall und Spanien an, die ungleich bevölkerter ſeyn würden, wenn ſie ſich eine völlige Freyheit des Getreidehandels, und einer ſolchen Ackercultur, die ihnen nicht nöthig machte, ſo viel fremdes Getreide einzuführen, rühmen könnten. Frankreich müßte, behauptet er S. 46. wenn es nicht das verkehrte Syſtem der Einſchränkung der Getreideausfuhr gehabt hätte, 40 Millionen Einwohner, und 2000 Mill. Einkünfte haben.

Die Frage, die hierbey entſteht: in wie fern und in welchem Grade die Vertheilung des Ackerbodens in kleine Güter der Bevölkerung am zuträglichſten ſey? werden wir in der Folge, und beſonders bey der landwirthſchaftlichen Polizey beleuchten; und dabey ſehen, daß zwar gar zu viele ſehr große Güter gewiß keinesweges dem Staate ſehr vortheilhaft ſeyen, daß aber auch die Vertheilung der Güter nicht zu weit gehen dürfe, um nicht höchſt nachtheilig zu werden; indem dann leicht nur ſo viel producirt werden möchte, als die Landbauer ſelbſt brauchen, folglich für die andern Staatsbürger nichts übrig bleiben würde.

Vergl. Stewart, Staatswirthſchaft, Th. I. S. 135. 170.

Keinem Zweifel und keiner Frage aber iſt hierbey der Nutzen und die Nothwendigkeit der ſogenannten Amortiſationsgeſetze unterworfen, durch welche die Acquiſition der Grundſtücke von einer ſogenannten todten Hand, (d. h. jeder Gemeinheit und universitas,) beſonders aber von der Geiſtlichkeit, und den Klöſtern verboten, oder doch dahin beſchränkt wird, daß ſie dieſe Grundſtücke bald wieder verkaufen müſſen: indem es der Bevölkerung weit zuträglicher iſt, wenn einzelne Grundſtücke von einzelnen Familien eigenthümlich beſeſſen und frey benutzt werden, als wenn eine Menge Grundſtücke zuſammen nur einer und derſelben Gemeinheit, oder universitas gehören. Wovon Hundert leben können, das ſoll hier nicht Einem gehören. Nun kann man zwar nicht die Gemeinheiten und universitates der Güter, die ſie ſchon beſitzen, geradezu berauben; aber man kann ihnen durch jene Amortiſations-Geſetze verbieten, daß ſie nicht neue noch acquiriren; es ſey nun durch Schenkung, Vermächtniß, Kauf, u. dgl. *)

*) Wenn man auch ſagen wollte, daß dergleichen Güter

Vergl. Moſer, Von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögen. S. 187. 188.

v. Moshammer, F. X. Ueber die Amortiſationsgeſetze überhaupt, und beſonders in Bayern. Regensburg, 1786. 8.

Neuberger, J. G. Abh. von den Einkünften der Klöſter, und den Amortiſationsgeſetzen; nebſt Abfertigung des Erinnerers. 2 Theile. München, 1767. 8. 20 Gr. (von Hrn. v. Oſterwald.)

Gulfs, V. Vertheidigung der klöſterlichen Rechte in zeitlichen Dingen; in einem getreuen Auszuge der Abhandl. des Lizentiat Neubergers entgegengeſetzt. München, 1768. 8. Wogegen noch mehrere kleine Schriften erſchienen.

Wahl, Diss. I. et II. de jure amortizationis. Helmstadt. 1745. 1746. 4.

Friederich, Diss. de eo, quod justum est, circa amortizationem. Heidelberg. 1747. 4. et in Schmidtii thes. Diss. T. V. No. 14.

Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden, Th. X. S. 121, f. Von der Schädlichkeit der Amortizationsgeſetze; in v. Eggers Archiv für Staatswirthſchaft und Geſetzgebung. B. II. S. 273-276.

Was aber die zweyte oder die höchſte Belebung, und unbeſchränkteſte Freyheit der Induſtrie anlangt, ſo ſieht man überhaupt bald ein, daß

---

doch nicht ganz der Induſtrie der einzelnen Bürger entzogen, vielmehr vielfältig an ſie verpachtet würden; ſo iſt das doch nicht allgemein: viele werden auch nur verwaltet, oder ſie ſind alle einem Pachter oder Verwalter übergeben; oder auch das iſt für den Staat ſchon nachtheilig, daß ſie nicht von eigenthümlichen Beſitzern verwaltet und benutzt werden können; wobey der Staat an Bevölkerung und an beſſerer Cultur mehr gewinnt, als bey Pachtungen und Adminiſtrationen der Güter. Die Verdienſte, die ſich im Mittelalter und bis ins 16te Jahrhundert die Klöſter um den Landbau erworben haben möchten, fällen jetzt ganz weg.

deſto mehr Menſchen leben können, und werden, je mehr es Jedem frey ſteht, ſein Capital nach Willkühr anzulegen und zu gebrauchen; ſich ein Gewerbe zu wählen, und es zu betreiben und auszudehnen, wie er will; allen Vortheil von demſelben, und beſonders von dem freyen Abſatz ſeiner Arbeit zu ziehen, den er nun ziehen kann. Insbeſondere aber werden wir auch in der Folge bey der Induſtriepolizey ſehen, wie ſehr der Flor und der Vortheil der Gewerbe durch Vertheilung der Arbeiten gewinne? und da nun dadurch zugleich auch die Bevölkerung um ſo viel Menſchen zunehmen muß, als durch dieſe Vertheilung der Arbeiter mehr erfordert werden; ſo hat die Bevölkerungspolizey die Induſtriepolizey anzuhalten, auch vorzüglich für dieſe Vertheilung der Arbeiten zu ſorgen, und dieſelbe möglichſt zu befördern.

Vergl. Herrenſchwand, Grundſätze der politiſchen Oekonomie. S. 240, f. *)

Dies alles ſind Sätze, die ſich mit mehrerm und beſſerm Zuſammenhange bey der Induſtriepolizey näher erläutern laſſen werden.

---

*) Er bemerkt ſehr richtig, daß die Vertheilung der Arbeiten die Zahl der Arbeiter zwar vermehre, ſo wie die Einführung der Maſchinen; daß ſie ſie aber nicht ſo, wie dieſe überflüſſig mache, und außer Brod ſetze.

§. 20.

II. Von der Ehe, und deren Begünſtigung, als einem vorzüglichen Beförderungsmittel der Bevölkerung.

Der Grund der Geſellſchaft in der rechten Art des Eheſtandes, und der glücklichſten Erziehung und Unterweiſung der Kinder beyderley Geſchlechts. Ulm, 1765. 8. 8 Gr.

Robert, K. W. Rechtliche Gedanken über den Begriff der Ehe, und die Art ihrer Stiftung im proteſtantiſchen Deutſchland; nebſt einigen daraus hergeleiteten theoretiſch-practiſchen Folgen. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8. 12 Gr.

Eſſays ſur la legiſlation des mariages, par C. Langlel. 1791. 8.

John, D. J. D. Ueber den Einfluß der Ehe auf die allgemeine Geſundheit und Bevölkerung. Prag, 1797. 8. 6 Gr.

Patriotiſche Gedanken eines Sachſen über Bevölkerung und Ehe. Görlitz, 1793. 8. 4 Gr.

Bergius, Cameral- und Polizey-Magazin. Th. II. S. 268.

Monteſquieu, Eſprit des loix. lib. 23. chap. 21.

Ueber die Ehe, im Bezug auf den Staat; im Journal Frankreich, vom Jahr 1801. St. 10. S. 144.

Noch mehrere Schriften, ſiehe §. 188. Abth. I.

Wir haben von der Ehe ſchon früher (§. 188. Abth. I.) einmal geſprochen; dort jedoch nur in ſo fern, als ſie als eine Verbindung der Bürger unter ſich anzuſehen iſt, die auf die Verwaltung des Privat-Hausweſens der Bürger den größten Einfluß hat, für deſſen Sicherheit und Wohlſtand die häusliche Polizey, die wir dort abhandelten, zu ſorgen hatte. Hier iſt nun von der Ehe in Rückſicht ihres Verhältniſſes zu dem Staat, und ih-

res Einfluſſes auf demſelben, beſonders auf die Bevölkerung die Rede.

Man iſt jetzt wohl ſo ziemlich einig über die großen, wichtigen Vortheile, die die Ehe dem Staate überhaupt gewährt; wie wohlthätig ſie auf die Erweckung und Erhaltung der beſſern und ſanftern menſchlichen Triebe, auf Humanität, Gutmüthigkeit, Vaterlandsliebe, Liebe zur Ordnung und Ruhe, und auf die Ausbildung, Belebung und Ermunterung der andern menſchlichen Tugenden und guten Eigenſchaften, der Sittlichkeit, Mäßigkeit, Sparſamkeit, des Fleißes und der Thätigkeit, des Muthes, der Beharrlichkeit, u. ſ. w. wirkt.

Vergl. Leſſings gelehrten Briefwechſel, zwiſchen ihm, Reiske, und Moſes Mendelſohn. 2 Theile. Berlin, 1789. 8. Th. I. S. 70, f.
Ueber die Ehe, S. 38.

Und wie gewiß, und traurig hingegen die nachtheiligen Folgen der Verachtung der Ehe für die Menſchheit jederzeit geweſen ſind, lehrt die Geſchichte derſelben nur allzu deutlich: davon noch an einem andern Orte. Vorzüglich einſtimmig aber ſind die Meynungen der Staatswirthe über die ungemeinen Vortheile der Ehe für die Bevölkerung *). Sie ſichert den Staat,

---

*) Demohngeachtet findet man in der Geſchichte der Staaten und ihrer Verfaſſung, ſonderbare Beyſpiele von ganz andern Ideen über die Ehe. Plato, de republica, lib. 5. hebt den Eheſtand ganz auf, und beſtimmt nur eine gewiſſe Anzahl Weiber zur Fortpflanzung der Menſchen. Die Männer ſollten nur vom 30 bis 55ſten Jahre dieſe Weiber, die wieder nur vom 20 bis 40ſten Jahre zu dieſem Zweck gebraucht werden ſollten, zu gewiſſen Zeiten beſuchen, um Kinder mit ihnen zu erzeugen. Alle andere Kinder, die außer dieſen Zeiten und Verhältniſſen erzeugt wären, ſollten als

daß er auf eine jährliche gewiſſe Vermehrung der Volkszahl, und einen gewiſſen Erſatz für die Geſtorbenen durch die neugebornen Kinder rechnen könne; (ſ. §. 10.) ſie garantirt ihm die Erhaltung und Auferziehung derſelben *); ſie hält durch die dem Menſchen heiligen Bande der Liebe und Anhänglichkeit der Gatten gegen einander, der Eltern zu den Kindern, der Kinder zu den Eltern, diejenigen zurück, die ohne dieſe Bande leicht veranlaßt und verführt ſind, aus dem Lande zu gehen. Es iſt daher das Recht und die Pflicht des Staats, das Beſte der Ehe zu beſorgen, außer allem Zweifel; wenn nur dabey nicht Eingriffe in die rechtliche Freyheit der Bürger gewagt werden. Daß die Polizey daher überhaupt eine gewiſſe Aufſicht über die Ehen führe, daß ſie vorſchreibe, daß keine Ehe ohne vorherige Anzeige an die Obrigkeit abgeſchloſſen werde, daß ſie die Abſchließung derſelben vor einem gewiſſen Alter, von dem ſich erſt die gehörige Ueberlegung über dieſen Schritt hoffen, und kein Nachtheil für die Geſundheit der Bürger von der Ehe hoffen läßt, nicht geſtatte, (ſ. §. 50. Abth. I.) ſind aber keine Eingriffe in die Rechte der Staatsbürger **).

Hur- oder unrechtmäßige Kinder angeſehen werden. Auf der Inſel Formoſa iſt den Männern verboten vor dem 40ſten Jahre zu heyrathen, und wenn die Weiber vor dem 36ſten Jahre ſchwanger werden, ſo wird ihnen von der Obrigkeit ein Abtreibemittel verordnet, welches ſo heftig wirkt, daß oft Mutter und Kind davon ſterben. S. Ferguſon, Geſchichte der bürgerl. Geſellſch. S. 214.

*) Von den unehelichen Kindern ſterben mehr als die Hälfte im Kindesalter.

**) Widerrechtliche Eingriffe des Staats in die Freyheit der Bürger aber ſind es, wenn, wie ehemals in Sparta, die

Bey den einzelnen Maaßregeln der Bevölkerungs-Polizey aber, über und für die Ehe, wird es nun vorzüglich auf zweyerley ankommen: a) auf die Abſchaffung und Hinwegräumung der Hinderniſſe der Ehe, und b) auf die Mittel und Maaßregeln, ſie beſonders und abſichtlich zu befördern und zu begünſtigen.

---

§. 21.

AA. Von den Hinderniſſen der Ehe, und den Maaßregeln der Bevölkerungspolizey ſie zu beſeitigen.

A. Vom Cölibat der Geiſtlichen, und deſſen Abſchaffung.

Reflexions sur le célibat des Ecclesiastiques, par Mr. M. à Paris, 1789. 12.

Considerations politiques et religieuses sur le célibat ecclesiastique. à Paris, 1790. 8.

Fronitz, N. T. Das eheloſe Leben der katholiſchen Geiſtlichkeit, welches ſeinem Ende nahet. Deſſau, 1783. 8. 10 Gr.

Körner, J. G. Vom Cölibat der Geiſtlichen. Leipzig, 1784. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Ehen nicht durch eigne Wahl, ſondern durch den Zufall, der zwey an den Augen verbundene Menſchen zuſammenführte, auf Veranſtaltung des Staats abgeſchloſſen werden: oder wenn ehemals die deutſchen Könige und Fürſten die Töchter ihrer Bürger nach ihrem Willen verheyratheten; ſ. Moſer, von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen, S. 119: oder wenn der Staat die Ehe unter gewiſſen Bedingungen geradezu anbefehlen, dazu zwingen, oder auch ſie verbieten, davon mit Gewalt abhalten wollte: wir wir dergleichen Veranſtaltungen finden, und hier kennen lernen werden.

Der Cölibat der Geiſtlichen von ſeiner politiſchen Seite betrachtet. Osnabrück und Leipzig, 1783. 8.
Iſt der Cölibat der Geiſtlichkeit politiſch betrachtet dem Staate vortheilhaft? pro et contra. 1787. 8.
Reflexionen über den angeblichen Antrag der Kayſerl. Königl. Religions-Commiſſion an Se. Kaiſerl. Königl. Mai. Joſeph II. den Cölibat der Geiſtlichen aufzuheben. Wien und Ollmütz, 1786. gr. 8. 1 Thlr.
Dankſagungsſchreiben der geſammten katholiſchen Geiſtlichkeit an Se. Kaiſerl. Königl. Maj. Joſephs II. für die Verweigerung der Prieſterehe. Wien, 1787. 8. 4 Gr.
Ueber die Prieſterehe; vorgeleſen in der Geſellſchaft der Conſtitutionsfreunde zu Strasburg, von einem geſchwornen Prieſter (Eulogius Schneider.) Aus dem Franzöſ. 1791. 8.
Auch ein Wort über Prieſterehe und Cölibat; beſonders über die Schwierigkeiten, die deſſen Aufhebung in Deutſchland entgegenſtehen; aus der Schrift eines kathol. Geiſtlichen; in der Deutſchen Monatsſchrift, 1792. St. I. S. 78-90.
Frank, medicin. Polizey, Th. I. S. 138. 179. 211.
Bergius Magazin, Th. I. S. 273, f.

Es iſt keiner Frage unterworfen, daß der Cölibat der katholiſchen Geiſtlichkeit, der Mönche und Nonnen, oder ihre Verpflichtung, in einem eheloſen Stande zu leben, das größte Hinderniß der Ehe iſt; da er dieſelbe einer ſo großen Menge von Menſchen geradezu unterſagt und verbietet. Es fragt ſich nur, ob und wie demſelben abzuhelfen ſey? — Daß man Mönchen und Nonnen nicht erlauben könne, ſich zu verheyrathen, verſteht ſich wohl von ſelbſt; und ſo lange es Klöſter giebt, wird alſo wohl immer der Cölibat im Ganzen ein unvermeidliches Hinderniß der Ehe bleiben. Allein vermindert, und unſchädlicher könnte dies Uebel allerdings gemacht werden: a) durch Verſtattung der Prieſterehe,

oder durch die den Weltgeiſtlichen, oder Weltprieſtern gegebene Erlaubniß zur Heyrath; b) durch möglichſte Beſchränkung der Zahl der Nonnen und Mönche; die wirklich auch in vielen Ländern von den Landesgeſetzen ſchon berückſichtiget worden iſt. Man ſoll nämlich erſtens nicht nur verbieten, daß jemand gegen ſeine Neigung in ein Kloſter gebracht werde, ſondern auch anordnen, daß kein Menſch, weiblichen oder männlichen Geſchlechts, in einem Kloſter ſich einkleiden laſſen dürfe, bevor er nicht das 25ſte Jahr abgelegt, oder überhaupt ein Alter erreicht habe, bey dem ſich eine ſorgfältige, vorherige Ueberlegung dieſes Schritts denken läßt.

Vergl. Allgem. Preuß. Landrecht. Th. II. tit. II. §. 1160.

Zu dieſem Behuf könnte überhaupt auch eine gewiſſe geringere Anzahl Mönche oder Nonnen für jedes Kloſter beſtimmt werden, über welche hinaus niemand in daſſelbe aufgenommen werden dürfte.

Eine gänzliche Remedur würde hier nur von der völligen Abſchaffung der Klöſter zu erwarten ſeyn, in der auch die neueſten Zeiten in vielen Ländern nicht ganz müßig geweſen ſind; ſ. unten Kirchenpolizey.

Von den geiſtlichen Ritterorden, den Canonicaten und Präbenden, deren Mitgliedern und Inhabern mit dem Gelübde der Keuſchheit auch die Pflicht, ehelos zu leben, auferlegt iſt, gilt eigentlich daſſelbe; nur nicht in dem Grade; da ſie nicht ſo häufig ſind, und von Eheluſtigen immer an ſolche Perſonen reſignirt werden können, die nicht heyrathen wollen oder können; deren es immer eine große Menge geben wird.

§. 22.

B. Von andern unmittelbaren Verboten und Beſchränkungen der Ehe und des Heyrathens.

Ferner muß die Bevölkerungspolizey allen andern unmittelbaren Verboten und Beſchränkungen des Heyrathens entgegen gehen, ſie unterſagen und abſchaffen. Hieher gehört:

1. Die Auferlegung der Eheloſigkeit in einem Teſtament, Familienvertrag, u. ſ. w. welche von den Geſetzen ein für allemal für ungültig erklärt werden muß.

   Brunquell, Diss. de conditione si non nupserit ultimis voluntatibus adiecta. Jenae, 1728.

   Knorrens Rechtliche Anmerkungen, worin das römiſche und deutſche Recht erklärt wird. S. 237.

2. Die eigne Verpflichtung zum eheloſen Leben; die ebenfalls von den Geſetzen für ungültig erklärt ſeyn muß.

3. Die Verſtoßung ins Kloſter zur Strafe; die von den Geſetzen nicht erlaubt werden darf.

   Ludovici, Diss. de coelibatu poenae nomine imposito. Halae, 1703. 4.

   Puffendorf, Observ. T. I. S. 230.

4. Die Beſchränkungen der Ehe, welche das Zunft- und Gildeweſen hier und da mit ſich bringen; indem die Töchter der Meiſter einer Gilde nur wieder mit Meiſtern derſelben Gilde ſich verheyrathen dürfen, oder Alle die in eine Gilde aufgenommen werden wollen, in dieſe Gilde hinein heyrathen müſſen; oder indem man bey Heyrathen in die Gilde eine Menge Geld fordert, oder andere Bedingungen macht, die viele Leute abhalten, zu heyrathen: dergleichen durchaus nicht zu dulden iſt.

   Moſer, Von der Landeshoheit in Polizeyſachen. S. 30.

5. Die Feſtſetzung der Seniorate, Majorate, Minorate, Primogenituren und Familien-Fideicommiſſe unter den Familien, nach welchen die Güter einer Familie immer nur an Einem in derſelben fallen, und von Einem beſeſſen werden ſollen, wodurch mithin die übrigen Mitglieder gezwungen werden, aus Mangel an Vermögen, nicht zu heyrathen, ſondern ehelos zu bleiben, wenn ſie nicht eine reiche Heyrath machen können, — kann ebenfalls der Vermehrung der Ehen nicht anders als ſehr nachtheilig ſeyn. Die Geſetzgebung kann dieſelbe nicht wohl ganz verbieten, aber wohl dahin beſchränken: daß a) dergleichen Majorate, Minorate, u. ſ. w. nicht gar zu unverhältnißmäßig groß, und nicht leicht bey einem ſolchen Vermögen, bey deſſen Vertheilung jedes Mitglied der Familie noch völlig hinlänglich zu leben hätte, gemacht werden dürfen; und b) beſtimmt werden müſſe, daß wenigſtens die Majoratsherren, u. ſ. w. ein gewiſſes, beſtimmtes, anſehnliches Quantum jährlich an ihre andern Brüder und Vettern abgeben müßten, wodurch denſelben das Heyrathen möglich gemacht, oder erleichtert würde.

6. Gehören hierher die vielfachen, rechtlichen Verbote der Ehe wegen geiſtlicher oder leiblicher Verwandtſchaft; die längſt bis auf die nächſte Blutsverwandtſchaft zwiſchen Aeltern und Kindern, und Brüdern und Schweſtern hätten eingeſchränkt werden ſollen; und gewiß es ſchon geworden wären, wenn nicht die Diſpenſationen, die darüber ertheilt werden, etwas einbrächten. Wenigſtens ſollten aber doch dieſe Diſpenſationen ohne Schwierigkeit, und ohne große Koſten zu haben ſeyn.

Vergl. Briefe über die wichtigſten Gegenſtände der Menſchheit. B. IV. No. 43.

Juſti, v. Rechtl. Abh. von den Ehen, die an und für ſich ungültig und nichtig ſind (de matrimonio putativo und illegitimo) wobey zugleich von dem Weſen der Ehe, und dem großen Einfluß der Ehegeſetze in die Glückſeligkeit des Staats gehandelt wird. Leipzig, 1754. 4. 10 Gr.

7. Endlich gehören hierher auch die Beſchränkungen der Ehen in Rückſicht der Ungleichheit des Standes, oder das Verbot der ungleichen Ehen. An ſich iſt eigentlich keine ungleiche Ehe anders denkbar, als zwiſchen Perſonen, die ihrer ganzen Bildung und Erziehung nach nicht für einander paſſen; alſo zwiſchen Perſonen des gebildeten, und ungebildeten Standes. Zwiſchen Perſonen die beyde zum gebildeten Stande, aber nur die eine zur adlichen, die andere zur bürgerlichen Claſſe gehören, findet eigentlich keine Ungleichheit der Ehe ſtatt, ſo lange als der Staat ſie nicht ausdrücklich einſetzt. Daß der Staat aber eher dieſe Beſtimmung aufheben, als feſtſetzen müſſe, iſt keinem Zweifel mehr unterworfen, und ein Grundſatz, den auch die größten Staaten jetzt befolgen. Vergl. §. 188. Abth. I.

---

§. 23.

C. Von der Polygamie oder Vielweiberey, und von Sittenverderbniß, Verachtung der Ehe, und Nichtachtung der Weiber als Hinderniſſe der Ehe; und von der Eheſcheidung.

Patrik Delany, Gedanken von der Vielweiberey. Danzig, 1742. 8. 3 Gr.

Kal-

Kabler, Diſs. de polygamia. Rinteln, 1700. 4.
Michaelis, Paralipomena contra polygamiam. Goetting. 1757. 4.
Philoſophiſch-theologiſche Unterſuchung über die Vielweiberey; aus dem Franzöſ. Nürnberg, 1779. 8. 3 Gr.
Montesquieu, Geiſt der Geſetze. B. 16. S. 122, f.
Meiners Geſchichte des weiblichen Geſchlechts. Th. I. Abſchnitt IV. S. 142-156.

Unter den Hinderniſſen der Ehe zeichnet ſich ferner vorerſt noch

1. Die **Polygamie** oder **Vielweiberey** aus, oder die Einrichtung, wo es jedem Manne erlaubt iſt, mehrere Weiber zu haben; wie ehemals und noch heut zu Tage bey den orientaliſchen Völkern. Je mehrere Weiber **ein** Mann haben kann, deſto weniger Männer können überhaupt heyrathen; da die beyden Geſchlechter ziemlich gleich auf dem Erdboden vertheilt ſind: und dann iſt die geſetzmäßige, volle Befriedigung der Geſchlechtsluſt bey der Polygamie viel zu anlockend, als daß jemand, der viele Weiber halten kann, zu einer eigentlichen, monogamiſchen Ehe ſich verſtehen ſollte. Alle aber, die nicht wohlhabend genug ſind, um viele Weiber zu halten, werden gar nicht heyrathen, weil ſie ſich, der Sitte des Landes nach, nicht mit einem Weibe begnügen wollen. Daß aber durch die Polygamie ſelbſt die guten Zwecke der Ehe keinesweges zu erreichen ſind, bedarf keiner Ausführung und keines Beweiſes. Die Eiferſucht der vielen Weiber eines Mannes gegen einander, die Eiferſucht des Mannes gegen ſeine Weiber ſelbſt, die die abſcheuliche Wache und Aufſicht der Verſchnittenen eingeführt, und nothwendig gemacht hat, muß alle Bande der Liebe zerreißen;

die Menge der in der Polygamie von einem Vater erzeugten Kinder macht die gute Erziehung derſelben unmöglich; und daß die Vielweiberey die weniger wohlhabenden und reichen Männer in ihrem Vermögen ruiniren müſſe, iſt leicht abzuſehen. Aber nicht bloß der Ehe, ſondern der Bevölkerung ſelbſt iſt die Polygamie ſehr nachtheilig, weil es nicht möglich iſt, daß ein Mann mit ſeinen vielen Weibern ſo viel Kinder erzeugen kann, als dieſe Weiber gebähren würden, wenn jede ihren Mann beſonders hätte *).

Vergl. Baumgarten, Diss. de polygamia simultanea illegitima, inprimis etiam ex numero hominum utriusque sexus in tellure fere aequali. Halae, 1739. 4.

Die menſchenvertilgende Monogamie, und menſchenvermehrende Polygamie, nach den Regeln der Naturreligion und Politik betrachtet; von einem Freunde der Wahrheit. Frankfurt und Leipzig, 1788. 8. 3 Gr. — Will das Gegentheil beweiſen.

Die Polygamie darf alſo ſchlechterdings nicht in einem wohleingerichteten Staate geduldet werden.

2. Höchſt nachtheilige Hinderniſſe ſind auch die Ueberhandnehmung der Unſittlichkeit, der Ausſchweifungen in der Wolluſt, die Verachtung der Ehe, die daraus erwächſt, und die dann unvermeidliche Nichtachtung der Weiber.

Das ſüße Band der Ehe kann diejenigen nicht beglücken, und folglich auch keinen Reitz für dieje-

*) Rehobeam, führt Süßmilch a. a. O. Th. I. und II. an: erzeugte mit 78 Weibern 88 Kinder; hätten dieſe 78 Weiber jede ihren Mann gehabt, und man rechnete nur $3\frac{1}{2}$ Kinder auf eine Ehe, ſo hätten ſie 300 Kinder geboren.

nigen haben, welche nur darauf ausgehen, in einer zügelloſen Ungebundenheit, wie ſie nur das eheloſe Leben verſtattet, ihre wollüſtigen Begierden zu ſättigen; wodurch ſie auch ſchon ſelbſt zur Ehe an und für ſich unfähig und untauglich werden. Sie müſſen ſo gar die Ehe, die ſie an dieſer freyen, vollen Befriedigung ihrer Lüſte hindern würde, haſſen und verabſcheuen, und endlich die Weiber ſelbſt, wenn ſie ſie nur als Werkzeuge zu jener Befriedigung anzuſehen ſich gewöhnen werden und müſſen, verachten. Und nicht leicht können ſie der Ehe mehr ſchaden, als beſonders hierdurch. Solche Menſchen werden daher nie heyrathen, oder wenn ſie auch in die Ehe treten, durch ſie weder ſich noch dem Staate nützen.

Der Staat ſuche daher mit aller Sorgfalt dieſem Unweſen zu ſteuern, durch Erweckung und Erhaltung ſtrenger Begriffe und Gefühle von Sittlichkeit, Schaamhaftigkeit und Unſchuld bey der Jugend beyderley Geſchlechts, die die Achtung des Weibes am erſten hervorbringen und erhalten, und den Ausſchweifungen in der Wolluſt am ſicherſten vorbeugen werden; und ferner durch die möglichſtgrößte Klugheit und Behutſamkeit in allem dem, was er ſelbſt in Rückſicht dieſes Uebels veranſtaltet, ſorgt und einrichtet; beſonders bey der mediciniſchen Polizey in Rückſicht der öffentlichen Bordelle, §. 96. Abtheil. I. die ſich, da ſie nothwendig die Achtung gegen die Weiber ſehr herabſetzen müſſen, hierin durchaus gar nicht empfehlen. Mehreres hierüber wird uns die Sittenpolizey noch lehren.

Daſſelbe gilt auch von der ſclaviſchen, niedrigen Behandlung der Weiber, wie ſie bey manchen Nationen geſetzlich hergebracht iſt, und die, in nur

kleinern Spuren auch da ſich zeigt, wo dem Manne eine Art von wirklicher Herrſchaft über die Frau, und das Recht gegeben iſt, ſie im Nothfall auch durch thätliche Behandlung ſeinem Willen zu unterwerfen. So unleugbar der Mann Herr des Hauſes, und Haupt der Familie iſt, ſo wenig darf doch die Frau zum Hausgeſinde gerechnet werden, wenn die Ehe als ein beglückendes Verhältniß der Staatsbürger geliebt ſeyn ſoll. Bey den gebildetern Ständen würde dies den Werth der Ehe ſehr herabſetzen, und bey den ungebildetern dieſe Berechtigung des Mannes leicht gemißbraucht werden. Auch ſcheint ſie bey letztern an ſich gar nicht ſo nöthig zu ſeyn, da die Uncultur und Rohheit dieſer Leute dem ſtärkern Manne in den Augen des Weibes ſchon ein natürliches Uebergewicht giebt, und in dem Weibe eine gewiſſe Furcht vor dem Manne in der Regel erhält.

3. Fragt es ſich: ob und in wie fern die unverſtattete ſchwerere oder leichtere Scheidung und Trennung der Ehen auf die Verminderung derſelben Einfluß haben könne?

Vergl. Ueber die Eheſcheidungen. Baſel, 1786. 8. 6 Gr.

Le divorce, par Hennet. Edit. II. à Paris, 1792. 8. 10 Gr.

Lettres de M. L. C. à M. L. M. sur le divorce. à Paris, 1792. 8. 4 Gr.

Popp, Ueber Eheſcheidung. Für gebildete Leſer. Amberg und Sulzbach, 1800. gr. 8. 1 Thlr.

Montesquieu, Geiſt der Geſetze. B. 23. C. 21. u.

Deſſelben Perſianiſche Briefe; aus dem Franzöſ. Frankfurt und Leipzig, 1760. gr. 8. S. 413.

Unterſuchung der Frage: ob das Verbot der Eheſcheidung der Vermehrung der Menſchen nachtheilig ſey? wider des Hrn. von Montesquieu Perſia=

niſche Briefe; im Hamburgiſchen Magazin, B. XXIV. S. 362=374.

Man iſt bey Beurtheilung und Entſcheidung dieſer Frage weder von Seiten der Gelehrten, noch der praktiſchen Staatsmänner mit einander ganz einig geworden. Man findet in allen katholiſchen Staaten die Ehe als ein unauflösliches Band, das nur aus den wichtigſten Urſachen, nur vom Pabſte ſelbſt getrennt werden kann; da man wieder in andern Staaten ſie, ohne große Schwierigkeiten, auf Verlangen beyder Partheyen oder Ehegatten zu trennen ſehr geneigt iſt *); in noch andern aber nur aus ſehr gewichtigen, vom Geſetz ein für allemal beſtimmten Urſachen, und unter mancherley feſtgeſetzten Bedingungen ſich dazu verſtehen will **)

Wenn man nun die in den verſchiedenen Staaten über dieſe verſchiedenen daſelbſt befolgten Grundſätze gemachten Erfahrungen mit einander vergleicht, ſo ſcheinen zur Entſcheidung dieſer Frage folgende beſtimmtere Reſultate hierüber ſich zu ergeben:

---

*) Im Preußiſchen ſcheidet man ſehr leicht, wenn nur beyde Ehegatten die Ehe aufheben wollen, und nicht in Rückſicht der Kinder Bedenklichkeiten obwalten. Ganz neuerlichſt iſt hier auch die Eheſcheidung eine Sache jedes weltlichen Richters geworden, und gehört nicht mehr bloß vor den geiſtlichen Richter. Das muß die Eheſcheidung noch mehr erleichtern.

**) Wie z. B. in Churſachſen. Vergl. Schott, Elem. jur. saxon. priv. lib. I. sect. 2. cap. 2. §. 26. und den mehreſten andern proteſtantiſchen Ländern. Vergl. Steenmeyer, Diss. de divortiorum causis. Leiden, 1786. 4. 45 S. Nesti, De dirimentibus matrimonium impedimentis, ed. Mich. Stasius. Neapoli, 1786. 8. 16 Gr. In Sachſen gehören hierher bösliche Verlaſſung, attentirter Mord, Ehebruch, Behaftung mit einer böſen, anſteckenden Krankheit, u. dgl.

1. Gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe iſt der Vermehrung und Ausbreitung der Ehen, und ſomit der Bevölkerung auf jeden Fall hinderlich, und daher nicht zu billigen *); ſondern ſollte vielmehr, da, wo ſie noch ſtatt findet, abgeſchafft werden. Die Auflöſung der Ehen durch den Papſt iſt daſelbſt zu ſchwierig und koſtſpielig, als daß die Möglichkeit derſelben die allgemeinen Nachtheile der eigentlich beſtimmten Unauflöslichkeit der Ehen mindern ſollte.

2. Man darf die Eheſcheidungen zwar nicht begünſtigen **), welches allerdings die größte Leichtſinnigkeit bey Abſchließung der Ehe erzeugen, und ſo dem Glücke derſelben ſelbſt ungemein ſchaden würde und könnte; allein in Fällen, wo es ausgemacht oder ſehr wahrſcheinlich iſt, daß die Eheleute nur unzufrieden mit einander ferner leben würden, ſie unter folgenden Bedingungen von einander trennen ***).

---

*) In katholiſchen Ländern hat man ſtatt der Scheidung eine perpetuirliche Trennung von Tiſch und Bett: in Rückſicht ihrer Wirkungen zum Nachtheil der Bevölkerung aber iſt dieſe nichts beſſer als gänzlich verweigerte Scheidung, da keines der Eheleute wieder heyrathen darf. Vergl. Meine Gedanken von der Unzertrennlichkeit des heiligen Ehebandes; vorgelegt von A. J. Caeſar. Wien, 1787. 8. 3 Gr.

**) Wie in Frankreich vor einiger Zeit, wo man erlaubte, auf 1, 2 oder 3 Jahre zu heyrathen: oder wie dann geſchehen würde, wenn man geradezu, ohne weitere Unterſuchung, ohne vorherige Verſuche, eine Ausſöhnung der zwiſtigen Eheleute zu bewirken, ſie ſogleich auf die Erklärung ihres Zwiſtes hin ſcheiden wollte.

***) Von unzufriedenen, unglücklichen Ehen hat der Staat keinen Vortheil. Dieſe werden am beſten diſſolvirt; beſonders wenn keine Kinder da ſind.

a) Vor jeder Eheſcheidung muß es dem Geiſtlichen und der Obrigkeit des Orts, wo die Eheleute, die ſich trennen wollen, wohnen, zur Pflicht gemacht werden, ihnen nicht nur mit Eifer uhd Nachdruck zuzureden, daß ſie ſich friedlich vertragen, und bey einander bleiben möchten, ſondern auch ihnen die Wichtigkeit ihres Vorhabens, und die Folgen deſſelben für ſie, ihre Kinder und Familien, ernſtlich vorzuſtellen. So wird gewiß der wirklichen Ausführung manches übereilten Entſchluſſes zur Trennung unter Eheleuten vorgebeugt werden.

b) Wollen ſich die mit einander uneinigen Eheleute aber nicht vereinigen, ſondern erklären ſie beharrlich, daß ſie mit einander nicht mehr glücklich leben können, und ſind beſonders Vorfälle unter ihnen geſchehen, aus den der Richter ſelbſt abnehmen kann, daß die Einigkeit und gegenſeitige Liebe unter ihnen nicht wieder herzuſtellen ſey: als Ehebruch, attentirter Mord des einen Gatten gegen den andern, Diebſtahl und Veruntreuung an dem Vermögen des einen, Verlaſſung deſſelben, u. ſ. w. ſo muß die Scheidung einer ſolchen unglücklichen Ehe nicht weiter verſagt und gehindert werden *).

3. Wenn jedoch Kinder aus einer ſolchen Ehe vorhanden ſind, ſo darf die Scheidung nicht eher geſchehen, als bis über die Anſichnehmung der Kinder, deren Erziehung und Unterhaltung, und die Beſtrei-

---

*) Die aus bloßer Abneigung der Gatten gegen einander verlangte Scheidung ſoll, nach Popp, nur die Regierung ſelbſt erlauben.

tung der dazu nöthigen Koſten alles gehörig von den Eheleuten und dem Richter beſtimmt und angeordnet iſt.

4. Wo der Richter Urſache hat, die Wiedervereinigung der uneinigen Eheleute noch nicht für gewiß, ſondern nur für unwahrſcheinlich zu halten; da ſollte man dieſelben erſt nur auf eine gewiſſe Zeit trennen, nach deren Verfluß erſt, bey noch ferner fortdauernder Abneigung derſelben gegen einander, die gänzliche Scheidung erfolgte. Sie könnten binnen dieſer Zeit lernen, in wie fern ſie eins ohne das andere leben können? Das wäre alſo eine Scheidung auf Tiſch und Bett *).

5. Der Scheidungsproceß ſelbſt muß ohne koſtbare Weitläuftigkeiten, und wird daher am beſten vor dem weltlichen Richter geführt werden **). Die Auslieferung der ſogenannten Mahlſchätze, oder der Geſchenke, die ſich die zu ſcheidenden Eheleute bey der Verlobung gemacht haben, an den Richter, — ſollte nicht geſtattet ſeyn; da ſie, wenn der Richter Urſache hat, ſie für ſehr anſehnlich zu halten, ihn wohl verführen könnten, die Wiedervereinigung der Eheleute nicht ſehr ſorgfältig zu verſuchen, und ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

---

*) In Churſachſen muß ein Ehegatte, welcher den andern böslich verlaſſen hat, wenn er von ihm rechtlich getrennt ſeyn will, die ſogenannten Zwangsmittel, d. h. einen Arreſt von mehrern Wochen aushalten. Das bringt Manchen und Manche zur Beſinnung.

**) Popp, a. a. O. räth, die Sache von einer außerordentlichen, gerichtlichen Commiſſion, und ohne ſchriftliche Eingaben der Advocaten zu tractiren, und ganz geheim zu halten, — des Beyſpiels halber.

6. In wie fern das Vermögen des an der Scheidung ſchuldigen Ehegatten, dem unſchuldigen bey der Scheidung zufallen ſolle, iſt bloß nach rechtlichen Principien zu beurtheilen, und hängt von der Geſetzgebung jedes Landes, und den Ehepacten ab.
7. Wo einmal nicht die ſtrengſten, ſondern die nachſichtigern Grundſätze über die Scheidung der Ehen zum Vortheil der Bevölkerung ſtatt finden, da muß auch den geſchiedenen Ehegatten erlaubt ſeyn, ſich anderweitig zu verheyrathen: weil widrigenfalls durch Erleichterung der Scheidung die Bevölkerung mehr leiden würde, als bey erſchwerter Scheidung. Doch dürfte dies nicht bis ins Unendliche verſtattet, und daher wohl rathſam ſeyn, Leuten, die ſich zum dritten oder viertenmal ſcheiden ließen, keine weitere Ehe zu erlauben, theils um des ärgerlichen Beyſpiels willen, theils weil ſie einen gar zu großen Leichtſinn und Unbedachtſamkeit in Abſchließung der Ehe verrathen, welche fürchten laſſen, daß ſie nie in derſelben werden glücklich werden können *).

---

§. 24.

D. Vom Mangel an Nahrung, und von dem Luxus, als Hinderniſſen der Ehe.

Wir haben im 19ten §. geſehen, wie ſehr der Mangel an Nahrung und Unterhalt ein Hinderniß der Bevölkerung ſey? Dies überzeugt uns nun ſchon ſelbſt auch

---

*) In den meiſten Ländern darf nur der an der Urſache der Trennung unſchuldige Theil wieder heyrathen; der ſchuldige nur mit Diſpenſation.

davon, daß derſelbe ebenfalls der Ausbreitung der Ehe höchſt nachtheilig ſey. Nur der leichtſinnige, unbedächtige Mann wird ſich entſchließen können, ſich zu verheyrathen, ohne irgend zu wiſſen, wovon er ſich, ſeine Frau, und die zu erwartende Familie ernähren könne? Das Beyſpiel ſolcher leichtſinnigen Ehen, die nicht anders als unglücklich ausfallen können, muß die Bedächtigern zurückſchrecken, ihm zu folgen.

Eben ſo hinderlich aber iſt der Ehe auch der Luxus der Lebensart, ſowohl im Allgemeinen, als insbeſondere auch in ſo fern er bey den Verheyrathungen ſelbſt gewöhnlich iſt. Wenigſtens kann dieſer unter den Aermern nicht anders, als die Ehen ſehr vermindern. Die jetzige Abnahme der Ehen, über die in allen Ländern mit Recht geklagt wird, beruht zum großen Theil auf den ſo ſehr überhand genommenen Luxus; der den gewiſſenhaften jungen Mann, welcher von einer beſtimmten Beſoldung leben ſoll, und ſich ſcheuet, ſich in Schulden zu ſtecken, fürchten macht, daß er, bey der Unmöglichkeit ſich allen Ausgaben des Luxus zu entziehen, mit einer Frau und Familie unmöglich von dem, was er beſitzt, leben könne; wodurch er daher abgehalten wird, an eine Heyrath zu denken.

Vergl. Das Heyrathen nimmt täglich ab; im Neuen deutſchen Zuſchauer, 1791. Heft I. S. 330.

Dieſem Uebel muß nun auf jeden Fall nach Kräften geſteuert werden. Man muß der allzugroßen Ausbreitung des Luxus überhaupt durch eine gute hauswirthſchaftliche Polizey, ſ. Abſatz II. Unterabtheilung III. erſte Abtheil. entgegen arbeiten; dann durch gute Erziehung der Jugend den Sinn für Häuslichkeit, und für eine einfache, von Verſchwendung entfernte Lebensweiſe zu erwecken, und zu verbreiten ſuchen; insbeſondere aber auch alle Ausartungen des Luxus bey

Abſchließung der Ehen, z. B. die großen Verlöbniß- und Hochzeits-Gaſtereyen abſchaffen oder beſchränken, §. 201. Abtheil. I.; die andern baaren Geldausgaben bey Hochzeiten, die Unkoſten der Trauungen, u. ſ. w. ſo viel möglich vermindern; die hier und da, (z. B. bey den Gilden und Zünften für Leute, die eine Gildetochter heyrathen, ohne zur Gilde zu gehören,) eingeführten Geldforderungen (ſ. oben) abſchaffen und verbieten: und was dgl. mehr iſt.

§. 25.

BB. Von den Maaßregeln und Mitteln der Polizey, die Ehe zu befördern und zu begünſtigen.

Wie wären die Ehen zu befördern? in der Philoſophiſch-Literariſchen Monatsſchrift, von Knüppeln und Nenke. Leipzig, 1787. 8. ſ. St. IV.

Man kann zwar der Polizey nicht zumuthen, daß ſie die Ehe in ſo weit geradezu befördern ſolle, daß ſie ſelbſt Ehen ſtiften, daß ſie Leute, die nicht vermögend genug ſind, um heyrathen zu können, mit baarem Gelde unterſtützen, ſolche, die nicht heyrathen wollen, einzeln zur Ehe aufmuntern ſolle: allein es giebt allerdings gewiſſe Begünſtigungen des ehelichen Standes, und gewiſſe Ermunterungen und Anlockungen zum Heyrathen, wodurch die Polizey zur Verbreitung der Eheluſt und zur Beförderung der Ehen wirken kann *). Nur wer-

*) Colbert ſuchte auch die Ehen nach Kräften außer-

den dieſelben ganz vergeblich ſeyn, wenn man nicht vorher den eigentlichen Grund der Verminderung der Ehen, wenn derſelbe in Mangel an Nahrung und Unterhalt, und in der Armuth der Nation beſteht, im Allgemeinen zu heben bedacht und bemüht iſt; ja ſie werden wirklich nachtheilig werden, wenn der Wohlſtand der Bürger im Stillſtehen, oder gar im Abnehmen iſt; weil ſie das Bedürfniß jedes Bürgers vergrößern, ohne daß er im Stande iſt, genug dazu zu verdienen: ſie werden die Armuth vermehren! Sorgt man aber für Wohlſtand der Nation im Ganzen, dann werden an ſich ſchon die Ehen in der Anzahl ſehr zunehmen; und nun können auch jene Ermunterungen das Ihrige thun.

Ein unrechter Weg, die Ehen zu befördern, war unſtreitig auch der ehemalige Haß der Geſetze gegen die Hageſtolzen, den, weil ſie nicht heyrathen gewollt, darum viele Vortheile entzogen, oder wirkliche Beeinträchtigungen zugefügt wurden.

Eine nähere Erläuterung der einzelnen Mittel und Maaßregeln zur Beförderung der Ehe, wird uns deutlicher hierüber belehren.

---

ordentlich zu befördern; darauf ging ſeine ganze Agricultur-Geſetzgebung aus. Allein er verminderte durch dieſelbe die Nahrung, den Verdienſt ſelbſt, und ſchadete dadurch dem Wohlſtand der Bürger, und ſo ſeinem eignen Zwecke ſelbſt: denn ohne Wohlſtand der Bürger können die Ehen dem Staate nichts helfen!

§. 26.

1. Vom Wohlſtand der Bürger, als beſonderer Ermunterung zur Ehe.

Der erſte und ſicherſte Weg, die Ehen zu verbreiten, iſt alſo unſtreitig die Sorge für den Wohlſtand der Bürger; und da dieſer nur aus Arbeit und Verdienſt entſtehen kann, insbeſondere die Sorge für die Belebung der Induſtrie. Wenn der Heyrathsluſtige unter der gemeinen Claſſe Mittel und Wege genug vor Augen ſieht, mit und auf welchen er durch Arbeit und Fleiß ſich und eine Familie wohl ernähren, und unterhalten zu können hoffen darf, ſo wird ihn nichts in der Welt abhalten, ſich in den Stand der Ehe zu begeben, wo er an ſeinem Weibe eine Gehülſin in ſeiner Arbeit ſelbſt, oder doch wenigſtens diejenige findet, die ihn der Sorgen für ſein Hausweſen überhebt, und ihm die Zeit, die er darauf zu wenden hätte, für ſeine Arbeit gewinnen macht; wo er auch in ſeinen Kindern ſich treue Gehülfen zu erziehen, und ſie nach ſeinen Planen für ſein Gewerb abzurichten denkt *): wenn er auch gefühllos genug wäre, den eigenthümlichen Werth des ehelichen und häuslichen Glückes zu verkennen.

---

*) In Nordamerika rechnete man ſchon vor deſſen Unabhängigkeit, daß jedes Kind aus den niedrigſten Volksclaſſen, ſo lange es zu jung war, um das älterliche Haus zu verlaſſen, 100 Pfund Sterl. reinen Gewinn durch ſeine Arbeit ſeinen Eltern einbringe; d. h. nach Abzug aller Unkoſten. Smith, von Natur und Urſache des Nat. Reicht. B. I. S. 129. Wie gern und früh heyrathen nicht auch die Bewohner der Gebirge, wo Bergbau oder Fabriken ſind, weil ſie die Kinder in früheſter Jugend zum Verdienſt und zur Arbeit anhalten und gebrauchen können?

Aber auch in den höhern Volksclaſſen und in den gebildetern Ständen wird die Ehe deſto mehr Beyfall und Zuneigung finden, je wohlhabender ſie ſind; wenn man nur verhindert, daß nicht in gleichem, oder noch höhern Grade der Luxus, die Verſchwendung und die Unſittlichkeit ſteigen.

Die Induſtriepolizey wird uns belehren, was der Staat für dieſen Weg zur Beförderung der Ehe zu thun habe.

---

§. 27.

2. Von den Ermunterungen zum Eheſtand, durch Auszeichnung und Belohnung der Verehelichten vor den Unverehelichten.

Die alten Römer ſchon ſuchten dadurch zum Eheſtand zu ermuntern, und die Ehen folglich zu befördern, daß ſie die Verehelichten vor den Unverehelichten ſehr ehrenvoll auszeichneten, jenen eine Menge Vorrechte und Vortheile vor den letztern voraus ertheilten, und wiederum denen, die Kinder, oder beſonders mehrere Kinder als andere hatten, einen Vorzug vor den übrigen geſtatteten. Bey Beſetzung der Aemter wurden die Verheyratheten vor den Eheloſen, und unter jenen wieder die, welche Kinder hatten, vor den Kinderloſen, und jemehr jene Kinder aufweiſen konnten, deſto eher wurden ſie vor allen andern befördert: und in einem und demſelben Amte gingen die Verheyratheten den Unverheyratheten, die Kinderhabenden den Kinderloſen allemal im Range vor. Wer drey Kinder in Rom hatte, war von allen perſönlichen Laſten befreyet, und freygeborne Weiber, welche drey, und freygelaſſene, welche vier Kinder hatten, wurden aus der beſtändigen Vormundſchaft ge-

zogen, unter der die Geſetze die Weiber eigentlich hielten, u. dgl. m. *)

Monteſquieu, Eſprit des loix, T. IV. liv. 23. chap. 21.

In einigen Ländern hat man neuerlichſt denen, die eine Anzahl von 6 bis 8 lebenden Kindern aufweiſen können, und dabey beſcheinigen, daß ſie nicht beträchtliches Vermögen beſitzen, einen gewiſſen Erlaß an öffentlichen, perſönlichen und Real-Laſten zugeſichert, ſie von der Uebernahme läſtiger Vormundſchaften befreyet, hier und da auch ſogar ihnen Penſionen **), oder doch Belohnungen, Prämien an baarem Gelde verſprochen und ertheilt ***).

a) Dieſe letztere Maaßregeln ſind allerdings zu billigen; nur möchten lebenslängliche Penſionen dem Staate wohl zu ſehr zur Laſt fallen: allein eine gewiſſe Befreyung von perſönlichen Laſten ****),

---

*) Im Theater hatten die Verheyratheten beſondere, beſſere Plätze; der Senator, der die meiſten Kinder hatte, gab ſeine Stimme zuerſt; bey Anſuchung um obrigkeitliche Stellen wurde denen, die das gehörige Alter noch nicht hatten, für jedes ihrer Kinder ein Jahr nachgelaſſen. Eheloſe Frauenzimmer über 45 Jahr durften keine Juwelen tragen, und keiner Tragſeſſel ſich bedienen; u. dgl. m. Indeß möchten für die Weiber niemals Anlockungen zum Eheſtand nöthig ſeyn, da ſie an ſich von Natur unſtreitig weit geneigter dazu ſind, als die Männer.

**) Ludwig der XIV. ſetzte in Frankreich wirklich Penſionen für die feſt, die 10 bis 12 Kinder hätten.

***) In Sachſen erhält jeder Vater, der 7 (oder 8) Söhne lebend aufzuweiſen hat, eine außerordentliche Belohnung, von, ich weiß nicht, wie viel Hundert Thalern.

****) Sehr gut iſt die Diſpoſition des deutſchen Rechts, daß, wenn eine leibeigene Frau Zwillinge zur Welt bringt,

oder ein Erlaß auch von Real-Laſten, vielleicht bis auf die Zeit, wo die Kinder herangewachſen wären *), wenn Eheleute 8 Kinder zu ernähren, und dabey kein hinreichendes Vermögen haben, wäre mit Recht zu empfehlen.

b) Ueberhaupt könnte man, nicht ohne den Nutzen wenigſtens, daß man der Ehe mehr Achtung verſchaffte, — (vorzüglich jetzt, da in der That die Heyrathsluſt ſehr abnimmt, ob es gleich gar nicht an Wohlſtand und Nahrung, und Verdienſt fehlt,) auch von einigen der Vorzüge und Vorrechte Gebrauch machen, welche die Römer den Verheyratheten und Kinder habenden Eheleuten ertheilt hatten; z. B. des Vorzugs derſelben bey Beſetzung der Aemter vor den Unverheyratheten, wenn anders nur jene des Amtes eben ſo würdig wären, als dieſe. Denn der Staat iſt allerdings dem mehr ſchuldig, der ihm mit ſich zugleich mehrere Bürger giebt, als der ſich allein ihm giebt. So ſollten auch die Ehrenſtellen bey Zünften und Gemeinden ſtets nur Verheyrathete, wenn ſie dazu geſchickt ſind, bekommen; z. B. die Stellen der Oberälteſten, Obermeiſter, Kirchenväter, Richter und Gerichtsperſonen. Auch Ehrenplätze in der Kirche **), und dergleichen Auszeichnungen

---

ein Kind davon frey iſt. S. Selchow, Elem. jur. germ. §. 377.

*) In ſehr vielen Ländern haben die jungen Ehepaare in Dörfern auf die erſten 2 bis 3 Jahre dergleichen Befreyungen ganz oder zum Theil nur.

**) Bey den höhern Ständen würden Ehrenplätze für Verheyrathete in der Kirche jetzt nicht viel helfen, da ſie nicht

nungen für Familienväter könnten wohl bey dem gemeinen Manne etwas thun, um die Ehe bey ihm mehr in Achtung zu erhalten *).

---

§. 28.

3. Von der Ermunterung zum Eheſtand durch das Hageſtolzen-Recht, oder die nachtheiligen Geſetze gegen die Eheloſen und Hageſtolzen.

Wernher, Diss. de jure hagenstolziatus. Viteb. 1714. 4.
Freytag, Hagenstolziatus ex antiquitate illustratus. Lips. 1786. 4.
Scherz, Diss. de jure circa Hagenstolzios. Arg. 1726. 4.
Pet. de Ludewig, Diss. differentiae jur. rom. et germ. in Hagenstolziatu. exule in Germania. Halae, 1727.
Odelem, Animadversiones ad hanc Diss. Brunsw, 1728. 4.
Ueber die Ehebeförderung der Alten, und insbeſondere das ſogenannte Hageſtolzenrecht der Deutſchen; in den Hi-

---

nicht viel mehr in die Kirche kommen. Könnte man ihnen aber im Theater gute Plätze zuſichern, das könnte vielleicht viel thun!! Schade, daß unſre Theater jetzt mehr Privatanſtalten ſind, als ſie bey den Römern waren!

*) Der Verf. der Interêts de la France mal entendus, Tom. I. S. 244. ſchlägt vor: man ſolle alle Väter von 10 Kindern in einen eignen Ritterorden aufnehmen, und alle Väter von 12 Kindern in den Adelſtand erheben!!! Ey! Wie wohl würden ſich dieſe vornehmen Leute in ihrer ſchlechten, dürftigen Kleidung, bey ihrer ſchlechten Koſt, in ihrer elenden Hütte befinden? und was ſollten dieſe armen Ritter, Junkers und Fräuleins nun anfangen? Denn daß oft die ärmſten Leute die meiſten Kinder haben, iſt eine bekannte Erfahrung!

Bayerische Staatsbibliothek München

ſtoriſch-juriſtiſchen Abhandlungen, Freyburg, 1788. 8.

Walther, Ueber die Eheloſigkeit, ihre Urſachen und Folgen. Hannover, 1802. 8.

Die Hummeln im Bienenſtocke des Staats. Hildesheim, 1799. 8. 8 Gr.

Krünitz, Encyklopädie. B. XXI. Art. Hageſtolz.

So wie man durch Zuſicherung und Gewährung von Vortheilen die Bürger zur Ehe aufmuntern zu können dachte, ſo glaubte man auch durch eine den Hageſtolzen oder Eheloſen beſtimmte Entziehung von Vortheilen, und Zufügung wirklicher Nachtheile, der Eheloſigkeit vorbeugen, oder dieſe Hageſtolzen und Eheloſen anreizen und veranlaſſen zu können, ihren eheloſen Stand zu verändern, um ſich jenen Beeinträchtigungen der Geſetze zu entziehen. So entſtand das Hageſtolzenrecht, oder der Inbegriff rechtlicher Sätze, wodurch den ſogenannten Hageſtolzen, ſo lange ſie dies bleiben, gewiſſe Vortheile entzogen, oder wirkliche Nachtheile geſetzmäßig zugefügt werden.

Unter Hageſtolzen *) verſteht man dann nämlich Männer, die bis zu einem beſtimmten Alter (meiſt von 50 Jahren) ohne wichtige Urſachen nicht geheyrathet haben **).

---

*) Das Wort kommt her von Hage, d. i. ſo viel als Gehege, d. h. hier ſo viel als Haus und Hof. Hageſtolz wäre alſo eigentlich der, der auf ſein Haus und Hof ſo ſtolz iſt, daß er niemand daran Theil nehmen laſſen will. Man findet daher auch Hofeſtolz ſtatt Hageſtolz, in Haltaus, Glossar. medii aevi.

**) Bey vielen alten Völkern findet man ſchon dieſe geſetzlichen Beſchränkungen und gleichſam Beſtrafungen der

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach dieſem Hageſtolzenrecht ſollte eigentlich kein Hageſtolzer das Recht haben, zu teſtiren, ſondern mußte ſein Vermögen dem Fürſten hinterlaſſen; er konnte aber auch nichts von einem Fremden durch ein Teſtament erben; er war von gewiſſen öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen, u. dgl. m. *)

Auch neuerlich hat man eine Beybehaltung dieſer Diſpoſitionen zum Vortheile der Bevölkerung und der Ehen um ſo mehr vorgeſchlagen, je mehr die Liebe zur Eheloſigkeit heut zu Tage zunehme; und iſt ſogar dabey noch weiter gegangen.

Hageſtolzen, deren erſter Grund allerdings die Sorge für die Bevölkerung geweſen ſeyn mag; und ſo finden ſie ſich auch in der deutſchen Geſetzgebung. Im deutſchen Rechte aber verſteht man unter Hagenſtolzenrecht insbeſondere nur das Recht des Fiscus, die Erbſchaft eines Hageſtolzen (im obigen Sinne) an ſich zu nehmen. Dies Hageſtolzen-Recht kommt in Deutſchland zuerſt im Jahr 1135 vor, in einer Urkunde vom Kaiſer Lothar dem Sachſen. Nachher findet man es in den meiſten deutſchen Ländern, in welchen faſt allen es aber neuerlich abgeſchafft iſt, z. B. im Brandenburgiſchen im Jahr 1731. ausgenommen in Rückſicht der ehelos verſtorbenen Leibeigenen zum Beſten der Leibherren. Geltend aber iſt es nur noch in der Churpfalz, wo die Hageſtolzen dem Wildfangsrecht unterworfen ſind; in Würtemberg und Osnabrück, u. a. gilt es auch noch unter den Leibeigenen.

*) Ueber die Diſpoſitionen des römiſchen Rechts über die Hageſtolzen, ſ. Montesquieu, Esprit des loix, liv. 23. In Sparta wurden die, die ſich weigerten, zu heyrathen, als infam behandelt; ſ. Menard, les moeurs, et les usages des Grecs, S. 306. — Ein Verbot für die unverheyratheten Frauenzimmer, keine Juwelen tragen, keiner Sänfte ſich bedienen zu dürfen, haben wir bey den Römern oben ſchon kennen gelernt.

1. Es wäre wohl nicht unbillig, diejenigen, die aus bloßer Caprice ſich dem Eheſtande, worin ſie dem Staate durch Auferziehung brauchbarer Bürger nützlich ſeyn könnten, entziehen, gleichſam zur Strafe dafür, daß ſie den Staat dieſes Vortheils berauben, und in der Abſicht, Andere von der Eheloſigkeit abzuhalten, von gewiſſen Vorzügen und Vortheilen, vorzüglich in Fällen, und bey Gelegenheiten, wo verheyrathete Männer dem Staate am nützlichſten ſeyn könnten, z. B. von gewiſſen, beſonders einträglichen öffentlichen Aemtern und Ehrenſtellen dieſer Art, als Richterſtellen, Magiſtratsämtern, u. dgl. ferner von Betreibung der Handwerke und Gewerbe auszuſchließen *); oder ihnen wenigſtens gewiſſe läſtige Bedingungen, als die Bezahlung einer Steuer oder Taxe, (z. B. für jeden, der ehelos ein Handwerk treiben wollte **), u. dgl. vorzuſchreiben, unter denen ſie derſelben doch theilhaftig werden könnten: allein es iſt nur nicht zu erwarten, daß dies ſehr viel zur Beförderung der Ehen helfen würde. Denn

a) die Reichern unter den Hageſtolzen würden ſich daran nicht kehren, weil ſie ſich oder doch ſehr viele von ihnen, aus öffentlichen Anſtellungen gar nichts machen, und auch gern die ihnen auferlegte Steuer und Taxe bezahlen würden, um nur ehelos, und in Freyheit bleiben zu können.

b) Für die Aermern aber ſind in der That dergleichen Geſetze nicht nöthig, weil beſonders

---

*) S. Moſer, Von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen, §. 113.

**) Berg, Polizeyrecht, Th. II. S. 24.

die untere Volksclaſſe weit mehr Neigung zu dem Heyrathen, als Abneigung gegen daſſelbe hat, und die meiſten von dieſen alſo, wenn ſie ehelos bleiben, wirklich nicht heyrathen können. Für dieſe wäre das Geſetz alſo offenbar zu hart.

2. Daß man aber den Hageſtolzen keines ihrer wohlerworbenen Rechte entziehen dürfe, iſt ausgemacht; dazu hat der Staat theils kein Recht, weil er niemanden zur Ehe zwingen kann und darf; theils könnte er oft Manchen, der ganz ohne ſeine Schuld ehelos geblieben iſt, alſo völlig unrechtmäßig, beſtrafen.

Vergl. Nicht jeder Unbeweibte verdient den Namen Hageſtolz und den Spott ſeiner Mitbürger, von S. im Schleswigiſchen Journal, 1793. B. I. Heft 3. S, 279-303.

Unrecht, und zu mißbilligen wäre es daher, wenn man, wie Einige vorſchlagen, jeden unverheyratheten Mann von 50, und jedes unverheyrathete Frauenzimmer von 40 Jahren zwingen wollte, einen Theil ihres Nachlaſſes (z. B. $\frac{1}{3}$) künftig, oder ſchon bey Lebzeiten einen Theil ihrer jährlichen Einkünfte, dem Staate abzugeben, um dieſe Summe zu Errichtung von Brautcaſſen, u. dgl. zu verwenden.

Vergl. Die Hummeln des Staats, a. a. O. S. 81. Verſuch über das Volk, S. 132.

So gut dies auch gemeint wäre auf der einen Seite, ſo groß und widerrechtlich wäre doch der Eingriff in die Rechte der Bürger auf der andern Seite; weil Eheloſigkeit kein Verbrechen iſt, und der Staat nur auf das Vermögen von groben Verbrechern ſolche und ähnliche Anſprüche machen kann.

3. Und dann muß man auch wohl bedenken, daß viele, vorzüglich die reichſten Hageſtolzen, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar die Bevölkerung dadurch befördern, daß ſie weit mehr im eheloſen Stande verſchwenden und verthun, als ſie wahrſcheinlich in der Ehe ausgeben würden; und daß ſie dadurch eine Menge Arbeiter in Brod ſetzen, und viele Leute unterhalten, die alsdann für die Bevölkerung durch ihre eignen Ehen ſorgen *).

Man hebe die §. 19 bis 24 erörterten Hinderniſſe der Ehe, ſo wird es weniger Hageſtolze geben, und denn auch weniger nöthig ſeyn, darauf zu denken, wie man den Hageſtolziat dem Staat unſchädlich machen könne?

---

§. 29.

4. Von der Vergünſtigung der Ehen zur linken Hand.

Ferner gehört unter die Vorſchläge, wie die Ehen befördert werden könnten, auch der, welcher die Vergünſtigung der Ehen zur linken Hand betrifft. Da nämlich ein großer Theil der Unverheyratheten unter den höheren gebildeteren Ständen ihre Eheloſigkeit da-

---

*) Könnte man aber die geizigen, kargen, reichen alten Junggeſellen und Jungfern auf eine gewiſſe nicht unrechtmäßige Art zum Behuf für Brautcaſſen zur Mitleidenheit ziehen, ſo wäre dies nicht übel; da dieſe für den Staat ganz unnütze Laſten ſind, und weder leben, noch leben laſſen. Indeß muß man bedenken, daß ein einziger froher Erbe in kurzem wieder unter die Leute, und in Circulation bringt, was jene während ihres ganzen Lebens zuſammen geſcharrt haben.

mir entſchuldigen, daß ſie nicht Einkünfte und Vermögen genug haben, um eine Frau standesmäßig zu unterhalten; ſo glaubt man dieſem, §. 24. ſchon erwähnten Hinderniß der Ehen am beſten durch geſetzliche Verſtattung und Vergünſtigung der Ehen zur linken Hand für dergleichen Perſonen entgegen arbeiten zu können: indem der Staat aus dgl. Ehen doch neue, und wohlerzogene Staatsbürger zu erwarten haben würde. Die Bedingungen, die man dabey macht, ſind nämlich folgende *):

a) Der Mann muß von Adel, oder in fürſtlichen Dienſten wenigſtens mit dem Titel oder Range als Rath ſeyn.

b) Er muß keine Kinder aus einer frühern Ehe haben; (im Preußiſchen hindert dies aber nichts; nur muß dieſen kein Nachtheil, ſondern ein Vortheil durch die Ehe zur linken Hand geſchehen.)

c) Er muß beweiſen, daß er nicht im Stande ſey, von ſeinen Einkünften eine Frau ſtandesmäßig zu erhalten.

d) Es muß die Erlaubniß dazu erſt bey der Landes-

*) Vergl. Allgemeines Preußiſches Landrecht, Th. II. tit. I. Abſchnitt 9. und vorher Entwurf eines allgem. Preuß. Geſetzbuches, B. I. Th. I. S. 123, f. welcher ſie mehr begünſtigte, da hingegen das Landrecht ſie auf unmittelbare landesherrliche Erlaubniß eingeſchränkt hat. §. 836. Nach deutſchen Rechten findet man ſchon lange dgl. Ehen zur linken Hand, (ad morganaticam, ins Blut, aber nicht in Stand und Gut, u. ſ. w.) und die Fürſten, und nach Einiger Meynung der Adel ſind an ſich dazu berechtiget, um den Glanz ihrer Familien zu erhalten. Vergl. Selchow, elem. jur. germ. §. 313. Moſer, Abh. darüber in der Berliner Monatsſchrift, 1784. May.

ſtelle der Provinz, wozu der Mann gehört, nachgeſucht werden.

e) Die anzutrauende Frau muß durchaus von niederem Stande ſeyn.

f) Weder die Frau noch die Kinder nehmen Antheil an dem Stand und Wappen, und Namen des Mannes und Vaters, ſondern die Kinder nennen ſich nach der Mutter.

g) Der Mann und Vater iſt verbunden, die Frau und Kinder zu unterhalten, und für die Erziehung der letztern nach dem Stande ihrer Mutter zu ſorgen: und er muß auch in einem beſondern Ehe-Contract anzeigen, wie er, im Fall der getrennten Ehe, die Frau abzufinden ſich obligire.

Es iſt nicht zu zweifeln, daß dieſe Ehen zur linken Hand dem Concubinate und den unehelichen Ausſchweifungen vorbeugen werden, und daß ſie der Bevölkerung an ſich nützlich ſeyn mögen; allein daß ſie den rechtmäßigen Ehen, an den doch dem Staate am meiſten gelegen ſeyn muß, Eintrag thun müſſen, iſt eben ſo gewiß. Daher ſcheinen ſie denn doch nicht ganz unbedingt zu billigen und zu empfehlen zu ſeyn *): wenn es dem Staate nicht bloß um eine Menge Menſchen überhaupt, ſondern um nützliche brauchbare Bürger, und um glückliche Ehen zu thun iſt. Denn die Erziehung der Kinder, und die Neigung, Liebe und Achtung für die rechtmäßige Ehe können dabey unſtreitig nicht gewinnen.

*) Man findet ſehr wenig Beyſpiele von dergleichen Ehen im Preußiſchen.

§. 30.

5. Von Stiftungen und Anſtalten zur Erleichterung des Heyrathsaufwandes; oder von Heyrathsſtiftungen, Braut- und Verheyrathungs-Ausſteuer-Caſſen und Geſellſchaften.

Fredersdorf, Ueber Bevölkerung und Brautcaſſen. Braunſchweig, 1789. 8. 4 Gr.

Von Heyrathscaſſen; in Juſti politiſchen und Finanzſchriften, Th. II. S. 270

Von den Anſtalten zu Ausſtattung junger Mädchen; in Juſti Polizeywiſſenſchaft, Th. I. S. 221-234.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, B. I. S. 318.

Krünitz, Encyklopädie, Th. VI. S. 501.

Nachricht und Sendſchreiben von der Erfurtiſchen großen Heyraths- und Sterbe-Societät; in den Leipziger Samml. B. XV. S. 3-21. 127-140.

Nachricht von einer Privat-Verheyrathungs-Caſſe in Breslau; im Journal von und für Deutſchland. 1785. St. 8. S. 116, f.

Nachricht von zwey zu Berlin errichteten Verheyrathungs-Ausſteuer-Geſellſchaften; im Leipz. Intell. Bl. 1778. S. 453. 462.

Nachricht von der Gothaiſchen Ehe- und Sterbecaſſe. Gotha, 1789. 8.

Schon in den frühern Zeiten, und in allen Ländern, bey uns in Deutſchland aber erſt ſeit circa 80 bis 90 Jahren, hat man darauf gedacht, die Ehen dadurch zu befördern, daß man Stiftungen und Anſtalten machte, aus welchen junge Leute bey ihren Heyrathen unterſtützt, und vorzüglich junge Mädchen mit einer Ausſteuer verſorgt würden. Es iſt keiner Frage unterworfen, daß man damit dieſen wohlthätigen Zweck ſehr wohl zu erreichen im Stande ſeyn müſſe. Denn gewiß heyrathet ein großer Theil der Eheloſen unter der ge-

meinen Volksclaſſe bloß darum nicht, weil es ihm aus Armuth nicht möglich iſt, den erſten Heyraths-Aufwand zu beſtreiten, und ein Capital aufzubringen, was zur erſten Einrichtung einer eignen Wirthſchaft durchaus erforderlich iſt *). Man hat daher

a) in Familien, oder auch für andere, zur Familie nicht gehörige Perſonen Privat-Heyrathsſtiftungen gemacht; d. h. in Teſtamenten, u. dgl. Capitale beſtimmt, aus denen die zur Familie gehörigen Perſonen, oder aber auch andere fremde Hülfsbedürftige, ſobald ſie heyrathen, eine gewiſſe Summe erhalten. Allein da dieſe Stiftungen meiſt nur von reichen Perſonen gemacht werden können, alſo doch ſeltener ſind; überdem für Leute aus den höheren, reicheren Ständen die davon zu erhaltenden Heyraths-Beyträge viel zu unbedeutend ſind, um jemanden zum Heyrathen zu ermuntern, ſo haben dergleichen Stiftungen nur wenig zum Beſten der Bevölkerung thun können **).

b) Weit wichtiger, zweckmäßiger und wirkſamer iſt daher die Einrichtung der Brautcaſſen, Heyraths-Ausſteuercaſſen, oder Geſellſchaf-

---

*) Juſti, a. a. O. behauptet, wenn ein Mädchen nur 50 Rthlr. Ausſteuer habe, ſo würde jeder Handwerksgeſell ſie heyrathen, und ſich ſelbſt als Meiſter ſetzen, und alſo eine neue Familie bilden. Dies möchte heut zu Tage aber doch nicht mehr ſo der Fall ſeyn: jetzt möchte wohl nur ein Capital von 150 bis 200 Rthlr. etwan reizen.

**) In Frankreich, erwähnt Juſti, l. c. machte der Hof bey öffentlichen Freudensbezeugungen ſich es zur Pflicht, allemal einige Mädchens auszuſtatten; dem folgten auch die Großen und Reichen bey ihren Feyerlichkeiten. Das kann aber doch im Ganzen nur wenig helfen.

ten, oder die Veranſtaltung einer Caſſe, in welche jeder Vater oder Vormund für ſeine Tochter oder Mündel einen jährlichen beſtimmten Beytrag zu geben, dagegen aber für dieſelbe, wenn ſie einmal heyrathet, eine beſtimmte Summe als Ausſteuer zu erwarten und zu erheben hat.

Es iſt nicht zu begreifen, warum eine ſo wohlthätige Anſtalt nicht allen den verdienteſten Beyfall überall gefunden hat; da man doch von ihren großen Vortheilen überzeugt ſeyn, und ſogleich zu der Einſicht hätte kommen ſollen, daß je allgemeiner eine ſolche Anſtalt ausgebreitet würde, deſto weniger beſchwerlich für die Einzelnen, und deſto wirkſamer fürs Ganze dieſelbe ſeyn müſſe.

Ein Haupterforderniß iſt nur durchaus das: daß ſie keineswegs eine Privatanſtalt, ſondern ein öffentliches Inſtitut der Staatspolizey ſeyn müſſe; ſonſt hat ſie keinen Credit, und keinen Glauben: und daß die erſten Anſtalten der Art bloße Privatunternehmungen waren, und leider einige von ihnen von ſchlechten Menſchen zum Betrug gemißbraucht wurden, das hat der ganzen Sache zu Anfang ſo ſehr geſchadet. Oder wenn auch wirklich eine ſolche Anſtalt eine Privat-Unternehmung wäre, wenn das erſte Capital von einem Privatmann hergegeben würde, ſo müßte ſie doch ſtets unter der ſtrengſten Aufſicht der Staatspolizey ſtehen, die den ganzen Plan und Entwurf derſelben zu prüfen, für gehörige Sicherheit der Theilnehmer zu ſorgen, und nur, wenn ſie mit der ganzen Einrichtung zufrieden zu ſeyn Urſache hätte, dieſelbe öffentlich zu beſtätigen, und dann ſtete Aufſicht auf ihre Verwaltung zu führen haben würde.

Den Meiſten hat nur die Aufbringung eines Fonds, oder Grundcapitals die Hauptſchwierigkeit zu ſeyn ge-

ſchienen, die bey dergleichen Inſtituten ſtatt finde: allein ſchon Juſti hat gezeigt, daß auch ohne einen Capitalfond eine ſolche Anſtalt, wo jedes Mädchen 50 Rthlr. Ausſteuer bekomme, ſich aus den bloßen jährlichen Beyträgen à 1 Rthlr. der vom 1ſten bis 3ten Jahre an eingeſchriebenen Mädchen, in jeder Stadt errichten und unterhalten laſſe *). Allein, da es bey al-

*) Juſti, a. a. O. S. 225. rechnet folgendermaaßen. Er ſagt: man kann annehmen, daß die Hälfte von den im 2ten Jahr eingeſchriebenen Mädchen bis zum 10ten Jahr ſterben; (das iſt ſehr richtig, da die Todtenliſten zeigen, daß die vom 1ſten bis 8ten Jahr geſtorbenen Kinder die Hälfte aller Geſtorbenen meiſt ausmachen.) Vom 10ten bis 18ten Jahr an, wo die Ausſteuerung der Mädchen erſt anfängt, ſtirbt noch jährlich das 50ſte der eingeſchriebenen Mädchen. Geſetzt nun, es wären 500 Mädchen im 1ſten bis 3ten Jahr eingeſchrieben worden, ſo werden ſie bis ſie das 10te Jahr erreicht haben, bis zur Hälfte geſtorben, und alſo nur noch 250 übrig ſeyn; davon ſterben bis zum 18ten jährlich noch 5, alſo in 8 Jahren 40. Die Caſſe wird alſo von 500 eingeſchriebenen Mädchen nur 210 auszuſtatten haben, jede mit 50 Rthlr. gerechnet, macht 1050 Rthlr. Hätte nun jedes der eingeſchriebenen Mädchen, ſo lange es lebte, oder die lebenden bis zum 18ten Jahr jährlich 1 Rthlr. bezahlt, ſo könnten alle 210 Mädchen ſogar auf einmal ausgeſtattet werden, und die Caſſe wäre noch nicht geſprengt; und eine gleichzeitige Ausſtattung aller träfe doch gewiß nie ein. Denn die 210 Mädchen hätten allein in 17 Jahren 3570 Rthlr. bezahlt. Die Verwaltung der Caſſe wäre alſo auch ſehr wohl dabey zu beſtreiten. Noch genauer giebt Juſti die Berechnung, S. 227. folgendermaaßen. Er ſagt: wenn 500 Mädchen eingeſchrieben ſind, ſo beſteht die Caſſe gleich aus 500 Rthlr. Der jährliche Betrag mag von jeder à 1 Rthlr. 18 Gr. angenommen werden, da ſie nicht alle von einem Alter, viele über 3 Jahr, alſo auch mit mehr als 1 Rthlr. Beytrag (für 1ſtes bis 3tes Jahr) anzuſetzen ſind: facit jährlich 875 Rthlr. Dies auf Intereſſen zu 5 pr. C. ausgelegt, und 875 Rthlr.

len dergleichen Anſtalten auf ihre möglichſt weiteſte, allgemeinſte Ausbreitung, und auf die möglichſt kleinſte Anſetzung der von den Mitgliedern zu erhebenden Beyträge ankömmt, ſo würde es wohl am beſten ſeyn, wenn a) für jede große Stadt, von 30 und mehr 1000 Einwohnern, zwey ſolcher Heyraths-Caſſen, eine für die dienende und Handwerker-Claſſe, und eine für die Claſſe der andern vornehmern Staats-Bürger *); b) für die kleinen Städte von einer Bevölkerung von nur einigen tauſend Einwohnern, zuſammen in jedem Kreiſe zwey ſolcher Caſſen errichtet würden, wozu allemal der erſte Fonds theils aus der Kämmerey, theils aus

---

jährlicher Einnahme gerechnet, und die Intereſſen zum Capital gelegt, giebt nach 6 Jahren, 6621 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. Capital: da keine Ausſteuer vorfallen kann, weil die Mädchen nur bis zum 12ten Jahr eingeſchrieben werden, und vor dem 18ten keine Ausſteuer erhalten. Der Fonds von 6621 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. wird zu Intereſſen angelegt, und nie angegriffen: facit 331 Rthlr. Intereſſen; dazu jährlicher Beytrag von 500 Mädchen (denn die abgehenden müſſen immer ſupplirt werden durch neue) 875 Rthlr. facit 1206 Rthlr. jährlicher Einkünfte der Caſſe, wovon jährlich 24 Mädchen mit 50 Rthlr. ausgeſtattet werden können, und die oben berechneten, von 500 übrig bleibenden 210 Mädchen alſo in 9 Jahren ausgeſtattet ſind. 24 Mädchen kommen aber nie zur jährlichen Ausſtattung.

*) Da jetzt unter dieſer Claſſe vornemlich auch aus Mangel an Vermögen das Heyrathen ſo ſelten wird, ſo ſollte in der That hauptſächlich zur Beförderung der Ehen unter dieſer, für dergleichen Brautcaſſen geſorgt werden, aus welchen 2, 3 bis 400 Rthlr. Ausſteuer für jedes Mädchen erhalten werden könnten. Beyde Caſſen könnten zwar unter einer Direction ſtehen, um die Verwaltungskoſten zu ſimplificiren, müßten aber doch eigentlich zwey ſeparirte Branchen des Inſtituts ſeyn.

dem oft ganz unbenutzten Kirchenvermögen *), aus milden Stiftungen, u. dgl. vom Staate angewieſen werden müßte: wo er ſich dann in Kurzem durch Vermächtniſſe, freywillige Geſchenke vielleicht bald ſehr vermehren würde. Für die erſtere müßte der jährliche Beytrag gering, von nur 16 Gr. bis 1 Rthlr. für ein Mädchen, bey der zweyten aber könnte er 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr. betragen, wogegen dort 50 bis 100 Rthlr. hier von 150 bis 200 Rthlr. Ausſteuer gegeben werden müßte: wobey jedoch auch durch Erhöhung des jährlichen Beytrags noch eine höhere Ausſteuer ausgemacht werden könnte. Dabey muß feſtgeſetzt ſeyn, daß

a) die Mädchen vom 1ſten bis 3ten Jahr eingeſchrieben werden müßten, diejenigen aber, die ſich ſpäter, aber doch bis zum 12ten Jahre einſchreiben ließen, die Summe der Beyträge, die die verſäumten Jahre ausmachen, als Nachſchuß nachzuzahlen hätten: ſonſt würden ſich alle lieber kurz vor dem Heyrathen einſchreiben laſſen.

Mädchen über 12 Jahr, deren Ausſtattung ſehr nahe iſt, dürfen daher entweder gar nicht, oder nicht anders aufgenommen werden, als wenn ſie außer dem erwähnten Nachſchuß ſogleich noch ein Capital dort von 1 bis 30, hier von 50 bis 75 Rthlr. und bey einer noch höhern Ausſteuer (als 200 Rthlr.) von 100 Rthlr. beym Eintritt bezahlten **).

---

*) Es giebt Kirchen, die 50 und mehrere 100000 Rthlr. Vermögen haben, welches ſie gegen Zinſen allenfalls ausleihen. Wozu hat eine Kirche, ein corpus mortuum ein ſolches Vermögen?

**) Dieſe profitirten zwar noch nicht die Hälfte ihres Capitals durch die Ausſteuer; das iſt aber die Schuld ihres ſpä-

b) Vor dem 18ten Jahre wird keinem Mädchen die Ausſteuer bezahlt.

c) Vom 20ſten Jahre an bezahlt keine Theilnehmerin mehr ihren jährlichen Beytrag; ſondern erhält die Summe der Ausſteuer, die ſie bekommen würde, wenn ſie heyrathete, von nun an, wenn ſie nicht heyrathet, ſo lange mit 4 pr. C. verzinſet, bis dieſe Zinſen ſo viel ausmachen, als die Summe der jährlichen Beyträge, die ſie gegeben hat, und als die Hälfte der Ausſteuer, die ſie zu erwarten gehabt hätte, wenn ſie geheyrathet hätte, zuſammen betragen. Alsdenn hört ihre ganze Verbindung mit der Societät auf, und ſie hat kein Recht mehr an dieſelbe *).

d) Mit dem Tode jedes eingeſchriebenen Mädchens hört eben ſo alle Verbindung mit der Societät auf; und die Erben haben kein Recht an ſie.

e) Beym Eintritt, oder beym Einſchreiben zahlt jedes Mädchen 2 Rthlr. Gebühren, 1 Rthlr. pro Caſſe, 1 Rthlr. für die Expedition.

f) Damit keine Reſte entſtehen, ſo muß vorgeſchrieben

---

ten Einſchreibens. Die Caſſe würde zwar dabey nicht gewinnen, aber auch nicht verlieren: und erhielt doch auf einmal etwas Capital, welches nur nach und nach wieder ausgezahlt wird.

*) Dieſer Punct, ſo wie der folgende, ſind durchaus zum Beſten der Caſſe nöthig. Nach Juſti's Vorſchlag ſollte jede Theilnehmerin nach dem 36ſten Jahre ihre Ausſteuer auch ohne Heyrath erheben, und über ſie disponiren, ja die Erben derſelben ſollten ſie nach Erbgangsrecht erben können: allein das iſt hier nicht zweckmäßig und nöthig. Denn die Anſtalt iſt nicht zum Beſten alter Jungfern, ſondern bloß zum Vortheil der Bräute. Bey der Dispoſition sub c. verlieren ſie ja gar nichts: gewinnen vielmehr noch etwas, das iſt genug.

ſeyn, daß die jährlichen Beyträge **quartaliter** entrichtet werden müſſen, und daß, wenn ſie ein Jahr lang nicht entrichtet, und dann noch ein bis zwey Monat gewartet worden, die reſtirende Theilnehmerin ausgeſtrichen werden ſolle. Sie kann aber dann wieder, jedoch nur ganz von Neuem, als wenn ſie zum erſten Mal einträte, Antheil nehmen.

g) Bey Bezahlung der Ausſteuer, die nicht eher als nach der Trauung, gegen Vorzeigung des Trauſcheins geſchehen darf, wird 4 pr. C. Abzug genommen, und dieſer unter die Caſſe und Expedition getheilt.

h) Sollte ja die Caſſe nicht zureichen, allen in einem Jahre auszuſtattenden Mädchen ihre Ausſteuer zu geben, ſo geht die früher eingeſchriebene der andern vor.

i) Die Anſtalt iſt nur für ärmere Mädchen. Reichen Mädchen, deren gute Vermögens-Umſtände bekannt ſind, darf daher der Zutritt nicht geſtattet ſeyn.

k) Die Hauptſache iſt noch die Aufbringung der Koſten, die die Expedition, oder die Verwaltung der ganzen Anſtalt erfordert. Dieſe müſſen ſo gering als möglich ſeyn, und daher müßte man dieſelbe mit andern Aemtern verbinden. Ueberdem wäre, wenn in jeder großen Stadt ein ſolches Inſtitut wäre, nur ein Director, und ein Calculator oder Buchführer nöthig; in einer Kreis-Braut-Caſſe aber ein Director und zwey oder mehr Unter-Officianten. Man könnte nun dieſe Aemter bey der Expedition der Caſſe ſelbſt, wie geſagt, mit andern verbinden, z. B. wo Wittwen-Caſſen, Verſorgungs-Comptoire, u. dgl. ſind, mit den Expeditionen dieſer; in Städten aber ſie den Leichenſchreibern, Küſtern, oder unteren Schullehrern, und dergleichen

Leuten mit auftragen *); die Annahme der viertel-jährigen Beyträge, und alle Beſorgungen der Anſtalt in jedem Orte überhaupt, vorzüglich eben auch den Letztern, alsdann den dortigen Zoll- und Accis-Einnehmern, Thorſchreibern, und andern Leuten, die dem Staate ſchon Caution gemacht haben, und ſonſt ſicher ſind, gegen ein gewiſſes pr. C. übertragen, welches die Caſſe aus den Einſchreibe- und Abzugsgeldern, und überhaupt aus ihrem Fonds bezahlte, ſo wie die Beſoldung des Directors, und der Hauptexpedition. Der Fürſt müßte wenigſtens den Geldern, oder auch den Briefen, die die Caſſe erhält oder wegſchickt, Porto-Freyheit geben, da ſie bloß eine Anſtalt zum Beſten des Staats iſt.

l) Die Staatspolizey läßt ſich alle Jahre Rechnung von der Anſtalt ablegen, welche in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird.

Eine ſolche Einrichtung ſcheint nun weſentliche Vorzüge vor den andern zu haben, wo entweder a) von jeder Theilnehmerin ein Capital gegeben wird, wogegen ſie zur Ausſteuer noch einmal ſo viel zurückerhält; oder b) wo nur ein Einſchreibegeld bezahlt wird, dann aber die jährlich zu bezahlenden Ausſteuern unter die Mitglieder vertheilt, und ſo durch die unmittelbaren Beyträge der einzelnen Theilnehmerinnen allemal zuſammengebracht werden; wie bey den Brandaſſecuranzen, u. dgl. Denn beyde werden darum nicht ſo viel Beyfall finden, weil ſie ungewiſſe, und oft zu große Beyträge auf einmal aufbürden, die

*) Dergleichen Leute haben oft müßige Zeit, und können daher ſo etwas wohl übernehmen, und werden es auch gern, um ſich beſſer zu ſtehen.

Manche nicht gern bezahlen wollen, oder auch nicht können; und beyde, beſonders aber die erſtere Art, könnte ſich überhaupt ſchwerlich halten *). Es kommt bey dergleichen Anſtalten darauf an, die Theilnahme möglichſt auszubreiten, und die jedesmaligen Beyträge jedes einzelnen Mitgliedes ſo gering als möglich zu machen: auch wollen die Leute gern wiſſen, was ihnen jährlich die Sache koſten könne?

Daß man übrigens für die männliche dienende Claſſe, und für Handwerksgeſellen, die ſich verheyrathen wollen, auch auf die zeither beſchriebene Art eben ſo ſogenannte Junggeſellen-Caſſen, wie jene Braut-Caſſen mit großen Nutzen errichten könne, iſt keine Frage **): allein nöthig, und vorzüglich nützlich ſcheinen doch nur letztere zu ſeyn ***).

---

*) Die erſten Brautcaſſen waren ſo, und gingen daher bald ein. Sie haben, beſonders die letztere Einrichtung, immer das gegen ſich, daß die Mädchen immer zu ſpät, kurz vor den Heyrathsjahren hinzutreten, und dann die Ausſteuern zu häufig kommen. — In Italien ſtattete man ſonſt Mädchen bey der Zahlenlotterie aus; ſ. Juſti, l. c. §. 276.

**) In Quedlinburg wollte man im Jahr 1759 eine errichten; aber ſie wurde nicht beſtätiget. S. Journal von und für Deutſchland, 1784. St. 4. S. 416. In mehrern Städten aber giebt es ſolche Privatcaſſen für Bediente, u. dgl.

***) Man hat auch für die Bauern dergleichen Brautcaſſen vorgeſchlagen: allein auf dem Lande ſind ſie in der That nicht ſo nöthig, weil die Bauern ſelten ehelos bleiben, wenn ſie nur irgend heyrathen können.

§. 31.

6. Von ſolchen Stiftungen und Anſtalten zur Beförderung der Ehen, die die Heyrathsluſtigen der Bedenklichkeit überheben, ihre Wittwen und Kinder ohne Hülfe, und in Armuth zu hinterlaſſen; oder von Sterbe- Todten- oder Leichen-, Wittwen- und Wayſen-Caſſen.

Es iſt nicht zu verkennen, daß auch Anſtalten dieſer Art, wie ſie die Ueberſchrift des Paragraphens angiebt, zur Beförderung der Ehen ſehr viel beytragen können, weil ſie ängſtliche, gewiſſenhafte Leute der erwähnten Bedenklichkeit überheben, die ſie ſonſt wohl zu den Vorſatz bringen könnte, gar nicht zu heyrathen. Vorzüglich gilt dies aber von den letztern, oder den Wittwen- und Wayſen-Caſſen, die zugleich als die wohlthätigſten Armen-Anſtalten anzuſehen ſind. Allein auch die Sterbe-Caſſen waren vorzüglich vor einiger Zeit, und ſind auch noch jetzt, als und wo die Trauer- und die Leichenbegängniſſe den Hinterlaſſenen große Ausgaben machten, und noch machen, auf jeden Fall eine wohlthätige Unterſtützung der hinterlaſſenen Familie im erſten Anfall ihres Unglücks, und ihrer häuslichen Zerrüttung, beſonders bey dem Tode des Familienvaters.

Daß beyde, vorzüglich aber die Wittwen- und Wayſen-Caſſen am beſten ö f f e n t l i c h e Staats-Anſtalten ſeyen, oder die Sterbe-Caſſen, als Privatunternehmungen, wenigſtens von der Obrigkeit Beſtätigung und Aufſicht erhalten müſſen, braucht keines weitern Erweiſes: ſonſt werden ſie, und vorzüglich letztere, nur zu Betrügereyen, ſowohl von Seiten der Adminiſtratoren, als der Intereſſenten, die auf fremde Perſonen einſetzen, gemißbraucht; ſ. S. 442. Abth. I.

Vergl. Becker, Kunſt, Leute zu ſchröpfen; eine Lobrede auf die Sterbethaler ꝛc. ſ. S. 442. Abth. I.

Warnung an das Publicum, die Sterbe-Beytrags-Geſellſchaften betreffend. Berlin und Leipzig, 1781. 8.

---

§. 32.

A. Von Todten- Sterbe- oder Leichen-Caſſen und Geſellſchaften.

Kritter, Geſchichte der in Deutſchland ſo ſehr überhandnehmenden Sterbecaſſen; im Leipziger Magazin für die reine und angewandte Mathematik, von Hindenburg ꝛc. 1786. St. I. No 2.

Fuß, N. Entwurf einer Leichen- und Sterbe-Banque. Petersburg, 1771. 4. 1 Thlr. 16 Gr.

Etwas über jetzige Trauerpfennig- Denkthaler- und Sterbethaler-Genoſſenſchaften; im Hannöv. Magazin, 1784. S. 593-614. 987-992. 1569-1576. 1575-1579.

Klügel, Prof. Abh. über die Todten-Caſſen. Ebend. 1785. S. 545-607.

Kritters Abh. darüber; in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 23. S. 325-328.

Berechnete Entwürfe über Einrichtung der Sterbecaſſen; mit einer Vorrede von L. A. J. Schrader, verfaßt von J. H. Boden, mit 10 Tabellen. Zelle, 1787. 8. 6 Gr.

Fortſetzung derſelben, von J. H. Boden. Ebend. 1788. 8. 6 Gr.

Plan und Geſetze der zu Celle errichteten öffentlichen Sterbecaſſe; im Journal von und für Deutſchland, 1789. St. VIII. IX.

Ueber dieſelben. Ebend. 1788. St. II. und III. 1789. St. III. VII. XII.

Die Celleſchen Heyraths- und Sterbe-Caſſen; aus dem Journal von und für Deutſchland. Celle, 1789. 8. 3 Gr.

Lueders, F. L. Abh. über die Mißbräuche bey den Sterbecaſſen; im Hannöveriſch. Magazin, 1789. S. 401 = 411.

Einrichtung einer in Petersburg für Sterbefälle errichteten Geſellſchaft. Petersburg und Leipzig, 1781. 8.

Man hat dieſelben auf ſehr verſchiedene Art *), und beſonders entweder ſo eingerichtet, daß jährlich ein beſtimmter Beytrag von jedem Mitgliede gegeben wird, oder ſo, daß die jährlich bezahlten Leichengelder unter die Mitglieder repartirt, und ſo von ihnen erhoben werden. In dieſem Falle iſt der jährliche Beytrag ungewiß. Auf jedes Hundert Rthlr. des von Jedem ſich ausgemachten Capitals werden die jährlichen Ausgaben der Caſſe repartirt; aber ſo, daß die Intereſſenten in Claſſen nach ihrem Alter eingetheilt ſind, und die jüngern von jedem Hundert weniger bezahlen, als die ältern. Die Berechnung kann aber auch viertel- oder halbjährig geſchehen. Aelter als 55 bis 60 Jahr darf kein aufzunehmendes Mitglied ſeyn.

Im erſtern Falle aber beſtimmt ſich der jährliche Beytrag theils nach der Summe, die man ſich beym Todesfall für ſeine Hinterlaſſenen als Leichengeld ausmacht, theils nach dem Alter und Geſundheitszuſtand, in welchem man ſich in die Geſellſchaft aufnehmen läßt. Alte und ſchwächliche Perſonen werden entweder gar nicht, oder nur gegen Entrichtung einer gewiſſen Summe, und gegen einen ſehr hohen Beytrag aufgenommen, da ihr baldiges Abſterben zu erwarten iſt:

---

*) Es giebt der Einrichtungen ſehr viele, beſonders wo man dergleichen Societäten zu Glückstöpfen für Speculationen gemacht hat, wovon wir aber hier nicht ſprechen. Vergl. Hannöv. Mag.

junge geſunde Perſonen geben weniger. Länger als bis zum 55ſten oder höchſtens 60ſten Jahre, ſollte auch hier niemand neu aufgenommen werden. Alter und Geſundheitszuſtand müſſen gehörig nachgewieſen, und letzterer von einem Arzte atteſtiret werden. Das Capital, welches die Erben bey Abſterben des Intereſſenten erhalten, ſteigt von 50, 200 bis 300 Rthlr. nach der erſten Beſtimmung und Beytrag jedes Intereſſenten. Die Beyträge verringern ſich entweder je länger jemand in der Societät iſt, oder beſſer, ſie hören gar auf, wenn er ſo viel bezahlt hat, als ſein zu erwartendes Capital beträgt; daſſelbe wird ihm dann auch verintereſſirt. Bey einigen kann er auch wohl darüber, wenn er es ſeiner Wittwe oder ſeinen Erben entziehen will, bey Lebzeiten disponiren, darauf borgen, es jemanden abtreten, u. ſ. w. Es wird jedoch nicht eher, als nach ſeinem Abſterben ausgezahlt.

Wie nun der jährliche Beytrag nach jedem Alter, und der ausgemachten Summe zu beſtimmen ſey, damit die Caſſe nicht bankerott werde, das muß aus richtigen Berechnungen über die Sterblichkeit der Menſchen in jedem Alter abgenommen werden. Nach Abzug der im Durchſchnitt jährlich zu zahlenden Sterbegelder, muß von den jährlichen Beyträgen immer noch eine beträchtliche Summe jährlich übrig bleiben, theils zur Beſtreitung der Koſten der Anſtalt, theils zur Bildung eines Hauptfonds derſelben.

Noch über beyde folgende allgemeine polizeyliche Bemerkungen:

a) Nur Verheyrathete dürfen aufgenommen werden, und niemand auf eines andern Kopf, ſondern bloß für ſich: denn die Anſtalt ſoll kein Glückstopf ſeyn, ſondern zur Beförderung der Ehen nur dienen.

b) So viel jährlich abſterben, ſo viel werden neu aufgenommen.

c) Die Adminiſtratoren ſtehen zur Sicherheit der Anſtalt am beſten auf einer fixen Beſoldung, ſind nicht auf ein Quantum anzuweiſen, welches ihnen von jedem Todesfall bezahlt wird *). Ein Eintrittsgeld kann ihnen aber doch zugeſprochen werden.

d) Man muß nicht zu viele Inſtitute der Art aufkommen laſſen **); ſonſt vertheilen ſich die Intereſſenten zu ſehr, und das ſchadet jedem einzelnen. Wenn in jeder größern Stadt zwey, eins für die Einwohner vornehmen, eins für die geringern Standes iſt, ſo iſt das hinlänglich; und von kleinen Städten ſollten mehrere zuſammen nur eine Societät bilden.

e) Die Forderungen für die Aufſicht der Polizey auf dergleichen Anſtalten bleiben dieſelben, wie wir ſie im vorigen Paragraphen bey den Braut-Caſſen angegeben haben.

---

*) Im Hannöv. Mag. a. a. O. 1789. S. 405. verſichert der Einſender, daß ſich die Directoren einiger dergleichen Societäten hier und da auf dieſe Weiſe auf 5 bis 6000 Rthlr. ſtehen.

**) Im Stifte Quedlinburg ſind in den 5 Jahren von 1755-1760 7 Heyraths- und Todten-Caſſen errichtet worden, die im Jahr 1764 alle eingegangen waren. S. Journal von und für Deutſchland, 1784. St. 4.

§. 33.

B. Von Wittwen- und Wayſen-Caſſen, Wittwen-Verpflegungs-Geſellſchaften, und Verſorgung der Wittwen und Wayſen überhaupt, durch Penſionen, u. ſ. w.

Langner, J. F. Entwurf zu einer allgemeinen Wittwen- und Wayſenverpflegung, nebſt der Berechnung. Stettin, 1777. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Küſter, C. D. Wittwen- und Wayſenverſorger; oder Grundſätze der Wittwen- und Wayſen-Caſſen. Leipzig, 1772. 4. 8 Gr.

Guden, P. P. Gründliche Theorie und practiſche Vorſchläge zu Wittwen-Caſſen. Braunſchweig und Hildesheim, 1782. 4. 14 Gr.

Fuß, Erläuterungen der öffentlichen Anſtalten zum Beſten der Wittwen und Sterbefälle; nebſt Beſchreibung einer neuen Art von Tontinen, mit einer Einleitung von Kritter. Altenburg, 1782. 4. 8 Gr.

Karſten, Faßliche Theorie von Wittwen-Caſſen, ohne Gebrauch algebraiſcher Rechnungen. Halle, 1784. 8. 10 Gr.

Avantages des Caisses établies en faveur des Veuves dans plusieurs gouvernemens, et demonstration de leur calculs, par l'auteur de la Caisse des Epargnes de l'Europe. (de la Rocque.) à Paris, 1787. 8.

Michelſen, J. A. L. Ueber allgemeine Wittwenverpflegungs-Anſtalten. Ein Verſuch zur Berichtigung und Vervollkommnung der Theorie und Praxis allgemeiner Wittwen-Caſſen. Erſter Abſchnitt. Berlin, 1796. gr. 8. 16 Gr.

Kritter, J. A. Abh. über Wittwen- und Wayſen-Caſſen, und deren Verfall; im Leipz. Intell. Bl. 1780. S. 14. 24. 31. 180. 188.

Ein Verzeichniß von mehr als 13 kleinen Schriften Kritters über die Wittwen-Caſſen; ſ. im Leipz. Intell. Bl. 1782. S. 300.

Kritters, J. A. Sammlung dreyer bisher ungedruckter Schriften über die Calenbergiſchen, Preußiſchen und

Däniſchen Wittwenverſorgungs-Anſtalten; nebſt Anhang. Hamburg, 1777. 4. 8 Gr. *)

Ueber die Calenbergiſche und Berliner Wittwen-Caſſe:

Vergleichung der Calenbergiſchen und Berliner allgemeinen Wittwen-Geſellſchaften; im Leipz. Intell. Bl. 1776. S. 234.

Kritter, J. A. Vorſtellung des bisherigen Entwurfs der in Hannover errichteten allgemeinen Calenbergiſchen Wittwenverpflegungs-Geſellſchaft, in den erſten 12 Jahren ꝛc. Hamburg, 1779. 4. 3 Gr.

Deſſelben Grundſätze zur Abänderung des Calenbergiſchen Wittwenverpflegungs-Inſtituts, und Auseinanderſetzung ſämmtlicher Intereſſenten und Wittwen. Leipzig, 1782. 8. 2 Gr.

Nachricht von dem, was zwiſchen der Adminiſtration des Calenbergiſchen Wittwen-Inſtituts verhandelt worden. Deſſau, 1782. 4. 10 Gr.

Patent und Reglement für die Königl. Preußiſche allgemeine Wittwenverpflegungs-Anſtalt; d. d. Berlin, den 28ſten Dec. 1775. Neue Auflage, mit allen ſpätern Publicandis vermehrt. 1803. 4. 4 Gr.

Publicandum vom 1ſten Jul. 1782.

Publicandum vom 1ſten Jul. 1783.

Publicandum vom 21ſten Jun. 1796.

Information für die, welche ſich bey der Königl. allgemeinen Wittwen-Caſſe aſſociiren wollen; d. d. Berlin, den 1ſten Januar 1803.

Berechnungen über die Königl. Preußiſche allgemeine Wittwen-Caſſe auf 40 Jahr hinaus; nebſt Wünſchen und Vorſchlägen zur Sicherſtellung des Inſtituts. Jena, 1796. gr. 4. 6 Gr.

---

*) Die Calenbergiſche und Berliner Wittwen-Caſſe ſind unter allen die wichtigſten.

Noch weit wichtiger als die Sterbe-Caſſen, ſind zur Beförderung der Ehen, wie wir aus den oben angegebenen Gründen ſchon bemerkten, die Anſtalten und Maaßregeln zur Verpflegung und Verſorgung der Wittwen und Wayſen. Sie ſind nun zwar eigentlich allerdings beyde auch zum Theil als Armenanſtalten zu betrachten; allein da die Wittwen-Verſorgungsanſtalten vorzüglich großen Einfluß auf die Erleichterung der Ehen haben, ſo wollen wir dieſe ſogleich hier durchgehen und erläutern. Von der Verſorgung der Wayſen aber läßt ſich dann beſſer bey den Armenanſtalten ſprechen, wozu ſie auch gewöhnlicher, und mit mehrerm Rechte gerechnet werden, als jene *). Man hat daher auch neuerlich die Wayſenverſorgung von der Wittwenverſorgung mehr getrennt.

Ueber den Nutzen der Wittwenanſtalten etwas noch zu ſagen, wäre höchſt überflüſſig, da derſelbe evident iſt. Und daraus läßt ſich dann auch deren Nothwendigkeit abnehmen.

Man hat dieſelbe auch von jeher gefühlt, und in den frühern Zeiten war es der Staat ſelbſt allein, der ſich der Wittwen annahm; indem er ſie mit Penſionen, und einige, beſonders die Wittwen der Beamten, Profeſſoren, Geiſtlichen und Schulbedienten, mit noch andern Begünſtigungen, als z. B. Gnaden- und Sterbejahren, und Quartalen aus den Amtseinkünften ihrer Männer, mit Fortdauer der Vortheile und Privilegien, die dieſelben beſeſſen, als Acciſe- Abſchoßfreyheit, u. dgl. wenig-

---

*) Die Wayſen leben zuſammen in einem Bezirk von Gebäuden, wie andere Arme in den Armenhäuſern, die Wittwen nicht, oder ſehr ſelten, wie etwan bey den Herrnhuthern.

ſtens ſo lange ſie Wittwen, und in ihrem erſten Orte blieben, verſorgte.

Allein man ſah bald genug ein, daß dieſe Penſionen, da ſie nothwendig wegen der großen Anzahl zu penſionirender Perſonen nur ſehr klein ſeyn mußten, nicht zureichen konnten: und da in den neuern Zeiten die Preiſe aller Bedürfniſſe ſo ſehr geſtiegen ſind, ſo wurde man noch gewiſſer von der Unzulänglichkeit dieſer Penſionen, und von der Nothwendigkeit einer eignen und zwar allgemeinen Wittwenverſorgung überzeugt; da auf die bisherige Art nur die Wittwen der angeſtellten Staatsbedienten verſorgt worden waren. Demohngeachtet ſind aber bis jetzt noch immer die Penſionen jener Wittwen, und die Gnaden- und Sterbejahre, und andere Vortheile dieſer Art geblieben; und in mehreren Ländern fehlt es noch ganz und gar an eigentlichen beſondern Wittwenverpflegungs-Anſtalten und Caſſen, woran alle Wittwen, auch die von Männern, die nicht Staatsbeamte waren, Theil nehmen könnten *).

Es würde nicht gut möglich ſeyn, jene hergebrachten Vortheile und Begünſtigungen den Wittwen der

---

*) Es iſt zwar wahr, daß die Wittwen der Kauf- und Gewerbs- und der ſogenannten gemeinen Leute nicht ſo ſehr einer Unterſtützung bedürfen, als die jener Beamten. Denn erſtere können das Gewerbe des Mannes fortſetzen, oder werden von ihren Gilden und Zünften, wohin ſie gehören, unterſtützt, und letztere haben immer Gelegenheit ſich auf ihre eigene Hand zu ernähren; es werden daher auch die Theilnehmer der Wittwen-Caſſe faſt lauter landesherrliche Bediente und Beamte, und andere in Aemtern angeſtellte Perſonen ſeyn: indeß muß auch jenen, den Kauf- und Gewerbsleuten, Gelegenheit gegeben ſeyn, ihre Wittwen noch beſſer zu ſetzen; und überhaupt gewinnt die Anſtalt durch möglichſte Allgemeinheit.

Staatsbedienten zu nehmen, wenn und wo man auch die beſten Wittwenanſtalten gemacht hätte; allein die Penſionen, wenn ſie nicht aus eignen, für ein einzelnes Collegium, u. ſ. w. beſonders fundirten Wittwenfonds genommen werden, können und mögen alsdann immerhin mit Recht wegfallen, indem nun jeder öffentlich angeſtellter Beamter, der oder deſſen Frau nicht genug Vermögen beſitzt, womit letztere als Wittwe ſich und ihre Familie künftig erhalten könnte, gehalten ſeyn muß, ſich, ſobald er heyrathet, in die errichtete Wittwen-Caſſe einſchreiben zu laſſen *); wogegen aber auch, bey der größten Sicherheit, noch für eine ſolche Einrichtung derſelben, die den Eintritt, und die Theilnahme daran nicht zu koſtbar und zu läſtig macht, geſorgt werden muß **). — Es iſt nicht möglich, daß der Staat ſo

---

*) Im Preußiſchen müſſen jetzt alle Civilbediente, welche heyrathen, und nicht Vermögen genug beſitzen, in die Wittwen-Caſſe ſich einkaufen.

Daß aber, wie Guden, a. a. O. S. 97. vorſchlägt, auch die unverheyratheten Beamte bis ins 60ſte Jahr Beyträge zur Wittwen-Caſſe geben ſollten, iſt nicht zu verlangen: das wäre ein Hageſtolzen-Recht.

**) Daran fehlt es wohl noch gar ſehr; die jährlichen Beyträge ſind bey der Berliner, welche unſtreitig die einzige beſte Wittwen-Caſſe iſt, noch ſehr beträchtlich, und auch die Aufbringung des Eintritts-Capitals muß Manchem ſehr ſchwer fallen. Wenn die Theilnahme an der Wittwen-Caſſe durch die oben erwähnte Vorſchrift allgemeiner werden wird, ſo können vielleicht doch die Beyträge einmal noch mehr vermindert werden: ſo wie, wenn in Zukunft vielleicht mehr anſehnliche Vermächtniſſe, und Schenkungen an dergleichen Inſtitute etwan gemacht würden, die den Fonds derſelben ſehr vergrößern. Guden, a. a. O. S. 97. 98. ſchlägt noch andre Wege dazu vor, die aber ſich nicht ſehr empfehlen.

viel und ſolche Penſionen geben könne, daß die Wittwen der unbegüterten Staatsbeamten davon in jetzigen Zeiten ſo gut unterhalten werden könnten, als es wohl durch Wittwen-Caſſen möglich iſt: und der Staat hat alle Pflichten gegen die Wittwen ſeiner Beamten erfüllt, wenn er für dergleichen Wittwen-Caſſen aufs beſte ſorgt. Daß jedoch in einzelnen Fällen dem Regenten und dem Staate unbenommen ſey, dieſe oder jene Wittwe eines beſonders um den Staat verdienten Mannes mit einer Penſion zu begnadigen, verſteht ſich von ſelbſt: das iſt Gnadenſache.

So vortheilhaft aber auch die Allgemeinheit einer Wittwen-Caſſe iſt, ſo muß es dennoch auch einige beſondere Wittwencaſſen geben für die Stände, die entweder der Lebensgefahr beſonders ausgeſetzt ſind *), als z. B. das Militär, Bergleute, u. dgl. oder die gewöhnlich, ja faſt immer der Unterſtützung der Wittwen am allermeiſten bedürfen; wie der Stand der Geiſtlichen und Schulleute, in welchem ſich ſelten oder nie Vermögen erwerben läſſet. Man hat daher mit Recht, gewöhnlich wenigſtens, eine beſondere Officiers-Wittwen- und Prediger-Wittwen-Caſſe errichtet. Die Einrichtung derſelben iſt, den Grundſätzen nach, wohl dieſelbe, wie die der allgemeinen Wittwen-Caſſen: nur ſind bey erſterer die Eintritts- und Beytragsgelder höher, wegen der größern Lebensgefahr, und bey dieſer geringer; denn man geht hier beſon-

---

*) Für Leute aber, die dies im höchſten Grade ihrem Metier nach ſind, als Seefahrer, u. dgl. giebt es gar keine Wittwen-Caſſen, ſo wenig als für ganz alte Leute; ſ. nachher.

ders auf möglichſte Erleichterung der Theilnahme aus *).

Vergl. Nachricht von der in der Grafſchaft Bentheim vorhandenen Prediger-Wittwen-Caſſe; im Götting. hiſtor. Magazin, B. II. St. 3. 1788. S. 540.

Neumann, J. S. B. Ueber Wittwen- und Wayſen-Verpflegungs-Geſellſchaften, inſonderheit über Prediger-Wittwen-Caſſen. Hamburg, 1796. 8. 7 Gr.

Beiſenhirz, J. A. Frage: Iſt es für unſre Zeiten nothwendig, Prediger-Wittwen-Caſſen zu errichten? und wie kann deren Einrichtung am dauerhafteſten, zweckmäßigſten und bequemſten gegründet werden? Hannover, 1802. 8.

Alles kommt nun dann aber ferner auf die größte, unbedingteſte Sicherheit des Inſtituts an, die aller Furcht überhebt, daß daſſelbe doch einmal zu ſtark beläſtiget werden könnte, und alsdann bankerott werden möchte.

Dieſe Sicherheit beruht zuerſt an ſich auf einer zweckmäßigen, und möglichſt vollkommnen Einrichtung, wobey es wieder beſonders auf die genaueſten, und ſorgfältigſten Berechnungen der Ausgaben und Einnahmen der Caſſe ankommt;

S. außer den obigen Schriften noch beſonders: Grünberger, Ueber Wittwen-Geſellſchafts-Berechnungen; in der Sammlung neuer philoſoph. Abh. der Bayeriſchen Akademie der Wiſſ. B. IV.

dann aber auch auf einer Garantie des Staats. Das Wittwenverpflegungs-Inſtitut muß durchaus eine ganz öffentliche Landesanſtalt ſeyn, die von einer eignen beſondern Direction, als von einem

---

*) Im Preußiſchen haben wir eine allgemeine Wittwen-Anſtalt vom Jahr 1775; eine Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Caſſe im Jahr 1706 confirmirt; und eine Officier-Wittwen-Caſſe den 3ten März 1792 errichtet.

Landes=Departement, verwaltet wird, welche in den einzelnen, beſonders größern Städten und Oertern, ihre Commiſſionärs oder Unter=Officianten hat *), wenn es zu läſtig ſeyn ſollte, alle Gelder und Sachen an ſie ſelbſt immediate zu ſchicken; wo ſie alsdann die Porto=Freyheit genießen muß. Außer dieſer einen allgemeinen Landes=Wittwen=Caſſe **), und den zu ihr gehörigen Officiers=Bergleute= und Prediger=Wittwen=Caſſen, darf es gar keine andern und privaten allgemeinen Wittwen=Caſſen geben ***).

---

*) Im Preußiſchen dienen die Magiſträte und Banco=Comptoirs als Commiſſarien.

**) Ich glaube nicht, daß es gerathener ſey, in großen Reichen für einzelne Provinzen einzelne dergleichen Landes=Inſtitute zu machen: die Verwaltung concentrirt und ſimplificirt ſich mehr, wenn es nur ein dergleichen Inſtitut fürs ganze Land giebt; wie z. B. für die geſammte Preußiſche Monarchie die Wittwen=Caſſe zu Berlin. Das Inſtitut gewinnt überdem dadurch an innerer Stärke und Feſtigkeit.

***) Ausgenommen, daß die für einzelne Collegien, als Landescollegia, ferner die Corpora der Profeſſoren, u. dgl. ſind, ſchon beſtandenen, und meiſt durch Privat=Stiftungen ehemaliger Mitglieder derſelben errichteten Wittwenfonds und Caſſen, nach wie vor, verbleiben mögen, unter Autorität des Staats. Die Mitglieder derſelben pflegen demohngeachtet der allgemeinen Wittwen=Caſſe außerdem noch beyzutreten. Eine dergleichen Wittwen=Caſſe haben nun meiſt alle Univerſitäten für die Profeſſoren; beſonders merkwürdig aber iſt die der Göttinger Profeſſoren; ſ. Meiners und Spittlers hiſtor. Magazin, Th. I. S. 276. Th. II. S. 372. 373. Ferner iſt für die Stadtgeiſtlichen hier und da ein beſonderer Wittwenſtand aus dem Stadt= oder Raths= oder Kirchenvermögen angeordnet: das mußte denn alſo bleiben. Ob dergleichen Anſtalten aber neu zu errichten wären, wenn es ſchon eine allgemeine Wittwen=Caſſe giebt? bezweifle ich.

Der Staat ſelbſt garantirt ſie, und ihre Zahlungs-Fähigkeit *).

§. 34.

Kurze Darſtellung der Einrichtung der Berliner allgemeinen Wittwen-Caſſe, als Beyſpiels einer muſterhaften Einrichtung ſolcher Inſtitute.

Um nun doch über die beſondere Einrichtung einer ſolchen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt ſelbſt etwas Näheres und Ausführlicheres hier beyzufügen, ſey es uns erlaubt, die neueſte Einrichtung der allgemeinen Wittwen-Caſſe zu Berlin, nach den S. 121. citirten verſchiedenen Publicandis kürzlich aus einander zu ſetzen: da unſtreitig dieſelbe muſterhaft iſt **). Es fragt ſich:

AA. Wer kann in die Wittwen-Caſſe aufgenommen werden?

1. Jeder Ehemann ohne Unterſchied des Standes, der Religion und Alters, kann in die Wittwen-Caſſe aufgenommen werden; ausgenommen:

   a) Männer über 60 Jahre unbedingt.

   b) Seefahrer von Metier.

   c) Män-

*) Die Berliner Wittwen-Caſſe ſteht unter ſolidariſcher Garantie der Hauptbanque zu Berlin, und der Churmärkiſchen Landſchaft.

**) Nach dem Unglück der Calenbergiſchen Wittwen-Anſtalt iſt ſie die einzige große Anſtalt der Art, die ſo ſicher beſteht. Im Zuſammenhange iſt auch über ſie in ihrem neueſten Zuſtande noch nichts geſchrieben worden.

c) Männer, die mit Schwindſucht, Waſſerſucht, oder einer andern chroniſchen Krankheit behaftet ſind, die baldigen Tod befürchten läßt.

d) Männer von 45 bis 50 Jahren, excl. wenn ſie über 29 Jahr älter ſind, als ihre Frauen.

e) Männer von 50 bis 55 Jahren, excl. wenn ſie über 24 Jahr älter ſind, als ihre Frauen.

f) Männer von 55 bis 60 Jahren, excl. die über 19 Jahr älter ſind, als ihre Frauen; und

g) Männer von 60 Jahren, die über 14 Jahr älter ſind, als ihre Frauen *).

h) Militärbediente, ſo lange der Krieg währt; (und Officiers jederzeit, da ſeit 1792 eine eigne Officiers-Wittwen-Caſſe errichtet iſt;) ausgenommen die Perſonen vom Unterſtab, die den Civilbedienten hier gleich geachtet werden. In ſo fern nun Militärbediente in Friedenszeiten aufgenommen worden ſind, müſſen ſie während des Krieges fortzahlen; und wenn ihre Wittwen penſionsfähig ſeyn ſollen, müſſen ſie, nach erfolgtem Frieden, einen Geſundheitsſchein des Arztes, von vier Mitgliedern der Wittwen-Geſellſchaft atteſtirt, dahin beybringen: daß ſie keine Bleſſur, oder andern Schaden erhalten haben, der ihr baldiges Abſterben befürchten laſſe **).

---

*) Allemal, wo es aufs Alter ankommt, werden einzelne Monate unter 6 nicht, volle 6 Monate und darüber aber für ein Jahr gerechnet.

**) Sonſt wird nur das Antrittsgeld, und die während des Kriegs bezahlten Beyträge, aber ohne Zinſen, rückgezahlt. Haſe, Handbuch, Th. I. S. 29.

2. Die aufzunehmenden Mitglieder können preußiſche Unterthanen, oder auch Fremde und Ausländer ſeyn, wenn letztere *) nur binnen 5 Jahren nach ihrer vollzogenen Verheyrathung ſich aufnehmen laſſen; melden ſie ſich nach 5 Jahren, ſo werden ſie gar nicht mehr aufgenommen.

Publicandum von 1796. IV. No. 3.

3. Außer wirklichen Ehemännern können auch noch, als fingirte Ehemänner, auf ihren Todesfall zum Beſten einer weiblichen Perſon, in die Wittwen-Caſſe einſetzen:

ein Vater für ſeine unverheyrathete Tochter,
ein Bruder für ſeine unverheyrathete Schweſter,
ein Oheim für ſeine unverheyrathete Nichte,
ein Vormund für ſeine unverheyrathete Pflegbefohlne: nur ſ. CC. 2. cc. b).

Doch müſſen dann, wenn bey der Reception die Frauensperſon 16 Jahr alt iſt, 1jährige Retardatzinſen,
wenn ſie 17 = = = 2jährige,
wenn ſie 18 = = = 3jährige,
wenn ſie 19 = = = 4jährige,
wenn ſie 20 und darüber, ohne Unterſchied 5jährige Retardatzinſen bezahlt werden.

Publicandum von 1783. No. 2.

---

*) Für deren Beſtes und Sicherheit in dem Falle, daß Krieg entſtehen, und die Communication mit ihrem Lande unterbrochen ſeyn ſollte, iſt ſehr gut §. 42. Reglement 1775. geſorgt.

BB. Wo und wenn hat der Aufzunehmende ſich zu melden?

Für die Aufnahme in die Wittwen-Caſſe ſind zwey Receptions-Monate, der März und September jedes Jahres beſtimmt; und man hat ſich wegen der Aufnahme entweder an die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Caſſe in Berlin ſelbſt, oder an die in den Provinzen dazu beſtellten Commiſſarien, d. h. die Magiſträte und Banco-Comptoirs, in frankirten Briefen zu wenden. Alle Atteſte und Gelder müſſen daher auch vor Ablauf des Märzes oder Septembers eingehen, wenn der Termin als Receptions-Termin gelten ſoll.

CC. Was hat der Aufzunehmende dabey zu leiſten?

1. Muß jeder Aufzunehmende folgende Atteſte und Scheine*) beybringen:
   a. ſeinen eignen Taufſchein;
   b. ſeiner Frauen Taufſchein;
   c. den Copulations-Schein aus den Kirchenbüchern, mit einem gerichtlichen Certificat der Ortsobrigkeit: daß der Prediger des Orts ſie wirklich ausgeſtellt habe. Ueber deren ferner vorgeſchriebene Eigenſchaften, ſ. Information von 1803;
   d. einen Atteſt der Obrigkeit ſeines Orts, daß er nicht in wirklichen Militärdienſten ſtehe, und gewöhnlich nicht zur See fahre; ausgenommen, wenn die be-

*) Der Arzt kann für dieſen Atteſt 16 Gr. nach Reſcript vom 20 Jul. 1776; die Geiſtlichen für die Tauf- Copulations- und Todtenſcheine 6 Gr. nach Circulation vom 13ten März 1777 nehmen: aber ohne Stempel zu brauchen.

kannten bürgerlichen Verhältniſſe des Recipiendi dieſen Atteſt unnöthig machen;

e. einen Atteſt eines approbirten Medici practici, oder Regiments-Chirurgi, oder auch, in Ermangelung derſelben, eines vom Königl. Ober-Collegio-Medico examinirten und approbirten, und auf innere Curen verpflichteten Chirurgi, (wovon erſtere dieſe ihre Qualität bey der Unterſchrift mit zu bemerken, und letzterer dieſe ſeine Eigenſchaft in dem gerichtlichen Certificat der Obrigkeit, welches den Atteſt begleitet, beglaubigen zu laſſen hat,) — worin der Atteſtirende auf ſeine Pflicht und an Eidesſtatt verſichert, daß der Recipiendus von keiner chroniſchen Krankheit behaftet, jetzt überhaupt nicht krank, ſondern geſund, u. ſ. w. ſey.

Dieſer Atteſt muß dann in Berlin von vier Mitgliedern der Wittwen-Caſſe, außer Berlin aber, wenn dies nicht möglich iſt, von vier andern bekannten redlichen Männern beſtärkt werden, worin ſie bezeugen: daß ſie den Recipiendum kennen, und das Gegentheil von dem Atteſt des Medici nicht wiſſen; wobey ſie ſich mit Angabe ihres Characters und ihrer Receptions-Nummern bey der Caſſe zu unterſchreiben haben. Dabey iſt aber auch noch, wenn der Aufzunehmende außer Berlin wohnt, ein gerichtliches, oder von Natur und Zeugen ausgefertigtes Certificat nöthig: daß der Medicus und die vier Zeugen das

Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, und keine nahen Verwandte weder des Recipiendi noch der Frau ſeyen.

Dieſe Geſundheits-Atteſte können auch nicht länger als 6 Wochen gelten, und müſſen alſo, wenn ſie in den Receptions-Monaten März oder September prä-

ſentirt werden ſollen, entweder Mitte Februar, oder Mitte Auguſt resp. ausgeſtellt ſeyn.

2. Hat der Recipiendus das Antrittsgeld zu berichtigen; und in gewiſſen Fällen auch Retardat-Zinſen.

a. Der Betrag des Antritts-Geldes richtet ſich

aa. nach der Summe, die man ſeiner Wittwe als jährliche Penſion verſichern will. Dieſe kann von 25 Rthlr. *) bis 1000 Rthlr. Friedrichs d'or betragen, ausgenommen bey Männern von 50 Jahren und darüber, da darf die Penſion nicht über 500 Rthlr. ſteigen **).

Patent von 1775. §. 16.

Und zwar macht nun das Antrittsgeld, ohne hier der gleich zu erläuternden andern Rückſichten zu gedenken, für jedes simplum von 25 Rthlr. einer nicht über 300 Rthlr. ſteigenden Penſion 40 Rthlr. aus; wenn aber die Penſion über 300 Rthlr. ſteigt, für jedes simplum von 25 Rthlr. ſo über 300 Rthlr. iſt, 50 Rthlr. Friedrichsd'or ***).

bb. Nach dem Alter der Ehemänner. Bey allen Ehemännern bis zum 50ſten Jahre beträgt

---

*) Für gemeine Leute nimmt man auch Penſionen zu 12 Rthlr. 12 Gr. an; da iſt das Eintrittsgeld 20 Rthlr.

**) Wer die Penſion ſeiner künftigen Wittwe erhöhen will, muß zur Zeit der Erhöhung den Geſundheitsatteſt noch einmal beybringen; und dann zahlt er nach ſeinem Alter wegen des augmenti zu.

***) Alle Zahlungen von der, und an die Wittwen-Caſſe geſchehen in vollwichtigen Friedrichsd'orn, à 5 Rthlr.

es für jedes simplum von 25 Rthlr. der Penſion 40 Rthlr. Friedrichsd'or; bey Ehemännern über 50 Jahr, mit jedem Jahr 1 Rthlr. mehr, mithin bey Männern von 51 Jahren 41 Rthlr. u. ſ. w. bey Männern von 60 Jahren alſo 50 Rthlr. für jedes simplum von 25 Rthlr.

Steigt die Penſion aber über 300 Rthlr. ſo hat das Alter der Ehemänner keinen Einfluß: für jedes simplum von 25 Rthlr. über 300 Rthlr. Penſion, bezahlt man 50 Rthlr. Eintrittsgeld.

cc. Nach der Zeit der Verheyrathung. Sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheyrathet iſt, ſo beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, von 25 Rthlr. simplo der Penſion 50 Rthlr. alſo immer das duplum der ganzen zu verſichernden Penſion.

Hierbey iſt aber noch zu bemerken:

a) daß die Wittwen-Caſſe von allen Königl. und andern öffentlichen Bedienten, die in einer verhältnißmäßigen fixirten Beſoldung ſtehen, auch allenfalls von andern bekannten, ſichern und vermögenden Männern, nach Befund der Umſtände, ſtatt des baaren Antrittsgeldes auch einen Wechſel auf die ganze Summe deſſelben annimmt, der aber mit 5 pr. C. verzinſet werden muß: und 3 Monat nach Aufkündigung zahlbar iſt. Er wird vom Recipiendo an ſich ſelbſt aller Orten mit unterſchriebenem Namen und Character auf einem 6 Gr. Stempelbogen ausgeſtellt; und es darf dergleichen auch jede an ſich ſonſt nicht wechſelfähige Perſon ausſtellen.

b) Dies Antrittsgeld und die jährlichen Beyträge, kann nicht nur der Mann, ſondern auch die Frau ſelbſt, oder ein Dritter zum Beſten der Frau erlegen: nur muß das im Receptions-Schein bemerkt werden; beſonders wenn der Bezahler der Eigenthümer des Scheins bleiben will. Die Verſicherung der Penſion kann nun dann von dem Dritten auf ſeinen eigenen Todesfall, oder auf den Todesfall des Ehemannes der eingekauften Frau geſchehen; jedoch letzteres nur mit Wiſſen des Ehemannes. Im erſtern Falle genießt ſie, nach dem Tode des Bezahlers, ſchon ¾ der Penſion, ſo lange auch ihr Mann ſelbſt noch lebt: nach dem Tode des Mannes aber erſt genießt ſie ſie ganz.

Patent von 1775. §. 28.

b. Was die Retardatzinſen aber anlangt, ſo müſſen dieſe

ſobald das aufzunehmende Ehepaar ſchon über 12 Monate lang copulirt iſt,

mit 4 pr. C. für jedes Jahr von dem nächſten erſten April, oder erſten October resp. nach der Copulation *), von der Summe des Antrittsgeldes entrichtet werden.

---

*) Oder für die vor Errichtung der Wittwen-Caſſe Verheyratheten, von primo April 1776 an.

DD. Was hat ein aufgenommenes Mitglied an jährlichen Beyträgen zu geben?

Die jährlichen Beyträge richten ſich theils nach der verſicherten Penſion, theils nach dem Alter des Mannes und der Frau; wozu denn die dem Patent von 1775, und dem Publicando von 1782 angehängten Tabellen dienen.

Sie betragen von jedem simplo von 25 Rthlr. der Penſion, folgende jährliche Quanta *):

Wenn der Mann alt iſt	Und die Frau alt iſt	Betragen die Beyträge jährlich von 25 Rthlr. Penſion
20 Jahr,	Von 15 = 59 Jahr und drüber	1 Rthlr. 12 Gr.
21 =	15	1 Rthlr. 14 Gr.
21 =	16 = 59 und drüber	1 Rthlr. 12 Gr.
22 =	15	1 Rthlr. 16 Gr.
22 =	16	1 Rthlr. 14 Gr.
21 =	17 und drüber immer	1 Rthlr. 12 Gr.

u. ſ. f. ſo daß nämlich mit jedem Jahr des Alters des Mannes mehr, — der Beytrag bis zum 29ſten Jahr deſſelben, mit 2 Gr. jährlich, vom 29ſten bis 38ſten mit 3 Gr., vom 39ſten an aber mit 6, 8 bis 12 Gr. und mehr jährlich ſteigt; dagegen mit jedem Jahre, das die Frau über 15 Jahr älter iſt, mit 1, 2, 3 bis 4 Gr. fällt, bis der Mann entweder überhaupt jünger iſt als die Frau, oder bis er 5 Jahr und darüber älter

---

*) Wir wollen nur Einiges davon ausheben, da wir die Tabellen ſelbſt unmöglich liefern können. Nach den Auszügen und Bemerkungen kann Jeder bald finden, was er zu geben haben würde.

iſt als ſie, wo der jährliche Beytrag nun immer ſtehen ſtehen bleibt; er mag nun 6, 10, oder 20, oder noch mehr Jahr älter ſeyn oder jünger als die Frau, z. B.

Iſt der Mann		und die Frau alt	Iſt jährl. Beytrag von 25 Rthl. Penſ.
23	=	15	1 Rthlr. 18 Gr.
23	=	18 und drüber	1 Rthlr. 12 Gr.
27	=	15	2 Rthlr. 4 Gr.
27	=	22 und drüber	1 Rthlr. 12 Gr.
29	=	15	2 Rthlr. 9 Gr.
29	=	24	1 Rthlr. 12 Gr.
33	=	15	2 Rthlr. 22 Gr.
33	=	28	1 Rthlr. 12 Gr.
36	=	15	3 Rthlr. 10 Gr.
36	=	31 und drüber	1 Rthlr. 14 Gr.
40	=	15	4 Rthlr. 6 Gr.
40	=	35 und drüber	2 Rthlr.
42	=	15	5 Rthlr. 3 Gr.
42	=	37 und drüber	2 Rthlr. 4 Gr.
43	=	15	5 Rthlr. 14 Gr.
43	=	38 und drüber	2 Rthlr. 5 Gr.
45	=	16	6 Rthlr. 9 Gr.
45	=	40 und drüber	2 Rthlr. 8 Gr.

Nota. Vom 45ſten Jahr des Mannes an, iſt in den Tabellen mit jedem Jahre oben ein Jahr der Frau weniger, und unten ein Jahr mehr gerechnet, weil, je älter der Mann wird, deſto eher zu vermuthen iſt, daß er nicht eine ganz junge Frau heyrathen werde.

46 Jahr		17	7 Rthlr.
46	=	41 und drüber	2 Rthlr. 16 Gr.
49	=	20	8 Rthlr. 9 Gr.
49	=	44 und drüber	3 Rthlr. 16 Gr.

Iſt der Mann	und die Frau alt	Iſt jährl. Beytrag von 25 Rthl. Penſ.
50 Jahr	26	8 Rthlr. 2 Gr.
50 =	45 und drüber	4 Rthlr.
51 =	27	8 Rthlr. 9 Gr.
51 =	46 und drüber	4 Rthlr. 2 Gr.
54 =	30	9 Rthlr. 6 Gr.
54 =	49 und drüber	4 Rthlr. 6 Gr.
55 =	36	8 Rthlr.
55 =	50 und drüber	4 Rthlr. 8 Gr.
56 =	37	8 Rthlr. 17 Gr.
56 =	51 und drüber	5 Rthlr.
57 =	38	9 Rthlr. 10 Gr.
57 =	52 und drüber	5 Rthlr. 13 Gr.
58 =	39	10 Rthlr. 4 Gr.
58 =	53 und drüber	6 Rthlr. 2 Gr.
59 =	40	10 Rthlr. 22 Gr.
59 =	54 und drüber	6 Rthlr. 13 Gr.
60 =	46	9 Rthlr. 22 Gr.
60 =	55 und drüber	6 Rthlr. 22 Gr.

Dieſer jährliche Beytrag muß nun in halbjährigen Terminen, den 1ſten März und 1ſten October, richtig bezahlt werden. Wer daher einen Termin verſäumt, muß beym zweyten zur Strafe den verſäumten doppelt, alſo drey Termine bezahlen; verſäumt er auch den zweyten Termin, ſo zahlt er am dritten den erſten verſäumten Termin vierfach, den zweyten doppelt, und alſo 7 Termine; zahlt er den dritten Termin noch nicht, ſo fällt das Antrittsgeld der Caſſe anheim, und das Penſionsrecht der Wittwe iſt verloren. Doch ſollen, damit die Frauen, und Andere, die es intereſſirt, dieſem vorbeugen können, die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die halbjährigen Beyträge nicht bezahlt

worden, ſogleich nach jedem Termin, alſo im April und October, durch die Berliner Zeitung bekannt gemacht werden.

Patent von 1775. §. 36.

EE. **Was hat dagegen jedes aufgenommene Mitglied, oder deſſen Wittwe von der Caſſe zu erwarten, zu fordern, oder ſich dabey gefallen zu laſſen?**

A. Das Antrittsgeld wird ganz oder zum Theil von der Caſſe wieder gegeben,

a) an das Mitglied der Societät ſelbſt, oder an den rechtmäßigen Eigenthümer des Receptions-Scheins *), es ſey dies nun der Ehemann ſelbſt, oder der Dritte, der das Antritts-Geld hergegeben, oder deren Erbe, auch wohl alſo die Frau ſelbſt; und zwar

I. ganz und ohne Abzug,

aa. wenn die Frau vor dem Manne oder Mitglied der Caſſe ſtirbt;

bb. wenn die penſionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Mann, und noch vor Eintritt des erſten Termins, wo ſie zur Hebung der erſten halbjährigen Penſion gelangt, verſtirbt, ſo daß ſie gar keine Penſion erhalten hat;

---

*) Der alſo, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder deſſen Eigenthum durch einen richtigen modum adquirendi erhalten hat, kann darüber disponiren, den Receptionsſchein verpfänden: nur muß der Pfandgläubiger ſorgen, daß die jährlichen Beyträge bezahlt werden; S. §. 21. Patent von 1775.

cc. bey allen Eheſcheidungen; ausgenommen in casu malitiosae desertionis desjenigen Ehe-Gatten, der das Antrittsgeld erlegt hat, ſiehe gleich bb. sub b). Iſt aber der rückgebliebene Gatte oder ein Dritter der Eigenthümer des Scheins, ſo erhält er in dieſem Falle das Antrittsgeld ganz zurück; ſo wie, wenn ein Ehegatte, unverſchuldet abweſend, pro mortuo von der Societät geachtet wird.

dd. Wenn der Mann oder die Frau durch Mord oder Unglücksfall, oder auch durch verwirkte Lebensſtrafe, ums Leben kömmt; jedoch der unſchuldige rückgebliebene Theil der Eigenthümer des Scheins iſt.

II. Zum Theil aber nur; indem das Uebrige an die Caſſe verfällt.

aa. Wenn der Mann ſtirbt, und eine penſionsfähige Wittwe hinterläßt, ſo wird nur der Ueberreſt des Antrittsgeldes zurückgegeben, der nach Abzug der Summe, die die erſte einjährige Penſion der Wittwe beträgt, übrig bleibt; denn ſo viel als dieſe Summe ausmacht, fällt vom Antrittsgeld an die Caſſe.

bb. Erlebt aber eine dergleichen Wittwe nicht den zweyten Hebungstermin der Penſion, hat ſie alſo nur eine halbjährige Penſion genoſſen, ſo wird an deren Erben vom Antrittsgeld noch ſo viel zurückgezahlt, als die zweyte unerhobene halbjährige Wittwen-Penſion beträgt *).

Publicandum von 1796. III.

---

*) Damit dieſe Auszahlung des Antrittsgeldes geſchehe, ſo hat der Eigenthümer des Scheins dieſelbe, ſobald die Frau

b) An die Caſſe aber fällt das Antrittsgeld ganz anheim:

aa. In dem S. 138. erörterten Falle der dreymal ausgebliebenen jährlichen Beyträge.

bb. Wenn der Ehegatte, auf den der Receptions-Schein ausgeſtellt iſt, und der zur Zeit der Entweichung noch deſſen rechtmäßiger Eigenthümer war, den andern böslich verlaſſen hat, und pro malitioso desertore gerichtlich erklärt worden iſt; die Ehe mag geſchieden worden ſeyn oder nicht.

cc. Wenn der Ehegatte, der das Geld erlegte, durch Selbſtmord, oder im Duell, oder durch verwirkte Lebensſtrafe ums Leben gekommen iſt: in welchem letztern Falle es von der Confiscation des übrigen Vermögens ausgenommen iſt.

B. Die Wittwen-Penſion ſelbſt aber wird bezahlt unter folgenden Bedingungen:

1. Sie wird jährlich nicht eher ganz bezahlt, als bis die recepti fünf volle Jahre nach dem Receptions-Termin gelebt haben *).

2. Stirbt nämlich der Mann

aa. im Lauf des erſten Jahres, ſo erhält die Wittwe gar keine Penſion;

---

vor dem Ehemann ſtirbt, und dieſer nur den Todtenſchein gehörig gleich beygebracht hat, im nächſten Zahlungs-Termin gegen Aushändigung des Scheins und Quittung, zu erwarten.

*) Anfangs waren nur 366 Tage; nachher im Publicando von 1783 3 Jahre angenommen.

bb. ſtirbt er während des zweyten Jahres nach der Aufnahme, ſo erhält die Wittwe $\frac{1}{5}$ der ihr verſicherten jährlichen Penſion bis an ihr Ende;

cc. ſtirbt der Mann während des dritten Jahres, erhält die Wittwe $\frac{2}{5}$;

dd. ſtirbt er während des vierten, $\frac{3}{5}$;

ee. ſtirbt er während des fünften, $\frac{4}{5}$;

ff. ſtirbt er aber nach Ablauf des fünften Jahres, ſo erhält die Wittwe ihre Penſion jährlich ganz und ohne Abzug.

3. Bey Eheſcheidungen aller Art erhält die geſchiedene Frau keine Penſion, ausgenommen wenn dieſelbe durch rechtliche oder Vergleichsmittel bewirkt, daß das Antrittsgeld in der Caſſe ſtehen bleibt, und die jährlichen Beyträge bis an den Tod des geſchiedenen Mannes bezahlt werden; dann kann ſie nach dieſem Todesfall die Wittwen-Penſion erhalten; und wenn ſie ſich auch vor oder nach dem Tode des Mannes wieder verheyrathet, ſo gilt daſſelbe wie sub cc. S. 140. bemerkt worden iſt.

4. Dies iſt ſelbſt bey Trennung der Ehe per malitiosam desertionem der Fall, wenn nur a) nicht die Frau ſelbſt der entwichene Theil iſt, und ſie b) das Stehenbleiben, oder neue Herbeyſchaffen des Antrittsgeldes (wenn das erſte, ſ. S. 140. in dieſem Falle rückgezahlt werden müßte), ſo wie das Bezahlen der jährlichen Beyträge beſorgt: ſie erhält dann die Penſion, ſobald der entwichene Mann wirklich todt, oder nach den Grundſätzen der Societät für todt anzunehmen iſt *).

*) Daſſelbe alles gilt auch dann, wenn der Mann ohne Schuld abweſend iſt.

5. Kommt der Mann durch Mord, Unglück, oder zur Strafe ums Leben, und hat doch die Frau im letztern Fall keinen Antheil am Verbrechen, ſo erhält ſie ihre ganze Penſion;
6. ſtirbt aber der Mann durch Selbſtmord, nur die Hälfte derſelben.
7. Wenn eine Wittwe ſich wieder verheyrathet, behält ſie die Hälfte der Penſion, ſo lange die zweyte Ehe dauert, und, nach wieder erfolgter Trennung dieſer, erhält ſie wieder die ganze jährliche Penſion. Will ſie aber auf beydes Verzicht thun, und lieber die dann ausgeſetzte Prämie wählen, ſo erhält ſie, (wenn ſie ſich nur binnen drey Monaten nach ihrer Wiederverheyrathung darüber erklärt, und den Geſundheitsſchein beybringt,) ſobald ſie unter 30 Jahr alt iſt, eine ſechsjährige Penſion zur Prämie, iſt ſie aber von 30 bis 40 Jahr alt incl. eine vierjährige ganze Penſion in halbjährigen ratis, oder auch auf einmal, wenn ſie die Zinſen à 4 pr. C. ſich abziehen laſſen will*).

   Außerdem kann auch der zweyte Ehemann ihr eine neue Penſion verſichern, ohne Nachtheil für ihre Rechte von der erſten.
8. Sind aus der erſten Ehe unmündige Kinder da, ſo erhalten dieſe bis nach vollendetem 20ſten Jahr, oder bis zu ihren Tod, die zweyte Hälfte der Penſion, wovon die erſte ihre zum zweytenmal verheyrathete Mutter genießt; und zwar ſo, daß der Theil eines jeden, das 21ſte Jahr angetreten ha-

---

*) Dieſe verglichene Summe iſt ihr völliges Eigenthum, und gehört ihren Erben, wenn ſie ſelbſt während der Termine verſtirbt.

benden Kindes, oder auch jedes verſtorbenen dieſer Kinder, den übrigen unmündigen accresciret: doch geſchieht dies alles nur, ſo lange die Mutter lebt: nach ihrem Tode hört alles auf.

9. Endlich ſ. auch bb) S. 140.

10. Stirbt denn nun ein Ehemann aus der Societät, ſo muß die Wittwe, um im nächſten Termin ihre erſte halbjährige Penſion zu erhalten, ſogleich einen von der Obrigkeit des Orts atteſtirten Todtenſchein, und auch, ſie mag außerhalb oder in Berlin wohnen, einen Atteſt der Ortsobrigkeit, daß ſie noch am Leben und unverheyrathet ſey, einreichen; letztern auch allemal bey jedesmaliger Einforderung der halbjährigen Penſion aufs neue beybringen, und bey jedem Zahlungstermin gehörig quittiren. Der Receptions-Schein wird dann, wenn zuvor darauf bemerkt worden, daß die Ehe getrennt, und das Antrittsgeld gehörig zurückgezahlt ſey, der Wittwe resp. gelaſſen, oder eingehändigt, zur Sicherheit ihrer künftigen Penſion.

FF. Was iſt noch von der ganzen Einrichtung der Caſſe, und deren Verwaltung zu bemerken?

1. Daß die Churmärkiſche Landſchaft und die Haupt-Banque in Berlin dieſe Wittwen-Caſſe solidariſch garantiren, iſt ſchon bemerkt worden.

2. Der Verwaltung der Caſſe derſelben unterzieht ſich die General-Direction derſelben in Berlin, die aus drey aus der Landſchaft gewählten Männern, unter Oberaufſicht des jedesmaligen die Banque dirigirenden Staats-Miniſters beſteht. Von ihnen allen ſind alle Receptionsſcheine unter-

ſchrieben.

ſchrieben. Jede Veränderung die mit ihnen vorgehet, zeigen die Zeitungen an.

3. Außerdem wird nur die wirkliche Führung der Geſchäfte bey der General-Direction der Wittwen-Caſſe in Berlin durch Buchhalter, Rendanten, Controlleurs, u. ſ. w. beſorgt; und Commiſſarien in den Städten außer Berlin ſind die Magiſträte und Banco-Comptoirs.

4. Das Inſtitut der Wittwen-Caſſe hat alle Privilegia einer vom König allein abhängigen piae caussae; beſonders jura fisci bey Rechtshändeln, freyen Gebrauch des Stempelpapiers, auch die Poſtfreyheit für die Correſpondenz, die die General-Direction zum Beſten der Anſtalt mit Collegien, Gerichten, und Commiſſarien führt; welche nun allemal mit beſonderm Siegel, und der Nota: General-Wittwen-Sachen, bezeichnet ſeyn muß.

Alle Briefe, Gelder, u. dgl. aber, die an Particuliers von ihr geſchickt, oder von dieſen an die Caſſe geſendet werden, ſind nicht portofrey.

5. Die Gerichtsbarkeit über alle bey der Anſtalt befindliche Bediente in Amtsſachen hat die General-Direction derſelben.

6. Jedes Mitglied der Societät erhält den oft erwähnten Receptions-Schein, deſſen Schema das Patent von 1775 giebt.

7. Alle Zahlen in Atteſten und Documenten müſſen mit Buchſtaben ausgedrückt ſeyn.

8. Auf Wittwen-Penſionen kann kein Arreſt gelegt werden, ausgenommen wenn ein Dritter, zu Erhaltung des Penſionsrechts, die Beyträge erweislich

bezahlt hat; da ſoll der Creditor allein durch die Wittwen-Caſſe successive von der Wittwen-Penſion, wie ſie bezahlt wird, befriediget werden.

§. 35.

III. *) Von der Begünſtigung der Einwanderungen, oder der Herbeyziehung der Fremden und Coloniſten; und von Aufnahme der Juden; als einem dritten Mittel und Wege zur Beförderung der Bevölkerung.

Vergl. Verſuch, in wie weit es für einen Staat vortheilhafter ſey, die Einwohner durch Fremde zu vermehren. Wittenberg, 1756. 8.
Moſer, Von der Landeshoheit in Polizeyſachen, S. 31, f.
Krünitz, Encyklop. Th. VIII. S. 235.
Juſti, Polizeywiſſenſchaft, Th. I. S. 235-246.

Wenn ein Staat dafür Sorge trägt, daß Fremde herbeygezogen werden, die ſich im Lande niederlaſſen wollen, wenn er die flüchtig gewordenen, oder mit ihren Zuſtand unzufriedenen, wegen Uebervölkerung ihres Landes auswandernden Einwohner eines fremden Landes, bey ſich aufnimmt, und zu ſich zieht, wenn er ſo auch den Juden nicht alle Aufnahme bey ſich gänzlich verweigert; ſo befördert er durch alles dieſes allerdings die Bevölkerung: denn er macht ſie dadurch gerade um ſo viel Menſchen reicher und anſehnlicher, als ohne dieſe Maaßregeln wenigere Menſchen in ſeinem Bezirk leben würden. Allein es fragt ſich doch dabey gar ſehr:

*) II. ſ. §. 26.

was der Staat durch dieſe Vermehrung der Volksmenge wirklich zu ſeinem Beſten gewinne *)?

Beſteht die Aufnahme der Fremden bloß in Herbeyziehung einzelner fremder Landes-Einwohner, die ſich durch ihren Reichthum, durch ihre vorzügliche Wiſſenſchaft, durch ihre beſondere Geſchicklichkeit, durch ihr ausgezeichnetes Genie und Talent empfehlen, ſo ſind davon nicht anders als ſehr große Vortheile des Landes zu erwarten: indem der Staat nicht bloß an Menſchen, ſondern beſonders an ſehr nützlichen, brauchbaren Bürgern gewinnt, die für die Cultur des Landes aufs wohlthätigſte wirken. Es iſt alſo auch keiner Frage unterworfen, daß ein Staat alles anwenden und benutzen müſſe, um ſolche Fremde anzulocken, daß ſie ſich in ſeinem Lande niederlaſſen ſollen. Zu dieſem Behuf wird denn nicht allein im Allgemeinen der gute Ruf einer milden, gerechten, weiſen, und toleranten Regierung des Landes, ſeiner mäßigen Abgaben, eines blühenden Flors der Gewerbe, der angenehmen, und anziehenden natürlichen Beſchaffenheit deſſelben, der gefälligen, freundlichen Sitten, und übrigen guten Eigenſchaften der innewohnenden Nation, der ſorgſamen und glücklichen Pflege, womit dieſelbe der Künſte und Wiſ-

*) Specielle Vortheile werden immer dabey bleiben; als der Gewinn neuer Erfindungen, die die Fremden mitbringen, nützlicher Neuerungen und Verbeſſerungen im Fache der Gewerbe, der Einführung des Anbaues noch unbekannter, nützlicher Pflanzen, die ſie veranlaſſen: ferner die Vortheile, die überhaupt die Reibung und Ungleichheit zweyer National-Charactere gegenſeitig gewährt, ſ. nachher. — Aber nicht nur das fremde Gute nimmt man an, ſondern auch das fremde Böſe! fremde Untugenden! Dem muß man zuvorkommen!

ſenſchaften ſich befleißiget, u. ſ. w. das Meiſte beytragen; ſondern der Staat ſelbſt kann auch insbeſondere noch, durch Gewährung von weſentlichen Vortheilen, Ermunterungen, und Unterſtützungen vermittelſt Penſionen, Vorſchüſſen, mehrjähriger Befreyung von Abgaben und Laſten, Anweiſung von Bauplätzen und Baumaterialien, z. B. an talentvolle Künſtler, geſchickte Fabrikanten und Handwerker, anſehnliche Handels-Unternehmer *), u. dgl. oder durch Ertheilung von Ehrenbezeigungen und Aemtern an ausgezeichnete Gelehrte, an reiche Capitaliſten, welche letztere durch ihre große Conſumtion dem Staate ſehr viel nützen; ferner durch Abſchaffung aller Hinderniſſe des Einzugs der Fremden, als Indigenat- Incolat-Recht, Abzugsgelder, Intoleranz, Bürger- und Zunftzwang, u. dgl. ſind (ſ. nachher); endlich durch möglichſte Nationaliſation und Naturaliſation der Fremden, d. h. durch ihre möglichſt vollſtändige Gleichſetzung mit den Landeseinwohnern in Rückſicht der bürgerlichen Rechte und Pflichten **), u. ſ. w. — der Staat, ſagen wir, kann auf alle dieſe Weiſe außerordentlich viel hierbey thun. Nur hat man dabey ſich wohl vorzuſehen, daß man, ehe dergleichen Fremden unmittelbare, indirecte Unterſtützungen und Vortheile angewieſen werden, ſich vorher genau nach

---

*) S. fürs Preußiſche, Fiſchers Cameralrecht, Th. I. S. 400, f.

**) Es giebt der Beeinträchtigungen und Bedrückungen der Fremden im deutſchen Rechte noch ſo viele andere, die alle abgeſchafft werden müſſen. Die alten deutſchen Geſetze zeichnen ſich durch ihren Haß gegen die Fremden aus. S. Vom Fremdlingsrecht, in Fiſcher Cameralrecht, Th. I. S. 408-444. S. Peſtel, Diss. justitia et benignitas legum germanicarum erga peregrinos examinata. Rint. 1754. 4.

ihnen erkundigen, und ſie, wo möglich, einigermaßen prüfen laſſe: damit man nicht von Schwindlern und Charlatans betrogen werde, wie ſo häufig geſchehen.

Eben ſo unbezweifelt vortheilhaft iſt es ferner insbeſondere, Fremde in Kriegsdienſte zu nehmen; wodurch die Landeskinder für die Gewerbe geſchont werden. Denn, daß der Mangel an Vaterlandsliebe bey dieſen Fremden, die in dem Lande, das ſie vertheidigen ſollen, nicht geboren ſind, ihrer Treue und Bravour nicht Eintrag thue, dafür müſſen und können die militäriſche Subordination, und die Sorge für ein heiliges, militäriſches Ehrgefühl in der ganzen Armee das Nöthige hinlänglich leiſten.

Der Staat nehme alsdann ferner Bedacht, dergleichen aufgenommene Fremden gerade an die Plätze zu ſtellen, wo ſie am nützlichſten ſeyn können, weil ſie am meiſten dahin paſſen; ſuche ſie, ſo viel möglich, unter die Landes-Einwohner zu miſchen, um ſie vergeſſen zu machen, daß ſie fremd ſind, und hüte ſich nur, die Fremden nicht gar zu ſehr und auffallend, und wohl gar unverdient vor den Landeskindern zu begünſtigen; damit nicht in dieſen Neid und Haß gegen jene erregt werde. Daß vielmehr im Colliſions-Falle, wo ein Fremder mit einem Landes-Einwohner ganz gleiche Verdienſte hat, letzterer vor erſtern zu einem Amte, oder dergleichen befördert werden müſſe, iſt nicht zu verkennen *).

Eine ganz andere Frage aber iſt: ob die Einwanderungen der Fremden in ganzen Schaaren auf einmal, und die Aufnahme ganzer Abtheilungen von Völkerſtämmen dem Staate

*) Das iſt auch faſt in allen Ländern geſetzlich.

ſo ſehr und unbedingt vortheilhaft ſey? Es iſt bey Entſcheidung dieſer Frage wohl zu unterſcheiden: ob der Staat Mangel an Menſchen, und noch Platz und Arbeit genug zu deren Anſetzung und Beſchäftigung habe? oder ob der Staat ſelbſt ſchon ziemlich, oder gar völlig hinreichend bevölkert ſey? Im letztern Falle würde derſelbe durch Aufnahme vieler Tauſende von Fremden den Landes-Einwohnern allerdings Schaden thun; indem er durch zu große und unnöthige Vermehrung der arbeitenden Hände das Product der Arbeit zu ſehr vermehren, und folglich in eben dem Grade den Lohn und Verdienſt der Arbeit vermindern, alſo den Wohlſtand der vorhandenen Landes-Einwohner ſchwächen würde.

S. Herrenſchwand, Grundſätze der politiſchen Oekonomie, S. 231.

Im erſtern Falle aber würde die Aufnahme dieſer Fremden unter den bald zu erläuternden Bedingungen allerdings vortheilhaft ſeyn; und da die meiſten Staaten in dieſem Falle ſich ehemals befanden, und zum Theil noch befinden, ſo war, und wäre es denſelben wohl anzurathen, daß ſie den flüchtig gewordenen, oder überhaupt aus irgend einer Urſache ausgewanderten fremden Landes-Einwohnern willige Aufnahme gewährten, und noch gewähren *).

Man kann hierzu nun entweder abwarten, bis ſich Auswanderungen aus einem fremden Lande von ſelbſt ereignen; oder aber, wenn die Vermehrung der Bevölkerung ſehr dringend iſt, die Vortheile öffentlich bekannt machen laſſen, die man allen Einwandernden gewähren

---

*) Wie Brandenburg, und Preußen, und andere Staaten den Salzburgern, Pfälzern, und den franzöſiſchen Refugiés thaten, und Preußen noch jetzt für Süd-Neu-Oſt- und Weſtpreußen, und Rußland für ſeine Provinzen thut.

wolle: — ohne deshalb in fremden Ländern die Leute ſelbſt zum Auswandern zu verführen und anzuwerben; ſ. oben, §. 15.

Ganzen Abtheilungen von Völkerſtämmen aber, die ſich zur Einwanderung anbieten wollten, — ein Fall, der heut zu Tage freylich nicht leicht vorkommen wird, — möchte ein Staat die Aufnahme alsdann nur ſchwerlich abzuſchlagen haben *), ſondern vielmehr geradezu gewähren müſſen und können, wenn er ihnen eine eigne, beſonders eine noch uncultivirte Provinz anweiſen könnte: vorausgeſetzt nur, daß er ſelbſt ſchon Macht und Gewalt genug habe, um dieſelben dort gehörig in Zaum zu halten, und nichts von ihnen für ſich zu fürchten zu haben.

Der eingewanderten Fremden nun muß der Staat ſich gehörig annehmen, und ſie aufs beſte zu benutzen ſuchen. Hat derſelbe ihrer ſehr nöthig, ſo muß ihnen ſchon auf der Reiſe Hülfe geleiſtet werden, durch Vorſpann (wie im Preußiſchen), durch Abgaben und Zoll-Freyheit für ihr mitgebrachtes Eigenthum, Bewilligung einiger Reiſegelder, Transportkoſten, u. ſ. w. Wenn ſie dann angekommen ſind, ſo muß nach dem Bedürfniß der Bevölkerung und Cultur des Landes beſtimmt werden, ob ihre Vertheilung unter die vorhandenen Landes-Einwohner, oder ihre Anſetzung in eignen Colonien am rathſamſten ſey? Erſtere hat das für ſich, daß dieſe fremden Leute durch größere und engere Vermiſchung mit den Landes-Einwohnern früher und vollſtändiger nationaliſirt, und ihrer fremden Herkunft ver-

---

*) Heinrich IV. ſchlug den aus Spanien vertriebenen Mauren, die die Gasconiſche Heide anbauen wollten, die Aufnahme ab, gegen Sully's Rath.

geſſend gemacht werden; und wird allemal dann am rathſamſten ſeyn, wo es den einzelnen Ortſchaften an Einwohnern, den einzelnen Gewerben und Beſchäftigungen an Arbeitern fehlt; wobey es denn nur darauf ankommt, die Leute an ihren rechten Platz zu bringen *), und ſie dann aufs kräftigſte zu Anfang zu unterſtützen. Sind aber ganze Provinzen, oder Diſtricte Landes zu cultiviren und anzubauen, ſo errichte man Colonien, wovon im folgenden Paragraphen. Zu erſterm und überhaupt iſt hierbey noch zu bemerken:

1. Man muß die Einwandernden ſchon vorher einigermaaßen kennen, um zu wiſſen, was man von ihnen zu erwarten, und wie man ſie anzuſtellen habe? alſo ihr Metier und Gewerbe kennen, ihre Familienzahl, u. dgl. **)

2. Man muß ihnen gleich bey ihrer Aufnahme ankündigen, daß ſie gegen die Vortheile, die man ihnen gewährt, auch die Verbindlichkeit übernehmen, durch Fleiß, Induſtrie und Thätigkeit ihrem neuen Vaterlande zu nützen ***); daß alſo offenbarer

---

*) Wollte man Handwerker zu Landwirthen machen, indem man ihnen Grund und Boden zu cultiviren gäbe; ſo hätte man es ganz verſehen.

**) Dies iſt vorzüglich jetzt nöthig, da die Einwandernden jetzt ſo oft liederliche, faule Menſchen ſind, oder gar Verbrecher; indem heut zu Tage die Toleranz faſt überall zu groß iſt, als daß der Religionsbedrückungen halber, wie vormals, ganze Schaaren der beſten Bürger irgendwo auswandern ſollten.

***) Sonſt glauben die Leute im Ernſt, ſie ſeyen nur herbeygerufen, um für die Bevölkerung unmittelbar durch Kinderzeugen zu ſorgen; wie wirklich einige von dem bekannten Brenkenhof angeſetzte Coloniſten dieſem ſelbſt

Mißbrauch der ihnen erwieſenen Wohlthaten ſcharf geahndet werden werde: weshalb ſie auch ſtets unter beſonderer Aufſicht zu halten ſind.

3. Sie müſſen ſich den Geſetzen und dem Gerichtsweſen des Landes unterwerfen; wenn man aber ganze Colonien hat, ſo errichtet man Colonie-Gerichte; ſiehe nachher *).

4. Die Unterſtützungen, die man ihnen reicht, müſſen nach ihrem Bedürfniß und Verdienſt eingerichtet werden:

a) Alle Zünfte und Innungen müſſen fremde Meiſter unentgeltlich aufnehmen; und bey Erlangung des Bürgerrechts müſſen dieſen die Koſten möglichſt erleichtert werden; wobey ſie dann aber doch alle Bürgerrechte, auch den Antheil an dem Stadt-Gemeinde-Vermögen genießen müſſen.

b) Man weiſet ihnen wüſte Bauſtellen in Städten, oder auf dem Lande erblich an, giebt ihnen dazu Baumaterialien und Baugelder, entweder ganz und vollſtändig, oder, wenn ſie ſelbſt eignes Vermögen beſitzen, zu 25 bis 30 pr. C. wogegen jedoch der Bau unter genauer Aufſicht der Polizey ſteht.

c) Man kauft ihnen, oder giebt ihnen Vorſchuß zum Ankauf ihrer Handwerks-Geräthſchaften, als Werkſtühle, Inſtrumente, auf dem Lande Acker-Inſtrumente, Vieh, Saamen, u. dgl. auch wohl etwas zuerſt an Material zum Arbeiten.

ſagten. S. Meißners Leben des Hrn. v. Brenkenhof, Leipzig, 1782. 8.

*) Von ihrer kirchlichen Einrichtung, ſ. Kirchenpolizey.

d) Ueber eigne Erfindungen müſſen ihnen vorzüglich Patente gegeben werden, ſ. künftig Induſtrie-Polizey.

e) Sie erhalten mehrjährige Befreyung von perſönlichen und Real-Laſten, als Acciſe, Servis, Einquartierung, Cantonpflicht, u. dgl.; nämlich auf 3, 4, 6, auch wohl 10 Jahre *): worauf ſie dann entweder nur einen Erbzins für ihre Grundſtücke, oder die gewöhnlichen Abgaben geben: oder aber man giebt ihnen zum Aequivalent der Acciſe- und Licent-Freyheit jährlich ein gewiſſes Quantum. Unter gewiſſen Bedingungen genießen ſie auch (z. B. im Preußiſchen) die Chargen- Stempel- Expeditions-Gebühren- und Gerichts-Sportul-Freyheit: Befreyung von Nachbarrechten auf dem Lande **).

f) Sie müſſen gleich Einheimiſchen in Magiſtrats- Stadt- und Gilde-Aemter eingeſetzt werden können.

g) Den Einheimiſchen muß harte Ahndung angedroht werden, wenn ſie die Fremden widerrechtlich bedrücken und beeinträchtigen.

S. Fiſcher, a. a. O. Th. I. S. 401. und mehr Haſe, Handbuch des Preuß. Cameral-Weſens. Th. II. S. 62. 63. ***).

---

*) Im Preußiſchen auf 15 und 20 Jahre, beſonders wenn die Fremden auf ihre Koſten ſich anbauen.

**) S. Fiſcher, a. a. O. S. 401. Ueber Hannöveriſche Geſetze, ſ. Berg, Handbuch, II. S. 39.

***) Faſt alle Länder nehmen auch zum Vortheil der Fremden den Grundſatz an: ſie wegen der in ihrem Vaterlande begangenen Verbrechen nicht leicht auszuliefern.

§. 36.

Insbeſondere noch

A. Von Einrichtung der inländiſchen Colonien, und Anſtellung der Coloniſten.

Vergl. Ueber die inländiſchen Colonien der Europäer, von K. Grafen zu Ranzau-Aſchberg; in der Berliner Monatsſchrift, 1792. Band XX. Julius. S. 12-42.

Krügers Abh. von Colonien; in Schrebers neuen Cameralſchriften. B. VII. S. 78-89.

v. La Motte, Abh. von den Coloniſten; in der Berl. Monatsſchrift, 1787. St. 12.

Gedanken von Anſetzung fremder Coloniſten; im Magazin der Regierungskunſt, 1ſter Th. St. II.

Ueber die Preußiſchen Colonien beſonders *).

Nachricht von der Stiftung der franzöſiſchen Colonien in den Preußiſchen Staaten. Berlin und Libau, 1786. 8. 6 Gr.

v. La Motte, Cameraliſt. und ökonom. Abh. Th. II. No. 3.

Büſching, Wöchentl. Nachrichten von Landkarten und Büchern, 1777. St. 3. 11. 36.

Wenn die Eingewanderten als Coloniſten aufgenommen, oder in Colonien angeſetzt werden ſollen, ſo gehört dazu, daß ſie in ſehr großer Anzahl eingewandert ſeyen; daß es darunter Leute von allen Ständen gebe; und daß das ſie aufnehmende Land mehrere noch unbevölkerte, wieder in Aufnahme zu bringende Städte, meh-

*) Bey dieſen, wo ſie auf dem Lande aus Abbau der Domainen entſtanden, ſind auch zum Theil viel Einheimiſche angeſetzt.

rere noch uncultivirte, urbar zu machende Diſtricte Landes habe: als große Heiden, Brücher und Niederungen, ausgetrocknete Seen, u. dgl. Die erſte Anlage von Colonien in einem Staate läßt ſich daher nicht leicht anders machen, als wenn es dem Staate glückte, ganze Heerſchaaren von aus ihrem Vaterlande, der Religion, oder anderer Urſachen halber, vertriebenen, und flüchtig gewordenen fremden Landes-Unterthanen an ſich ziehen, und aufnehmen zu können; wie es mit den Salzburger- und Pfälzer-Ausgewanderten, und den Hugenotten, oder franzöſiſchen Refugiés im vorigen Jahrhundert der Fall war. Sind ſie denn einmal eingerichtet, ſo laſſen ſie ſich dann ferner durch einzelne Eingewanderte unterhalten; bis die Fremden ſich nach langen Zeiträumen, vielleicht ohne alles Zuthun der Regierung, ſo unter die Einheimiſchen gemiſcht haben, daß man ſie, nicht mehr von dieſen unterſcheiden kann. Wenn jedoch einmal die förmliche Einrichtung von Colonien gemacht iſt, ſo iſt eigentlich gerade nicht abzuſehen, warum dies letztere ſo ſehr zu wünſchen ſeyn ſollte. Die Verſchiedenheit des Nationalgeiſtes und Characters zwiſchen den Mutter- und den Pflanzbürgern oder Coloniſten, kann vielmehr leicht einen ſehr wohlthätigen Einfluß auf die Sitten *), und Eigenſchaften und Denkungsart beyder gegenſeitig äußern, und fortwirkend behalten.

Zu der Einrichtung der Colonien im Allgemeinen gehört nun a) die *Anſetzung eigner Collegien für das Colonieweſen, und beſonderer Colo-*

---

*) Es iſt wohl nicht zu verkennen, daß die *frühere* Bildung, die der franzöſiſche ſogenannte dritte Stand vor dem deutſchen voraus hatte, vorzüglich in Rückſicht des äußern und geſelligen Betragens, ſeit Aufnahme der franzöſiſchen Colonien, auf die Verfeinerung der Deutſchen ehemals ſehr gewirkt hat.

nie-Gerichte, vor welchen ſie in allen Sachen, nach den Geſetzen ihres Vaterlandes, oder beſſer zwar nach den Landesgeſetzen, jedoch ſo viel möglich im Geiſt ihrer vaterländiſchen Geſetzgebung, mit Beybehaltung ihrer Mutterſprache, Recht erhalten und leiden; und denn die Einrichtung ihrer kirchlichen Verfaſſung nach der Form und den Gebräuchen ihrer beſondern Religion *); theils

b) die Gewährung mannigfaltiger Vortheile, Privilegien, Freyheiten und Wohlthaten an dieſelben, nicht nur bey ihrer erſten Anſiedelung, ſondern auch fernerhin; deren wir größtentheils ſchon im vorigen Paragraphen Erwähnung gethan haben, unter No. 4. lit. a-f. Wenn dieſelben aber ihren

---

*) Im Preußiſchen giebt es ein beſonderes franzöſiſches Departement, welches die allgemeinen Angelegenheiten der franzöſiſchen, und ein beſonderes Pfälzer-Colonie-Departement, welches die der Pfälzer-Colonie dirigirt; beyde ſind mit dem geſammten Juſtiz-Departement verbunden. Vom franzöſiſchen Departement hängt dann ferner 1. das franzöſiſche Ober-Directorium, oder Conseil françois, welches die allgemeinen Angelegenheiten beſorgt, 2. die franzöſiſche Civil-Etat-Caſſe; 3. das franzöſiſche Ober-Conſiſtorium, welches alle franzöſiſche Kirchen unter ſich hat, ab. Das franzöſiſche Ober-Gericht aber iſt ein bloßes Juſtiz-Collegium, und entſcheidet alle Sachen der franzöſiſchen Colonie-Bürger in der zweyten Inſtanz, nachdem ſie von den Colonie-Gerichten (deren 27 in den geſammten Preußiſchen Städten ſind, und die jedes aus einem Richter und Actuarius beſtehen,) in der erſten Inſtanz beurtheilt worden ſind. Die dritte Inſtanz iſt dann das Ober-Tribunal. In Polizey- und Cameralſachen aber ſtehen die Colonien unter den Kammern und dem General-Directorio. Vergl. Nicolai Beſchreibung von Berlin und Potsdam, Th. I. S. 320. 329. 332.

großen, guten Zweck erreichen ſollen, ſo muß man überhaupt

1. für gehörige Beſchäftigung für die Coloniſten ſorgen, und daher, wie ſchon erinnert worden, eben ſo wenig ehemalige Städtebewohner, Fabrikanten und Handwerker zu Landwirthen, als Landleute zu ſtädtiſchen Einwohnern machen; in welchem erſtern man es hier und da ſehr verſehen hat. Der Landbau iſt keinesweges ſogleich, ohne alle vorherige Bekanntſchaft mit demſelben, zu betreiben; die Ausrüſtung der neuen Ankömmlinge mit Haus und Hof, Vieh, Saamen und Ackergeräthe macht ſie noch nicht zu Landwirthen.

2. Man muß dafür Sorge tragen, daß die angeſetzten Coloniſten ihre Wohnungen nicht etwan bald wieder verlaſſen, wie es ebenfalls ſo häufig geſchehen iſt. Das beſte Mittel dies zu verhüten, liegt zum Theil ſchon im erſtern. Hat man ſie an ihren rechten Platz geſtellt, ſo bedarf es nur noch einer Aufſicht auf ihre Wirthſchaft, und eine ſtets fortgeſetzte Sorge, ihnen Arbeit, und dieſer Lohn und Abſatz zu verſchaffen, ſo werden ſie ſich gewiß recht wohl befinden, und dann ihre neuen Niederlaſſungen gewiß nicht verlaſſen. Wenn nun Coloniſten auf dem platten Lande angeſetzt werden, ſo weiſet man jeden von ihnen entweder a) eine ganze eigne Wirthſchaft, Haus und Hof mit einer gewiſſen Anzahl Acker, Wieſen, u. ſ. w. entweder ganz unentgeldlich, oder gegen ein geringes Entgeld, unter Verpflichtung, einen Erb- und Grund-Zins, und in der Folge, nach Verfluß der Freyjahre (ſ. oben), die gewöhnlichen ordentlichen Abgaben zu bezahlen, u. dgl. an; — dies iſt der Fall, wo große Flächen guten Landes noch ganz uncultivirt

und unangebaut, unbeſetzt ſind, — und wovon bey der landwirthſchaftlichen Polizey noch vorkommen wird; oder aber b) wenn man Coloniſten in einer ſchon in Cultur befindlichen, nur nicht gehörig bevölkerten Gegend zur Vermehrung der arbeitenden Hände, zu Abhelfung des Mangels an Tagelöhnern und Hand-Arbeitern in der Land- und Stadtwirthſchaft anſetzt, ſo erhält jede Familie nur ein kleines ſogenanntes Coloniſten- oder Büdner-Haus, welches auf landesherrliche Koſten, oder doch gegen einen Beytrag aus den Staats-Caſſen, es ſey nun auf fürſtlichen, oder Privat-Grund und Boden, derſelben erbaut wird *). Denſelben wird ganz nahe daran ein kleiner Garten, zu Erbauung von einigen Gemüſen, ferner die Weide-Freyheit für einige Kühe, die Erlaubniß in der nächſten fürſtlichen oder obrigkeitlichen Heide Raff- und Leſe-Holz zu ſammeln u. dgl. noch zugegeben und angewieſen. Dafür ſind dergleichen Büdner in den erſten 3 oder 6 Jahren von allen Abgaben frey, nach der Zeit aber zu Entrichtung eines Erbzinſes von 2 bis 3 Rthlr. an die Grund-Obrigkeit, oder ſtatt deren zu einigen Hofedienſten an dieſelbe **), wovon ihnen jeder Tag

---

*) Im Preußiſchen gab der König Friedrich II. in der Churmark zu jedem einzelnen Büdner-Haus, welches eine Stube und Kammer, eine Küche, Stall, und Eingang haben mußte, 190 Rthlr. auch an Guts-Herrſchaften, die dergleichen aufbaueten; für ein doppeltes Familien-Büdner-Haus aber 380 Rthlr. Dies mußte 43 Fuß lang, 24 Fuß breit, 8 Fuß hoch im Stiele ſeyn, ꝛc. S. Haſe, Handbuch, a. a. O. Th. II. S. 64.

**) Rathſamer würde es ſeyn, ſie bloß zu Tagelöhner-Arbeiten zu verpflichten; aber ſo, daß ſie zu der Grund-

zu 2 bis 3 Gr. zu gute gerechnet wird, verbunden. Sie genießen ferner entweder für immer, oder auf eine gewiſſe Anzahl Jahre der Enrollirungs-Freyheit, für ſich, ihre Söhne und Enkel; und können ihre Etabliſſements, über welche ihnen Grundbriefe, oder Erbverſchreibungen von der Grundobrigkeit gegeben werden, nur an Ausländer, die noch nicht angeſeſſen ſind, veräußern, oder aber an ihre Familie vererben *).

3. Gehört zur Einrichtung der Colonien die Errichtung von Dörfern, oder doch wenigſtens beſonders benannten Ortſchaften und Etabliſſements aus den kleinern oder größern Anſitzungen der Coloniſten; — wovon mehr bey der landwirthſchaftlichen Polizey. Hier bemerken wir nur ſo viel, daß, wenn man die Coloniſten zu ordentlichen Ackerbürgern anſetze, man zwar mehrere in ein eignes, mit einem beſondern Namen benanntes Dorf zuſammenfaſſen könne, nur aber ja dabey alles Gemeinheitsweſen weglaſſen müſſe, und auf keinem Fall deshalb den Vortheil aufopfern dürfe, jedem Hofe ſein Feld und übrigen Grundſtücke ganz nahe um ihn herum anzuweiſen. Unter dieſer Bedingung werden nun freylich dieſe Dörfer etwas weitläuftig und groß werden. Wenn man indeß

Herrſchaft zu Tagelohn allemal kommen müßten, wenn dieſelbe ſie verlangte. Man könnte auch dies Tagelohn gleich auf 3 bis 4 Gr. feſtſetzen.

*) Im Preußiſchen ſollen die Büdner-Etabliſſements auf adlichen Gütern, wofür der König Baugeld bezahlt hat, zuweilen auch mit Invaliden beſetzt werden, oder mit Ausländern.

indeß aber auch keine eigentlichen Dörfer, unter einer beſondern Dorfverfaſſung, daraus macht, ſo giebt man doch mehrern ganz nahe beyſammenliegenden Etabliſſements, als einer Ortſchaft, einen beſondern Namen; oder auch jedes einzelne Etabliſſement erhält denſelben: dies geſchieht der Grund-Bücher halber.

Die bloßen kleinen Büdner-Häuſer aber, wenn ſie nicht in der Nähe von ſchon vorhandenen Dörfern liegen, zu denen ſie gerechnet werden könnten, kann man recht wohl unter eine Dorfverfaſſung, in Dörfer, oder ländliche Ortſchaften unter einem beſondern Namen vereinigen; da jedes nur einen kleinen Raum einnimmt. Einem ſolchen Dorfe oder Ortſchaft, oder wenn ſie klein ſind, mehrern dergleichen Dörfern und Ortſchaften zuſammen, muß dann eine eigene Kirche gebaut und angewieſen, oder ihre Einpfarrung in benachbarte ſchon ſtehende Kirchen beſtimmt werden *).

---

*) Von ihrem Gerichtsforum iſt zu merken: daß ſie allemal unter der Gerichtsbarkeit der Grundherrſchaft des Bodens ſtehen, wo ſie angeſetzt ſind: in eigentlichen polizeylichen und Cameral-Coloniesachen aber unter den Kammern.

§. 37.

B. Von Aufnahme der Juden, und der beſten Einrichtung der Verhältniſſe, unter denen ſie unter den übrigen Staatsbürgern leben können.

Krünitz, Encyklop. B. XXI. Art. Jude.

Bergius, Polizey- und Cameral-Magazin, Band V. S. 222.

Dohm, C. W. Ueber die bürgerliche Verbeſſerung der Juden. 2 Theile. Berlin, 1783. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Diez, Ueber die Juden, an Hrn. Kriegsrath Dohm. Deſſau, 1783. 8.

Runde, Ueber die bürgerliche Verbeſſerung der Juden, an Hrn. Dohm; ſteht in den Heſſiſchen Beyträgen, 1784. St. I. S. 56, f.

Anmerkungen über Dohms Schrift von Verbeſſerung der Juden. Berlin und Stralſund, 1789. 8. 6 Gr.

v. Zangen, C. G. Etwas über die bürgerliche Verfaſſung und Verbeſſerung der Juden. Gießen, 1788. 8. Neue Auflage. 1800. 8. 4 Gr.

Menaſſeh Ben Iſrael, Rettung der Juden; aus dem Engl. überſetzt mit einer Vorrede von Moſes Mendelſohn. Berlin, 1782. 8.

Hartmann, F. T. Unterſuchung: ob den Juden bürgerliche Freyheit zu geſtatten? Berlin, 1783. 8. 10 Gr.

Ueber Moſes Mendelſohn über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden, und insbeſondere die zum Beſten derſelben im Jahr 1753 vorgefallene Veränderung, vom Grafen v. Mirabeau; aus dem Franzöſ. überſetzt mit Anmerk. Berlin, 1787. 8. 14 Gr.

Sammlung der Schriften an die National-Verſammlung, die Juden und ihre bürgerliche Verbeſſerung betreffend; aus dem Franz. Berlin, 1789. 8. 8 Gr.

Ueber die phyſiſche und moraliſche Verfaſſung der heutigen Juden. Leipzig, 1791. gr. 8. 12 Gr.

Moſes Hirſchel, Apologie der Menſchenrechte; oder Beleuchtung der Schrift: über die moraliſche und phyſiſche Verfaſſung der heutigen Juden. Zürich, 1796. 8. 20 Gr.

Ueber Judenthum und Juden, hauptſächlich in Rückſicht ihres Einfluſſes auf bürgerlichen Wohlſtand. Nürnberg, 1795. 8. 12 Gr.

Apologie für die unterdrückte Judenſchaft in Deutſchland, an den Congreß in Raſtadt gerichtet. 2 Hefte. Leipzig, 1797. 1798. 8. 8 Gr.

Wider die Juden, (von Grattenauer.) Berlin, 1803. 8. 6 Gr. Sehr heftig.

Können die Juden ohne Nachtheil für den Staat bey ihrer jetzigen Verfaſſung bleiben? Dritte Auflage. Berlin, 1803. 8. 8 Gr. Eine der enragirteſten Schriften gegen ſie.

Paalzow, C. L. De civitate Judaeorum. Berolini, 1803. 8. 10 Gr.

Paalzow, C. L. Die Juden. Berlin, 1804. 8. 18 Gr.

Buchholz Moſes und Chriſtus. Leipzig, 1804. 8.

Ueber Aufnahme und Conceſſionirung der fremden und einheimiſchen Juden, in rechtlicher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht, mit beſonderer Beziehung auf Meklenburg-Strelitz; von einem Mitbürger dieſes Staats. Neuſtrelitz, 1803. 8. 8 Gr.

Wolfsſohn, A. Jſchedrun, oder unpartheyiſche Beleuchtung der dem Judenthum neuerdings gemachten Vorwürfe; in Briefen. Breslau, 1804. 8. 20 Gr. Sehr unpartheyiſch.

Ueber Judenrecht, zu Kenntniß ihrer jetzigen Verfaſſung.

Beck, J. J. De juribus Judaeorum, vom Recht der Juden. Nürnberg, 1731. 4. 10 Gr.

Thiel, J. S. Principia jurisprudentiae judaicae per Germanium communis etc. Halae, 1790. 8. 1 Thlr.

Terlinden, R. F. Grundſätze des Judenrechts, nach den Geſetzen, für die Preußiſchen Staaten. Halle, 1803. gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

---

a. Allgemeine Grundſätze über Judenaufnahme.

Die Staaten haben in Rückſicht der Frage: ob die Juden, und wie dieſelben aufzunehmen ſeyen? höchſt

verſchiedene Grundſätze befolgt. Wenn Einige ihnen völlige Bürgerrechte gleich andern Staatsbürgern verwilligten, ſie einer gänzlichen Naturaliſation fähig erklärten *); ſo nahmen Andere nur eine beſtimmte Anzahl von jüdiſchen Familien unter ihren beſondern Schutz auf, den ſie auch nur unter mannigfaltigen ſehr läſtigen Bedingungen den Aufenthalt im Lande erlaubten, ſie aber dabey von allem Beſitz und Gewerb, ausgenommen vom Handel ausſchloſſen, und doch auch dieſen bey ihnen auf gewiſſe Gränzen beſchränkten **).

---

*) In Toscana und in Sicilien (1740) geſchah dies. In Dännemark, Norwegen und Holland ſind ſie Bürgerrechtsfähig, nur dürfen ſie in erſtern kein Handwerk treiben. Im Jahr 1753 erklärte man ſie in England der Naturaliſation fähig; allein dieſe Parlamentsacte mußte, wegen der dadurch beym Pöbel veranlaßten Unruhen, wieder aufgehoben werden. S. Anderſon, Geſchichte des Handels, Th. 7. S. 492. In Frankreich hat man ſie neuerlich ſehr favoriſirt; und in den Kaiſerl. Königl. Staaten, und in einigen kleinen deutſchen Ländern, z. B. im Deſſauiſchen, ſind die Juden vieler bürgerlichen Rechte fähig; im ſonſtigen Pohlen aber den andern Bürgern ganz gleich; ſie treiben hier ſogar die Handwerker. Im Preußiſchen ſind ſie mehr eingeſchränkt.

**) Das ſind Schutz- oder Schirm-Juden, Hof-Juden, die ein Schutzgeld bezahlen, und dafür vom Leib-Zoll frey ſind. Von ihnen ſind vergleitete Juden zu unterſcheiden, das ſind die fremden Juden, die bey Betretung der Gränze das ſogenannte Judengeleite abgelöſet, d. h. eine gewiſſe Summe Geldes bezahlt haben, wo ſie alsdann von der Obrigkeit einen Erlaubnißſchein, ſich eine gewiſſe Zeit im Lande aufzuhalten, bekommen; bleiben ſie länger, ſo müſſen ſie im Preußiſchen z. B. für jede Nacht einen Ducaten bezahlen ꝛc. Unvergleitete Juden ſind, die ſich ohne dies Geleite abzulöſen, eingeſchlichen haben. Sie werden ſobald ſie entdeckt werden, über die Gränze geſchafft.

Andere verboten den Juden **allen** Eingang ins Land *), erlaubten ihnen kaum eine Nacht innerhalb der Gränzen deſſelben zuzubringen; oder noch Andere forderten von dem reiſenden Juden einen Leibzoll, der ihn beynah dem Viehe gleich ſetzte. Außerdem werden die Juden hier und da noch auf manche andere Weiſe gedrückt, geplagt und verächtlich behandelt, und der Aufenthalt ihnen ſo erſchwert **), daß man wohl erwarten ſollte, was jedoch nicht geſchieht, nämlich daß ſie ſich wenigſtens **bloß** in die ihnen günſtigeren Länder begeben, und die andern nie betreten würden ***). Freylich aber

---

Im Preußiſchen aber giebt es unter den reichen jüdiſchen Kaufleuten einige, denen man **die Rechte der chriſtlichen Kaufleute** ertheilt hat, dieſe ſind denn faſt ganz den andern Bürgern gleich; dürfen auch in Städten Grundſtücke beſitzen.

Wer Schutzjude im Preußiſchen werden will, muß wenigſtens 10,000 Rthlr. Vermögen haben. S. **Fiſcher**, am a. O. Th. I. S. 336.

*) In Rußland, Schweden, in Würtemberg, Bayern, Koburg, Weimar, Jülich, Osnabrück, darf ſich **kein** Jude ſehen laſſen: in Sachſen giebt es nur ſehr wenige.

**) Im Preußiſchen ſollen nicht in kleinen Städten und auf dem Lande Juden aufgenommen werden von den Kammern, ſondern nur in größern Städten: und man ſoll ihre Anzahl nicht leicht vermehren. Grundſtücke können ſie nur mit beſonderer Königl. Erlaubniß beſitzen; dergleichen ſie in Berlin z. B. auf 70 Häuſer haben.

***) Ueberall, wo ihnen der Aufenthalt nicht ganz unterſagt iſt, findet man eine ziemliche Anzahl Juden. Im Jahr 1789 lebten in Frankreich 50,000 Juden; im Jahr 1797 eben ſo viel in den vereinigten Niederlanden; in England 10,000; in Würzburg im Jahr 1788 über 3000. Bloß in dem an Oeſtreich abgetretenen Gallizien und Lodomirien,

ſind der letztern in Deutſchland die meiſten, indem man aus mannigfaltigen Urſachen, am meiſten aber gewiß aus Vorurtheil und Habſucht, die Juden faſt überall zu unterdrücken bedacht war, und noch iſt.

S. Sammlung der Schriften an die National-Verſammlung, a. a. O. S. 131, f.

Moſes Hirſchel, Apologie der Menſchenrechte rc. S. 62. 101.

Dohm, l. c. Th. II. S. 270, f.

So viel nun auch über den nothwendigen nachtheiligen Einfluß des jüdiſchen Religionsgeſetzes ſelbſt auf den National-Character der Juden, nach welchem ſie nicht anders, als ſchlechte Staatsbürger in chriſtlichen Staaten, und den übrigen Bürgern nur höchſt ſchädlich ſeyn könnten, geſchrieben worden ſeyn mag; ſo iſt der vorurtheilsfreye Mann heut zu Tage dennoch wohl überzeugt, daß die allerdings zwar unläugbaren, ſehr ſchädlichen und gefährlichen Eigenſchaften der jetzigen Juden im Allgemeinen, ihre Geldgier und Habſucht, ihre Gewiſſenloſigkeit im Betrug und Dieberey *) aller Art gegen Chriſten, u. ſ. w. doch keinesweges nothwendige Folgen ihres auf die oben angegebene Weiſe falſch erklärten Religionsgeſetzes, ſondern vielmehr unausbleibliche Wirkungen der Bedrückungen und Ungerechtigkeiten ſind, die man ſie,

---

lebten 150/000 Juden. S. Büſching, Wöchentliche Nachr. 1781. S. 177.

*) Bekanntlich wurden dieſe Ideen durch Eiſenmengers entdecktes Judenthum, vom Jahr 1700, eine Schrift zur Erklärung des Talmuds oder Geſetzbuches der Juden, erregt, die aber von dem hier als völlig competenten Richter anzuerkennenden Ritter Michaelis ſelbſt für ſehr feindſelig und ungerecht ausgegeben wird.

wie wir eben erinnerten, überall erfahren ließ und läßt *).

Vergl. Dohm, a. a. O. Th. I. S. 20, f. und Th. II. S. 37, f. Michaelis'ns Kritik über dies Werk.
Etwas zur Charakteriſtik der Juden, von Lazar. Bendavid. Wien und Leipzig, 1793. 8. 4 Gr.

Allein demohngeachtet, da nun einmal die heutigen Juden, oder die Juden, wie wir ſie jetzt kennen, von dieſer Beſchaffenheit ſind; ſo möchte einem Staate wohl nicht zu rathen ſeyn, ſie mit einem Male, mit dem Genuß aller Rechte und Vortheile, die den übrigen Staatsbürgern zukommen, und ohne alle Einſchränkung aufzunehmen. Denn

a) ſehr wahr iſt es, daß die Juden, ſo lange ſie ihre Religion von andern Religionsverwandten, und beſonders den Chriſten noch ſo weſentlich trennt und unterſcheidet, als keine andere Religion, daß ſie nicht einmal einerley Nahrung mit dieſen genießen dürfen, — mit denſelben niemals ganz ſich werden vereinigen, ſich als Brüder derſelben werden anſehen können.

b) Die wahre, innige Vaterlandsliebe ſcheint den in fremden Ländern aufgenommenen Juden darum nicht in dem Grade möglich zu ſeyn, weil ſie ſich, ihrem Religionsglauben nach, immer nur noch als

---

*) Der Ritter Michaelis, in ſeiner Orientaliſchen und exegetiſchen Bibliothek, Th. 19. S. 120. bey Gelegenheit der Kritik des Dohmiſchen Werkes ſagt: aus den Diebes-Inquiſitions-Acten ergäbe ſich, daß die Hälfte der in Diebesbanden, oder unter den Hehlern befindlichen Perſonen Juden wären; gleichwohl machten die Juden kaum $\frac{1}{25}$ der Einwohner Deutſchlands aus: alſo ſeyen die Juden in Rückſicht des Diebſtahls 25mal laſterhafter, als die andern Einwohner Deutſchlands.

ein wanderndes Volk, welches einſt in ſein Vaterland, Paläſtina, zurückkehren wird, anſehen müſſen, oder wirklich anzuſehen pflegen.

Vergl. Michaelis Kritik von Dohms Schrift; in derſelben, Th. II. S. 42.

c) Sie ſchicken ſich jetzt durchaus nicht zu allen Lebensarten, Geſchäften und Gewerben, wodurch ſie dem Staate gleich nützlich als andre Religionsverwandte werden könnten; beſonders nicht zum gewöhnlichen Ackerbau, und zum Soldatenſtand *). Zu dem erſteren ſind ſie viel zu unruhig, unbeſtändig, und ſpeculationsſüchtig, und ihre jetzige Unfähigkeit zum letztern haben Erfahrungen bewieſen **). Der ſchmähliche Druck, die niedrige Verachtung, unter der ſie bis jetzt gelebt haben, ſcheinen in dem Character der Juden im Ganzen die Züge des hohen Muths, der furchtloſen Ent-

---

*) Darüber iſt viel geſtritten worden. Vergl. Dohm, a. a. O. Th. II. S. 43, f. Man hat ihre Unfähigkeit zum Soldatenſtand ſchon aus ihrem Geſetz demonſtrirt, das ihnen, wenigſtens nach der allgemein angenommenen Erklärung, verbiete, am Sabbath anders als angegriffen zu fechten.

**) Im Kaiſerlichen vorzüglich; wo man anfing ſie unter die Regimenter zu bringen, aber nicht dabey behalten konnte. — Daß die Juden ehemals ſehr kriegeriſch waren, iſt nicht zu läugnen; aber die Juden, wie ſie jetzt ſind, ſind nicht mehr, wie ſie ehemals waren. Die einzelnen Beyſpiele von kriegeriſchen Unternehmungen auch der neuern Juden, die bey Dohm, a. a. O. Th. II. S. 237, f.. angeführt ſind, ſind einzelne Facta, die den obigen allgemeinen Satz noch nicht aufheben, für den die täglich zu machende Erfahrung von der Feigheit und Muthloſigkeit des jetzigen jüdiſchen Charakters im Allgemeinen ſpricht. Daß, nach einer andern Behandlung derſelben, künftige Generationen der Juden, auch hierin anders ſeyn können, zweifle ich nicht.

ſchloſſenheit, des edlen Ehrgefühls nicht ſehr lebhaft und kräftig erhalten zu haben. Und ſelbſt körperlich ſind ſie durch ihre meiſt kleine Statur, und durch ihre geringe Körperkraft, nicht wohl zu Kriegern geeignet.

Vergl. Bemerkungen über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden; veranlaßt durch die Frage: Soll der Jude Soldat werden? Berlin, 1788. 8. 3 Gr.

So lange ſie nun nur immer noch Beſchützte, nicht Schützende ſind, ſo lange der Staat noch nicht gleichen Nutzen von ihnen, als von den übrigen Staatsbürgern zu erwarten hat, ſo lange können ſie dieſen auch nicht gleichgeſtellt werden.

d) Gleichwohl vermehren ſich bekanntlich die Juden, ihrer frühen Heyrathen und anderer Urſachen halber, außerordentlich; und würden alſo, wenn ſie ohne alle Einſchränkung aufgenommen würden, bey ihrer Untauglichkeit zum Ackerbau und Soldatenſtand, durch ihren zu großen Anwuchs ſowohl der Gewerb-Induſtrie, als der eigentlichen Macht und Stärke des Staats nachtheilig werden. Vorzüglich nachtheilig aber würden ſie ſich während langer Kriege vermehren.

e) Wenn man auch gern zugeben mag, daß die Juden, durch eine von der zeither von ihnen erfahrnen ganz verſchiedene Behandlung von Seiten der Staaten, bürgerlich ſehr, oder wohl auch ganz und gar verbeſſert werden können; ſo geſtehen doch ſelbſt ihre Begünſtiger, daß dies durchaus nicht ſogleich, ſondern erſt von der zweyten, oder dritten Generation, alſo in 60 bis 100 Jahren circa zu erwarten ſeyn würde: ſo lange alſo müßten die einheimiſchen Staatsbürger noch manchen Nachtheil von ihrer

jetzigen Verderbtheit erleiden: ein Uebel, dem man ſie wenigſtens nicht ohne Noth, und nicht zu gefährlich auf einmal ausſetzen müßte.

---

§. 38.

b. Insbeſondere, wie die Aufnahme der Juden mit Vortheil des Staats geſchehen könne?

Um jedoch dieſe unglücklichen Menſchen nicht ferner ſo ſehr zu bedrücken, und zu verfolgen, und zugleich, um der Vortheile theilhaftig zu werden, die ihre Aufnahme in Rückſicht der Vermehrung der Volkszahl gewähren kann, möchte dennoch ein Staat folgende Grundſätze *) über und bey einer unſchädlichen Aufnahme der Juden zu befolgen haben:

1. Große, und weit ausgedehnte, mächtige Staaten von einer Bevölkerung von 12, 15, 20 und mehr Millionen Menſchen, können die Juden in ſehr beträchtlicher Anzahl aufnehmen. Eine halbe bis eine ganze Million Juden wird ſich unter einer ſolchen Volkszahl ohne Nachtheile vertheilen laſſen. Hingegen kleinen Staaten von einer Bevölkerung von 1 bis 2 Millionen dürfte nur eine verhältnißmäßige, geringe Anzahl jüdiſcher Glaubensbekenner unſchädlich ſeyn; weil eine zu große Anhäufung derſelben unſtreitig der Induſtrie der Einheimiſchen hinderlich werden würde.

---

*) Dies nur hier im Allgemeinen: einige ſpeciellere Erläuterungen dieſer Art werden noch in der Folge, bey der Induſtrie- und Handelspolizey u. ſ. w. vorkommen.

2. Die Juden, welche aufgenommen werden, müſſen ſogleich, frey von allen den gewöhnlichen, verächtlichen und ſchmähligen Plagen und Bedrückungen, die ſie zeither erfahren haben, — nicht nur der gewöhnlichen Privat-Bürgerrechte fähig erklärt, ſondern beſonders in ſolche Verhältniſſe geſetzt werden, daß ſie, ohne zu betrügen, oder nur auf einen, in alle Weiſe zu machenden Gewinn ausgehen zu müſſen, im Staate leben können. Man erlaube ihnen alſo eine ordentliche, beſtimmte Beſchäftigung, wozu ſich keine beſſer als der Großhandel, die Fabriken und Handwerke ſchicken *), in und durch welche ſie mit ihrem eigenthümlichen Unternehmungs- und Speculationsgeiſt, mit ihren Talenten, ihrer Geſchicklichkeit und Gewandtheit, ihrer Sparſamkeit und Thätigkeit gewiß ſehr nützliche Bürger werden können. Dabey muß es ihnen aber auch erlaubt ſeyn, Häuſer in Städten zu beſitzen **); und man ſollte denen, die Großhandel treiben, oder

---

*) Für die eigentliche ſchöne Kunſt ſcheinen die jetzigen Juden im Ganzen noch nicht veredelt genug zu ſeyn. Einzelne Kunſt-Genies unter ihnen aber muß man gleich Andern befördern und pflegen.

**) Dadurch machte man ſie zu Staatsbürgern, und ſie wären nicht mehr bloße Weltbürger, als welche Juſti, Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 749. ſie im Handel für gefährlich hält, weil ſie dem Ausländer das Intereſſe des Handels ihres Landes leicht verriethen. Land- und beſonders aber Rittergüter, die hier und da ſogar Bürgerliche nicht beſitzen können, zu kaufen, darf ihnen jedoch nicht erlaubt ſeyn.

Zu Anſetzung in öffentlichen Aemtern ſind dieſelben jetzt noch nicht fähig, und auch nicht nöthig. Aerzte aber mögen ſie immerhin werden.

eine Fabrike anlegen wollten, beydes nur unter der Bedingung erlauben, daß ſie ſich poſſeſſioniren könnten. Dann würde man auch die zu große Ausbreitung derſelben, und den Zugang leerer, ärmlicher Speculanten hindern. In den Handwerken müßten ſie als Freymeiſter, dergleichen jeder Fürſt bey geſchloſſenen ſowohl, als ungeſchloſſenen Zünften anzuſtellen berechtiget iſt, angeſetzt werden: ſo geſchähe der Zunftverfaſſung kein unmittelbarer Eintrag.

Vergl. Dohm, a. a. O. Th. II. S. 286.

Hingegen das Hauſirengehen, und der Kleinhandel, die eben ihren jetzigen verderblichen Character erzeugt haben, und ſo lange erhalten werden, als ſie den Juden vergönnt ſind, müſſen ihnen ganz verboten: und alle Juden, die nicht eigentlich arbeiten wollen, dürfen nicht gelitten werden. S. mehr Induſtrie-Polizey.

Die aufgenommenen Juden müſſen dann dieſelben Abgaben, als die andern Staatsbürger bezahlen, und allenfalls noch mit einer kleinen Erhöhung *): aber von den verächtlichen Abtragungen, wie zeither, darf nicht mehr die Rede ſeyn: und ſelbſt von den bloß durchs Land reiſenden Juden, die immerhin unter beſondere Aufſicht der Polizey genommen werden können, ſollte doch kein Leibzoll mehr gefordert werden; ſo wenig als der entſetzliche Druck der vergleiteten Juden noch der Humanität unſerer Zeiten angemeſſen iſt **).

*) Da ſie nicht Kriegsdienſte thun. Die Perſonen-Steuer aber, die die Schutzjuden z. B. in Sachſen geben müſſen, iſt zu ſehr beträchtlich, und in der That zu hoch.

**) Der Leibzoll iſt ganz neuerlichſt in ſehr vielen Ländern aufgehoben worden, z. B. in dem Lande des Chur-Erz-

3. Die aufgenommenen Juden können in großen Staaten, die noch uncultivirte Diſtricte haben, daſelbſt in beſondern Colonien, wie andere Fremde, zuerſt angeſetzt werden; und, ſo wenig die Juden zu dem einfachen, ruhigen Geſchäfte des Ackerbaues, ihres lebhaften Temperaments halber, geeignet zu ſeyn ſcheinen, ſo würde doch die erſte mühſamere Cultur dieſes Landes ein für ſie ſehr paſſendes Geſchäft ſeyn *): oder aber man vertheilt ſie in die größern Städte **), welches vorzüglich für kleinere Staaten zu empfehlen iſt, — wo man ſie dann mehr unter Aufſicht halten kann.

Vergl. Gedanken eines Landgeiſtlichen über eine Juden-Colonie. Frankfurt am Mayn, 1774. 8. 8 Gr.

Ueber Juden-Colonien; in der Berliner Monatsſchrift, 1785. St. I.

Kanzlers, in Chur-Heſſen, Chur-Baden, u. ſ. w. In Sachſen muß noch jetzt jeder Nicht-Schutz-Jude für jede Nacht in großen und mittlern Städten 18 Gr., in kleinen und in Dörfern 9 Gr. bezahlen, außer den Meſſen.

*) Vielleicht wäre das auch ein Weg ſie an den Ackerbau zu gewöhnen. Nur zu ſchon angebrachten Ackerbau gleich unmittelbar ſie jetzt anzuführen, halte ich nicht für gut, da es zu dieſem oft überhaupt nicht an Leuten fehlt, man im Gegentheil Bauern verdrängen müßte. Fände man nun, daß ſich die Juden beym Ackerbau, nach vollendeter Cultur, nicht gefielen, ſo könnte man ſie ihre Beſitzungen verkaufen, und ſie nun Handwerker werden laſſen.

**) Doch müſſen ſie da, wie Andere, und nicht etwan in beſondern engen Juden-Gaſſen (Juiveries, ehemals in Paris) wohnen; die wohl gar, wie in Frankfurt am Mayn, des Nachts geſchloſſen würden, wie doch beydes ganz neuerlichſt noch der Verfaſſer der Schrift: Können die Juden ꝛc. vorgeſchlagen und empfohlen hat.

Auf dem ſchon angebauten platten Lande aber iſt es wohl nicht für rathſam zu halten, Juden wohnen zu laſſen; auch ſo wenig als möglich in kleinen Städten.

4. Man nehme nicht mehrere Juden auf, als man für den Vortheil jedes Landes für gut hält, und ein für allemal beſtimmt hat: und erſt nach Abgang einiger von ihnen können neue wieder aufgenommen werden. Die Aufnahme hängt aber lediglich von der oberſten Landes-Polizey ab, darf keinesweges jedem Magiſtrat, oder jeder Orts-Obrigkeit erlaubt ſeyn *).

5. In Civil- und Criminalſachen müſſen in der Regel die Juden unter der gewöhnlichen Orts-Obrigkeit ſtehen; in ihren Religions- und Kirchenſachen aber und in Privatſachen zwiſchen Juden und Juden, wenigſtens in erſter Inſtanz, unter ihren Rabbinern; deren Amtsverwaltung jedoch der Aufſicht der Landes-Polizey nicht entgehen darf, damit ſie ſich nicht etwan zu viel erlauben. Dem Aelteſten der Judenſchaft des Hauptorts könnte man auch eine gewiſſe Direction aller gemeinſchaftlichen Judenſchafts-Angelegenheiten übertragen **).

---

*) Ehemals wurden ſie bloß vom Kaiſer in Deutſchland aufgenommen, und hießen daher kaiſerliche Kammer-Knechte; im ſpätern Mittelalter, und ſeit Einführung der Landeshoheit aber iſt der Judenſchutz und Aufnahme ein landesherrliches Regal, das aber hier und da, z. B. in Bayern und Würtemberg, doch nur mit Zuziehung der Land-Stände ausgeübt werden darf. Vergl. Ayrer, Diss. de jure recipiendi Judaeos. Goett. 1741. 4. Biener, Diss. de jure regio, recipiendi Judaeos, eorumque in Sax. elect. juribus. Lipsiae, 1794. 4.

**) Wie z. B. dem in Berlin über alle Preußiſche Juden.

6. Man erlaube ihnen ihre Religionsübungen in Synagogen u. ſ. w. nach den Grundſätzen ihrer Religion zu halten, und ſuche keinesweges durch unmittelbare directe Schritte ſie von derſelben abzubringen, und eine Vereinigung mit, oder Annäherung derſelben an die chriſtliche Religion zu bewerkſtelligen *). Man überlaſſe die jetzt nöthigen Abänderungen und Verbeſſerungen des jüdiſchen Religions-Geſetzes der Zeit, und ihrer eignen Geneigtheit dazu; die gewiß entſtehen wird, wenn ſie erſt mehr zu Staatsbürgern gemacht, und den übrigen mehr gleich geſetzt und nahe gebracht ſind **): davon noch bey der Kirchen-Polizey ***).

---

*) Das vom Kaiser Joseph erlaſſene Edict für die Juden ſchien die Tendenz zu haben, ſie in 20 bis 40 Jahren zu Chriſten zu machen; es hat aber dies nicht geleiſtet.

Verordnungen, wie z. B. die in Rom, und in einigen andern Ländern, nach welchen die Juden eine gewiſſe Anzahl Männer und Weiber wöchentlich zu einer chriſtlichen Bekehrungspredigt ſchicken müſſen, ſind daher ganz unklug.

**) Dann werden ſie, ſo nach und nach, von ihren rigoröſen Vorſchriften in Rückſicht der Speiſen u. ſ. w. abgehen, wie es z. B. ſchon in Berlin der Fall iſt.

***) Nun ein Wort noch vom Juden-Eyde. Man glaubt allgemein, daß die Juden ſich durch keinen an chriſtliche Obrigkeiten geleiſteten Eyd gebunden hielten, und darum beſtändige Meineyde begingen; wozu ſie auch dadurch verführt würden, daß ſie ihr Religionsgeſetz an gewiſſen Tagen von allen begangenen Sünden frey ſpreche; vergl. dagegen Dohm, a. a. O. Th. II. S. 300 346. welcher dies gründlich widerlegt. Man hat daher jetzt in den Gerichten auch Mittel ausgefunden, die dieſer Leichtigkeit der Meineyde unter den Juden vorbeugen, und in mannigfaltigen Formalitäten und Cärimonien deshalb beſtehen. — Man hat gefun-

7. Dabey ſuche man beſonders den Unterricht und die Erziehung der jüdiſchen Jugend zu verbeſſern, um dadurch die Fehler und übeln Eigenſchaften des jetzigen jüdiſchen Characters mit ihrer Wurzel gleichſam auszuheben, und zu vertilgen: wovon bey der Erziehungs-Polizey, §. 59.

8. Durch dies letztere, und durch eine allgemeine gerechtere, menſchenfreundlichere und billigere Behandlung der Juden, wird man gewiß nicht verfehlen, dieſelben, nach und nach, politiſch und moraliſch ſo zu verbeſſern, und von ihrer jetzigen Niedrigkeit ſo zu erheben, daß ſie einſt, auch im Allgemeinen eben ſo würdig ſeyn werden, gleich andern fremden Religionsverwandten als ordentliche Staatsbürger, ohne alle weitere Einſchränkung, aufgenommen, angeſehen, und behandelt zu werden, — als viele Einzelne unter ihnen ſchon jetzt eine ſolche Aufnahme und Behandlung verdienen möchten. Fährt man aber ferner fort, ſie zwar aufzunehmen, aber dann doch beſtändig zu verfolgen, ſie verächtlich zu behandeln, und zu bedrücken; ſo wird man auch durch die Wenigen, die man aufnimmt, den übrigen Staatsbürgern, und dem ganzen Staate faſt eben ſo großen und bedeutenden Schaden thun, als ebenfalls der Fall ſeyn würde, wenn man die jetzigen Juden auf einmal ohne alle Einſchränkung den andern Staatsbürgern völlig gleich ſetzen wollte.

---

den, daß ſich die Juden ſehr ſchwer zu dergleichen Eiden verſtehen. Vergl. Winckler, Diss. flores sparsi in doctrina de jure jurando. Lips. 1786. 4.

Dritter

Dritter Abſatz.

Von der Uebervölkerung, und den Mitteln und Maaßregeln gegen dieſelbe und bey derſelben.

Nachtheile der Bevölkerung; im deutſchen Merkur, von Wieland. 1794. St. 7. S. 306, f.

Einige Gedanken, veranlaßt durch einen Aufſatz: Nachtheile der Bevölkerung, im deutſchen Merkur, 1794. 7tes St. S. 306. ſteht im Genius der Zeit, 1795. Heft XII. S. 320-437.

---

§. 39.

1. Ueberhaupt.

Bey den zeither aufgeſtellten Grundſätzen kam es darauf an, die Bevölkerung des Staats zu vermehren, ſie zu befördern. Dies ſind unſtreitig diejenigen Grundſätze, welche noch immer beynahe alle Staaten zu befolgen haben. Faſt allen, vorzüglich größern, Staaten nämlich fehlt es noch immer im Ganzen, wenn auch nicht in einzelnen Gegenden, an der gehörigen, hinreichenden Volkszahl: und Europa ſelbſt wird noch lange nur darauf zu denken haben, wie es diejenige Anzahl von Einwohnern ſich verſchaffen könne, die es ernähren und beſchäftigen könnte, und ſollte *).

---

*) Europa enthält, nach Meuſel Lehrbuch der Statiſtik, S. 10. 150 bis 160 Millionen Menſchen auf 160,000 Quadrat-Meilen: und könnte recht gut 300 Millionen und mehr faſſen und ernähren. Daher kann die Bevölkerung in allen Ländern faſt noch jährlich zunehmen, ohne daß Nachtheil davon zu fürchten wäre.

Demohngeachtet läßt ſich aber doch auch der Fall denken, daß ein Staat an Uebervölkerung, d. h. an einer zu großen, unverhältnißmäßigen Bevölkerung litte. Wir haben den Begriff derſelben im 2ten Paragraphen ſchon erläutert, und die Bedingungen und Verhältniſſe, unter welchen ſie eintreten könnte, ſo wie auch die Nachtheile gezeigt, die nothwendig für den Staat daraus entſtehen müßten. China *), dieſer große, ungeheure Staat giebt ein ſchreckendes Beyſpiel hiervon ab; und auch manche einzelne ſehr große, zu volkreiche Stadt muß die Nachtheile der Uebervölkerung in der Armuth, Dürftigkeit, und Arbeitsloſigkeit eines großen Theils der Bewohner aufs nachdrücklichſte fühlen, und ſelbſt die ganze umliegende Gegend viele Meilen weit fühlen laſſen.

Hier fragt ſichs nun noch: was der Staat gegen dieſe, und bey dieſer Uebervölkerung zu thun habe?

Es giebt a) Verhütungs-Maaßregeln, b) wirkliche Mittel, der entſtandenen Uebervölkerung abzuhelfen.

Zu den erſtern gehört außer der vollſtändigen Kenntniß der wirklich vorhandenen Bevölkerung, und der Beſchaffenheit des Landes und der innewohnenden Nation ſelbſt, welche zeigen müſſen, wie viel Volk das Land wirklich, und vortheilhaft ernähren und beſchäftigen könne? vorzüglich die Vorſicht, daß der Grund und Boden nicht in gar zu kleine Theile vertheilt werde; weil (ſ. S. 6.) alsdann nothwendig die Folge daraus entſtehen müßte, daß die Eigenthümer und Beſitzer der-

*) China hat auf 69,000 Quadrat-Meilen 150 Millionen Menſchen; alſo auf der Hälfte Land ganz ſo viel wie Europa.

ſelben nicht viel mehr auf ihren Grundſtücken produciren könnten, als ſie ſelbſt zu ihrer, und ihrer Familien eignen Ernährung nöthig haben; und daß es mithin denen, die nicht Grund und Boden beſitzen, leicht an Nahrung fehlen könnte *), da ſich auf Zufuhre aus fremden Ländern in der Regel nicht, oder wenigſtens nicht gänzlich zu verlaſſen iſt: wovon jedoch noch mehr bey der landwirthſchaftlichen Polizey.

Daß hingegen der bloß arbeitenden Hände (d. h. der Einwohner, die nicht Grundſtücksbeſitzer, ſondern bloße Arbeiter ſind,) im Staate nicht zu viel werden, braucht in der Regel nicht durch beſondere Vorſicht von Seiten des Staats verhütet zu werden. Dagegen liegt ſchon in der Natur der Sache ſelbſt Hinderniß genug. Wo gar keine Arbeit mehr zu haben iſt, da melden ſich auch gar keine Arbeiter; und da, wo der Arbeit für die Zahl der Arbeiter nur wenig iſt, iſt der Lohn derſelben zu gering, und alſo die Anlockung zur Arbeit, und zur noch größern Vermehrung der Zahl der Arbeiter, nicht vorhanden. Iſt aber der Arbeit zu viel da, ſo fehlt es ja noch an Arbeitern. Eine Ausnahme würde hiervon allein die §. 17. erwähnte plötzliche und unnöthige Einführung von Maſchinen machen, wodurch eine große Menge arbeitender Hände entbehrlich würden: — was aber davon in Rückſicht auf Bevölkerung zu bemerken ſey, haben wir daſelbſt ſchon kürzlich gezeigt. —

---

*) In China iſt die Vertheilung des Bodens ſo groß, und die Volksmenge ſo übertrieben, daß, wenn einmal eine ſchlechte Aerndte iſt, eine ungeheure Menge Menſchen in Hungersnoth umkommen müſſen: — damit hilft ſich denn China gegen ſeine Uebervölkerung; aber auf die verderblichſte Art und Weiſe!

Noch weniger aber iſt zu fürchten, daß **der bloſſen Verzehrer**, die nicht produciren, nicht arbeiten, jemals zu viele werden; denn wo viel Verzehrer ſind, da ſind auch viel Arbeiter nöthig, und ſo lange noch Arbeit nöthig und zu haben iſt, da iſt auch noch keine Uebervölkerung zu befürchten.

Von den zweyten aber, oder von Mitteln, wodurch der Staat einer wirklich entſtandenen Uebervölkerung abhelfen könne, iſt eigentlich nur eins *) denkbar, das iſt die **Ausſendung der überflüſſigen Bürger in fremde Länder**, oder die **Anlage ausländiſcher Colonien**.

---

§. 40.

2. Insbeſondere von der Anlage ausländiſcher Colonien, oder Pflanzungen, Pflanzſtädte.

Herrenſchwand, Grundſätze der politiſchen Oekonomie. S. 259.

Sur les colonies, im Journal Economique, Avril. 1766. S. 170-173.

---

*) Denn daß die Chineſen, wie eben erinnert worden, durch Hungersnoth, ja ſogar durch vorſätzliches Umbringen einer gewiſſen Anzahl Kinder, ſich bey ihrer Uebervölkerung helfen, iſt abſcheulich. — Viele halten Peſt, Krieg, und Hungersnoth für Maaßregeln der Vorſehung ſelbſt, um der Uebervölkerung abzuhelfen. S. Rudgard, in den Actis Erudit. Lips. 1686. S. 245. und Dreham, in ſ. Physica theologia, S. 250. Allgemein aber hat die Vorſehung wahrhaftig dergleichen Maaßregeln nicht nöthig: und ſie treffen auch Länder, die über Uebervölkerung nicht klagen können.

Baco von Verulam, Ueber die Pflanzungen der Völker; in ſ. Moraliſch-politiſch-ökonomiſchen Verſuchen, S. 165-171.

Marperger, P. J. Hiſtoriſch-politiſche Anmerkungen über die Colonien und Pflanzſtädte. Dresden, 1722. 4. 12 Gr.

Smith, Von Natur und Urſachen des Nationalreichthums. Th. III. S. 214-347. *)

Abh. über die Colonien überhaupt, und die Amerikaniſchen insbeſondere. Baſel, 1779. 8. 9 Gr. auch u. d. T.

Politiſch-hiſtoriſche Betrachtung über die Colonien, beſonders in Rückſicht der Engliſch-Amerikaniſchen; aus dem Engl. Bern, 1779. 8. 9 Gr.

De l'Etat, et du sort des colonies modernes. Yverdun et Prague, 1780. 8.

Wadström, C. B. Essay sur la Colonisation. 1798. 8.

Page, P. F. Ueber die Colonien in Rückſicht auf Staatswirthſchaft; aus dem Franzöſ. 1ſter Th. Hamburg, 1802. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Brougham, R. An Inquiry into the Colonial-policy of the European Powers. 2 Vol. Edinburgh and London, 1803. 8.

Ausländiſche Colonien, Pflanzſtädte, ſind hier alſo Niederlaſſungen einer gewiſſen Anzahl von Einwohnern eines übervölkerten Staates in einem noch unbebauten fremden Lande, durch welche, nach der Form

---

*) Dieſe und die folgenden Schriften gehen zwar hauptſächlich auf die jetzigen Colonien der Europäiſchen Mächte, die unſtreitig ganz andern Urſprunges ſind, als deſſen, der uns hier intereſſirt. Indeß ſind dieſe Schriften doch in Rückſicht auf Einrichtung der Colonien, und ihres Verhältniſſes zu, und ihres Einfluſſes auf den Mutterſtaat überhaupt ſeht wichtig. — Uebrigens gehören Colonien, in ſo fern ſie mit dem Mutterſtaat in Verbindung ſtehen, allerdings in die Polizey: ob ſie gleich außer den Gränzen des eigentlichen Staates liegen, ſo ſind ſie doch Theile deſſelben.

des alten, oder ſogenannten Mutterſtaates, ein neuer Staat daſelbſt, unter der oberſten Leitung und auf Koſten dieſes letztern errichtet worden, und als ein außer Landes liegendes Pertinenzſtück deſſelben anzuſehen iſt *). Denn ſobald eine ſolche Colonie ſich von der Verbindung mit dem Mutterſtaat, von der Unterwerfung unter denſelben losreißt, ſo macht ſie einen ganz eigenen Staat aus, und iſt keine Colonie mehr.

1. Zu der Anlage einer ſolchen Colonie gehört alſo zuerſt Uebervölkerung eines Staates; die denſelben, ſelbſt bey der höchſt möglichſten Quantität der Production und der Arbeit, außer Stand ſetzt, die ſo hoch angewachſene Menge Volkes gänzlich und hinlänglich zu ernähren, und zu beſchäftigen **): und die Uebervölkerung muß auch ſo groß ſeyn, daß man gleich eine anſehnliche Colonie ausſenden kann.

2. Der Staat läßt alsdann die Errichtung einer Colonie ankündigen, und fordert alle, welche im Lande nicht hinlänglich zu leben zu haben, und beſchäftiget zu ſeyn glauben, auf, — Bürger dieſes Pflanz=

---

*) Solche Colonien ſtifteten die zu ſtark bevölkerten griechiſchen Staaten in Aſien, ſolche die Römer in Italien; nur daß jene mehr eigne Staaten als dieſe wurden, die man vielmehr nur als eine Art von Gemeinden anſehen konnte. Die neuen ausländiſchen Colonien der europäiſchen Seemächte aber ſind keinesweges auf dieſe Weiſe, durch Ausſtrömungen einer zu großen Volksmenge geſtiftet worden; ſondern die erſten Unternehmungen, die dazu Veranlaſſungen gaben, waren Handlungen der Habſucht und Geldgier einzelner Menſchen; nicht Staatsoperationen. Smith, III. 270.

**) China iſt beynah der einzige Staat der heut zu Tage Colonien ausſenden könnte.

Staats zu werden: und man muß vorzüglich ſuchen, alle überflüſſige gute Arbeiter dazu zu bewegen *).

3. Auf Koſten des Staats geſchehen alle Vorbereitungen zur Reiſe nach dem fernen Lande; ferner die Operationen zur Einnahme deſſelben, wenn deſſen Einwohner nicht willig die Aufnahme der Colonie geſtatteten; die zur erſten Einrichtung der Verfaſſung des Pflanzſtaates, zu deſſen Sicherung, und zur Unterſtützung der neuen Ankömmlinge beym erſten Anfang ihrer Gewerbe, bey Einführung eines ordentlichen Ackerbaues, bey Errichtung von Manufacturen und Fabriken, u. dgl. m.

4. Man muß ein fremdes Land wählen, welches die Geographie noch als wenig bebaut und bevölkert, und dennoch von der Natur in Rückſicht des Klima's und der natürlichen Beſchaffenheit begünſtiget kennt; und welches nur von rohen, gänzlich uncultivirten Menſchen bewohnt, jedoch nicht hinreichend beſetzt iſt. In der Regel machen dieſe den ihnen in allen überlegenen Fremden willig Platz. An dergleichen Ländern würde es noch immer weniger fehlen, als an Menſchen für ſie.

5. Die Colonie erhält dieſelbe Staatsverfaſſung und Verwaltung, wie der Mutterſtaat; und wird als eine, nur außerhalb den Gränzen deſſelben liegende Provinz, den übrigen innerhalb dieſen Gränzen liegenden Provinzen völlig gleich geſetzt, angeſehen, und behandelt; ſo weit dies möglich iſt: als z. B. in Rückſicht der Anſtellung der

---

*) Ja nicht etwan bloß die Hefen der Einwohner.

Beamten *), der ganzen oberſten Leitung und Dirigirung der Staatsverwaltung der Colonie vom Mutterſtaate aus, in Rückſicht der zu entrichtenden Abgaben; wovon jedoch nur das, was nach Abzug der von der Verwaltung der Colonie verurſachten Koſten übrig bleibt, an den Mutterſtaat abgeliefert wird; — ferner in Rückſicht der Verhältniſſe des Colonie-Staats zu fremden Staaten; weshalb ihm ſelbſt das Recht des Kriegs und Friedens nicht zuſtehen darf.

Vergl. Brougham, a. a. O. Buch I. und II.

6. Eine Hauptſorge des Mutterſtaats iſt alsdann die, den Handel der Colonie ſo viel als möglich zu befördern, und zu unterſtützen; ihr die nöthigen Waaren zum Handel und Bedürfniß, und die Materialien zur Verarbeitung mit Vortheil zukommen, dagegen ſie ihre eigenen Producte und Waaren aufs vortheilhafteſte im Handel vertreiben zu laſſen. Der Handel nach und mit der Colonie muß daher ganz frey und ungehindert ſeyn: und ein großer Fehler des Mutterſtaates iſt es daher, wenn derſelbe den Coloniehandel einer einzelnen Handelsgeſellſchaft, oder Octroy ausſchließlich in die Hände giebt; wie freylich alle Europäiſchen Staaten mit ihren ausländiſchen Colonien gethan haben; ſ. mehr Handels-Polizey.

Vergl. Smith, Von Natur und Urſache des National-Reichthums. Th. III. S. 248, f.

---

*) Die nämlich zwar aus den Colonie-Bürgern ſelbſt ſo viel möglich zu nehmen, aber größtentheils doch, und beſonders die Obern, vom Mutterſtaat zu wählen, oder doch zu beſtätigen ſind.

7. Alsdann iſt es mit Recht zu erwarten, daß eine ſolche Colonie nicht nur ſelbſt in Kurzem blühend und wohlhabend, ſondern auch für den Mutterſtaat in vieler Hinſicht vortheilhaft, und für die Macht und den Reichthum deſſelben wichtig werden werde. Denn ausgerüſtet mit Kenntniſſen, Geſchicklichkeiten und Talenten, gewöhnt ſchon an bürgerliche Ordnung und Verfaſſung, kann es den Pflanzbürgern nicht ſchwer werden, alle die oft ſo reichen und großen Vortheile und Wohlthaten der Natur ſich zuzueignen und zu benutzen, die in dem occupirten Lande von der Uncultur und Trägheit der rohen einheimiſchen Nation vernachläſſiget und überſehen waren, und ſo den Reichthum des neuen Pflanz-Staates ſicher zu begründen.

Da in Colonien viel Arbeit nöthig und zu haben, die Anzahl der Arbeiter aber derſelben noch nicht gleich iſt, ſo kann das Arbeitslohn nicht anders als hoch ſeyn; auch der gemeine Arbeiter kann alſo ſehr bald, — indem dabey die Lebensbedürfniſſe meiſt ſehr wohlfeil ſind, wenn das Land nur irgend fruchtbar iſt, — ſich ſo viel von ſeinem Arbeitslohne ſammeln, daß er etwas von den noch immer wohlfeilen Ländereyen ankaufen, und ſo ſich ſelbſt mit einer Familie etabliren kann. Die Bevölkerung des Pflanzſtaates wird alſo in Kurzem ungemein zunehmen, ſelbſt wenn auch neue Zuſtrömungen von Volke aus dem Mutterſtaate ausblieben.

Vergl. Von den Urſachen des Gedeihens neuer Colonien; in Smith, a. a. O. Th. III. S. 229.

8. Und wenn der Mutterſtaat ſich nur immer zum Geſetz macht, den Pflanzſtaat **als einen Theil von ſich ſelbſt, als ſein Kind gleichſam anzuſehen und zu behandeln**, für das Beſte

deſſelben zu ſorgen, ſeinen Vortheil immer nur mit jenes Beſtem zu verbinden; wenn er ſich nur nicht aus Neid und Mißgunſt verleiten läßt, da wo ſein eigner Vortheil von dem der Colonie getrennt iſt, oder zu ſeyn ſcheint, dieſen erſtern allein und insbeſondere, zum Schaden des Pflanzſtaates zu verfolgen: ſo wird er eine gewaltſame Losreißung deſſelben von ihm, dem Mutterſtaate, nicht leicht zu befürchten haben *).

---

*) Dieſen milden, billigen, gerechten, und eigennutzloſen Grundſätzen der Regierung der Colonien pflegen die Mutterſtaaten nur nicht immer gehörig zu folgen, und vorzüglich nicht ſo viel Aufſicht auf die nach den Colonien geſchickten oberſten Beamten zu halten, daß nicht dieſe, nur auf ihre Bereicherung bedacht, durch Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit ſich und dem Mutterſtaate den Haß der Colonien zuziehen müßten.

Zweytes Hauptſtück.

Von der eigentlichen Cultur = Polizey im ſtrengern Sinne.

Erſte Abtheilung.

Von der allgemeinen Erziehungs=, Unterrichts= und Bildungs = Polizey.

Was hat der Staat in Anſehung der Religion, der Sittlichkeit, und der Erziehung zu thun? im Schleswigiſchen, vormals Braunſchweigiſchen Journal. B. I. III. S. 257 272.

Cook und Klerke, zur Beantwortung der Frage: welches ſind die beſten Mittel, ſowohl rohe, als auch geſittete Völker vernünftiger zu machen, und ſie von ihren Irrthümern zu befreyen? 7 Bände. Berlin, 1785=1790. 8. 3 Rthlr. 19 Gr.

Stephani, H. Grundriß der Staats=Erziehungs=Wiſſenſchaft. Leipzig und Weißenfels, 1797. 8. 10 Gr.

Krug, W. T. Ueber das Verhältniß der kritiſchen Philoſophie zur moraliſchen, politiſchen und religiöſen Cultur der Menſchen. Jena, 1798. 1 Thlr.

Zachariä, K. S. Ueber die Erziehung des Menſchengeſchlechts durch den Staat. Leipzig, 1802. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Voß, C. D. Verſuch über die Erziehung für den Staat, als Bedürfniß unſerer Zeit; zur Beförderung des Bür=

gerwohls, und der Regentenſicherheit. 2 Bände. Leipzig, 1800. 8. 2 Thlr. 16 Gr.

v. Bonnſtetten, Ueber Nationalbildung. 2 Theile. Zürich, 1802. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Zöllner, J. F. Ideen über National-Erziehung, beſonders in Rückſicht auf die Königl. Preuß. Staaten. 1ſter Th. Berlin, 1804. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

---

§. 41.

1. Im Allgemeinen, und zur Ueberſicht des Ganzen.

Die bloße Menge und hinreichende Anzahl des Volkes im Staate iſt es nicht allein, die das Glück der Staaten begründen, die die Cultur derſelben ausmachen kann; das Volk muß auch ferner für den Staat erzogen, unterrichtet und gebildet ſeyn, wenn es ihm wahrhaft nützlich und brauchbar ſeyn ſoll. (§. 5. Abtheilung I. Band I.) Nachdem wir alſo bisher geſehen haben, wie der Staat die gehörige Zahl des Volks herbeyſchaffen, und vermehren ſolle und könne; ſo haben wir nun die Grundſätze der allgemeinen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Polizey vorzutragen, d. h. zu erläutern, was der Staat für dieſe Erziehung, Unterricht und Bildung der Staatsbürger zu thun habe? Wir werden ſehen, daß der Staat zu dieſem Endzwecke auf dreyerley vorzüglich ausgehen müſſe: a) daß er den Menſchen in dem Menſchen, d. h. ſeine geiſtigen und körperlichen Anlagen, Kräfte und Fähigkeiten; b) daß er die moraliſchen Eigenſchaften des Menſchen; c) daß er die Religion der Bürger auszubilden und zu vervollkommnen, kurz, daß er wohl unterrichtete und brauchbar gemachte, moraliſch gute, und religiöſe Bürger zu erhalten ſuchen müſſe.

Der Staat geht dazu theils einen allgemeinen Weg, theils bedient er ſich dazu beſonderer, einzelner Mittel und Maaßregeln, die alle der Richtſchnur des erſtern folgen müſſen, wenn ſie ihren Zweck nicht verfehlen ſollen, und wodurch er dieſe Richtſchnur ſelbſt im Einzelnen, auf die einzelnen Verhältniſſe der Menſchen, d. h. ſowohl auf das Verhältniß der eigentlichen Erziehung im ſtrengern Sinne, oder der Ausbildung ihrer geiſtigen und körperlichen Kräfte, als auf ihr ſittliches, und ihr religiöſes Verhältniß anwendet, die Geſetze und Forderungen derſelben geltend macht, und dadurch die unendlichen Wohlthaten auf die Menſchheit verbreitet, zu den dieſelbe auf dieſem Wege gelangen kann. Dies iſt nämlich die Aufklärung; und die ſpeciellern Mittel und Maaßregeln, deren wir gedachten, ſind die ſpeciellen Grundſätze und Anordnungen a) der Lehr= oder eigentlichen ſpeciellen Erziehungs=, Unterrichts= und Bildungs=Polizey *), und b) der Sitten=, und c) der Kirchen= oder Religions=Polizey insbeſondere; in welche die allgemeine Erziehungs=, und Unterrichts=Polizey zerfällt, und welche wir demnach nach einander in drey Abſchnitten durchgehen werden. Hier wird es nur nöthig ſeyn über die Aufklärung noch folgende allgemeine Erläuterungen zu geben.

---

*) Das heißt, die die eigentliche Erwerbung und Entſtehung ſelbſt des Unterrichts und der Bildung angeht; da die Sitten= und Kirchen=Polizey mehr die Erhaltung, Benutzung und Anwendung derſelben betreffen.

§. 42.

2. Insbeſondere über die Aufklärung, als den allgemeinen Weg, welchen der Staat hierbey einſchlägt.

a. Ueberhaupt, und über deren wahre Beſtimmung.

Eggers, F. U. D. Skizze und Fragmente einer Geſchichte der Menſchheit, in Rückſicht auf Aufklärung und Volksfreyheit. 3 Bände. 2te verbeſſerte Auflage. Koppenhagen, 1803. gr. 8. 5 Thlr.

Was iſt Aufklärung? eine Abh. von Kant, in der Berlin. Monatsſchrift, 1784. Dec. S. 47, f. und in ſ. vermiſchten Schriften, B. II. S. 689 = 700.

Mendelsſohn, über die Frage: was heißt aufklären? ſteht in der Berl. Monatsſchrift, 1784. Sept. S. 193, f.

Ueber die wahre und falſche Aufklärung, wie auch über die Rechte der Kirche und des Staats in Anſehung derſelben; in Eberhards philoſ. Mag. B. I. S. 31.

Erhard, C. D. Ideen über die Urſachen und Gefahren einer eingeſchränkten und falſchen Aufklärung; in ſ. Amalthea, B. I. St. 1 = 3.

Zerrenner, G. Volksaufklärung, Ueberſicht und freymüthige Darſtellung ihrer Hinderniſſe; nebſt einigen Vorſchlägen, denſelben wirkſam abzuhelfen. Magdeburg, 1786. 8. 7 Gr.

Betrachtungen über verſchiedene Gegenſtände, worüber man heut ſehr viel ſchreibt; von dem Grafen von Windiſchgrätz. Nürnberg, 1787. 8. 12 Gr.

Pott, D. Ueber Aufklärung und die Beförderungsmittel derſelben; von einer Geſellſchaft. Leipzig, 1789. 8.

Ewald, J. L. Ueber Volksaufklärung, ihre Gränzen und Vortheile. Berlin, 1790. 8. 6 Gr.

Allgemeine Ideen über die einer jeden beſondern Menſchenclaſſe Deutſchlands zu wünſchenden Ausbildung und Aufklärung, als Vorarbeit zu einem allgemeinen

Schul-Verbeſſerungs-Plan, (von Lachmann.) Leipzig, 1790. 8. 9 Gr.

Meiners, C. Ueber wahre, unzeitige und falſche Aufklärung, und deren Wirkungen. Hannover, 1794. 8. 9 Gr.

Pfaffenſinn und Despotismus, die mächtigſten Hinderniſſe im Gange der Menſchheit zur Aufklärung; von C. G. Jähne. Leipzig, 1802. 8. 20 Gr.

Poſſelt, F. J. Wiſſenſchaftliches Magazin für Aufklärung. 3 Jahrgänge, zuſammen 14 Stücke. Leipzig, 1786-1788. gr. 8. 6 Thlr.

Kern, J. Schwäbiſches Magazin zur Beförderung der Aufklärung. 2 Bände. 8 Stücke. Ulm, 1786. 1787. 8. 2 Thlr. 16 Gr.

Aufklärung iſt die Befreyung der Menſchheit von den Feſſeln und Hinderniſſen des Selbſtdenkens, von dem Hange, im Denken einem fremden Geſetze zu folgen, und von dem Unvermögen, ſich des Verſtandes ohne fremde Leitung zu bedienen *). Fremde Geſetze des Denkens können nicht anders als Vorurtheile, Irrthümer und beſchränkte Anſichten in die Erkenntniß und Beurtheilung der Gegenſtände bringen, welche dieſe in ein ungewiſſes, nur ſchimmerndes Licht, oder gar in Dunkel und Finſterniß ſetzen, ſo daß ſie nicht rein und vollkommen erkannt werden können. Werden dieſe Hüllen und Hinderniſſe der freyen Erkenntniß weggenom-

---

*) Mehrere Erklärungen des Begriffs Aufklärung von den vorzüglichſten Denkern, findet man aufgeſtellt in den Ausſprüchen der philoſophirenden Vernunft, und des reinen Herzens über die der Menſchheit wichtigſten Gegenſtände ꝛc. 1ſtes Bändchen. Jena, 1797. 8. S. 222-235.

men, ſo wird alles klar, und es iſt dem eignen Verſtande eines Jeden nun möglich, dieſe Gegenſtände deutlich und klar zu erkennen und richtig zu beurtheilen.

Die Zeiten ſind noch keinesweges da, wo das Selbſtdenken ſchon allgemein wäre; wir leben noch nicht in aufgeklärten Zeiten; aber wohl in einem Zeitalter der Aufklärung *). Noch ſind die Menſchen keinesweges alle des Selbſtdenkens fähig, noch nicht alle im Stande ihren Verſtand ſelbſt, ohne Leitung Anderer, verſtändig zu gebrauchen: man kann daher noch nicht verlangen, daß die Menſchen ſchon jetzt in allen Dingen ſelbſt denken ſollten; allein wir ſind in einem Zeitalter, wo der Hinderniſſe der Aufklärung, d. h. der Vorurtheile, Irrthümer, des Aberglaubens, der geſetzlichen engen Einſchränkungen und Vorſchriften des Denkens immer weniger werden; wo man darauf ausgeht, dem Menſchen den Weg zu zeigen, und die Freyheit zu laſſen, zu der Fähigkeit und dem Vermögen, ſelbſt zu denken, zu gelangen.

Vergl. Eberhard, Ueber die Zeichen der Aufklärung einer Nation. Halle, 1783. 8. 3 Gr.

Es iſt nicht möglich, ein Zeitalter auf einmal aufzuklären, da der Hinderniſſe der Aufklärung gar zu viele und zu große ſind: allein es giebt theils Mittel und Wege, ſie im Allgemeinen allmählich zu heben, und zu mindern, theils kann man insbeſondere auch die Jugend, ohne Einwirkung jener Hinderniſſe, nach den Geſetzen der Aufklärung, d. h. mit der Fähigkeit und dem Willen, ſelbſt zu denken, auferziehen.

Vergl. Thieme, K. A. Ueber die Hinderniſſe des Selbſtdenkens in Deutſchland. Eine gekrönte Preisſchrift. Leipzig, 1788. 8. 1 Thlr.

---

*) Selbſt Kant, a. a. O. S. 698.

Dieſer

Dieſer Mittel und Wege, Aufklärung zu verbreiten und vorzubereiten, muß der Staat ſich durchaus bedienen, wenn er die Cultur der Nation befördern, für die Vervollkommnung derſelben ſorgen will. Aufklärung iſt die nothwendige Bedingung dieſer letztern: die Menſchen können nicht eher wahrhaft nützliche und brauchbare, moraliſch gute, und ächt religiöſe Bürger werden, als wenn ſie immer mehr anfangen, ſelbſt zu denken, und dadurch alles, was ihr Wiſſen intereſſirt, richtig und deutlich zu erkennen. —

Die Fähigkeit, und die Gewohnheit, ſelbſt zu denken müſſen nämlich durchaus nach und nach auf die Sinnesart des Menſchen ſo wirken, daß er auch würdig wird, ſelbſtſtändig zu handeln. Und wenn die Aufklärung auf dieſe Art begründet iſt, ſo hat der Staat, wenn er nur nicht ganz ohnmächtig iſt, von derſelben zuverläſſig nichts für ſeine Sicherheit zu befürchten: ſo ſehr auch die, welchen daran liegen mußte, der Aufklärung, mit der ihre zeitherige Herrſchaft über den menſchlichen Geiſt nicht wohl beſtehen kann, Hinderniſſe in den Weg zu legen, bemüht und beeifert ſind, die Fürſten zu überreden, daß ſie von derſelben nur das Verderben des Staats zu fürchten, den Umſturz der Staaten, die Untergrabung aller Sittlichkeit, und aller Religion zu erwarten hätten. Aber wie weit iſt die wahre, d. h. richtig erkennende Aufklärung von der Aufregung des Volkes zur Rebellion, von der Vernichtung der Sittlichkeit und Religioſität entfernt? Sie, die den Menſchen fähig macht und anleitet, durch eignes Denken alle Gegenſtände in ihrem wahren, richtigen, hellen Lichte zu ſehen, — ſie zeigt ihm deutlicher und überführender, als irgend etwas anderes: daß die Menſchen nicht mehr einzeln leben können, ſondern in einer Verbindung mit einander leben müſſen, die allein den Schwächern gegen

die Gewalt des Stärkern ſchützt, Einen durch den Andern vervollkommnet, den Zuſtand Eines durch den Andern verbeſſert; daß aber keine ſolche glückliche Verbindung möglich iſt, ohne Verfaſſung und Geſetzgebung und eine daraus erfolgende Beſchränkung des freyen Willens der Einzelnen zum Beſten Aller, oder des Ganzen, die ſich der einzelne Bürger alſo gefallen laſſen müſſe; daß in der Erhaltung des Ganzen die nothwendige Bedingung der Erhaltung der Einzelnen liege: ſie iſt es, die allein wahre Sittlichkeit und Religioſität in dem Menſchen erweckt und erhält, die ſie in dem reinen Gefühl, in dem deutlichen Bewußtſeyn des Menſchen begründet, welche ihn weit ſichrer und beſtändiger auf dem Wege der Tugend leiten, als ſtrenges Gebot, Vorurtheil und Furcht vor Strafe; deren Druckes der Menſch doch einmal früher oder ſpäter ſich zu entledigen ſtrebt. Denn Vorurtheile, Irrthümer und Täuſchungen können nicht anders als einmal, wenn ſie in ihrem wahren Lichte erkannt und entlarvt werden, alle die unglücklichen Folgen veranlaſſen und herbeyziehen, die die Verläugnung und gewaltſame Unterdrückung der Wahrheit jederzeit mit ſich führt. Und ſelbſt, wenn ſie noch unangetaſtet und unaufgedeckt ſind, wie kann ihre gewaltſame Leitung die Menſchen auf dem wahren Wege des Guten erhalten? Die blindlings von ihnen geleiteten Menſchen werden weder Abſicht, noch Folgen bey ihren Handlungen berückſichtigen, ſondern bloß ihren Vorurtheilen folgen: und wie werden ſie dann handeln! Dieſe Vorurtheile und Irrthümer müſſen daher nach und nach durchaus vertilgt werden: und das iſt nur durch Aufklärung, durch Selbſtdenken der Menſchen möglich.

Vergl. Iſt es möglich und rathſam, alle Vorurtheile auszurotten, und wie muß man dabey zu Werke gehen? in

Kerns Schwäbiſchem Magazin zur Beförderung der Aufklärung. B. I. St. 3. B. II. St. 3. Sind alle Vorurtheile ſchädlich? Ebend. B. II. St. 3. Kann irgend eine Art von Täuſchung einem Volke zuträglich ſeyn? Eine gekrönte Preisſchrift, von R. Bekker. Leipzig, 1781. 8. 8 Gr.

Aber die falſche Aufklärung, d. h. die gewaltſame Umwerfung, Beſtreitung und Verachtung alles deſſen, was zeither für wahr, gut und recht gehalten worden iſt; die nicht darauf ausgeht, die Menſchen von den Feſſeln des Selbſtdenkens zu befreyen, und zu dem Selbſtdenken fähig und geſchickt zu machen, ſondern die ihnen ſogleich die Freyheit, frey zu handeln, erkämpfen will; die keinesweges deutliche und richtige, ſondern nur falſche Erkenntniſſe erzeugt: dieſe grund- und gehaltloſe Schwärmerey, dieſe fürchterliche Täuſchung iſt es, von deren Revolutionsgeiſt die Fürſten und die Staaten allerdings zu fürchten haben. Dieſe müßte eine Umwälzung der zeitherigen Verfaſſung veranlaſſen, die Vernichtung aller Tugenden herbeyziehen, und die Menſchheit mit allem dem Elend überhäufen, in welchem die gedankenloſe Menge der Raub jedes Laſters, jeder Thorheit werden würde! Denn nichts weniger, als daß aus den ſchrecklichen Scenen einer ſolchen Revolution endlich doch der Keim der wahren Aufklärung erwachſen werde! — Niemals*) wird das Volk

---

*) Kant, in ſ. vermiſchten Schriften, B. II. S. 691. ſagt: „durch eine Revolution wird vielleicht wohl „ein Abfall von perſönlichem Despotism, und gewinn- oder „herrſchſüchtiger Bedrückung, aber niemals wahre Reform „der Denkungsart zu Stande kommen, ſondern neue Vor„urtheile werden, eben ſowohl als die alten, zum Leitbande „des gedankenloſen, großen Haufens dienen." Woher ſoll ihm auch im Sturm der Leidenſchaften und der Begierden,

dadurch ſelbſt zu denken lernen, und fähig werden, daß es die ungebundene Freyheit gekannt hat, frey, ohne alle richtige Erkenntniſſe, ohne alle Vernunftgeſetze, zu den es ja bey ſeiner Gedankenloſigkeit gar nicht gelangen konnte, zu handeln: es wird nur andern, und gewiß weit ſchlimmern und ſchrecklichern Vorurtheilen, den verderblichen Vorſchriften und Aufforderungen der freyen Begierde und der erregten Sinne folgen.

Vergl. Auch ein paar Worte über die Frage: Führt die Aufklärung zur Revolution? Mit beſonderer Rückſicht auf den Plan der Verfinſterung; von J. Salat. München, 1802. 8. 16 Gr.

Schaumann, J. C. G. Verſuch über Aufklärung, Freyheit und Gleichheit; nebſt einer Prüfung der Rehbergiſchen Schrift über die franzöſiſche Revolution. Halle, 1793. 8. 10 Gr. 5ter bis 9ter Brief.

---

§. 43.

b. Ueber die Mittel und Maaßregeln, Aufklärung zu verbreiten und zu befördern.

Was hat nun der Staat zu thun, um jene wahre Aufklärung bey ſich einzuführen, zu verbreiten und zu befördern *)?

1. Das allgemeinſte Mittel, welches dazu erforderlich iſt, iſt vollkommene öffentliche Denkfrey-

---

die Luſt, und die Fähigkeit, den Verſtand zu cultiviren, kommen?

*) Rußland iſt das einzige Land, welches einen eignen Miniſter der Aufklärung hat; der für dieſelbe allein, — ein ungeheurer Wirkungskreis — überall zu ſorgen hat.

heit, d. h. jedermann muß von ſeiner Vernunft in allen Stücken freyen öffentlichen Gebrauch machen können; dem Gebrauche der Vernunft, den jeder fürs große Publikum, als Gelehrter, von ihr machen will und kann, dürfen keine Feſſeln angelegt, keine Schranken geſetzt ſeyn, als die der menſchliche Geiſt ſich ſelbſt geſetzt hat! Der Privatgebrauch der Vernunft aber, d. h. den Jeder nicht vor dem großen Publikum, ſondern in den ſpeciellen Verhältniſſen, in den er lebt, ſelbſt in dem Poſten, der ihm anvertraut iſt, von derſelben zu machen hat, mag dann immer auf mannigfaltige Weiſe beſchränkt ſeyn; weil der Mechanismus der Staats-Verwaltung nicht ohne eine beſtimmte, ein für allemal feſtgeſetzte Ordnung und Einrichtung, nicht ohne eine genaue Feſtſetzung gewiſſer Richtſchnuren und Vorſchriften, die unmöglich jeden Einzelnen ſeinen freyen Weg gehen laſſen können, zu beſtehen im Stande iſt *). Wenn nur Jeder, der ſelbſt denken kann, die Freyheit hat, das, was er ſelbſt gedacht hat, öffentlich dem großen Publikum frey vorzulegen, wenn und in ſo fern er auf daſſelbe wirken will, ſo trägt er zur Aufklärung bey: da er Andere veranlaßt, die Fähigkeit, ſelbſt zu denken, in ſich zu verſuchen und ſich zu verſchaffen; indem ſie ſich von den Irrthümern und Vorurtheilen zu ſäubern ſuchen, die jene ihnen als ſolche, und mithin als gefährliche und verderbliche Leitfäden ihrer Handlungen aufgedeckt und entlarvt hat. Durch ſolche

---

*) Kant, a. a. O. Th. II. S. 693. der auch beweiſet, daß die Gewiſſenhaftigkeit durch den Widerſpruch des öffentlichen Gebrauchs der Vernunft gegen den Privatgebrauch keinesweges beleidiget werde.

einzelne Denker gelangt ein Publikum zwar nur langſam zur Aufklärung, weil Jene nicht allein bey der Regierung des Staats, ſondern in dem Publikum ſelbſt, welches träg und unthätig genug iſt, um ſich aus der mühloſen Gewohnheit, Andere für ſich denken zu laſſen, ohne ſelbſt zu denken, nicht gern herausbringen laſſen zu wollen, — großen Widerſpruch, Widerſtand und Hinderniß finden. Aber die Maxime, ſelbſt zu denken, wird denn doch nach und nach ſich immer mehr verbreiten, weil es nie an einzelnen Selbſtdenkern fehlen wird *): und wenn der Unterricht der Jugend (wovon gleich) auch den Spuren der Aufklärung folgt, ſo iſt die Aufklärung des Publikums unausbleiblich.

Die Denkfreyheit fordert demnach beſonders die Geſtattung der Preßfreyheit. — Da dieſe aber zur Bücher-Polizey, und dieſe wieder zur Lehr- oder Unterrichts-Polizey gehört, indem die Bücher unſtreitig als ein beſonderes Mittel des Unterrichts anzuſehen ſind, ſo wird eine weitere Erörterung der Grundſätze derſelben, und ihrer doch nöthigen Beſchränkung, paſſender dort gegeben werden können.

---

*) Kant, a. a. O. S. 694. Die Erfahrung giebt den Beweis. In den Ländern und Zeiten der Finſterniß waget, und wagte es niemand, zu denken: als aber, und wo das Licht der Aufklärung der Nation gegönnt ward und wird, da fanden und finden ſich Einzelne genug, welche die Strahlen deſſelben aufſammeln, und dann auch Andern wieder ſcheinen laſſen; wenn es auch nicht möglich iſt, daß dies Licht auf einmal die Welt erhellen ſolle. Man vergleiche z. B. die Fortſchritte des Selbſtdenkens in Spanien mit den in Deutſchland, England, u. ſ. w. Man vergleiche die Werke des Aberglaubens, des Vorurtheils, der Blindheit in dieſen Ländern mit einander!

2. Ein zweytes, ſpecielleres Mittel, Aufklärung zu verbreiten, iſt nun die Erziehung und der Unterricht der Jugend nach den Geſetzen dieſer ſelbſt. Wenn die Jugend gleich zu Anfang an Selbſtdenken gewöhnt, im Selbſtdenken geübt, und zu demſelben fähig gemacht wird, wenn man ſie gleich zu Anfang zu der beſtändigen Ueberlegung gewöhnt: ob die Gründe, oder die daraus fließenden Regeln ihres Denkens allgemeine Grundſätze des Vernunftgebrauches werden könnten? ſo werden ſie aufgeklärt denken und handeln, und ſo alſo die Aufklärung immer weiter bringen und befördern. Die Vorurtheile, den Aberglauben, die Irrthümer des blinden Haufens werden ſie nicht nur ſelbſt kennen, ſondern ſie auch Andere kennen zu lehren ſich beſtreben. Befördert wird dann

3. auch die Aufklärung durch die Verbindung und Bekanntſchaft der verſchiedenen Nationen mit einander, wo eine von der andern das Gute, Schöne und Wahre kennen zu lernen Gelegenheit erhält. Jede Nation hat ihre eigene Denk- und Sinnesart. Die Reibungen dieſer bey verſchiedenen Nationen gegen einander, die Vergleichungen derſelben mit einander, können nicht anders als in vieler Rückſicht zur Aufklärung beytragen *). Dieſe Ver-

---

*) In dieſer Rückſicht würde gewiß eine Nation leiden, deren Sprache zur Univerſal-Sprache würde; etwas, was in anderer Hinſicht ſehr vortheilhaft ſeyn könnte, und ſehr gewünſcht wird. Sie würde nämlich dann nicht ſo viel Aufforderung und Gelegenheit haben, ſich mit den Geiſtes-Fortſchritten anderer Nationen bekannt zu machen, dasjenige kennen zu lernen, was andere Nationen geſchrieben, gedacht haben. Jetzt gewährt allerdings die Neigung und die Noth-

bindung geſchieht nun beſonders durch den Handel, durch Reiſen, freye Einlaſſung der ausländiſchen Literatur, u. dgl.

Noch ſpeciellere Beförderungsmittel der Aufklärung, die aber auch allerdings als Folgen derſelben angeſehen werden können, ſind:

4. Der Schutz, und die Achtung der Künſte und Wiſſenſchaften; die Pflege, und Benutzung alles deſſen, was auf die Ausbildung der Sitten wirken kann;

5. Die Abſchaffung oder Minderung und Abänderung der poſitiven Hinderniſſe und Bande, welche die kirchliche Verfaſſung der Cultur des Geiſtes entgegenſetzt und anlegt; als die Intoleranz gegen die verſchiedenen Religionsſyſteme, das Mönchsweſen, u. dgl.

6. Jede Verbeſſerung und Vervollkommnung des ganzen Verfaſſungsweſens im Staate überhaupt, wodurch allmählig und ſo viel es zuläſſig iſt, auch der Privatgebrauch der Vernunft (S. 197.) von den zu engen Feſſeln und drückenden Banden befreyet wird.

Wir werden in der Folge ferner und genauer kennen lernen, wie alles dies zur Aufklärung wirklich beytrage, was hier nur angedeutet werden konnte.

---

wendigkeit, die Sprache anderer Nationen zu lernen, dieſen Vortheil: allein er würde im obigen Falle häufig, und zum großen Theil wegfallen. Vrgl. Büſch, J. G. über die Frage: gewinnt ein Volk an Aufklärung, wenn ſeine Sprache univerſell wird? Berlin, 1787. 8. 6 Gr. und Lueder, Ueber National-Induſtrie und Staats-Wirthſchaft, Th. III. S. 287. „Ein Volk, deſſen Sprache Univerſal-„Sprache geworden ſey, iſolirt ſich leicht:“ ſagt Lueder.

Erſter Abſchnitt.

Von der Lehr- oder eigentlichen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Polizey.

Erſter Titel.

Ueber Erziehung und Unterricht der Jugend im Allgemeinen, und Volksbelehrung und Bildung, in ſo fern ſie Sache und Sorge des Staats iſt.

Walther, F. L. Ueber die Erziehung, in ſo fern ſie ein Gegenſtand der Politik iſt. Hof, 1787. 8. 8 Gr.

Ueber die Nothwendigkeit einer allgemeinen Staatsſorge für die gute Erziehung der Jugend; von G. D. Burhard. Würzburg, 1792. gr. 8. 6 Gr.

Stephani, H. Grundriß der Staats-Erziehungs-Wiſſenſchaft; Einleitung, §. 1-57.

Derſelbe. Syſtem der öffentlichen Erziehung. 1805. gr. 8. Berlin, bey Frölich. 1 Thlr. 16 Gr.

Ueber öffentliche Staatserziehung; von W. v. Humboldt; in der Berl. Monatsſchrift, 1792. B. 20. Dec. S. 597-606.

Die hierher gehörigen Abh. von Reimarus und Villaume; ſ. Abth. I. S. 621.

Die Erziehung, eine der wichtigſten Angelegenheiten des Staats; in Graſers Archiv für die Volkserziehung durch Kirche und Staat. B. I. Heft 1. und 2. (Salzburg, 1803. gr. 8.)

---

§. 44.

A. Iſt die Erziehung der Jugend, und der Unterricht und die Bildung der Staatsbürger, wirklich eine Sache des Staats?

„Die Erziehung,“ ſagt Plato *), „iſt der Saamen „der Köpfe! Man wird ſie unbeſonnen, ſchwach, thö„richt und fehlerhaft aufwachſen ſehen, wie jene aus„artet.“ — Es giebt zwar allerdings ſchon eine Erziehung der Natur, eine von ſich ſelbſt durch die Hand der Natur vor ſich gehende Entwickelung der menſchlichen Kräfte: allein wenn nicht eine fernere Ausbildung und Bearbeitung gleichſam dieſer entwickelten Kräfte durch die Hand des Menſchen hinzukömmt, ſo kann wenigſtens keine ſolche Erziehung der Menſchen ſtatt finden, wie wir ſie jetzt, für unſere Zeiten nöthig haben. — Immer wird auch jene Erziehung der Natur nur ſehr langſam vor ſich gehen: und es bleibt daher auch immer nöthig, daß der Menſch ſelbſt in jener Entwickelung der Kräfte durch ſeine Erziehung der Kinder der Natur zu Hülfe komme. —

Wenn nun alſo menſchliche Erziehung der Kinder nöthig iſt, ſo iſt ſie auch für den Staat ohne Zweifel ſo wichtig, daß derſelbe ſie ſeiner Sorge, Leitung und Aufſicht durchaus nicht gänzlich entzogen ſeyn laſſen darf. Alles was Bezug auf den Staatszweck und deſſen Erreichung hat, iſt Sache des Staats. Kann aber wohl etwas mehr Bezug auf den Staatszweck haben, als die Erziehung und Bildung derer, die den Staat ausmachen ſollen? Die Kinder ſollen einſt nicht bloß als Menſchen unter einander, ſondern als Staatsbür-

*) De republica, lib. IV.

ger mit einander leben. Kann es dem Staate gleichgültig ſeyn, ob und in wie fern ſie zu dieſer letztern Beſtimmung vorbereitet werden; oder nicht? — Der Staat hat außerdem eine beſondere Claſſe von Staats-Bürgern nöthig; derer nämlich, die einſt als Staatsbeamte an den Staatsgeſchäften der Regierung und Verwaltung des Staats Antheil nehmen ſollen. Muß nicht der Staat für die Bildung und Vorbereitung dieſer beſondere Sorgfalt tragen? — Und ferner, da es ausgemacht iſt, daß der Menſch nie auslerne, iſt es nicht nöthig, daß man, und daß ſelbſt der Staat auch den Erwachſenen Gelegenheit verſchaffe, ſich immerwährend in dem zu unterrichten und auszubilden, was ihnen noch nützlich ſeyn kann?

Zu der ganzen menſchlichen Erziehung und Ausbildung und Belehrung, ſowohl zu der allgemeinen, als zu der beſondern Erziehung und Bildung künftiger Staats-Beamten, gehören dann aber insbeſondere nothwendig öffentliche, größere Anſtalten und Einrichtungen; da es theils durchaus unmöglich iſt, den Aeltern allein die Erziehung der Kinder zu überlaſſen, wozu dieſe meiſtentheils weder Fähigkeit, noch Zeit haben *); theils aber auch nicht zu erwarten und zu verlangen iſt, daß Jeder für ſich allein ſich zu belehren und zu bilden ſuchen ſolle und könne! Wer ſoll nun dieſe Anſtalten treffen, wenn ſie der Staat nicht trifft? oder wenn ſie auch wirklich Privatunternehmungen ſeyn könnten und wären, wie möchten ſie der Aufſicht des Staats entzogen bleiben können?

---

*) Vergl. Möſer's Aufſatz hierüber, in der Berliner Monatsſchrift, 1785. Juni.

Die Erziehung der Jugend, der Unterricht und die Bildung der Staatsbürger überhaupt, ſind alſo unſtreitig auch Sache und Sorge des Staats! Der Staat iſt eben ſo berechtiget, als verpflichtet für ſie zu ſorgen! zu bewirken, daß die Hinderniſſe, die der beſten Erziehung und Ausbildung des menſchlichen Geſchlechts im Wege ſtehen, oder in den Weg gelegt werden könnten, weggeſchafft und gehoben, daß die Uebel, welche aus der vernachläſſigten oder ſchlechten Erziehung der Jugend, und der Unwiſſenheit des Volks für ihn, den Staat, und die Erreichung des Staatszweckes entſtehen könnten, verhütet und abgewendet werden, damit derſelbe wegen der letzteren auch hierin unbeſorgt ſeyn könne.

---

§. 45.

B. Wie äußert ſich die Sorge des Staats für die Erziehung der Jugend, und den Unterricht, die Belehrung und Bildung der Staatsbürger überhaupt? oder was iſt Staats-Erziehung oder Bildung? und insbeſondere was iſt öffentliche Erziehung?

Die Alten, vorzüglich die Griechen *), waren von der Wahrheit des Satzes: daß die Erziehung der Jugend auch Sache des Staats ſey, ſo überzeugt, daß ſie dieſelbe zu einem eignen Regierungsgeſchäft machten. Sie betrachteten ſogar die Kinder als ein Eigenthum des Staats; und Lycurg nahm den Spartanern ihre Kin-

---

*) Bekanntlich auch die Perſer; wo den Eltern ihre Kinder vom 6ten, 7ten Jahre an ganz entzogen wurden, um ſie öffentlich zu erziehen.

der ſchon vom 7ten Jahre an weg, und ließ ſie öffentlich erziehen.

Montaigne, Essays. liv. I. chap. 24.

Die öffentliche Erziehung der Alten war die einzige. Die Kinder wurden in vom Staate allein getroffenen Anſtalten, unter alleiniger Aufſicht und Leitung des Staats ſelbſt, lediglich nach den Grundſätzen, die die Verfaſſung und das Bedürfniß des Staats an die Hand gaben, erzogen und ausgebildet. Der Staat wollte damals nur Krieger, tapfere und dauerhafte Menſchen; Bürger, die ihr Vaterland über alles liebten: und daher kam es dort nur darauf an, die Kinder dazu wie Maſchinen abzurichten und zu bilden.

Vergl. Worin beſtand bey den Römern, Athenienſern und Lacedämoniern die öffentliche Erziehung? in Villaume Sammlung vermiſchter Abhandlungen, Berlin, 1793. 8. No. 2.

In unſern Staaten und Zeiten möchte es nun zwar nicht wohl möglich ſeyn, alle Kinder öffentlich zu erziehen; allein die Erziehung der Kinder iſt unſtreitig noch mit eben dem Rechte, und in eben dem Grade, als ehemals, eine Sache des Staats: und in ſo fern ſie dies iſt, nennen wir ſie die Staatserziehung, Staatsbildung; worunter wir aber dann auch noch die Sorge für die Belehrung und Bildung der Staatsbürger überhaupt begreifen.

Dieſelbe beſteht demnach nun in dem Rechte und der Pflicht:

a) im Allgemeinen zu beſtimmen, nach welchen Grundſätzen der Staat die Jugend nicht nur zu guten, ſondern auch zu, für den Staat brauchbaren, nützlichen Menſchen erzogen und gebildet wiſſen

wolle *)? indem die Privat- oder Hauserziehung allein nur darauf ausgehen würde, ſie überhaupt zu guten Menſchen und Mitgliedern der Familien zu erziehen.

b) Die eigentliche öffentliche Erziehung zu veranſtalten und zu beſorgen, d. h. für alle öffentliche Erziehungs- Unterrichts- und Bildungsanſtalten zu ſorgen, theils für ſolche, worin Kinder, deren Aeltern nicht im Stande ſind, ihnen eine Privaterziehung zu geben, alſo die Kinder des eigentlichen Volkes erzogen und unterrichtet werden, theils für ſolche, wo die Jugend zu beſondern Zwecken, auf die die Privaterziehung nicht ſo gut Rückſicht nehmen, die ſie nicht ſo leicht und vortheilhaft erreichen kann, auferzogen und gebildet, zu beſondern Beſtimmungen ihres Lebens vorbereitet wird, als zur Gewerbs-Induſtrie überhaupt, zur Handlung, zum Militär, zur höhern Ausbildung in Künſten und Wiſſenſchaften, zur Verwaltung der öffentlichen Aemter, u. ſ. w.; theils für Anſtalten und Mittel zur weitern vollendetern Fortbildung der erwachſenen Staatsbürger.

c) Die Aufſicht auf alle Privat-Unternehmungen zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend, und überhaupt auf jeden Unterricht anderer Art zu halten; damit dadurch der Erreichung des Staatszweckes

---

*) Montesquieu, Esprit des loix, liv. IV. chap. I. III. V. ſagt: „Man müſſe die Kinder nach der Regierungsform des Staats erziehen. In Monarchien ſollen die Geſetze der Kinderzucht die Ehre, in der Republik die Tugend, und in der Despotie die Furcht zum Gegenſtand haben.“ Für den Staat, wie er beſteht, möchte dies vielleicht gut ſeyn; aber die Menſchheit würde nicht dabey gewinnen.

auf keine Weiſe geſchadet, vielmehr dieſelbe auf alle Art befördert und unterſtützt werde: — alſo die Aufſicht auf Privat-Erziehung, häusliche Erziehung, auf das ganze Bücherweſen, u. dgl.

Von letzteren beyden handeln wir in den folgenden Titeln: jetzt haben wir nur das erſtere zu unterſuchen.

---

§. 46.

C. Welche ſind die Grundſätze der Staatserziehung? oder worauf ſoll die Erziehung, Belehrung und Bildung der Staatsbürger für den Staat überhaupt ausgehen?

Es liegen in dem Menſchen ſo mannigfaltige Kräfte, Anlagen, Fähigkeiten und Eigenſchaften des Geiſtes und des Körpers: dieſe alle ſollen durch Erziehung und Unterricht ſo ausgebildet, ſo benutzt, dahin gelenkt werden, daß er die Abſichten ſeines Daſeyns zu erfüllen im Stande ſey, daß er ein guter, tugendhafter Menſch, ein brauchbarer nützlicher Staatsbürger werde und ſey **). Dazu gehört nun nicht bloß, daß ſowohl die vornehmlich in dem menſchlichen Geiſte, als die in dem menſchlichen Körper liegenden Kräfte und Anlagen ſo bearbeitet

---

*) Bücher ſind zwar ein Unterricht des ganzen, großen Leſepublikums; bleiben aber doch eine Privatunternehmung, da ſie nicht auf Geheiß des Staats geſchrieben, und mitgetheilt werden.

**) „Kinder erziehen," ſagt Gellert, „heißt ihren „Verſtand, ihr Herz, ihren Körper bilden, daß ſie die wichtigen Abſichten ihres Daſeyns erreichen. Kinder erziehen „heißt, ſie Weisheit, Pflicht, und Tugend frühzeitig faſſen, „lieben, und ausüben lehren."

und veredelt werden, daß ſie ſtets den reinen Geſetzen der Natur getreu, und alſo aufs freyeſte und vollkommenſte zu wirken, und ſich zu äußern ſich gewöhnen, ſondern daß der menſchliche Geiſt auch mit nützlichen Kenntniſſen und brauchbarer Wiſſenſchaft bereichert, daß dem menſchlichen Körper nützliche Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten beygebracht werden.

Die Erziehung und Bildung des Menſchen theilt ſich daher vorzüglich in a) die phyſiſche oder körperliche, die die Ausbildung des Körpers beſorgt, und b) in die pſychologiſche oder geiſtige, welche den menſchlichen Geiſt zum Gegenſtand ihrer Sorge nimmt. Da nun in dem letzten vorzüglich dreyerley Grundkräfte oder Vermögen liegen: 1. das Erkenntnißvermögen, welches man im Allgemeinen auch die Verſtandeskraft nennen kann, 2. das Begehrungsvermögen, welches man eben ſo auch den Willen nennt, 3. das Gefühlsvermögen; ſo muß die Erziehung und Bildung alle dieſe aufs beſte und zweckmäßigſte zu bearbeiten, ihnen die rechte, beſte Richtung dahin zu geben ſuchen, daß ihr eigner oben angegebener Zweck glücklichſt erreicht werde. Die pſychologiſche Erziehung theilt ſich daher in die intellectuelle, welche den Verſtand, in die moraliſche, welche den Willen, und in die äſthetiſche, welche das Gefühl gleichſam bearbeitet, und bildet.

Die Erziehung und Bildung bedient ſich bey dieſen ihren Arbeiten vorzüglich zweyerlich Mittel, der Wiſſenſchaften und der ſchönen Künſte; durch welche letztere vorzüglich die äſthetiſche Erziehung wirkt, dahingegen die erſten mehr bey der moraliſchen und intellectuellen Erziehung gebraucht werden; wiewohl die Kunſt auch für dieſe nicht ohne großen Einfluß iſt *).

§. 47.

---

*) Was wir hier von der Erziehung der Jugend ſagen,

§. 47.

1. Von der moraliſchen und intellectuellen Erziehung und Bildung; von dem Unterricht in Wiſſenſchaften insbeſondere, und der Sorge des Staats für dieſelben.

Ueber Kunſt und Wiſſenſchaft, in Beziehung auf Unterricht, beſonders den frühern, vom Prof. Weiß; in der Eunomia. Jahrg. 1803. Jan. S. 1-19.

Chavannes, A. C. Essay sur l'education intellectuelle. Lausanne, 1787. 8.

Etwas über die Kopfbildung der Jugend, von J. G. Thiele. Memmingen, 1791. 8. 12 Gr.

Schuderoff, D. Briefe über die moraliſche Erziehung, in Hinſicht auf die neueſte Philoſophie. Leipzig, 1792. 8. 12 Gr.

Von der moraliſchen Bildung einer Nation; in Bonſtetten, über Nationalbildung, Th. I. S. 123, f. Th. II.

Die moraliſche und intellectuelle Erziehung und Bildung, iſt diejenige, welche den Zweck hat, nicht nur überhaupt den Verſtand und Willen der Kinder auszubilden, und gleichſam zu bearbeiten, damit ſie im Stande ſind, dieſelben wohl und ihrer Beſtimmung gemäß zu gebrauchen, ſondern auch insbeſondere ihren Kopf mit Kenntniſſen, mit Wiſſenſchaft auszurüſten, damit ſie fähig ſind, die mancherley Zwecke ihres Lebens zu erfüllen.

---

gilt, mit den nöthigen Abänderungen, auch von der Belehrung und Bildung der Staatsbürger überhaupt, wie wir aber nicht immer beſonders erinnern werden.

Sie bedient ſich zu Erreichung dieſes Zweckes vorzüglich des Unterrichts in den verſchiedenen Wiſſenſchaften; und je größer die Liebe zu dieſen in einem Staate, je vollkommener die Cultur derſelben iſt, deſto zweckmäßiger wird auch die allgemeine intellectuelle Erziehung der jungen Bürger ſeyn. In einer reinen, von Vorurtheilen und Irrthümern freyen Moral, ſucht ſie den Willen der Jugend den Regeln und Geſetzen der ſittlichen Natur des Menſchen gemäß zu bilden, und zu lenken; und belehrt ſie daher über die wahre Beſtimmung des Menſchen, über Gott, und Unſterblichkeit der Seele, über Pflicht und Tugend, und bemüht ſich ſo, den Keim der Tugend in den Köpfen und Herzen der Kinder tief einzupflanzen, und feſt und ſtark zu machen, — um ſie zu wahrhaft moraliſch-guten Menſchen zu bilden; die nicht den zwanghaften, gewaltſamen Befehlen eines blinden, furchterfüllten Gehorſams, um gut zu ſeyn und zu handeln, folgen, ſondern nur der ſanften, würdigen Leitung deutlicher, ihnen wohl bewußter, von ihnen als gut erkannter Vernunft-Geſetze.

Der Jugend ferner die Kenntniß der menſchlichen Natur ſowohl ſelbſt, als auch der den Menſchen umgebenden äußern Natur, in der, und durch die derſelbe leben, in der er thätig ſeyn muß, beyzubringen; ſie in der Kunſt zu Denken, und überhaupt ihrer Geiſteskräfte ſich zu bedienen, zu unterrichten; ihr die vielfältigen nützlichen Kenntniſſe, die zur Erhaltung, Vervollkommnung und Verſchönerung des Lebens gehören, zu verſchaffen; ſie die Wiſſenſchaften kennen zu lehren, in die ſie eingeweiht ſeyn muß, wenn ſie einſt an der Regierung und Verwaltung des Staats auf irgend eine Weiſe Antheil nehmen will; ſie in der Religion zu unterrichten, welche der Staat angenommen hat: das al-

les iſt dann die Sache des Unterrichts in den übrigen Wiſſenſchaften. Dadurch werden ſie zu vernünftigen, nützlichen, und brauchbaren Menſchen und Staatsbürgern gebildet.

Vergl. Stephani, Staatserziehungswiſſenſchaft, S. 49-81.

Der Staat hat nun dafür zu ſorgen, daß

a) die Wiſſenſchaften ſelbſt aufs ſorgfältigſte, fleißigſte, und zweckmäßigſte cultivirt und bearbeitet, von allem Unnützen, Ueberflüſſigen und Falſchen befreyt, auf reine, feſte, wahre Grundſätze nach und nach gebracht werden *); wozu es nur der Verſtattung der Druck- und Preßfreyheit, als des erſten Mittels, Aufklärung zu verbreiten, und der Ermunterung und Aufforderung zu derſelben durch hohe Achtung der Wiſſenſchaften, und durch deren kräftigſte Unterſtützung in Rückſicht der Bedürfniſſe, die das Studium derſelben nothwendig macht, ſo wie durch Belohnung des Fleißes, der auf ſie gewendet wird, bedarf. Dann werden ſie auf die moraliſche und intellectuelle Erziehung der Jugend, und Bildung der Bürger aufs beſte wirken, und dadurch auch ſich ſelbſt große Vortheile verſchaffen, indem ſie in der wiſſenſchaftlich gebildeten Jugend ſich neue Freunde, und eifrige Anhänger erwerben werden.

---

*) Wohl bedenke man, was Raynal ſehr wahr ſagt: „Malgré tous les efforts du genie, il faut plusieurs siécles à „une science, avant qu'elle puisse être reduite à des princi-„pes simples. Il en est des théories, comme des machines, „qui commencent toujours à être très compliquées, et qu'on „ne dégage, qu' avec le tems, par l'observation et l'experi-„ence des roues parasites, qui en multiplioient le frotte-„ment.“ Raynal, Hist. des deux Ind. I. p. 242.

Vergl. Dissertation sur l'influence des sciences sur le gouvernement, et du gouvernement sur les sciences, qui a remporté le prix proposé par l'académie royale des sciences et belles lettres, (par M. Herder.) à Berlin, 1780. 4. Deutſch Ebend. 1781. 4. 10 Gr.

Ἀναξ Ἀπολλων, oder Verſuch über die Verdienſte der Fürſten um die Wiſſenſchaften. Ein Beytrag zur Literargeſchichte und Politik, von Imman. Berger. Lemgo, 1803. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Vom Einfluß der Wiſſenſchaften und Künſte in Beziehung auf öffentliche Ruhe, (von C. v. Dalberg.) Erfurt, 1793. 8. 4 Gr.

b) Muß aber auch der Staat beſonders darauf ſehen, daß jede Claſſe der Jugend und der Staatsbürger, denjenigen Antheil an dieſer moraliſchen und intellectuellen Erziehung und Bildung durch den Unterricht in Wiſſenſchaften erhalte, der für ihre künftigen Lebensverhältniſſe der zweckmäßigſte iſt *). Wir werden bald, wenn wir die einzelnen Unterrichtsanſtalten kennen lernen werden, zeigen, welche Grundſätze der Staat für das eine, wie für das andere zu befolgen, was er insbeſondere dafür zu thun habe?

---

*) „Je mehr jeder Stand im Staate ſeine ihm eigne „Erziehung und Bildung erlangen kann, je mehr er gedrungen ſeyn wird, ſich ſolche zu verſchaffen, und ſie anzu„nehmen; deſto mehr wirkt Wiſſenſchaft im Staate.“ Herder, a. a. O. S. 88.

§. 48.

2. Von der äſthetiſchen Erziehung und Bildung, und dem Unterricht in den ſchönen Künſten.

Porthan, N. S. Cogitationes de habitu artium elegantiorum ad rempublicam. P. I. Sect. I. et II. Abo, 1789. 4.

Rambach, F. Ueber die Bildung des Gefühls für das Schöne auf öffentlichen Schulen. Berlin, 1794. 8. 16 Gr.

Schillers, F. Briefe über die äſthetiſche Erziehung; in den Horen; Erſter Jahrgang, und in ſ. kleinern proſaiſchen Schriften, B. III. S. 44-283.

Die äſthetiſche Erziehung und Bildung hat den Zweck, die Empfindung der Jugend zu bilden, ihr Gefühl für das Schöne und den guten Geſchmack beyzubringen, und dadurch auf die Veredlung ihres Herzens und ihrer Phantaſie zu wirken.

Mächtig iſt der Einfluß der Kunſt auf Gemüther, die wahren Sinn für dieſelbe haben! Natürlicher, ſanfter und edler ſchlägt in ihnen das Herz, zarter ſind die Saiten des Gefühls, feuriger und doch reiner lebt und wirkt in ihnen die Phantaſie, heller und freyer denkt in ihnen der Verſtand! —

Die Künſte geben der tiefſten, innerſten Empfindung eine Sprache, und ſchenken uns einen ho[illegible]n, köſtlichen Genuß, der uns über die mancherley Anſtöße des Lebens ſanft hinweg leitet, und uns an den ſchönern Scenen deſſelben nur länger, ungeſtörter und genußvoller verweilen macht: ſie ſind es, die der Rohheit und Unkultur überall ſiegreich entgegengehen, die die Humanität mit freundlicher und gefälliger Sitte unter den Menſchen einführen: und überall hielt die allgemeine Kultur der Völker und der Staaten mit dem Schutze,

der Pflege und der Achtung der Künſte gleichen Schritt.

Der Staat hat alſo die gewiſſe, unerläßliche Pflicht auf ſich, auch der Künſte ſich anzunehmen; dafür zu ſorgen, daß ſie geliebt, geſchätzt, gepflegt und bearbeitet werden. — Er kann ſich dazu derſelben Mittel bedienen, die wir für die Cultur der Wiſſenſchaften empfohlen haben, und in den für beyde zu treffenden Anſtalten noch ferner kennen lernen werden. Dann muß er aber auch vorzüglich Sorge tragen, daß in der Jugend ſchon früh der Sinn, und das Gefühl für die Kunſt, durch die Erziehung erweckt, ausgebildet, und unterhalten werden. Und wenn auch dieſe äſthetiſche Erziehung vorzüglich nur auf die Jugend der gebildetern Stände volle Anwendung leidet, ſo ſollte man doch durchaus auch die Volksjugend ſo viel Antheil daran nehmen laſſen, als es für ihre künftigen Lebensverhältniſſe nützlich und zweckmäßig iſt. Guter Geſchmack, und Fähigkeit, das Schöne, da wo es iſt, zu finden und zu fühlen, kann auch dem künftigen Handwerker nicht anders als von großen Vortheilen ſeyn, wenn er ſich davon bey ſeinen Arbeiten leiten läßt.

Soll nun aber die Erziehung ſo wirkſam für die Künſte ſeyn, ſo muß nicht bloß bey der öffentlichen, ſondern es muß durchaus auch ſchon bey der häuslichen Erziehung Rückſicht darauf genommen, und letztere alſo dazu nöthigenfalls durch den Staat aufgefordert und ermuntert werden, wenn ſie nicht von ſelbſt ſich darum bemühte.

Jede von dieſen beyden muß alſo zuerſt den Sinn für die ſchönen Künſte in der Jugend zu erwecken, ihr richtige Begriffe und Gefühle darüber beyzubringen, ſie dann auch in der eignen Uebung der Künſte zu unterrichten, Gelegenheit zur Anſicht und Beobachtung von

Werken der ſchönen Künſte ihr zu verſchaffen, (wovon künftig) und ihren Kunſtſinn daran zu kultiviren, die Fortſchritte, die die Jugend in den Künſten macht, zu belohnen, und dieſelbe durch Aufmunterung noch weiter zu bringen, bedacht und beeifert ſeyn.

Man fürchte nicht, die Kinder dadurch von den ernſthaftern Beſchäftigungen abzulenken, welche ihnen weniger angenehm ſeyn würden, als die Beſchäftigungen mit den Künſten; noch weniger aber, ihrer Sittlichkeit gefährliche Schlingen zu legen: man verhüte nur dabey, ſo viel möglich, daß ſie nicht an den niedrigen, ſchlechten, gemeinen Kunſtübungen Geſchmack finden; die es eigentlich gar nicht geben ſollte, die gar nicht geſtattet werden ſollten, da ſie der wahren Kunſt ſchaden, und an ſich gar keinen Werth haben. Daß ferner jene Kunſtübungen der Kinder unter Aufſicht ihrer Erzieher ſtehen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Uebrigens theilen ſich die Künſte, von den durchaus keine vernachläſſiget und überſehen werden darf, in toniſche, wohin die Tonkunſt, die Poeſie, die Geſangkunſt, und die Redekunſt gehören; in plaſtiſche oder bildende, zu welchen die Bildhauerey, Mahlerey, ſchöne Baukunſt, ſchöne Gartenkunſt, ſchöne Münz- und Schriftkunſt, zu rechnen ſind; und in mimiſche, der wir nur die Geberdekunſt, die ſchöne theatraliſche Tanz- oder Balletkunſt, und die Schauſpielkunſt beyzählen.

Vergl. andere Eintheilungen der Künſte in Krugs Encyklopädie der ſchönen Künſte. Leipzig, 1801. gr. 8. S. 41, f.

§. 49.

8. Von der phyſiſchen oder körperlichen Erziehung und Bildung, und von dem gymnaſtiſchen Unterricht beſonders.

Struve, J. D. Ueber die körperliche Erziehung; nebſt einer Nachricht von der Ruppiniſchen Schule. Züllichau, 1781. 8. 6 Gr. Eben darüber auch in Campens Reviſion des Schul- und Erziehungsweſens, B. I. S. 383, f.

Gutsmuths, J. C. F. Gymnaſtik für die Jugend; enthält eine practiſche Anweiſung zu Leibesübungen. Ein Beytrag zur nöthigen Verbeſſerung der körperlichen Erziehung, mit Kupf. Schnepfenthal, 1793. 8. 1 Thlr. 8 Gr. ohne Kupfer 12 Gr. Zweyte Auflage, 1804. mit 12 Kupf. 3 Thlr.

Vieth, G. U. A. Encyklopädie der Leibesübungen. 2 Theile. Berlin, 1794. 1795. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Von der Bildung des Körpers; in Rückſicht auf die Vollkommenheit und Glückſeligkeit der Menſchen, oder über die phyſiſche Erziehung inſonderheit, von Villaume; in Campens Reviſion, B. VIII. S. 213-487.

Frank, Von Wiederherſtellung der Gymnaſtik; in ſeiner Medicin. Polizey. B. II. Abth. III. Abſchn. III.

Die körperliche Erziehung und Bildung hat die Sorge auf ſich, den Körper auszubilden, die körperlichen Kräfte zu üben und zu bearbeiten, um dem Körper Gewandheit, Anſtand und gewiſſe Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten beyzubringen, die in den mancherley Verhältniſſen des Lebens höchſt nützlich ſeyn können. Deſſen, was die Erziehung für die Geſundheit des kindiſchen Körpers zu thun und zu beſorgen hat, haben wir ſchon §. 53. 1ſter Abtheil. gedacht: hier kommt es nur auf jene Bearbeitung und Benutzung der körperlichen Kräfte an. Es gehört hierher

a) die Sorge der Erziehung, Kindern, die wegen eines Naturfehlers nicht im Stande ſind, ihres Körpers, und deſſen Eigenſchaften und Kräfte vollkommen ſich zu bedienen, — abzurichten und zu unterweiſen, wie ſie dieſen Mangel erſetzen können, um nicht für das Leben ganz unbrauchbar zu ſeyn; — und hierher rechne ich vorzüglich den Unterricht der Taubſtummen und Blinden *). Die Erziehungspolizey muß durchaus dafür Sorge tragen, daß es nicht an Gelegenheit fehle, wo dieſe Unglücklichen dieſen Unterricht erhalten können, der ſie allein fähig machen kann, mehr denn als Pflanzen in der Welt zu leben. Die neuern Zeiten haben hierin große Fortſchritte gethan.

b) Hauptſächlich aber hat man hierher den gymnaſtiſchen Unterricht, die gymnaſtiſchen Uebungen zu rechnen, welche darauf ausgehen, die vorhandenen körperlichen Kräfte der Jugend nicht nur zu verſtärken, ſondern auch ſie auszubilden, ſie zur Angewöhnung und Erlernung von Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten, wie wir ſchon oben ſagten, gleichſam zu bearbeiten. Sie machen den Menſchen zu den mancherley Geſchäften und Arbeiten des Lebens fähiger und geſchickter; ſie ſetzen ihn in den Stand, Vergnügen und wahre Vortheile aus Dingen zu ziehen, die die Natur zum Beſten der Menſchen geſchaffen hat, aber umſonſt geſchaffen

---

*) Es iſt allerdings wahr, daß dieſe hier auch überhaupt, auch moraliſch und intellectuell, erzogen und gebildet werden; aber die Hauptſache iſt doch zuerſt die Verbeſſerung ihres phyſiſchen, körperlichen Gebrechens; welches erſt weggeſchafft ſeyn muß, ehe ſie einer andern Erziehung recht fähig werden können.

haben würde, wenn ſich der Menſch ihrer nicht durch ſeine wohl erlernte körperliche Geſchicklichkeit gehörig zu bedienen wüßte; ſie machen es ihnen möglich und leicht, die mancherley Gefahren des Lebens glücklich zu überwinden, u. ſ. w. Man hat denn hierher das Schwimmen, Reiten, Ballſpielen, Fechten, Tanzen, Laufen, Wettlaufen, Springen, Klettern, Balanciren, Ringen, das Schießen nach einem beſtimmten Ziele, u. dgl. m. zu rechnen. Die Erziehungs = und Geſundheitspolizey hat nur dabey zu ſorgen, daß dergleichen Uebungen des Körpers der Geſundheit auf keine Weiſe ſchädlich werden, §. 70. Abtheil. I. daher Gelegenheit zu verſchaffen, wo dieſelben gründlich und ordentlich erlernt werden können; und zu verordnen, daß die Uebungen der Jugend nur im Beyſeyn der Lehrer und Erzieher angeſtellt, und jede ſchädliche Ausartung, oder Uebertreibung, oder falſche Anwendung vermieden werde. Bey den Alten, und in einigen Ländern, z. B. in der Schweiz noch jetzt hier und da wurden und werden öffentliche Feſte oder Volksfeſte gehalten, wo die Jugend und die Erwachſenen, im Beyſeyn einer Menge Zuſchauer, dergleichen Uebungen vornehmen, und wo die Fertigſten unter ihnen mit Preiſen belohnt werden. Es iſt keiner Frage unterworfen, daß dergleichen Veranſtaltungen, welche die Neigung und Liebe zu dieſen Uebungen ſehr verbreiten würden, überall, und vorzüglich auf dem Lande, auch bey uns, mit großem Nutzen getroffen werden könnten; um Muth, Stärke, und Kraft im menſchlichen Körper noch zu erhalten, die durch die weichliche, ſchwächende, luxuriöſe Lebensart unſerer Zeiten, durch die jetzige verzärtelnde, kraftloſe Erziehung der Kinder, ſo ſehr Gefahr leiden, dem

menſchlichen Geſchlechte ganz verloren zu geben. — Es wird von ihnen noch an einem andern Orte die Rede ſeyn.

Wir gehen nun zu den Anſtalten ſelbſt fort, welche der Staat für die Erziehung der Jugend, und Bildung der Bürger trifft, und zu Unterſuchung der beſten Einrichtung derſelben.

Zweyter Titel.

Ueber die Anſtalten und Mittel zur Erziehung und zum Unterricht der Jugend, oder auch zur Belehrung, und weitern Fortbildung der Erwachſenen ſelbſt; und deren polizeyliche Einrichtung.

---

§. 50.

Im Allgemeinen, und zur Ueberſicht des Ganzen.

(Reitemeier, Legat. R.) Ueber die höhere Cultur, deren Erhaltung, Vervollkommnung und Verbreitung im Staate; oder Grundſätze von der zweckmäßigen Einrichtung der Volksſchulen, Gymnaſien, Univerſitäten, und gelehrten Geſellſchaften; ingl. von der vortheilhaften Leitung der Lectüre, Schriftſtellerey, des Buchhandels, der Cenſur, der Reiſen, der Einhohlung von Gutachten, und Aufgabe von Preisfragen. Frankfurt an der Oder, 1799. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Ekkardt, F. Literariſches Handbuch der bekannten höhern Lehranſtalten in und außer Deutſchland. 2 Theile. Erlangen, 1781. 1782. 8. 1 Thlr. 8 Gr. (Beſonders für Univerſitäten.)

Schulze, J. D. Literaturgeſchichte der ſämmtlichen Schulen und Bildungsanſtalten im deutſchen Reiche. Weißenfels, 1804. gr. 8. 1 Thlr.

Wir haben nun die Anſtalten, Mittel und Wege durchzugehen, welche der Staat ſich theils zur Erziehung und zum Unterricht der Jugend, theils zur Belehrung und fernern Fortbildung auch der erwachſenen Staatsbürger überhaupt bedient; und die Grundſätze der polizeylichen Einrichtung derſelben, und der Aufſicht auf ſie kennen zu lernen.

Zu den erſtern, oder den Unterrichts- und Erziehungsanſtalten für die Jugend, gehören die niedern ſowohl als höhern Lehr- und Unterrichtsanſtalten, welche erſtere aus den verſchiedenen Arten der Schulen, (die auch wieder theils höhere, theils niedere oder frühere ſind,) letztere aber aus den Akademien und Univerſitäten beſtehen. Zu den Unterrichts- Belehrungsanſtalten und Mitteln für Erwachſene, und alle Staatsbürger aber rechnen wir die verſchiedenen Sammlungen für Kunſt und Wiſſenſchaft, die Societäten oder gelehrten Geſellſchaften für beyde *), den Unterricht durch Bücher, oder die Literatur und deren Benutzung. Wir werden dieſe alle nun in einzelnen Kapiteln durchgehen.

---

*) Hierher rechne ich auch die Anſtalten zum Unterricht durch Reiſen, deren Leitung am beſten die Sache dieſer Geſellſchaften ſeyn würde.

Erſtes Kapitel.

Von den Schulen und der Schulpolizey.

Ruhkopf, F. E. Geſchichte des Schul- und Erziehungsweſens in Deutſchland, von der Einführung des Chriſtenthums bis auf die neueſten Zeiten. Erſter Theil. Bremen, 1794. 8. 1 Thlr.

Stuve, J. Ueber das Schulweſen. Züllichau, 1783. gr. 8. 10 Gr.

Steinbart, G. S. Vorſchläge zu einer allgemeinen Schulverbeſſerung, in ſo fern ſie nicht Sache der Kirche, ſondern des Staats iſt. Züllichau, 1789. 8. 12 Gr.

Niemeyer, A. H. Ueber ſämmtliche öffentliche Erziehungsanſtalten. Halle, 1799. 8. 20 Gr. (Aus den Grundſätzen der Erziehung, dritter Ausgabe abgedruckt.)

Des Freyherrn v. Maſſow, Königl. Preuß. Staatsminiſters, Ideen zur Verbeſſerung des öffentlichen Schul- und Erziehungsweſens ꝛc. in Beziehung auf Hrn. Stephani's Grundriß der Staatserziehungswiſſenſchaft; in Gedikens Annalen des preuß. Kirchen- und Schulweſens. 1ſter B. Heft I.

Fickenſcheer, G. F. A. Freymüthige Gedanken und Vorſchläge, eine der wichtigſten Angelegenheiten des Staats, das Schulweſen, betreffend. Weißenfels und Leipzig, 1800. 8. 1 Thlr.

Schramm, J. Die Verbeſſerung der Schulen in moraliſch- politiſch- pädagogiſch- und polizeylicher Hinſicht; oder ſyſtematiſch geordnete Zuſammenſtellung der weſentlichen Erforderniſſe zur innern Einrichtung der Schulen, und zur Beförderung der Volksaufklärung und Sittlichkeit überhaupt. Dortmund, 1803. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Ueber zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanſtalten, als eines der wirkſamſten Beförderungsmittel einer weſentlichen Verbeſſerung der

niedern Volksclaſſen; vom Kanzleyrath v. Türk. Neu-Strelitz, 1804. 8. 1 Thlr.

Gedanken, Vorſchläge und Wünſche zur Verbeſſerung der öffentlichen Erziehung; von J. G. Reſewitz. 5 Bände, jeder von 4 Stücken. Berlin, 1778-1786. 8. 5 Thlr.

Campe, J. H. Reviſion des geſammten Schul- und Erziehungsweſens; von einer Geſellſchaft practiſcher Erzieher. 16 Theile. Braunſchweig, 1785-1792. 8. 15 Thlr. 16 Gr.

Geſammelte Schulſchriften, von F. Gedike. 2 Bände. Berlin, 1785. und 1795. 8. 2 Thlr. 2 Gr.

Annalen des Preußiſchen Kirchen- und Schulweſens; herausgegeben von F. Gedike. 1ſter Band. Heft 1-4. 2ter Band. Heft 1. und 2. Berlin, 1800, f. gr. 8. 2 Thlr. 20 Gr. *)

Erſter Abſatz.

Von den verſchiedenen Arten der Schulen.

---

§. 51.

Im Allgemeinen.

Die erſten und allgemeinſten Anſtalten zur Erziehung und zum Unterricht der Jugend, ſind, wie wir ſahen, die Schulen. Die Nothwendigkeit derſelben, und die Unzulänglichkeit der bloßen Hauserziehung, hat man ſchon längſt genugſam eingeſehen. Man hat ſie dann

---

*) Die ähnlichen Werke von Saalfeld für Hannover, und von den Gebrüdern Boyſen, ſind ebenfalls ſehr intereſſant; ſ. Kirchenpolizey.

nach ihrem verſchiedenen Bedürfniſſe, von ganz verſchiedener Art eingerichtet; aber einer ganz zweckmäßigen, und vollkommenen Einrichtung möchten ſich wohl wenige der verſchiedenen Arten der Schulen ſchon zu rühmen haben. Man hat für das Land, wie für die Städte, die Schulen beſonders eingerichtet; man hat Schulen für die eigentlichen Wiſſenſchaften, und Schulen für den gemeinen Volksunterricht, man hat beſondere Schulen für die Unterweiſung der Volksjugend in den Gewerben, beſondere Schulen für die körperliche Erziehung, beſondere Schulen für die Erziehung des weiblichen Geſchlechts, u. ſ. w. gegründet; die wir denn jetzt zuerſt nach ihren verſchiedenen Arten nur in ſo fern kennen zu lehren haben, daß wir zeigen, welchen Zweck und Form ſie haben? was, und wie es in ihnen gelehrt werde? Die weitern, allgemeinen, ſchulpolizeylichen Einrichtungen und Anordnungen werden wir dann in einem eigenen Abſatze erläutern.

§. 52.

A. Von den Volksſchulen in Städten und auf dem Lande.

1. Im Allgemeinen.

Langsdorf, Abh. von Volksſchulen; ein Beytrag zur Staatspolizey. Gießen, 1784. 8. 6 Gr. (Iſt nicht von großem Werth.)

Geſchichte einer Volksſchulenreform, zur dienlichen Nachricht für Menſchen, die Luſt haben, ihre geringern Brüder zu beglücken. Frankfurt und Leipzig, 1794. gr. 8. 10 Gr.

Herzberg, H. Patriotiſche Wünſche und Vorſchläge, zur Verbeſſerung der Bürger- und Landſchulen in den Preußiſchen Staaten. Berlin, 1799. 8. 2 Thlr.

Snetlage, H. M. Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der niedern Schulen, und ihre zweckmäßige Einrichtung. Hamburg, 1798. 8. 14 Gr.

Aphorismen über die Volkserziehung im Allgemeinen und das Landſchulweſen insbeſondere. Königsberg, 1800. 8. 8 Gr.

Ideen über Volksſchulen und Volksunterricht. Leipzig, 1802. 8. 9 Gr.

Unter Volksſchulen verſteht man die öffentlichen Unterrichtsanſtalten für die Jugend der gemeinern Volksclaſſe überhaupt *).

Bey ihnen wird es nicht ſowohl auf eine beſondere, ſpecielle Beſtimmung der Jugend zu einem gewiſſen höhern Zweck der Ausbildung, als überhaupt auf die Bildung und Unterweiſung der Jugend des gemeinen Mannes in dem, was ihr zuerſt im Allgemeinen, als Menſchen und künftigen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt, nöthig iſt, abgeſehen, und nur allein darauf noch Rückſicht genommen, daß die Jugend des Landvolks der ländlichen Lebensart und dem ländlichen Gewerbe, die der ſtädtiſchen Bewohner aber, der ſtädtiſchen Lebensart und den ſtädtiſchen Gewerben beſtimmt, und dazu überhaupt vorzubereiten iſt. Man nennt ſie daher auch Elementarſchulen.

Die Volksjugend erhält in den gewöhnlichen Volks-Schulen alſo nur einen zweckmäßigen Unterricht in der Re-

---

*) Lueders, Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, B. III. S. 356 - 365. ſagt ſehr wahr, daß die Staaten beſſer gethan hätten, auf die Volks-Schulen etwas von dem zu wenden, was ſie ſo überflüſſig auf gelehrte Inſtitute gewendet haben.

Religion und Moral, der darauf hinausgeht, ihr Herz zu bilden, und ſie zu guten, und vernünftigen Menſchen zu machen; wobey man vorzüglich den großen Einfluß des Geſangs und Gebets auf das jugendliche Herz zu benutzen ſuchen muß;

Schramm, a. a. O. S. 138 - 142.

ferner erhält ſie einen, nachher noch näher zu beſtimmenden, Unterricht in der Naturbeſchreibung der ſie zunächſt umgebenden Naturgegenſtände; in den ſtädtiſchen niedern Schulen wenigſtens, auch einen Unterricht über die Welt- und vaterländiſche Geſchichte und Geographie, dann über die allgemeinſten mathematiſchen Begriffe; — in beyden, in Land- und Stadtſchulen aber, auch einen Unterricht in den allgemeinſten und faßlichſten Civil- Criminal- und Polizeygeſetzen des Landes; und dann auch noch in der gemeinſten Diätetik. Endlich aber muß ſie im Leſen, Schreiben und Rechnen, beſonders dem Kopfrechnen, belehrt und geübt werden; um ſie fähig zu machen, in den verſchiedenen Verhältniſſen ihres Lebens ſich fortzuhelfen zu wiſſen, ihr künftiges Gewerbe mit Vortheil zu betreiben, ihr Vermögen gut verwalten und erhalten zu lernen.

Vergl. Was ſoll eigentlich in Elementarſchulen gelehrt werden? in Guthsmuths Bibliothek der pädagogiſchen Literatur. B. I. St. I.

Bey allem dieſen Unterricht kommt es nun vorzüglich darauf an, daß die Jugend dabey zum Selbſtdenken fähig gemacht, gewöhnt und ermuntert wird; und daß die ſcharfen, thätigen Sinne der Kinder benutzt, ihnen, wo es ſeyn kann, anſchauende und gleichſam lebendige Kenntniſſe verſchafft werden: damit alles, was ſie lernen, von ihnen nicht bloß ein-

gelernt, ſondern von ihnen verſtanden und gefaßt, und ſie dadurch angereizt werden, auch in der Folge durch eignen Fleiß, eignes Nachdenken, und ſelbſt durch einige Lectüre ihre Kenntniſſe zu vermehren, ihren erregten Verſtand dadurch zu bereichern zu ſuchen.

Das Gebäude ihrer Erziehung und Bildung ſteht ſonſt auf einem ſo loſen, unſichern, leichten Grunde, daß es, mit Verlauf der Schuljahre, nach und nach wieder einſtürzen muß: wie uns die Erfahrung der frühern Zeiten ſtets gezeigt und bewieſen hat.

Vergl. Vom Unterricht überhaupt, dem Zweck und Gegenſtänden deſſelben für die verſchiedenen Stände: Ob und wie fern man ihn zu erleichtern und angenehm zu machen ſuchen dürfe? Allgemeine Grundſätze und Methode von Trapp; in Campens Reviſion, B. VII. S. 1-213.

Ueber die Nothwendigkeit, Kindern zu anſchauenden und lebendigen Kenntniſſen zu verhelfen, und über die Art, wie man dies anzufangen habe? von Stuve; in Campens Reviſion des Schulweſens, B. X. S. 163-431.

Ueber den beſondern Unterricht ſiehe:

Droyſen, K. L. Ueber die beſte Art die Jugend in der chriſtlichen Religion zu unterrichten. Leipzig, 1793. 8. 16 Gr.

Kauslers, C F. Rede über die Nothwendigkeit, junge Leute früher und beſſer mit der Natur bekannt zu machen Stuttgardt, 1787. 8. 3 Gr.

Ueber die Erlernung der Landesgeſetze in Volksſchulen. Leipzig, 1789. 8. 3 Gr.

Verſuch, die Jugend des gemeinen Standes von den Geſetzen zu unterrichten; in Kleins Annalen, B. XIX. S. 233.

Ueber Oliviers und Peſtallozzis neue und vortheilhaftere, die Sinne der Kinder mehr benutzende Methode, Leſen, Rechnen und Rechtſchreiben zu lehren *), ſiehe:

Peſtallozzi, H. Idee eines A. B. C. der Anſchauung, unterſucht und wiſſenſchaftlich geprüft, von J. F. Herbart, mit 2 Tabell. und einem Kupf. Göttingen, 1802. 8. 16 Gr.

Ith, Joh. Amtlicher Bericht über die Peſtallozziſche Anſtalt, und die neue Lehrart derſelben. Bern, 1803. 8. 8 Gr.

Olivier, F. Die Kunſt Leſen, und Rechtſchreiben zu lehren. 2 Hefte. Leipzig, 1802. 8. 20 Gr. Neue Auflage. Erſter Band. 1804. 8. 8 Gr.

Durch die Methode, das Denken der Kinder zu erregen, ihre Sinne möglichſt zu ſchärfen, und deren Lebhaftigkeit zu benutzen, womit man dann nur noch ein Zweytes, nämlich die Sorge für ſtete Beſchäftigung der Kinder (wovon in der Folge) zu verbinden hat, wird es ferner auch allein möglich, einen der wichtigſten Zwecke der Erziehung zu erreichen, den nämlich: den angebornen Hang zur Unthätigkeit in den Menſchen zu tilgen, ſie zur Arbeitſamkeit zu gewöhnen.

Vergl. meine Schrift: Ueber Thätigkeit und Unthätigkeit, die natürliche Anlage, und den Hang der Menſchen zu ihnen ꝛc. Leipzig, 1804. 8. 20 Gr. S. 70, f.

Wenn nun aber dies beydes geſchehen und erreicht werden ſoll, ſo kommt es vorzüglich auf Lehrer in Volksſchulen an, die nicht nur ſelbſt zu denken fähig,

---

*) Zum Leſen in den Volksſchulen hat man jetzt die ſogenannten Leſemaſchinen empfohlen, und ſchon ſehr im Gebrauch; z. B. in Leipzig. S. Leſemaſchine für Schulen, wie dieſelbe in der Leipziger Freyſchule gebraucht wird; nebſt Buchſtaben-Käſtchen dazu. Leipzig, 1797. 1 Thlr.

ſondern auch mit Liebe und Eifer für ihr Amt erfüllt ſind; woran es zeither am meiſten gefehlt hat. Dafür muß denn die Schulpolizey, wie wir unten ſehen werden, ſorgen. Und dann müſſen auch die Kinder des Volks alle und ſtets, ſchon vom 5ten bis 6ten Jahre an *), zu Beſuchung der Schulen angehalten werden. Man hält übrigens beyde Geſchlechter in ihnen entweder zuſammen, oder man hat auch beſondere Mädchenſchulen, wovon in der Folge.

Dieſe Volksſchulen müſſen durchaus ſtets öffentlich ſeyn, und unter öffentlicher Aufſicht ſtehen; und die ſogenannten Winkel- oder Nebenſchulen in Städten, die von einzelnen Privatleuten gehalten werden, ſind ferner nicht zu dulden.

Sie ſind nun entweder Stadt- und Bürger-Schulen, oder Land- und Dorfſchulen. Beyde ſind entweder von der gewöhnlichen Art, wie wir die Volksſchulen im Allgemeinen beſchrieben haben, nur mit dem S. 224. erwähnten Unterſchied; oder von beſonderer Art, beſondern Zwecken und Einrichtung, nämlich ſogenannte Real- Arbeits- und Induſtrieſchulen **). Dieſe ſind und bleiben in der Regel immer

*) Lachmann, in ſeiner §. 60. erwähnten Preisſchrift, ſchlägt für Kinder unter 6 Jahren Wartſchulen vor, in welchen ſie bloß unter Aufſicht einer Aufſeherin gehalten werden ſollten, um doch etwas nützlich beſchäftiget, und zum Schulunterricht vorbereitet zu werden. Vorzüglich wären ſie für alle die Kinder, deren arme Aeltern und Mütter ſelbſt außer dem Hauſe zur Arbeit gehen, und ſie dann eingeſchloſſen zu Hauſe laſſen, äußerſt wohlthätig. Man könnte ſie mit Mädchenſchulen verbinden, und die erwachſenen Mädchen zu Aufſeherinnen und Lehrerinnen darin machen; oder auch ſie nur der Frau des Schulmeiſters auf dem Lande übergeben.

**) Man nennt auch beſonders Volksſchulen zuweilen

Volksſchulen, allein ſie weichen in ihrer weſentlichen Einrichtung und Tendenz von den gewöhnlichen ab; daher wir ſie beſonders durchzugehen haben.

---

§. 53.

2. Insbeſondere.

a. Von den gewöhnlichen *) niedern Stadtſchulen, oder Bürgerſchulen, deutſchen Schulen.

Becker, R. J. Ueber Bürgerſchulen; eine Gelegenheitsſchrift. Gotha, 1794. 8. 3 Gr.
Lunz, J. G. Lehrbegriff der nöthigſten Kenntniſſe zum Unterricht in den bürgerlichen Schulen; 2te vermehrte und verbeſſerte Auflage. Kempten, 1787. 8. 12 Gr.
Voigt, J. L. Lectionsplan zur zweckmäßigen Einrichtung der Bürger- und Landſchulen; nebſt Anhang von Anlage einer Induſtrieſchule. Halle, 1792. 8. 5 Gr.

In den niedern ſtädtiſchen, oder bürgerlichen Schulen wird bloß die Jugend des gemeinen Mannes in Städten unterrichtet und erzogen. Denn ſobald darin auch die Kinder der Vornehmeren,

---

Normalſchulen, d. h. die und wenn ſie alle nach einer Norm, vorzüglich als Real- und Induſtrieſchulen neuerer Art, eingerichtet ſind.

*) Das heißt nicht, wie ſie gewöhnlich jetzt ſind, — (denn man wird bald ſehen, daß die Beſchreibung der niedern Stadt- und Landſchulen, die wir hier geben, mit dem zeitherigen Zuſtande derſelben nicht übereinſtimmt,) — ſondern wie ſie, ohne etwas Außerordentliches zu ſeyn, doch wenigſtens in der Regel immer ſeyn ſollten!

die Gelehrte werden wollen, Antheil, vorzüglich an den obern Claſſen nehmen, ſo ſind das ſchon gelehrte lateiniſche Schulen, die nicht zu den Volksſchulen gerechnet werden können.

Die Kinder ſollen hier nur in den erſten Elementen des Wiſſens unterrichtet werden, um entweder in der Folge noch auf höhern Schulen weiter ausgebildet zu werden, oder doch, um mit einer zweckmäßigen Vorbereitung auf ihren künftigen Stand und Lebensart, zu demſelben überzugehen. Daher müſſen ihnen beſonders auch ſolche Kenntniſſe ſchon auf der Schule beygebracht werden, die ihnen einſt in ihrem Gewerbe nützlich ſeyn können. Sie müſſen deshalb vorzüglich einen naturhiſtoriſchen, einen leicht faßlichen, und allgemein verſtändlichen mathematiſchen, beſonders geometriſchen und mechaniſchen, und dann einen eigentlich technologiſchen Unterricht erhalten; und es darf der Schule dazu keinesweges an den zeither ganz vermißten, aber doch ſo nöthigen Bücher-, Naturalien- und Modellſammlungen fehlen. Außerdem muß hier auch Geſchichte und Geographie, und zwar nicht bloß die des Vaterlandes, ſondern allerdings auch die allgemeine Geſchichte und Erdbeſchreibung auf eine zweckmäßigere Art gelehrt, und dann auch die S. 225. erwähnte Unterweiſung in den das gewöhnliche Leben angehenden Landesgeſetzen, und in den erſten gemeinſten Regeln der Diätetik, nicht vergeſſen werden. Dahingegen iſt der Unterricht in der lateiniſchen, oder wohl gar griechiſchen Sprache hier ganz unnöthig; wohl aber darf die deutſche Sprache nicht gänzlich vernachläſſiget werden.

Die Schulpolizey hat alsdann nun vorzüglich für gute Lehrbücher zu dieſem Unterricht zu ſorgen; an welchen es auch in der That nicht fehlt *).

---

*) Einige verlangen, daß in kleinen Städten, wo keine

§. 54.

b. Von den gewöhnlichen Land- und Dorfſchulen.

Philoteknos. Ein Verſuch über Verbeſſerung der Landſchulen, (Von J. P. L. Snell.) Erſtes Stück. Frankfurt am Mayn, 1791. 8. 6 Gr.

Krünitz, J. G. Die Landſchulen, ſowohl für Lehr- als Induſtrieſchulen betrachtet. Berlin, 1794. gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr. Auch in ſ. ökon. technol. Encyklopädie, Th. 61. 62.

Ueber die höchſtnöthige Verbeſſerung der Dorfſchulen. Leipzig, 1792. 8. 6 Gr. (Beſonders für Churſachſen.)

Sack, F. S. G. Ueber die Verbeſſerung der Landſchulen in der Mark Brandenburg. Berlin, 1799. 8. 6 Gr.

v. Reck, F. G. Ueber Verbeſſerung der Landſchulen. Hannover, 1796. 8. 16 Gr.

Geſchichte meiner Schulen in Rekahn, von Rochow. Schleswig, 1795. 8. 6 Gr.

Riemann, C. F. Beſchreibung der Rekahnſchen Schul-Einrichtungen. Dritte umgearbeitete, mit Erläuterungen, practiſcher Anwendung und Beyſpielen für Lehrer in den niedern Bürger- und Landſchulen vermehrte Auflage, mit 2 Kupf. Berlin, 1798. 8. 22 Gr.

In dieſen muß der Unterricht noch einfacher ſeyn, und vorzüglich auf die einſtige Beſtimmung der Bauernjugend zur Betreibung des Landbaues Rückſicht nehmen.

---

eigentliche lateiniſche Schulen für mehrere Bildung, als dieſe Volksſtadtſchulen geben, vorhanden ſind, Mittel-Schulen angelegt würden, worin die Kinder der dort lebenden Honoratioren, zu ihrer künftigen Beſtimmung als Kaufleute, oder auch zur Vorbereitung zur lateiniſchen höhern Bildungsſchule, beſſer und anders unterrichtet würden, als die Kinder der gemeinen Bürger. Es ſolle daher auf

Leſen, Rechnen und Schreiben muß zuerſt in jedem Falle gelehrt werden. Denn ſo Viele auch das Leſen und Schreiben für den gewöhnlichen Bauer für unnöthig halten mögen, ſo ſehr irren ſich dieſelben darin doch unſtreitig: indem auch die gemeinſte Bildung wenigſtens dieſe Fertigkeiten erfordert, die im gewöhnlichen menſchlichen Leben von ſo ungemein großem Nutzen, und ſtetem Gebrauche ſind. Dann muß der Bauerjugend ferner ein faßlicher, unmittelbar auf das Herz gerichteter Unterricht in der Religion und Moral, wobey ſie mehr den Eindrücken der Anſchauung der

---

geſammelte Beyträge ſolcher Aeltern eine zweyte Claſſe dieſer gemeinen Bürgerſchule einverleibt, und ein eigener zweyter Lehrer für ſie gehalten werden: um eine ſolche Mittel-Schule zu bilden. Der Vorſchlag iſt nicht zu verwerfen, und wäre noch beſſer, als die in dergleichen kleinen Städten hier und da jetzt eingeführte Gewohnheit, daß mehrere Familien ſich einen gemeinſchaftlichen Privat-Hauslehrer halten: denn der Lehrer könnte jedem Kinde mehr Unterricht geben, wenn er ſie alle beyſammen hätte, als wenn er von einem Hauſe ins andere gehen müßte.

Vergl. Schramm, a. a. O. S 178.

Ueber Mittelſchulen, deren Nutzen und Einrichtung. Berlin, 1802. 8. 6 Gr.

In großern Städten vertreten die Stelle ſolcher Mittel-Schulen die Penſionsanſtalten für Knaben, wo auch nur Kinder wohlhabender Aeltern, die entweder Kaufleute, Oekonomen, oder auch einſt Gelehrte werden ſollen, bis zu der Zeit, wo ſie zu ihrer erſtern Beſtimmung abgehen, oder eine lateiniſche Schule beſuchen wollen, aufgenommen werden. Sie ſind dann entweder ganze Penſionsanſtalten, wo ſie zugleich auch wohnen und ſpeiſen, oder halbe, wo ſie nur unterrichtet, und den ganzen Tag unter Aufſicht gehalten werden. Dergleichen Penſionen ſollten, wie §. 61. von den weiblichen Penſionen mehr geſagt wird, nicht ohne Wiſſen der obern Schulbehörde errichtet werden.

großen Natur, als bloß den auswendig gelernten, und von ihr faſt nie verſtandenen Formeln und Sprüchen des Catechismus zu folgen angeleitet wird, mit Unterſtützung des Gebets und Geſanges gegeben werden. In der Moral läßt ſich oft auch durch Erzählungen von Begebenheiten des wirklichen Lebens, von den Abſichten und Folgen der dabey vorkommenden menſchlichen Handlungen, mehr wirken, als durch eben jenen Catechismus: wiewohl das Auswendiglernen der von den Kindern gefaßten, und verſtandenen, zu Richtſchnuren des Lebens dienlichen moraliſchen Regeln und Sprüche nicht ganz zu verwerfen iſt.

Aus der Naturgeſchichte muß die Bauernjugend nur mit dem Allernächſten, ſie zunächſt umgebenden, genauer bekannt gemacht werden; als z. B. mit den nützlichen, und vorzüglich auch mit den ſchädlichen, beſonders giftigen Pflanzen und Gewächſen, Thieren, und Mineralien der Gegend: weiter darf dieſer Unterricht nicht ausgedehnt werden. Damit läßt ſich dann mit vielem Vortheil ein leichter theoretiſcher ökonomiſcher und technologiſcher Unterricht verbinden, in welchem man darauf ausgeht, die alten, gewöhnlichen Vorurtheile und Irrthümer, den Aberglauben in der Oekonomie der Bauern von Grund aus zu vertilgen; welches nie bey den alten Bauern, ſondern nur bey der erſten Jugend gelingen kann. Ein geometriſcher und mechaniſcher Unterricht kann, da er ohne viele Vorkenntniſſe gar nicht verſtanden werden kann, die keinesweges Sache der Bauernjugend ſind, dabey nicht mitgetheilt werden. Vergl. auch §. 57.

Endlich wird es allerdings eben ſo nützlich und nöthig, als thunlich ſeyn, die Bauernjugend mit der vaterländiſchen Geſchichte, beſonders der Regentengeſchichte, und zuletzt mit denjenigen Landesgeſetzen, die Be-

zug auf ihre künftige Beſtimmung, auf ihren Stand, ihr Verhältniß zum Landes- und Gutsherrn haben, oder mit denjenigen Polizey- Civil- und Criminalgeſetzen, deren Gegenſtände im gemeinen Leben ſo häufig vorkommen, auf eine zweckmäßige Art bekannt zu machen.

Ein diätetiſcher Unterricht über Erhaltung der körperlichen Geſundheit könnte, wenn er ganz leicht und kurz wäre, ebenfalls auch hier noch ſehr vortheilhaft ſeyn; da die Bauern davon in der That gar nichts wiſſen, und deshalb eben gar nicht der feſten Geſundheit ſich erfreuen, deren ſie doch genießen könnten. Nur muß dabey nicht etwa von Heilung der Krankheiten die Rede ſeyn, ſondern bloß von den gewöhnlichen Entſtehungsurſachen derſelben, und deren möglicher Verhütung; von der Schädlichkeit der bey dem Bauer gewöhnlichen Quackſalberey und Aftercuren, u. dgl.

Eine Anweiſung zu einigen der §. 49. angezeigten körperlichen Uebungen, könnte unſrer Bauernjugend ebenfalls ſehr nützlich ſeyn.

Dies alles muß nun auch hier nach Anleitung zweckmäßiger Lehrbücher gelehrt werden; um welche ſich die neuern Zeiten ſehr verdient gemacht haben: auch wird eine kleine Bibliothek von Leſebüchern für die Jugend in Dorfſchulen ſehr nützlich ſeyn *).

Welche Vortheile und Nutzen an ſich durch und bey dieſem Unterricht für die Bauernjugend in Rückſicht ihrer Vorbereitung zur geſchicktern, vollkommnern und einträglichern Betreibung ihres künftigen Gewerbes entſtehen müſſen, iſt leicht einzuſehen; aber man muß und

---

*) Mehrere dergleichen Schriften hat aufgeführt Frank, in ſ. landwirthſchaftl. Polizey, Th. III. S. 94.

kann auch außer denſelben vorzüglich noch zweyerley dabey zu erreichen bedacht ſeyn: einmal, daß dieſelben ihren Stand, und die ihm angewieſene Beſchäftigung mit dem Landbau, ſeiner Pflichten, Laſten und Verbindlichkeiten ungeachtet, lieben und ſchätzen, und ſich nicht nur nicht unglücklich, ſondern ſogar glücklich und zufrieden in demſelben fühlen lerne; und dann zweytens, daß ſie der gewöhnlichen Gedankenloſigkeit, und der damit verbundenen Trägheit und Faulheit entwöhnt, dagegen an Luſt zum eignen Denken, und an Liebe zur Arbeit gewöhnt werde.

Vergl. Garve, Ueber den Charakter der Bauern ꝛc. S. 18. 25. 26.

Dies alles aber läßt ſich bey der Bauer- ſo wie bey der gemeinen Bürgerjugend noch beſſer bewirken, und noch vollſtändiger erreichen durch Einführung eines Realunterrichts, oder noch beſſer einer Induſtrie-Anſtalt in allen niedern Bürger- und Landſchulen; von welchen beyden wir ſogleich mehr ſagen werden. Man hat allerdings ſchon viel gethan, wenn man die Bürger- und Landſchulen nur nach der zeither beſchriebenen Art einrichtet, wo ſie ſich von der bisherigen fehlerhaften Verfaſſung weſentlich unterſcheiden: aber will man alles Nöthige thun, ſo reicht dies doch nicht zu.

§. 55.

c. Von Induſtrie- Erwerbs- Arbeitsſchulen.

1. Von den zeitherigen beſondern einzelnen eignen Anſtalten der Art.

Ueber die Bildung der Jugend zur Induſtrie; ein Fragment, (von J. Ph. Seztroh.) Göttingen, 1785. 8.

Herzers, X. Nachrichten und Selbſterfahrungen von Induſtrie- Arbeits- und Oekonomieſchulen ꝛc. Regensburg, 1793. 8. 12 Gr.

Köhler, F. W. Gedanken über Einführung der Induſtrieſchulen; auf Begehren der Würtembergiſchen Landesverſammlung aufgeſetzt und übergeben. Leipzig, 1801. gr. 8. 8 Gr.

Ueber Arbeitsſchulen, von K. F. Riemann; in der Berl. Monatsſchrift, Jahrg. 1792. B. XX. Oct. S. 365 - 390.

Von der Einrichtung der Induſtrieſchulen; in Hartlebens deutſcher Juſtiz- und Polizey- Fama. 1802. No. 27. 30. 31.

v. Bleul, Abhandlung von Induſtrieſchulen. Ebend. No. 70. und 80.

Beſchreibung der Berliner Erwerbſchulen, von Schmidt; in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie, März, vom Jahr 1800.

Darſtellung der Einrichtung verſchiedener Induſtrieanſtalten im Fürſtenthume Göttingen ꝛc. in Wagemanns Göttingiſchem Magazin für Induſtrie und Armenpflege, B. II. Heft III. Vergl. auch Ebend. B. III. Heft I. II. III.

Ueber den wohlthätigen Einfluß der Induſtrieſchulen auf die Menſchheit. Berlin, 1795. gr. 8. 4 Gr. *)

---

*) Doch vergleiche: Ueber die nachtheiligen Folgen der Induſtrieſchulen in England, und der Spinnmaſchinen; in den Blättern für Polizey und Cultur. 1801. St. 6. S. 487, f.

Die künftigen Staatsbürger ſind zwar in allen Claſſen und Abtheilungen zur nützlichen Beſchäftigung und Arbeit für den Staat beſtimmt; keine aber mehr, als die untere Volksclaſſe, die wegen ihrer gewöhnlichen Armuth nur durch Arbeit ſich erhalten kann. Kann man daher wohl mehr zum Beſten derſelben thun, als wenn man die Volksjugend ganz von der früheſten Zeit an, an Arbeitſamkeit und Thätigkeit gewöhnt, ihr die Arbeit nicht zur Laſt und ſchweren Pflicht, ſondern zur ſelbſt verlangten Beſchäftigung, zum eignen Bedürfniß, und zur Gewohnheit zu machen bemüht iſt? Gern wird ſie dann in der Folge ſich jeder Arbeit unterziehen, und vergnügt und zufrieden in ihrem Stande leben, der ſich nur durch Arbeit wohl befinden kann.

Die Natur des Kindes kommt der Erziehung in dieſer Rückſicht auch auf das Günſtigſte und Bereitwilligſte entgegen. Denn unverkennbar liegt in der Natur des Kindes ein ſehr großer, ſtarker Trieb, beſchäftiget zu ſeyn; wozu es theils die ſtete Bewegung und Regbarkeit ſeiner Hände, ſeines ganzen Körpers, und ſelbſt ſeiner Seele, veranlaßt; theils die Begierde, etwas eignes von ihm ſelbſt verfertiget, ſelbſt zu Stande gebracht zu ſehen, und die ihm ſehr ſchmeichelhafte Idee, ſich dadurch in die Reihe der arbeitenden Erwachſenen, ſich ihnen gleich geſtellt zu haben, antreibt.

Vergl. Heuſinger, J. H. G. Ueber die Benutzung des bey Kindern ſo thätigen Triebes, beſchäftiget zu ſeyn. Gotha, 1797. 8. 3 Gr. S. 43, f.

Roth, J. G. L. Programma: Einige Gedanken über den Trieb zur Thätigkeit, in pädagogiſcher Hinſicht. Onolzbach, 1791. 4. 2 Gr.

Juſt, Von dem Hange zur Thätigkeit und Trägheit im Menſchen, beſonders in pädagogiſcher Hinſicht; nebſt fortgeſetzten Nachrichten über das Erziehungsinſtitut im Kloſter Roßleben. Gotha, 1799. 8. 4 Gr.

Ganz unbezweifelt groß iſt daher der Nutzen ſolcher Schul- und Erziehungsanſtalten, wo man ganz beſonders darauf ausgeht, dieſen nur eben angegebenen Zweck zum Beſten der Jugend zu erreichen, d. h. der Erwerb- Arbeits- und Induſtrieſchulen: die zugleich den großen Vortheil gewähren, daß die Kinder der ärmſten Volksclaſſe ſchon früh etwas zu verdienen, ihren Aeltern zu erwerben, Gelegenheit und Veranlaſſung darin erhalten; und die auch den Gewerben ſelbſt im Allgemeinen äußerſt vortheilhaft ſeyn müſſen, da die Kinder ſchon in der Schule dieſelben nach den beſten Regeln, und in Verbindung mehrerer Hülfsmittel und Hülfskenntniſſe, zu betreiben lernen.

Unter Erwerb- Arbeits- und Induſtrie-Schulen verſteht man demnach ſolche Schulen, wo die Kinder nicht nur den ihnen nöthigen, vorzüglich gewerbwiſſenſchaftlichen Unterricht erhalten, ſondern auch zugleich mit wirklichen, gewerblichen Handarbeiten beſchäftiget werden; um theils durch das zu erhaltende Arbeitslohn etwas zu erwerben, theils um ſich an die Arbeitſamkeit zu gewöhnen.

Man hat dieſe Induſtrie-Schulen vorzüglich von dreyerley Art eingeführt.

1. Man hat die Arbeitsanſtalt, in welcher die Kinder entweder zwiſchen, oder nach den Lehrſtunden, unter der Aufſicht, nicht der Schullehrer, ſondern höchſtens derer, für die ſie arbeiten, zur Arbeit angehalten werden, zwar mit der Schule in ein Gebäude, oder doch in die Nähe derſelben gebracht, aber doch den Unterricht ſelbſt ganz allein in der Schule ſelbſt gegeben. Von dieſer Art ſind vorzüglich die ſogenannten Armenſchulen für die Kinder der ärmſten Volksclaſſe, und die Freyſchulen, die man

neben Arbeitshäuſern und Fabriken angelegt hat *). Allein, da die Kinder dabey der Aufſicht der Schullehrer ganz entzogen ſind, ſo iſt allerdings für die Geſundheit und Sittlichkeit der Kinder dabey nicht genugſam geſorgt.

2. Eine andere Art von Arbeits- und Induſtrieſchulen ſind die, wo die Arbeitszimmer mit der Schule ſelbſt in genauer Verbindung ſtehen, die Kinder auch nur unter der Aufſicht der Schullehrer, entweder, mit einer Abwechſelung von Stunde zu Stunde, bald unterrichtet, bald zur Arbeit angehalten werden, oder, wenn mehrere Claſſen ſind, die eine im Lehr-, die andere im Arbeitszimmer abwechſelnd gehalten wird **).

In dieſen hat man nachher auch angefangen, auch die Gedanken der Kinder während der Arbeit nützlich zu beſchäftigen. Dieſe Einrichtung verdient ſchon weit mehr Lob und Empfehlung; vorzüglich wenn dies letztere geſchieht, und wenn die Abwechſelung der Arbeit mit dem Unterricht von Stunde zu Stunde geht; auch beydes, der Unterricht und die Arbeit, nur zugleich mit der ganzen Schule, nicht mit abgetheilten Claſſen vorgenommen wird: um nämlich das Hin- und Herlaufen der Kinder aus dem Lehr- ins Arbeitszimmer, und aus dieſem in

---

*) Eine beſondere Art von dergleichen Schulen machen die Abendſchulen aus, d. h. welche die Kinder nur des Abends zur Arbeit beſuchen.

**) Hier und da pflegt man auch wohl in einem und demſelben Zimmer die eine Claſſe zu unterrichten, und die andere indeſſen arbeiten zu laſſen; das iſt aber auf jeden Fall falſch: denn da würde die zu unterrichtende Claſſe durch die andere ſehr geſtört.

jenes, zu vermeiden. In kleinern Induſtrieſchulen würden dann auch nicht zwey Lehrer und Aufſeher nöthig ſeyn.

3. Endlich eine dritte Art von Induſtrieſchulen iſt die Lachmanniſche, wo die Handarbeit mit dem Unterricht möglichſt gleichzeitig verbunden wird, um den Körper und die Seele des Kindes zu gleicher Zeit zu beſchäftigen, und ſo durch die Ordnung gleichſam, in welcher der Körper durch die Arbeit gehalten wird, die Aufmerkſamkeit der Seele deſto ruhiger und ungeſtörter erhalten zu können.

Vergl. Lachmann, L. L. F. Das Induſtrieſchulweſen, ein weſentliches Bedürfniß aller Bürger- und Landſchulen. Braunſchweig und Helmſtädt, 1802. gr. 8. 1 Thlr.

Man findet allerdings in der Natur des menſchlichen, vorzüglich aber des kindiſchen Körpers, eine ungemein große Neigung, körperlich und geiſtig auf einmal beſchäftiget zu ſeyn; woraus faſt ſtets die Folge entſtehet, daß, wenn nicht beyde, der Körper und der Geiſt, gleichzeitig nützlich thätig ſind, der letztere durch den erſtern auf eine nachtheilige Weiſe geſtört wird. Jedem, der durch Erziehung noch nicht Herr genug über ſeinen Geiſt und Körper geworden iſt, vorzüglich aber jedem Kinde, fällt es daher äußerſt ſchwer, oder es iſt ihm beynah unmöglich, mit Aufmerkſamkeit und Anſtrengung nachzudenken, wenn die Sinne dabey unbeſchäftiget ſind; und das Kind, wie jener, verliert alle Aufmerkſamkeit, wenn er, oder wenn es ganz unthätig ſtill da zu ſitzen, gezwungen iſt.

Lachmann, a. a. O. S. 65, f.

Es

Es muß daher gewiß eben ſo von großem Nutzen, als an ſich möglich und thunlich *) ſeyn, jedesmal, wenn die Seele des Kindes auf eine leicht faßliche, das Nachdenken nicht zu ſehr anſtrengende Weiſe belehrt und unterhalten wird, zugleich auch dem Körper, vorzüglich aber die durch das Wachsthum gereizten, in ſteter Bewegung befindlichen Hände deſſelben, leicht und dabey nützlich mit Arbeit zu beſchäftigen, — und alſo Körper und Seele des Kindes, den nur angegebenen eignen Winken der Natur gemäß, zu gleicher Zeit zu bilden **). Die vollkommenſte Art der Induſtrieſchuleinrichtung iſt daher unſtreitig wohl eben dieſe nur beſchriebene. Jedoch müſſen dabey nothwendig folgende Bedingungen erfüllt werden, welche zum Theil zugleich Vorſchriften auch für alle andere Induſtrieſchulen ſind:

a) Bey einem Unterricht, der angeſtrengtes Nachdenken, angeſpannte Aufmerkſamkeit der

---

*) Daß es dies ſey, zeigt die Erfahrung von mehreren dergleichen wirklich exiſtirenden Schulen, beſonders der Lachmanniſchen in Braunſchweig, ſ. deſſen Buch, S. 64. die ſchon ſeit 9 Jahren beſteht.

**) Lachmann, a. a. O. giebt mit Recht als weſentliche Vortheile der mit dem Unterricht gleichzeitigen Beſchäftigung des kindiſchen Körpers mit Handarbeit, noch folgende an: a. daß die Handarbeit jede Lücke ſehr nützlich ausfüllt, die dem Schulkinde, welches etwas ſchon weiß, jedesmal während der Zeit, als dies mit andern nachgeholt wird, übrig bleibt; b. daß dieſe Beſchäftigung den Kindern die Arbeit durch frühe Gewöhnung zum Vergnügen machen müſſe; c. daß dadurch der Muthwille der muntern Köpfe am ſchicklichſten gehindert werde, die in ſtarken Claſſen ſonſt unmöglich genugſam durch einen Lehrer beſchäftiget und unter Aufſicht gehalten werden könnten.

Seele fordert, kann man keine Arbeit der Hände zugleich mit vornehmen laſſen, ſondern dies iſt nur möglich, wenn der Unterricht bloß leicht faßliche, nur dem Gedächtniß zu übergebende, an ſich ganz deutliche Gegenſtände enthält; wie dies doch meiſtentheils immer bey dem Unterricht in niedern Volksſchulen der Fall iſt.

b) Man darf nicht verlangen, daß ein Kind, dem es zu ſchwer werden ſollte, Arbeit und Aufmerkſamkeit, oder Nachdenken mit einander zu verbinden, auch noch arbeiten ſolle und müſſe; zwingen darf man die Kinder zur Arbeit hier durchaus nicht. Man muß vielmehr dergleichen Kinder nach und nach daran gewöhnen, zugleich zu arbeiten und aufmerkſam zu ſeyn. Und findet man Kinder, welche mehr Acht auf ihre Arbeit, als auf das, was der Lehrer ſagt, geben, eifriger auf jene, als auf dieſes ſind, ſo muß man ſolche Kinder auch nicht eher wieder arbeiten laſſen, als bis ſie ſich das abgewöhnt haben. — Man muß durchaus nach und nach den Kindern dieſe Gewohnheit beybringen, zugleich zu arbeiten und aufmerkſam zu ſeyn; und daher ſowohl im Ganzen, als bey einzelnen Kindern, zu Anfange vom Leichten zum Schwerern fortgehen.

c) Im Unterricht und der Arbeit ſelbſt muß für einen gewiſſen, heilſamen Wechſel geſorgt werden; auf eine Lection, die vieles Nachdenken erfordert, muß eine leichte und ermunternde, und auf eine mit Körperanſtrengung verbundene Arbeit, eine nicht anſtrengende folgen; ſo wie auch, was ſchon erinnert worden, während einer Lection, die denn doch die Denkkräfte ſchon etwas mehr beſchäftiget, nur eine leichte, ſehr geübte Arbeit, im Gegenfalle aber

eher eine, ſchon mehr Aufmerkſamkeit erfordernde Arbeit vorzunehmen iſt.

d) Die Arbeiten, welche vorgenommen werden, ſelbſt müſſen ſolche ſeyn, die kein großes Geräuſch erregen, die nicht mit dem Bedürfniß einer Menge von, vorzüglich ſchmutzigen Materialien, oder zur Hand zu habenden Geräthſchaften, verbunden ſind, und wo das Hinreichen und Weglegen der Geräthſchaften ohne Störung geſchehen kann *); die auch nicht viel Platz brauchen. Außerdem aber müſſen es vorzüglich ſolche ſeyn, **deren Producte auch einen gewiſſen, ſichern Abſatz finden, weil ſie überall und immer gebraucht werden: etwas, worauf zum Anfange zu allererſt zu denken iſt** **), weil ſonſt die ganze Arbeit ohne Vortheil wäre; ferner, deren Material, ſo wie die dazu gehörigen Geräthe und Inſtrumente, immer und ohne große Koſten zu haben ſind; ferner, wo möglich, ſolche, wo das Material von ſeiner erſten Roheit an bearbeitet, und bis zur planmäßigen Ausarbeitung gebracht wird; welches, wie Lachmann S. 111. ſehr richtig bemerkt, pädagogiſch und ökonomiſch ſehr vortheilhaft iſt; und endlich, welches ſich von ſelbſt verſteht, ſolche die weder zu künſtlich, noch

---

*) Wie überhaupt zu vermeiden ſey, daß durch die Arbeiten keine Unruhe und Störung erregt werde, ſ. Lachmann, S. 116 = 118.

**) Man ſollte ſuchen, daß die gefertigten Waaren nur auf Beſtellungen von Fabrikanten oder Kaufleuten gemacht würden, die ſogleich den ganzen Abſatz an ſich nähmen. Man muß daher die Arbeiten nach Maaßgabe der in der Nähe befindlichen Fabriken wählen.

zu anſtrengend für Kinder, noch weniger aber ihrer Geſundheit ſchädlich wären.

Daß übrigens alle Kinder mit einer und derſelben Arbeit ſich beſchäftigen, iſt nicht nöthig: nur darf das eine durch das andere in ſeiner Arbeit nicht geſtört werden.

Ein Verzeichniß ſolcher Arbeiten, die in Induſtrieſchulen während des Unterrichts vorgenommen werden können, liefert Lachmann a. a. O. S. 100. Nämlich: Nähen, Stricken, Kleidungsſtücke verfertigen oder ausbeſſern, Netzarbeit machen, für Menſchen, Pferde, zum Fiſchen; Flachs bearbeiten, beſonders ſpinnen (nicht brechen), Wolle ſortiren, kratzen, krämpeln, locken, ſtreichen und kämmen; die Krämpelwolle auf einem großen Zugrade, die Kamm-Wolle auf einem kleinen Bockrade ſpinnen, Leinen-Garn zwirnen, Wollengarn dubliren; Garn wickeln, wollene Strümpfe walken (?), ſcheeren und appretiren *); Pantalons, Röcke, Kamiſöler, u. dgl. mit großen Stichen knütten; Baumwolle kratzen, ſpinnen und knütten, Glas ſchleifen (?), Drath, Baſt, Bin-

---

*) Lachmann rechnet noch hierher: Weberarbeit machen; der Stuhl macht aber zu viel Geräuſch; Holz ſägen, hacken und ſpalten, — dies ebenfalls; kochen und waſchen, das erfordert Feuerung, viele Geräthſchaften und Platz; dann Gartenarbeit, Baumzucht, Seidenbau und Bienenzucht betreiben: allein das zerſtreuet die Kinder zu ſehr; ſie können nicht bey einander bleiben, und wie müßte der Lehrer da in freyer Luft ſchreyen, wenn alle hören ſollten.

Daß aber auch dieſe Arbeiten, ſo wie die oben angegebenen alle für ſolche Induſtrieſchulen, wo beſondere Lehr- und wieder beſondere Arbeitsſtunden ſind, paſſen, ſieht man bald ein.

ſen, Stroh, Pferdehaare und Weiden flechten (zu Körben, Deckeln, Tellern, u. dgl.), Fußdecken und Socken aus Ziegenhaar, u. dgl. verfertigen, Federn reißen, Seidenlappen aufribbeln und zupfen, und ſie kratzen, oder mit Baumwolle gemiſcht kratzen und ſpinnen; Angorahaare zu Muffen, Seidenhaaſen-Haare und Hundehaare kratzen, ſpinnen und verarbeiten, Spitzen und Schnüre klöppeln, Namen und Zeichen in Tücher oder Wäſche nähen, Stickerey machen, Krämpeln, Kratzen, Streichen, und andere Leder- und Dratharbeit zu Maſchinen für Woll- und Tuchfabriken machen, Pinſel, Strohhüte, hölzerne Uhren, Weberkämme verfertigen, Holzarbeit ſchnitzen, u. dgl. ferner: als, wie wir hinzu ſetzen, auch noch hölzerne und hörnerne Knöpfe machen, Bürſten binden, (auf dem Lande) Saamenleſen, Siebemachen, Gurtemachen, bunt Papier mahlen, illuminiren von Kupferſtichen nach gegebenen Muſtern, Blumen bereiten, Bleyſtifte, Röthel, und Schieferſtifte bereiten, Charpie zupfen, Apotheker- und Schwefelhölzer ſchneiden, u. dgl. m.

e) Zur erſten Unterweiſung der Kinder in dergleichen Handarbeiten, ſie geſchehe nun vom Lehrer ſelbſt oder einem Andern, z. B. einem Handwerker, u. dgl. dürfen durchaus nicht die eigentlichen Lehr-Stunden, ſondern es müſſen dazu beſondere Arbeitsſtunden beſtimmt werden; welche auch alle andere, ſchon unterrichtete Kinder beſuchen können, und, wenn ſie nicht von ihren Aeltern zu Hauſe ebenfalls nützlich beſchäftiget werden könnten, eigentlich müßten *).

---

*) In ihnen, nicht erſt in den Lehrſtunden, muß auch

f) Die ſonſt meiſtentheils ganz frey gegebenen Nachmittagsſtunden des Mittwochs und Sonnabends könnten in dergleichen Schulen zu lehrreichen Spaziergängen mit gymnaſtiſchen Uebungen, oder zur Muſik, zum Zeichnen, zum Unterricht in ſolchen Arbeiten, die den Kindern mehr Vergnügen, als Laſt machen, als Gartenarbeit, u. dgl. angewendet werden. Und könnte man ſo auch die eigentlichen Vergnügungs- und Erhohlungsſtunden der Kinder (§. 68.) vielleicht mit zu dergleichen Beſchäftigungen anwenden, die den Kindern nicht mehr Körperbewegung machen, als das bloße Spielen, und die Seele eben ſo wenig als dies anſtrengen, ſo könnte man viel gewinnen: man machte ihnen die Arbeit ſelbſt zum Vergnügen.

g) Das Arbeitslohn, welches den Kindern für ihre Arbeit nach einer gehörigen Taxe bezahlt wird, muß alle Vierteljahre an die Kinder abgetragen werden; welches nothwendig, ſowohl für die Kinder, als für die Aeltern, ſehr zur Ermunterung und zum Beyfall an der Sache dienen muß. Den Vorſchuß deſſelben kann man nun zwar freylich nicht dem Lehrer zumuthen; wenn er daher nöthig iſt, ſo muß aus öffentlichen Schulcaſſen dafür geſorgt werden. Iſt aber einmal das Induſtrieweſen im Gange, und finden die Waaren ihren Abſatz, ſo muß die Induſtrieſchulcaſſe ſchon solvendo ſeyn. Den Obern der Schule muß von aller Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt werden.

---

jedem Kinde geſagt werden, was für eine Arbeit es in letztern vornehmen ſolle?

h) In der prompten, richtigen Bezahlung dieſes Arbeitslohns muß auch allein ſchon die Ermunterung zur Arbeit und zum Fleiße liegen: beſondere Prämien braucht man dazu nicht; ſ. §. 68 *).

§. 56.

2. Insbeſondere, von Verwandlung aller Volks-, beſonders aber der Armen- Militär- oder Soldaten-Schulen in dergleichen Induſtrie-Schulen.

Lachmanns S. 240. angezeigte Schrift.

Wenn nun ſolche, auf dieſe Weiſe eingerichtete Induſtrieſchulen, durch die Erfahrung als wirklich möglich und nützlich erprobt und bewährt worden ſind, ſo iſt die Forderung, daß man nach und nach alle gemeine, oder niedere Volksſchulen, d. h. alle Land- und Dorf- und alle niedere ſtädtiſche Schulen, vorzüglich aber auch alle Armen-, Garniſon-, Soldaten- **), und Wayſen-

---

*) Daß dergleichen Induſtrieſchulen, ſo viel es zum Unterricht nöthig wäre, mit dem im 57ſten Paragraph angezeigten Sammlungen und Hülfsmitteln des Lernens verſehen ſeyn müßten, wollen wir hier noch bemerken.

**) Dieſe braucht man dann gar nicht beſonders mehr zu halten. Im Preußiſchen aber ſind ſie ganz abgeſondert, und werden von den Feldpredigern zum Theil mit beſorgt. Das Induſtriewesen führt man indeß häufig bey ihnen ein.
Vergl. Wolfrath, F. W. Ueber militäriſche Inſtitute und Garniſonſchulen, in Rückſicht auf die Königl. Preuß. Verordnung von 1799. Hamburg, 1800. 8. 6 Gr.

Schulen in dergleichen Induſtrieſchulen verwandeln ſolle, gewiß ſehr gegründet und rechtmäßig. Denn einmal iſt es keinem Zweifel unterworfen, wie wir ſchon oben erinnert haben, daß Induſtrie, Fleiß und Thätigkeit des Volks, welche die Grundlage des ganzen Glückes deſſelben ausmachen, ſchlechterdings nur in den Volksſchulen, nur durch die erſte Erziehung, und gewiß nie beſſer, als durch jene Einrichtung erzeugt, und feſt begründet werden können;

Vergl. Campe, Ueber einige Mittel zur Beförderung der Induſtrie. Heft I. S. 16.

und dann zweytens würde die bey dieſem Induſtrie-Schulweſen ſtatt findende Auszahlung eines baaren Gewinnes an die Kinder, nämlich ihres Arbeitslohns, gewiß eben ſo ſehr den Kindern, als vorzüglich den Aeltern zur Anlockung und Ermunterung dienen, die Schule und den Unterricht nicht mehr, wie zeither, ſo ſehr zu vernachläſſigen: — ſie würde ein Mittel ſeyn, beyden die Schule recht lieb und gefällig zu machen. Endlich drittens möchte dieſe zuletzt erläuterte Art von Induſtrieſchulweſen, — die unmittelbare, gleichzeitige Verbindung der Arbeit mit dem Unterricht, — noch die im Allgemeinen anwendbarſte, und ausführbarſte ſeyn: weil ſie nicht ſo viel Raum, Lehrer und Aufſeher erfordert, als da nöthig ſind, wo in beſondern Stunden, oder beſondern Gebäuden, bald gelehrt, bald gearbeitet wird.

Daß große Schwierigkeiten bey Umwandlung der Bürger- und Landſchulen in dergleichen Induſtrieſchulen von vielen Seiten ſtatt finden werden, iſt unver-

---

Jahrbücher der Preuß. Monarchie, 1799. Juny. October. December. S. 326.
Monatsſchrift für Deutſche, 1800. Juny. July.

kennbar: die zwey vorzüglichſten von ihnen, nämlich die Anziehung von Induſtrie-Lehrern, und die Herbeyſchaffung der Koſten der erſten Anlage, werden wir im 65ſten §. noch beleuchten.

---

§. 57.

a. Von Real- Werk- Gewerb- und Handwerksſchulen, und von den Sonntagsſchulen insbeſondere *).

Harles, Gedanken von Realſchulen. Bremen, 1766. 8. 6 Gr.

Hißner, Entwurf zur Errichtung einer Werkſchule. Göttingen, 1791. 8. 5 Gr.

Ueber Handwerksſchulen und Handwerksclaſſen in Real-Schulen. Wien, 1775. 8. 4 Gr.

Kurzer Abriß der Geſchichte der Königl. Realſchule in den erſten 50 Jahren nach ihrer Stiftung; von A. J. Hecker. Berlin, 1797. 8. 6 Gr.

---

aa. Von dergleichen Realſchulen überhaupt.

Unter Real- Gewerb- und Werkſchulen, verſteht man die Art von Volksſchulen, wo es vorzüglich darauf abgeſehen iſt, die Jugend für ihr künftiges Gewerbe, für das Geſchäft, das ſie betreiben wird, aufs Beſte vorzubereiten, und dazu mit den nöthigen Sachkenntniſſen, durch practiſche Erklärung und Auseinanderſetzung oder ſelbſt Uebung dieſer Geſchäfte, bekannt zu machen.

---

*) Auch ſie nennt man deutſche Schulen, im Gegenſatze der lateiniſchen.

Dergleichen Realſchulen können nun eigentlich auch die Landſchulen, aber vorzüglich pflegen ſie Stadtſchulen zu ſeyn; und wenn und in ſo fern in letztern die die Kinder beſonders zu künftigen eigentlichen Handwerkern oder Fabrikanten erzogen, und dazu zweckmäßig, ſowohl in den Handwerks- und Fabrikarbeiten ſelbſt, als in den dazu nöthigen und nützlichen Hülfskenntniſſen, practiſch unterrichtet werden, ſo nennt man ſie auch insbeſondere Handwerksſchulen, Manufactur- Fabrikſchulen, Kunſtſchulen.

Vergl. Entwurf einer neuen Einrichtung der Kunſt-Schule bey der Königl. Realſchule, von A. J. Hecker. Berlin, 1785. 4. 2 Gr. *)

In ländlichen Realſchulen hingegen nimmt man vorzüglich auf practiſchen, oder Realunterricht in der Landwirthſchaft, nebſt den damit verbundenen Gewerben und Geſchäften, und den dazu erforderlichen und vortheilhaften Hülfskenntniſſen, Rückſicht.

Dieſe Realſchulen ſind alſo keinesweges einerley mit den Arbeits- oder Induſtrieſchulen, bey den es beſonders darauf ankömmt, daß die Kinder überhaupt nur mit Arbeit beſchäftiget, zum Fleiß gewöhnt werden; ſondern ſelbſt, wenn in den Real-Schulen auch wirklich fabrik- oder handwerksmäßige Arbeiten gemacht werden, ſo hat man dabey nicht jenen Zweck, wie in Induſtrieſchulen, ſondern nur die ſpecielle Abſicht, die Kinder gerade in dieſen Arbeiten aufs beſte zu unterrichten, um ſie zur vollkommnern, beſſern Betreibung ihrer künftigen Handthierung fähig zu machen. Man ſieht

---

*) Sie iſt vorzüglich beſtimmt für die, welche ſich den mechaniſchen Künſten und der Handlung widmen wollen.

daher bey den Realſchulen eben ſo ſehr auf den Vortheil, der für die Verbeſſerung der Gewerbe ſelbſt daraus entſtehen kann, als auf die zweckmäßige Erziehung und Belehrung der Jugend überhaupt.

Der Unterricht in den Realſchulen muß daher außer den gewöhnlichen Lectionen der Volksſchulen, d. h. dem Leſen, Schreiben, Rechnen, der Religion und Moral, der Geographie, Geſchichte, Geſetzkenntniß, Diätetik, vorzüglich eine zweckmäßige Anleitung zur Kenntniß der ökonomiſchen und technologiſchen Naturgeſchichte, der Technologie ſelbſt, in ſo fern ſie die Gewerbe angeht, den die verſammelte Jugend ſich einmal widmen wird; und für die Mädchen auch eine Anleitung zu den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten geben. Er muß die Jugend mit der Geometrie, Trigonometrie, Arithmetik, Mechanik, bürgerlichen Baukunſt, u. dgl. in ſo fern ſie mit ihren künftigen Handthierungen in Verbindung ſtehen, auf eine leicht faßliche, deutliche Weiſe bekannt machen: er muß die gemeinſten, und verſtändlichſten Begriffe der Phyſik und Chemie erläutern; er muß im Zeichnen und Riſſemachen unterweiſen, und endlich die vorzüglichſten lebendigen Sprachen mit in ſich faſſen; da künftige Gewerbsleute nicht wiſſen können, wohin ſie einſt kommen, mit wem ſie einſt zu thun haben werden, theils in ihrem Gewerbe, theils vorzüglich bey den, von einigen Handwerkern gewöhnlich vorzunehmenden Reiſen; welche meiſtentheils eben darum zeither von ſo wenigem Nutzen für dieſe Leute waren, weil ſie die Sprachen der bereiſeten Länder nicht verſtanden, alſo keine hinlängliche Belehrung daſelbſt einziehen konnten.

Das Weſen dieſer Schulen beſteht nun aber darin: daß der ganze Unterricht immer practiſch iſt, indem man die Jugend mit allen Gegenſtänden, die man ſie lehrt, durch die Anſchauung, durch Vorzeigung derſelben

in natura, bekannt macht, und die mechaniſchen Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten in den Gewerbsarbeiten, und für die Mädchen auch in den weiblichen Arbeiten, ſie ebenfalls practiſch lehrt, d. h. ſie ihnen zeigt, wie ſie wirklich vorgenommen werden, und zum Theil auch ſie ſelbſt vorzunehmen, ihnen Anleitung giebt *), ſie darin übt **).

Dies würde denn vorzüglich für die ſtädtiſchen Real- Fabrik- und Kunſtſchulen gelten. Bey den ländlichen Realſchulen aber kann der Unterricht viel einfacher ſeyn, und hier wird in der Gewerbslehre vorzüglich nur auf practiſchen Unterricht in der eigentlichen Landwirthſchaft, und in den mit ihr verbundenen und zuſammenhängenden Hülfswiſſenſchaften, als der Naturgeſchichte, d. h. Botanik, Zoologie und Mineralogie, und der Technologie, in ſo fern ſie Oekonomie und ökonomiſche Gegenſtände angehen ***), zu ſehen ſeyn.

---

*) Darin, — in dieſem practiſchen Weſen des Unterrichts, wie wir es ſo eben erläutert haben, liegt der Haupt-Unterſchied zwiſchen dieſen ſtädtiſchen und ländlichen Real-, und den gewöhnlichen, §. 53. und 54. beſchriebenen Dorf- und Bürgerſchulen.

**) Eigentliche Manufactur- und Fabrikſchulen müſſen daher in der Nähe und in Verbindung mit Fabriken angelegt werden.

***) Man thäte ſehr unrecht, wenn man die Bauerkinder mit dieſen Wiſſenſchaften überhaupt beläſtigen wollte: ſie brauchen daraus nur das Oekonomiſche zu wiſſen, was dem Landbau nützt oder ſchadet. Phyſik und Chemie ſelbſt können auf ländlichen Realſchulen gar nicht gelehrt werden; und Mathematik braucht auch zu viel Zeit: und das Nöthigſte aus ihnen iſt im ökonomiſchen Unterrichte ſelbſt ſchon mit begriffen. Der gewöhnliche Landmann hat ihrer auch nicht ſo nöthig. Er kann z. B. eine Fläche Feld der Ausſaat

Der Sprachunterricht kann da ganz wegfallen: und in der Geſchichte lehre man bloß vaterländiſche, beſonders Regentengeſchichte. Das Zeichnen und die Mathematik könnte man höchſtens nur den einzelnen Kindern anbieten, die Sinn und Genie dafür zeigten.

In den ökonomiſchen Geſchäften und Arbeiten müſſen die Kinder aber ja practiſch unterrichtet werden, und vorzüglich die Mädchen im Spinnen, Stricken, Nähen, auch wohl im Weben. Dieſe Arbeiten, mit Ausnahme des Nähens, können auch den Knaben gelehrt werden.

Und wenn wir dergleichen Realſchulen auf dem Lande haben, ſo ſind dieſe noch weit beſſer, als die beſondern ökonomiſchen oder Ackerſchulen, wie man ſie häufig nur zum Vortheil des Landbaues vorgeſchlagen hat; die unſtreitig zu viel Schwierigkeiten finden, aus dem Bauer leicht einen verbildeten Landwirth machen könnten, oder auch gar nichts nützen würden.

Vorzüglich wichtig ſind für dieſe Realſchulen in Städten als Hülfsmittel theils gute Lehr- und Leſebücher *), theils die nöthigen Sammlungen und Kabinette. Zu den letztern gehören nämlich:

a) ein kleines Modell-Kabinet, wo die intereſſanteſten, gemeinnützigſten und neueſten Maſchinen und Inſtrumente in Modellen aufgeſtellt ſind;

---

nach eben ſo richtig in Rückſicht ihrer Größe zu beſtimmen wiſſen, als durch Vermeſſung.

*) An Catechismen und Leſebüchern zum Unterricht in der Oekonomie und Technologie fehlt es nicht; ſ. mein Handbuch der ökonom. Literatur, Th. I. B. I. S. 103-105. Th. II. S. 246. 248. 260. 261.

b) ein Herbarium vivum von ökonomiſchen, nützlichen und ſchädlichen, beſonders giftigen Pflanzen;

c) ein ökonomiſches Saamenkabinet;

d) eine kleine naturhiſtoriſche Sammlung zur Zoologie;

e) ein kleines Mineralienkabinet;

f) ein chemiſches Probierkabinet, nebſt chemiſcher Präparatenſammlung;

g) ein technologiſches Kabinet, welches die vorzüglichſten Materialien, und die daraus gefertigten Waaren in kleinen Proben enthalten muß; auch wohl

h) ein Kabinet von Producten aus der materia medica*).

i) Eine Sammlung von den inſtructivſten, zur Beſchreibung der Künſte und Handwerke, und zur Belehrung über die mit ihnen verbundenen Hülfswiſſenſchaften gehörigen Büchern und Kupferſtichen; und eine Sammlung von Landkarten, Globen, u. dgl. würde ebenfalls ſehr nützlich und nöthig ſeyn. Wäre aber eine wirkliche Kunſtſchule mit der Realſchule verbunden, ſo dürfte es auch nicht an einigen guten Muſtern in der bildenden Kunſt zur Nachbildung fehlen. Endlich

k) muß in Real- und Induſtrieſchulen auch ein Vorrath von dem nöthigen Arbeitszeuge ſeyn, und Drechsler- und Hobelbänke, u. dgl. dürfen nicht fehlen.

Die erſten Ausgaben zu Anſchaffung dieſer Hülfsmittel muß der Staat machen; ſo ſehr beträchtlich ſind ſie nicht, daß man ſich gar zu ſehr davor zu ſcheuen habe.

---

*) Man hat häufig jetzt dergleichen Cabinette für Schulen geſammelt und angeboten; mehrere davon findet man in

§. 58.

bb. Von den Sonntagsſchulen insbeſondere.

Sind Sonntagsſchulen wirklich dem Volke wohlthätig? beantwortet von Fröhlich, in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie, 1800. Febr. S. 144.

Verſuch, die Berliniſchen Sonntagsſchulen gegen einige Widerſprüche in Schutz zu nehmen. Berlin, 1801. 8. 8 Gr.

Ueber die engliſchen Sonntagsſchulen; ſ. Archenholzens Minerva, 1802. März. S. 557, f. und an andern Orten.

Plans of the Sundag. Scool and Scool of Industry etabl. in the city of Bath, with Hemarks by a Gentleman of the Committee. London, 1789. 8.

Sonntagsſchulen ſind eigentlich Realſchulen, die bloß des Sonntags gehalten werden, weil die darin zu

---

einer Nachricht von Sammlungen natürlicher Gegenſtände für den Land- und Forſtwirth ꝛc. die ich in meinem Oek. Sammler, St. II. S. 56-102. geliefert habe, angezeigt. Mineraliencabinette für Schulen bietet das Mineralien-Tauſch- und Handels-Comptoir in Hanau an, im Reichsanzeiger, 1803. No. 205. 240. ein Cabinet von 250 Stücken in einem Schränkchen zu 1¾ Carolin; andere zu 2-2¾ Carolin, eins von 300 St. à 4 Zoll groß, zu 10½ Carolin ꝛc. Herr Goldſchmidt Geißler in Leipzig, und die Bergakademie in Freyberg, liefern kleine Mineraliencabinette für 12, 15, 20 bis 30 Rthlr. und drüber. Voigts Cabinet von 60 Gebirgsarten koſtet 6 Rthlr. und iſt ſehr ſchön. Herbaria viva haben wir mehrere, ſ. Samler, S. 72. Neuerlichſt hat Paſtor Heim in Grumpelſtädt bey Salzungen ökonomiſche Herbaria von 700 Arten zu 8 Laubth., 130 Giftpflanzen zu 2 Laubth. angeboten; Reichsanzeiger, 1802. No. 59. Vorzüglich intereſſant aber ſind die neuen Demonſtrir-

Unterrichtenden durch ihre Arbeit gehindert ſind, in den Wochen-Tagen gehörigen Unterricht zu erhalten,

---

Cabinette und Lehrapparate für Schulen, vom Rector Mannert und Inſpector Erdinger in Schwabach: nämlich 1. eins aus der materia medica, enth. 100 Producte in 100 Pappkaſten, mit Beſchreibung in 4. à 4 Rthlr. oder auf einer Tafel unter Glas, 6 Rthlr.; 2. Ein dergl. von 300 Arten, wo alle Simplicia nach der Preuß. Pharmacopoea auf 3 Tafeln unter Glas geſammelt ſind, für 10 Rthlr.; 3. Eins aus der ökonomiſchen Botanik, enth. 150 Sämereyen, in einer Tafel unter Glas, mit 50 illum. Abbild. von Pflanzen in Fol. à 8 Rthlr.; 4. eben daſſelbe auf 10 Tafeln unter Glas, mit Beſchreibung für Schulen in 4. für 8 Rthlr.; 5. Das erſte Demonſtrircabinet aus der Technologie, (es folgen noch 2 Lieferungen nach) enthält 60 Handwerker, die mit Thieren, thieriſchen Theilen, Producten und Artefacten ſich beſchäftigen, und wird die ganze ſtädtiſche Technologie in vorzeigbaren und auszeichnungswerthen Natur- und Kunſtproducten darſtellen. Die gedruckte Beſchreibung enthält den Namen jedes Handwerks in mehrern Sprachen, deſſen etymologiſche Erklärung, deſſen Zunftverfaſſung, die Materialien und Waaren, die es braucht ꝛc. und liefert in der erſten Lieferung, in 100 Papp- und Holzkäſtchen, 50 Materialien und 50 Waaren, nebſt Beſchreibung in 4. und koſtet 4 Rthlr. ſächſ. oder in einer Tafel unter Glas 6 Rthlr. S. Reichsanzeiger, 1801. No. 242. 1802. No. 281. 343. 1803. No. 101. Holzcabinette findet man im Oek. Sammler, S. 91. angezeigt: das neue v. Kospothſche iſt ſehr gut. Beſtellmeiers mechaniſches Cabinet in kleinen Modellen, 10 Fl. 30 Xr. und ſeine Sammlung hydrauliſcher und hydroſtatiſcher Maſchinen, 13 Fl. 30 Xr. ſein Modell-Cabinet zu den Säulenordnungen, zu 8 Rthlr. ſind ſehr brauchbar. Göttlings, Trommsdorfs und Apotheker Meyers (Reichsanzeiger, 1803. S. 1638.) chemiſche Probiercabinette zu 6 Ducaten, und die chemiſchen Präparatenſammlungen zu 6 Ducaten, ſind

ten *), oder wenigſtens keinen Realunterricht (§. 57.) dabey genießen.

Sie ſind in der Regel für die Kinder der ärmſten arbeitenden Claſſe beſtimmt; oder auch für die bey einem Handwerke ſchon angeſtellten Lehrjungen und Geſellen, ja ſelbſt für dienende Perſonen beyderley Geſchlechts: in welcher Art ſie wenigſtens neuerlich in Deutſchland, beſonders in Berlin und Hamburg, errichtet worden ſind, um den Handwerkerſtand und die dienende Claſſe nicht nur geiſtig mehr auszubilden, ſondern vorzüglich die Handwerke ſelbſt noch mehr zu vervollkommnen und zu veredeln; dadurch, daß man z. B. ihnen hier einen guten Geſchmack beyzubringen ſuchet, ſie im Zeichnen unterrichtet, u. dgl. m.; von dieſen ſ. noch Handwerkspolizey.

ſind vortrefflich; ſ. Oek. Sammler, S. 98, f. Man hat auch Sammlungen von geometriſchen und andern mathematiſchen Figuren in Modellen, u. dgl. mehr.

*) Sie ſind vorzüglich zuerſt in England aufgekommen, weil es daſelbſt ſo ſehr an niedern Schulen, ja an öffentlichen beynah gänzlich fehlt. Vergl. Lueder, über National-Induſtrie und Staatswirthſchaft, Th. III. S. 273. Sie wurden daſelbſt zuerſt in den Städten auf Subſcription errichtet, und im Jahr 1788 im Oct. waren in Mancheſter allein 44 Sonntagsſchulen, wo 5006 Kinder unterrichtet wurden. Die nun im Jahr 1785 errichtete und allenthalben in England verbreitete beſondere Societät zur Beförderung der Sonntagsſchulen hatte im Oct. 1793. die Anzahl dieſer Schulen in England ſchon auf 905 vermehrt, worin 58,000 Schüler Unterricht erhielten. Im Jahr 1795 waren ſeit 1785 1012 dergleichen Schulen im Königreiche, worin 65,000 Kinder Unterricht fanden.

Die Sonntagsſchulen für die Kinder der ärmſten Volksclaſſe finden ſich nun ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, und ſind hier vorzüglich während des Sommers ſehr vortheilhaft, weil in ſo vielen Gegenden oft gar keine andere Sommerſchule auf dem Lande gehalten wird und werden kann; da die Aeltern ihre Kinder in der Woche zur Arbeit brauchen *). Hier ſollte man daher in der That überall dergleichen Sonntagsſchulen einführen, weil ſie das beſte Mittel ſind, den Unterricht, den die Kinder während des Winters erhalten haben, ihnen im Sommer immer noch gegenwärtig, und im Gedächtniß zu erhalten; damit ſie nicht, wie ſonſt, wenn im Sommer gar keine Schule gehalten würde, nothwendig geſchehen müßte, am Ende des Sommers alles wieder vergeſſen haben, was ſie im Winter gelernt hatten, und folglich den Lehrer nöthigen, beym Wiederanfang der Winterſchule im Unterricht ſelbſt wiederum von vorn anzufangen.

Aber auch da, wo die Jugend während der Wochen-Tage Unterricht erhält, können die Sonntagsſchulen auf dem Lande und in Städten ſehr nützlich ſeyn: weil ſie

a) verhüten, daß nicht die Kinder des Sonntags ganz müßig gehen, und da den Müßiggang ſo lieb gewinnen, daß ſie ſich nachher vor der Arbeit in der Woche ſcheuen. — Erhohlung von der Arbeit iſt zwar wohl ſehr nöthig, aber Tage langes Müßiggehen iſt zu viel zur Erhohlung, und iſt eben ſo unnöthig, als ſchädlich. Es giebt ja auch Arbeiten, die nicht bloß Laſt und Beſchwerde, ſondern auch

---

*) So iſts z. B. im Preußiſchen angeordnet. Siehe nachher.

Unterhaltung, nur Beſchäftigung ſind: dieſe, und der Unterricht in ihnen paſſen für die Sonntage.

b) Können einzelne Kinder, die beſondere Neigung, Luſt und Fähigkeit zu einem ſpeciellern, genauern, ausführlichern Unterricht über ein gewiſſes Fach oder Gegenſtand bezeigen, dieſen am beſten in dergleichen Sonntagsſchulen erhalten; da es nicht wohl angeht, ihnen denſelben während der gewöhnlichen Lehrſtunden in der Woche zu geben, wobey die andern Kinder unbeſchäftiget bleiben würden; als z. B. im Zeichnen, Riſſe machen, in der Mathematik, Baukunſt, Muſik, den Sprachen, u. dgl. m.

Daß dieſe Sonntagsſchulen der Achtung, die man der Religion durch die Sonntagsfeyer oder die Beſuchung des Gottesdienſtes, ſchuldig iſt, nicht Eintrag thun dürfen, iſt jedoch wohl zu bemerken. Allein der Gottesdienſt nimmt ja nur einige Stunden des Vormittags ein; und es laſſen ſich daher im übrigen Thiele des Sonntags recht wohl noch einige Stunden zur Schule finden, um die noch übrig bleibenden auch dem Vergnügen zu widmen: den ganzen Sonntag darf die Schule nicht einnehmen.

Auch muß man, ſo viel als möglich, allen Zwang zur Beſuchung der Sonntagsſchulen vermeiden.

---

§. 59.

e. Von den Judenſchulen.

Essai sur la regéneration politique et morale des Juifs, par Grégoire, à Metz, 1789. 8.

Ueber Verbeſſerung der Erziehungsmethode der jüdiſchen Jugend, von Moritz, Löwe, Schleſinger. Breslau, 1800. 8. 8 Gr.

Eine beſondere Art von Volksſchulen endlich machen die Judenſchulen, die Schulen zur Erziehung der Jugend des jüdiſchen Volkes aus. Die Erziehung und erſte Bildung der jüdiſchen Jugend iſt es, die durchaus verbeſſert, und ganz anders eingerichtet werden muß, wenn man eine Veränderung und Verbeſſerung des jüdiſchen National-Characters überhaupt bewirken und erreichen will, um alsdann die Juden nicht nur als unſchädliche, ſondern ſogar als nützliche Bürger unter uns völlig aufnehmen zu können: §. 38. No. 7.

Es fragt ſich nun: iſt es beſſer und rathſamer, die jüdiſche Jugend in unſern Schulen zugleich mit aufzunehmen? oder muß ſie in beſondern jüdiſchen Schulen unterrichtet werden?

Vergl. Ladrone, Academiſche Rede: ob es nicht aus Menſchenliebe rathſam, und aus Staatsklugheit nöthig ſey, die Juden an den Erziehungsanſtalten Theil nehmen zu laſſen? Frankfurt, 1782. 8. 2 Gr.

Iſt die Aufnahme der Jugend des jüdiſchen Volkes in chriſtlichen Schulen ein Mittel, die Juden zu nützlichen Einwohnern zu bilden? ꝛc. von F. Beutel. Schwerin, 1792. 4. 3 Gr.

Mehrere Gründe ſcheinen zwar allerdings für die Aufnahme der jüdiſchen Jugend in die gewöhnlichen Schulen zu ſprechen; und darunter vorzüglich der, daß die grelle Unterſcheidung des Juden von dem Chriſten in dem gemeinen Leben dadurch am allermeiſten vermindert und verwiſcht werden könnte: allein, dies ſetzte nothwendig voraus, daß die Juden gleich andern Staatsbürgern zu den verſchiedenen Gewerben in dem Staate zugelaſſen würden. So lange ſie aber von allen übrigen Lebensarten ausgeſchloſſen, und bloß zum

Handel beſtimmt ſind, ſo lange muß es auch beſondere Judenſchulen geben. Denn ſonſt würde die in den chriſtlichen Schulen zugleich mit erzogene, und da der chriſtlichen Jugend gleichgeſetzte jüdiſche Jugend nicht nur keinen Nutzen von ihrer Erziehung haben, ſondern ſie würde auch den Unterſchied ihres Zuſtandes von dem der andern Staatsbürger, bey reiferm Alter gar zu auffallend und grauſam finden, wo ſie alsdann wieder ganz von den übrigen Staatsbürgern getrennt und geſchieden wird. Wenigſtens müßte, wenn man anfangen wollte, die Juden in die chriſtlichen Schulen mit aufzunehmen, ſehr bald auch die neue Einrichtung des Staats getroffen werden, durch welche der bürgerliche Zuſtand der Juden überhaupt verbeſſert wird, §. 38. und jenes müßte alſo nur gleichſam eine Vorbereitung zu dieſem ſeyn.

Eine Schwierigkeit würde dabey aber immer die ſeyn, daß die jüdiſche Jugend beſondern Unterricht in ihrer Religion erhalten müßte; da unmöglich der eigentliche Religions-Unterricht der chriſtlichen Kinder auch für die jüdiſchen eingerichtet werden könnte: wenn gleich auch etwan die moraliſchen Unterrichtsſtunden für beyde gemeinſchaftlich ſeyn könnten.

Vorzüglich rathſam würde die Aufnahme der jüdiſchen Jugend in die Induſtrie- und Realſchulen ſeyn *); wo ſie, die in der That meiſtentheils viel Eifer, Arbeitsluſt und Geſchick zu bezeigen pflegt, zur Aufmunterung der andern Kinder mit wirken könnte.

---

*) In Südpreußen iſt dieſe auch wirklich geſchehen; konnte aber auch geſchehen, da hier die Juden zu den meiſten Handwerken und Gewerben, wie die Chriſten, zugelaſſen ſind.

Wenn nun aber, und in ſo fern noch beſondere Judenſchulen nöthig ſind, ſo mag die eigentliche Direction derſelben zwar ferner unter der Geiſtlichkeit, und den Obern der jüdiſchen Colonie ſtehen; allein die allgemeine Schulpolizey muß demohngeachtet auch für eine zweckmäßige Einrichtung derſelben Sorge tragen, und Aufſicht über dieſelben halten. Ihre Einrichtung ſelbſt kann in der Hauptſache keine andere ſeyn, als die der chriſtlichen Schulen; ſo daß auch in dieſen eigentlichen Judenſchulen die jüdiſche Jugend vorbereitet und fähig gemacht wird, die einſtige Veränderung ihres Zuſtandes, d. h. die Befreyung der jüdiſchen Nation von den ihr aufgelegten Laſten und Feſſeln, und die nöthige Gleichſetzung derſelben mit den andern Staatsbürgern, — die denn doch früher oder ſpäter, mehr oder weniger, in allen Staaten vor ſich gehen wird, — zu verdienen und zu benutzen.

---

§. 60.

B. Von den Stadt- oder lateiniſchen gelehrten Schulen, und von den Pädagogien, Gymnaſien, Lyceen.

Beyſchlag, D. E. Gedanken über die brauchbarſte Einrichtung einer ſogenannten lateiniſchen Schule. 5 Stücke. Nördlingen, 1790-1794. 8. 15 Gr.

Lieberkühn, V. J. Ueber die Vortheile und Nachtheile der großſtädtiſchen Schulen. Breslau, 1786. gr. 8. 4 Gr.

Bandau, V. M. Verbeſſerungsplan für lateiniſche Schulen in Provinzialſtädten. 2 Theile. Wittenberg, 1781. 1786. 8. 1 Thlr. Der 2te Th. auch u. d. T.

Vorſchläge zur Verbeſſerung der Oekonomie und Polizey landſtädtiſcher Schulen. Wittenberg und Zerbſt, 1786. 8. 10 Gr.

Köhler, G. D. Ueber die Polizey und äußere Einrichtung der Gymnaſien. Duisburg, 1789. 8. 6 Gr.

Eine zweyte Art von früherer Unterrichtsanſtalt für die Jugend, wenn auch nicht des ganzen Volks, doch nicht ausſchließend einzelner beſtimmter Stände, machen die Stadt= oder lateiniſchen, gelehrten Schulen aus; die entweder von niederer Art, ſogenannte Trivialſchulen *), oder von höherer Art ſind, wo ſie zuweilen auch Gymnaſien, Lyceen, Pädagogien, u. dgl. genannt werden. Letztere gehören dann freylich oft eigentlich ſchon mehr zu den höhern Bildungsanſtalten, weil und wenn ſie den beſondern Zweck haben, nur diejenigen zu bilden, die einſt Gelehrte und Staatsbeamte werden wollen; allein, da man ſie demohngeachtet mit zu den Schulen rechnet, ſo iſt ihrer auch hier kürzlich zu gedenken.

Ueberhaupt gehen zwar alle lateiniſche Schulen **) darauf aus, vorzüglich den Theil der Jugend zu unterrichten, welcher ſich einſt nicht mit den Gewerben, ſon=

---

*) In den ältern Zeiten nämlich lehrte man in den gelehrten Schulen die ſogenannten ſieben freyen Künſte, worunter man die Muſik, Dialectik, Rhetorik, Aſtronomie, Grammatik, Arithmetik und Geometrie verſtand. Die erſtern vier wurden quadrivium genannt, und die drey letztern trivium; Schulen, wo nun nur dieſe gelernt werden konnten, hießen Trivialſchulen, und das ſind denn alſo niedere gelehrte, oder lateiniſche Schulen.

**) Die gelehrten Schulen, vorzüglich die Gymnaſia und Pädagogia, ſind meiſt ſo eingerichtet, daß eine gewiſſe Anzahl von Schülern daſelbſt wohnen, und ſich ſtets daſelbſt aufhalten; das macht in Rückſicht des Unterrichts keinen Unterſchied; ſ. davon aber §. 63. Schulpolizey.

dern mit den Wiſſenſchaften und den öffentlichen Geſchäften beſchäftigen will; allein die niedern Schulen dieſer Art werden doch auch immer eine Zeitlang auch von andern jungen Leuten mit Nutzen beſucht. Von den höhern lateiniſchen Schulen und den Gymnaſien aber unterſcheiden ſie ſich weſentlich dadurch, daß die jungen Leute, die ſtudiren wollen, von ihnen weg nicht gleich auf die Univerſität gehen, ſondern erſt noch eine höhere Schule, oder ein Gymnaſium beſuchen; von welchem hingegen ſogleich auf die Univerſität gegangen wird.

Denn vorzüglich unter einem Gymnaſio verſteht man eine ſolche Schulanſtalt, deren eigentlicher Zweck iſt, die künftigen Studirenden zu der Univerſität vorzubereiten *).

Bey allen gelehrten Schulen kommt es nun vorzüglich auf den Plan des Unterrichts an, welcher durchaus weder zu wenig, noch zu viel umfaſſen muß. In letzterm iſt unſtreitig heut zu Tage am meiſten gefehlt worden, indem man, vorzüglich auf den Gymnaſien, einen völligen academiſchen Unterricht zu geben, und Wiſſenſchaften zu lehren pflegt, die durchaus nur auf Univerſitäten gehören; wodurch ſowohl den erſtern ſelbſt, als auch den letztern großer Schaden und Abbruch geſchehen iſt **). Dieſe Wiſſenſchaften ſind nämlich den

*) Jetzt und in manchen Staaten pflegen ſich die Gymnaſia auch dadurch zu unterſcheiden, daß, wenigſtens die obern Lehrer, den Titel als Profeſſores haben.

**) Es iſt wohl nicht zu läugnen, daß die Ertheilung des Titels von Profeſſoren an die Schullehrer einige Schuld hieran hat, indem ſie dieſelben angereizt hat, auch wie Profeſſoren lehren zu wollen, ſich mit dem niedern und gewöhnlicheren Unterricht nicht abgeben zu mögen, ſondern ihn auf

jungen Leuten an ſich noch zu ſchwer, oder der Unterricht in denſelben kann wenigſtens wegen Mangels an Hülfsmitteln ihnen nicht ſo gegeben werden, daß ſie ſie gehörig faſſen könnten; und kommen ſie nachher auf Univerſitäten, wo ſie dieſelben nun eigentlich ſtudieren könnten und ſollten, ſo vernachläſſigen ſie ſie, weil ſie glauben, daß ſie damit auf der Schule, oder dem Gymnaſio gehörig bekannt worden ſeyn.

Es muß alſo für jede Art von gelehrten Schulen ein zweckmäßiger Lections- oder Studienplan feſtgeſetzt werden, um die Gränzen zwiſchen ſcholaſtiſchem und academiſchem Unterricht genau zu beſtimmen.

1. Auf den gewöhnlichen niedern gelehrten, oder lateiniſchen Schulen demnach muß auf eine leichte, faßliche Weiſe gelehrt werden:

a) Lateiniſche und griechiſche, deutſche und franzöſiſche Sprache nach der Grammatik. Denn man glaube ja nicht, daß das Studium der alten Sprachen ſchlechterdings nur den künftigen Gelehrten nöthig und nützlich ſey; auch der künftige Kaufmann, Fabrikant und Künſtler, der Geſchäftsmann, der nicht gerade ein Gelehrter zu ſeyn braucht, und andere, die zu den gebildeten Ständen gehören, können großen Nutzen davon haben.

Vergl. Büſch, J. G. Ein Wort an die Burger Hamburgs, über die Nichtachtung brauchbarer Gelehrſamkeit in der Erziehung ihrer Söhne ꝛc. Hamburg, 1800. 8. 6 Gr.

Die Schüler, die auf keinen Fall deſſen nöthig haben, können ja allenfalls die demſelben

---

eine höhere, ihren Geiſt mehr befriedigende Art, wie auf Univerſitäten, betreiben zu wollen.

gewidmeten Stunden verlaſſen; nur vernach- läſſige man das Studium der lateiniſchen Sprache beſonders nicht im Ganzen ſo ſehr auf dergleichen Schulen; und überzeuge die künftigen Studirenden beſonders von der Unentbehrlichkeit deſſelben.

(Reitemeier) Ueber die höhere Cultur, S. 121 = 130.

b) Religion und Moral, und eine philoſophiſche Anleitung zum Denkenlernen.

Snell, F. W. D. Programma: Ueber den Zweck und die Gränzen des philoſophiſchen Elementar-Unterrichts auf Schulen. Gießen, 1794. 8. 3 Gr.

c) Naturgeſchichte und allgemeine faßliche Phyſik.

d) Mathematik, vorzüglich Arithmetik. Geometrie, und Trigonometrie.

Hecker, A. J. Ueber die Gränzen des Schulunterrichts in der Mathematik. Berlin, 1791. gr. 8. 2 Gr.

e) Geſchichte, alte und neuere, und Geographie.

f) Erklärung und Leſung der vorzüglichſten deutſchen ſchönwiſſenſchaftlichen Schriftſteller, beſonders der claſſiſchen Dichter; um der Jugend Sinn und Geſchmack für die Kunſt und das Schöne beyzubringen.

Daß Uebungen in ſchriftlichen Aufſätzen, Reden, u. dgl. nicht fehlen dürfen, verſteht ſich von ſelbſt. Auch muß Gelegenheit ſeyn, den Schülern, welche noch mehr verlangen, z. B. vielleicht einen Unterricht in der Baukunſt, Technologie, oder der Muſik, denſelben in beſondern Stunden zu verſchaffen.

2. Auf höhern Schulen, und Gymnaſien und Lyceen aber, kann und muß dieſer Unterricht, vorzüglich in Rückſicht der alten Sprachen, nicht nur noch weiter ausgedehnt, und höher geführt, ſondern es kann und muß auch dazu noch eine Unterweiſung in mehrern Branchen der Mathematik, in einer gründlichen, aber ja faßlichen Logik, und beſonders in einer zweckmäßigen Encyklopädie und Methodologie der Wiſſenſchaften, womit, wenigſtens für die bald Abgehenden, eine ganz ſpecielle vorbereitende Anleitung zum akademiſchen Studium verbunden werden kann, ferner eine Uebung in der Poetik, und Rhetorik hinzugefügt werden *). Auch muß hier Gelegenheit zu Erlernung der vorzüglichſten und brauchbarſten fremden Sprachen, wenigſtens außer der franzöſiſchen, der engliſchen und italieni-

---

*) Aber nicht, wie ſonſt, in und bey Darſtellung förmlicher Schauſpiele; die wenigſtens, wenn ſie doch den Vortheil haben ſollten, daß ſie die jungen Leute an ein freyes, ungenirtes, dabey aber doch anſtändiges Betragen gewöhnten, ganz anders eingerichtet ſeyn müßten, als ſie ſonſt waren: in dieſer letztern alten Beſchaffenheit aber ſind ſie ganz zu verwerfen. Verſäumniß und Vernachläſſigung anderer wichtigeren Dinge, ſind faſt immer dabey unvermeidlich.

Vergl. Was iſt von den Schauſpielen auf Schulen zu halten? Halle, 1782. 8. 3 Gr.

Vom Unnützen, Schädlichen und Lächerlichen der Schul-Bühnen; im Wittenberg. Wochenbl. 1786. S. 177. 185.

Soll man die Kinder Comödie ſpielen laſſen? in den Voigtländ. Beyträg. zur Polizeykunde. St. II.

Campe, J. H. Soll man Kinder Comödie ſpielen laſſen? im Braunſchweigiſchen Journal, Jahrg. 1788. St. II.

ſchen Sprache, zu Erlernung und Uebung der Kunſt, d. h. hier des Zeichnens, der Muſik, ferner der gymnaſtiſchen Künſte (§. 49.), vorzüglich des Tanzens, Reitens, Voltigirens, vorhanden ſeyn.

Vergl. noch: Abh. über die Frage: Wie ſind die Gränzen auf niedern und höhern Schulen genau zu beſtimmen? im Leipz. Intell. Bl. 1784. S. 92. 100. 107. 126. 135.

Heynatz, J. F. Verſuch eines Schulſtudienplans. 3 Stücke, und 4ten Stückes 1ſte bis 3te Abtheil. Zittau, 1785 = 1794. 8. 15 Gr.

Werdermann, C. W. Ueber den Studienplan auf Schulen; in der Schleſiſchen Monatsſchr. 1792. St. X. S. 207 = 244.

Gedike, E. F. G. Progr. de finibus institutionis juventutis in studio scholastico et academico rite assignandis. Bautzen, 1792. 8.

Billerbeck, H. L. J. De finibus inter studia literarum gymnasiorum et academiarum regundis. Goett. 1800. 8.

Was nun aber die fernere innere Einrichtung der gelehrten Schulen betrifft, ſo iſt vorzüglich eine Abtheilung der Schüler in mehrere Claſſen weſentlich nöthig, da der Unterricht immer ſtufenweiſe gegeben werden muß. Man hält die Abtheilung in 6 Claſſen für die beſte *).

Köhler, a. a. O. S. 43.

Dieſe Claſſen müſſen aber nicht ſo vertheilt ſeyn, daß jede nur einen Lehrer hat; die Lehrer müſſen nicht für beſondre Claſſen, ſondern für die beſondern Unterrichtsarten beſtimmt ſeyn. Wer daher den Un=

*) Köhler verlangt, daß keine Claſſe mehr als 12 Schüler enthalte, weil der Lehrer nicht mehr überſehen könne.

terricht in **einem** Fache ertheilt, muß ihn in allen Claſſen geben *).

Eine Hauptſache iſt dann, daß weder die Schüler, noch die Lehrer zu ſehr mit Stunden überhäuft ſeyen. Aber daß des Vormittags 3, und des Nachmittags 2 Stunden gegeben, und jedem Lehrer wöchentlich wenigſtens 18 Stunden **) zugetheilt werden, ſcheint nicht zu viel zu ſeyn.

Wenn nun die lateiniſchen Schulen ſo eingerichtet ſind, ſo ſind ihrer auch in der That nicht ſo viele nöthig, als wir zeither gehabt haben. Eine ſehr anſehnliche Stadt kann mit einer, eine große mit höchſtens zwey ſolchen Schulen genug haben; und in ganz kleinen Städten ſollten dergleichen Schulen gar nicht ferner mehr ſeyn, ſondern man ſollte ſie hier in zweckmäßige **Bürgerſchulen** (§. 52.) verwandeln, da die wenigen jungen Leute aus dergleichen Städtchen, die ſich dem Studieren widmen wollen, leicht auf Schulen in andern, größern Städten ſich begeben können. Denn

---

*) Das iſt in mehrerer Rückſicht ſehr nützlich für Schüler und Lehrer, ſowohl für das Lernen, als für das Betragen Erſterer. Was aber den Vorſchlag anlangt, die Schüler nach Maaßgabe ihrer Kenntniſſe in jedem einzelnen Fache beſonders zu claſſificiren, den, der im Lateiniſchen weiter iſt, als z. B. in der Geſchichte, in den Stunden über lateiniſche Sprache in eine höhere Claſſe zu ſetzen, in den Geſchichtsſtunden aber in eine niedere: ſo wird das viel Schwierigkeiten machen, der Ehrbegierde der Schüler leicht ſchädlich ſeyn, ein Hin- und Herlaufen aus einer Claſſe in die andere nach jeder Stunde verurſachen, und am Ende doch nichts helfen. Man halte dergleichen Schüler an, durch Privatfleiß da nachzukommen zu ſuchen, wo es ihnen fehlt.

) So viel verlangte der verſtorbene **Gedike; mehr wollte er aber nicht aufbürden laſſen.

die ganze Jugend der Bürger und Einwohner derſelben pflegt ſich in der Regel und gewöhnlich nicht dem gelehrten, ſondern dem Gewerbſtande zu widmen, zu welchem ihr der Unterricht in lateiniſchen Schulen nicht eigentlich taugt.

Vergl. Lachmann, C. L. F. Preisſchrift: Ueber die Umſchaffung vieler unzweckmäßiger, ſogenannter lateiniſcher Schulen in zweckmäßig eingerichtete Bürgerſchulen, und über die Vereinigung der Militärſchulen mit den Bürgerſchulen. Berlin, 1800. 8. 12 Gr.

Eine beſondere Art ſolcher lateiniſcher Schulen machen noch die ſogenannten Kloſterſchulen aus, die in katholiſchen Ländern in und bey Klöſtern angelegt ſind, um dem Clerus künftige Mitglieder, beſonders den Klöſtern künftige Mönche zu erziehen. Hier werden oft auch die höhern Univerſitäts-Wiſſenſchaften alle gelehrt, indem die Schüler meiſt nicht weiter auf Univerſitäten gehen, ſondern von den Schulen hinweg oftmals gleich als Novizen in Klöſtern angenommen werden. Die Conventualen des Kloſters ſind als Lehrer und Profeſſoren dabey angeſtellt.

So lange es Klöſter giebt, wird man auch dieſe Kloſterſchulen haben. Daß auch ſie der Schulpolizey nicht entgehen dürfen, und dem mildern, humanern Geiſt der Zeit gemäß, ſo viel möglich, eingerichtet werden müſſen, iſt keinem Zweifel unterworfen. Man wird aber da mit Vielem zu kämpfen haben.

Vergl. Ueber die Erziehung in Kloſterſchulen, (von A. Kirchmeyer.) Riedlingen, 1794. 8. 6 Gr.

§. 61.

C. Von beſondern Töchter- oder Mädchenſchulen, und weiblichen Penſionsanſtalten.

(Teller, W. A.) Ueber die ſogenannten Penſionsanſtalten und Nebenſchulen in Berlin. Berlin, 1784. 8. 3 Gr.

Ueber weibliche Erziehungsanſtalten, von H. Deßal; im Deutſchen Magazin, 1796. März. No. 6.

Ueber die Nothwendigkeit der Anlegung öffentlicher Töchterſchulen für alle Stände; eine Beylage von Stuve, in Campe, von einigen Mitteln zur Beförderung der Induſtrie, Heft II. S. 57, f.

Ueber den Schaden des Mangels an Sorgfalt des Staats für die Erziehung der Töchter. Ebend. Heft II. S. 45, f.

Uſters Plan zur beſſern Erziehung gemeiner Bürgers-Töchter. Zürich, 1793. 8.

Oberdeutſche Juſtiz- und Polizey-Fama, von Hartleben, 1802. No. 22.

Mädchen- oder Töchterſchulen ſind Schulen, welche bloß zur Erziehung und zum Unterricht der weiblichen Jugend beſtimmt ſind. Penſionsanſtalten nennt man dieſelben, wie ſchon S. 228. Anmerk. erinnert worden, wenn ſie Privatſchulen ſind, in welchen die weiblichen Zöglinge entweder zugleich auch eſſen und wohnen (ganze Penſionen), oder doch wenigſtens den ganzen Tag unter Aufſicht gehalten werden, halbe Penſionen.

Bis jetzt ſind alle dieſe weiblichen Schulanſtalten bloß Privat-Unternehmungen geweſen; allein die Pflicht der Schulpolizey iſt es: nicht nur dafür zu ſorgen, daß dieſe Anſtalten zu öffentlichen Schulanſtalten gemacht werden, wo ſie noch mehr Beyfall und Autorität erhal-

ten müßten, ſondern auch, daß alle Privatunternehmungen der Art unter genauer Aufſicht der oberſten Schulbehörde gehalten, auch niemals ohne Conceſſion und Erlaubniß derſelben errichtet werden, und dieſe nur ſolchen Männern oder Weibern, deren Ruf eben ſo unbeſcholten und rein, als deren Kenntniſſe und Fähigkeit zu ihrem Unternehmen ſattſam anerkannt ſind, auch nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß ſie nicht nur ihren Plan zur Prüfung einreichen, ſondern auch jährlich Bericht von ihrem Zuſtand an die oberſte Schulbehörde abſtatten, und von Zeit zu Zeit einer von derſelben angeſtellten Prüfung ſich unterwerfen wollen. Und wenn man auch dieſe, oder die Privatpenſionen für die weibliche Jugend der höhern Stände fernerhin beybehalten und begünſtigen möchte, ſo ſollten doch auch noch öffentliche Inſtitute zur Erziehung der weiblichen Jugend der niedern Stände fundirt werden; um wohlgeſinnte und unterrichtete weibliche Dienſtboten, gute, fleißige Hausmütter unter der Claſſe des Volkes heranzuziehen; Weiber, die ihren Männern nicht bloß ihr Hausweſen zu beſorgen, ſondern auch ihnen eheliches und häusliches Glück und Zufriedenheit zu gewähren im Stande ſind.

Man hat zwar neuerlich in den gewöhnlichen Volksſchulen, und beſonders in den Real- und Induſtrieſchulen ſich der zweckmäßigern Unterrichtung der Mädchen mehr angenommen als zeither: allein eigne Mädchenſchulen haben vorzüglich in Städten *) unſtreitige

*) Auf dem Lande halte ich beſondere Mädchenſchulen nicht für nöthig, ausgenommen was Näh- und Spinnſtunden anlangt, die die Schulmeiſterinn geben könnte.

tige Vortheile vor dieſen. Die weiblichen Arbeiten und Geſchäfte, die durchaus weibliche Lehrerinnen erfordern, können ihnen da weit beſſer beygebracht werden, als dort: und überhaupt iſt es beſſer, die Mädchen von den Knaben ganz zu trennen *). Dieſe beſondern Mädchenſchulen müßten nun allemal zugleich Real=, und noch beſſer Induſtrieſchulen ſeyn, damit die Mädchen, von früheſter Jugend an, an Arbeit und Fleiß gewöhnt werden.

Was nun zuerſt die Lehrer und Lehrerinnen in dergleichen weiblichen Erziehungsanſtalten, ſie mögen öffentliche oder private ſeyn, anlangt, ſo müſſen ſie vorzüglich die Weiber, von unbeſcholtenem Ruf, und einer ſolchen Bildung ſeyn, die ſie zu dieſem Amte geſchickt macht. Die Männer mögen nur als Directoren, und als Lehrer in ſolchen Wiſſenſchaften, die Sache der weiblichen Lehrerinnen nicht ſeyn können, angeſtellt werden. Auch iſt ſehr zu rathen, daß man nur ſchon etwas bejahrte Männer dazu nehme, nicht ſehr junge, die leicht die Anſtalt in übeln Ruf bringen könnten. Sie dürfen beyde bey öffentlichen Schulen nicht ohne vorherige Prüfung zu ihrem Amte zugelaſſen werden.

Der Unterricht ſelbſt aber richtet ſich nur nach dem Bedürfniß der Bildung, welche die jetzigen und künftigen Verhältniſſe der Mädchen erfordern und beſtimmen. Mädchen, die einſt dienen wollen, können unmöglich ſo unterrichtet werden, wie die Töchter der Vornehmern. Ihre Bildung würde ſonſt Verbildung

*) Doch könnte man dergleichen Schulen mit Realſchulen verbinden, in ein Gebäude mit ihnen bringen, wie z. B. in Berlin.

werden, die ihnen ihren Stand und ihre Verhältniſſe verleiden müßte. In den Mädchenſchulen für die niedern Volksclaſſen muß daher nur Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen, in der Religion und Moral, in der vaterländiſchen gemeinnützigſten Naturgeſchichte, in der Regentengeſchichte des Landes; ferner in der Diätetik, und hauptſächlich auch in allen weiblichen Arbeiten, Nähen, Stricken, Sticken, Spinnen, Putzmachen, Waſchen, Kochen, u. dgl. gegeben werden. So viel möglich muß man auch ſchon hier den Kindern Anleitung geben, denken zu lernen. In den Unterrichtsanſtalten für die Töchter aus den gebildetern, höhern Claſſen hingegen muß dieſer Unterricht weiter ausgebreitet, und ſelbſt auf eine andere, ihrer höhern Beſtimmung mehr anpaſſende Weiſe, ertheilt werden. Sie müſſen noch weit mehr zum eignen Denken angeleitet, und darin geübt werden, und auch die Fertigkeit erlangen, ihre Gedanken ſchriftlich aufzuſetzen. Von der Natur-Geſchichte, Geſchichte und Geographie müſſen ſie nicht bloß die vaterländiſche, ſondern auch die ausländiſche kennen lernen. Das Faßlichſte und Allgemeinſte aus der Phyſik darf ihnen nicht ganz unbekannt bleiben. Alle weiblichen, auch die feinern Arbeiten müſſen ſie gelehrt werden. Hier muß man aber ferner auch auf die Ausbildung des Geſchmacks Rückſicht nehmen, und daher nicht nur in den Künſten, dem Zeichnen, Mahlen, der Muſik, und der Tanzkunſt Unterricht geben laſſen, ſondern auch die Lectüre der vorzüglichſten Dichter, und claſſiſchen Belletriſten nicht ganz verabſäumen. Beſonders müſſen hier auch Sprachen, wenigſtens die franzöſiſche und italiäniſche gelehrt werden *). Und um

---

*) Wer fürchten könnte, daß die Weiber auf dieſe Weiſe

die Mädchen auch zu ihrem künftigen Verhältniß als Mütter und Gattinnen vorzubereiten, mache man die Erwachſenern genau mit ihren einſtigen Pflichten in dieſer Rückſicht bekannt: nur iſt denen nicht beyzuſtimmen, die eine völlige Bekanntmachung der jungen Mädchen mit den natürlichen Verhältniſſen der Gattinnen und Mütter rathſam finden; welche verlangen, daß man ſie ſchon mit dem diätetiſchen Verhalten bekannt machen ſolle, welches ſie einſt als ſchwangere und ſäugende Mütter zu beobachten haben. Vergl. S. 209. Abtheil. I. *).

Der Unterricht, von dem wir hier ſprachen, muß ſich alſo nur über das Verhalten junger Weiber gegen ihre Männer, gegen ihre Kinder, gegen ihre Dienſtboten; dann über Ordnung, Reinlichkeit, und Sparſamkeit im Hausweſen, über das Betragen in Geſellſchaft, u. ſ. w. verbreiten. Kurz, der Unterricht der weiblichen Jugend muß eben ſowohl auf die zweckmäßigſte Ausbildung ihres Verſtandes, als auf die Ausbildung und Veredlung ihres Herzens, ihrer Empfindung, auf die

---

zu viel lernen möchten, der muß ſelbſt ſehr wenig gelernt haben, ſo daß er mit Recht in Furcht wäre, von ihnen überſehen zu werden.

*) Man muß das regſte, feinſte Gefühl der Schaamhaftigkeit bey den Mädchen rein und unberührt zu erhalten bedacht ſeyn; nur ja nicht es zu prüfen ſich erlauben, oder gar es üben wollen. Und welche Prüfung deſſelben wäre ein, vielleicht eine Stunde lang fortgeſetzter Unterricht jener Art, wohl gar aus dem Munde eines, wenn auch bejahrten Mannes! Die Pflicht der Männer und Aeltern, beſonders der Mütter iſt es, ihren Weibern und verheyratheten Töchtern dieſen Unterricht erſt in der Ehe durch Lectüre und auf andere Weiſe zu geben, und zu verſchaffen.

ſorgſamſte Pflege ihrer Weiblichkeit ausgehen: in welchen letztern die ehemalige weibliche Erziehung ſo große Fehler begieng, daß das weibliche Geſchlecht wahrlich nicht dabey gewonnen hat *).

Vergl. Bourtons Vorleſungen über weibliche Erziehung und Sitten, mit 4 Kupf. überſetzt von C. Fr. Weiße. 2te Aufl. Leipzig, 1797. 8. 1 Thlr. 18 Gr.

Pockels Verſuch einer Charakteriſtik des weiblichen Geſchlechts. 5 Bände. Hannover, 1797 = 1802. 8. 7 Thlr.

Brandes, J. Betrachtungen über das weibliche Geſchlecht, und deſſen Ausbildung fürs geſellige Leben. 3 Theile. Hannover, 1801. 8. 4 Thlr.

Solche weibliche Erziehungsanſtalten ſollten ebenfalls mit einer kleinen zweckmäßigen Bibliothek, und den nöthigen Sammlungen anderer Art verſehen ſeyn; vorzüglich auch mit guten, neuen Muſtern zu weiblichen Arbeiten, u. dgl. m.

---

§. 62.

D. Von Unterrichtsanſtalten für die phyſiſche und körperliche Erziehung; von Inſtituten für Blinde und Taubſtumme, Schwimm = Reit = Fecht = und Voltigir = Schulen insbeſondere.

Endlich gehören hierher noch die öffentlichen Anſtalten zur phyſiſchen, körperlichen Erziehung der Jugend, §. 49.

---

*) In Berlin, und überhaupt vorzüglich im Preußiſchen findet man ſehr wohl eingerichtete weibliche Penſionsanſtalten und Schulen ſehr häufig. S. Nicolai, Beſchreibung von Berlin und Potsdam, Th. II. S. 754, f. In Deſſau zeichnete ſich die dortige Töchterſchule ſehr vortheilhaft aus. S. Journal von und für Deutſchland, 1786. II. S. 330.

die unſtreitig von nicht gemeiner Wichtigkeit ſind, ſo wahr es iſt, daß man ehemals ihrer noch nicht genugſam gedacht hat. Der Unterricht in körperlichen, gymnaſtiſchen Uebungen und Fertigkeiten, kann zwar auch ſehr wohl zugleich mit in andern Schulen gegeben werden, und iſt von uns bey denſelben ſchon erwähnt worden, und wird es auch fernerhin werden: allein einige von ihnen müſſen und können am beſten nur in beſondern Anſtalten gelehrt werden.

---

a. Von den Inſtituten für Taubſtumme und Blinde.

Cäſar, D. A. Ueber Taubſtumme und deren Unterricht, und die Nothwendigkeit, ſie ſprechen zu lehren. Leipzig, 1801. 8. 4 Gr.

Ueber den Unterricht der Taubſtummen. Anmerkungen zu Kants Anthropologie, von K. G. Bauer, und E. A. Eſchke. Berlin, 1801. 8. 12 Gr.

Ueber den Unterricht der Taub- und Stummgebornen des Hrn. Heinike; im Leipz. Intellig. Bl. 1776. S. 463.

Hiſtoriſche Nachricht von dem Unterrichte der Taubſtummen und Blinden; oder Beobachtungen über die Bildung beyder überhaupt, und über die der Erſteren zu Leipzig insbeſondere. (von E. A. Eſchke.) Leipzig, 1798. 8. 14 Gr.

Herr Prof. Eſchke, und das von ihm geſtiftete königliche Taubſtummeninſtitut zu Berlin, von Ahlemann. Berlin, 1801. 8. 6 Gr.

Dieſe wohlthätigen, und ſo wichtigen Inſtitute, wo die unglücklichen Blind- Taub- und Stummgebornen jenen Unterricht erhalten, der ſie fähig macht, ihrer Ge-

brechen ohngeachtet, unter der übrigen menſchlichen Geſellſchaft leben, und ſich beſchäftigen zu können, haben neuerlich unendlich viel gewonnen. Man hat das Uebel von Grund aus zu heilen geſucht; und wenn auch dies nicht gelang *), es doch gleichſam in der Bearbeitung deſſelben ſchon ſo weit gebracht, daß die Stummen eine Sprache zu reden gelernt haben, die nichts weniger als ganz unverſtändlich iſt; und außerdem hat man das, in Vergleich gegen das Gefühl anderer Menſchen, unendlich feinere und ſchärfere Gefühl der Blinden und Taubſtummen ſo zu benutzen gelernt, daß ihnen dies allerdings gar ſehr die Fähigkeit zu hören und zu ſehen, erſetzt.

Aber nicht allein darauf kommt es hier an, daß man den Verluſt, oder die Vernachläſſigung, die die Natur in Rückſicht dieſer körperlichen Mängel dieſen Menſchen zugefügt hat, wieder gut zu machen ſucht; ſondern dieſe Unglücklichen müſſen überhaupt auch innerlich und geiſtig, in Rückſicht ihres Verſtandes und Herzens, gleich Andern ausgebildet; ſie müſſen alſo außer der ihnen möglichen Art Leſen und Sprechen, in Religion, Moral, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geſchichte, Naturgeſchichte, Mathematik, und in dem Fache, dem ſie ſich widmen wollen, unterrichtet werden; um weder ſich ſelbſt, noch Andern als ganz unnütze, unthätige Geſchöpfe zur Laſt zu ſeyn, um ſie vielmehr an der Arbeit und Beſchäftigung der Staatsbürger möglichſten Antheil nehmen zu laſſen. Unſtreitig iſt dieſe Ausbildung und die-

*) Die galvaniſchen Verſuche, das Gehör bey den Taubſtummen wieder herzuſtellen, ſind bey Hrn. Prof. Eſchke in Berlin ganz mißglückt; und Viele haben große Schmerzen dabey empfunden. Vergl. Eſchke galvaniſche Verſuche mit Taubſtummen, Berlin, 1803. 8. 20 Gr.

ſer Unterricht wegen des Mangels der dieſen Perſonen fehlenden Sinne, durch deren Hülfe er zum Theil vorzüglich zu geben iſt, bey denſelben äußerſt ſchwierig: aber man hat es, wie wir ſchon ſagten, ſehr weit damit gebracht *).

Es giebt Künſtler aller Art unter den Taubſtummen; die Blinden haben in der Muſik ſchon große Fortſchritte gemacht: man hat erſtere zur Mathematik, und andern Wiſſenſchaften, die ärmern auch zu allerley Handwerken angeleitet, und ſie können in jedem Geſchäft gebraucht werden, wo nur nicht eine ſtete Unterhaltung und Zuſammenſeyn mit Andern nöthig iſt, ſondern wo ſie mehr immer für ſich arbeiten können.

An dergleichen Inſtituten muß es daher die Erziehungspolizey ja nicht fehlen laſſen; ſie müſſen öffentlich, von Seiten des Staats, errichtet werden, wenn nicht Privatleute ſich zu ihrer Errichtung verſtehen, wo ſie aber doch unter ſteter Aufſicht der Polizey ſtehen müſſen; die beſonders darauf zu ſehen hat, daß den Zöglingen derſelben eine ſtets möglichſt freundliche Behandlung widerfahre, die durchaus nöthig iſt, um mit Glück ſich ihrer anzunehmen. Nur im Nothfall muß Strenge gebraucht werden.

Damit es nicht an Lehrern für dergleichen Inſtitute fehle, die unſtreitig die Hauptſache dabey ausmachen, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß in dergleichen Inſtituten ſtets einige junge Männer dazu beſonders inſtruirt und belehrt werden.

---

*) In Frankreich machten ſich bekanntlich vorzüglich der Abbé de l'Epée, und Sicard, in Deutſchland Heinike, Eſchke und Pfingſten und Andere hierum verdient.

b. Von Schwimm- Reit- Fecht- und andern gymnaſtiſchen Schulen.

Endlich und beſonders gehören hierher auch die gymnaſtiſchen Schulen, die man neuerlich ſo ſehr empfohlen hat, um durch Wiedereinführung der alten Gymnaſtik die Körperkraft unſerer Generation, die durch die neuere weichliche, verzärtelnde Erziehung ſo ſehr in Gefahr war, ſich zu verlieren, wieder empor zu heben, zu verſtärken; mehr Muth und männlichen Sinn in unſerer Jugend zu pflanzen, und ſie fähig zu machen, ſo manchen Gefahren des Lebens glücklich zu entgehen.

§. 49.

Man hat alſo beſondere Schwimm- Reit- Fecht- Voltigir- und Ringſchulen vorgeſchlagen: allein die letztern laſſen ſich wohl beſſer mit andern Inſtituten *), z. B. Univerſitäten, Akademien, Gymnaſien, (wo diejenigen jungen Leute, die von dergleichen Unterricht Gebrauch machen würden, ſich an ſich zu ſammeln pflegen,) verbinden, als einzeln anlegen: und der Unterricht und die Uebung im Laufen, Ringen, u. dgl. der nun freylich wohl der ganzen Volksjugend nützlich wäre, kann recht wohl in den Volksſchulen gegeben werden; dazu ſind nicht eigne Schulen nöthig.

Vergl. vorzüglich Lachmann, a. a. O. S. 190. 191. nota. der viel Wahres über die Zweckmäßigkeit dergleichen Unterrichts ſagt.

Nur Schwimmſchulen könnte und ſollte man beſonders anzulegen bedacht ſeyn: wo denn Perſonen, die im Schwimmen, und in der Fertigkeit, ſich im Waſſer zu erhalten, beſonders geſchickt ſind, als öffentliche ange-

---

*) Von den Reitakademien, ſ. §. 80.

ſtellte Lehrer der Schwimmkunſt, Kindern, und allen andern Leuten, practiſchen Unterricht in dieſer Kunſt gegen ein gewiſſes Entgeld gäben; wobey nur durchaus Veranſtaltungen getroffen ſeyn müßten, daß die Lernenden niemals in Lebensgefahr beym Lernen gerathen könnten. Ueber den Nutzen der Fertigkeit zu ſchwimmen, und folglich auch über die Vortheile ſolcher Anſtalten, wodurch dieſelben unter dem Volke mehr verbreitet werden könnte, ein Wort zu ſagen wäre unnütz. Wie viel weniger Menſchen würden dann beym Baden, und ſelbſt auf der See ertrinken, als jetzt!

Vergl. Sollte es nicht gut ſeyn, öffentliche Schwimm-Schulen zu errichten? in Klockenbrings Aufſätzen vermiſchten Inhalts, Th. 1. S. 256, f. Eine nöthige Anſtalt; im Neuen deutſchen Merkur, 1787. St. VII. S. 22, f.

Zweyter Abſatz.

Von der eigentlichen Schulpolizey, oder der Sorgfalt und Aufſicht des Staats für und auf die Schulen.

---

§. 63.

Im Allgemeinen vom Schulpolizeyweſen.

Wir haben zeither die verſchiedenen Arten der Schulen kennen gelernt; nun müſſen wir die Grundſätze der eigentlichen allgemeinen Schulpolizey, nach welchen der Staat für das Daſeyn, und die zweckmäßige Beſchaffenheit der Schulen überhaupt ſorgt, und ſtete Aufſicht auf und über das ganze Schulweſen hält, auseinander-

ſetzen und erläutern. Sie machen das Schulpolizeywesen aus, und dies beſteht aus folgenden zwey Theilen:

a) dem Inbegriff von Maaßregeln und Geſchäften ſelbſt, wodurch ſich die Polizey zum Beſten der Schulen wirkſam zeigt, theils in Rückſicht der Errichtung, theils in Rückſicht der Einrichtung derſelben;

b) der oberſten Leitung, Ausführung, und Handhabung dieſer Maaßregeln und Geſchäfte durch den Staat.

So viel man auch in beyden zeither gethan hat, ſo iſt doch keineswegeſ ſchon genug geſchehen, und aus mancherley Urſachen hat nicht alles der davon ſich gemachten Erwartung entſprochen; daher wir von der Zukunft uns noch viel hierin zu verſprechen haben.

Vergl. Warum fruchten unſre Schulreformen zur Zeit noch ſo wenig? im Deutſchen Magazin, (von Eggers XIX.

Erſter Unterabſatz.

Von den eigentlichen Geſchäften und Maaßregeln des Schulpolizeyweſens ſelbſt.

§. 64.

I. Von der Sorgfalt für Errichtung der nöthigen Schulen.

a. Ueberhaupt.

Das erſte Geſchäft der Schulpolizey unter allen iſt die Sorge für Errichtung der Schulen in den verſchiedenen Ortſchaften; wozu derſelben ein.

eben ſo unſtreitiges Recht, als unbeſtrittene Pflicht zuſteht. Und wenn auch in niedern Städten den Magiſträten, und auf dem Lande den Kirchenpatronen, das hergebrachte Recht nicht genommen werden kann, Schulen anzulegen und zu errichten, ſo kann die Schulpolizey doch mittelbar in ſo fern Antheil daran nehmen, theils daß ſie denſelben befiehlt, und ſie veranlaßt, in ihren Städten und Dörfern Schulen einzurichten; theils daß dieſe dann ſtets der Aufſicht der oberſten Schulbehörde unterworfen ſind. Es darf alſo durchaus an keinem Orte an zweckmäßigen Schulanſtalten fehlen, in den Städten des Landes alſo weder an den nöthigen Gymnaſien und lateiniſchen Schulen zur Bildung der künftigen Gelehrten *), noch an Real- und Kunſtſchulen zur vollkommenern Vorbereitung der künftigen Gewerbsleute, noch endlich hier und auf dem Lande an gewöhnlichen Volks-Schulen, in den man ebenfalls einen Realunterricht einführen, oder die man noch beſſer beyde zu eigentlichen Induſtrieſchulen machen ſollte. Nur wird es nicht möglich ſeyn, auf jedem Dorfe eine Schule anzulegen; da ein Schulmeiſter daſelbſt oft unmöglich genugſam ernährt werden kann. Alsdann muß man für mehrere kleine, nicht weit (nicht über eine halbe Stunde) von einander liegende Dörfer, in dem einen Dorfe eine Dorfſchule anlegen, welche von den Kindern der andern Dörfer mit beſucht wird. Dies iſt noch beſſer, als wenn man für mehrere Dörfer nur einen Schulmeiſter hält, und denſelben einige Tage in der Woche in dem einen, zwey andere Tage aber in dem andern

*) Die für ein Land nöthige Anzahl derſelben läßt ſich nicht genau beſtimmen; aber zuverläſſig haben wir deren jetzt zu viele.

Dorfe Schule halten läßt: weil dann die Kinder in jedem Dorfe einige Tage ganz müßig, und ohne Schule ſind. Man findet zwar ſehr häufig, daß in mehrern Gegenden die Sommerſchule auf dem Lande ganz ceſſirt, um die Kinder da der Arbeit für die Aeltern nicht zu entziehen *); oder hier und da begnügt man ſich damit, daß im Sommer nur einige Tage, ja vielleicht nur des Sonntags Schule auf dem Lande gehalten werde **): allein, wenn aus der Erziehung und dem Unterricht der Bauernkinder etwas werden ſoll, ſo ſcheint es durchaus nöthig zu ſeyn, daß ſie, Jahr aus Jahr ein, täglichen Unterricht in der Woche erhalten; ſey es auch nur zwey Stunden des Tages: und wenigſtens gilt dies von den kleinern Kindern vom 5ten bis 8 und 10ten Jahre; die überhaupt von ihren Aeltern nicht ſo ſehr gebraucht werden. Es bleibt ihnen ja an den übrigen Stunden des Tages noch Zeit genug übrig, um mit ihren Aeltern zu arbeiten: und es kann im Gegenfall nicht fehlen, daß, wenn der Unterricht derſelben ſo oft abgebrochen wird, ſie nicht nur bald alles wieder vergeſſen, was ſie gelernt haben, ſondern daß ihnen auch durch die Freyheit von der Schule im Sommer die Beſuchung derſelben im Winter höchſt läſtig und unangenehm gemacht werden müſſe.

Vergl. Lorenz, J. G. Ueber die Nothwendigkeit, die Sommerſchulen zu beſuchen. Berlin, 1787. 8. 2 Gr.

---

*) Denn um die Dorfſchullehrer den Seidenbau im Sommer ungeſtört betreiben zu laſſen, darum wird man doch wohl die Sommerſchule nicht ausſetzen laſſen?

**) Z. B. im Preußiſchen; Preuß. Landrecht, Th. II. tit. 12. §. 45.

Man könnte ſie ja dann vielleicht früher ganz aus der Schule entlaſſen, als jetzt geſchieht. — Wenn ſie 4, 5, bis 6 volle Jahre in der Schule geweſen wären, hätten ſie gewiß mehr gelernt, als wenn ſie 8 bis 10 Jahr bloß im Winter ſie beſucht hätten.

Endlich in der Hauptſtadt jeder Provinz muß es auch ein wohleingerichtetes Inſtitut für Blinde und Taubſtumme, eine Schwimmſchule, u. dgl. geben.

Alle dieſe Schulen aber müſſen, in ſo fern ſie Volksſchulen ſind, ganz umſonſt und frey für die Kinder der Armen, der Soldaten, und die Wayſen, u. dgl. ſeyn, (d. h. Armen- oder Freyſchulen,) oder ſonſt doch nur auf ein geringes Schulgeld geſetzt ſeyn, welches die Aeltern der Kinder wohl bezahlen können. In ſo fern ſie lateiniſche Stadtſchulen ſind, kann das Schul-Geld höher; es müſſen aber auch einige völlige Freyſtellen ſeyn, und auf den Gymnaſien, u. dgl. muß eine gewiſſe Anzahl junger Leute nicht nur unentgeldlich unterrichtet, ſondern auch mit Wohnung und Nahrung verſorgt werden. Für Kinder wohlhabender Aeltern aber braucht keine Schule frey zu ſeyn; und auf den großen Pädagogien können ſehr anſehnliche Beyträge von ihnen erhoben werden.

---

§. 65.

b. Insbeſondere.

Von Beſtreitung der Koſten der Schulanſtalten.

Jetzt fragt es ſich nun hauptſächlich, wie die Koſten der Errichtung dieſer Schulen aufgebracht, und getragen werden ſollen? Sie ſind unſtreitig jetzt, nach den neueren Vorſchlägen für

die Schulen, weit anſehnlicher und beträchtlicher, als ſie ſonſt waren *). Die Aufbauung und innere Einrichtung der Schulgebäude, oder auch nur die zweckmäßige und nöthige Verbeſſerung der vorhandenen alten Schulgebäude, die nothwendig gewordene Erhöhung der Beſoldung der Lehrer, die Anſchaffung von den mancherley §. 57. erwähnten Hülfsmitteln, fordern ſehr große Ausgaben; um ſo mehr, da, wie geſagt, einige der Schulen entweder durchaus, oder doch für einen großen Theil der Schüler, Freyſchulen ſeyn müſſen, wenn ſie alle mögliche Vortheile gewähren ſollen.

Woher ſind nun dieſe Koſten zu nehmen und zu beſtreiten?

a) Man hat die Einrichtung einer Schul-Steuer hierzu vorgeſchlagen, die von allen Einwohnern des Staats, auch denen, die keine Kinder haben, nach Maaßgabe ihrer Vermögensumſtände erhoben werden ſolle, um die Schulunkoſten zu beſtreiten. Allein dagegen iſt zu viel einzuwenden, als daß dies empfohlen werden könne: und man muß vor Auflegung von neuen Steuern überhaupt ſich in Acht nehmen. Allein, ſollte man nicht die Einrichtung treffen können, daß, außer den zeither bey den Kirchen für die Schulen üblichen Collecten **),

---

*) Stephani, in ſ. Staatserziehungswiſſenſchaft, S. 42. ſagt: die deutſche Nation gebe, die geiſtlichen Stiftungen noch abgerechnet, im Ganzen auf 60 Millionen Thaler für ihre Erziehungsanſtalten aus. Wenn dieſe nur überall gut angewendet würden!

**) Im Preußiſchen iſt den Landſchulmeiſtern das Ausſtellen von Becken an den Kirchen für ſich zu gewiſſen Zeiten erlaubt; und ſo iſt dies auch hier und da für die Schüler verſtattet.

von jedem Vermögens-Anfall durch Glück, Erbſchaft, oder Schenkung, u. ſ. w. ein ganz kleiner Theil, ich will ſagen, 2 bis 4 Gr. vom Hundert, in eine, in jedem Orte bey der Obrigkeit angelegte beſondere Schulcaſſe gegeben werden müßte? Dies könnte ohne allen Druck und Beläſtigung geſchehen, und könnte im ganzen Lande, in jedem Jahre immer etwas Beträchtliches ausmachen. Der Abzug müßte aber gleich von der Behörde ſelbſt geſchehen, welche die Auszahlung, oder Auslieferung jenes Geldes, oder der Sache beſorgte. Könnte man nicht ferner von jedem neuen Ehepaar, auf dem Lande 2 bis 4 Gr. in den Städten, aus den niedern Volksclaſſen 8 bis 12 Gr. aus den höhern aber 16 Gr. bis 1 Rthlr. oder was es ſonſt nach Belieben geben wollte, an den trauenden Prediger für die Schulcaſſe erlegen laſſen? oder nicht auch von jedem vor Gericht abgeſchloſſenen Contract einen ähnlichen kleinen Beytrag eben dazu erheben *)? Die Wichtigkeit, und unendliche Gemeinnützigkeit des Zweckes, müßte jede Bedenklichkeit hiergegen vernichten. Man bedenke nur: um wie vieles beſſer die Menſchen ſeyn würden, wenn die Kinder der ärmſten, niedrigſten Volksclaſſen alle beſſer erzogen, und wohl unterrichtet würden.

b) Es giebt eine ſehr große Menge von Fonds, oder Capitalien, die für Schulen, theils von Privatleuten, theils von Gemeinden, oder auch vom Fürſten,

---

*) Warum nicht auch von jeder Anſtellung in einem Amte? von jedem Etabliſſement, als Kaufmann, Bürger, Handwerksmeiſter, u. dgl. von jeder Titel-Ertheilung, u. dgl. kurz, von allen Gelegenheiten, wo einmal etwas entrichtet wird: was macht es da aus, einige Groſchen oder Thaler mehr zu geben?

und von den Ständen ein für allemal angewieſen ſind. Man berechne die ganze Summe derſelben im ganzen Lande, und ſuche ſie gleichmäßiger und beſſer zu vertheilen, oder wenigſtens zweckmäßiger dadurch anzuwenden, daß man die zu vielen, überflüſſigen, unnützen lateiniſchen Schulen und Gymnaſien in gute Real-Volksſchulen verwandelt, deren man aus mancher einzelnen jener Anſtalten mehrere errichten könnte *). Könnte hierzu nicht auch manches bey den Kirchen unnütz liegendes Capital, mancher Theil des bey ihnen unnütz aufgehäuften Reichthums geſchlagen werden? Und dann ferner, da man jetzt in den proteſtantiſchen Ländern mit Aufhebung der Klöſter und Stifter ſo weit geht, ſollte nicht vor allem da der Vermehrung der Schulfonds gedacht werden **)? Könnte und ſollte nicht auch

*) Fragt ſichs: kann der Fürſt Schulfonds, die für eine Stadt von ehemaligen Bewohnern derſelben beſtimmt ſind, theilen, und in eine andere bringen? Ich glaube ja; wenn ich auch zugebe, daß die Stadtgemeinde darum befragt werden müßte; und bey Familienſtiftungen die übrig gebliebenen Mitglieder der Familien einzuwilligen haben. Man hat ja häufig ſchon Univerſitäten, mit allen ihren, zum Theil privaten Fonds verlegt. Warum ſoll denn ein Capital unnütz da liegen, oder unnütz angewendet werden, bloß damit es in dem Orte bleibe, für den es zuerſt beſtimmt iſt? Daß für dieſen Ort zu allererſt alles gethan werden müſſe, um ihn davon mit den nöthigen Schulen zu verſehen; das verſteht ſich von ſelbſt: aber wenn dann noch übrig bleibt? warum das nicht dem größern Beſten widmen?

**) Es geſchieht dies auch jetzt wirklich, z. B. im Preußiſchen, in Bayern.

auch eben dazu manches **Gemeindegut** benutzt werden *)?

Vergl. Ueber die Verwendung der Kloſtergüter zu Bildungs = und Wohlthätigkeitsanſtalten. —— 1802. 8.

Churpfalzbaieriſche Verordnung vom 25. Jan. 1802. die Aufhebung der Klöſter betreffend.

Daß dieſe Schulfonds durch **Vermächtniſſe** und **Schenkungen von Privatleuten** vermehrt werden, geſchieht zwar jetzt nicht mehr ſo häufig als ſonſt, aber doch dann und wann noch.

Außerdem muß nun aber auch die Vermehrung dieſes Schulfonds **aus den Staatscaſſen** ſelbſt von der Regierung möglichſt bewerkſtelliget werden **).

c) Die Regierung ermuntere ferner möglichſt die Unternehmungen, die Privatleute entweder einzeln, oder in Societäten ***) verbunden, zu Errichtung von

---

*) Im Preußiſchen ſollen z. B. die Gemeindewieſen zur Beſoldung der Landſchullehrer verpachtet werden. **Fiſcher**, Cameralrecht, Th. I. S. 149.

) Im **Preußiſchen iſt anbefohlen, daß die Guts-Herren auch aus ihren eigenen Mitteln dafür ſorgen ſollen, daß ihre Schulmeiſter zu leben haben.

***) In Berlin ſind 8 Erwerb- oder Induſtrieſchulen, welche eine Societät von 367 Mitgliedern durch jährliche Beyträge erhält. Dieſe Societät verſammelt ſich jährlich einmal, und einmal iſt eine öffentliche Prüfung der Schulen. Neun Perſonen dirigiren das Ganze. S. **Nicolai Wegweiſer durch Berlin und Potsdam**, S. 142. In dieſen 8 Erwerbſchulen, die ſeit 1793 errichtet worden ſind, befanden ſich am erſten April 1802, 538 Kinder, als 110 Knaben, und 428 Mädchen, darunter 53 Soldatenkinder. Nach einer von der Direction am 20ſten Jan. bekannt gemachten Nachricht iſt die Einnahme vom 1ſten April 1802 bis dahin 1803, 5487 Rthlr. 23 Gr. 2 Pfenn. geweſen; die Aus-

Schulen machen; unterſtütze ſie aber auch thätigſt, durch eigne Beyträge und auf alle andere Weiſe. Jedoch darf, wie ſchon oben erinnert worden, keine dieſer Privatſchulanſtalten ſich etabliren, ohne vorher Anzeige an die oberſte Schulbehörde gethan, ihren Plan zur Prüfung eingereicht zu haben, und ſich der Aufſicht derſelben zu unterwerfen.

Die einzelnen Privatunternehmer, denen Privat-Schulen geſtattet werden ſollen, müſſen ihr durchaus auch als rechtſchaffene, taugliche Leute bekannt ſeyn.

d) Etwas iſt allerdings auch auf die aus der Haltung der Schule ſelbſt entſtehende Einnahme zu rechnen: z. B.

aa) aufs Schulgeld. Daſſelbe muß von der Schulbehörde, nicht vom Schullehrer beſtimmt, und von ihr dabey angeordnet werden, daß es von allen in die Schule eingeſchriebenen Kindern *) wöchentlich oder monatlich bezahlt werden müſſe, die Kinder mögen in die

---

gabe 4710 Rthlr. 7 Gr. 6 Pfenn. Das Vermögen der Anſtalt betrug 9802 Rthlr. 18 Gr. 2 Pfenn. S. Intelligenz-Blatt der allgem. Literatur-Zeitung, No. 162. 1803. Von den Societäten für die Sonntagsſchulen in England, ſ. oben, §. 58.

*) Lachmann, a. a. O. S. 273. ſagt zwar, das Schulgeld müſſe von allen ſchulfähigen Kindern bezahlt werden, ſie möchten Gebrauch von der Schule machen oder nicht: allein warum ſollen Aeltern, die ihre Kinder zu Hauſe unterrichten laſſen, noch Schulgeld bezahlen? das wäre eine Schulſteuer. Daß des Schulgeldes halber Kinder zu Hauſe behalten, dann aber da gar nicht unterrichtet würden, dem hilft der Schulzwang ab; ſ. §. 68.

Schule kommen oder nicht: ausgenommen von denen, deren Aeltern ihr gänzliches Unvermögen, das Schulgeld zu bezahlen, beweiſen können: dieſe müſſen davon überall und auf allen Schulen befreyt ſeyn. Es muß nicht an den Schulhalter, ſondern an den Schulvorſteher und Aufſeher, oder an den Prediger des Orts entrichtet, und von dieſem dem Schullehrer ausgeliefert werden: das giebt der Beytreibung deſſelben mehr Gewicht und Sicherheit.

Vergl. Ueber den Nachtheil des gewöhnlichen Schulſchillings in den Landſchulen; nebſt einigen Vorſchlägen deſſen Abgang zu erſetzen, mit beſonderer Rückſicht auf Holſtein, von A. Niemann. Hamburg, 1599. 8. 8 Gr.

Für die ganz armen Volksclaſſen muß es aber, wie oben geſagt worden, Armen- oder gänzliche Freyſchulen geben, wo gar nichts bezahlt wird; da iſt nun freylich gar nichts auf Schulgeld zu rechnen.

Hingegen auf Gymnaſien, Pädagogien macht das jährlich zu zahlende Honorar, oder die Penſion etwas ſehr Beträchtliches aus. Und hier fragt es ſich nun: ob nicht durch einige Verminderung der vielen Freyſtellen auf dergleichen Gymnaſien und lateiniſchen Stadt-Schulen, und durch Unterwerfung derſelben unter die Pflicht, Schulgeld und Honorar zu bezahlen, etwas Beträchtliches theils an letzterm in Einnahme, theils durch Erſparung der Ausgabe gewonnen werden könne *)? Dies müßte

*) Man würde dadurch zugleich alle die jungen Leute aus den niedern Ständen, die ohne Talent und Genie, bloß

jedoch nothwendig nur ſo viele Stellen treffen, als zeither mit ſolchen jungen Leuten, deren Aeltern recht wohl Schulgeld, oder Penſion bezahlen könnten, wie man genau weiß, beſetzt worden ſind. Oder ſollte man nicht wenigſtens ſolche Freyſtellen ſo lange unbeſetzt laſſen, bis ſich ihrer eben ſo würdige als bedürftige Jünglinge dazu fänden? anſtatt ſie, wie zeither, dem Erſten, Beſten zu geben? Und warum läßt man nicht in allen lateiniſchen höhern Schulen in Städten, wo ſonſt von allen Schülern ein geringes Schulgeld bezahlt wird, diejenigen Schüler, deren Aeltern als wohlhabende, oder gar reiche Leute bekannt ſind, ein höheres Schulgeld bezahlen, um die Einkünfte der Schulen zu vermehren?

bb) Bey den Induſtrieſchulen entſteht auch eine beträchtliche Einnahme von dem Verkauf der gefertigten Waaren; und wenn ſie einmal ordentlich angebracht ſind, ſo muß durchaus, auch nach Abzug der Ausgaben für Materialien und für Arbeitslohn an die Kinder, ein reiner Ertrag davon übrig bleiben, der zur Er-

---

um dieſe Wohlthaten genießen zu wollen, ſich zum Studieren entſchließen, davon abhalten, welches ſowohl ihnen, als dem Staate äußerſt vortheilhaft wäre, da dergleichen Leute gewöhnlich nichts lernen, und den Wiſſenſchaften alſo in eben dem Grade unnütz und unnöthig ſind, in welchem ſie hingegen wohl in den Gewerben nützen könnten, und gebraucht werden. Wer aber von dergleichen Leuten Genie, Talent, Luſt, und Eifer zum Studium wirklich zeigt, für den darf es nicht an einer Freyſtelle fehlen.

haltung der Schule, und zum Fonds derſelben dienen kann *).

cc) Die zeither für die Schulen zu gewiſſen Zeiten an den Kirchen geſammelten Collecten mögen zwar fernerhin noch bleiben; aber dagegen ſollte man das Betteln der Schüler, — denn etwas anders iſt es nicht, — bey dem Chorſingen, ſo wie dies ſelbſt abſchaffen; weil dies ihrer Geſundheit eben ſo ſehr, als jenes ihrem Ehrgefühl nachtheilig iſt.

Vergl. Suttinger, Ueber die in der Lauſitz bey den gelehrten Schulen gewöhnlichen Singe-Chöre; im Neuen Magazin für Schul-Lehrer, I. S. 244-249.

e) Die Koſten der Errichtung der Schulen können auch dadurch ſehr verringert werden, daß man nicht nur mehrere Arten von Schulen mit einander, in einem und demſelben Gebäude, unter einer und derſelben obern Direction zu verbinden ſucht, z. B. Mädchenſchulen mit Realſchulen, oder dieſe auch mit lateiniſchen Schulen; ſondern daß man auch darauf denkt, die Stellen der Schulmeiſter mit andern ſchicklichen Functionen ſo zu vereinigen, daß die Beſoldungen beyder einen Mann recht wohl ernähren könnten, und man alſo nicht die erſtern ſelbſt allein ſo hoch zu beſolden gezwungen wäre, daß die Leute gehörig davon leben könnten. Dies letztere iſt unſtreitig eine Hauptſache bey allen Schulanſtalten und Schulverbeſſerungen. Denn ſo lange man

*) Vergl. die Nachricht von den Berliner Erwerbſchulen, Anmerk. S. 289. Die Lachmanniſche Induſtrieſchule bezahlte bald nach der Errichtung 514 Rthlr. Arbeitslohn an die Kinder.

den Schullehrern nicht hinreichendes Brod verſchaffen kann, ſo lange wird man auch keine brauchbaren Leute zu dieſem wichtigen Amte finden, und alſo auch in ſeinem Zweck nicht reüßiren. Man hat auch von jeher daran ſchon gedacht, und hat z. B. den Dorfſchulmeiſtern erlaubt, daß ſie zugleich Gerichtsſchreiber, oder auch Schmiede, Schneider, Weber, Wagner, Drechsler ſeyn, und ſich durch ihr Handwerk, (wozu ihnen auch meiſt vergönnt iſt, zwey Geſellen zu halten,) den hinlänglichen Lebensunterhalt zugleich mit verdienen können ſollten.

S. Fiſcher, Cameralrecht, Th. I. S. 151. f. z. B. im Preußiſchen; auch in Sachſen. Dort können die Schullehrer in Städten auch Notarien ſeyn.

Allein dies taugt nichts. Denn wenn man gute Schullehrer haben will, ſo darf man, wenn es irgend möglich iſt, nicht Handwerksburſchen dazu nehmen, ſondern muß andre junge Leute in eignen Seminarien dazu aufziehen: und dieſen kann man dann nicht zumuthen, Schneider zu werden, u. ſ. w.

Beſſer iſt es, die Schullehrer zugleich Küſter ſeyn zu laſſen; oder noch beſſer iſt eigentlich der Vorſchlag, die Schulſtellen mit den Pfarrſtellen da zu verbinden, wo erſtere nicht wenigſtens 100 Rthlr. tragen *).

Vergl. Sack, Ueber die Landſchulen in der Mark Brandenburg, S. 13, f.

Frage: Kann man den Dorfſchulen, und dem geiſtlichen Stande aufhelfen, wenn die Candidaten und Prediger als Schulmeiſter angeſtellt werden? Magdeburg, 1802. 8. 6 Gr.

*) Das Küſteramt müßte dann der Dorfſchulze, oder ein Gerichtsſchöppe übernehmen. Oder ſo wollte man auch im

Nur wäre nicht etwan zu fürchten, daß dieſe große Beſchwerde und Laſt die beſten, fähigſten Männer vom Predigtamt ſelbſt entfernen würden? und daß wir deshalb am Ende vielleicht lauter eben ſo ſchlechte Dorfpfarrer als Dorfſchulmeiſter erhielten?

In Städten könnte man vielleicht die Schul-Lehrerſtellen mit gewiſſen Functionen auf den Rath-Häuſern und Gerichtscollegien ſehr wohl verbinden: welches auch durch den dabey ſtatt findenden Umgang dieſer Leute mit vielen Menſchen und mit practiſchen Geſchäften, den Vortheil gewähren würde, die Schullehrer von ihrem pedantiſchen Weſen zu befreyen, in welches ſie ſo leicht durch ein einſames Schulleben verfallen.

Vergl. mehr Herzberg, F. Wie können ſchlechte Land-Küſter- und Schulhalterſtellen in der Churmark mit geringen Mitteln verbeſſert werden? Berlin, 1797. 8. 2 Gr.

Preußiſchen von Pfarren auf dem Lande, die über 400, und in den Städten über 500 Rthlr. trügen, den Ueberſchuß halb zum Schul-, halb zum Medicinalfond ſchlagen. S. Beyträge zur Preußiſchen Finanz-Literatur, Th. III. S. 156.

§. 66.

2. Von der Sorgfalt für zweckmäßige Einrichtung der Schulen.

aa. Von Anſtellung und Herbeyſchaffung brauchbarer Schul-Lehrer, und deren Bildung in Schulmeiſter-Seminarien.

Kurzer Entwurf zu einem Schulmeiſter-Seminario; in Schrebers Sammlung zur Cameralwiſſenſchaft, B. IX. S. 81, f.

Von Schulmeiſter-Seminarien; in den Blättern vermiſchten Inhalts. Oldenburg, 1788, f. B. V. S. 148, f.

Vorſchläge zur Ziehung und Bildung brauchbarer Lehrer in Schulen. Leipzig, 1780. 8.

Seiler, G. F. Verſuch eines Plans zu Schullehrer-Seminarien für die proteſtantiſchen Länder. Erlangen, 1787. 8. 2 Gr. Steht auch in Deſſen Gemeinnützigen Betrachtungen der Schriften, welche Religion, Sitten ꝛc. betreffen, v. J. 1782.

Herzberg, F. Einige Gedanken über die zweckmäßige Bildung der Landſchullehrer in Seminarien. Berlin, 1790. 8. 2 Gr.

Hecker, A. J. Einige Gedanken und Vorſchläge über Seminarien. Berlin, 1800. 8. 2 Gr.

Goes, C. G. F. Ueber Schullehrerbildung, und die Unzulänglichkeit der deshalb vorhandenen Privat- und öffentlichen Anſtalten. Nürnberg, 1801. gr. 8. 3 Gr.

Geſchichte des Königl. Schullehrer-Seminariums zu Hannover. Hannover, 1800. 8. 1 Thlr.

Reinbold, F. L. Nachricht von der Herzogl. Meklenb. Strelitziſchen Bildungsanſtalt für Küſter und Land-Schullehrer; nebſt Beſchreibung der Seminarien zu Stettin. Ludwigsluſt, Greifswalde und Berlin, Roſtock und Leipzig, 1802. 8. 12 Gr.

Das wichtigſte und erſte Bedürfniß aller Schulen iſt unſtreitig das, daß ſie mit brauchbaren, ihres Amtes eben ſo würdigen, als dazu geſchickten Lehrern verſehen werden.

Die beſte, zweckmäßigſte Einrichtung der Schulen und des Unterrichts in ihnen ſelbſt, wird und kann nichts helfen, wenn nicht die Lehrer fähig und willig genug ſind, den ihnen vorgezeichneten Weg zu verfolgen, denjenigen Grundſätzen gemäß den Unterricht der Jugend anzuſtellen, die man ihnen, als Richtſchnuren, vorgeſchrieben und empfohlen hat.

Bey dem ehemaligen gänzlichen Mangel an Bildungsanſtalten *) für künftige Schullehrer, bey den zeitherigen ſo mangelhaften Beſoldungen der Schulämter, bey ſo mancherley andern damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Beſchwerden aber, hat es nothwendig zu ſehr an Männern fehlen müſſen, die eben ſo viel Luſt und Eifer, als Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten für das Schulfach gehabt hätten: man hat ſich daher oft mit Leuten begnügen müſſen, die man nur aus Noth, in Ermangelung anderer, zu nehmen ſich entſchließen konnte. Für die höhern Schulen hat es noch am wenigſten, vorzüglich an gelehrten Männern gefehlt; aber in den Volksſchulen war dieſe Noth am drükkendſten.

Das erſte, wofür die Schulpolizey bey Einrichtung der Schulen zu ſorgen hat, iſt und bleibt alſo die Anſetzung und Herbeyſchaffung guter, brauchbarer, geſchickter Schullehrer, vorzüglich für die Volksſchulen.

---

*) In Nürnberg ſind die Schulmeiſter eine Zunft, und üben Zunftzwang aus. S. Lachmann, a. a. O. S. 48.

1. Zu dieſem Behuf müſſen daher beſondere Schullehrer-Pflanzſchulen, oder Seminaria, oder Inſtitute angelegt ſeyn, wo junge Männer zu künftigen Schullehrern erzogen und vorbereitet werden.

Für die künftigen Lehrer auf höhern Schulen ſollten dergleichen Inſtitute auf Univerſitäten von den Profeſſoren angelegt und gehalten werden; allein für die Lehrer in Volksſchulen ſind mehrere beſondere Seminaria in Städten, oder auch noch beſſer auf dem Lande, wo alles wohlfeiler, und mehr Gelegenheit zur Uebung des Erlernten für ſie iſt, zu errichten.

In mehrern Ländern ſind dies bis jetzt meiſtentheils noch Privatinſtitute geweſen; allein nöthig iſt es, daß man ſie zu öffentlichen Anſtalten mache, wie auch ſchon zu Berlin, Breslau, Stettin, Kiel, Hannover, u. ſ. w. geſchehen iſt: wo der Staat allein die Koſten trägt *). Zur Erleichterung der Unterhaltung derſelben kann aber auch die Einrichtung getroffen werden, daß junge Leute auch auf ihre eignen Koſten, oder auf Koſten ihrer künftigen Gutsherren, (als Schulpatronen,) Unterricht in dieſen Inſtituten genießen, die ſonſt gewöhnlich nur auf eine beſtimmte Anzahl von Seminariſten eingeſchränkt ſind, welche dann im Seminario, außer dem freyen Unterricht, auch freye Wohnung und Koſt, ja hier und da auch etwas an baarem Gelde erhalten, wogegen ſie verbunden ſind, nichts für ihr Metier,

*) Das Schulmeiſter-Seminarium in Stettin koſtet dem Staate 1206 Rthlr. jährlich. S. Reinbold, a. a. O. S. 86.

welches ſie etwa gelernt haben, zu arbeiten. In andern Seminarien hingegen erlaubt man den Seminariſten, die gewöhnlich aus dem Handwerksſtande genommen ſind, daß ſie ſich auch während ihres Aufenthalts im Seminario, außer den Lehrſtunden mit ihrem erlernten Metier beſchäftigen können, um ſich davon zu erhalten. Allein, wenn man ſeinen Zweck, gute, brauchbare, und würdige Schullehrer zu erziehen und zu haben, vollkommen erreichen will; ſo darf man, wie auch ſchon erinnert worden, den Schullehrern auch auf dem Lande fernerhin nicht mehr erlauben, bey ihrem Schulamte noch ein Handwerk zu treiben, welches ihrem Anſehen unter den Bauern und Kindern durchaus entgegen iſt: und daher darf man auch die Zöglinge in den Seminarien nicht mehr aus dem Handwerksſtande, ſondern man muß ſie aus denjenigen Chorſchülern der obern Claſſen in lateiniſchen Schulen und Gymnaſien nehmen, die ihrer Armuth halber nicht ſtudieren können; wie dies mit großem Vortheil z. B. in Churſachſen jetzt geſchieht.

Vergl. Seiler, Gemeinnützige Betrachtungen, 1789. St. 2.

Die Handwerksgeſellen ſind doch größtentheils rohe, und unwiſſende, ungebildete Menſchen, die nur ſehr ſchwer in den Seminarien zu guten Schullehrern gleichſam abgerichtet werden können; da ſie wiſſenſchaftlichen Unterricht ſchwer faſſen und begreifen: jene Schüler hingegen ſind von Jugend auf daran gewöhnt, und bringen einen Fond von Bildung mit, auf welchem im Seminario ihre Vorbereitung zu Schullehrern fernerhin mit Glück und Leichtigkeit fortgebaut werden kann. Vorzüglich wird es nur von ſolchen Zöglingen zu erwarten

ſeyn, daß ſie eine gute Methode im Unterricht der Jugend ſich eigen machen; worauf es doch ſo ſehr ankommt. Nur für ſolche Volksſchulen, welche Real- und Induſtrieſchulen ſind, möchte man dergleichen Schullehrer doch weniger paſſend finden, als jene, die an mechaniſche Arbeiten gewöhnt ſind: allein ſie müſſen nur alsdann als Induſtrielehrer beſonders unterrichtet werden; dann lernen ſie auch davon bald genug ſo viel, als ſie zu wiſſen brauchen; da der eigentliche Unterricht in den mechaniſchen Arbeiten in dergleichen Schulen ja ſo von beſondern Inſtructoren gegeben wird.

Die Seminariſten müſſen nun in dieſen Seminarien nicht bloß diejenigen Kenntniſſe erlangen, die ſie ſelbſt künftig den Kindern mittheilen ſollen; ſondern man muß ſie vorzüglich auch in der Behandlung der Kinder, und in der Methode, ſie zu unterrichten, gehörig belehren: ſie dabey von der Wichtigkeit ihres Amtes zu überzeugen, und mit Eifer, Liebe und Neigung für daſſelbe und zu demſelben zu erfüllen ſuchen.

Die Lectionen, die ſie in den Seminarien erhalten, werden daher vorzüglich folgende ſeyn müſſen:

a) Religionsunterricht, mit Anweiſung zum Catechiſiren mit Kindern, zum Leſen der Bibel, und deren Erklärung;

b) Unterricht in Geographie, Geſchichte, Naturlehre und Naturgeſchichte.

c) Unterricht in Mathematik, und beſonders im Rechnen.

d) Unterricht in der deutſchen Sprache, mit Uebungen im Schön- und Rechtſchreiben, Briefſchreiben, in Abfaſſung ſchriftlicher Aufſätze.

e) **Uebungen** im Catechiſiren mit Kindern, im Vorleſen der Predigten oder der Bibel, und andern Functionen der Schulmeiſter beym Gottesdienſt, als Singen, u. dgl.

f) Methodik, oder Anweiſung, die Kinder zu unterrichten, insbeſondere ſie leſen zu lehren.

g) Faßliche, gemeinnützige Pädagogik.

h) Practiſcher Unterricht in der Oekonomie, im Garten- und Obſtbau beſonders; weil dieſe eine ſehr nützliche Nebenbeſchäftigung für ſie ſelbſt in Zukunft abgeben. — Außerdem müſſen ſie zur Lectüre gnter Bücher, und zum Gebrauch alles deſſen, was zu ihrer Selbſtbildung beytragen kann *), angehalten werden.

Vergl. **Horſtig**, Uebung der Seminariſten in ihrer Selbſtbildung. Halle, 1801. 8. 6 Gr.

Und beſonders noch im Allgemeinen: Archiv, oder Sammlung der wichtigſten Verhandlungen und Arbeiten meines Inſtituts für Schullehrer; nebſt Nachricht von deſſen Entſtehung und Fortbildung, Einrichtung und Zwecke, von C. G. F. **Goes**. Erſter B. Th. I. und II. Nürnberg, 1801. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Lorenz, J. G. Verſuch eines Lehrbuchs für Landſchullehrer-Seminarien. Berlin, 1790. 8. 3 Gr.

Die ganze Anſtalt muß übrigens einem Director untergeben ſeyn, welcher allein, oder mit einigen andern Lehrern, je nachdem das Inſtitut groß iſt, oder nicht, den Unterricht, und die Aufſicht der Zöglinge über ſich hat, und beſorgt. Sehr wohl ſchicken ſich dazu Dorfpfarrer.

---

*) Es giebt viele ſehr treffliche Bücher zur Bildung für Landſchullehrer, von **Zerenner**, **Moſer**, **Wittich**, **Völker**, **Soldan**, **Riſt**, **Rochow**, und Andern; ſ. mein **Handbuch der ökonom. Literatur**, Th. II. S. 260. 261.

Nachdem nun die Zöglinge in den Seminarien zu ihrer Beſtimmung gehörig vorbereitet worden, müſſen ſie nun wirklich in Schulämtern angeſtellt werden; und der Staat hat darauf zu dringen, daß ſie vor allen andern, ſowohl in ſo fern die Beſetzung der Schulämter von ihm ſelbſt, als in ſo fern ſie von Privatperſonen abhängt, dabey bedacht werden: ja, wenn einmal die Seminaria gehörig in Ordnung, und in hinreichender Anzahl angebracht und errichtet ſind, ſo kann die Schulpolizey verordnen: daß nirgends Jemand als Schulmeiſter angeſtellt werden ſolle, der nicht in den Seminarien dazu vorbereitet worden ſey. Das Schulweſen iſt durchaus Sache des Staats! Der Staat hat nun dann allerdings freylich auch zu ſorgen, daß es nie an dergleichen Seminarien, und an guten, darin vorbereiteten Subjecten zu Schulämtern fehlen dürfe! Bey der Anſtellung ſelbſt muß aber jeder eine beſondere Prüfung noch aushalten; ſ. §. 70.

Vergl. Stephani, Staatserziehungswiſſenſchaft, S. 98. 99.

Schramm, a. a. O. S. 299.

2. Hat man nun wohlunterrichtete, und gehörig vorbereitete Schullehrer, ſo kömmt es nun darauf an, ſie ſo anzuſtellen und zu unterhalten, daß es ſie nicht gereuen darf, ein allerdings ſo ſehr mühvolles Amt übernommen zu haben; daß ſie vielmehr ſich in demſelben gefallen, ihren Pflichten mit Luſt und Eifer Genüge leiſten. Dazu gehört vorzüglich zweyerley: a) daß man ſie ſo beſolde, daß ſie mit Frau und Kindern gehörig leben können; und b) daß man ihnen ſo viel Anſehen zu verſchaffen ſuche, daß ſie, beſonders die Landſchullehrer, ſich nicht mehr in

ihrem Amte auf einer der unterſten Stufen im Staate glauben, ſich nicht mehr, wie zeither, wohl gar unter dem Pöbel verlieren müſſen und mögen. Dies letztere wird ſich ſehr bald erreichen laſſen, ſobald man nur Männer zu Schullehrern macht, die durch eigne Selbſtachtung ſich auch die Achtung Anderer zu gewinnen wiſſen; und die ſo angeſetzt ſind, daß ſie ſich nicht von Nahrungsſorgen verleiten laſſen müſſen, durch niedere Dienſte ſich ſelbſt herabzuſetzen *). Das erſtere aber muß bey der Anlage und Errichtung der Schulen ſogleich bedacht werden; und hierher gehört wiederum, was wir ſchon da, bey der Gelegenheit, wo von Aufbringung der Koſten die Rede war, von Verbindung der Schulämter mit andern Aemtern und Beſchäftigungen geſagt haben; unter welchen letztern wir nur die Betreibung eines Handwerks, ſo gewöhnlich ſie auch hierbey iſt, gänzlich verworfen haben. Lieber mache man die Schulmeiſter zu Land-Wirthen, Bienenzüchtern, Obſtgärtnern, u. dgl. Dieſe Beſchäftigung iſt für ſie weit ſchicklicher, beſonders auch um ihrer Geſundheit willen; und giebt ihnen auch die beſte Gelegenheit, für die Verbeſſerung des ländlichen Gewerbes unter den Bauern zugleich mit zu arbeiten, und thätig zu ſeyn; theils durch gelegentliche (oder auch in den Schulen beſtimmte) Belehrung darüber, theils durch ein gutes Beyſpiel einer wohleingerichteten Wirthſchaft **). Man gebe

*) Höhere Titel, und andere dergleichen ehrenhafte Auszeichnungen, wie man ſie für Schullehrer vorgeſchlagen hat, werden nicht viel helfen: daran gewöhnt man ſich bald.

**) Ich ſollte meynen, daß das Leben in und mit der Na-

ihnen alſo, außer ihrer baaren Beſoldung, die theils aus dem Schulgeld, theils aus den mancherley andern baaren Einnahmen, die ſie beym Kirchenweſen, und als Küſter von Taufen, Trauungen, Begräbniſſen, u. ſ. w. haben, theils aus Natural-Deputat, theils aus fixem Gehalt beſteht, ſo viel Land, daß ſie, alles zuſammen genommen, jeder wenigſtens zu 150 bis 180 Rthlr. ſich ſtehen. In vielen Gegenden findet man ſchon bey den meiſten Schulhalterſtellen auf dem Lande etwas Land und Wirthſchaft; wo dies aber nicht iſt, oder nicht hinreichend iſt, da muß aus dem Gemeindegut und dem Ritterguts-Territorio zuſammen das nöthige Land abgegeben werden *).

Bey Schullehrern in Städten geht dies nun aber freylich nicht an; ausgenommen, daß man den bey nie-

---

tur ihnen und ihrem Amte sehr heilſam ſeyn müſſe. Nur ſuche man zu verhüten, daß dergleichen Beſchäftigungen ihnen nicht zu viel Zeit wegnehmen, nicht die Zeit für ihre Schule rauben: worüber z. B. allerdings mit Recht im Preußiſchen in Rückſicht des den Schullehrern anbefohlnen Seidenbaues geklagt wird. Zwang darf alſo hier nicht eintreten; vorgeſchrieben darf ihnen z. B. nicht ſeyn, wie viel ſie Seide jährlich liefern ſollen? u. dgl. — Ueberhaupt iſt dieſe Seidenzucht in Schulhäuſern nicht ſehr rathſam, da ſie, nur bey einiger Unordnung, die Schulſtuben außerordentlich verunreiniget, und für die Kinder ungeſund macht. Sie erfordert auch zu manchen Zeiten zu viel und beſtändige Arbeit, und ſchadet dann den Schulen. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß man die Schullehrer davon befreyte.

*) Im Preußiſchen ſoll jetzt jede Schulſtelle auf dem Lande wenigſtens 100 Rthlr. einbringen. S. Beyträge zur Finanzlit. Th. III. S. 156. und in Sachſen ſoll kein Landſchullehrer unter 80 Rthlr. ohne das Brodkorn, Holz, u. dgl. anderes Deputat dienen.

niedern ſtädtiſchen Schulen, bey Real= und Induſtrieſchulen angeſtellten Lehrern doch wenigſtens einen anſehnlichen Gartenfleck zu Betreibung des Obſtbaues anweiſen könnten; ſonſt aber muß auf andere Weiſe dafür geſorgt werden, daß ſich jeder Schullehrer in einer Stadt auf 200, 250 bis 300 Rthlr. und die Lehrer in höhern Stellen und Schulen, verſteht ſich, noch höher ſtehen; zu 4, 5, 6 bis 800 Rthlr. und 1000 Rthlr. *) und mehr: was z. B. die oberſten Lehrer und Directoren von Gymnaſien anlangt **).

§. 67.

bb. Von Einrichtung zweckmäßiger Schulgebäude, und der Einführung und dem Gebrauch guter Lehrbücher, und anderer Hülfsmittel des Unterrichts.

Ueber die Bauart der Schulhäuſer; in den Blättern für Polizey und Cultur. 1800. III. S. 190.

Wekherlin, Ueber die Einrichtung der Schulen in Rückſicht auf die körperliche Geſundheit der Jugend. Stuttgardt, 1799. 8. 14 Gr.

---

*) Der mancherley Befreyungen und Privilegien, die den Schul= und Kirchenbedienten zuzuſtehen pflegen, werden wir bey der Kirchenpolizey gedenken.

**) Dergleichen Stellen laſſen ſich mit angeſehenen Aemtern wohl verbinden, z. B. mit Aſſeſſuren im Conſiſtorio, Schulcollegio, u. dgl.

Ferner muß die Schulpolizey, bey Einrichtung der Schulen, auf eine zweckmäßigere, und beſſere Erbauung der Schulgebäude beſondere Rückſicht nehmen; und ſo auch für gute Lehrbücher, und das Anſchaffen der Hülfsmittel des Unterrichts ſorgen, deren wir §. 57. gedacht haben.

Was nun zuerſt die Schulgebäude anlangt, ſo verwirft man heut zu Tage mit Recht die finſtern, engen, düſtern Schulſtuben, wo nicht für ſattſame Reinigung der Luft geſorgt werden kann, und die den Kindern zumal ſehr peinlich ſeyn müſſen. Man dringt vielmehr auf die Anlage der Schulhäuſer an hohen, freyen, freundlichen Orten, und auf viele große, geräumige, und helle Zimmer darin, die den Aufenthalt in ihnen den Kindern eher angenehm, als unangenehm machen können und werden. Dieſelben müſſen allemal nach der Schule gelüftet und gereiniget, und auch, während daß die Schule gehalten wird, muß in den ſtark beſetzten Claſſen *) die Luft durch Halleyiſche Ventilators, und andere dergleichen Maſchinen gereiniget werden können **).

Die Bänke für die Schüler und Schülerinnen müſſen alle in einer Richtung, dem Lehrer gegen über, und zwar die hintern etwas höher, als die vordern, angebracht ſeyn, damit der Lehrer, der ſelbſt auf einem etwas erhöheten Ort, an einer Art von Catheder ſitzt, ſie alle überſehen könne. Vor jeder Bank muß eine gehörig breite Tafel angebracht ſeyn, die zu Pulten für die

---

*) Funfzig, ſechzig bis ſiebzig Kinder ſind für eine Claſſe wohl die höchſte Anzahl.

**) Der Verunreinigung der Schulſtuben durch die Seidenwürmerzucht, und deren Verhütung habe ich eben gedacht.

Kinder dient. Tiſche und Bänke ſind im Boden feſt gemacht *).

In den Zimmern müſſen Schränke zu Aufhebung der Schulbücher und Cabinette da, und die Oefen müſſen ſo feuerſicher, als möglich, aufgeführt ſeyn **).

In größern Schulen ſind nun freylich der Zimmer mehrere nöthig. Da braucht jede Claſſe ihr eignes Zimmer; und es ſind dergleichen auch für die Schul-Bibliothek und die Cabinetter nöthig.

Der Hauptlehrer oder der Director der Schule muß allemal in der Schule ſelbſt wohnen: kann man es aber möglich machen, ſo iſt es ſehr gut, wenn auch die übrigen Lehrer daſelbſt einquartirt werden können.

Bey jeder Schule ſollte ein luftiger geräumiger Hofplatz zum Spielen für die Kinder ſeyn, und bey Dorf- Induſtrie- und Realſchulen muß durchaus auch ein Garten ſeyn, um darin Unterricht in der Obſt-Baumzucht, u. dgl. zu geben. Derſelbe kann zugleich zur Unterhaltung des Schullehrers etwas mit beytragen.

Was nun aber zweytens die Lehrbücher betrifft, die zum Unterricht in den Schulen gebraucht werden, ſo kommt es vorzüglich in den niedern Schulen gar ſehr auf ihre Zweckmäßigkeit an. Es fehlt jetzt in der That an denſelben nicht mehr; die Schulpolizey hat daher nur die Pflicht, ſich mit den beſten unter

---

*) Die heimlichen Gemächer in den Schulen müſſen ſo angebracht ſeyn, daß ſie keinen üblen Geruch verbreiten, und die Kinder auch keine Gefahr da nehmen können.

**) Eine ſehr zweckmäßige Einrichtung eines Schulgebäudes iſt die der neuen Bürgerſchule in Leipzig.

Vergl. Gedike, L. F. G. Nachricht von der neuen Bürgerſchule in Leipzig ꝛc. Leipzig, 1803. 4. 6 Gr.

ihnen bekannt zu machen, und dieſelben auf den Schulen einzuführen. Eins der beſten iſt

Des Hrn. v. Rochow, F. E. Verſuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute. Dritte Ausgabe. Berlin, 1790. 8. 9 Gr. *)

Der Hülfsmittel des Unterrichts haben wir §. 57. gedacht.

Vergl. noch Lenz, D. L. Ueber Schulbibliotheken und Schulkabinete. Leipzig und Nordhauſen, 1804. 8.

§. 68.

cc. Vom Schulzwange und der Schulzucht; und der Aufſicht der Polizey auf beyde.

Moſche, C. J. W. Ueber Schuldiſciplin auf Gymnaſien, beſonders in Rückſicht auf den Geiſt unſers Zeitalters. St. 1. und 2. Frankfurt, 1803. 4.

Damit die errichteten Schulen ihren Zweck auch erreichen können, hat die Polizey ferner zu ſorgen, daß es theils nie an Schülern für die Schulen fehle, und die Kinder alle Antheil an dieſer Wohlthat nehmen, theils daß über die in die Schulen wirklich aufgenommenen Kinder eine gute Schulzucht gehandhabt werde, welche bewirke, daß ſie die Schulen nicht umſonſt beſuchen.

Für das erſtere ſorgt der ſogenannte Schulzwang, nach welchem alle Aeltern, die ihre Kinder nicht durch eigne Hauslehrer zu Hauſe oder in Privat-Schulen unterrichten laſſen, gezwungen werden können, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu ſchicken **).

*) Von guten Lehrbüchern und einer Schulbibliothek, ſ. noch Schramm, S. 254. 255.

**) Man verordne nur, daß auch für ſolche Kinder, die nicht in die Schule gehen, Schulgeld bezahlt werden müſſe, ſo werden ſie ſchon von den Aeltern zur Schule angehalten werden; ſiehe oben.

Der Staat hat allerdings dies Zwangs-Recht; da es ihm unmöglich gleichgültig ſeyn kann, ob und wie die künftigen Staatsbürger zu ihrer künftigen Beſtimmung erzogen und unterrichtet werden *).

Fiſcher, Polizey- und Cameralrecht, Th. I. S. 146.
Heumann, Initia juris polit. Germ. §. 82.

Vom 5ten oder 6ten Jahre **) an muß alſo jedes Kind zur Schule geſchickt werden, und auf dem Lande ſollen alle Bauerkinder, die ſich künftig bey der Landwirthſchaft vermiethen, oder zu einem Handwerk begeben wollen, ſo wie in Städten auch alle ſtädtiſche Kinder, die ein Handwerk zu lernen geſonnen ſind, bis zum 14ten Jahre die Schulen beſuchen, und dann erſt zu ihrer weitern Beſtimmung ſich begeben ***).

Bey allen übrigen, die ſich zum Handel, oder andern dergleichen Lebensarten beſtimmen, muß die Zeit, wie lange ſie auf der Schule bleiben ſollen, den Aeltern überlaſſen bleiben; bey denen aber, die ſtudiren,

---

*) Um die Beſuchung und Benutzung der Volksſchulen dem Volke mehr ans Herz zu legen, und dringender zu machen, räth Smith, von Natur und Urſachen des Nationalreichth. B. IV. S. 168. 169. jeden, der ſich zum Bürgerrecht in einer Stadt, zum Meiſterrecht in einer Zunft, zur Niederlaſſung in einem Dorfe melde, vorher einer nothwendigen Prüfung in den Kenntniſſen zu unterwerfen, die in den Volksſchulen der Jugend beygebracht werden. Es läßt ſich viel dafür ſagen!

**) Wo die Kinder über Feld nach der Schule gehen müſſen, kann man ein Jahr länger warten.

***) Man läßt es hier und da auch auf Entſcheidung des Seelſorger ankommen, in wie fern ein Kind diejenigen Kenntniſſe auch früher erlangt habe, die es als vernünftiger Menſch braucht, — und alſo früher aus der Schule gehen könne?

und in öffentlichen Aemtern alsdann einſt angeſtellt ſeyn wollen, könnte die Schulpolizey wohl ſelbſt, wenn ſie auch nicht gerade eine gewiſſe Zeit vorſchreiben mag, doch dadurch hierbey wirkſam ſeyn, daß ſie verordnete: daß niemand zum Studieren auf Univerſitäten zugelaſſen werden ſolle, der nicht in einem mit ihm gehaltenen Examen als fähig und geſchickt zu Beſuchung der Univerſität befunden worden wäre: wovon jedoch mehr bey der Univerſitätspolizey.

Um nun die Zeit, welche die Kinder in den Schulen zubringen, gehörig zu benutzen, und den Zweck der Schulen in jeder Rückſicht zu erreichen, kommt es dann auf die Handhabung einer guten Schulzucht oder Schuldisciplin an. Dieſelbe richtet theils auf die Beförderung des Fleißes der Schüler, theils auf die Sittlichkeit ihres Betragens ihr Augenmerk. Die Mittel, durch deren Hülfe dieſe Schulzucht gelingen kann, ſind: der Eifer und die Sorge der Schullehrer, ſich durch ein ſtets wahrhaftes, redliches, gerechtes, unpartheyiſches, mildes, und freundliches, aber dabey ernſtes und würdevolles Betragen gegen ihre Zöglinge, eben ſo viel Liebe als Achtung bey denſelben zu erwerben; dann eine ſtrenge Aufſicht auf ſie in Rückſicht ihres Fleißes und ihrer Sittlichkeit, und dann allerdings auch Belohnung des Fleißes und der Sittlichkeit, und Beſtrafung des Unfleißes und der Unſittlichkeit. Ueber dieſe letztern beyden, über Strafe und Belohnung in pädagogiſcher Hinſicht, hat man von Seiten der Schulzucht beſonders auf das ſorgfältigſte nachzudenken, wie man ſtets zweckmäßig, und folglich allein mit Glück und Erfolg, belohnen und beſtrafen könne? wovon wir nachher ſprechen werden.

Ungemein viel liegt zuerſt in der That in dem Betragen der Lehrer, wenn die Schulzucht gelingen ſoll:

und alle Strafen und Belohnungen werden nichts fruchten, wenn die Lehrer bey den Kindern nicht in einem eben ſo hoben Grade von Liebe und Zutrauen, als Achtung und Anſehen ſtehen, wodurch allein ſie vermeiden können, daß ſie den Schülern nicht lächerlich, und wohl gar zum Geſpötte werden; wo dann alles verloren iſt.

Was nun die Beförderung des Fleißes der Schüler anlangt, ſo müſſen die Lehrer zuerſt genau Acht haben, wie jeder Schuler die Schulſtunden beſuche? und darüber muß ein Stundenregiſter gehalten werden. In den Stunden ſelbſt muß der Lehrer jedes Kind möglichſt beobachten, um zu ſehen, ob es Eifer und Fleiß für die Sache bezeige? Außerdem aber muß beſonders auf ſolchen Schulen, wo eine gewiſſe Anzahl Schüler wohnhaft ſind, auf deren Privatfleiß außer den Schulſtunden geſehen, und derſelbe bey ihnen befördert werden. Und überhaupt auch bey allen andern Schulen ſollten die Lehrer einigermaaßen wiſſen, womit ſich ihre Schüler außer den Stunden zu beſchäftigen pflegen? Man wird es hierbey nur denn am weiteſten bringen, wenn man dafür ſorgt, daß Kinder auch außer der Schule nicht ganz unbeſchäftiget ſeyen, wenn auch die Beſchäftigung nur in einem Vergnügen ſelbſt beſtände. Beſchäftigung iſt ja nicht allemal Arbeit, mühvolle Arbeit.

Vergl. Gedike, F. Gedanken über die Beförderung des Privatfleißes auf öffentlichen Schulen. Berlin, 1785. 8. 4 Gr.

Daher wird es auch ſehr heilſam ſeyn, die zeitherigen Schulferien mehr einzuſchränken. Auf dem Lande ſollten auch ſelbſt in der Aerndtezeit doch 1 oder 2 Stunden gehalten, im Winter und Sommer die Nachmittage von Mittwoch und Sonnabend nicht frey gegeben, und auf den Stadtſchulen ſollten nur mit dem

Wechſel jeden halben Jahres, Schulferien von 8 Tagen, und bey den hohen Feſten von einigen Tagen gegeben werden: damit die Kinder in ſteter Uebung des Fleißes bleiben. Den Lehrern könnte man zu ihrer Erhohlung einzeln lieber dann und wann längern Urlaub geben, ohne die Schule auszuſetzen.

Vergl. Meierotto, J. H. L. Von den nothwendigen und freywilligen Schulferien. Berlin, 1786. 4.

Aber weit beſſer und ſehr nöthig wird es ſeyn, während der Schulzeit, vorzüglich in den Volks- und beſonders in den Induſtrie- und Realſchulen, den Kindern allemal nach 2 bis 3 Stunden Schule eine halbe, oder eine ganze Stunde zum Spielen und Vergnügen frey zu laſſen, oder ſie nur mit den gymnaſtiſchen Uebungen (§. 49.) und angenehmen Geſchäften (§. 55.) zu beſchäftigen, die ihnen ſelbſt Vergnügen und Bewegung machen. Das lange Sitzen kann den Kindern nicht anders als nachtheilig ſeyn. So könnte man auch die ſonſtigen Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittagsferien zu Spaziergängen mit den Kindern benutzen laſſen. §. 55. 1.

Die Sittlichkeit der Schüler und Zöglinge aber kann man ebenfalls nur zuerſt durch unausgeſetzte, ſorgfältige Aufſicht auf das Betragen derſelben in und außer der Schule; und durch eine zweckmäßige Belehrung über dieſelbe befördern; und ſollen die Bemühungen des Lehrers für ſie wirklich gelingen, ſo muß er nothwendig ſelbſt mit dem eignen Beyſpiel eines tadellos ſittlichen Betragens vorangehen: ohne dies würden die wiederhohlteſten ſchärfſten Ermahnungen, und die gehaltvollſte Belehrung nichts helfen. Zu ihr gehört nun, daß die Kinder ſich nicht nur in Geſellſchaft wohl, weder zu blöde und zu verlegen, noch zu vorlaut, zu benehmen wiſſen, ſondern beſonders überhaupt ſtets ehrlich, red-

lich, freundlich, gefällig, gutmüthig, willig, aufmerkſam, artig, und bey einem edlen Selbſtgefühl immer noch beſcheiden bezeigen, ſich aller Schimpfwörter und Flüche, aller unanſtändigen, unreinen Reden enthalten, nicht eigenſinnig, trotzig, rechthaberiſch, ſtreitſüchtig, neidiſch, habſüchtig, betrügeriſch ſeyen, ſich in Kleidung, im Eſſen und Trinken, und überall der Reinlichkeit befleißigen, zur Ordnung und Pünctlichkeit ſich gewöhnen, und was dem mehr iſt.

Vergl. Thieme, K. T. Ueber den ſittlichen Ton in öffentlichen Schulen. Leipzig, 1789. gr. 8. 4 Gr.
Ueber die äußerliche Sittlichkeit der Kinder, von Villaume; in Campe Reviſion des Schulweſens ꝛc. B. X. S. 569 640.

Die Bemerkungen nun, welche die Lehrer in Rückſicht des Fleißes, und der Sittlichkeit ber Kinder und Schüler machen, müſſen mit Gewiſſenhaftigkeit und Unpartheylichkeit im Stundenregiſter eingetragen werden. Denn die bloße Aufſicht auf den Fleiß und die Sittlichkeit der Kinder reicht nicht zu: es muß dieſelbe ſich auch nun noch insbeſondere wirklich durch einen Erfolg äußern: d. h. die bemerkte Sittlichkeit, der beobachtete Fleiß müſſen nun belohnt, der bemerkte Unfleiß und die Unſittlichkeit aber müſſen beſtraft werden.

Eigene beſondere Sitten- und Fleißes-Preiſe und baare Belohnungen hält man nach den Grundſätzen der neuern Pädagogen zwar mit Recht nicht mehr für rathſam, theils weil ſie leicht die damit Belohnten habſüchtig und glauben machen, daß ſie für die Erfüllung jeder Pflicht, und für alles Gute, was ſie thun, baar belohnt werden müſſen *), bey den andern Kin-

*) Dieſe Idee ſetzt ſich vorzüglich leicht bey den Kin-

dern aber wirklich weniger Nacheiferung, als Neid und Miſsgunſt erzeugen; theils weil zu oft und zu leicht auch Parheylichkeit bey Ertheilung derſelben ins Spiel kommt: u. ſ. w. Vorzüglich ſind ſie bey den Erwachſenern unrathſam, weil diese ſich durch das ſüße Gefühl der erfüllten Pflicht ſchon hinlänglich belohnt glauben müſſen *). Aber eine Auszeichnung müſſen die fleißigen, und ſittſamen Schüler vor den andern allerdings erfahren; überſehen und vernachläſſigen darf man ihre guten Eigenſchaften nicht. Dieſe Auszeichnung wird aber hinlänglich und weit zweckmäßiger erreicht, wenn ſie auf Erweckung eines nicht übertriebenen Selbſt- und Ehrgefühls ausgeht: durch wohl angebrachtes, unpartheyiſches, öffentliches Lob, durch Vorſtellung ſolcher Schüler als Muſter und Aufſeher für andere! Dazu werde dann eine Sittentafel gehalten, auf welcher die fleißigen und ſittſamen angezeigt werden; und eine andere ſchwarze Tafel, auf welcher die unfleißigen und unſittlichen angegeben ſind.

Vergl. Lachmann, a. a. O. S. 159.

Nach dieſen Tafeln werden den Kindern auch ihre Cenſuren alle Wochen oder Monate gegeben, die ſie ihren Aeltern und Pflegern bringen müſſen.

Vergl. Lieberkühn, Ph. J. Von der zu Breslau üblichen Cenſur der Schuljugend. Breslau, 1787. gr. 3. 2 Gr.

Ausſchließung der ſtrafbaren Kinder von den Vergnügungs- und Erhohlungsſtunden der andern, welche

---

dern des gemeinen Volkes feſt; und ſchadet ihrer Dienſtwilligkeit ſehr.

*) Bey Induſtrieſchulen, haben wir ſchon geſagt, müſſe die Belohnung des Fleißes vorzüglich in prompter Bezahlung des Arbeitslohns beſtehen.

ſelbſt dieſen ebenfalls als Belohnungen anzurechnen ſind; und Herabſetzungen von einem höhern Platz in der Claſſe auf einen niedern, thun dabey auch ſehr viel als Strafen, ſo wie die Heraufſetzung vom niedern zum höhern Platz im Gegentheil als Belohnung. Andere, das Ehrgefühl der Kinder beleidigende Strafen aber, als Knieen auf Erbſen, oder ſpitzigen Dingen, u. dgl. ſind, wenn ſie auch nicht ſchon als der Geſundheit nachtheilig zu verwerfen wären, doch darum nicht zu empfehlen, weil ſie meiſt das Ehrgefühl ganz abſtumpfen, ſobald ſich die Kinder daran gewöhnen. Eben ſo wenig müſſen Schläge und Prügel in der Schule gangbare Strafen ſeyn, weil theils der Geſundheit der Kinder dadurch leicht geſchadet werden kann, theils beſonders das Ehrgefühl derſelben unfehlbar dabey leiden muß, vorzüglich aber auch der Liebe und Achtung der Kinder gegen und zu den Lehrern ſehr großer Abbruch damit geſchieht. Nur bey einzelnen Kindern, bey welchen offenbar wegen ihres Trotzes und Halsſtarrigkeit, wegen ihres gänzlichen Mangels an Gefühl, wegen wirklicher Bosheit, nicht anders als durch Schläge zum Zweck zu kommen iſt, müßte man ſich dieſer Strafen bedienen: aber nie ſollten Lehrer in höhern Schulen ſie ſelbſt vollziehen; ſondern dies müßte durch ganz andere Leute geſchehen.

Vergl. Ueber Schläge als Strafmittel; in der Berliner Monatsſchrift, 1790. Nov. S. 417, f.

Auch darf die Beſtimmung ſolcher, und aller größern Strafen nie ohne Einwilligung des obern Schul-Aufſehers geſchehen: und ſehr vortheilhaft wäre, beſonders für Gymnaſien und höhere Schulen, eine Art Schulgericht, welches, beſtehend aus den Lehrern und den Schulaufſehern, zu gewiſſen Zeiten gehalten würde, um größere Strafen zu dictiren, und vollziehen

zu laſſen. Die einzelnen Lehrer würden dann mehr vermeiden, den Haß der beſtraften Schüler, und den Verdacht von Partheylichkeit auf ſich zu ziehen.

Vergl. Köhler, Von der Polizey der Gymnaſien. S. 64.

Wo Schüler in gefänglicher Haft oder Carcer zur Strafe gehalten werden ſollen, da muß wenigſtens daſſelbe der Geſundheit nicht Gefahr bringen; auch dieſe Strafe nur ſelten gegeben werden.

Incorrigible Kinder und Schüler muß man lieber ganz von der Schule entlaſſen, und ausſchließen, um nicht durch ihr Beyſpiel andere zu verderben: jedoch nicht ohne Conſens des Schulaufſehers.

Auch müſſen die Schüler und Kinder wiſſen, daß ſie bey ihrem Abgang ein Zeugniß ihres Fleißes und ihrer Sittlichkeit zu erwarten haben, welches durchaus Jedem bey ſeinem Abgange mit ſtrengſter Unpartheylichkeit nach Verdienſt gegeben werden muß.

Vergl. Albanus, Ueber pädagogiſche Strafen und Belohnungen. Riga, 1797. 8. 16 Gr.

Die beſte Theorie von Strafen und Belohnungen in Schulen; aus dem Holländ. (des Antonius von Damm) überſetzt, von A. F. E. Jacobi. Zwey gekrönte Preisſchriften. Erfurt, 1798. 8. 9 Gr.

Ueber das Zweckmäßige und Unzweckmäßige in Belohnung und Strafen, von J. H. Campe; in ſ. Reviſion des Schul- und Erziehungsweſens, Th. X. S. 445-509.

Uebrigens iſt hier noch zu bemerken, daß keinesweges den Aeltern der beſtraften Kinder das Recht zuſteht, die Schullehrer wegen der Beſtrafung ihrer Kinder zur Rechenſchaft zu ziehen, wenn ſie nicht dieſelben

einer offenbaren Härte und Partheylichkeit bey der Beſtrafung ihrer Kinder überführen können.

Vergl. Stryk, Diss. de jure praeceptorum. Halae, 1785. 8. cap. 1. 17.

---

§. 69.

dd. Von Schul-Prüfungen, oder Schul-Examen.

Wald, S. G. Ueber die zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Schulprüfungen. Königsberg, 1793. 8. 2 Gr.

Seidenſticker, J. H. P. Vorſchlag zu einer zweckmäßigen Einrichtung der gewöhnlichen Schulexamen. Dortmund, 1799. 8. 3 Gr.

Zur Einrichtung der Schulen gehört auch noch die Beſtimmung: daß zu gewiſſen, gerade nicht feſtgeſetzten Zeiten öffentliche Schulprüfungen, Schulexamina gehalten werden. Dies muß im Beyſeyn aller Lehrer und der ganzen Schule, der Schulaufſeher, und einiger Mitglieder der Obrigkeit, oder der Schulbehörde, wenn ſie, und welche im Orte iſt, dann der Geiſtlichkeit des Orts, und auch wohl mit dem einem jeden Einwohner der Stadt dabey vergönnten Zutritt geſchehen *). Nur einige Tage vorher muß eine ſolche Prüfung angekündiget, und die Gegenſtände, worüber vorzüglich examinirt werden ſoll, müſſen von denen, die die Prüfung halten, erſt am Examentage ſelbſt angegeben werden. Dann

---

*) Bey Schulprüfungen in Induſtrie-Realſchulen muß jeder Zuhörer auch ſich mit den Kindern unterhalten können: es muß da nicht nach einer ſteifen Ordnung gehen.

erſt kann man ſehen, wie Lehrer und Schüler der Schule beſchaffen ſind? Wie jene ſich ihres Amtes annehmen, und was dieſe von ihrem Unterricht profitirt haben? Können aber die Lehrer ihre Schüler auf das längſt erwartete Examen lange Zeit vorbereiten, ſo kann man nicht beurtheilen, was die Kinder eigentlich gelernt haben, ſondern man hört nur, was von ihnen ganz neuerlichſt eingelernt worden iſt?

An dieſen Tagen müſſen auch die Stundenregiſter und Sittentafeln (vorig. §.) vorgeleſen werden, damit die fleißigen und ſittlich guten Schüler ihr verdientes Lob, und die unfleißigen und unſittlichen ihre verdiente Strafe erhalten. In Induſtrieſchulen müſſen bey dergleichen Prüfungen die Arbeiten der Kinder vorgezeigt, aber, nach dem was wir S. 313. bemerkt haben, nichts von Prämien ausgetheilt werden. Allenfalls könnte man die Kinder, die die beſten Arbeiten geliefert haben, auf einer beſondern Tafel als ſolche anzeigen. Eine gewiſſe Belohnung vielleicht würde auch das für dergleichen Kinder ſeyn, wenn die vornehmſten Perſonen des Orts ſich bey dieſen Schulprüfungen ihre beſten Arbeiten kauften.

Zweyter Unterabſatz.

Von der oberſten Leitung und Direction des Schulpolizeywesens im Staate.

---

§. 70.

1. Von Schul- und Erziehungs-Collegien, Schul-Aemtern und Schul-Inſpectoren.

Stephani, Staatserziehungswiſſenſchaft, S. 94-99.
Schramm, a. a. O. S. 290-299.
Churpfalz-Bayeriſches Regierungsblatt, v. Jahr 1802. St. XLI. S. 711-713. Ueber den Umfang der Geſchäfte der neu-etablirten oberſten Schulbehörde.
Inſtruction für das Preußiſche Oberſchul-Collegium. Berlin, 1788. Fol.
Seidenſticker, J. H. P. Ueber Schulinſpection. Dortmund, 1800. 8. 4 Gr.
Thanner, Ign. Ueber Schul-Inſpectionen auf dem Lande. München, 1803. 8. 4 Gr.
Hanſtein, G. A. L. Die Obliegenheiten und Pflichten eines Kirchen- und Schulen-Inſpectors; ein Verſuch. Magdeburg, 1803. 8. 6 Gr.

Das geſammte Schulpolizeywesen im Lande muß beſondern Collegien und Staatsbeamten zur Verwaltung anvertraut ſeyn. Die beſte Einrichtung iſt: daß eine oberſte Schulbehörde, unter dem Namen eines Ober-Schul- und Erziehungs-Collegii, als ein eignes hohes Departement der Staatsverwaltung etablirt werde, welchem ein eigner Miniſter präſidirt, und welches außer dieſem aus mehrern Räthen, Secretarien, u. ſ. w. beſteht. Dies Collegium leitet nun das geſammte Schulweſen im ganzen Staate; in einzelnen

Provinzen aber ſteht daſſelbe unter beſondern Ober-Schulämtern, die aus den erſten Schul- und Kirchenlehrern der Hauptſtadt der Provinz, und einigen Beyſitzern aus den Collegien und dem Magiſtrate daſelbſt zuſammengeſetzt ſind. Dieſe beſorgen das Schulweſen in der Provinz, jedoch unter der oberſten Leitung und Aufſicht des Oberſchulcollegii in der Reſidenz. Endlich ſollte es dann auch in jedem einzelnen größern Orte ein beſonderes Schulamt noch geben, welches aus den erſten Schul- und Kirchenlehrern des Orts, letzteren als verordneten Schulaufſehern, — oder ſolchen in andern Perſonen, und einem Mitgliede des Magiſtrats beſtehen müßte. Dies beſorgte das Schulweſen der Stadt, und eines gewiſſen Diſtricts in der Nachbarſchaft.

Die Annahme der Schullehrer und deren Prüfung, ohne welche letztere dieſe erſtere nie geſchehen darf, geſchieht in der Regel, wenn nicht Privatperſonen vermöge des ihnen zuſtehenden Kirchen- und Schulpatronatrechts berechtiget ſind, ihre Schullehrer für ihre Ortſchaften ſelbſt zu wählen, von dem Oberſchulamt der Provinz, oder dem Schulamt des Orts: welches erſtere aber auch die Anſetzung wenigſtens der erſtern und vornehmern Schulbeamten von der oberſten Schulbehörde beſtätigen laſſen muß. Oder wenn auch die Annahme neuer Schullehrer von dem Schulamte, oder von Privatperſonen geſchieht, ſo muß doch die Prüfung und Beſtätigung derſelben von und bey dem Oberſchulamt der Provinz nachgeſucht werden.

Das oberſte Schulcollegium hat dann nun ferner die allgemeinen Landes-Schulordnungen, und die Schulgeſetze ſelbſt abzufaſſen und zu promulgiren; wovon bald; und alle andere politiſche und ökonomiſche Einrichtungen der Schulen zu treffen; die Etats für die

die Schulen zu entwerfen, oder doch zu approbiren, und überhaupt das Ganze des Schulweſens zu leiten. Die Oberſchul = und Schulämter aber haben auf die Befolgung der Geſetze und Vorſchriften deſſelben zu achten; ſpecielle Vorſchläge zu Verbeſſerungen der einzelnen Schulen zu machen, und beſonders die Schulberichte und Schultabellen an die oberſte Schulbehörde einzureichen, und erſtere haben wieder die ihnen von letztern eingereichten durchzugehen; wodurch denn das oberſte Schuldepartement ſowohl, als die Oberſchulämter in Stand geſetzt werden, den Zuſtand der Schulen im ganzen Lande, und in den Provinzen beſonders zu überſehen: ſ. noch nachher.

Außerdem aber müſſen im oberſten Schulcollegio ſowohl, als in jedem Oberſchulamte einige Mitglieder als Land= oder Kreis=Schulviſitatoren und Inſpectoren angeſtellt ſeyn *), die die beſondere Pflicht haben, die Schulen in einem ihnen beſtimmten Diſtricte, zu Zeiten zu bereiſen, und zu viſitiren: bey denen ſich dann auch alle Schullehrer und Schulämter Raths erhohlen können. Dergleichen ſind z. B. im Kaiſerlichen angeſtellt.

Vergl. Wilfling, J. H. Was muß ein Kreis-Schul-Inſpector wiſſen und thun, um der Kirche und dem Staate wahren Nutzen zu ſchaffen? Prag, 1787. 8. 10 Gr.

Zeither hat man das ganze Schulweſen, mit ſammt dem Kirchenweſen den Conſiſtorien und den Superintendenten als Schulinſpectoren, und den Magiſträten als Schulaufſehern übertragen: allein da beyde erſtere mit Kirchenſachen, und letztere mit ſo vielen andern Dingen ſchon an ſich zu viel zu thun haben, ſo

*) Das müſſen Männer von erprobter pädagogiſcher Einſicht und großem Anſehen ſeyn.

iſt gewiß die nur eben vorgeſchlagene, und hier und da, wie z. B. im Preußiſchen, in Bayern, u. ſ. w. zum Theil ſchon zu Stande gebrachte Einrichtung beſonderer Oberſchulcollegien, und Oberſchul= und Schulämter, und folglich einer Trennung der Kirchen= und Schulſachen von einander, ſehr heilſam und nützlich *). Die Beyſitzer dieſer Collegien können allerdings zugleich mit Beyſitzer der Conſiſtorien ſeyn: aber beyde Collegia dürfen nur nicht eins ausmachen: und bey den Schul-Collegien müſſen durchaus auch andere Männer, die nicht mit dem Kirchenweſen zu thun haben, vorzüglich auch die erſten Schullehrer des Orts ſelbſt mit angeſtellt ſeyn.

Vergl. Einige Vorſchläge zur Verbeſſerung des Lehrſtandes durch die Conſiſtoria und Schulcollegia; im Neuen Journal für Prediger, St. 5. S. 1=15.

Von der Abſchaffung der Conſiſtorien, und Verwandlung derſelben in Erziehungs-Collegia, von D. H. R. im Genius der Zeit, 1795. VII. S. 370=392.

Zither haben auch die Schulen beſondere Schul-Vorſteher in den Städten, beſonders aus dem Magiſtrate gehabt: dieſe ſind, nach Errichtung von Schul-Aemtern, dieſen ſelbſt als Aſſeſſoren mit beyzufügen.

Allemal aber wird es für die Dorfſchulen durchaus nothwendig bleiben, die nächſte Aufſicht über dieſelben (derjenigen unbeſchadet, die den Gutsherren an und für ſich ſelbſt zuſteht) den Dorfpforrern zu übertragen; ihnen zu befehlen, daß ſie dieſelben öfters beſuchen, oder noch beſſer, dann und wann auch Antheil

*) Stephani, a. a. O. S. 95. räth, den Conſiſtorien lieber das Vormundſchaftsweſen ſtatt der Schulſachen zu geben.

an der Unterrichtung der Kinder in ihnen nehmen ſollen.

Vergl. Ueber das Beſuchen der Landſchulen von dem Prediger jedes Orts; im Neuen Journal für Prediger. B. V. St. II. S. 176-203.

Landgräflich Heſſendarmſtädtiſche Verordnung, vom 17ten Jun. 1802. Die Dorfpfarrer ſollen nach derſelben wöchentlich zwey Stunden im Chriſtenthum in den Schulen unterrichten.

---

§. 71.

II. Von Schul-Ordnungen und Reglements, und Schul-Geſetzen.

Verzeichniß mehrerer Schulordnungen; in Eſtors bürgerl. Rechtsgelahrtheit, B. I. S. 151, f. B. III. S. 297.

Heumann. Init. jur. polit. Germ. §. 89.

Allgemeine Schulordnung für die teutſchen Normal- Haupt- und Trivial-Schulen, in den ſämmtl. K. K. Landen. Wien, 1774. 4. (Als Muſter.)

Auszug daraus, im Leipz. Intell. Bl. 1775. S. 24-31. 35-38.

Die oberſte Schulbehörde hat auch das Schulgeſetzweſen auf ſich. Vorerſt hat ſie daher eine allgemeine Schulordnung, oder ein Schulreglement zu verfaſſen, und als Landesgeſetz bekannt zu machen. In dieſem wird dann entweder für alle Schulen über nachfolgende Gegenſtände verfügt, oder aber es werden ſpecielle Schulordnungen für die verſchiedenen Arten der Schulen, auf eben dieſe Weiſe gemacht: Nämlich

a) über Errichtung und Einrichtung der Schulen, in Betreff des Schulzwanges, Schulgeldes, des Schul-

Unterrichts deſſen Plans, und deſſen Methode, der Dauer der Schulzeit, der Eintheilung der Schüler in Claſſen, der Lehr- und Leſebücher, der Disciplinargeſetze, der Strafen und Belohnungen, der Ferien, der verſchiedenen Feyerlichkeiten, der Prüfungen und Schulviſitationen;

b) über die Bildung, Annahme, Prüfung, und die erforderlichen Eigenſchaften, und das Betragen, ingleichem die Beſoldung der Schullehrer, und die auf ſie insbeſondere zu haltenden Aufſicht.

Da nun die Dispoſitionen über alle dieſe Gegenſtände für die verſchiedenen Schulen ganz verſchieden ausfallen müſſen, ſo ſind allerdings ſpecielle Schulordnungen, theils für die Volksſchulen, theils für die höhern Schulen in Städten, wenigſtens als Auszüge aus der allgemeinen Schulordnung ſehr nöthig *).

Außerdem aber giebt es nun auch beſondere Schulgeſetze, die über einzelne Gegenſtände noch beſonders in wichtigen Fällen gegeben werden. Beyde müſſen den Schülern bekannt ſeyn, und daher muß nicht nur ein kurzer Auszug daraus als Schulregeln auf Tafeln in den Schulſtuben ausgehängt ſeyn, den die Kinder und Schüler immer leſen können, ſondern ſie müſſen auch von Zeit zu Zeit vollſtändig bey beſondern Schulfeyerlichkeiten ſo weit vorgeleſen werden, als ſie vorzüglich die Schüler angehen, und Vorſchriften für dieſelben enthalten. In ſo fern ſie die Aeltern und

---

*) In Sachſen hat man dreyerley Schulordnungen, eine für die hohen Landſchulen, oder ſogenannten Fürſtenſchulen, die andere für die lateiniſchen Stadtſchulen, die dritte für die deutſchen Stadt- und die Dorfſchulen: alle drey ſind von dem berühmten D. Erneſti in Leipzig verfaßt, und 1773 promulgirt.

Schullehrer angehen, kann man ſie in den Kirchen, und den Gemeindehäuſern dann und wann vorleſen laſſen.

---

§. 72.

III. Von Schul-Tabellen und Schul-Berichten, Schul-Etats, u. dgl.

Endlich iſt noch der Schultabellen und Schulberichte, u. ſ. w. zu gedenken, die theils von jeder Schule, oder jedem Schulamte, an die nächſte Provinzial-Schulbehörde, theils von dieſen im ganzen Lande an das oberſte Schulcollegium jährlich einzuſenden ſind, um eine Ueberſicht des Zuſtandes der Schulen im ganzen Lande zu gewähren, welche die Direction des Schulpolizeyweſens erleichtern und unterſtützen kann.

Die Schultabellen, oder tabellariſchen Schulberichte geben nämlich eine Ueberſicht nicht nur des geſammten äußern Zuſtandes der Schulen in Rückſicht der Schulgebäude, ihrer Patronen, Aufſeher, und Lehrer, der Einkünfte und Ausgaben der Schulen, beſonders der Beſoldungen der Schullehrer, und der andern Beneficien, die dieſelben genießen, der Anzahl der die Schulen beſuchenden, oder doch ſchulfähigen Kinder *), des jährlichen Ab- und Zuganges derſelben, deren Abtheilung in Claſſen, u. ſ. w. ſondern auch des innern Zuſtandes der Schulen in Rückſicht der Lectionen und Lehrſtunden, der gebrauchten Lehr- und Leſebücher, der Prüfungen, wie dieſelben ausgefallen, der Disciplin,

---

*) Ueber alle Kinder eines jeden Orts müſſen Tabellen in dieſer Rückſicht gehalten werden.

wie dieſelbe beſchaffen ſey? u. dgl. m. Dieſe Tabellen ſind von allen öffentlichen ſowohl, als auch beſonders von den Privatſchulen einzureichen: und inſonderheit auch von den Schullehrerſeminarien; wo vorzüglich anzugeben iſt, wie viele jährlich von den Seminariſten, und wo ſie angeſetzt worden?

In beſondern Schulberichten werden auch jährlich die Lectionsplane aller Schulen, nach Claſſen, Tagen und Stunden beſtimmt, zur Prüfung und Approbation beſonders eingereicht; und ſehr nützlich iſt es hierbey, wo es ſeyn kann, einem jeden Lehrer zu befehlen, daß er zugleich die Methode beſchreibe, welche er bey ſeinem Unterricht befolge. — So werden auch Schulberichte über einzelne vorkommende Fälle öfters eingereicht.

Die **Schuletats** über die Einkünfte und Ausgaben jeder Schule werden auf 1, oder 2, oder 3 Jahre gemacht; und zwar von den Schulvorſtehern, und werden dann der oberſten Schulbehörde zur Approbation eingereicht. Sie finden nur bey ſolchen Schulen ſtatt, die einen eignen **Schulfonds** haben.

Vergl. die Preußiſchen Schultabellen; im **Allgem. Literar. Anzeiger**, 1801. No. 123. Sie ſind nach der beſchriebenen Art.

Zweytes Kapitel.

Von den Lehr-Akademien: als Cameral-, Berg-, Forſt-, Oekonomie-, Handlungs-, Militär- und Ritter-Akademien, und den Kunſt- oder Mahler- Bildhauer- und muſikaliſchen Akademien.

---

§. 73.

Ueberhaupt.

Unter den höhern Lehranſtalten (§. 50.) machen die erſte eigne Gattung die Lehrakademien, oder eigentlich ſogenannten Akademien aus, unter welchen wir hier diejenigen Inſtitute verſtehen, die zur Aufziehung, Bildung, und zum Unterricht junger Leute, vorzüglich in und zu einem beſtimmten Fache des Geſchäftsweſens und öffentlichen Dienſtes, oder in und zu der Kunſt errichtet ſind. Dies beydes macht den Hauptunterſchied derſelben von den Schulen, und den Univerſitäten aus, welche letztere ſonſt auch Akademien genannt werden *). Von den Schulen unterſcheiden ſie ſich aber auch allemal durch die höhere Methode und größere Ausdehnung des Unterrichts.

Sie ſind vorzüglich von zweyerley Art:

a) diejenigen, die die Bildung junger Leute zu gewiſſen beſondern Branchen des Geſchäftsweſens und des öffentlichen Dienſtes zum Zweck haben, und

---

*) Lehrakademien nennen wir ſie, weil man bekanntlich auch die Societäten der Wiſſenſchaften und Künſte, Akademien der Wiſſenſchaften und Künſte nennt.

b) diejenigen, welche für die Kunſt, beſonders für die bildende Kunſt, beſtimmt ſind. Dieſe leztern können gar nicht mit den Schulen verwechſelt werden, da auf dieſen für die eigentliche Kunſt gar nichts geſchehen kann.

Man hat häufig vorgeſchlagen, daß man dergleichen Inſtitute nicht einzeln für ſich, ſondern in Verbindung mit höhern Schulen, und mit den Univerſitäten, oder mit einander ſelbſt in eignen Pädagogien errichten ſolle, um an Koſten, vorzüglich in Rückſicht auf Beſoldung der Lehrer, zu erſparen; (Reitemeier) Ueber die höhere Cultur, S. 177-182, f. *) allein dies ſcheint denn doch nicht ganz rathſam zu ſeyn, und iſt oftmals auch nicht möglich, z. B. was Berg- Forſt- Oekonomiſche Akademien anlangt, die gar nicht überall, ſondern nur an gewiſſen Orten angelegt werden könnten. Nämlich, wenn auch allerdings die Lehrer eines ſolchen Inſtituts mehrere Branchen des Unterrichts zuſammen auf ſich nehmen könnten, und wenn auch eine ſolche Anſtalt nun ſehr zahlreich frequentirt werden würde; ſo möchte es doch an Lehrern fehlen, die zum Unterricht in mehrern Wiſſenſchaften überhaupt eben ſo fähig wären, als ſie es vielleicht gerade in einem practiſchen Geſchäftsfache ſind, worauf es doch hier vorzüglich ankommt. Und dann machte dieſe Einrichtung eine Abtheilung der Zöglinge nach ihrer künftigen Beſtimmung, und dem dazu erfor-

*) Herr Reitemeier theilt ein ſolches Pädagogium, welches nur vom 18ten Jahre erſt die Bildung der jungen Leute auf ſich nähme, in 5 Claſſen, a. die Induſtrie-Claſſe für künftige Oekonomen, Kaufleute, Fabrikanten, b. die Marine-, c. die militäriſche, d. die akademiſche, e. die pädagogiſche Claſſe.

derlichen beſondern Unterricht nöthig, die ſie eben ſo ſehr von einander trennen würde, als wenn ſie zu beſondern Anſtalten gehörten.

Man braucht ja auch ſolcher Akademien nicht viele, ſondern kann in großen Staaten ſchon mit einigen ſich begnügen.

Die Koſten ihrer Errichtung ſind freylich anfangs oft ſehr beträchtlich für den Staat, aber ihre Unterhaltung koſtet in der Folge wenig; da ſie meiſt nur von ſolchen jungen Leuten beſucht werden, die oder deren Aeltern das zu ihrem künftigen Fache nöthige Vermögen beſitzen, und alſo gern ein anſehnliches Honorar auf der Akademie für den Unterricht bezahlen: nur die Freyſtellen ausgenommen, welche allemal für eine gewiſſe Anzahl ärmerer, aber talentvoller junger Leute in jeder dergleichen Akademie vom Staate unterhalten werden müſſen. Dafür gewinnt aber auch der Staat eine Anzahl vorzüglich wohl unterrichteter, und gebildeter Geſchäftsmänner, die ihm in der Folge durch eine regelmäßigere, vollkommenere, zweckmäßigere, ſorgfältigere Betreibung der öffentlichen Geſchäfte und des öffentlichen Dienſtes, die verwandten Koſten reichlich einbringen. Und was der Staat für die Kunſt aufwendet, iſt auch gewiß nie verloren, ſondern trägt reiche Zinſen: man mag nun auf die Wirkungen und den Einfluß der äſthetiſchen Erziehung und Bildung auf die Nation und deren Cultur überhaupt, nach §. 48. Rückſicht nehmen; oder auf die politiſch-ökonomiſchen Vortheile, welche die Pflege der Künſte dem Staate verſchafft: durch Herbeyziehung der Fremden, durch den Eingang vielen fremden Geldes für Kunſtwerke in das Land, durch die Empfehlung, und das Anſehen überhaupt von edler Cultur, in welchem ein ſolcher Staat bey andern Staaten ſteht.

Einige von dieſen Akademien braucht auch der Staat nicht ſelbſt zu errichten, ſondern kann die Errichtung Privatleuten überlaſſen, die er alsdann nur, ſo viel als nöthig und thunlich iſt, zu unterſtützen, und unter ſteter Aufſicht zu halten hat; z. B. was Handlungs= Forſt= Oekonomiſche Akademien anlangt: die jetzt ſehr häufig wirklich nur Privatinſtitute ſind.

§. 74.

I. Von Akademien zur Bildung für beſondere Branchen des Geſchäftsweſens und des öffentlichen Dienſtes.

a. Von Ritterakademien, Ecoles militaires, Militär=Cadetten= und Pagen=Inſtituten.

Boell, F. P. K. Die Ritterſchule im uniformen Gewande. Leipzig, 1756. 8. 2 Gr.

Allgemeine Principien zur öffentlichen, beſonders Militär=Erziehung. In einem Auszug des Befehlsprotokolls des K. K. M. N. H. (von F. J. Grafen von Kinsky.) Wieneriſch Neuſtadt, 1787. 8. 16 Gr.

Schlözers Briefwechſel, St. LVII. S. 154. über die Ritterakademie zu Wieneriſch Neuſtadt.

Journal von und für Deutſchland, 1786. I. S. 210. 1787. II. S. 377, f. von der zu Lüneburg.

Verfaſſung der Königl. Ritterakademie zu Berlin; im Leipziger Intell. Bl. 1785. S. 401. 411. 418.

Nachricht vom gegenwärtigen Zuſtande der Königl. Ritterakademie zu Liegnitz. Liegnitz, 1749.

Der Adel hat in ältern und neuern Zeiten ſeine beſondern Erziehungsinſtitute gehabt, wo er zu ſeiner ſpeciellen künftigen Beſtimmung, theils zum Militär=,

theils zum Hof=, theils zum Staats=Geſchäftsleben vorbereitet wurde, und wird. Zum Theil ſind dieſe Inſtitute vorzüglich zur Erziehung und Bildung des unbemittelten, armen Adels beſtimmt, und dann iſt die Beſuchung derſelben ganz frey. Die Stellen beſetzt dann meiſt der Fürſt ſelbſt: und es fehlt wirklich in keinem größern Staate an denſelben; da ſie ſtets zur Unterſtützung des unbegüterten Adels als höchſt nothwendig befunden wurden.

Vergl. König, J. C. G. Briefe über die Erziehung der adlichen Jugend. Nürnberg, 1784. 8. 20 Gr.

Locke, J. Ueber die Erziehung der Jugend aus den höhern Volksclaſſen. Aus dem Engl. überſ. und mit Zuſätzen und Anmerk. verſehen, von K. S. Duvrier. Leipzig, 1787. 8. 1 Thlr. 4 Gr. (Enthalten beyde treffliche Rathſchläge und Winke über dergleichen Anſtalten.)

Hierher gehören denn:

a) die Pageninſtitute, wo eine gewiſſe Anzahl ärmerer junger Edelleute (hier und da nur von altem Adel) zu künftigen Hof= oder Geſchäftsleuten gebildet und erzogen werden. Sie geben meiſt ganz freyen Unterricht, Wohnung, Speiſung, und Kleidung. Die jungen Leute ſtehen unter einem beſondern Gouverneur, oder Pagenhofmeiſter, einem Mann von Range, der das ganze Inſtitut in ökonomiſcher und politiſcher Hinſicht dirigirt; dann unter einem Director, als dem Erſten der Lehrer, der das Studienweſen und die Pädagogie leitet, und endlich unter dieſen Lehrern, welche meiſt den Titel als Profeſſoren haben, und die außer dem Unterricht auch die Aufſicht auf die jungen Leute halten. Dieſe ſelbſt verrichten den Pagendienſt am Hofe: und begeben ſich in der Folge entweder zum Hofleben, (oder zum Kriegsdienſt, wo ſie auch wohl erſt noch

Militärinſtitute beſuchen) oder zum öffentlichen Dienſt, wo ſie noch auf Univerſitäten gehen.

Der Unterricht beſteht in Unterweiſung in der Religion, Philoſophie, Moral, Aeſthetik, Naturrecht, den Anfangsgründen des bürgerlichen Rechts, der gemeinnützigen Mathematik, Phyſik, Naturgeſchichte, Geſchichte, Geographie, und Statiſtik; im Zeichnen und Mahlen, — auch wohl in einigen andern mechaniſchen Arbeiten; dann im Tanzen, Fechten, und Reiten, u. ſ. w. und endlich in den neuern Sprachen.

Die Zöglinge dürfen nicht unter 12 bis 14 Jahren alt ſeyn: ſonſt müßte der Unterricht zu ſehr vertheilt, und für jede Claſſe beſonders gegeben werden. Wenn man aber doch auch noch jüngere Knaben aufnimmt, ſo müſſen ſie in dem Inſtitut auch Unterricht im Schreiben, Rechnen, u. dgl. erhalten. Man muß ihnen und ihren Lehrern Zutritt in den beſten Geſellſchaften zu verſchaffen ſuchen, um auch ihr Betragen in Geſellſchaft zu verfeinern und abzuſchleifen. Und ſehr heilſam würde es ſeyn, wenn man in dergleichen Inſtitute auch die Söhne der vornehmern bürgerlichen Staatsbedienten, gegen ein von ihnen zu erlegendes Honorar von einigen hundert Thalern aufnehme, welches zur jetzigen Unterſtützung und Beförderung von dergleichen Anſtalten ſehr viel beytragen würde: dabey aber auch den Söhnen ſehr verdienter, aber unbemittelter Männer der Art einen freyen Zutritt, wenigſtens zu den Lehrſtunden verſtattete. Dies würde ſehr viel wirken, die blinden Vorurtheile der Geburt von früher Jugend an in dem Adel auszurotten, und dem ganzen Stand der Gebildeten mehr Einheit zu geben.

b) Cadetteninſtitute, Cadettenhäuſer, ſind dergleichen Anſtalten, wo junge Edelleute bloß zum

Kriegsdienſt aufgezogen werden, indem ſie bey ihrem Abgange aus dem Inſtitut unmittelbar bey einem Regimente, als Fahnenjunker oder Oberofficiere angeſtellt werden *). Sie enthalten meiſt eine beſtimmte, aber größere Anzahl, als die nachher zu erwähnenden Ritterakademien, nehmen die Kinder ſchon vom 6ten Jahre an auf, und ſind vorzüglich für adliche Wayſen, oder Kinder unbemittelter adlicher Aeltern beſtimmt, die darin freyen Unterricht, Wohnung, Koſt, und Kleidung (Uniform) erhalten. Der Fürſt vergiebt alle Stellen allein. Durch alles dies unterſcheiden ſie ſich von den Ritterakademien. Sie ſtehen unter militäriſchen Gouverneuren, und unter militäriſchen und andern Lehrern. Hier wird noch Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen gegeben; ſonſt enthält der Unterricht außer Religion, Moral, und faßlicher Philoſophie überhaupt, und den andern, jedem gebildeten Menſchen nöthigen Wiſſenſchaften der Naturgeſchichte, Phyſik, Geſchichte und Geographie, und ferner im Zeichnen, Sprachen, und körperlichen Uebungen, — beſonders die militäriſchen Lectionen in der militäriſchen Mathematik, Ingenieur- und geſammten Kriegskunſt, und begreift auch eigentlich militäriſche Uebungen ſelbſt in ſich: weshalb die Lehrer zum Theil ſelbſt Militärs ſind. Beſonders iſt der oberſte Aufſeher des Inſtituts allemal eine angeſehene Militärperſon.

Die Cadetten ſind in Abtheilungen, die Compagnien genannt werden, ihrem Alter, und ihrer

---

*) In Seeländern giebt es auch beſondere See-Cadetteninſtitute für die, welche als Officiere bey der Marine angeſtellt ſeyn wollen.

Fähigkeit nach abgetheilt: und die Verfaſſung, und Einrichtung und Diſciplin der Cadetteninſtitute iſt überhaupt ganz militäriſch *).

Auch hier ſollten junge Leute bürgerlichen Standes von Vermögen, die ſich dem Militärſtande widmen wollen, gegen Bezahlung eines Honorars, und beſonders aber Söhne armer, jedoch verdienter bürgerlicher Officiere unentgeldlich aufgenommen werden **).

c) Ritter- oder Militärakademien, Ecoles militaires, ſind Erziehungsanſtalten für junge Edelleute, die gewöhnlich über 14 Jahr alt ſeyn müſſen, und welche daſelbſt beſonders zu Officiers, oder auch ſonſt überhaupt zu ihrer künftigen Beſtimmung gebildet, und vorbereitet werden. Eine gewiſſe Anzahl werden meiſt ganz frey aufgenommen, und auf

---

*) Die ſogenannten Militär-, oder richtiger Soldaten-Garniſonſchulen ſind bloß für die Kinder der gemeinen Soldaten beſtimmt; und wir haben von ihnen bey den Volksſchulen Erwähnung gethan. Ein Inſtitut ganz eigner Art iſt das militäriſche Inſtitut für Soldatenknaben und Wayſen zu Annaburg im ſächſiſchen Churkreis.

**) Wenn man nämlich den Zweifel hat überwinden können, ob Bürgerliche auch eben ſo brave Officiere ſeyn könnten, als Adliche? wenn alſo der Staat wirklich jene auch zu Officieren macht. Bedarf es wohl aber noch eines Beweiſes, daß Bürgerliche überhaupt, und beſonders die Söhne aus bürgerlichen Familien, die Luſt zum Kriegsſtand bezeigen, wenn ſie von Jugend auf eben ſo erzogen werden, wie die Söhne aus adlichen Familien, eben ſo brave, muthvolle, dem Staate und ihrem Fürſten treue Officiere ſeyn werden, als dieſe? Man vergl. Anmerk. S. 376, f. Abtheil. I. Aber hier würde vorausgeſetzt, daß dem Adel dann völlige Freyheit, ſich zu beſchäftigen und zu unterhalten, gegeben würde, wie er wolle.

Koſten des Staats mit Wohnung, Koſt, Bedienung, uniformer Kleidung, und Unterricht verſehen: ſonſt aber können auch andre junge Edelleute gegen Bezahlung eines anſehnlichen Honorars, (z. B. bey der Berliner von 400 Rthlr.) aufgenommen werden *). Alle wohnen beyſammen unter der Aufſicht ihrer Gouverneurs; und der Unterricht wird ihnen von dieſen, und den bey dem Inſtitut noch beſonders angeſtellten Profeſſoren ertheilt; und zwar in Religion, Mathematik, Ingenieur- und anderer Kriegskunſt, Philoſophie, Moral, Aeſthetik, Naturrecht, in deutſcher, und auch in der lateiniſchen Sprache, für die, welche ſie brauchen, und in den fremden Sprachen, dann in den Anfangsgründen des bürgerlichen Rechts, ferner im Zeichnen, Muſik, Fechten, Tanzen, Reiten, u. ſ. w.

Sogleich beym Austritt aus dem Inſtitut werden die Eleven als Officiere angeſtellt.

Das ganze Inſtitut hat einen beſondern Director.

d) Eine beſondere Art von Unterrichtsanſtalt für das Militär machen auch die Vorleſungen und der Unterricht aus, die für die Corps du genie und der Artillerie, oder für Officiere anderer Regimenter, von Officieren oder andern Lehrern gehalten werden. Der beſte Ort dazu iſt unſtreitig die Reſidenz; die Vorleſungen werden entweder von je-

*) In der Berliner Ritterakademie werden 15 junge Edelleute auf königl. Koſten unterhalten. — Auch hier erinnere ich, daß man junge Leute aus angeſehenen reichen bürgerlichen Familien, gegen ein zu bezahlendes Honorar, aufnehmen ſollte; wie auch wirklich auf der Liegnitzer Ritterakademie ſchon geſchehen ſoll.

dem, der ſie beſucht, aparte bezahlt, oder aber auch nicht, wie beſonders bey den Ingenieurs, und der Artillerie. In Berlin werden dergleichen ſehr viele gehalten; es giebt da auch eine eigne Artillerieakademie, ein Lehrinſtitut des reitenden Jägercorps, ſeit 1797, u. dgl. m.

Vergl. Nicolai, Beſchreibung von Berlin und Potsdam, Th. II. S. 725. *)

---

*) Eine ganz beſondere Einrichtung hat die Militäriſche Akademie in München, deren Zweck bloß darauf hinausgeht, junge Leute von entſchiedenem Genie und Talent aus allen, auch den unterſten Ständen aufzunehmen, und ſie hier zu ächten Menſchen zu bilden, die mit Talenten und Kenntniſſen, Stärke und Character verbinden, um einſt bey der Armee, oder in irgend einem andern Fache dem Staate weſentliche Dienſte zu leiſten. 180 ſolcher jungen Leute werden (und zwar 90 darunter vom 15ten bis 20ſten Jahr, und 30 vom 11ten bis 15ten Jahr, ganz unentgeldlich) in militäriſchen, und allen andern Wiſſenſchaften, und körperlichen Uebungen und Kunſtfertigkeiten unterrichtet, und dabey beköſtiget und gekleidet: 60 Zöglinge aber vom 11ten bis 15ten Jahr bezahlen monatlich jeder 12 Gulden. Die ganze Anſtalt koſtet dem Churfürſten 28,000 Gulden, und iſt unſtreitig im hohen Grade nachahmungswürdig. Jedermann kann zu der letzten Claſſe der 90 ein jedes Subject von ungewöhnlichem Genie und Talent, geſundem Körper, und gutem Character empfehlen, aus welchem Stande es auch ſey: doch werden den Empfehlern unwürdiger Subjecte ſcharfe Verweiſe gegeben.

Vergl. des Grafen Rumford kleine ökonomiſche Schriften, B. I. St. V. No. 1. S. 463 – 467.

Lehr- und Erziehungsplan nebſt Vorſchrift für die Churfürſtl. Pfalzbaieriſche Militärakademie zu München. München, 1789. 8. 9 Bogen.

---

§. 75.

§. 75.

b. Von Cameral-Akademien, hohen Cameral-Schulen.

Moshammer, F. X. Gedanken und Vorſchläge über die neueſten Anſtalten deutſcher Fürſten, die Cameral-Wiſſenſchaften auf hohen Schulen im Flor zu bringen. Regensburg, 1782. 8. 5 Gr.

Plan und Nachricht von einer in Schleſien zu errichtenden Privat-Cameralſchule. Deſſau, 1785. 8. 2 Gr.

Vorſchlag zu einer Kunſt- Handwerks- Manufactur- Fabriken- Landwirthſchafts- Kriegs- und Staatsſchule. Tübingen, 1777. 8. 3 Gr.

Schreber, D. G. Entwurf zu einer Akademie der ökonomiſchen Wiſſenſchaften; in ſ. Sammlung von Schriften zur Cameralwiſſ. B. X. S. 417. *)

Plan der hohen Cameralſchule, welche mit Churfürſtl. gnädigſter Erlaubniß, den 3ten Oct. 1774 eröffnet wurde; von der churpfälz. ökonom. Geſellſchaft zu Lautern herausgegeben. Lautern, 1779. 8.

Deutſcher Merkur, 1777. Briefe über eben dieſelbe.

Ephemeriden der Menſchheit, 1778. St. 2. S. 49. Fortſetzung dieſer Briefe.

Nachricht von der Cameralſchule zu Lautern; im Leipz. Intell. Bl. 1776. S. 169.

Von der ſtaatswirthſchaftlichen hohen Schule in Heidelberg; im Leipz. Intell. Bl. 1785. S. 30. 39. 49.

Da man in den neuern Zeiten ſich mit der großen Wichtigkeit und dem ausgebreiteten Umfang des Cameralweſens näher bekannt machte, ſo drang man von mehrern Seiten auch auf Errichtung eigner Akademien für das Cameralſtudium; welches aus Mangel der

---

*) Er ſtarb über der Ausführung des Plans, wozu er einen großen ausgetrockneten See im Churſächſiſchen Stifte Weißenfels benutzen wollte.

dazu nöthigen Anſtalten und Einrichtungen auf Univerſitäten, auf jeden Fall zu ſehr vernachläſſiget wurde. Unſtreitig wären dergleichen Cameralakademien, in welchen der künftige Cameraliſt und Staatswirth in ſeinem Fache nicht nur theoretiſch, ſondern auch practiſch gebildet und vorbereitet würde, von dem allergrößten Nutzen und von der größten Wichtigkeit: allein es ſind dies ohne Zweifel ſehr koſtbare Anſtalten, deren erſte Errichtung wenigſtens ungemein große Koſten macht *); wenn ſie ſich auch nachher durch ihren fernern Fortgang von ſelbſt erhalten würden. Ein beträchtlicher Theil der Koſten könnte allerdings zwar erſpart werden, wenn man ein ſolches Inſtitut mit einer Univerſität verbände; allein dann müßte es wieder beſondere ökonomiſche Akademien auf dem Lande geben; weil das practiſche Studium der Oekonomie, welches für einen ganz ausgebildeten Cameraliſten von weſentlicher Nothwendigkeit iſt, nicht anders, als auf dem Lande betrieben werden kann. Hat man aber keine dergleichen ökonomiſche Akademie beſonders, ſo müßte das Cameralinſtitut ſelbſt auf dem Lande, oder doch in der Nähe eines großen Landgutes ſeyn, könnte alſo nicht leicht in Verbindung mit einer Univerſität ange=

---

*) Daher ſind alle projectirte Inſtitute der Art bald gar nicht zu Stande gekommen, bald wieder eingegangen, z. B. das in Deſſau, das bey Breslau, das bey Hirſchberg, das von Stumpf in Jena, das von Jung in Marburg: nur die Cameral hohe Schule zu Lautern hat ſich erhalten, aber auch ſehr verändert. Sie ward zuerſt 1774 vom Herrn Medicus als eine Cameralakademie zu Lautern errichtet, erhielt 1779 den Namen Cameral hohe Schule, und ward 1784 unter dem Titel: Staatswirthſchafts hohe Schule nach Heidelberg verlegt, und mit der Univerſität dort vereiniget.

legt werden. Will man daher mit beſtem Glück und möglichſter Sorgfalt des Cameralſtudiums ſich annehmen, ſo darf man keine Koſten ſcheuen, die ja ſehr bald durch eine dadurch bewirkte ungleich vortheilhaftere, und einträglichere Benutzung des Cameralvermögens, dem Staate völlig werden erſetzt werden *): ſondern man muß alsdann eine eigne Cameralakademie auf dem Lande, oder in einer kleinen Stadt, nur in der größten Nähe eines beträchtlichen Landgutes, (wozu in jedem Staate bey den Domänen Gelegenheit ſich finden wird, die oft ſelbſt Städte in ſich enthalten) unter folgender Einrichtung fundiren, die wir jedoch hier nur kürzlich andeuten können:

a) Es gehört dazu ein ſehr beträchtliches Landgut, worauf die Oekonomie practiſch gelehrt werden kann: verſehen mit allen Branchen der Land- und Forſtwirthſchaft, und den techniſch-ökonomiſchen Geſchäften. In der Nähe des eigentlichen Sitzes der Akademie, wenn auch nicht im Orte ſelbſt, müſſen auch mehrere Fabriken und Manufacturen ſeyn, um den technologiſchen Unterricht practiſch zu erläutern.

b) Eine vollſtändige Cameralbibliothek, eine ökonomiſche und techniſche Modellſammlung, ein naturhiſtoriſches, d. i. zoologiſches, botaniſches, oder Pflanzen-Sämereyen- und Holzcabinet, und ein Mineraliencabinet; ein chemiſches Laboratorium für den Bergbauunterricht, ein phyſikaliſches Cabinet, und eine Sammlung von Proben der vorzüglichſten we-

---

*) Es iſt unglaublich, wie gering der Ertrag deſſelben jetzt noch oftmals iſt, und der Unkunde der Cameraliſten in den practiſchen Cameral- und beſonders ökonomiſchen Wiſſenſchaften halber ſeyn muß: wovon vorzüglich hier und da die Cameralanſchläge zeugen.

niger bekannten Waaren, u. dgl. und der Materialien zu ihnen.

c) Der Unterricht muß in allen Haupt- Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften des Cameralſtudiums theoretiſch nicht nur, ſondern auch practiſch gegeben werden: d. h. was das letztere anlangt, er muß durch die Anſicht der Dinge, über die gelehrt worden iſt, in natura, oder, was die Geſchäfte und Arbeiten anlangt, über die man daſelbſt lehrt, wie ſie im wirklichen Leben vorgenommen und vollbracht werden, erklärt, und verſinnlichet werden: alſo durch Vorzeigung der Naturgegenſtände in natürlichen Exemplaren, durch Beſuchung der Manufacturen und Fabriken, wo techniſch, — und der Felder, Wieſen, Hölzer, Scheunen, Ställe auf dem Lande, wo ökonomiſch gearbeitet wird. Jedes Hauptfach des Cameralſtudiums muß ſeinen eignen, in der Theorie und Praxis gleich erfahrnen Lehrer haben; und folglich würden an Lehrern oder Profeſſoren erfordert werden:

1. Einer für die phyſiſchen und verwandten mathematiſchen Wiſſenſchaften, alſo für Phyſik, Chemie, Mechanik, Geometrie und Trigonometrie, u. ſ. w.

2. Einer für die Naturgeſchichte, Zoologie, Botanik, und Mineralogie, und Veterinärwiſſenſchaft.

3. Einer für die Oekonomie in allen ihren Theilen, vorzüglich auch für die Forſtwiſſenſchaft; dem alsdann aber nicht mehr aufgebürdet werden kann, da er die Verwaltung des zur Akademie gehörigen Landgutes auf ſich hat, und alſo zugleich practiſcher Landwirth iſt.

4. Einer für Technologie, Handlungswiſſenſchaft, Baukunſt, und zwar ſowohl Häuſer= als Waſſer= und Straßenbaukunſt, und techniſche Mechanik;
5. Einer für Staatswirthſchaft, Polizey= und Finanzwiſſenſchaft *); und für Cameral= und Polizeyverfaſſung, Politik und Statiſtik.
6. Einer für die cameraliſtiſche Jurisprudenz, jedoch nicht nur für Cameral= und Polizeyrecht, ſondern auch für bürgerliches Recht des Landes, Staatsrecht, Natur= und Völkerrecht.

Soll auch Bergbau mit gelehrt werden, ſo gehört dazu, wenn am Orte ſelbſt Bergwerke ſind,
7. ein beſonderer Lehrer des Bergbaues; ſonſt könnte auch der vierte Lehrer die Bergwiſſenſchaft mit übernehmen. Ferner, ſollen, — was unſtreitig ſehr rathſam wäre, — die Akademiſten hier gleich ſo ganz ausgebildet werden, daß ſie weder vor, noch nach Beſuchung der Cameralakademie, noch auf Univerſitäten zu gehen brauchten, — ſo müßte auch noch für einen Unterricht in Philoſophie, Logik, Aeſthetik, und Moral, den ein eigner Lehrer, oder ſonſt vielleicht der fünfte Lehrer zu geben hätte, ferner für Unterricht in den neuern Sprachen, und in körperlichen Uebungen durch angeſtellte Exercitienmeiſter geſorgt werden.

d) Außerdem müſſen Practica in cameraliſtiſchen Ausarbeitungen aller Art, in cameraliſtiſchen Berichten, Aufſätzen, Anſchlägen, Etats, Contracten, Receſſen,

*) Auch beſonders Cameralrechnungskunſt.

Inſtructionen, Rechnungen und Regiſtern, u. ſ. w. gehalten werden, zum Unterricht in der Cameral-Praxis.

Vergl. Canzler, F. G. Ueber den Zweck und die Einrichtung eines cameraliſtiſchen Practicums. Göttingen, 1797. 8. 4 Gr. und Sammlung von Actenſtücken dazu. Fol. 16 Gr.

Plan und Einrichtung meines ökonomiſchen Practicums; in meinem Oekon. Sammler, St. I. S. 144-149.

e) Die Disciplin müßte ganz ſo, wie auf den Univerſitäten beſchaffen ſeyn; da der Akademiſten ſehr viele, alle aber ſchon erwachſene junge Leute wären.

f) Jeder, der im Cameralfach angeſtellt ſeyn will, muß drey Jahr auf der Cameralakademie ſtudiert haben, und durch Zeugniſſe beweiſen, daß er ſich überhaupt, und für dasjenige Fach des Cameralweſens, wo er ſelbſt angeſtellt zu ſeyn wünſcht, insbeſondere zweckmäßig zu bilden geſucht habe. Jeder wird daher beym Abgang von der Akademie in ſeinem Fache examinirt, und erhält darüber eine unpartheyiſche Cenſur; muß aber bey der wirklichen Anſtellung im Amte ſich einer neuen Prüfung des Collegii, wo er dieſelbe ſuchte, noch unterwerfen *).

g) Für den Unterricht würde entweder ein jährliches Honorar, oder daſſelbe für die einzelnen Collegia aparte bezahlt. Wohnung und Koſt kann den Akademiſten, deren, wie geſagt, viele wären, hier nicht gegeben werden.

---

*) Dieſe zwey Examina; eins von den akademiſchen Lehrern auf der Akademie ſelbſt, und eins von Geſchäftsleuten im Collegio, würden ungemein nützlich ſeyn.

§. 76.

*. Von ökonomiſchen oder Acker-Akademien.

Oelrichs, J. C. Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer Ackerakademie in einem wohleingerichteten Staate; aus dem Franzöſ. Greifswalde, 1756. 4. 3 Gr.

Lüders, P. E. Die Königl. Däniſche Ackerakademie, wie ſie am Stiftungstage entworfen worden. Flensburg, 1763. 8. 2 Gr.

Borowsky, G. H. Ideal einer practiſch-ökonomiſchen Landes-Akademie. Berlin, 1789. 8. 3 Gr.

Rafn, Verſuch über den beſten Plan zu einer practiſchen Schule für den Ackerbau; aus dem Däniſchen überſetzt. Altona, 1798. 8. 6 Gr.

Thaer, A. Einleitung zur Kenntniß der engliſchen Landwirthſchaft. Erſter Band. (Hannover, 1798.) S. 703-714.

Weber, F. B. Handbuch der deutſchen Landwirthſchaft für wiſſenſchaftlich gebildete Leſer. Erſter Band, 1ſte Abth. (Züllichau, 1804.) §. 11. *)

So lange man noch nicht zu Anlegung von Cameral-Akademien der Art, wie wir ſie eben beſchrieben haben, ſich entſchließen will, ſollte man ſich doch wenigſtens zur Errichtung von ökonomiſchen, oder Ackerbauakademien verſtehen; da theils, unter allen Branchen der Cameralwiſſenſchaft die Oekonomie, als die erſte und wichtigſte ihrer Grundwiſſenſchaften, eine ganz vorzügliche Pflege und Cultur erfordert, und ohne Anſtalten für gründlichen, nicht bloß theoretiſchen, ſondern wirklich practiſchen Unterricht insbeſondere, niemals zu wahrer Voll-

*) Von Ackerſchulen für die Bauerjugend iſt hier nicht die Rede: vergl. §. 57.

kommenheit gelangen kann, theils aber dergleichen ökonomiſche Akademien ſich mit wenigern Koſten ſowohl vom Staate ſelbſt fundiren laſſen, als auch von Privatleuten leichter unternommen, und dann mit noch geringern Koſten vom Staate nur unterſtützt werden können *).

Man hat zwar ebenfalls empfohlen, auch dergleichen Inſtitute mit Univerſitäten zu verbinden; allein, wir werden dort noch erinnern, daß die triftigſten Gründe vorhanden ſind, die dies mehr widerrathen, als empfehlen.

Den meiſten Nutzen ſcheinen vielmehr eigne beſondere ökonomiſche Akademien unter folgender Einrichtung zu verſprechen, bey der eine der weſentlichſten Eigenſchaften die iſt: daß nur ja alles Univerſitätenweſen dabey gänzlich vermieden werde, welches theils die Anſtalt zu koſtbar machen, theis von ſelbſt untergraben würde **).

---

*) Aber ſelbſt daran hat man es zu ſehr fehlen laſſen und daher ſind dergleichen Inſtitute bald wieder eingegangen, oder beſtehen zwar noch, aber ohne Umfang und Ausbreitung; z. B. die Däniſche Ackerakademie, das Schönfeldſche Inſtitut in Böhmen, das Teſchedikſche (eig. für Bauern) in Ungarn, das Staudingeriſche in Flotbeck, das Herderſche in Bayern, das Krugiſche in Heſſen, das Thaeriſche bisher in Celle. Das wichtigſte unter allen iſt das Georgicon zu Keszthely in Ungarn vom Grafen Feſtetits, welches ſeinem edlen Stifter auf 100 000 Rthlr. koſtet.

Vergl. meine Einleitung ins Studium der Cameralwiſſenſchaften, S. 114, Anm.

**) Studenten dürften die Akademiſten auf dem Lande nicht ſeyn, ſonſt iſts gleich aus: und ferner würde der Anſtrich von Univerſitätenweſen alle die Männer reifern Alters abhalten, ſich der Akademie zu dem ihnen noch fehlenden

1. Man muß lieber mehrere ſolche kleine Akademien in den Provinzen, als nur eine einzige große in einem ganzen Staate anlegen: wobey auch noch der Vortheil entſtände, daß die, welche dieſe Akademien, eine nach der andern, beſuchten, die reichhaltigſten, wichtigſten Kenntniſſe von den Veränderungen ſammeln könnten, welche die Localität in dem Landbau verurſacht und mit ſich bringt.

2. Eine ſolche Akademie müßte daher weder ein zu großes Perſonale an Lehrern, noch an Zöglingen haben. Die erſtern dürften bloß
   a) aus dem Director, welcher als theoretiſcher und practiſcher Landwirth rühmlichſt bekannt ſeyn, alle Branchen des eigentlichen Landbaues, und auch der Landhaushaltungskunſt, (und ſo auch der Staatswirthſchaft, und des landwirthſchaftlichen Rechts) nach und nach lehren, und das dem Inſtitut zum Grunde liegende Landgut ſelbſt verwalten müßte; und dann
   b) aus einem Lehrer für Mathematik, beſonders Geometrie, Mechanik, Baukunſt, und das hierzu nöthige Zeichnen;
   c) aus einem Lehrer für ökonomiſche Naturwiſſenſchaft, (Phyſik und Chemie) und Naturgeſchichte, Zoologie, Botanik, und Mineralogie beſtehen.

Der Zöglinge aber dürften nicht wohl mehr als höchſtens 20 bis 24 ſeyn.

3. Der künftige Landwirth muß hier durchaus alles lernen können, was ihm als ſolchen, in allen ſeinen

---

Unterricht in der Oekonomie zu bedienen, die der Erhaltung derſelben doch ſehr nützlich ſeyn könnten.

ökonomiſchen, ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Verhältniſſen, aus der Oekonomie ſowohl, als aus ihren Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften, zu wiſſen nöthig iſt; als: aus dem eigentlichen Landbau, und der Landhaushaltung, (mit Inbegriff beſonders der ökonomiſchen Buchhaltung und Rechnungsführung,) aus der ökonomiſchen Technologie, und der ökonomiſchen Phyſik und Chemie, der landwirthſchaftlichen Zoologie, Botanik, und Mineralogie, der ökonomiſchen Mathematik, Mechanik, Geometrie, Baukunſt, der Vieharzneykunſt, der Staatswirthſchaft, beſonders der ökonomiſchen Polizey, und dann der ökonomiſchen Rechtswiſſenſchaft; — allen dieſen jedoch bloß, in ſo weit ſie ökonomiſch ſind, d. h. Bezug und Anwendung auf Landbau haben. Die Zöglinge müſſen daher allgemeine Kenntniſſe und Begriffe von dem allgemeinen Theil aller dieſer Wiſſenſchaften auf die Akademie ſchon mitbringen: Ein förmlicher Curſus über dieſelben im Allgemeinen kann hier nicht ertheilt werden.

4. Aller Unterricht, der in eigentlichen Vorleſungen theoretiſch ertheilt worden, wird, ſo weit es nöthig, ſogleich in andern practiſch erläutert und verſinnliche, durch die Anſicht der Dinge in natura, und in der wirklichen Ausübung, Gebrauch und Anwendung *). Daher muß dann

a) das Inſtitut auf einem vollſtändigen beträchtlichen Landgute angelegt ſeyn, welches in einem Flächeninhalt von wenigſtens 2500 Mor-

*) Auch muß Unterricht in practiſchen ökonomiſchen Ausarbeitungen, Anſchlägen, Contracten, Inſtructionen, Rechnungen, u. ſ. w. gegeben werden.

gen, zu 180 Quadratruthen rheinl. Maaßes, oder 12 bis 1500 Ackern, zu 300 Quadratruthen ſächſ. Maaßes, alle Arten ökonomiſcher Grundſtücke, Felder, Wieſen, Gärten, Hölzer, Lehden, Teiche, Steinbrüche, Torflager, Steinkohlen- Sand- Lehm- Kalkgruben, u. ſ. w. in möglichſter localer Verſchiedenheit, und ja nicht bloß in dem beſten Boden enthalten, und dabey mit den vorzüglichſten ökonomiſch-techniſchen Nebengewerben, als Brauerey, Brennerey, Ziegeley, Stärkefabrik, Pottaſch- Theer- und Kohlenbrennerey, u. ſ. w. auch allen Ritterguts-Eigenſchaften und Gerechtſamen verſehen ſeyn muß.

b) Gehört zum Inſtitut eine möglichſt vollſtändige ökonomiſche Bibliothek der beſten ökonomiſchen Werke, eine Naturalienſammlung, Modellſammlung, ein chemiſches Probiertabinet, ein phyſikaliſcher und mathematiſcher Apparat an meteorologiſchen und geometriſchen Inſtrumenten.

5. Die Akademiſten müſſen auf dem Gute wohnen, und geſpeiſet werden, wozu die nöthigen Anſtalten zu treffen ſind.

6. Eine academiſche Disciplin möchte hier ſchwerlich anwendbar, und da der Akademiſten nur wenige wären, auch nicht ſo nöthig ſeyn. Der Director und die Lehrer müſſen ſich lieber durch freundſchaftliche Verbindungen mit den Akademiſten in gleicher Achtung und Liebe zu erhalten ſuchen, um Vorfälle zu vermeiden, die gegen eine Disciplin wären. Leuten, mit denen nicht auszukommen wäre, verſagte man lieber gleich den fernern Aufenthalt auf der Akademie. Auf das Verſäumen des Unterrichts könnte

man vielleicht Geldſtrafen ſetzen, die in eine gemeinſchaftliche Caſſe zum Beſten des Inſtituts gelegt würden.

7. Jeder Akademiſt muß ein jährliches Honorar bezahlen, welches ſich nach ſeinen individuellen Bedürfniſſen richtet. Man würde ſich gern zu einem Honorar von 2, 3 bis 400 Rthlr. und mehr verſtehen: und es iſt keine Frage, daß ſich das Inſtitut, nur einmal fundirt, von ſelbſt, ohne jährliche Beyträge des Staats erhalten würde. Arme junge Leute müſſen um ein Geringeres, oder unentgeldlich aufgenommen werden, gegen die Verpflichtung, ſich den landwirthſchaftlichen Geſchäften in Rückſicht auf Aufſicht, Führung des landwirthſchaftlichen Bücher- und Rechnungsweſens, u. ſ. w. bey der Wirthſchaft des Gutes ſelbſt zu unterziehen. Sie würden eine beſondere Claſſe der Akademiſten ausmachen, deren Zweck wäre, ſich zu guten Verwaltern und Pächtern zu bilden: weshalb ihnen Zeugniſſe von der Akademie beym Abgang gegeben würden.

8. Unter 16 bis 18 Jahren dürfte kein Akademiſt alt ſeyn.

---

§. 67.

d. Von Forſt- und Jagd-Akademien.

---

v. Brockdorf, C. H. J. Gedanken zu Errichtung einer Forſtſchule; nebſt Bemerkungen über Nothwendigkeit derſelben. Hamburg, 1792. 8. 4 Gr.

Wilke, Die Bildung des Forſtmannes. Braunſchweig, 1803. 8. 4 Gr.

Orphal, W. C. Ein Wort noch zur rechten Zeit, über unſere Forſt- und Jagdinſtitute; nebſt einigen Bemer-

kungen über Jägerbildung. Eiſenach, 1804. 8. 6 Gr. (Iſt ſehr unzufrieden mit den jetzigen Forſtakademien.)

Krünitz, Encyklopädie, Artikel Forſt = Akademie. Th. XVII.

Ueber Förſter = Erziehungsanſtalten, von Reitter; in ſeinem Journal für's Forſt = und Jagdweſen, B. I. Heft III. S. 32, f.

Burgsdorfs Forſthandbuch, 2ter Th. S. 20 = 42.

Von der Zanthierſchen Forſtakademie; im Leipz. Intell. Bl. 1773. S. 286.

Seit einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren hat man ſchon an die Errichtung eigner Forſtakademien und Forſtſchulen zur Aufziehung und Bildung guter und geſchickter Forſtbediente gedacht: und die Vorſchläge, die dazu gemacht wurden, ſind ſehr bald in einigen, ſpäterhin in mehreren Ländern angenommen und ausgeführt worden *): ſo daß die Forſtwiſſenſchaft hierin ein weit glücklicheres Schickſal erfuhr, als die Oekonomie. Der im Allgemeinen gewiß höchſt ſchlechte Zuſtand der Forſtwiſſenſchaft, und des ganzen Forſtweſens forderte freylich dieſe Unterſtützung und Hülfe ſehr

---

*) Die erſten Forſtlehranſtalten waren die Zanthierſche zu Ilſenburg, und die zu Berlin von Gleditſch, nachher die von Burgsdorf, aus den ſiebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die übrigen findet man angezeigt in Gatterers Repertorium der forſtwiſſenſchaftlichen Literatur, Th. I. S. 56 = 59. und die neueſten habe ich nachgetragen in meiner Einleitung ins Studium der Cameralwiſſenſchaften, S. 115, Anm. Die vorzüglichſten unter allen ſind das Inſtitut vom Hrn. v. Drais in Gernsbach, von Hartig im Heſſiſchen, von Cotta in Zillbach im Meynungiſchen, von Bechſtein in Dreyßigacker bey Meinungen, und von Witzleben zu Waldau bey Caſſel.

dringend; und freylich iſt auch die Errichtung dieſer Forſtakademien nicht mit ſo vielen, beträchtlichen Koſten verbunden, als die der ökonomiſchen Akademien; es laſſen ſich endlich auch weit leichter gute brauchbare Lehrer unter den practiſchen Forſtgeſchäftsmännern finden, als unter den Oekonomen: allein man hätte wenigſtens bey ihnen zugleich mit auch für die Oekonomie ſorgen ſollen. Die Forſtakademien können nun entweder öffentliche Staatslehranſtalten ſeyn, oder Privatanſtalten, die nur vom Staate einige Unterſtützung erhalten, und der Aufſicht deſſelben ſtets unterworfen ſind. Der Hauptlehrer und Director derſelben muß ein practiſcher Forſtmann der höhern Claſſe ſeyn, der alſo auch theoretiſche Kenntniſſe der ganzen Forſt- und Jagdwiſſenſchaft genug beſitzt, um einen wiſſenſchaftlichen Vortrag über ſein Fach halten zu können. Außerdem muß bey jeder Forſtakademie noch ein Lehrer für die Forſtnaturwiſſenſchaften, beſonders die Forſtnaturgeſchichte, und einer für die Forſtmathematik, beſonders Forſtgeometrie und Arithmetik, und einer für die Forſttechnologie und Mechanik, und die Jagdkunſt beſonders, endlich einer für die Forſtcameralwiſſenſchaft, Jagd- und Forſtpolizey, und das Jagd- und Forſtrecht, angeſtellt ſeyn, wenn nicht der Director dieſe letztern Fächer auf ſich nehmen kann.

Sie geben nicht nur bloß theoretiſchen, ſondern dann auch praktiſchen Unterricht im Walde, u. ſ. w. ſelbſt; und zwar nicht nur in allen Hauptwiſſenſchaften und Haupttheilen des Forſt- und Jagdweſens, als: im Holzanbau, oder der Holzzucht, der Forſtpflege und Unterhaltung, d. h. Forſtvermeſſung und Forſttaxirung, und Eintheilung der Wälder in Schläge und Gehaue, in allen Arten der Forſtbenutzung, als dem Holzſchlage, der Jagd- und Fiſcherey, der Maſtung, dem Floßweſen, und den techniſchen Forſtnutzungen aller Art, beym Kohlenbrennen, Potaſch-

Theer = Pechſieden, Harzſcharren, Borkereißen, in den Schneidemühlen, u. dgl. m. dann in der geſammten Jagdkunſt, dem Forſtrechnungs = Tabellen = und Bücherweſen, und der Forſtverfaſſung des Landes; ſondern für die ganz rohen und ungebildeten jungen Leute, welche hinkommen, auch in den nöthigen Vorkenntniſſen der deutſchen und lateiniſchen Sprache, in dem Schreiben, beſonders Rechtſchreiben, im gewöhnlichen Rechnen und Zeichnen; und ferner für alle beſonders in den Forſt- Hülfs = und Nebenwiſſenſchaften *), als Forſtmathematik, Geometrie, Mechanik, und Arithmetik, in der Forſt-Chemie und Phyſik, der Forſtzoologie, Forſtbotanik, und Forſtmineralogie, auch der eigentlichen Landwirthſchaftslehre, (da die Forſtleute bey ihren Aemtern meiſt eine kleine Landwirthſchaft dabey haben); dann in der Land- Waſſer = und Strombaukunſt, in der Forſtcameralwiſſenſchaft, Forſt = und Jagdpolizey, und dem Forſt = und Jagdrecht.

Der Ort, wo die Forſtakademie ſeyn ſoll, muß daher ein beträchtliches, weitläuftiges, mit allen Haupt- und Nebenbranchen des Forſtweſens verſehenes Forſtamt oder Forſtrevier ſeyn: wo möglich in der Nähe einer größern Stadt, und eines Fluſſes. Dabey muß insbeſondere noch für die nöthigen Hülfsmittel des Unterrichts geſorgt werden: als für einen botaniſchen Forſtgarten für alle einheimiſche und ausländiſche Forſtgewächſe,

*) Aber von den mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen bringe man ihnen ja nur die bey, die Anwendung aufs Forſt = und Jagdweſen haben, und von dem Allgemeinen nur ſo viel, als zum Verſtändniß jener nöthig iſt. Man verlange ja nicht, daß die jungen Leute ſich mit dem Ganzen der Naturgeſchichte, und Mathematik, u. ſ. w. bekannt machen ſollen.

die in unſerm Klima fortkommen, einen Thiergarten mit Menagerie, eine Forſtbibliothek, ein Naturalien-, als vorzüglich Vögel- und Inſecten-, Hölzer- Blätter- und Saamencabinet, eine Mineralienſammlung, und Modellkammer, u. dgl.

Die Zöglinge ſind in zwey Hauptabtheilungen geſchieden: a) derer, welche einſt höhere Forſtſtellen bekleiden, oder ihre eignen Forſten bewirthſchaften wollen; b) derer, welche zu den untern Forſtſtellen ſich vorbereiten. Der Unterricht der letztern kann nicht immer gemeinſchaftlich mit dem der erſtern, ſondern muß ihnen meiſtentheils beſonders, und vorzüglich faßlich vorgetragen, und überhaupt für beyde in verſchiedenen, vom Niedern zum Höhern fortgehenden Lehrgängen oder Cursibus nach Abtheilung der Claſſen gegeben werden *). Letztere werden auch zugleich mit als Gehülfen bey den practiſchen Forſtgeſchäften gebraucht: und bezahlen weniger, oder gar kein Honorar. Wenn ſie nach vorheriger Prüfung mit einem guten Zeugniß aus der Akademie entlaſſen ſind, ſo müſſen ſie vor allen andern beym Forſtweſen angeſtellt werden: und wenn einmal die Forſtakademien recht im Gange ſind, ſo ſollten nirgends, auch nicht in Privatforſten, andere Leute, als Forſtakademiſten placirt werden.

Beyde

---

*) Für die erſte Abtheilung der Forſteleven rechnet Hr. v. Burgsdorf 5 Jahre, für die zweyte 3 Jahre, als Zeitraum zu dem einer jeden nöthigen Lehrkurs. Allein allerdings ſind, wie Orphal a. a. O. S. 5, f. ſehr richtig ſagt, hier der Jahre zu wenig: beſonders für die, welche gar keine Vorkenntniſſe mitbringen, und erſt alſo viel Zeit mit dieſen zuzubringen haben, welche dem practiſchen Forſtſtudium entzogen wird: da ſind wenigſtens 4 Jahre nöthig.

Beyde ſtehen unter einer eigentlichen Disciplin, die hier eher möglich und anwendbar iſt, als auf ökonomiſchen Akademien; indem die jungen Forſtleute ſogar an eine beynah militäriſche Disciplin und Behandlung ſich in ſo fern wohl gewöhnen laſſen, als man ſchon längſt in den meiſten Ländern dem Forſtweſen einen Anſtrich von militäriſcher Verfaſſung gegeben hat: wie denn hier und da beſondere Feldjägercorps etablirt ſind, welche einen eignen Unterricht im Forſt- und Jagdweſen erhalten, und aus denen dann die landesfürſtlichen Förſter genommen werden.

---

§. 78.

e. Von Bergakademien.

Von der Freyberger Bergakademie; im Leipz. Intell. Bl. 1767. S. 182.

Stoutz, Einige Betrachtungen über die Anlegung der Bergmannsſchulen; in den Beobachtungen und Entdeckungen aus der Naturkunde, oder den Schriften der Geſellſchaft naturforſchender Freunde zu Berlin, B. II.

In Ländern, wo der Bergbau von Beträchtlichkeit und Wichtigkeit iſt, muß ferner für einen gründlichen, zweckmäßigen Unterricht und Bildung junger Leute in den Bergwiſſenſchaften geſorgt werden, wozu kein vorzüglicheres Mittel zu empfehlen iſt, als die Errichtung einer Bergakademie *).

---

*) Nur Oeſtreich, beſonders in Schemnitz in Ungarn,

Man wählt dazu eine in jeder Rückſicht zu einem ſolchen Inſtitut wohlgelegene Bergſtadt, oder doch einen Ort, wobey viel angebrachte Bergwerke ſind, in denen der Unterricht practiſch gegeben werden kann.

Die dabey angeſtellten Lehrer ertheilen nämlich

a) theoretiſchen Unterricht in allen Haupt- und Hülfswiſſenſchaften der Bergbaukunſt: als in Mathematik, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Mechanik, Areometrie, Hydroſtatik, Hydraulik, in der Baukunſt, mit dem dazu nöthigen Zeichnen, in der Phyſik, Chemie, Mineralogie, beſonders auch Geognoſie, in der mathematiſchen und phyſikaliſchen Geographie, dann in der eigentlichen metallurgiſchen Chemie, oder der Hütten- und Schmelzkunſt, Probierkunſt, und Bergtechnologie, (auch Münzkunſt,) in der Markſcheidekunſt, in der eigentlichen Bergbaukunſt, oder der Lehre von Aufſuchung der Klüfte und Gänge, dem Grubenbau,

---

und Churſachſen in Freyberg ſeit 1765, haben dergleichen Inſtitute; und in Frankreich legt man ganz neuerlichſt zwey Bergakademien an. Im Preußiſchen hat man in Berlin eine Bergunterrichtsanſtalt errichtet, wo eine gewiſſe Anzahl junger Leute, als Bergeleven in Mineralogie, Chemie, Probierkunſt, Metallurgie, Theorie des Bergbaues, Zeichenkunſt, und in den mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, auch in der Federarbeit unterrichtet werden. Das Inſtitut hat eine eigne Bibliothek, Landcharten- und Riſſe- Modell- und Mineralienſammlung und Laboratorium. Ein Theil von den Eleven, welche Fortſchritte genug gemacht haben, um bald in Stellen als Bergofficianten, einzutreten, die ſogenannten Bergcadetten, werden zur Erlernung des Bergbaues ins Inn- und Ausland auf Reiſen nach Bergwerken ſelbſt hingeſchickt. S. Nicolai Beſchreibung von Berlin und Potsdam, S. 724, f.

der Erzförderung, u. ſ. w. der Scheidung der Erzt von beygehenden Bergarten, dem ganzen Pochweſen, und ferner im ganzen Berghaushaltungsweſen, worin von den Bergämtern, Bergofficianten, Berg-Rechnungen, Caſſen, Bergbüchern und Bergriſſen oder Charten, den Anſchlägen über den Bergbau, u. ſ. w. gehandelt wird; und endlich im Bergrecht und der Bergverfaſſung, der Bergpolizey, und Berg-Cameralwiſſenſchaft.

b) Ferner ertheilen die Lehrer dieſen Unterricht auch practiſch in dem Gange des wirklichen Berghaushaltes, in den Bergwerken, und dazu gehörigen Anſtalten ſelbſt, oder auch in einem beſondern Laboratorio, und vermittelſt anderer Hülfsmittel.

Außer einem chemiſchen Laboratorio gehören nämlich zu einer wohleingerichteten Bergakademie: eine vollſtändige Bergbibliothek, eine Naturalien-, vorzüglich aber Mineralienſammlung, eine Modellſammlung von Maſchinen und Inſtrumenten des Bergbaues, ein phyſikaliſcher und mathematiſcher Apparat, u. dgl.

Sollen die Akademiſten nun aber auf der Bergakademie völlig zu künftigen Bergofficianten gebildet werden, ohne noch auf eine Univerſität gehen zu müſſen, ſo muß dort auch noch Unterricht in der Philoſophie, und in den bürgerlichen Rechten ertheilt werden; ſonſt aber kann man auch die Akademiſten anhalten, entweder vor oder nach der Beſuchung der Bergakademie dieſe Studia auf Univerſitäten zu betreiben. — Der ganze Berglehrcurſus kann unter 3 Jahren nicht vollbracht werden.

Die Akademiſten genießen dieſen Unterricht theils zu einer gewiſſen Anzahl ganz frey, als Stipendiaten, — und ſtehen dann unter einer ſtrengen Aufſicht

ihres Fleißes und Betragens, theils bezahlen ſie anſehnliche Honoraria für die Collegia. Wenn man daher auch auf die letztern als Entſchädigung der Lehrer für ihre Arbeit etwas rechnen kann, ſo muß doch an ſich für eine gehörige Beſoldung derſelben geſorgt werden: bey der man dadurch Erſparungen machen kann, daß man die Lehrer zugleich als wirkliche obere Bergbaubeamte, und Officianten im Orte und Lande anſetzt.

Niemand darf alsdann weder in landesfürſtlichen noch Privatbergwerken in den obern Stellen angeſtellt werden, der nicht die Bergwiſſenſchaft hier ſtudiert hat.

Die Unterweiſung der gemeinen Bergleute aber geſchieht in den Bergwerken durch die Arbeiten ſelbſt. Für ſie eigne Bergſchulen anzulegen, iſt nicht nöthig; indeß könnten doch an dem Orte, wo die Bergakademie iſt, auch den dort in Arbeit ſtehenden gemeinen Bergleuten Vorleſungen über faßliche Gegenſtände der Mathematik, Phyſik, und Chemie, und vorzüglich über ihre Diätetik, und über die Vermeidung der Gefahren ihrer Beſchäftigung mit vielem Nutzen gehalten werden, nach Art der Sonntagsſchulen für Handwerker.

Eine wohleingerichtete Bergakademie muß auch mit einem Fonds zu Prämien für beantwortete Preisfragen, eingelieferte Modelle neuer nützlicher Maſchinen, und andere gemachte Entdeckungen, u. ſ. w. verſehen, und für die Bereicherung und Vervollkommnung der Bergwerkswiſſenſchaft nach Kräften thätig ſeyn.

§. 79.

f. Von Handelsakademien, Handelsſchulen.

Ueber die Erziehung des Bürgers zur Geldwirthſchaft, von J. A. Günther; im Journal von und für Deutſchland, 1791. St. III. S. 236-244.

Ueber Bildung der zum Handel beſtimmten Jünglinge, und über die nöthigen kaufmänniſchen Kenntniſſe; im Journal für Mode, Fabrik, Manufactur und Handlung, 1795. Auguſt. Nov. December.

Die Handelsſchule; in Schedels allgem. Journal für die Handlung, B. I. Heft IV.

Büſch, J. G. Umſtändliche Nachricht von der Hamburger Handlungsakademie. Hamburg, 1778. 8.

Von eben derſelben; im Leipz. Intell. Bl. 1767. S. 485-488. 1777. S. 145.

Geſetze für deren Eleven, 1778. S. 84. 91.

Von der Magdeburger Handelsſchule; im Journal für Fabrik ꝛc. 1794. Febr.

Der Handel iſt eins der wichtigſten Gewerbe, und bedarf durchaus, wenn er mit der gehörigen Vollkommenheit betrieben werden ſoll, ebenfalls auch einer zweckmäßigern Ausbildung und Unterweiſung derer, die ihn einſt betreiben ſollen, als zeither im Allgemeinen ſtatt fand: ſonſt wird er zur elenden, niedrigen Krämerey *). Vortrefflich ſind daher die ſeit einem, nicht zu langen Zeitraum hier und da errichteten Handelsakademien, und Handelsſchulen, in welchen junge

---

*) Dem Handel gieng es lange, und geht es noch wie der Oekonomie: man glaubte, und glaubt auch wohl noch: — dazu ſchicke ſich jeder, noch ſo ärmliche Kopf. Ja zur Krämerey taugt wohl jeder, wie jeder ein Bauer ſeyn könnte: aber Kaufmann und Oekonom höherer Art ſeyn, iſt mehr.

Leute vom 12ten oder 14ten Jahre an in allem dem theoretiſch und practiſch unterrichtet werden, was ſie dereinſt als Kaufleute zu wiſſen nöthig haben.

Der Staat muß wenigſtens die Privatunternehmungen der Art unterſtützen, wenn er nicht ſelbſt Veranſtaltung dazu treffen kann und will; wobey jene jedoch ſeiner Obhut, und Aufſicht ſtets unterworfen bleiben.

Das Inſtitut muß allemal in einem lebhaften, bedeutenden Handelsort, der wo möglich an der See, oder doch an einem ſchiffbaren Strome gelegen iſt, errichtet werden: am beſten ſo, daß nicht nur eine gewiſſe Anzahl junger Leute gegen eine jährliche Penſion von 3, 4 bis 500 Rthlr. darin in gemeinſchaftliche Wohnung, Koſt, und Unterricht von und bey den Lehrern des Inſtituts aufgenommen, ſondern auch andere Eleven aus dem Orte ſelbſt nur zu Beſuchung der Lehrſtunden gegen verhältnißmäßiges Honorar zugelaſſen werden können.

Das Inſtitut bedarf eines Directors und mehrerer Lehrer, welche im Zeichnen, Rechnen, Schön- und Richtigſchreiben, in deutſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher, italiäniſcher, engliſcher, holländiſcher, ſpaniſcher und ruſſiſcher Sprache, dann in Geſchichte, Geographie, Statiſtik, vorzüglich Productenkunde, ferner in der Naturgeſchichte, Naturkunde, dann in der Mathematik, beſonders Geometrie, practiſchen Mechanik, (beſonders auf Handelsgeſchäfte angewandt,) und Baukunſt, ferner in der Technologie, dann auch in der See- und Schifffahrtswiſſenſchaft, als Hülfswiſſenſchaften der Handlung, alsdann aber vorzüglich in den Hauptwiſſenſchaften derſelben: als Waarenkunde, Buchhaltungs- und Comptoir-, Münz- Geld- Maaß- und Gewichts-, Wechſel- und Fracht- und Bankkunde, Handelspolizey

und Handelsrechtswiſſenſchaft *), u. ſ. w. theoretiſchen und practiſchen Unterricht ertheilen; letztern theils durch Uebung der Eleven in kaufmänniſchen Arbeiten auf dem Handelscomptoir, welches mit dem Inſtitut verbunden ſeyn muß, theils durch Beſuchung der Waarenlager, der Börſe, Packhöfe, Häfen, u. dgl. mit ihnen; theils durch den Gebrauch der andern Hülfsmittel, als eines möglichſt vollſtändigen Waarencabinets, einer Naturalienſammlung, eines phyſikaliſchen und mathematiſchen Apparats, einer Modellſammlung von Maſchinen für den Handel, und einer Bibliothek.

In Orten, die an der See liegen, könnte damit eine beſondere niedere Anſtalt zur Bildung von Seeleuten, oder eine ſogenannte Steuermannsſchule verbunden werden; wie dergleichen in Stettin iſt **).

Vergl. Reinbold, Ueber die Bildungsanſtalt der Land-Schullehrer, S. 92.

Gedanken über Bildung und Unterricht junger Schiffs-Capitäne und Seefahrer; im Journal für Fabrik, Mode und Manufactur, 1797. October.

---

*) Auch würde ich Handelspolitik, und Kenntniß der Cameralverfaſſung des Landes in Rückſicht auf Zoll- und Acciſeweſen, u. dgl. hierher rechnen.

**) Ein Steuermann giebt da den Winter über Unterricht in ſeiner Kunſt, an Matroſen- und Schifferkinder. Es iſt dazu ein großes Modell eines Schiffes aufgeſtellt.

§. 80.

g. Von Veterinär- oder Thierarzneyſchulen, Ecoles vétérinaires.

Kurze Nachricht von Vieharzneyſchulen; im Leipz. Intell. Bl. 1784. S. 238, f.

Gotthardt, J. F. G. Verſuch eines vollſtändigen Lehrplans für Thierarzneyſchulen. Erlangen, 1796. 8. 8 Gr.

Von D. Webers Thierarzneyſchule in Dresden, ſiehe Leipz. Intell. Bl. 1776. S. 116. und Reglement der Scholaren, Ebend. S. 118.

Von der neueſten Einrichtung der Pariſer Vieharzneyſchulen; im Intell. Bl. der allgem. Lit. Zeit. 1792. No. 34.

Königl. Thierarzneyſchule zu Berlin, vom Jahr 1792; in Baldingers Neuem Magazin für Aerzte, B. XV. St. 4.

Dieſe wichtigen Anſtalten haben den Zweck, ſowohl fürs ganze Land, als insbeſondere für die Armee wohl unterrichtete und geſchickte Vieh-, und vorzüglich Pferdeärzte, Huf- und Fahnenſchmiede zu bilden; woran es überall ſo ſehr fehlt, indem die Heilung der Viehkrankheiten zum großen Schaden der Landwirthſchaft und der Armeen, immer nur den rohen und unverſtändigen Hirten, Schmieden, oder höchſtens den Scharfrichtern überlaſſen bleibt, denen es aber ebenfalls immer an den nöthigen anatomiſchen und mediciniſchen Kenntniſſen gebricht *).

---

*) Dresden hat ſchon ſeit 1776 eine Thierarzneyſchule durch den berühmten Thierarzt D. Weber gehabt. In Wien iſt ſchon früh, und in Berlin iſt 1790 eine Ecole vété-

In den Vieharzneyſchulen nun wird den Eleven, welche theils aus einer gewiſſen Anzahl von Huf- und Fahnen-Schmieden, die von den Regimentern der Armee nach und nach hierher geſchickt werden, theils aus andern jungen Leuten, die ſich zu Vieharzten bilden wollen, beſtehen, letztern, in einem Lehrcurſus von 3 Jahren, ein vollſtändiger theoretiſcher und practiſcher Unterricht in der Anatomie der Thiere, in der thieriſchen Phyſiologie und Naturgeſchichte überhaupt, in der Lehre von Entſtehung und den Kennzeichen der Krankheiten der Thiere, in der Lehre von Heilung derſelben, und in der dazu nöthigen Pharmacie, wozu auch die Kenntniß der in der Thier-Arzney nöthigen, oder den Thieren ſchädlichen Pflanzen gehört; für die künftigen Huf- und Fahnenſchmiede aber ein Unterricht in dem beſten Beſchlag der Pferde, u. dgl. m. ein Unterricht in der Wundarzneykunſt der Thiere, und den chirargiſchen Operationen an Thieren, und in der Bandagenlehre ertheilt. Auch könnte und ſollte ein Unterricht über die Diätetik der Thiere, welche den Krankheiten derſelben vorbeugen könne, und in dem, was der Oekonomie über deren Ernährung und Behandlung zu

---

rinaire errichtet worden; und ſo in andern Ländern. Die däniſchen und franzöſiſchen, und Pariſer beſonders ſind vorzüglich bekannt. In Rußland werden jetzt drey Thierarzneyſchulen angelegt, eine zu Petersburg, eine zu Moskau, und eine zu Lubny, wo für jede ein Etat von 22000 Rubeln ausgeſetzt iſt. In jeder werden 10 Eleven zu Thierärzten, und 50 Eleven zu Pferdeärzten und Hufſchmieden, 5 Studenten aber zu Profeſſoren der Thierarzney, auf Koſten der Krone, gebildet und unterhalten. S. Intell. Bl. der Allgem. Lit. Zeit. 1804. No. 17. Auch in Würzburg hat man ganz neuerlich die alte Veterinäranſtalt trefflich reformirt. S. Intellig. Bl. der Leipz. Lit. Zeit. July. 1804. No. 33.

empfehlen und anzurathen iſt, angeſchloſſen werden: durch welche die Thierärzte den Landwirthen äußerſt nützlich werden müßten.

Um den Unterricht practiſch zu machen, d. h. an kranken Thieren ſelbſt anwenden zu können, muß mit der Schule ein Viehlazareth verbunden werden, wohin kranke Thiere von ihren Eigenthümern gebracht, und für dieſe, gegen Bezahlung der Koſten, geheilt werden können. Außerdem gehört zu einer ſolchen Vieharzneyſchule ein vollſtändiges zootomiſches Theater mit Skeleten und zootomiſchen Präparaten der Haus- und Nutzthiere, zum Unterricht in der Zootomie; ein Naturaliencabinet von ſeltenen Naturgegenſtänden *), die Bezug auf Vieharzney haben, eine gute Bibliothek von veterinäriſchen Schriften, eine Vieharzneyapotheke, eine große Electriſirmaſchine, und Badeanſtalt für das kranke Vieh; und eine Sammlung der in der Vieharzneykunſt nöthigen, beſonders chirurgiſchen Inſtrumente. Ferner ſind die Gebäude und andere Plätze, die zur Wohnung der Lehrer und Scholaren, zur Aufbewahrung der erwähnten Sammlungen, zu Haltung der Vorleſungen, zur Stallung der hingeſchafften kranken Thiere, zur Pflege und Weide der geneſenden Thiere, u. ſ. w. erforderlich ſind, zweckmäßig anzulegen und einzurichten.

Den Unterricht ertheilen zwey oder mehrere Profeſſoren; dann ein oder zwey Proſectoren für die Zootomie; ein Apotheker, und einige Lehrſchmiede, welche nämlich practiſchen Unterricht im Beſchlag der Pferde geben.

Das Inſtitut iſt entweder ganz auf landesfürſtliche Koſten errichtet, und giebt den Unterricht ganz frey,

---

*) Z. B. ſeltenen Krankheitsfällen und Erſcheinungen.

wie vorzüglich für die Fahnenſchmiede der Armee, oder andre Scholaren bezahlen ein beſtimmtes Honorar.

Die Eleven müſſen unter einer beſondern Aufſicht ſtehen, und zwar die Fahnenſchmiede unter einer militäriſchen: und nach vollbrachtem Curſus werden ſie denn bey ihren Regimentern als Fahnenſchmiede wieder angeſetzt, oder die andern, als öffentliche Vieharzte, angeſtellt und privilegirt, und im Lande vertheilt.

Sehr wohl laſſen ſich dergleichen Inſtitute auf Univerſitäten anlegen, wo man den Vortheil haben könnte, einige ſchon ſonſt angeſtellte Lehrer zugleich bey ihnen mit zu gebrauchen: jedoch müſſen ſie daſelbſt im Ganzen als beſondere Inſtitute für ſich beſtehen. Eine ſolche Verbindung des Vieharzeneyunterrichts mit dem akademiſchen aber, wo bloß theoretiſche Vorleſungen über Vieharzneykunſt auf der Univerſität gehalten würden, kann dieſelbe unmöglich viel weiter bringen.

Vergl. Frenzel, J. S. T. Ueber die Erlernung der Thierarzneykunſt auf Akademien. Wittenberg, 1789. 8. 2 Gr.

---

§. 81.

h. Von Reit-Akademien, Reit-Schulen.

Von der Berliner Reitakademie; ſ. Nicolai Beſchreibung von Berlin, S. 719-721.

In den Reſidenzen und größeren Städten muß man auch noch Gelegenheiten zur Bildung der fürſtlichen Stallmeiſter, denen die fürſtlichen Ställe anvertraut werden, und zum Unterricht im Reiten überhaupt veranſtalten; einer körperlichen Uebung, die von ausge-

breitetem Nutzen und Nothwendigkeit iſt. Der Unterricht wird einem Jeden, der ihn verlangt, gegen Bezahlung eines monatlichen Honorars, im Reiten ſelbſt ſowohl, als in Zäumung, Abrichtung, und Behandlung der Pferde, u. ſ. w. den eigentlichen Bereiterſcholaren aber, die ſich zu landesfürſtlichen Stallmeiſtern bilden wollen, auch ferner in der Pferdekenntniß, dem Pferdebeſchlag, der Pferdearzney, u. dgl. m. gegeben; und zwar letztern theils auf Koſten des Staats, theils gegen Bezahlung einer Penſion.

Auf Koſten des Staats müſſen daher nicht nur die nöthigen Gebäude zu den Uebungen und Unterricht ſelbſt, zur Wohnung der dabey angeſtellten Perſonen, zur Stallung der dazu gehörigen Pferde erbaut, oder angewieſen, ſondern auch eine gewiſſe Anzahl ſchöner, und wohl abgerichteter Pferde gehalten, und ein oder mehrere Stallmeiſter, mit mehreren ſolchen Bereiterſcholaren, die in den Wiſſenſchaften eines Stallmeiſters ſchon weiter ſind, und ſelbſt auch Unterricht ertheilen können, dabey angeſtellt werden *).

Von Zeit zu Zeit ſollten hier zur größern Uebung der jungen Leute, die hier Unterricht nehmen, ſogenannte Carouſſels von ihnen, unter Aufſicht der Stallmeiſter, gehalten werden.

Auch muß Unterricht im Fahren hier ertheilt werden.

---

*) Dieſe Akademien ſtehen dann allemal unter dem Oberſtallmeiſter des Fürſten.

§. 82.

II. Von Akademien der Künſte, zur Bildung für die Kunſt.

a. Von Akademien der bildenden Künſte; beſonders Mahler- Bildhauer- und Bauakademien.

Prange, C. F. Entwurf einer Akademie der bildenden Künſte. 2 Theile. Halle, 1778. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Deſſelben Gedanken über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Zeichenſchule, und deren Einrichtung. Halle, 1782. 8. 2 Gr. Fortſetzung u. d. T. Abh. über verſchiedene Gegenſtände der Kunſt, 2tes, 3tes St. Halle, 1783. 1784. 8. 8 Gr.

Oreſtrio, Ueber die drey Künſte, Zeichnung, Mahlerey, und Kupferſtecherey, herausgeg. von Scheyb. 2 Bände. Wien, 1774. 8. Erſter Band. Erſte Abh. Academia.

Ramdohr, v. Ueber Mahlerey und Bildhauerarbeit in Rom. 3ter Band. S. 135, f.

Genelli, H. C. Idee einer Akademie der bildenden Künſte. Braunſchweig, 1800. gr. 8. 6 Gr.

Engel, J. J. Beantwortung der Frage: wenn die rechte Zeit ſey, da man der Verfeinerung der Kunſt durch Errichtung einer Akademie zu Hülfe kommen müſſe? in der Monatsſchrift der Königl. Akademie der Künſte und Wiſſ. zu Berlin, 1788. St. I.

Ueber die Dresdner Kunſtakademie; im Leipz. Intell. Bl. 1764. S. 106. 210-242. 392. 1765. S. 173. 1766. S. 147.

Ueber die Anſtalten eben derſelben; in der Neuen Bibliothek der ſchön. Wiſſ. B. IV. S. 338, f.

Weinkopf, Beſchreibung der K. K. Akademie der bildenden Künſte. Wien, 1783. 8. 6 Gr.

Unter einer Akademie der bildenden Künſte verſtehen wir ein Inſtitut zum Unterricht und zur Bildung

junger Künſtler in der Mahlerey, Zeichnung, Bildhauerey, Stempel- und Steinſchneiderey, Kupferſtecherey, und in der Architectur *), mit Inbegriff der ſchönen Gartenkunſt.

Die angehenden Künſtler müſſen hier in allem Unterricht erhalten, was ihnen zur Ausübung ihrer Kunſt, theils in Rückſicht auf wirkliche Uebung derſelben, d. h. auf mechaniſche Fertigkeit und Geſchicklichkeit in ihr, theils in Rückſicht auf Kenntniſſe und Wiſſenſchaft in den Dingen, die Bezug auf die Künſte haben, nöthig iſt.

Zu den letztern gehören vorzüglich:

a) Anatomie, oder Kenntniß des menſchlichen Körpers in Rückſicht der Knochen und Muskeln, um die Natur wahr darzuſtellen **);

b) Perſpective, Luft- und Linearperſpective, um die Gegenſtände in richtiger Proportion gegen einander darſtellen zu lernen;

c) Archäologie, oder Alterthumskunde, in ſo fern ſie zur Kenntniß des alten Coſtumes, u. dgl. nicht nur, ſondern vorzüglich zur Kenntniß und zum Verſtändniß der alten Kunſtwerke nöthig iſt;

---

*) Künſtlerakademien ſind etwas anders, wie wir nachher ſehen werden; das ſind Societäten berühmter Künſtler, wie gelehrte Geſellſchaften Vereinigungen berühmter Gelehrten ſind, — jene zum Beſten der Kunſt, dieſe zum Beſten der Wiſſenſchaften. Bey ihnen iſt eigentlich nicht vom Unterricht die Rede; ausgenommen wenn ſie, wie z. B. in Berlin mit einer Kunſtakademie verbunden ſind (nach Genelli's Idee, S. 482.) und §. 112.

**) Genelli ſagt S. 43. und beſonders S. 45-47. daß ſie nur in Verbindung mit der Proportion, Phyſiognomik, und Statik dem Künſtler wahrhaft nützlich ſey.

d) Mythologie, zur richtigen Darſtellung der Mythen der Alten;

e) Geſchichte überhaupt, und Geſchichte der Künſte insbeſondere;

f) Aeſthetik, oder Geſchmackslehre, welche ſie mit dem Weſen der Kunſt und des Schönen bekannt macht; und für die Architectur (nach Genelli, S. 36.) auch noch

g) die Akuſtik, oder Lehre vom Schall; und ferner die Lehre von der Kenntniß und Anwendung der Baumaterialien, von der Zuſammenſetzung und Berechnung der Gewölbe; ingleichem die Steinmetzer-Kunſt, die Lehre von Verbindung des Holzes, oder die Zimmermannskunſt, die Lehre von den Gerüſten, und von der Conſtruction der Gebäude überhaupt.

Der Unterricht in dieſen Wiſſenſchaften muß von verſchiedenen Lehrern oder Profeſſoren ertheilt werden, und zwar kann dies gemeinſchaftlich für alle Eleven geſchehen. Hingegen der Unterricht in der eigentlichen mechaniſchen Uebung jeder Kunſt kann von den dazu angeſtellten Lehrern, die ſelbſt vorzügliche und bekannte Künſtler ſeyn müſſen, nur an Einzelne, oder doch nur ſehr Wenige gegeben werden *); weil ſonſt alle nach einer und derſelben Methode arbeiten würden, und dies nicht anders als zum Verderben der Kunſt. Hier muß dem eignen Genie jedes jungen Künſtlers das Meiſte überlaſſen, er muß nur, wo er Hülfe bedarf, unterſtützt, wo er ſich verirrte, zurecht gewieſen werden.

*) Entweder in den Arbeitsſälen der Akademie, oder wo eine Künſtlerakademie damit verbunden iſt, in den Werkſtätten der Künſtler ſelbſt.

Zu beyden Arten des Unterrichts gehören nun nothwendig mehrere Hülfsmittel, womit die Akademie durchaus reichlich verſehen ſeyn muß: beſonders

a) eine Sammlung von vorzüglichen Muſtern, oder von trefflichen Kunſtwerken, an und vermittelſt welcher die Eleven die Kunſt zu ſtudieren, und nach denen ſie ſich zu bilden haben: an Gemälden ſowohl, und Zeichnungen und Kupferſtichen, als an Gypsabgüſſen nach Antiken und Modellen, Gemmen, Münzen, u. dgl. auch architectoniſchen Modellen. Und wenn die Akademie nicht ſelbſt dergleichen Sammlungen beſitzt, ſo müſſen ſie doch wenigſtens an dem Orte ſeyn, und der Gebrauch und die Beſuchung derſelben muß den Akademiſten frey ſtehen.

Es müſſen aber auch dann und wann lebende Perſonen von vorzüglich ſchöner Geſtalt als Modelle zum Nachzeichnen, — vorzüglich zu dem Zeichnen der Acte gebraucht, und deshalb von dem Lehrer zu verſchiedenen Stellungen und Situationen angewieſen werden: wozu eine gute Einrichtung des Arbeitsſaales, die eine vollkommene Beleuchtung deſſelben mit Tages= oder Lampenlicht zuläßt, gehört.

Sonſt wird auch nach großen, vollkommen und ſchön geformten Gliedermännern gearbeitet, denen Gewänder zum Studium des Faltenwurfs umgehangen werden.

b) Gehört hierher eine vollſtändige Bibliothek der beſten Werke über die Kunſt, nicht nur über die practiſche Kunſt ſelbſt, ſondern auch aus allen oben benannten Hülfswiſſenſchaften derſelben.

c) Ein wohl eingerichtetes und zweckmäßig erbautes Gebäude für die Akademie, mit gehörig beleuchteten Arbeitsſälen, und mit Gallerien zu Aufſtellung der Modelle,

delle, Statuen, Gemälde, u. ſ. w. und zu Aufbewahrung der Zeichnungen, Riſſe, Bücher, u. ſ. w.

Sollen aber dieſe Kunſtakademien vorzüglich nutzbar ſeyn, ſo muß man zugleich auch die verſchönerungsfähigen Handwerker und Gewerbe der Tiſchler, Drechsler, Formenſchneider, der Porzellan- Steingutfabrikanten, der Goldſchmiede, ferner ſelbſt der Maurer und Zimmerleute, u. ſ. w. zweckmäßigen Antheil an den Vortheilen nehmen laſſen, welche die Kunſt ihren Productionen gewähren kann. Es müſſen daher nicht nur ſtets Werke ihrer Arbeit von vorzüglicher, muſterhafter Vollkommenheit, als Muſter, in Modellen, oder Zeichnungen, Riſſen, Formen, Abdrücken aufgeſtellt ſeyn, ſondern es muß ihnen auch ein förmlicher Unterricht in dem, was die Kunſt zur Verſchönerung und Vervollkommnung ihrer Gewerbe thun kann, in ſogenannten Handwerksſchulen, vorzüglich im Winter, — des Sonntags, oder einige Tage in der Woche, ertheilt werden. Verbindet man alsdann auch Ausſtellungen von vorzüglichen Arbeiten dieſer Art mit den Ausſtellungen der eigentlichen in der Akademie gearbeiteten Kunſtwerke, (wie in Berlin) ſo kann die Induſtrie jener Gewerbe ungemein dadurch gewinnen, und der Kunſtgeſchmack immer allgemeiner verbreitet werden. — Aber nothwendig gehört dazu ſchon einige Empfänglichkeit der Nation für die Kunſt und das Schöne.

Vergl. Friſch, Fragment über die Idee, eine Akademie der Künſte in Bezug auf Fabriken und Gewerbe gemeinnützig zu machen? in der Monatsſchrift der Akademie der Künſte und Wiſſenſchaften zu Berlin, 1788. St. 2.

Nämlich, um die jungen Künſtler und Kunſtarbeiter in ihrem Eifer und Fleiß weiter aufzumuntern, und um in dem Publikum Sinn und Geſchmack für die

Kunſt zu erzeugen und zu nähren, müſſen alle Jahre Kunſtausſtellungen der in der Akademie von den Lehrern und Eleven verfertigten Arbeiten aller Art öffentlich gehalten werden *); wobey man zugleich auch die auf gewiſſe Aufgaben geſetzten Prämien vertheilen, und die des Preiſes gewürdigten Stücke beſonders auszeichnen kann **).

Vergl. darüber Genelli, S. 31. 32. ***)

Der Unterricht in einer ſolchen Akademie muß übrigens ganz unentgeldlich ertheilt werden, und jedem, bey dem Directorium ſich meldenden und immatriculiren laſſenden Subject, muß der Zutritt dazu frey ſtehen. Man ſieht alſo wohl, daß die Beſoldung der mehrern öffentlichen Lehrer und Beamten der Akademie, die Anſchaffung der Sammlungen und Hülfsmittel, die Aufbauung und Unterhaltung der Gebäude außerordentliche Koſten dem Staate machen müſſe; allein dieſe Koſten darf der Staat nicht ſcheuen: ſie ſind wohl angewendet. Die Kunſt belohnt jeden für ſie gemachten Aufwand: — §. 48. und 73. Das haben auch faſt alle

---

*) Bey den Dresdner Ausſtellungen iſt jetzt der Zutritt Jedem erlaubt, der ein gedrucktes Verzeichniß der ausgeſtellten Sachen mit 4 Gr. bezahlt, und daſſelbe bey jedem Beſuch vorzeigt. Dieſe Einrichtung iſt ſehr löblich.

**) Es giebt dabey zugleich auch Gelegenheit zum Abſatz und Verkauf der Arbeiten: deshalb muß an jedem Stück ſein Verkaufspreis angezeigt ſeyn.

***) Die höchſte Prämie für ein vorzügliches, originales Kunſtwerk, ſetzt Genelli in einer vom Staate zu bezahlenden, anſehnlichen Kaufſumme deſſelben, und einiger andern noch zu beſtellenden Arbeiten, die den Künſtler in den Stand ſetzt, dafür zu reiſen. (S. 32. 73.)

Staaten ſtets eingeſehen, und keiner hat ſich der Errichtung von Kunſtakademien geweigert *).

Das ganze Inſtitut muß unter einem Curator, als oberſten Dirigenten und Aufſeher ſtehen, einem Manne in einem der erſten Staatsposten, und gründlichen Kenner der Kunſt; dann ſind dabey außer den Profeſſoren und Lehrern, die Aufſeher und Inſpectoren der Gallerien und Sammlungen, die Caſſen- und Rechnungsbeamten, (Aemter, wovon aber auch einige von den Lehrern mit übernommen werden können,) und Aufwärter angeſtellt.

Zu Erſparung von Koſten könnte man dergleichen Kunſtakademien, wenigſtens in Rückſicht der Gebäude und Sammlungen, mit andern Anſtalten, als z. B. mit den öffentlichen Cabinetten und Sammlungen, (§. 113.) und den Akademien der Wiſſenſchaften zu verbinden ſu-

---

*) Italien hat die erſten gehabt: 1345 war ſchon in Venedig eine Art von Mahlerinnung; und in Florenz 1350, unter dem Schutze des heil. Lucas. In Rom wurde 1593 eine Mahlerakademie, und in Mayland noch früher eine von Leonardo da Vinci errichtet, u. ſ. w. In Spanien erhielt Madridt 1752, und in Frankreich Paris 1648 eine Mahlerakademie, und 1671 eine Bauakademie. Erſtere erhielt ferner Koppenhagen 1738, Petersburg 1764, in Deutſchland zuerſt Nürnberg 1662, Berlin 1694, Dresden 1697, erneuert, und mit den Akademien in Leipzig u. Meißen vermehrt aber 1764, Wien von Joſeph I. aber erſt vollendet 1726 von Carl VI. Stuttgardt 1761, München 1770, Caſſel 1775, Mannheim 1757. Vergl. Sulzer, Theorie der ſchönen Künſte, Th. I. S. 14. 15. In Rom war ſonſt im Pallaſt Capranica eine Akademie junger Mahler, Bildhauer und Baumeiſter franzöſiſcher Nation, die dem Könige von Frankreich jährlich 50000 Rthlr. koſtete. Blainville Reiſen, Th. III. S. 73. Sie exiſtirt auch noch, aber in einem andern Pallaſt, und die Mitglieder haben noch freye Wohnung, Koſt, und auch eine baare Penſion.

chen: vorzüglich nützlich aber wäre, wie wir ſchon erinnert haben, dieſe Verbindung mit Künſtlerakademien, wo man in den Künſtlern das Perſonale der Lehrer finden würde: wie in Berlin der Fall iſt: §. 112.

Vergl. Genelli, a. a. O.

Als beſondere, von dieſer Akademie der bildenden Künſte getrennte Inſtitute ſind auch hier und da bloße Bauakademien zur Bildung guter und geſchickter Baumeiſter und Baubediente errichtet worden *). Hier muß nothwendig auch für Unterricht, ſowohl der künftigen höhern Bauverſtändigen, als der gemeinen Bau-Handwerker, als Maurer, Zimmerleute, u. dgl. in Mathematik, Mechanik, vorzüglich auch Hydraulik, Hydroſtatik, Geometrie, u. ſ. w. dann in Phyſik, Technologie, und im Zeichnen und Riſſemachen, u. ſ. w. geſorgt ſeyn: und dann müſſen nun auch die S. 367. erwähnten Wiſſenſchaften und Kenntniſſe gelehrt, und mitgetheilt werden. Zum Behuf der ſchönen Gartenkunſt iſt vorzüglich auch der Unterricht in der Botanik derſelben, in Rückſicht auf Luſtgewächſe, Hölzer und Blumen, und in der Zucht dieſer Pflanzen oder der Luſtgärtnerey nöthig: auch wohl in der Oekonomie zum Behuf der Landbaukunſt: ferner überhaupt in Bauanſchlägen, im Baurechte, u. ſ. w.

An guten Modellen, Büchern und Sammlungen, darf es ebenfalls hier nicht fehlen.

Vergl. Publicandum wegen der Einrichtung einer königl. Bauakademie; in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie. September. 1799. S. 54, f.

---

*) In Paris, in Berlin, ſeit 1799, u. ſ. w.

§. 83.

b. Von muſikaliſchen Akademien oder Conſervatoriis, Schauſpielerſchulen und Tanzſchulen.

Oelrichs, J. C. C. Hiſtoriſche Nachricht von den akademiſchen Würden in der Muſik, und öffentlichen muſikaliſchen Akademien und Geſellſchaften. Berlin, 1752. 8. 2 Gr. Dazu ein Beytrag in Marpurgs hiſtoriſchen kritiſchen Beyträgen zur Aufnahme der Muſik, (5 Bände. Berlin, 1756-1778. 8.) B. IV. S. 407, f.

Ueber die alten italiäniſchen muſikaliſchen Akademien; ſ. Ant. Franc. Doni Libreria. Venet. 1557. 8.

Ueber die verſchiedenen Schulen der Muſik in Italien; in Hillers wöchentl. Nachrichten und Anmerkungen die Muſik betreffend. (5 Bände. Leipzig, 1766-1770. 4.) B. I. S. 191. (aus dem Gazetin de Bruxelles.)

Teutſcher Merkur, B. I. 1776. S. 182, f. B. II. S. 169, f.

Auch die toniſchen und mimiſchen Künſte, d. h. die Muſik, und die Schauſpiel- und Ballet-, oder ſchöne theatraliſche Tanzkunſt, verdienten es, ihrer Vortrefflichkeit halber, und wegen ihres großen Einfluſſes auf die menſchliche Cultur, einer beſondern Aufmerkſamkeit des Staats auch in ſo weit gewürdiget zu werden, daß man ihnen eigne, beſondre Unterrichts- und Uebungsanſtalten widmete, alſo beſondere muſikaliſche und mimiſche Akademien errichtete.

Vergl. Schulz, F. A. Gedanken über den Einfluß der Muſik auf die Bildung des Volks. Koppenhagen, 1790. 8. 2 Gr. *)

---

*) Bekanntlich wurden in den alten griechiſchen Frey-

Der mimiſchen Kunſt, beſonders dem Schauſpiel, würde es dann unſtreitig erſt am vollkommenſten gelingen, ſich in die Reihe der edelſten Künſte, auch der allgemeinen Meynung nach, zu ſtellen und zu erhalten; da man jetzt zuweilen noch geneigt iſt, ihm ſeinen Platz unter den frivolern Künſten anzuweiſen. Nur dann erſt, wenn man die künftigen Schauſpiel-Künſtler aus den talentvollſten, Luſt und Liebe zu dieſer Kunſt bezeigenden jungen Leuten auswählte, ſie zu ihrem künftigen Stand zweckmäßig vorbereitete und bildete, dann erſt würde ſich das Schauſpiel zu einer ſolchen Vollkommenheit erheben können, daß es als eine eben ſo lehrreiche denn ſchöne Schule des Lebens, auf die Verfeinerung der Sitten, auf die Ausbildung der Empfindung und des Geſchmacks zu wirken im Stande ſeyn würde. So lange ihm aber ſeine Zöglinge nur aus der Menge von, aus ihren angewieſenen Verhältniſſen, aus Unzufriedenheit, oder ihrer Ausſchweifungen halber ausgetretenen, oder wohl gar verſtoßenen Menſchen zugeführt, ſo lange dazu Leute, oft eben ſo ſehr ohne alles Talent, als ohne alle vorher erlangte Vorbereitung und Bildung zu dieſer Kunſt genommen, ſo lange der Schauſpieler erſt durch einen langen Zeitraum der unterſten, niederſten Kunſtübung ſich durchwinden muß, ehe er ein guter Schauſpieler werden kann: ſo lange wird man auch in der allgemeinen

---

ſtaaten, die freyen jungen Bürger, unter Aufſicht der Obrigkeit auch in der Muſik, und in den gymnaſtiſchen Uebungen unterrichtet: in erſterer, um ihre Leidenſchaften und ihr Temperament zu beſänftigen und zu mildern, ihr Herz menſchlicher ſchlagen und fühlen zu lehren, und ſie geneigter zu machen, alle ihre Pflichten zu erfüllen. Daß man aber damit nicht ſo gar weit kam in dieſem Zwecke, iſt wohl abzuſehen.

Meynung des Publikums anſtehen, das Schauſpiel als eine der edelſten Künſte anzuſehen, und den vollkommenen Schauſpieler, dem vollendeten Virtuoſen oder Maler gleich, als großen Künſtler zu ſchätzen und zu achten.

Daß die mimiſche, und beſonders die Schauſpiel-Kunſt aber wirklich eine eben ſo edle Kunſt, als die bildende ſey, bedarf wohl keiner weitern Erörterung. Sie iſt an ſich eine Art lebendiger Plaſtik und Malerey; und dann auch wegen ihrer Verbindung der edelſten Künſte mit einander, der Poeſie, der Rede-, der Muſik- und Geſangkunſt mit dieſer lebendigen Malerey, ja mit allen bildenden Künſten überhaupt, gewiß von dem höchſten, edelſten Werthe.

Die Verführungen und Reizungen zur Unſittlichkeit, die man den mimiſchen Künſten Schuld giebt, liegen eben ſo wenig in ihrem Weſen, als in dem der andern Künſte, die derſelben nachtheiligen Ausartung fähig ſind *).

Aber auch die Tonkunſt, oder Muſik, und zwar eben ſowohl die Inſtrumental-Ton-, als die Geſangkunſt ſollten ihre Zöglinge nicht ſo vom Ungefähr zu erwarten haben, vielmehr ſollten ihnen ſtets nur die talentvollſten jungen Leute aus allen Ständen zugeführt, und dieſelben dann auf eine ganz zweckmäßige Art zur künftigen Uebung dieſer Kunſt vorbereitet und gebildet werden: zumal da der gewöhnliche, gemeinere Unterricht in der Muſik faſt immer ganz fehlerhaft iſt, oder auch manches muſikaliſche Talent und Genie, wegen Mangels an erſtem und gutem Unterricht und Ue-

---

*) Mehr noch hiervon in der Folge bey der Theater-Polizey.

bung, ganz verloren geht, oder doch nie zu dem Grade von vollkommener Ausbildung gelangt, deren es fähig wäre.

Vergl. Klockenbring, Ueber die Fehler des gewöhnlichen Unterrichts in der Muſik; ſteht in ſ. Aufſätzen vermiſchten Inhalts. Hannover, 1787. 8.

Man ſollte daher allerdings, wenn man Willen und Einſicht genug hat, die edlen, ſchönen Künſte alle auf eine ſolche Stufe von Cultur und Vollkommenheit zu erheben ſuchen, daß ſie mit aller ihrer Macht wirkſam ſeyn könnten, — von Seiten des Staats nicht länger anſtehen, eigne Akademien für die toniſchen und mimiſchen Künſte, oder für Muſik, Schauſpiel= und Balletkunſt, und die Verbindung beyder, oder die Opernkunſt zu errichten; ſo wie man deren die bildenden Künſte ſchon ſo früh gewürdiget hat. In ihnen würden alſo eine gewiſſe Anzahl talentvoller junger Leute auf Koſten des Staats, andere aber auf ihre eigenen Koſten durch den Unterricht und die Bearbeitung gleichſam von berühmten, vollkommenen Künſtlern der Art, und andern Lehrern, für jene Künſte aufgezogen und gebildet *), in denſelben ſelbſt, und in allen mit ihnen in Verbindung ſtehenden Wiſſenſchaften und Künſten unterrichtet.

Am beſten ließen ſich vielleicht dergleichen muſikaliſche und mimiſche Akademien in Verbindung mit einander etabliren, und als Lehrer in den Künſten ſelbſt könnten bey denſelben die vorzüglichſten Virtuoſen aus

---

*) Man bedenke nur, daß man hiermit eine Pflanzſchule für die Kapelle, die Oper, und das Theater des Hofes etablirte, in der ſo vorzügliche Künſtler gebildet werden könnten, daß man nicht nöthig hätte, fremde Virtuoſen mit ungeheuern Koſten erſt ins Land zu ziehen.

der Kapelle, oder den muſikaliſchen Societäten, ſ. Nota, S. 367. und aus den vollkommenſten Künſtlern vom Theater, der Oper und dem Ballet des Hofes angeſtellet werden. Außerdem aber müßten auch noch beſondere Lehrer für die hierher gehörigen Hülfswiſſenſchaften und Fertigkeiten gleichſam angeſetzt werden: als vorzüglich, was erſtere anlangt, für die Aeſthetik, für die Geſchichte, für die bildenden Künſte *), für die lateiniſche, nnd beſonders für die verſchiedenen ausländiſchen Sprachen; dann für die Phyſik, und Mathematik **), und bey der Muſik beſonders für die Akuſtik, — hauptſächlich auch für die Diätetik der practiſchen Künſtler dieſer Art; endlich bey den mimiſchen Künſten, für die gewöhnliche Tanz= Fecht= und Voltigirkunſt.

Dieſe Akademien müßten nicht nur mit allen nöthigen Hülfsmitteln, als Sammlungen der vorzüglichſten muſikaliſchen Inſtrumente aller Art, Sammlungen und Bibliotheken der vorzüglichſten Werke über die und in den erwähnten Künſten, einer Garderobe, und einem vollſtändigen Apparat von Geräthſchaften fürs Schauſpiel, dann einem eignen Theater, und wohl eingerichteten Concertſälen verſehen ſeyn, ſondern es müſſen nothwendig auch wirkliche practiſche Uebungen dieſer Künſte vorgenommen und aufgeführt werden: Schauſpiele, Ballete, Opern, Concerte; wobey zu gewiſſen Zeiten das gebildeteſte Publikum, vorzüglich aber der Hof ſelbſt, (da die Reſidenz unſtreitig der ſchicklichſte

---

*) Für die Kenntniß der Gruppirung, Theatermalerey, Perſpective, u. dgl. nämlich.

**) Beſonders die Mechanik, Statik, — für die Haltung des Körpers, und erſtere auch beſonders fürs Theater überhaupt.

Ort für dergleichen Akademien ſeyn würde,) zugegen ſeyn müßte.

Die übrige Einrichtung von dergleichen Akademien, vorzüglich auch in Rückſicht der Aufſicht und Direction eines angeſehenen kunſtverſtändigen Staatsbeamtens, der Veranſtaltungen zum Reiſen der Akademiſten, u. dgl. könnte ganz dieſelbe, wie bey den der bildenden Künſte ſeyn.

Wollte man aber auch nicht Akademien für die mimiſchen Künſte anlegen, ſo ſollte man doch wenigſtens die ſchon vorhandenen Beyſpiele von muſikaliſchen Akademien und Inſtituten mehr nachahmen; dergleichen es vorzüglich in Italien in den ſogenannten Conſervatorien *), wo junge Leute in der Sing-Kunſt öffentlichen Unterricht erhalten; in Schweden, wo Guſtav III. eine muſikaliſche Akademie in Stockholm ſtiftete; beſonders aber jetzt in Paris, wo in dem muſikaliſchen Conſervatorio wirklich eine gewiſſe Anzahl junger Leute beyderley Geſchlechts zur Muſik erzogen und gebildet werden, und endlich auch in Berlin an der vortrefflichen Singakademie **)

---

*) In Venedig gab es Hoſpitäler, Conſervatori genannt, wo junge Mädchen zur Muſik erzogen, und dabey als Kinder in weiblichen Arbeiten unterrichtet, auch nachher bey ihrer Verheyrathung von der Stiftung mit einem anſehnlichen Brautſchatz verſehen wurden. Sie ſpielten da faſt alle Inſtrumente, und führten ganz allein, ohne einen Mann, unter Direction eines Frauenzimmers, als Kapellmeiſterin, die ſchönſten Muſiken auf.

**) Sie iſt eine Privatgeſellſchaft von Faſch 1790 geſtiftet, und jetzt von Zelter dirigirt, die ſich durch die Beyträge ihrer an 200 in der Anzahl betragenden Mitglieder erhält. Nach Art derſelben ſollte man öffentliche Singe-Akademien einrichten.

giebt. Wenn auch der Staat ſelbſt die Errichtung derſelben nicht unternehmen will, ſo ſollte er doch Privatleute dazu ermuntern, und ſie dabey unterſtützen.

Drittes Kapitel.

Von den Univerſitäten.

Literatur.

Meiners, C. Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung der hohen Schulen unſers Erdtheils. 2 Bände. Göttingen, 1802. 1803. gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Eckardt, Literariſches Handbuch, ſ. S. 178.

Michaelis, J. D. Räſonnement über proteſtantiſche Univerſitäten in Deutſchland. 4 Theile. Frankfurt am Mayn, 1768-1775. 8. 4 Thlr.

Neues Raiſonnement über die proteſtantiſchen Univerſitäten. Strasburg, 1769. 8. 12 Gr. (Vom Geh. Rath v. Springer.)

Baldinger, E. G. Ueber Univerſitätsweſen und Unweſen, literariſch und ſtatiſtiſch betrachtet. Erſtes Stück. Marburg, 1797. 8. 4 Gr.

Ueber die Univerſitäten in Deutſchland, beſonders in den Königl. Preuß. Staaten; mit Vorſchlägen, ſie von Grund aus zu verbeſſern; von einem ſachkundigen Manne. Berlin, 1798. 8. 18 Gr.

Fabricius, J. C. Ueber Akademien, beſonders in Dännemark. Koppenhagen, 1796. 8. 12 Gr.

Wachler, L. Aphorismen über die Univerſitäten, und über ihr Verhältniß zum Staate; nebſt Anhang über den Zuſtand von Marburg. Marburg, 1802. 8. 12 Gr.

Hoffbauer, J. C. Ueber die Periode der Erziehung, beſonders zur Gränzbeſtimmung des Unterrichts auf Univerſitäten, und demnächſt höhern Schulen, mit aus-

führlichen Vorſchlägen zur Verbeſſerung der erſtern. Leipzig, 1800. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Erhard, J. B. Ueber Einrichtung und Zweck der höhern Lehranſtalten. Berlin, 1802. gr. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Meiners, C. Ueber die Verfaſſung und Verwaltung deutſcher Univerſitäten. Erſter und 2ter Band. Göttingen, 1801. 1802. gr. 8. 3 Thlr.

Ueber die Univerſitäten in Deutſchland, wie ſie verbeſſert werden können, vom Prof. Jacob. Berlin, 1803. 8. 18 Gr.

Verſuch einer neuen Eintheilung der Wiſſenſchaften, zur Begründung einer bessern Organisazion der höhern Bildungsanstalten. (Von W. T. Krug.) Züllichau, 1805. kl. 8.

Lueder, Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Th. III. Buch 8. Cap. 2. S. 301 = 365. *)

Reitemeier, Ueber die höhere Cultur. S. 188 - 350.

Wie können Akademien zweckmäßiger für den Staat eingerichtet werden? in Beckers Beyträgen zur Staatswiſſenſchaft, B. 1. Heft 2.

Haffner de l'education litteraire, ou de l'organisation d'un établissement sur les hautes sciences. à Strasbourg, 1792. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

---

*) Sehr lehrreich zugleich über die Verfaſſung und Einrichtung der Univerſitäten ſind die Schriften, die wir über die Geſchichte der verſchiedenen deutſchen Univerſitäten jetzt erhalten haben: beſonders die von Brandes: Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der Univerſität Göttingen. Göttingen, 1802. 8. 1 Thlr. 8 Gr. Ein vollſtändiges Verzeichniß derſelben findet man in Meiners Schriften, Th. I. im Anhang.

§. 84.

Einleitung.

Ueber den Nutzen und die Vortheile der Univerſitäten; und die dagegen gemachten Einwendungen.

So groß und wichtig unter allen Lehranſtalten insbeſondere der Zweck der Univerſitäten, der auf die vollendetere Bildung der edelſten Jugend, beſonders aber auf die Heranziehung der künftigen Staatsbeamten ausgeht, jedermann erſcheinen muß; ſo wenig ſind dieſelben doch von Vorwürfen, Tadelſprüchen, und Einwendungen gegen ihren wahren Werth befreyt geblieben. Man hat, von Seiten einiger Männer, ſie, als unzweckmäßige, zu koſtbare Lehranſtalten an ſich *) ganz verworfen, von Seiten Anderer aber ſie insbeſondere, nach ihrer jetzigen Beſchaffenheit, als die Aſyle jugendlicher Thorheiten und Sittenloſigkeiten, ja wirklicher Laſter angeklagt, und als Unterrichtsanſtalten, die faſt ganz ihren Zweck verfehlten, indem ſie die allermeiſten ihrer Zög-

*) Smith, Ueber Natur und Urſachen des National-Reichthums, Th. IV. S. 160. ſagt: „in der Erziehung der Frauenzimmer und der Laufbahn ihrer Studien ſey darum nichts ſo Ungereimtes und Unnützes, als bey der männlichen Erziehung, weil es an öffentlichen Erziehungsanſtalten für ſie feble. Sie lernten nur, was die Aeltern ſie lehren ließen, und jeder Theil ihrer Erziehung ziele auf irgend einen nützlichen Endzweck ab.“ — Das letztere möchte vielleicht wahr ſeyn, aber wahr iſt es auch, daß bey der weiblichen Erziehung noch nicht alle nützliche Endzwecke berückſichtiget werden, die doch berückſichtiget werden ſollten. Ganz anders alſo dachte der Verfaſſer der Bittſchrift an den König von Preuſſen, wegen Anlegung einer Univerſität für Frauenzimmer. Göttingen, 1747. 4. 4 Gr.

linge ohne die gehörige Bildung und Kenntniſſe wieder von ſich ließen *), ausgeſchrien; und daher ihre Abſchaffung, oder wenigſtens ihre Verminderung in den Staaten dringend angerathen.

Vergl. Wäre es nicht beſſer, die Univerſitäten ganz abzuſchaffen? von F. W. K. Berlin, 1790. 8.

Lueder, Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Th. III. S. 300, f. beſonders 335.

Andere hingegen erheben die Univerſitäten, als die einzigen Anſtalten, wo die Jugend, ohne Unterdrückung und zu enge Beſchränkung der freyen jugendlichen Kraft, als Menſchen, in phyſiſcher und moraliſcher Hinſicht, vollkommener ausgebildet, wo ſie auf eine zweckmäßige, vorzügliche Art mit allen nöthigen Kenntniſſen, Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten ausgerüſtet, und zum Dienſt für den Staat vorbereitet werden könne; als die Pflegerinnen der edelſten Wiſſenſchaften — mit hohem Lob, und preiſen zugleich die Vortheile an, die auch in cameraliſtiſcher Hinſicht aus und von den Univerſitäten für den Staat entſtänden **), indem die-

---

*) „In keinem Gewerbe," ſagt Lueder, a. a. O. S. 337. „iſt das Verhältniß der ganz und halb Verunglückten zu den Gerathenen ſo unglücklich, — als beym Studieren." — In England giebt es zwar auch Univerſitäten; aber der größte Theil der jungen Leute beſucht ſie nicht, ſondern geht, nach dem Aufenthalt auf Schulen, gleich auf Reiſen. Smith, a. a. O. Th. IV. S. 144-149. — Wie kehren aber dann auch ſehr viele wieder zurück?!

**) Büſch, in ſ. Abh. vom Geldumlauf, Th. II. S. 19. (2te Ausgabe.) ſagt: keine Stadt ſey durch eine Univerſität allein reich geworden; die Bürger, beſonders die jüngern, durch das viele Geld, was durch die jungen Leute ſtark in Umlauf komme, verführt, hätten ſtets bald angefangen, ihre alte Sparſamkeit zu verlaſſen, und wie die Stu-

ſelben nicht nur vieles Geld dem Staate erhielten, welches außer Landes gehen würde, wenn die Landeskinder auf fremden Univerſitäten ſtudiren müßten, ſondern auch ſehr vieles Geld durch die ſie beſuchenden Ausländer ins Land hereinzögen.

Vergl. Erhard, J. B. Ueber den Zuſammenhang aller Anſtalten der Kultur der Bürger im Staate ꝛc. und über die Würde der Univerſitäten; im Brennus, 1802. Jan. Febr. März.

Von den Vortheilen, welche eine Univerſität einem Lande verſchafft, von Pfaff; in Häberlins Staatsanzeigen, 1796. Heft II.

Verſuch eines Anſchlags über den Finanznutzen einer Univerſität; im Leipz. Intell. Bl. 1791. S. 327.

Geſpräche über Univerſitäten überhaupt, und über die Frage: Iſt jede mittelmäßige Univerſität cameraliſtiſch unnütz? von J. C. König. Nürnberg, 1790. 8. 5 Gr.

Die Wahrheit liegt, wie faſt überall, ſo auch hier in der Mitte. Nicht zu läugnen iſt es, daß viele unſerer jetzigen, für Deutſchland in der That zu zahlreichen, vorzüglich kleinern Univerſitäten, bey ihrer gegenwärtigen ſchlechten Einrichtung, Verfaſſung und Ver-

---

denten, — laute zu leben. Und Lueder, a. a. O. Th. III. S. 341, f. Anm. 2. behauptet, daß wenn auch wirklich, nach gewiſſen Berechnungen, z. B. die Univerſität Göttingen an 250,000 Rthlr. jährlich in Umlauf bringe, dieſe Summe doch eine weit geringere Nutzung des als Etat der Univerſität ausgeſetzten Staatscapitals von 50,000 Rthlr. ſey, als daſſelbe geben würde, wenn es auf productive Gewerbe verwendet würde. Dagegen behauptet Brandes: Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der Univerſität Göttingen, S. 378, f. „daß kein Etabliſſement im Lande ſo viel Geld ins Land hereinziehe, und im Lande erhalte, als die Univerſität Göttingen; daß ſie daher die erſte Landesanſtalt auch in cameraliſtiſcher und ökonomiſcher Hinſicht ſey. Unfehlbar iſt das Recht auf Seiten des letztern.

waltung, die größten Vorwürfe und Tadelſprüche verdient haben, und noch verdienen; da ſie in der That auf das phyſiſche und moraliſche Verderben der Jugend in vieler Rückſicht nur zu ſehr wirken, oder dazu doch Veranlaſſung geben, und dennoch wenig oder nichts für den Unterricht in Wiſſenſchaften leiſten. Allein dies liegt nicht an ihrem eigenthümlichen Weſen ſelbſt, ſondern an ihren poſitiven Mängeln und Gebrechen: nnd bey einer zweckmäßigen, guten und klugen Einrichtung, Verfaſſung und Verwaltung, können und werden die Univerſitäten ohne allen Zweifel die glücklichſten, ſeegensvollſten Wirkungen für die Cultur der Menſchheit und der Staaten hervorbringen *).

Dann haben wir auch keinesweges nöthig, auf die Vortheile Rückſicht zu nehmen, die allerdings auch in cameraliſtiſcher Hinſicht durch ſie dem Staate zugeführt werden können und mögen **). Nur in den kleinſten Staa-

---

*) Mit Recht rühmt Hr. v. Ramdohr (Ueber den Stand der Advocaten, S. 106.) an den Univerſitäten vorzüglich auch die Eigenſchaft, daß ſie durch den wechſelſeitigen zwangloſen Umgang der Studirenden aus allen Ständen, auf die Bildung der ganzen Jugend ſehr vortheilhaft wirkten.

**) Es mag ſeyn, daß noch keine Stadt durch eine Univerſität reich geworden ſey: allein zu läugnen iſt es nicht, daß viele kleinere Städte ſich lediglich davon erhalten und nähren; und daß einige von ihnen, ihrer Lage und anderer Umſtände halber, zu den meiſten andern Nahrungszweigen nicht geeignet ſind. Und dann wird doch das Geld im Lande erhalten, was die Landeskinder in die Fremde bringen würden, wenn ſie auswärts ſtudiren müßten. Man kann vielleicht in der Regel im Durchſchnitt von jedem Studirenden 300 Rthlr. als deſſen jährliches Bedürfniß rechnen.

Staaten, wo die Anzahl der jährlich Studirenden ſo gering wäre, daß das Capital, welches ſie auf das Studium in fremden Univerſitäten verwendeten, nicht groß genug wäre, um für den Koſtenaufwand einer eignen Univerſität zu entſchädigen, möchten dieſelben, wenn man nicht mit Gewißheit darauf rechnen könnte, eine große Menge von Ausländern herbey zu ziehen, wohl faſt gänzlich wegfallen *): um ſo mehr, da theils das Studium der Wiſſenſchaften ſelbſt auf kleinen Univerſitäten, und durch zu große Vermehrung derſelben unmöglich gewinnen kann, ſondern vielmehr unſtreitig verlieren und Schaden leiden muß **), theils aber auch gegenwärtig die Anzahl der Studirenden überall ſo ſehr abgenommen hat, daß keine Univerſität mehr ſo zahlreich beſucht wird, als ſie es ehemals wurden ***). Es giebt wirklich einige Univerſitäten jetzt, die einen ſo ganz kleinen Numerus von Studenten nur zählen ****),

*) Indeß verſichert doch König, a. a. O. S. 40. daß die Univerſität Altorf in 167 Jahren eine Summe von 4,297,000 Fl. theils ins Land gezogen, theils darin erhalten habe, und doch der Koſtenaufwand derſelben ſich nur auf 1,670,000 Fl. belaufen habe. Jetzt möchte dies jedoch ſchwerlich mehr der Fall ſeyn.

**) Mit Recht empfiehlt man daher, vorzüglich für Deutſchland, welches 35 Univerſitäten hat, die Verwandlung der kleinern Univerſitäten in gute Schulanſtalten, oder die Vereinigung mehrerer derſelben in einem Lande in eine große. Vergl. Michaelis, a. a. O. Th. 1. Abſch. 3. Wachler, a. a. O. S. 25=30.

***) Löwen hatte im Jahr 1570 8000 Studenten. Prag vor dem Jahre 1499, 7000. Leipzig zu Anfang und ſpät nachher 2000. 1742 wurden in Halle 800 inſcribirt.

****) In Duisburg, welches jetzt aufgehoben worden, ſtu-

daß der Vortheil, den ſie durch die Bildung dieſer wenigen gewähren, im mindeſten nicht einen Vergleich mit dem Aufwand, welchen ſolche Anſtalten erfordern, aushalten kann.

Wir haben demnach nun zu erörtern, wie Univerſitäten **errichtet** und **eingerichtet** werden müſſen, wenn ſie **zweckmäßig und wirklich vortheilhaft ſeyn ſollen?**

---

§. 85.

I. Von der Errichtung der Univerſitäten.

Ueber Stiftung, Errichtung und Beſtätigung hoher Schulen; in **Meiners Geſchichte** ꝛc. Th. I. S. 349, f.

Vor allem wird es hier nöthig ſeyn, des Unterſchieds zwiſchen Univerſitäten und Akademien zu gedenken, der allerdings eigentlich ſtatt findet, wenn er auch weit öfterer nicht berückſichtiget wird. **Univerſitäten** nämlich nennt man ſolche privilegirte Lehranſtalten, wo alle Haupt- und Hülfswiſſenſchaften gelehrt werden, und welche zugleich das Recht haben, in allen Hauptwiſſenſchaften die höchſte gelehrte Würde zu ertheilen.

Sehr oft werden nun dieſelben in den Stiftungsbriefen auch **Akademien** genannt; allein eigentlich verſteht man unter **Akademien** diejenigen höhern Schulen, wo nur eine, oder einige der Hauptwiſſen-

---

dirten zuletzt 14. In **Rinteln** waren kaum 30. In **Altorf**, **Greifswalde** ſelten 50, 70-80, jetzt ſind dort 20-30.

ſchaften gelehrt werden, und wo man nur in die-
ſer oder dieſen, oder auch gar nicht die höchſte
akademiſche Würde ertheilt.

Meiners Geſchichte, Th. I. S. 5. 6.

Die meiſten ehemaligen Akademien der Art ſind nachher in Univerſitäten verwandelt worden, und heut zu Tage wird man dergleichen Akademien ſchwerlich mehr errichten. Diejenigen Inſtitute aber, die wir zeither §. 71 = 82. durchgegangen haben, und welche auch den Namen Akademien führen, ſind keinesweges ſolche, die man mit Univerſitäten verwechſeln könnte; da ſie gar nicht ſolchen Wiſſenſchaften, die dem alten, ehemaligen Begriffe nach Hauptwiſſenſchaften wären, gewidmet ſind; und auch von Ertheilung einer höchſten Würde keinesweges bey denſelben die Rede iſt. Endlich hat man zwar auch die Verbindungen gelehrter und berühmter Männer zu gemeinſchaftlicher Arbeit für Vervollkommnung der Wiſſenſchaften und Künſte, von denen wir in der Folge noch ſprechen werden, Akademien genannt; allein da ſie gar nicht eigentliche bloße Lehranſtalten ſind, ſo laſſen ſie ſich ſehr leicht von den, den Univerſitäten ähnlichen alten Akademien unterſcheiden.

Es kommt alſo bey allen beſonders alten, hohen Schulen auf den Stiftungsbrief und die ganze Einrichtung an, ob ſie Univerſitäten, oder bloße Akademien haben ſeyn ſollen *)?

---

*) Die älteſten Univerſitäten entſtanden im 12ten Jahrh. zu Paris, Bologna, Montpellier, Salerno, und richteten ſich ein, ohne eigentliche Stiftung, von ſich ſelbſt, wurden aber bald von den Fürſten genehmiget und privilegirt; vorzüglich mit eigner Gerichtsbarkeit. Meiners, a. a. O. I. 4.

In jedem unabhängigen Staate iſt nun aber die Errichtung einer Univerſität lediglich die Sache des Fürſten, oder Regenten; in den deutſchen Reichslanden gehört jedoch dazu, damit die von der neuen Univerſität künftig ertheilten akademiſchen Würden allgemein gültige Kraft durch ganz Deutſchland haben mögen, zwar noch ein kaiſerliches Privilegium, im übrigen aber iſt das Recht der Errichtung derſelben in der landesherrlichen Polizeygewalt gegründet *).

Cotta, J. F. Kaiſerliche, und der Stände Befugniſſe bey Errichtung hoher Schulen. Tübingen, 1786. 8.
Pütter, Inſtit. jur. publ. germ. §. 236. 359.

Päbſtliche Bullen zur Beſtätigung der neuen Stiftungen aber ſind wenigſtens jetzt nicht mehr nöthig **): ob ſie gleich ehemals den Univerſitäten gegeben wurden ***).

Meiners Geſchichte, Th. I. S. 14, f.

Bey der Errichtung einer Univerſität ſind dann insbeſondere folgende Hauptpuncte zu berückſichtigen:

---

*) Wo Landſtände ſind, und dieſe beſonders Beyträge zur neuen Univerſität geben ſollen, da müſſen freylich auch ſie gefragt werden bey Errichtung derſelben.

**) In den erſten Zeiten war das Recht, Licenz, d. h. die Befugniß, Collegia auf einer Univerſität zu leſen, zu ertheilen, allein in der Hand der Päbſte, die es wieder an Biſchöfe, in deren Sprengeln Univerſitäten waren, und dann an einzelne Perſonen verliehen. Im 13ten Jahrh. verlieh es aber ſchon Friedrich III. aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit.

***) Noch Frankfurt an der Oder erhielt im Jahr 1506 und 1515 Päbſtliche Freyheitsbriefe; und einen insbeſondere für die juriſtiſche und mediciniſche Facultät. Vergl. Hauſen, Geſchichte der Univerſität Frankfurt, S. 5.

a) die Wahl eines ſchicklichen Orts;

b) die Aufbringung der Fonds;

c) die Ausrüſtung derſelben mit den gewöhnlichen Privilegien und Freyheiten;

d) die Einrichtung der ganzen innern Verfaſſung, die Berufung der Lehrer und die Anſetzung einer oberſten Behörde für die Univerſitäten.

---

§. 86.

a. Von der Wahl eines zu einer Univerſität ſchicklichen Ortes.

Da, wie ſchon erinnert worden, die erſten Univerſitäten von ſich ſelbſt durch Anſammlung berühmter Lehrer und lernbegieriger Jünglinge entſtanden, ſo war dabey die Schicklichkeit des Orts nicht beſonders berückſichtiget worden; allein, natürlicherweiſe waren dieſe Anſammlungen nur in größern Städten geſchehen; zumal da es damals auch nur wenig kleine Städte gab.

Bey einer neuen Anlage einer Univerſität aber fragt es ſich allerdings: welcher Ort dazu am ſchicklichſten ſey? ob eine kleine, oder eine große Stadt? ein Handelsplatz, eine Reſidenz, oder nur ſonſt eine nahrhafte Mittelſtadt?

Mit Recht ſtimmt man lediglich für die letztere, da hier am wenigſten Störung und Hinderniß des Studiums und des Fleißes zu fürchten, eine wohlfeile Lebensart hier am erſten möglich iſt, und einer ſolchen Stadt auch durch die Anlage einer neuen Univerſität ein ſehr großer Zuwachs von Nahrung und Gewerbfleiß verſchafft wird. Wollte man eine Reſidenz zum Univerſitätsort wählen, ſo würde die Nähe des Hofes

ihr ſchon in der Cultur der Wiſſenſchaften im Allgemeinen leicht ſchaden; weil man häufig in Gefahr ſeyn würde, mehr der Gunſt und Meynung des Hofes, als den natürlichen und eigenthümlichen Forderungen und Bedürfniſſen derſelben, als Leitſternen zu folgen. Die Hofkabale würde auch überhaupt die Univerſität nicht ganz verſchonen, wenn auch die Profeſſoren ſelbſt keinen Antheil an den Hofverhältniſſen hätten; und unter den Studirenden ſelbſt würde die dem einen Theil frey ſtehende, dem andern aber nicht erlaubte Beſuchung des Hofes und der Hofgeſellſchaften nothwendig einen ſehr nachtheiligen Standesunterſchied erzeugen. Kurz, der Grad von Freyheit und Uneingeſchränktheit, in welcher allein die Wiſſenſchaften, das Studium und die Bildung der jungen Leute auf Univerſitäten gedeihen und gelingen können, würde in Reſidenzen nicht ſo möglich und erreichbar ſeyn, als in vom Hofe entfernten Städten.

Ein großer Handelsort aber paßt ſich in der Regel eben ſo wenig zu einer Univerſität; da der Luxus hier zu groß iſt, und die Vergnügungen und Zerſtreuungen zu mannigfaltig ſind. Ja, wenn man den Studirenden im Genuß derſelben gewiſſe, feſte Gränzen ſetzen könnte, dann würde in ſehr vieler Rückſicht ein reicher Handelsplatz ſich wieder ſehr wohl zu einer Univerſität ſchicken; theils wegen der Menge daſelbſt meiſtentheils vorhandener Gelegenheiten, Anſtalten, Sammlungen u. dgl. für das Studium und die Uebung der Wiſſenſchaften und Künſte, eines guten Theaters, guter muſikaliſcher Anſtalten, u. dgl. m. theils wegen des liberalen, und doch dabey meiſt ſehr anſtändigen geſellſchaftlichen Tones, den man darin ſehr häufig findet: die beyde auf die Bildung der jungen Leute ſehr vortheilhaft wirken könnten.

§. 87.

b. Von Aufbringung der Fonds zur Anlage und Erhaltung einer Univerſität.

Meiners Geſchichte, Th. II. S. 1 = 49. Geſchichte der Fonds hoher Schulen.

Die erſten Univerſitäten waren, wie wir ſchon früher erwähnten, gar nicht eigentlich fundirt, und daher auch keinesweges mit Fonds verſehen. Die Lehrer lebten bloß von den Honorarien ihrer Vorleſungen. Nachher gaben die Päbſte den Profeſſoren durch Ertheilung von Pfründen, und durch den Genuß gewiſſer Beyträge, welche einige Klöſter jährlich abtragen mußten, einige Unterſtützung. Erſt im 13ten Jahrhundert ſtellte Kaiſer Friedrich II. das erſte Beyſpiel einer förmlich mit Einkünften und Beſoldungen der Lehrer verſehenen Univerſität an Neapel auf. Nachher that man oft ſchon ſehr viel, um die Univerſitäten mit Einkünften zu verſehen; doch neuerlichſt hat die Aufbringung der Fonds einer Univerſität, d. h. eines gewiſſen, beſtimmten Quantums jährlicher Einkünfte einer Univerſität, woraus nicht nur die hinreichenden Beſoldungen der Profeſſoren und übrigen dabey angeſtellten Perſonen, ſondern auch die Unkoſten der Unterhaltung der mancherley akademiſchen Gebäude und Anſtalten für das Studium, der Beſtreitung der Stipendien und andern akademiſchen Wohlthaten an Studirende, und an die hinterlaſſenen Wittwen und Kinder der Profeſſoren, oder der Errichtung eigner Profeſſoren = Wittwenfonds und Penſionen, u. ſ. w. genommen und beſtritten werden könnten, — den wichtigſten Gegenſtand

bey Anlage einer Univerſität ausgemacht; da die jährlichen Koſten derſelben jetzt ſo ungemein geſtiegen ſind.

Man hat zu dergleichen Fonds theils liegende Grundſtücke, vorzüglich an eingezogenen Kloſtergütern *), angefallenen Lehnen, Staatsgütern, u. dgl. oder an bloßen Gebäuden, verwendet, theils nutzbare Gerechtigkeiten in Verbindung mit Gütern, oder auch ohne ſie, theils baare Beyträge, die den Univerſitäts-Caſſen aus gewiſſen Staatseinkünften abgeliefert werden müſſen, (neuerlichſt vorzüglich aus den Revenüen der aufgehobenen Klöſter,) theils auch Pfründen und Domherrnſtellen zu Unterhaltung der Profeſſoren angewieſen **). Dazu ſind denn noch ferner Vermächtniſſe von Privatperſonen, beſonders zu Stiftung von Stipendien und Wittwenfonds, dann auch beſondere Beyträge der Landſtände, u. dgl. m. gekommen ***).

Die nöthige Größe dieſer Fonds kann nicht im Allgemeinen beſtimmt werden, ſondern richtet ſich nach dem, was man überhaupt und beſonders für das Studium auf der neuen Univerſität thun will ****).

---

*) Die meiſten Univerſitäten ſind auf eingezogene geiſtliche und Kloſtergüter, oder Einkünfte fundirt; welches die Päbſte nicht nur ſtets verwilligten, ſondern wozu ſie ſelbſt ermunterten.

**) So hatte Duisburg Rheinzölle, wovon es ſich unterhielt; die ältern Univerſitäten erhielten von den Päbſten ſtets ſehr viel Pfründen.

***) Die Honoraria der Profeſſoren, und die Einkünfte aus Ertheilung akademiſcher Würden, u. dgl. können nie zum Fonds der Univerſitäten gerechnet werden.

****) Die meiſten ältern Univerſitäten hatten 12 bis 15000 Rthlr. jährlicher Einkünfte: einige noch weniger, wie z. B. Halle vor mehrern Jahren nur noch 10,000 Rthlr.

Die vortheilhafteſten unter allen Fonds ſind gewiß die liegenden Grundſtücke deren Benutzung jährlich wohl ſteigen, aber nie unter den Betrag fallen kann, mit welchem ſie der Univerſität im Etat angeſchlagen worden. Naturaleinkünfte ſind daher ebenfalls zu dergleichen Fonds beſſer als baare Geld-Revenüen, weil ſie auch im Preiſe ſteigen; nur müſſen z. B. die Beſoldungen der Profeſſoren nicht ganz in Naturaleinkünften beſtehen, weil ihnen ſonſt der Verkauf, oder die Aufbewahrung derſelben, zu viel Ungelegenheiten und Sorge verurſachen würden. Der allergrößte Theil der Beſoldung muß daher unſtreitig baares Geld betragen.

Vergl. Meiners, Von Verfaſſung ꝛc. Th. II. S. 65, f. Michaelis, a. a. O. Th. II, S. 358, f. Dieſer iſt gegen Naturalien zur Beſoldung.

Fonds hatte. Göttingen aber hatte ſehr bald 50,000 Rthlr. jährlicher Revenüen. Jetzt hat Halle 40,000 Rthlr. Fonds, Würzburg 80,000 Gulden, (der Etat der Ausgaben iſt aber über 100,000 Gulden,) Heidelberg 50,000 Gulden. Die ruſſiſchen Univerſitäten haben alle über 100,000 Rubel jährlicher Revenüen, Dorpat 140,000, Willna 108,000. — Smith, am angezeigten Orte und Th. IV. S. 148. und mit ihm Lueder, Th. III. S. 305. behaupten, (nicht ganz mit Unrecht,) daß die reichſten, und am beſten dotirten Univerſitäten ehemals die langſamſten in Verbeſſerungen geweſen ſeyen. Lueder, S. 346. 347. will daher, daß wir weiter keine zeitherigen dotirten Univerſitäten, und keine beſoldeten Lehrer weiter haben ſollen, ſondern daß jeder, wie in der früheſten Zeit, lehren können ſolle, wo und wie er wolle? Die Honoraria würden dann für die guten Lehrer ſo ſteigen, daß ſie völlig entſchädiget wären für den Verluſt einer feſten Beſoldung. Das iſt aber ein keineswegs genugſam überdachter Vorſchlag. S. in der Folge.

Man hat zwar auch geglaubt, daß die Verwaltung liegender Grundſtücke keine Sache der Gelehrten ſey, die zu Geſchäftsmännern ſich wenig ſchickten: allein theils wird es doch immer einige unter ihnen geben, die ſich derſelben mit Glück unterziehen können, theils iſt dazu gewöhnlich auch ein beſonderer Officiant angenommen worden; ſ. in der Folge.

Da mit den Pfründen und Domherrenſtellen meiſtentheils auch Naturaleinkünfte verbunden ſind, ſo ſchicken ſich dieſe auch ganz vorzüglich zu Dotirungen der Univerſitäten, und insbeſondere zu Beſoldung der Profeſſoren.

Vergl. Erhard, Ueber Einrichtung der höhern Lehranſtalten ꝛc. S. 80, f.

---

§. 88.

c. Von Ausrüſtung der Univerſitäten mit gewiſſen Privilegien, Freyheiten, und beſondern Rechten.

Geſchichte der Privilegien hoher Schulen; in Meiners Geſchichte, Th. II. S. 50, bis Ende.

Alle Univerſitäten ſind dann außer ihrem Fonds mit einer Menge von Privilegien, Freyheiten und beſondern Rechten verſehen, die theils allerdings auch Nutzungen für dieſelben abgeben, wenn ſie gleich nicht zu dem Fonds zu rechnen ſind, theils zu dem Weſen und der Würde der Univerſitäten gehören, theils aber mit den zu dem Fonds gehörigen Grundſtücken verbunden ſind.

Hierher gehört

a) die eigne akademiſche Gerichtsbarkeit

über alle zur Univerſität gehörigen Grundſtücke und Perſonen; von der wir in der Folge mehr ſagen werden, und die auf jedem Fall ein weſentliches Recht der Univerſitäten iſt.

Meiners, a. a. O. Th. II, S. 50=129.

b) Das Recht, Statuten und Geſetze zu machen, welche aber freylich durchaus nur auf akademiſche Gegenſtände und Verhältniſſe, insbeſondere auf die Rechte und Pflichten der akademiſchen Corporationen, der akademiſchen Obrigkeit, u. ſ. w. gehen dürfen, und ſtets der Prüfung und Beſtätigung der obern Behörden unterworfen ſeyn müſſen. — Ehemals übten indeß die Univerſitäten dies Recht mit großem Nachdruck aus.

Meiners, S. 129=162.

Und ſollten heut zu Tage die Univerſitäten auch nicht mehr das Recht haben, neue Statuten wirklich zu machen, ſo ſollten ſie doch berechtiget ſeyn, die alten zu gewiſſen Zeiten zu revidiren und zu reformiren.

c) Das Recht, einen Theil ihrer Beamten und Bedienten zu wählen, denen die Verwaltung der Univerſitätseinkünfte übertragen iſt, oder die zur Handhabung der akademiſchen Polizey und Gerichtsbarkeit nöthig ſind. Ehemals beſaßen die Univerſitäten wohl auch das Recht, ihre Lehrer und Vorgeſetzte ſelbſt zu wählen und zu berufen, allein mit Grund hat man dies jetzt der oberſten Behörde allein vorbehalten; da vorzüglich bey der Wahl der neuen Lehrer, wenn ſie der Willkühr der ſchon angeſtellten Lehrer überlaſſen wäre, viel Kabalen und

Zänkereyen ſtatt finden, und gewiß manche unglückliche Wahl getroffen werden würde *).

Eine Beſtätigung der von der Univerſität gewählten Officianten in ihrem Amte wird aber dann immer noch von der obern Behörde abhängen müſſen; ausgenommen bey den niedern Unterbedienten.

Meiners, S. 162-202.

d) Das Recht, die akademiſchen Würden, oder die gradus des magisterii, und des Baccalaureats, Licentiats, und Doctorats zu ertheilen, welche zuerſt zu Paris in den Anfang des 13ten Jahrhunderts, in den Jahren 1207 bis 1215 entſtanden.

Meiners, S. 203-320.

e) Das Privilegium der Pfalzgrafenwürde, oder der comitiva palatina, nach welcher ſie Notarien creiren, uneheliche Kinder legitimiren, unehrliche Perſonen ehrlich machen, und Poeten krönen können. Denn obgleich ſonſt dieſe Comitiva noch viele größere Rechte hatte, z. B. auch das Recht Doctoren zu promoviren, Ritter zu machen, u. dgl. m. ſo hat man ſie doch billig jetzt nur auf jene erſtere Gegenſtände eingeſchränkt. Uebrigens iſt die Pfalzgrafenwürde bald dem ganzen Collegio der Univerſität, bald einzelnen Lehrern, bald nur

*) Hier und da haben die Univerſitäten noch das Recht, neue Lehrer der oberſten Behörde zu denominiren, oder zu präſentiren, aus denen dann einer von der oberſten Behörde gewählt wird; z. B. iſt dies bey den ſächſiſchen der Fall.

den **Rectoren insbeſondere** übertragen worden *).

Meiners, S. 320 - 335. beſonders 334

f) Viele andere Privilegia **), als beſonders

1. die Befreyung der Profeſſoren und Univerſitätsbeamte und ihrer Wittwen von Real- und perſönlichen öffentlichen Laſten und Abgaben, von Licent, Acciſe, u. dgl. wofür jedoch heut zu Tage meiſtentheils ein Aequivalent an baarem Gelde gegeben wird: welches im Ganzen auch wohl für den Staat zuträglicher iſt, da eine Menge von Unordnungen ſonſt hierbey entſtehen. Auf jeden Fall müſſen aber die Wohnungen der Profeſſoren von Einquartirung frey ſeyn, weil ſonſt die Arbeiten und Collegia derſelben zu ſehr geſtört werden ***).

Meiners, S. 336 - 377.

---

*) Unter **Carl** V. finden ſich die erſten Beyſpiele von Uebertragung der comitiva auf Univerſitäten.

) Einige ältere Privilegia ſind nicht mehr im Gebrauch: als das Recht des ſichern Geleites, das Recht, **große Bothen, oder Leute, die den Studirenden Geld gegen Pfand oder Bürgſchaft vorſtrecken, und **kleine Bothen**, die Briefe, Gelder und Sachen nach den oder von den Univerſitäten für die Studirenden hin- oder wegtrugen und hohlten.

***) Es haben und hatten die Univerſitäten noch andere Privilegia, die theils mit dem Beſitz von Grundſtücken, theils mit der Gerichtsbarkeit zuſammenhiengen, theils von ihnen ſonſt beſeſſen wurden: als das Recht auf Land- und Kreistagen (ehemals auch auf den Kirchenverſammlungen) durch Deputirte zu erſcheinen, woher denn noch mehrere deutſche Univerſitäten die Landſtandſchaft beſitzen, z. B. die

2. Dann gehört hierher das Recht der Cenſur, und der Freyheit von der gewöhnlichen Cenſur, welches letztere wenigſtens den ordentlichen Profeſſoren hier und da zuſteht. Die Cenſur ſelbſt wird dann dem Decan jeder Facultät für ſein Fach aufgetragen: und man nimmt höchſtens nur wichtige Staatsſachen aus; ſ. noch in der Folge.

Meiners, a. a. O. S. 393, f.

3. Ferner kann man hierher zählen den Rang, der den Univerſitäten und den Profeſſoren angewieſen wird.

Die Univerſitäten ſelbſt werden im deutſchen Reiche meiſt dem Prälatenſtande zugerechnet, und die Profeſſoren werden meiſt den fürſtlichen Räthen gleichgeſtellt *).

Vergl. Hauſen, C. R. Abh. von dem Prälaten-Rechte und Rang der Univerſitäten in Deutſchland. Frankfurt, 1788. 8. 1 Gr.

---

churſächſiſchen u. a.; das Jagd- und Patronatrecht, das Recht Freymeiſter, Apotheken, Weinſchenken, u. dgl. anzulegen: das ſind aber Rechte, die Univerſitäten heut zu Tage ſchwerlich neu erhalten werden, ausgenommen in ſo fern ſie mit zu den, zu ihrem Fonds beſtimmten Gütern gehören, — die aber auch nichts Weſentliches zum Univerſitätsweſen beytragen. Vergl. Meiners, I. S. 377.

*) In Göttingen z. B. haben die Profeſſoren Majorsrang mit den Conſiſtorialräthen und Hofgerichtsaſſeſſoren, Brandes, a. a. O. S. 122. Im Bayeriſchen iſt ihnen ausdrücklich der Rang wirklicher Räthe gegeben worden. S. Jen. Intellig. Bl. 1803. No. 230. Auf den Ruſſiſchen Univerſitäten ſind alle ordentliche Profeſſoren Hof-Räthe mit Obriſtlieutenantsrang, und haben den erblichen

4. Einige Univerſitäten haben beſonders auch das Jagdrecht auf einem gewiſſen Bezirk um die Stadt herum für die Studirenden erhalten, (z. B. Göttingen, Frankfurt an der Oder, Jena, und andere;) allein die Nothigkeit oder Nützlichkeit dieſes Rechts, welches vielmehr große Veranlaſſung zu Verſäumniſſen und Zerſtreuungen, Händeln und Uneinigkeiten giebt, iſt nicht einzuſehen.

g) Endlich kann hierher auch wohl noch gerechnet werden, daß auf den deutſchen Univerſitäten die Juriſtenfacultät allemal zugleich einen Gerichtshof, ein Spruch- oder Urtelscollegium bildet, welches eigentlich keinen unmittelbaren akademiſchen Zweck hat, ſondern gleich andern Juſtizhöfen nur Urtel ſpricht, und auf Verlangen an Partheyen rechtliche Gutachten giebt. Die ordentlichen Profeſſoren der Jurisprudenz, und dann wohl noch mehrere andere Aſſeſſores aus der Mitte der Univerſität, oder auch nicht aus derſelben, bilden dies Collegium, welches auf einigen Univerſitäten, beſonders in Leipzig, Göttingen, Halle, u. a. *) von der größten Wichtigkeit iſt; indem dergleichen akademiſche Gerichtshöfe von fremden Ländern als die letzten, entſcheidendſten, und am meiſten unpartheyiſchen Richter angeſehen werden, denen man die ſchwierigſten Fälle zur Entſcheidung zuſendet, denen

---

Adel. Der Rector hat überall ſehr hohen Rang; in Göttingen Generalmajorsrang.

*) Bey der Göttinger Juriſtenfacultät beläuft ſich die Anzahl der jährlich eingeſandten Sachen auf 400. Brandes, a. a. O. S. 250. bey der Leipziger auf 5000.

aber auch ſonſt der Verfaſſung einzelner Länder (z. B. Churſachſens) nach alle Sachen zuerſt zugeſchickt werden müſſen oder können. Es iſt nicht zu läugnen, daß durch die großen Nebenarbeiten, die dies Collegium den Profeſſoren verurſacht, allerdings die Zeit, und die Arbeit derſelben für die Univerſität oft zu ſehr beſchränkt wird; allein da dieſe Nebenämter zugleich eben ſo einträglich als ehrenvoll, und in vieler Rückſicht ſehr zweckmäßig, und für die Lehrer ſelbſt ſehr lehrreich ſind, ſo wird dieſe Einrichtung nicht nur nicht leicht aufgehoben werden können, wo ſie einmal iſt, ſondern es würde auch bey Einrichtung einer neuen Univerſität wohl zu rathen ſeyn, ſie nachzuahmen: wenn man nur theils dafür ſorgt, daß die Profeſſoren ſich nicht zu ſehr, und zum Schaden ihrer eigentlichen akademiſchen Pflichten damit beſchäftigen, (was durch Vermehrung der Beyſitzer, und die daraus entſtehende Vertheilung der Arbeiten erreicht werden kann,) theils daß ſie ſtets ihre große, nur erwähnte Renommée aufs beſte zu erhalten ſuchen.

Vergl. Moſer, J. J. Rede, wie Univerſitäten beſonders in der juriſtiſchen Facultät in Aufnahme zu bringen, und darin zu erhalten?

Bemerkungen über dieſe Rede; in Poſſelts wiſſenſchaftl. Magazin der Aufklärung. B. II. S. 226, f.

Wachler, a. a. O. S. 130.

---

§. 89.

§. 89.

d. Von der eigentlichen Einrichtung, oder Anordnung der innern Verfaſſung der Univerſitäten, der Berufung, Anſtellung und Beſoldung der Lehrer, und der Beſtimmung einer oberſten Behörde für die Univerſitäten insbeſondere.

Endlich kommen bey Errichtung der Univerſitäten noch zwey wichtige Puncte in Betracht: nämlich die eigentliche Einrichtung, oder Anordnung der innern Verfaſſung der Univerſität, theils überhaupt, theils beſonders zum Behuf des Studiums, und die Berufung der Lehrer. Von der erſtern werden wir gleich in einer beſondern Abtheilung handeln; was aber die letztere oder die Berufung der Lehrer anlangt, ſo haben wir ſchon sub c. §. 87. erinnert, daß die Anſtellung der Lehrer nicht nur ſtets die Sache der oberſten Behörde ſelbſt, der die ganze Sorge der Univerſitäten aufgetragen iſt, und nicht des Collegiums der Profeſſoren, ſondern noch vielmehr bey Errichtung einer Univerſität ſeyn müſſe, wo ja noch kein Collegium der Profeſſoren exiſtirt, welches neue Mitglieder wählen könnte.

Vergl. Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. II. S. 26 = 44.

Hier iſt nun vor allem die größte Sorgfalt und Vorſicht zu empfehlen, daß man ja nicht, um nur die Univerſität zu Stande zu bringen, zuerſt Männer annehme, die man ſpäterhin lieber wieder los ſeyn möchte; daß man vielmehr in der Wahl der anzuſetzenden Lehrer gleich anfangs ſo ſtreng und bedachtſam, als möglich, zu ſeyn, und der neuen Univerſität gleich anfangs durch die Beſetzung derſelben mit berühmten, oder wenigſtens doch ſchon bekannten Männern, die ſich durch Talente, Gelehrſamkeit, Fleiß, und durch glückliche

Lehrgaben auszeichnen *), eine ſolche gute Renommée zu verſchaffen ſuchen müſſe, wie ſie die ältern Univerſitäten ſchon beſitzen. Und wenn man nur für gehörige Belohnung, beſonders für zweckmäßige, genugſame Beſoldung der Lehrer, und eine vorzüglich gute Einrichtung der ganzen Univerſität ſelbſt ſorgt, ſo wird man dieſen Zweck auch wohl erreichen können.

Wie groß die Beſoldung der Lehrer ſeyn müſſe, das läßt ſich allgemein nicht beſtimmen; denn es iſt in der einen Stadt theurer als in der andern. Es iſt billig dabey mit darauf zu ſehen, daß die Profeſſoren an den Honorarien, u. dgl. einen anſehnlichen Zuſchuß haben; aber man laſſe nicht unberückſichtiget, daß auf manchen Univerſitäten, wo gewiſſe Fächer von den Studirenden faſt ganz vernachläſſiget werden, manche Lehrer, ohne alle ihre Schuld, von Honorarien wenig oder gar nichts rechnen können.

Den Profeſſoren große Nebenämter zu geben, um an der Beſoldung zu ſparen, iſt, außer bey der Juriſtenfacultät, nicht rathſam, weil ſie leicht das Profeſſoramt dabey vergeſſen könnten. Die Profeſſoren der einen Facultät höher zu beſolden als die der andern, iſt auf jeden Fall unrecht: eben ſo wie eine Verſchiedenheit der Beſoldungen nach der bloßen Anciennetät.

Brandes, über Göttingen, S. 170.

Aber wohl verdienen alte, um die Univerſität höchſt verdiente Lehrer, daß ſie mit Beybehaltung ihrer ganzen Beſoldung in Ruheſtand geſetzt werden: wobey man ihnen aber freylich die Honoraria der Collegien, die ſie ſonſt gehabt haben, nicht vergüten kann. Kann

---

*) Ob eine Prüfung der neuen Lehrer ſtatt finden ſolle, ſ. S. 409.

man die Einrichtung treffen, daß die Profeſſoren freye Wohnung erhalten, ſo wird dies von großem Nutzen ſeyn, da die Veränderung der Quartiere und Auditorien höchſt beſchwerlich iſt.

Auf jeden Fall muß auch für die Wittwen und hinterlaſſenen Kinder der Profeſſoren geſorgt werden, durch Beſtimmung eines eignen Wittwenfonds, aus welchem die Wittwen und Kinder Penſionen erhalten *).

Endlich als die Beſtimmung der oberſten Behörde, unter der das ganze Univerſitätswesen in Rückſicht der Oberaufſicht und der oberſten Direction aller Geſchäfte und Angelegenheiten der Univerſität ſtehen ſolle, empfiehlt ſich vorzüglich die Anſetzung eines Obercurators derſelben in der Perſon eines Staats-Miniſters, der dann noch die nöthigen Expedienten ha-

---

*) Auf den neuen Univerſitäten iſt jetzt überall dafür geſorgt. Auf den Ruſſiſchen erhalten die Wittwen und Kinder der Profeſſoren, wenn dieſe 10 Jahre lang im Lande waren, die ganze Beſoldung ihrer Gatten und Väter: — anderswo die Hälfte. In Göttingen iſt dem Wittwenfonds ein Apothekerpacht angewieſen; jeder Profeſſor giebt dann jährlich 2 Louisd'or dazu, und dann hat der Fond noch Vermächtniſſe von 51,000 Rthlr. S. Brandes, a. a. O. S. 252. f. Wo eine Generalwittwencaſſe iſt, wie z. B. im Preußiſchen die Berliner, da brauchte man nur einen Fonds, um jeden Profeſſor mit einer Penſion von 300 Rthlr. für ſeine Wittwe daran Antheil nehmen zu laſſen, der alsdann nicht beträchtlich zu ſeyn brauchte: ſo daß nämlich die jährlichen Beyträge zur Wittwencaſſe nicht von den Profeſſoren, ſondern aus dieſem Fonds bezahlt würden. Das Antritts-Capital aber könnte man von jedem Profeſſor ſelbſt bezahlen laſſen. Z. B. wenn man 30 Rthlr. jährlichen Beytrag zur Wittwencaſſe für 300 Rthlr. Penſion rechnet, ſo könnte mit 450 Rthlr. im Etat angewieſen, jährlich für 15 Profeſſoren der Beytrag zur Caſſe berichtiget werden.

ben muß. Dieſe Einrichtung iſt weit vorzüglicher, als die Unterwerfung der Univerſitäten unter das Reſſort der Schulcollegien, oder Conſiſtorien, welche zu ſehr mit Geſchäften überhäuft ſind, und oft zu fremdartige Ideen und Pläne aus ihren übrigen Geſchäften auf die Beſorgung der Univerſitäten übertragen, bey den dieſe nicht gewinnen können. Und überhaupt iſt dann auch die Anſetzung eines Obercuratoris der Würde der Univerſitäten angemeſſener.

---

§. 90.

II. Von der eigentlichen Einrichtung oder Anordnung der innern Verfaſſung der Univerſitäten.

AA. In Rückſicht und zum Behuf des Studiums der Wiſſenſchaften ſelbſt, und deſſen möglichſter Beförderung.

A. Von Facultäten und Sectionen der Wiſſenſchaften auf Univerſitäten, den Profeſſuren, und dem Corpore der Lehrer, und deſſen Eintheilung. *)

Seip, Diss. de non adaequata Eruditorum in quatuor facultates divisione. Goettingae, 1780. 8.

---

*) Von der Einrichtung der ſogenannten Nationen, wie man ſie, aus der erſten Einrichtung der Pariſer Univerſität hergenommen, noch in Prag, Wien und Leipzig, u. ſ. w. findet, kein Wort hier. Das iſt eine bloße unnütze Antiquität, die nie auf einer neuen Univerſität Nachahmung verdient, und auch nicht finden wird. Vergl. Meiners Geſchichte, I. S. 29, f.

Ueber die deutſchen Facultäten auf Univerſitäten, mit Verbeſſerungsvorſchlägen, von einem Facultiſten; im Waffenträger der Geſetze, 1801. S. 355. Beyträge dazu, St. I. S. 25. St. II. S. 278.

Der Streit der Facultäten, in 3 Abſchnitten, von Kant. Königsberg, 1798. gr. 8. 16 Gr.

Meiners, Von Verfaſſung der Univerſitäten, Th. I. S. 9, f.

Deſſelben Geſchichte, Th. I. S. 72, f.

Da die einzelnen Lehrer auf Univerſitäten für gewiſſe beſtimmte Fächer der Gelehrſamkeit, für beſtimmte Lehr-Aemter berufen und angeſetzt ſind, ſo muß es nothwendig eine Art von Abtheilung unter ihnen geben. Dergleichen Abtheilungen nannte man ſonſt Facultäten *), und verſteht demnach unter einer Facultät:

eine Claſſe von Lehrämtern und Lehrern auf hohen Schulen, die berechtiget und verpflichtet iſt, eine gewiſſe Anzahl von Wiſſenſchaften zu lehren, und die, ſo dieſelben ſtudirt haben, bey ihrem Abgang darin zu prüfen, und ihnen die höchſte akademiſche Würde davon zu ertheilen.

Man nimmt meiſt vier dergleichen Facultäten wie bekannt an: die theologiſche, juriſtiſche, mediciniſche, und philoſophiſche, denen nur hier und da eine fünfte, oder ſogenannte ökonomiſche und cameraliſtiſche hinzugefügt

---

*) Die Facultäten entſtanden nicht gleich mit den Univerſitäten ſelbſt: die beyden älteſten Univerſitäten in Europa, Paris und Bologna, hatten 100 Jahre lang dieſelben noch nicht. In Deutſchland nahm zuerſt Erfurt die Eintheilung der Lehrer in Facultäten, ſtatt der in Nationen an: auf manchen Univerſitäten aber findet man beyde Eintheilungen zu gleicher Zeit, — in Nationen und in Facultäten, deren verſchiedene Mitglieder zu verſchiedenen Nationen gehören können.

worden iſt. Unter dieſen Facultäten iſt einer ein Vorrang vor der andern gegeben, und zwar in der Ordnung, wie wir ſie oben nach einander genannt haben.

Meiners, Von Verwalt. Th. I. S. 335-338. Vom Rang der Facultäten.

Weit zweckmäßiger aber und richtiger iſt die neueſte Abtheilung der Lehrämter in Sectionen, unter welchen kein Vorrang einer vor der andern ſtatt findet, ſondern wo jeder Lehrer dem andern, jede Section der andern gleich iſt. Man kann zehn ſolche Hauptſectionen annehmen, denen ſich dann zwey Nebenſectionen anſchließen *):

a) Die philoſophiſche, welche alle Theile der Philoſophie;

b) die philologiſche, welche die Philologie;

c) die phyſikaliſche, welche alle Theile der Naturkunde, der Naturlehre ſowohl, als Naturbeſchreibung;

d) die mathematiſche, die alle Branchen der Mathematik;

e) die hiſtoriſche, welche alle Branchen der Geſchichte;

f) die geographiſche und ſtatiſtiſche, welche die geſammte Geographie und Statiſtik in ſich begreift;

g) die theologiſche, welche alle Fächer und einzelnen Wiſſenſchaften der Theologie oder Gottesgelahrtheit in ſich faßt;

h) die rechtliche, oder juriſtiſche, welche alle Branchen der Jurisprudenz oder Rechtswiſſenſchaft;

i) die mediciniſche, welche alle Branchen der Arzneykunde;

---

*) Noch anders theilt Hr. Krug, a. a. O. Cap. I. die Univerſitätswiſſenſchaften ab.

k) die **ſtaatswirthſchaftliche**, oder **cameraliſtiſche**, welche alle Theile der Staatswirthſchaft, oder Cameralwiſſenſchaft begreift.

Zu ihnen müſſen dann noch zwey andere, oder **Neben-Sectionen** hinzukommen, die zwar keine eigentlichen Wiſſenſchaften lehren, wohl aber einen doch ſonſt ſehr wichtigen, nützlichen Unterricht geben:

a) die **linguiſtiſche**, welche den Unterricht in den vorzüglichſten fremden Sprachen ertheilt;

b) die **bildende**, die Unterricht in der Muſik *), im Zeichnen, Reiten, Fechten **), Tanzen, und Voltigiren giebt.

In jeder dieſer Sectionen muß es dann nun eine ſolche Anzahl von Profeſſoren und Lehrern geben, welche nöthig iſt, um den Unterricht in den verſchiedenen Wiſſenſchaften einer jeden unter ſie gehörig zu vertheilen: und zwar ſind dieſe Lehrer theils **ordentliche**, theils **außerordentliche**, theils **Privatdocenten**.

Man hat es häufig für nachtheilig gehalten, jedem der erſtern in ſeiner Section eine eigene **Nominal-Profeſſur** zu übertragen, d. h. ihm den Unterricht in einer oder einzelnen Wiſſenſchaften insbeſondere aufzutragen; da hingegen die außerordentlichen Profeſſoren, und die Privatdocenten ***), denſelben meiſt in allen

---

*) Göttingen hat einen Univerſitäts-Muſikdirector und Lehrer: und auch in Würzburg iſt neuerlich ein öffentlicher Lehrer der Muſik mit 400 Fl. Gehalt angeſtellt worden. **Leipz. Lit. Zeit. Intell. Bl.** No. 27. Junz.

**) Dies könnte vielleicht am beſten ganz abgeſchafft werden; ſ. §. 102.

***) Dieſe führen hier und da den Namen von **Adjunc-**

und jeden zu ihrer Section gehörigen Wiſſenſchaften ertheilen können, und zu ertheilen pflegen.

Vergl. Eſchenbach, J. G. Gedanken über die Nominalprofeſſuren auf Univerſitäten. Roſtock, 1722. 4. 2Gr.

Es ſcheint allerdings die Freyheit des Studiums durch Erſteres etwas beſchränkt zu werden: allein wenn man den ordentlichen Nominalprofeſſuren nur nicht das ausſchließliche Privilegium giebt, daß nur ſie allein über ihre Wiſſenſchaft leſen dürfen, ſondern wenn auch außerordentliche Profeſſoren und Privatdocenten an Ertheilung des Unterrichts in dieſer Theil nehmen können, — ſo iſt nicht abzuſehen, warum dieſe Nominalprofeſſuren ſo ſehr ſchaden ſollen, indem ſie dann nichts weiter als nur eine Anweiſung eines jeden ordentlichen Lehrers an ein beſtimmtes Fach ſind, welches er vorzüglich zu cultiviren habe: etwas, was am Ende von ſich ſelbſt ſtatt fände, und finden müßte. Wenigſtens würde das Studium gar nicht gewinnen, wenn jeder Lehrer über alle Wiſſenſchaften ſeiner Section leſen, oder einen ſogenannten ganzen Curſus halten wollte: wovon wir nachher noch ſprechen.

Die Lehrer der zwey Nebenſectionen erhalten nicht immer oder ſelten den Titel als Profeſſoren, ſondern man nennt ſie gewöhnlich in der erſten Lectoren, und die der zweyten Section begreift man unter dem Namen: Exercitienmeiſter.

Nur die ordentlichen Profeſſoren ſind übrigens die, welche das Collegium ausmachen, dem die Leitung und

---

ten, Repetenten, u. dgl. In Wittenberg ſind die Adjuncten ſogar in der Facultät, und werden Decani.

Verwaltung der Univerſitätsſachen obliegt, ſ. in der Folge. Sie gehen daher den übrigen nicht nur im Range vor, ſondern ſie ſind es auch allein, die ſtets eine beſtimmte Beſoldung haben, da hingegen die außerordentlichen Profeſſoren nicht immer eine feſte Beſoldung, oder nur eine Penſion haben. Sie ſind nur Exſpectanten für die ordentlichen Profeſſuren. Die Privatdocenten haben noch ſeltener einige Remuneration vom Staate zu erwarten; ausgenommen wo ihnen Stipendia zukommen. Die Lectoren und Exercitienmeiſter hingegen ſtehen auf beſtimmten Sold *).

Die Anzahl der außerordentlichen Profeſſoren und Privatdocenten darf nicht zu gering ſeyn, wenn die Univerſität nur nicht gar zu klein iſt; da die Concurrenz mehrerer Lehrer in einem und demſelben Fache dem Studium unſtreitig ſehr vortheilhaft iſt.

Hierbey fragt es ſich noch:

a) iſt bey Anſetzung der Lehrer aller Art auf Univerſitäten eine Art von Prüfung nöthig und zu empfehlen **)?

Man würde ſehr unrecht thun, wenn man auswärtige Gelehrte von Ruf, die man ſelbſt nach der Univerſität berufen will, einer Prüfung unterwerfen wollte; aber ſchwerlich möchte es zu verdenken ſeyn, von denenjenigen, die ſich ſelbſt zur Anſtellung auf einer Univerſität melden, ohne gehörig bekannt zu

---

*) In Halle ſind ſie zuerſt in Deutſchland in Sold geſetzt worden. Meiners, a. a. O. Th. II. S. 41.

**) In Paris, Neapel, und in Oeſtreich mußten die neuen Profeſſoren ſonſt ſogenannte Concurſe zur Prüfung aushalten.

ſeyn, eine Probearbeit zu verlangen *). Privatdocenten aber, die ſich zu außerordentlichen Profeſſoren melden, einer Prüfung vorher zu unterwerfen, ſie wohl gar vor einer Deputation von Profeſſoren erſt zur Probe leſen zu laſſen **), ſcheint nicht nöthig zu ſeyn, da man ſie auf der Univerſität ſchon hinlänglich kennen muß ***).

b) Wenn öffentliche Lehrer ihre Pflichten nicht erfüllen, wie ſind ſie zu beſtrafen?

Wenn gelinde Vorwürfe bey den geſetzwidrig Handelnden zuerſt nichts fruchten, da kömmt man oftmals ſehr gut mit Geldſtrafen aus, mit Suſpenſion der Cenſurfreyheit, oder mit Androhung, und endlich auch mit Vollziehung der Remotion, d. h. der Entfernung von einem beſtimmten Lehrfache und deſſen zufälligen Einkünften, jedoch mit Beybehaltung der übrigen Beſoldung und der andern Emolu=

---

*) Gewöhnlich ſchicken ſie ihre Schriften ein, die dann geprüft werden; haben ſie aber noch nichts geſchrieben: dann wäre allerdings eine ſolche Probearbeit zu verlangen.

**) Ueber die Univerſitäten, S. 76. 77. Gemeiniglich haben ſie gradus academicos erlangt, und dabey ſchon eine Prüfung ausgehalten.

Daß übrigens alle, die Profeſſoren werden wollen, dergleichen gradum haben, iſt an ſich nicht nöthig, wird aber auf den meiſten Univerſitäten erfordert; und bey den juriſtiſchen, theologiſchen und medieiniſchen Facultäten wird überall darauf gehalten, daß ordentliche Profeſſores Doctores in ihrem Fache ſind.

***) Sollen neue Profeſſoren Antrittsreden halten? Warum nicht? Nur nicht als eine Art von Prüfung. Michaelis, Th. IV. S. 90 - 92. iſt dagegen: Programmata zu ſchreiben halte ich nicht für beſſer. Vergl. Mehmel, G. E. A. Pr. quid de libellorum academicorum in adeundis docendi muneribus conscribendorum more statuendum sit? Erlang. 1796. 8.

mente, — eine, vorzüglich bey fortgeſetztem, und ſonſt nicht zu remedirendem Unfleiß in dieſem Fache ſehr zweckmäßige Strafe. Wenn aber ein Lehrer **alle** ſeine Pflichten ganz vernachläſſiget, und wenn er Verbrecher wird, ſo werde ihm der Proceß gemacht, und er werde entlaſſen!

---

§. 91.

B. Von der Einrichtung des academiſchen Studiums ſelbſt.

aa. Ueberhaupt; und von Studienplanen und Studienzeit.

König, J. C. G. Ueber das academiſche Studium, und das academiſche Leben. 2 Theile. Nürnberg, 1781. 1785. 8. 1 Thlr.

Schlegel, D. G. Summe von Erfahrungen und Beobachtungen zur Beförderung der Studien in gelehrten Schulen und Univerſitäten. Zweyte verbeſſerte Auflage. Riga, 1790. 8. 20 Gr.

Nieuhoff, B. De ratione studii recte constituenda libellus singularis. Hardervici 1800. gr. 8. 15 Gr.

Schelling, F. W. J. Vorleſungen über die Methode des academiſchen Studiums. Tüb. 1803. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Das akademiſche Studium iſt die Vorbereitung der ſtudirenden Jugend zu ihrem ganzen künftigen Leben; es legt den Grund zu der Art ihres künftigen Wirkungskreiſes für den Staat. Es kann daher kaum etwas Wichtigers auf Univerſitäten geben, als die Sorge für eine zweckmäßige kluge Einrichtung dieſes Studiums; ohne welche Tauſende von jungen Leuten den ganzen Zweck ihres Aufenthalts auf der Univerſität verfehlen werden.

Der Hauptpunct, den man hierbey zu berückſichtigen hat, iſt wohl der: daß der akademiſche Unterricht keinesweges lediglich dahin gehen ſolle, aus der ſtudirenden Jugend bloß eine Anzahl von gewöhnlichen Geſchäftsleuten abzurichten und heranzuziehen, um ſie, gleich von der Univerſität weg, als ſolche brauchen zu können; daß er vielmehr den Zweck habe: die Studirenden ſowohl als Menſchen möglichſt und beſtens auszubilden, und für das Leben und zu einer jeden nützlichen, ausgebreiteten Thätigkeit geſchickt zu machen, als ſie dann auch zu künftigen Geſchäftsmännern im allgemeinen ſo zu bilden, zur Geſchäftsführung ſo vorzubereiten; daß ihnen alle die allgemeinen Kenntniſſe und Wiſſenſchaften beygebracht werden, deren ſie einſt zum Behuf ihres Amtes, und ihres geſammten Wirkungskreiſes überhaupt nöthig haben, um theils die Wiſſenſchaften ſelbſt weiter zu bringen und zu vervollkommnen, theils nicht nur die ihnen einſt aufgetragenen Geſchäfte nach der vorgeſchriebenen Norm richtig auszuführen, ſondern um auch die Fehler, Gebrechen und Mängel im zeitherigen Geſchäftsgang und öffentlichen Geſchäftsleben aufzufinden, kennen zu lernen, zu heben und zu verbeſſern zu wiſſen; etwas Neues und Vortheilhaftes mit Klugheit einrichten, jedes Fach nach Möglichkeit ausbilden und vervollkommnen zu können. Es mag ſeyn, daß es einem ſehr großen Theil der Studirenden, theils ihrer niedern, individuellen Geiſteskräfte halber, theils wegen der Beſchränktheit ihres einſtigen Wirkungskreiſes nicht möglich ſeyn werde, von einer ſolchen akademiſchen Bildung ſtets vollen Gebrauch zu machen; daß es vielmehr für alle dieſe unter den Studirenden völlig hinlänglich ſey, wenn ſie nur zu der gewöhnlichen Geſchäftsführung gleichſam abgerichtet würden: allein daraus folgt noch nicht,

daß jene höhere akademiſche Bildung durchaus und im Allgemeinen unnöthig, und jene bloße Abrichtung eben ſo allgemein zureichend ſey. Nein! das Studium der Wiſſenſchaften auf Univerſitäten muß an ſich wirklich ein wahrhaftes Studium ſeyn! es muß darauf ausgehen, das Weſen jeder Wiſſenſchaft zu ergründen, in ihr Innerſtes einzudringen, ſie in ihrem ganzen allgemeinen Umfange kennen zu lehren: — damit Jünglinge von glücklichen, höhern Geiſteskräften ſogleich und früh auf die rechte Bahn geleitet werden, ſich einſt überall da, wo es an etwas fehlt, wo etwas beſſer ſeyn könnte, durch Vervollkommnung, Ergänzung und Verbeſſerung deſſelben um den Staat verdient zu machen: da ſie hingegen, wenn ſie, von dem lebhaften Schwunge ihres Geiſtes nach demſelben Ziele hin getrieben, dieſe Bahn künftig erſt ſelbſt aufſuchen und auffinden ſollen, ſehr leicht auf Ab= und Irrwege gerathen, und dann durch ihren ſonſt ſo lobenswerthen Eifer dem Staate mehr ſchaden als nützen. Diejenigen aber, denen es an ſolchen Geiſteskräften fehlt, können auch bey dieſer Einrichtung des akademiſchen Studiums, alle Gelegenheit haben, um ſo viel zu lernen, als ſie einſt brauchen werden, um nur ihre Geſchäfte gut zu führen: ſie werden zuverläſſig nicht mehr daraus abnehmen, als ſie verſtehen, und gleichſam vertragen können.

Hieraus werden wir denn nun vorzüglich auch die Grundzüge zu der Beſtimmung abzuleiten haben: in wiefern die Praxis mit der Theorie in dem akademiſchen Unterricht überhaupt, und den einzelnen Wiſſenſchaften insbeſondere vereiniget ſeyn, in welchem Verhältniß die eine zu der andern ſtehen ſolle? damit nämlich, wie wir nochmals wiederhohlen, auf Univerſitäten, eine allgemeine Ausbildung des Menſchen, und beſon=

ders ein wahrhaftes Studium der Wiſſenſchaften, eine wiſſenſchaftliche Vorbereitung der Jugend, nicht aber ein bloßes Erlernen des einem gewöhnlichen Geſchäftsmann zu wiſſen Nöthigen und Nützlichen, und alſo nicht eine bloße Abrichtung der jungen Leute zu ihrem künftigen Beruf ſtatt finden ſolle und könne.

Hier fragt ſichs nun vorerſt noch im Allgemeinen: ob es nützlich und rathſam ſey, den Studirenden einen ſogenannten Studienplan oder Curſus vorzuſchreiben?

Man verſteht unter Studienplan, oder akademiſchen Curſus eine geſetzliche Vorſchrift, durch welche die Studirenden in jedem beſondern Fache nicht nur angewieſen werden, wie ſie ſich in demſelben zu bilden, welchen Unterricht ſie demnach zu ſuchen haben, ſondern wo ihnen auch die Zeit vorgeſchrieben iſt, welche ſie auf ihr Studium verwenden ſollen.

Auf mehrern Univerſitäten giebt es dergleichen Studienplane, die die in beyderley Rückſicht erwähnten Vorſchriften wirklich geben *).

Im Allgemeinen möchte nun ein ſolcher geſetzlicher, zwanghafter Studienplan nicht zu empfehlen ſeyn; weil er theils den wißbegierigen jungen Mann zu ſehr beſchränkt, theils den talentvollen, fleißigen, der in kürze-

---

*) Auf den außerdeutſchen Univerſitäten, auf den öſtreichiſchen, in Maynz, ehemals auch auf den Preußiſchen Univerſitäten, giebt oder gab es dergleichen geſetzliche, zwingende Studienplane und Curſus. In Coimbra iſt den Medicinern ein 5jähriger Curſus; in Maynz war denen, die Philoſophie und Theologie zuſammen ſtudirten, ein 7jähriger, den Juriſten, Medicinern, Theologen, ein 4jähriger Curſus vorgeſchrieben. Neue Verfaſſung der verbeſſerten hohen Schule in Maynz, S. 53, f.

rer Zeit ſein Studium vollenden könnte, unnütz aufhält, und ihn zwingt, mit den weniger talentvollen und unfleißigen zu lange bey einem Unterricht zu verweilen, über den er ſelbſt ſchon hinaus iſt; theils weil bey der jetzigen ſo verſchiedenen Beſchaffenheit der höhern Schulen, und der Annäherung ihres Unterrichts an den akademiſchen, viele junge Leute dann von neuem ſtudiren müßten, was ſie ſchon auf Schulen betrieben haben; theils endlich, weil dergleichen Studienplane kaum möglicher Weiſe ſo angeordnet werden können, daß ſie nicht entweder zu viel, oder zu wenig enthielten, und daher wenigſtens nach den unausbleiblichen Veränderungen der Zeitumſtände, und der zeitigen Fortſchritte der Wiſſenſchaften oft ſelbſt verändert werden müßten; welches aber ihrer geſetzlichen Autorität nicht anders als ſehr nachtheilig ſeyn würde. Das Studium der Wiſſenſchaften gedeiht überhaupt am beſten überall nur in der möglichſt-größten Freyheit. Allein

a) würde es doch ſehr nützlich ſeyn, wenn den auf die Univerſität kommenden jungen Leuten, von denen der größte Theil unfähig iſt, ſelbſt zu entſcheiden, was für Collegia ſie hören, und in welcher Ordnung ſie ſie hören ſollen, und die einen gründlichen Rath darüber einzuhohlen, ſonſt keine Gelegenheit haben, bey der Inſcription ein gedruckter, und für jedes akademiſche Fach beſonders eingerichteter Plan, ihre Studien einzurichten, — der im Ganzen nicht geſetzliche Vorſchrift, ſondern nur eine zweckmäßige Anleitung zu der Kenntniß d r Collegien, die, und der Ordnung in welcher ſie ſie zu hören haben, für ſie ſeyn ſolle, — übergeben würde *);

---

*) Sie ſind ſonſt lediglich der Leitung ihrer auf der Uni-

von welchem jeder nach ſeinen Verhältniſſen, und nach Maaßgabe ſeiner ſchon mitgebrachten Kenntniſſe Gebrauch machen könnte. Die nothwendigſten, unentbehrlichſten, und wichtigſten von den hülfswiſſenſchaftlichen Collegien müßten darin beſonders bemerkt, und dieſe könnten geſetzlich vorgeſchrieben ſeyn *). Käme dann nun noch vorzüglich ein guter encyklopädiſcher und methodologiſcher Unterricht (wovon nachher) dazu **), oder, noch beſſer, veranſtaltete man ein beſonders zu leſendes Collegium zur Anleitung zum akademiſchen Studium, wie wir weiter unten vorſchlagen werden, ſo würde dies völlig hinlänglich ſeyn, um die geſetzlichen Studienplane und Lehrcurſe ganz entbehrlich zu machen.

b) Zweytens aber, auf ſolchen Univerſitäten, wo das Studium ganz im Verfall gekommen iſt, wo es darauf ankommt, es gänzlich und neu wieder herzuſtellen, — da iſt wohl die geſetzliche Vorſchrift eines Studienplans ſo lange für ſehr heilſam und nöthig

---

verſität ſchon lebenden Bekannten und Landsleute, die ſelbſt davon nichts wiſſen, oder den Famulen der Lehrer überlaſſen, deren jeder nur darum bekümmert iſt, ſie ſeinem Profeſſor zuzuführen und anzuwerben.

*) Denn dieſe ſind es, die ſonſt am allermeiſten vernachläſſiget werden.

**) Der iſt wahrlich heut zu Tage vorzüglich nöthig: und hier überzeuge man die jungen Leute, daß das Nachſchreiben der Collegien höchſt nothwendig und nützlich iſt; daß das öftere Hören ein und deſſelben Collegii ihnen in der Regel nichts hilft, wenigſtens nicht, wenn ſie es bey einem und demſelben Lehrer öfters hören; daß ſie bey ihrem Studium leſen müſſen: wie wichtig ihnen alſo Literaturkenntniß ſey?

nöthig zu erachten, bis eine ſolide und zweckmäßige Art zu ſtudiren wieder allgemein geworden iſt; wofür freylich ſchon von den Schulen aus geſorgt werden muß.

Vergl. Meiners, Von Verfaſſung ꝛc. Th. II. S. 116, f. Gegen Studienplane.

Wachler, Von Univerſitäten, S. 67. Für ſie.

Hofbauer, Ueber die Periode der Erziehung, S. 109, f.

Brandes, a. a. O. S. 213.

Was hingegen die geſetzliche Beſtimmung einer gewiſſen Studienzeit anlangt, die jeder, welcher angeſtellt ſeyn will, auf Univerſitäten zugebracht haben muß, ſo ſind unſtreitig, wenn ſie auch gleich eine Beſchränkung des freyen Studiums iſt, dennoch zu viel Gründe für dieſelbe, als daß es nicht, beſonders jetzt, ſehr vortheilhaft und nöthig ſeyn ſollte, den Studirenden, welche im Lande im öffentlichen Dienſt angeſtellt ſeyn wollen, wenigſtens ein Triennium, oder eine dreyjährige Studienzeit geſetzlich vorzuſchreiben: wie denn wirklich auch faſt auf allen deutſchen und andern, vorzüglich den neueſten Univerſitäten *) dies geſchehen iſt. Denn

a) iſt es ſonſt unvermeidlich, daß nicht die jungen Leute, um nur bald angeſtellt zu ſeyn, theils durch ſich ſelbſt, theils durch ihre Aeltern, die an der koſtbaren Unterhaltung ihrer Söhne auf der Univerſität ſparen wollen, getrieben, ihr Studium ſo einſchränken und abkürzen, daß ſie mit 2,

---

*) Beſonders auf den ſächſiſchen, heſſiſchen, und in Göttingen, neuerlich auch auf den bayeriſchen und öſtreichiſchen Univerſitäten, wo die Mediciner ſo gar 4 Jahr ſtudiren müſſen, ferner auf den ruſſiſchen, und ganz neuerlichſt auch auf den preußiſchen Univerſitäten.

ja mit $1\frac{1}{2}$, und endlich mit 1 Jahr auszukommen denken, und ſuchen werden. Dabey kann nun durchaus kein wahres Studium der Wiſſenſchaften ſtatt finden, ſondern es iſt dann nur möglich, von den ſogenannten Brodwiſſenſchaften, mit Vernachläſſigung aller nützlichen Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften, — nur ſo viel zu lernen, als man nöthig hat, um im Examen allenfalls beſtehen zu können; bey welchem alsdann, um nur nicht gar zu viele abzuweiſen, ſich ſo eingerichtet werden muß, daß man nicht mehr fragt, als man glaubt, beantwortet hören zu können. — Das aber heißt den Zweck des akademiſchen Studiums ganz verfehlen! — Wenn dies Studiren heißt, ſo brauchen wir gar keine Univerſitäten, ſondern dazu kann ſich ein jeder ſelbſt durch Bücher abrichten. — In dieſer Rückſicht ſcheint nun beſonders auch das Curſusleſen, oder die Verbindung aller zu einem und demſelben Fache gehörigen Collegien in eine gewiſſe Reihe und Zuſammenhang, wie, und wo es von einem und demſelben Lehrer geſchieht, im theologiſchen, juriſtiſchen, mediciniſchen, und cameraliſtiſchen, oder kurz in jedem Hauptfache höchſt nachtheilig zu ſeyn. Denn dies macht es eben den jungen Leuten möglich, ihr Studium ſo abzukürzen; weil ſie, ſobald ſie mit dieſem Curſus, der leicht in 2 oder gar $1\frac{1}{2}$ Jahre eingepreßt werden kann, fertig ſind, — alles gehört und gethan zu haben glauben, was man von ihnen verlangen könne.

Vergl. Gedike, Annalen des preuſſ. Schul- und Kirchenweſens, B. I. Heft 2. S. 360, f.

b) Es mag ſeyn, daß ſo talentvolle, lernbegierige, und eifrige junge Leute, die vorzüglich ſchon von Schulen viele ſolche Kenntniſſe mitbringen, welche andere

erſt auf den Univerſitäten erlangen müſſen, oder wodurch ſie doch in ihrem Studium überhaupt ſehr unterſtützt und erleichtert werden, in einer kürzern Zeit als drey Jahren eben ſo viel lernen können, als Andere in 3, 4 und 6 Jahren, daß jene alſo durch eine vorgeſchriebene dreyjährige Studienzeit eigentlich länger als dieſe aufgehalten würden, und ferner daß unfleißige, talentloſe auch in drey Jahren nicht genug lernen werden: allein theils bedenke man, daß bey der heutigen Ausbreitung und Ausdehnung der Wiſſenſchaften drey Jahre für keinen an ſich zu viel ſeyen, ſondern von jedem recht nützlich auf Univerſitäten zugebracht werden können, und daß doch auf jeden Fall in drey Jahren von einem Jedweden, alſo auch von dem Unfleißigen, noch mehr gelernt werden kann, als in zwey Jahren; theils hält ja gar nichts ab, die durch Fleiß und Talent ausgezeichneten jungen Leute von der geſetzlichen Studirzeit, nach vorheriger Prüfung, zu diſpenſiren *), wenn man ja ſie zu lange aufzuhalten fürchtet; — und man ſey verſichert: man wird heut zu Tage nicht gar zu oft diſpenſiren müſſen. Denn verbinden dergleichen junge Leute mit einem hohen Grad von Talent einen eben ſo hohen Grad von Eifer und Fleiß, ſo werden ſie nicht daran denken, ihre Studienzeit abzukürzen; ſind ſie aber nicht eben ſo eifrig und fleißig als talentvoll, ſo haben auch ſie an drey Jahren nicht zu viel: und dieſer letztern werden unter ihnen die meiſten ſeyn.

*) Dieſe Einrichtung iſt jetzt auf den preußiſchen Univerſitäten getroffen.

c) Iſt eine ſolche vorgeſchriebene längere Studirzeit zugleich ein gutes Mittel, die vielen armen, talentloſen jungen Leute, die ſo ganz ohne allem Nutzen des Staats zu ſtudiren pflegen, vom Studiren abzuhalten (wovon im Folg.); indem dieſe ſich ſo lange auf der Univerſität zu erhalten nicht hoffen können. Das Talent und Genie unter dergleichen Leuten dringt demohngeachtet doch hervor und durch.

Vergl. Meiners, a. a. O. Th. II. S. 121, f.

---

§. 92.

bb. Insbeſondere von dem akademiſchen Unterricht: oder was ſoll, und wie ſoll es auf Univerſitäten gelehrt werden?

1. Ueberhaupt, und von Vereinigung der Praxis mit der Theorie beym Unterricht insbeſondere.

Der akademiſche Unterricht muß ſich nicht nur über alle und jede eigentliche Wiſſenſchaften, ſondern auch über die jedem gebildeten jungen Mann eben ſo nöthigen als nützlichen Kenntniſſe, und Fertigkeiten verbreiten, wenn ſie auch nicht eigentliche Wiſſenſchaften ſind *). Denn er muß eben ſowohl zu der, jedem Menſchen nöthigen allgemeinen Bildung die beſte Gelegenheit geben, als zu der Bildung und Vorbereitung zu jedem beſon-

---

*) Nur muß man dabey nicht pedantiſch werden und lächerlich! Auf der Univerſität in Tübingen wurde ſonſt das Ballſchlagen und Billardſpielen gelehrt. S. Bock, Geſchichte der Univerſität Tübingen, S. 326. hier und da das Trenchiren.

dern Geſchäftsfach *). Und zwar muß dieſer Unterricht nicht nur vollſtändig theoretiſch, d. h. nach dem ganzen Umfange des Syſtems, der allgemeinen Principien der Wiſſenſchaften, ſondern auch auf eine zweckmäßige Art practiſch ertheilt, d. h. es muß Gelegenheit zur Anwendung und Ausübung der Theorie gegeben werden, theils bey und in Rückſicht der Beurtheilung und Entſcheidung wirklicher Vorfälle nach den Grundſätzen der Theorie, oder bey Ausführung einer wirklichen Arbeit, einer Operation, und bey der Uebung der Fertigkeiten, über die die Theorie gelehrt hat, theils nur bey und durch die eigne Anſicht der Dinge (die man theoretiſch kennen gelehrt hat,) wie ſie ſich in der Wirklichkeit, in natura verhalten, theils endlich in Rückſicht der Darſtellung der wirklichen poſitiven Landesverfaſſung gewiſſer Verhältniſſe und Gegenſtände, welche ebenfalls eine Anwendung der Theorie, oder eine practiſche Erläuterung derſelben iſt.

In der That aber ſind die rechten Gränzen zwiſchen der Praxis und Theorie des akademiſchen Unterrichts nicht ſo leicht zu treffen; und es kömmt gar ſehr darauf an, daß man weder zu früh, noch zu ſpät, weder zu viel, noch zu wenig Praxis einmiſche. Jedoch ſcheint es wirklich weniger nachtheilig zu ſeyn, zu ſpät, als zu früh damit anzufangen, weniger gefährlich, zu wenig, als zu viel Praxis einzumiſchen. Denn eine gar zu große und zu frühe Vereinigung der Theorie mit der

---

*) Sehr richtig iſt, was der Verfaſſer der Schrift: Ueber die höhere Cultur, S. 239. über dieſe zwiefache Art der akademiſchen Bildung ſagt, und wenn er von der allgemeinen Bildung bemerkt, daß ſie a. den bloßen Menſchen, b. den Staatsbürger in jedem jungen Mann berückſichtige.

Praxis, ſcheint an ſich dem Zweck und Weſen des akademiſchen Unterrichts zuwider zu ſeyn, welcher, nach S. 411, f. nur auf Vorbereitung und Bildung junger Leute zu Geſchäftsmännern ausgeht, unmöglich aber ſie, als ſchon vollendete Geſchäftsmänner, von der Univerſität abſchicken kann *). Zu viel Praxis nun würde der Ausbreitung der Theorie nothwendig die Zeit rauben; und, was vorzüglich ſehr leicht geſchieht, ihr den Geſchmack der Studirenden entziehen, ſo daß dieſe dann nur Eifer und Gehör für das Practiſche haben, (z. B. nur für das, was in ihrem Lande gilt, anwendbar iſt, ſich darauf bezieht;) um die allgemeine Theorie aber, mit der ſich doch überall auskommen läßt, ſich nicht bekümmern wollen. Zu frühe Praxis bey noch mangelhafter theoretiſcher Kenntniß aber würde ſie leicht an üble Gewohnheiten, Vorurtheile, u. dgl. gewöhnen, die ſich ſchwer wieder ablegen laſſen. Bey allem dem nun müßte das Studium der Wiſſenſchaften unfehlbar verlieren, und der Staat ſelbſt an einſichtsvollen, gründlichen, das Ganze und das Weſentliche ihres Faches mit wahrem Geiſt überſchauenden Geſchäftsmännern und Gelehrten immer ärmer werden. Man muß ſich daher vorzüglich hüten, gewiſſe Fächer in der Rückſicht bloß practiſch zu lehren, daß man nur Kenntniſſe von ihrer poſitiven Verfaſſung im Lande beyzubringen bemüht iſt **); etwas, was an ſich nicht anders, als allerdings höchſt wichtig, nützlich und nöthig ſeyn kann,

---

*) Zu geſchweigen, welche ungeheuer große Koſten große practiſche Anſtalten erfordern würden.

**) Auf Univerſitäten, welche bloß von Inländern beſucht werden, iſt dieſer Fehler eben ſo gewöhnlich, als leicht zu begehen.

allein nur nicht einzig und allein, mit gänzlicher Vernachläſſigung einer allgemeinen gründlichen Theorie, den ganzen Unterricht in dieſen Fächern ausmachen muß, indem dieſer ſonſt nur höchſt einſeitig und mangelhaft iſt. Es wird ſich bey den einzelnen Fächern mehr hierüber ſagen laſſen.

Michaelis, a. a. O. Th. I. S. 115, f.
Ueber die höhere Cultur, S. 227, f.
Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. I. S. 12. 15, f.
Neues Raiſonnement ꝛc. S. 140. 141. 212. 213. wo practiſcher Unterricht in Wechſelgeſchäften, in der Schönfärbekunſt, der Mahlerey für Univerſitäten erfordert wird.

§. 93.

2. Von den einzelnen Lehrgegenſtänden des akademiſchen Unterrichts ſelbſt.

Wachler, a. a. O. S. 65-85.

Nach den S. 414. angegebenen Sectionen der Lehrer wird es uns leicht ſeyn, die einzelnen Wiſſenſchaften und Gegenſtände anzuzeigen, über welche auf Univerſitäten gelehrt werden ſoll. Wir bemerken nur im Voraus:

1. daß es nicht genug empfohlen werden könne, in jedem Hauptfache, in jeder Hauptwiſſenſchaft ein beſonderes Collegium über die Encyklopädie und Methodologie deſſelben zu halten, worin die Studirenden nicht nur mit dem Weſen, Umfang, der Eintheilung, Geſchichte und Literatur der Wiſſenſchaft vollſtändiger und ausführlicher bekannt gemacht werden, als es in den gewöhnlichen Prolego-

menen der Collegien über die Wiſſenſchaft ſelbſt, geſchehen kann, die noch dazu von einem großen Theil der Studirenden für ſo überflüſſig gehalten werden, daß ſie die Collegia, ſo lange die Prolegomenen dauern, wenig oder gar nicht beſuchen; ſondern wo ihnen auch die Art und Weiſe, wie ſie beym Studium der Wiſſenſchaft verfahren ſollen, um daſſelbe mit Glück zu betreiben, erklärt wird, wo ſie an die Nothwendigkeit, und die Vortheile der Verbindung eignen Nachdenkens, und einer zweckmäßigen Lectüre mit der Beſuchung der Vorleſungen nachdrücklich erinnert werden. Eine allgemeine Encyklopädie aller Wiſſenſchaften hält Michaelis *) dann vorzüglich zum Schluß des akademiſchen Studiums für ſehr nützlich: und ſo viel iſt wohl gewiß, daß ihnen dann erſt die allgemeine Ueberſicht der Wiſſenſchaften, die ſie dadurch erhalten, recht nützlich ſeyn würde, wenn ſie jede derſelben einzeln ſchon kennen. Allein

2. ganz vorzüglich nützlich und heilſam ſcheint für die jetzigen Zeiten insbeſondere, wo ſo viele junge Leute ganz ohne eine richtige Idee über das Studiren, auf Univerſitäten kommen, die Veranſtaltung zu ſeyn, daß ein eigenes beſonderes Collegium von einem der Sache ganz fähigen Manne geleſen werde, worin bloß eine zweckmäßige Anleitung zum akademiſchen Studium gegeben, und einen jeden Studirenden gelehrt würde, was er für den Zweck, wegen deſſen er die Univerſität beſuchet, — theils für eine allgemeine Ausbildung, theils für die Bildung in und zu einem ſpeciellen Fache

---

*) A. a. O. Th. II. S. 83.

zu thun und zu wiſſen nöthig habe? Ein ſolches Collegium wäre weit beſſer, als ein geſetzlicher Studienplan. Alle neuen Ankömmlinge müßten es im erſten Halbjahr hören, und es müßte deshalb öffentlich geleſen werden, wofür der Lehrer beſonders zu honoriren wäre. Hier könnte vorzüglich manchen ſo ſchädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen der Studirenden vorgebeugt werden, deren wir S. 415, Anm. ſchon gedachten.

In jeder Section müſſen nun folgende einzelne Wiſſenſchaften gelehrt werden, die wir hier in einer willkührlichen Ordnung aufführen *):

1. In der Philoſophiſchen Section: a) Encyklopädie und Methodologie des philoſophiſchen Studiums, b) Logik und Metaphyſik, c) Aeſthetik, d) Moral, e) Natur- und Völkerrecht, und natürliches Staatsrecht, f) Anthropologie, g) Pſychologie, h) Pädagogik, i) Politik.
2. In der Philologiſchen, die Kunde der alten Sprachen, mit Erklärung der alten Schriftſteller; und nebſt Schreib- und Disputirübungen.
3. In der Phyſikaliſchen, nach der Encyklopädie: a) Naturbeſchreibung, oder Botanik, Zoologie und Mineralogie, (nebſt Geognoſie,) b) Phyſik, und c) Chemie: mit Gebrauch der naturhiſtoriſchen und phyſikaliſchen Cabineter, und eines chemiſchen Laboratoriums.

*) Dieſer Catalog hätte freylich noch ſehr vergrößert werden können; ich wollte ihn aber abſichtlich nicht weiter ausdehnen.

4. In der Mathematiſchen: nach a) der Encyklopädie, beſonders b) Arithmetik, und c) Geometrie, d) Trigonometrie, e) Algebra, f) combinatoriſche Analyſis, g) Mechanik, h) Hydroſtatik und Hydraulik, i) Baukunſt, — Civil- Waſſerbau- und ökonomiſche Baukunſt, k) Kriegskunſt, l) Aſtronomie, mit Gebrauch der mathematiſchen Apparate, einer Sternwarte, u. dgl. auch wohl m) Schiffsfahrtskunde.

5. In der Hiſtoriſchen: a) hiſtoriſche Encyklopädie, b) Weltgeſchichte, c) europäiſche Staatengeſchichte, d) deutſche Reichsgeſchichte, e) vaterländiſche Geſchichte, f) Culturgeſchichte, g) Literargeſchichte, h) Archäologie, Alterthumskunde; ferner i) Diplomatik, k) Numismatik, l) Heraldik und Sphragiſtik.

6. In der Geographiſchen und Statiſtiſchen: a) phyſikaliſche und mathematiſche Geographie, b) allgemeine Geographie, c) vaterländiſche Geographie, d) europäiſche Statiſtik, e) vaterländiſche Statiſtik, f) ein Zeitungs-, und g) ein Reiſecollegium, mit Gebrauch des Apparats an Landcharten, Kupferwerken, u. dgl.

7. In der Theologiſchen: a) Encyklopädie, b) Exegeſis, c) Dogmatik, d) theologiſche Moral, e) Kirchengeſchichte, f) Symbolik, g) Paſtoraltheologie, h) Homiletik; nebſt Uebungen im Predigen, Catechiſiren und Disputiren, u. dgl. m.

8. In der Juriſtiſchen: a) Encyklopädie und Methodologie, b) römiſche Rechtsgeſchichte, c) Inſtitutionen und d) Pandecten des römiſchen Rechts, e) juriſtiſche Hermenevtik, f) deutſches Privatrecht, g) Land- oder Provinzialrecht, h) Kirchenrecht, i) Lehnrecht, k) Staatsrecht, l) poſitives europäiſches Völkerrecht, nebſt Geſandtſchaftsrecht, m) Criminalrecht, n) Handelsrecht, mit Wechſelrecht, o) Proceß, — Civil- und Criminalproceß, gemeiner und provinzieller; nebſt Uebungen im Referiren, Decretiren, Defendiren, oder mit ſogenannten juriſtiſchen Practicis, und im Disputiren.

9. In der Mediciniſchen: a) Encyklopädie und Methodologie, b) Phyſiologie, c) Anatomie, d) Pathologie, e) Therapie, Klinik, f) Chirurgie, g) Entbindungskunſt, h) Veterinärwiſſenſchaft, i) Pharmacie, k) Arzneymittellehre, l) Receptirkunſt, m) Diätetik, n) gerichtliche Arzneykunde, medicina forensis, o) mediciniſche Polizey; nebſt Gebrauch eines anatomiſchen Theaters und Präparatenſammlung zur Anatomie und materia medica, der kliniſchen Anſtalten, und mit practiſchem Unterricht in Chirurgie und Entbindungskunſt.

10. In der Staatswirthſchaftlichen oder Cameraliſtiſchen: nach a) Encyklopädie und Methodologie, b) der Gewerbswiſ-

ſenſchaften, als Oekonomie mit Forſtwiſſenſchaft, Technologie, Handlungswiſſenſchaft und Bergbauwiſſenſchaft, c) eigentliche Staatswirthſchaft oder Polizey, und Finanzwiſſenſchaft, d) Cameralrecht, Polizey- Finanz- Landwirthſchafts- Berg- und Forſtrecht; nebſt Gebrauch des ökonomiſchen Gartens, der ökonomiſch-techniſchen Cabinetter und Modellſammlungen; nebſt Beſuchung der techniſchen Werkſtätte, und mit Uebungen in cameraliſtiſchen Ausarbeitungen, in Verfertigung von Cameralanſchlägen, Etats, Contracten, Tabellen, Regiſtern, Rechnungen, Inſtructionen, Berichten, u. dgl.

11. In der Linguiſtiſchen Section muß nothwendig für einen guten Unterricht in den vorzüglichſten lebenden, neuern Sprachen geſorgt werden, die einem Jeden ſehr nützlich ſeyn können: als vornehmlich in der italiäniſchen, franzöſiſchen und engliſchen Sprache, und hier und da, wegen der Verbindung mit gewiſſen Ländern, auch in der Sprache dieſer, als z. B. der polniſchen, ruſſiſchen; — mit Schreib- und Sprachübungen.

12. In der bildenden Section muß Unterricht a) in den Künſten, d. h. aa) in der Geſchichte der Kunſt, und bb) in der artiſtiſchen Archäologie, dann ſelbſt cc) im Zeichnen, und dd) in der Muſik gegeben, und dazu die Gemälde- und Kupferſtichſammlung benutzt werden; b) in der Gymnaſtik

aber bloß aa) im Reiten, bb) Fechten *), cc) Voltigiren, dd) Tanzen **).

---

§. 94.

3. Von den akademiſchen Vorleſungen, deren Form und Einrichtung, Ankündigung, Dauer und Bezahlung.

Ueber akademiſche Vorleſungen in Deutſchland; in der Berliner Monatsſchrift, 1785. St. IX.

Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. II. S. 76-144. Ueber Vorleſungen, Lehrarten, Ferien.

Allen dieſen Wiſſenſchaften ſind nun eigene Vorleſungen gewidmet, über deren Form und Einrichtung Folgendes zu bemerken iſt:

1. Sie ſind theils öffentliche, theils Privatvorleſungen, theils werden ſie privatissime, auf beſonderes Verlangen Einzelner von den Lehrern gehalten: jene erſtere ſind ganz unentgeldlich.

---

*) Wenn man es nicht lieber ganz weglaſſen will, nach §. 102.

**) Was nun jeder, der entweder bloß um des Zwecks der allgemeinen Bildung halber, oder der in der Abſicht ſich ſpeciell für ein Fach zu bilden, die Univerſität beſucht, aus dieſen Sectionen, und nach welcher Ordnung er es zu lernen habe? kann hier nicht erläutert werden, wo bloß davon die Rede iſt, was der Staat für die Univerſitäten zu thun, wie er ſie zu verſorgen hat? und dieſer thut auch für jenes genug, wenn er veranſtaltet, daß ein eignes Collegium als Anleitung zum akademiſchen Studium geleſen werde.

Jeder öffentlicher Lehrer iſt verpflichtet, fleißig, ſowohl publice als privatim zu leſen: und es darf nicht geduldet werden, daß ſich jemand aus bloßer Gemächlichkeit, oder aus großer Ungenügſamkeit in Rückſicht der verlangten Honorarien, der Pflicht, zu leſen, widerrechtlich entziehe. Man hat daher hier und da den Profeſſoren nicht nur beſtimmt, wie viel Stunden ſie privatim leſen ſollen *), ſondern ihnen auch vorgeſchrieben, daß die ordentlichen Profeſſoren wöchentlich meiſtentheils 4 Stunden, die außerordentlichen aber 2 Stunden publice leſen ſollen. Allein beyderley Zwang ſcheint nichts weniger als rathſam und ſchicklich zu ſeyn. Denn, wenn nun für die vorgeſchriebene Privat-Stundenzahl ſich nicht Zuhörer genug finden, kann man die Lehrer, die unmöglich bloß von ihrer fixen Beſoldung leben können, wohl zwingen, vor zwey, oder drey ein Privatcollegium zu leſen? und ſich ihrer anderweitigen Arbeit, wodurch ſie ſich erhalten, zu entziehen **)? Und dann läßt ſich ja dieſem Zwange überhaupt zu leicht ausweichen.

Noch weniger aber wird es gebilliget, den Profeſſoren vorzuſchreiben, daß ſie gerade ein Haupt-Collegium ihres Faches öffentlich leſen ſollen, nicht gerade darum, weil dies das einzige vielleicht noch wäre, was ihnen privatim einigermaßen honorirt würde, und weil dergleichen Profeſſoren ſonſt gar keine Honoraria

*) In Heidelberg ſollen ſie nach dem neuen Reglement wöchentlich wenigſtens 12 Stunden privatim leſen.

**) Meiners, Th. II. S. 124.

von Vorleſungen ziehen würden *), ſondern weil man, auf den deutſchen Univerſitäten wenigſtens, die Erfahrung gemacht hat, daß die öffentlichen unentgeldlichen Collegia weit weniger fleißig, als die privata, wofür bezahlt werden muß, von den Studirenden beſucht werden.

Meiners, a. a. O. S. 80, f.

Die meiſten, und die Hauptcollegia müſſen daher durchaus Privatcollegia ſeyn.

Michaelis, Th. III. S. 270, f.

Unter den Exercitienmeiſtern ſind gewöhnlich nur die Sprachmeiſter zu Haltung unentgeldlicher Lectionen verpflichtet. Privatlehrer hingegen können gar nicht zu öffentlichen Vorleſungen verpflichtet werden; ja es iſt ihnen ſogar auf vielen Univerſitäten geradezu verboten, namentlich ſolche Collegia, öffentlich zu leſen, die jemand vermöge ſeiner Nominal-Profeſſur privatim lieſet, um dem ſonſt unvermeidlichen Brodneid unter den Lehrern vorzubeugen: und dies mit Recht und mit Nutzen; ausgenommen auf ſehr ſtark beſuchten Univerſitäten, wo ſich mehrere Lehrer in dergleichen Collegia wohl theilen können.

---

*) Will der Staat, daß Profeſſoren gar nicht auf Honoraria von Vorleſungen Rü[illegible]ht nehmen ſollen, ſo muß er ſie ſo beſolden, daß ſi[illegible]ies auch können: auf unſern deutſchen Univerſitäten ab[illegible] iſt es den meiſten Profeſſoren unmöglich, heut zu Tage bloß von ihrer Beſoldung zu leben. Auf einigen der neuen ruſſiſchen Univerſitäten hat man hingegen die Profeſſoren ſo beſoldet, daß ſie nicht auf Honoraria zu ſehen brauchen, und daher werden dort, z. B. in Willna, alle Haupt- und Nebencollegia öffentlich geleſen.

Daß es übrigens, wenn auch niemand zu einer beſtimmten Anzahl von Privat- und öffentlichen Vorleſungen verpflichtet wäre, dennoch weder an Vorleſungen überhaupt, noch ſelbſt an unentgeldlichen fehlen würde, läßt ſich aus der Erfahrung mit Gewißheit wohl behaupten. Denn theils würde ſich nicht leicht ein Lehrer einer kleinen Anzahl thätiger, eifriger Studirender, die ihn um den Vortrag eines Collegiums erſuchten, verſagen, ja, wenn ſie arm wären, ihnen gern auch unentgeldlich leſen; theils würde jeder ſonſt wohl verſorgter Lehrer ſich es von ſelbſt zur Pflicht machen, ein ſpecielles, beſonders nützliches Collegium ſeines Faches, den Einſichtsvolleren unter denen, die ſich demſelben widmen, unentgeldlich anzutragen; theils würden ſich vorzüglich Privatlehrer durch unentgeldliche Vorleſungen Beyfall und Aufmerkſamkeit zu verſchaffen ſuchen: und überhaupt werden auch alle eigentliche Privatcollegia gern geleſen werden, wenn ſie nur einigermaßen honorirt werden; da das Leſen den meiſten Profeſſoren an ſich ſehr angenehm iſt.

2. Die Privatvorleſungen werden von jedem Zuhörer mit einem beſtimmten Honorario bezahlt: noch mehr aber die privatissima.

Die Beſtimmung des Honorars iſt in der Regel nur Sache der Obſervanz; hier und da iſt ſie aber auch geſetzlich geſchehen *).

Es

---

*) In Maynz ward für ein Collegium von einer Stunde 1; von zwey Stunden 2 Ducaten Honorar geſetzt: in Heidelberg hat man jetzt für die kirchliche und allgemeine

Es liegt in dieſer Taxe unſtreitig etwas der Wiſſenſchaften Unwürdiges; und auf Univerſitäten, wo Concurrenz unter den Lehrern iſt, könnte man ſie gewiß ganz entbehren. Auf den meiſten Univerſitäten überläßt man daher die Beſtimmung des Honorars den Lehrern ſelbſt, da in der That nicht zu fürchten iſt, daß jemand dabey die Gränzen der Billigkeit überſchreiten, oder wohl gar Gebrauch von einer Art von Monopol hierin machen würde. Wenigſtens wäre dies bald zu erfahren, und könnte leicht abgeändert werden.

Wird aber einmal eine Taxe für die Honoraria feſtgeſetzt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß für Collegia, welche mit einer beſondern Mühe und Arbeit, oder einem eignen Aufwand von Koſten für den Lehrer verknüpft ſind, wenn dieſe auch nur in den Intereſſen der Capitalien beſtehen, welche die Lehrer auf eigne Anſchaffung der zu dergleichen Vorleſungen nöthigen Sammlungen und Cabineter, (für welche eigentlich der Staat ſorgen ſollte,) verwendet haben, — ein höheres Honorar, als für andere verwilliget werde: z. B. für naturhiſtoriſche, chemiſche und phyſikaliſche Experimentalcollegia, juriſtiſche und cameraliſtiſche Practica, u. dgl.

---

meine Section ein Honorar von 3, 4 bis 5 Rthlr. feſtgeſetzt; je nachdem das Collegium 4, 5 oder 6mal die Woche geleſen wird: für die practiſche Collegia 6, 9 bis 12 Rthlr.: für ein Privatissimum das Halbjahr 20 Gulden, (d. h. doch wohl für jeden von mehreren Theilnehmern?) In Dorpat hat man auch beſtimmte Honorare feſtgeſetzt: nämlich 8 bis 10 Rubel für ein Collegium. Auf den meiſten Univerſitäten iſt für ein Privatissimum im Ganzen die Summe von 100 Rthlr. obſervanzmäßig.

Einige glauben, daß man die Honoraria der Vorleſungen jetzt ſehr beträchtlich erhöhen, und dagegen die Beſoldungen der Profeſſoren ganz einziehen, oder verringern ſollte, um dieſe damit anzuhalten, durch einen Wetteifer um den größten Fleiß und die größte Sorgfalt in Ausarbeitung und Haltung ihrer Vorleſungen mit einander, ſich den größten Beyfall, und folglich die reichlichſten Einkünfte zu verſchaffen.

Lueder, Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Th. III. S. .

Allein dieſe kennen unſtreitig die Univerſitäten gar nicht: denn ſie ſcheinen nicht zu wiſſen, daß, wenn auch ganz ſchlechte und gewiſſenloſe Vorleſungen ihrem verdienten Schickſal nicht entgehen werden, dennoch unter den guten die beſten Vorleſungen deshalb keinesweges auch den größten Beyfall verbürgen; der vielmehr von äußerſt zufälligen Umſtänden meiſtentheils abhängt: von der Neuheit des Lehrers, oder auch von der Angewöhnung an ihn, von deſſen den Studirenden beſonders gefälliger, (wenn auch ſonſt an ſich vielleicht nicht lobenswerther) Art des Vortrags, von den Begriffen, welche dieſe von der Nothwendigkeit, dem Nutzen, und der Würde, oder der Entbehrlichkeit und dem Unwerth der Vorleſungen in einzelnen Fächern haben. Wie kämen vorzüglich diejenigen Profeſſoren, die in unbeliebten, nachgeſetzten, Fächern angeſtellt ſind, dazu, bey einer geringen Beſoldung, von den wenigen Honorarien, die ſie von ihren wenig beſuchten Vorleſungen dann noch erhielten, nicht anders als höchſt kümmerlich leben zu können? wenn ſie doch, für eine ſo geringe, niedrige Vergütung, denſelben, ja oft einen noch größern Aufwand von

Fleiß, Mühe und Zeit bey ihren Vorleſungen machen müßten, wie andere Lehrer in andern Fächern für ihre ſtark beſuchten und reichlichſt honorirten Vorleſungen *)?

Weit zweckmäßiger und vorzüglicher ſcheint daher der Vorſchlag Anderer zu ſeyn: alle Honoraria abzuſchaffen, die Profeſſoren ſo reichlich zu beſolden, daß ſie davon ſtandesmäßig leben können, und nun eine beſtimmte Anzahl von Collegien von jedem unter ihnen unentgeldlich leſen zu laſſen. Dann erhielte jeder denſelben Lohn für ſeine Arbeit, wie der andere. Denn wenn der eine auch mehrere Zuhörer hätte, als der andere, ſo iſt doch die Arbeit ſtets gleich, ob vor 5 oder 50 geleſen wird. Dann

---

*) Viel eher ſollte man darauf denken, auf Univerſitäten, wo die Beſuchung und Benutzung der Vorleſungen bloß dem Gutdünken, und den nur beſchriebenen eigenen Begriffen der Studirenden überlaſſen iſt, die Erſtern für das, was ſie, im Verhältniß gegen Letztere, ohne alle ihre Schuld einbüßen, zu entſchädigen: denn die Wiſſenſchaften haben alle gleichen Werth. Eine völlige Gleichheit iſt hier freylich nicht möglich, wird aber auch nicht verlangt; nur ſoll der Staat ſein Möglichſtes thun, um den gar zu großen Unterſchied, der zwiſchen Lehrern einer und derſelben Univerſität in dieſer Rückſicht ſtatt findet, aufzuheben. — Zu erinnern iſt hierbey, was wir ſchon oben ſagten: daß dies Schickſal auf allen Univerſitäten, wo das Studium immer mehr zur handwerksmäßigen Abrichtung herabfällt, faſt alle hülfswiſſenſchaftliche Fächer erleiden; beynah keins aber mehr als das Cameralfach, wo es nicht geſetzlich zu einem Hauptfach erhoben worden iſt; und eben ſo jetzt auch Philologie, u. a. m. Der Staat berichtige nur jene falſchen Begriffe der Studirenden, und beuge dieſem Verfall des Studiums vor. Weiter iſt nichts nöthig.

ſchiene nun freylich zwar auch die Rivalität und Aemulation wegzufallen, und Einige fürchten daher, daß die Collegia dabey leiden würden: allein macht man nicht oftmals die Erfahrung, daß die beliebteſten und frequentirteſten Lehrer, wenn ſie ſich einmal in dem Beſitz des Beyfalls glauben, nun ſehr bald nachläſſig werden, weil ſie meynen, daß es ihnen doch nicht an Zuhörern fehlen werde? Und würde nicht der Wunſch, nur ein zahlreicheres Auditorium als Andere zu haben, dieſelbe Aemulation erwecken? Kann man denn nicht offenbare Nachläſſigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Profeſſoren in Rückſicht ihrer Vorleſungen entdecken, und einer gerechten Ahndung unterwerfen? Bleibt es nicht noch jedem Lehrer übrig, ſich durch privatissima noch mehr zu verdienen?

Um aber durch dieſe gänzliche Unentgeldlichkeit der Collegien nicht zu viel Arme zum Studiren anzulocken, könnte man ja feſtſetzen, daß jeder Student halbjährig etwas Gewiſſes an eine beſondere Caſſe dafür bezahlen müßte, welche zu den Univerſitätseinkünften mit verwendet würde.

Um wie vieles die Würde des Amtes eines Profeſſors, und des akademiſchen Unterrichts dabey gewinnen müßte, wenn der Lohn deſſelben nicht in ſo kleinen einzelnen Summen abgetragen würde, wie jetzt, wenn dem unwürdigen, hier und da bey den Studirenden eingeriſſenen Abhandeln vom Honorar ſo ganz vorgebeugt würde, läßt ſich leicht abnehmen, und iſt gewiß nicht ganz zu überſehen.

Die einmal feſtgeſetzten Honoraria müſſen nun aber auch den Profeſſoren wirklich entrichtet werden. Daran fehlt es leider ſo ſehr. Das Beſte iſt, daß es zur allgemeinen geſetzli-

chen Einrichtung gemacht werde: daß, noch ehe das Collegium anfängt, die Zuhörer bey dem Lehrer ſich melden, und ſogleich das Honorar für das Collegium pränumerando bezahlen müſſen. Wer nicht bezahlen kann, muß ſein Unvermögen dem Lehrer beſcheinigen, der dann nicht anſtehen wird, ihm das Honorar zu erlaſſen: wer aber ſeine Armuth nicht beſcheinigen kann, muß ſogleich bezahlen. Wer gerade jetzt nicht zahlen kann, muß ſich mit dem Lehrer darüber verſtändigen: nur muß alles vor Anfang der Collegien abgemacht werden. Dieſe Einrichtung muß nur aber ja geſetzlich ſeyn, und für alle Lehrer gelten. Keiner darf davon eine Ausnahme machen: ſonſt iſts gleich damit aus. Alle andere Diſpoſitionen und Vorſchläge helfen entweder nichts, weil ſie theils die Lehrer nicht halten, um ſich den Studirenden nicht gehäſſig zu machen, und um nicht ihren Beyfall zu verlieren; theils weil ſie andere Unſchicklichkeiten und Unanwendbarkeiten haben, wie z. B. die Anſetzung einer Honorarien-Commiſſion, u. dgl. oder ſie ſind gar zu ſchwierig.

Vergl. Michaelis, Th. II. S. 90, f.

Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. II. S. 83-93.

Hoffbauer, a. a. O. S. 210. 211. 217. 218.

Wie iſt die Bezahlung der Honorarien für die Vorleſungen auf den Univerſitäten auf eine zweckmäßige Art einzurichten? (vom Prof. Krug.) Züllichau, 1802. 8. 5 Gr. Enthält unter allen den beſten Vorſchlag, der in der That Aufmerkſamkeit verdient, aber freylich auch nicht ohne große Schwierigkeiten auszuführen ſeyn würde *).

---

*) Er geht vorzüglich dahin aus, jeden Lehrer gleichmäßig für ſeine Arbeit und Zeit durch die Honorarien zu be-

3. Die Vorleſungen müſſen von den Lehrern, nach deren eigenen Beurtheilung, jährig oder halbjährig, jedoch nie länger als jährig, auf 2, 4, oder 6 Stunden wöchentlich angeſetzt werden können; und wenn auch eine beſtimmte Zeit des Anfangs derſelben nicht zweckwidrig und unnütz, ſondern vielmehr nöthig iſt, um die Studirenden anzuhalten, zur rechten Zeit da zu ſeyn, ſo gilt dies doch keinesweges eben ſo von der Zeit, wenn die Vorleſungen geendiget werden ſollen *). Nur das Hineinleſen in die Ferien, (wovon nachher) und das Dupliren und Tripliren der Stunden iſt geradezu zu verbieten, weil es nur Unordnung verurſacht, und ſehr leicht vermieden werden kann. — Die Stunden ſelbſt, in welchen er leſen will, hat jeder Lehrer freye Wahl zu beſtimmen: auch hängt es von ihm ab, welche Collegia er gerade in jedem Halbjahr leſen wolle? Doch iſt es ſehr rathſam, daß die oberſte Behörde darauf halte, daß die Haupt- und wichtigſten hülfswiſſenſchaftlichen Collegia alle Halb-

---

lohnen. Es ſoll nämlich jeder Student halbjährig ein gewiſſes Quantum bezahlen, und dieſe Quanta ſollen dann nach Verhältniß der Stunden und der Anzahl der Zuhörer an die einzelnen Profeſſoren vertheilt werden.

*) Wenn einer 5 Stunden lieſet über ein Collegium, worüber andere 4 Stunden leſen, muß der nicht früher endigen können? und wie kann man bey der Veränderlichkeit der halbjährigen Leſezeit ſein Collegium gerade ſo abmeſſen, daß man allemal nicht früher fertig wird, als geſetzlich iſt? Und handelt denn der recht- und geſetzmäßiger, der erſt zur geſetzten Zeit ſchließt, weil er mannichmal ausgeſetzt hat, als der, welcher einige Tage früher ſein Collegium ſchließen konnte, weil er ſtets fleißig geleſen, nicht ausgeſetzt hatte?

Jahre, wenigſtens alle Jahre geleſen werden. Es läßt ſich dies auch ohne vorgeſchriebene Schemata, wie und welche Vorleſungen gehalten werden ſollen? und ohne gemeinſchaftliche Berathſchlagungen der Profeſſoren eben darüber *), wohl einrichten. Man leide nur nicht das Curſusleſen von einzelnen Profeſſoren in dem theologiſchen, juriſtiſchen, mediciniſchen, und cameraliſtiſchen Fache, wo ſie alle Wiſſenſchaften eines Faches nach einander allein leſen wollen, (von deſſen Nachtheil auch oben S. 417. etwas erinnert worden) **): man ſorge für Concurrenz der Lehrer.

4. Es iſt weit nützlicher, daß über Lehrbücher, als daß über Dictata geleſen werde: wenigſtens müſſen bey Vorleſungen ohne Lehrbücher die Plane derſelben gedruckt ausgegeben werden. Die Dictirmethode im Vortrag ſelbſt iſt ſchon an ſich ſehr verwerflich, und hält auch die Zuhörer vom vernünftigen Nachſchreiben ab, welches doch ſo ſehr nützlich iſt. Ein freyer Vortrag, bey welchem die Zuhörer das Wichtigſte ſich aufſchreiben können, iſt gewiß weit vorzüglicher.

Vergl. Michaelis, Th. II. S. 188. Gegen das Dictiren.

Meiners, II. S. 106. 107.

---

*) Vergl. über ſie Meiners, Th. II. S. 122. Erſtere waren ehemals in Greifswalde, letztere in Göttingen üblich; halfen aber nichts.

**) Das Curſusleſen von einem und demſelben Lehrer iſt in jedem, ausgenommen im philoſophiſchen Fache, auch ſchon darum nicht lobenswerth, weil unmöglich ein Mann in allen Theilen ſeines Faches gleich gewiegt und erfahren ſeyn kann: beym philoſophiſchen Fache aber iſt das eher möglich.

5. Sehr nützlich würde es ſeyn, wenn man verordnete, daß die Vorleſungen über römiſches Recht, ferner einige von den theologiſchen und mediciniſchen Vorleſungen lateiniſch *), die Vorleſungen über Völker-Recht aber franzöſiſch gehalten werden müßten; und ſehr empfehlenswerth iſt es, mit den Hauptcollegien Examinatoria und Disputatoria über dieſelben zu verbinden; jedoch in andern Stunden, und erſtere beſonders ohne Zwang **) für die Zuhörer der Hauptcollegien, die ſich vielmehr dazu von ſelbſt melden müſſen.

Vergl. Schlegel, Gedanken über Form und Werth des Disputirens auf niedern und höhern Schulen. Halle, 1776. 4.

6. Die Ankündigung der halbjährigen Vorleſungen muß in gedruckten, lateiniſchen und deutſchen Lectionscatalogen geſchehen, die ſehr bey Zeiten erſcheinen müſſen, damit die Studirenden, und beſonders die neuen Ankömmlinge ſich früh genug damit bekannt machen können. Auch pflegt man ſie jetzt in die vorzüglichſten gelehrten Zeitungen einrücken zu laſſen. Auf den mehreſten Univerſitäten muß der Lections-Catalog, ehe er gedruckt wird, an die den Univerſitäten vorgeſetzte oberſte Behörde zur Approbation eingeſchickt werden, die dann beſonders darauf zu ſehen hat, was wir nur eben sub No. 3. erinnert

---

*) Dieſe Verordnung iſt jetzt auf den öſtreichiſchen Univerſitäten. Auf den ruſſiſchen Univerſitäten müſſen alle Collegia lateiniſch geleſen werden.

**) Man hat vorgeſchlagen, am Ende des Halbjahrs in jedem Collegio ein Examen anzuſtellen: aber wenn die Zuhörer nun ſich nicht einſtellen? wie kann man ſie zwingen, zu kommen?

haben, daß nämlich die Haupt- und vorzüglichſten Nebencollegia alle Halbjahr, oder wenigſtens alle Jahr geleſen werden.

Vergl. Ueber öffentliche Lehranſtalten, insbeſondere über Lectionscataloge auf Univerſitäten. Erſtes Bändchen, (Nürnberg, Stein,) 1797. 8. 20 Gr.

Canzler, Progr. Ueber den Zweck, die Anordnung und Verbeſſerung academiſcher Lectionscataloge. Greifswalde, 1800. 4.

Ueber Univerſitäten, S. 6, f.

7. Akademiſche Ferien zwiſchen dem Ende der alten und dem Anfang der neuen Vorleſungen ſind durchaus, zur Erhohlung und zu andern Vortheilen ſowohl der Lehrer, als der Lernenden nöthig: nur dürfen ſie nicht zu lang ausgedehnt, und vorzüglich ſollten durchaus keine kleineren Ferien während der Leſezeit ſelbſt geduldet werden, welche die Studirenden leicht zum Reiſen verführen, wovon ſie dann nicht immer zur rechten Zeit zurückkommen. Man hat gewöhnlich drey bis vier Wochen Ferien am Ende jedes Semeſters bewilliget; hier und da aber (z. B. auf den ſchwediſchen und ruſſiſchen Univerſitäten) giebt man aufs ganze Jahr zwey bis drey Monate Ferien hinter einander, beſonders im Sommer, und läßt dann die Collegia nicht halbjährig, ſondern jährig leſen. Es iſt unſtreitig mehr für als gegen dieſe Einrichtung, ſowohl in Rückſicht des Beſten der Lehrer, als des der Studirenden zu ſagen, und ſie verdiente daher allerdings überall eingeführt zu werden.

Meiners, a. a. O. Th. II. S. 100-106.

Brandes, a. a. O. S. 321.

Beſondere Ferien-Vorleſungen zu halten, die ganz ſpecielle Wiſſenſchaften oder Theile von Wiſſenſchaften angingen, iſt gewiß nicht unnützlich,

vorzüglich, wenn ſie von einer Anzahl von Studirenden eigends verlangt werden.

---

§. 95.

4. Von den akademiſchen Anſtalten, Einrichtungen, und Sammlungen und Cabinetern zum Behuf des Studiums und der Vorleſungen auf Univerſitäten.

Wenn das Studium der Wiſſenſchaften auf Univerſitäten möglichſt vollkommen betrieben, wenn vorzüglich ein practiſcher Unterricht auf eine zweckmäßige Art mit der Theorie verbunden werden ſoll, ſo ſind durchaus mehrere Anſtalten, Einrichtungen und Sammlungen dazu nöthig, die wir auch ſchon erwähnt haben. Ihre erſte Begründung, und auch ihre Unterhaltung erfordern freylich große Koſten, allein ſie ſind weſentlich nöthig, und es muß daher zu Beſtreitung dieſes Aufwands gleich bey der Beſtimmung der Fonds Rückſicht genommen, und ein zureichendes Capital jährlich dazu ausgeſetzt werden.

Hierher gehört nun zum Behuf aller Wiſſenſchaften

a) eine möglichſt vollſtändige, wohl eingerichtete Bibliothek, bey welcher hier, auf Univerſitäten, nicht ſowohl auf rare Bücher, alte Codices und Manuſcripte, nur für Wenige intereſſante Antiquitäten, als vielmehr auf die größern und koſtbarern, ältern und neuern gangbaren und jedermann brauchbaren Werke, auf Sammlungen und Magazine, — welche der Privatmann ſich nicht anſchaffen kann, u. dgl. geſehen werden ſollte. Hat die Bibliothek

einen ſtarken jährlichen Fonds *), ſo können auch die einzelnen, weniger koſtbaren Bücher angekauft werden; aber zuerſt ſollte man in der That nur für jene ſorgen. Der Univerſitätsbibliothek iſt ein, oder mehrere Bibliothekare, aus der Zahl der Profeſſoren vorzuſetzen, und die Einrichtung zu treffen, daß wöchentlich einigemal dieſelbe geöffnet, der Gebrauch derſelben aber überhaupt ſowohl den Lehrern als den Studirenden möglichſt verſtattet und erleichtert werde **).

Jeder Lehrer muß das Recht haben, Bücher zum Ankauf vorzuſchlagen, auf die der Bibliothekar Rückſicht zu nehmen, übrigens aber den Ankauf ſelbſt allein zu beſorgen hat: ſonſt könnte es leicht geſchehen, daß derſelbe nur ſein eignes, oder Lieblingsfach verſorgte.

Hier wird auch eine vollſtändige Landkartenſammlung aufbewahrt, vielleicht auch mit einer Proſpectenſammlung zum Behuf des Reiſe-Collegiums.

---

*) Göttingen hat gegen 5000 Rthlr. jährlich für die Bibliothek, und der jährliche Zuwachs der dortigen Bibliothek beſteht im Durchſchnitt ſeit 1783 aus 2200 Bänden, Brandes, a. a. O. S. 198.

In Willna wurden neuerlichſt 15000 Rubel zu Completirung der vorhandenen Bibliothek, und jährlich 3000 Rubel zum Ankauf neuer Bücher angewieſen.

Die Halliſche Bibliothek hat neuerlich viele Acquiſitionen aus den Bibliotheken der eingezogenen Klöſter gemacht.

**) Die muſterhaften Göttingiſchen Bibliothekgeſetze, von 1782, (die aber 1794 noch verbeſſert worden) enthält Willich, Supplem. zu den Braunſchw. Läneb. Landesgeſetzen, S. 73, f.

Mit der Bibliothek könnte und ſollte aber

b) auch ein Leſeinſtitut verbunden werden, wo alle vorzüglichen Journale und Zeitungen, beſonders die gelehrten, wiſſenſchaftlichen jährlich gehalten, und die neueſten kleinen Schriften vorgelegt würden: woran jedoch nur gegen Bezahlung eines gewiſſen jährlichen Beytrags von den Studirenden Antheil genommen werden würde, indem dieſe Anſtalt nicht leicht ganz auf Koſten der Univerſität gehalten werden könnte. Dies Inſtitut müßte ſonſt, wenn es mit der Bibliothek nicht vereinbart werden könnte, doch auf jeden Fall unter Aufſicht von Profeſſoren ſtehen.

Vergl. über das Marburgiſche Wachler, a. a. O. S. 53. Die daſelbſt geleſenen Bücher werden alle zwey Jahr an die Univerſitatsbibliothek abgegeben *).

Eine eigne Buchhandlung und Buchdruckerey für die Univerſität aber ſind nicht nöthig; ein Commerz taugt nicht für Profeſſoren.

Zum Vortheil der einzelnen Fächer rechne ich hierher:

a) bey dem naturwiſſenſchaftlichen, ein Naturaliencabinet, welches freylich nur nach und nach eingerichtet werden kann; worunter vorzüglich auch ein ganz vollſtändiges Herbarium, und ein eben ſolches Mineraliencabinet begriffen iſt. Und auch ein botaniſcher Garten gehört hierher, da er dem

---

*) Muſterhaft iſt die Einrichtung des Beygangiſchen Muſeums in Leipzig, welches aber eine bloſſe Privatunternehmung iſt, und mit der Univerſität nicht in Verbindung ſteht. Vergl. Muſeum zu Leipzig, 1802. 8. und Leonhardi Geſchichte der Stadt Leipzig, Leipzig, 1801. gr. 8.

Profeſſor der Botanik, der ſich an dieſe Section anſchließt, übergeben iſt; (jedoch muß er auch mit einem geſchickten botaniſchen Gärtner noch verſehen ſeyn) dann auch ein chemiſches Laboratorium, und ein phyſikaliſcher Apparat.

b) Für das mathematiſche Fach gehört eine Sammlung von mathematiſchen Inſtrumenten, u. dgl. von Maſchinen und Modellen zur Baukunſt, und eine Sternwarte.

c) Für das ökonomiſche und techniſche Fach muß die obige Modell- oder Maſchinenkammer, und das Laboratorium mit ſorgen; dann ein Waarencabinet, und eine techniſche Materialienſammlung angelegt, und die Einrichtung getroffen ſeyn, daß alle benachbarte, oder in der Stadt ſelbſt vorhandene techniſche Werkſtätte und Fabriken und Manufacturen dem Lehrer der Technologie Gelegenheit geben müſſen, ſeinen Unterricht durch ihre Beſuchung practiſch zu erläutern. Dann gehört dafür auch noch ein ökonomiſcher Garten: nicht aber ein Landgut, oder ein eigentlich practiſches ökonomiſches Inſtitut, welches in der That auf einer Univerſität ſelten gedeihen wird, und aus mehrern Urſachen hier nicht am rechten Platz iſt; indem es theils zu viel Praxis in den Unterricht bringen, und wenn es von Umfang wäre, den Studirenden und dem Lehrer die hier zum weitern Studium nöthige Zeit rauben, oder vielleicht auch auf der andern Seite von den Studirenden demohngeachtet vernachläſſiget, und hintangeſetzt werden, theils, wenn es nur klein und unbedeutend wäre, dem Studium der Oekonomie mehr ſchädlich als nützlich ſeyn würde.

Vergl. Meiners, a. a. O. Th. I. S. 12, f. Welcher mit Recht dagegen iſt.

Weber Einleitung ins Studium der Cameral-Wiſſenſchaften, S. 61, f. Anm.

Weber Handbuch der deutſchen Landwirthſchaft, B. I. Abth. I. Einleitung ins Studium der Oekonomie, Züllichau, 1805. gr. 8. §. 9.

Dafür ſind:

Karſten, F. C. L. Sind ökonomiſche Inſtitute Akademien nützlich? ꝛc. Roſtock, 1795. 8. 4 Gr.

Neues Raiſonnement über Univerſitäten, S. 140. 141. 212. 213.

Borowsky, G. H. Plan und Ankündigung einer privaten theoretiſchen und praktiſchen Lehranſtalt für Landwirthe der höhern Claſſe. Berlin, 1795. 8. 3 Gr. (Iſt nie zu Stande gekommen.)

In dem ökonomiſchen Garten mögen dann beſonders die fremden ökonomiſchen Pflanzen, und vorzüglich auch die ausländiſchen Forſtgewächſe angepflanzt werden, um ſie in ihrer natürlichen Geſtalt zu ſehen. Denn in der That iſt die hier von ihnen zu nehmende Anſicht mehr botaniſch, als ökonomiſch; weil man ſich ſehr irren würde, wenn man aus dem guten Wuchſe der Pflanzen im ökonomiſchen Garten immer und ſicher auf ihren vortheilhaften Anbau im Felde ſchließen wollte. Dieſer Garten ſteht übrigens unter dem Profeſſor der Oekonomie, muß aber von einem eignen geſchickten ökonomiſchen Gärtner beſorgt werden.

Außerdem muß ein vollſtändiges ökonomiſches Herbarium vivum, und ein ökonomiſches und beſonders auch forſtwirthſchaftliches Saamen- und Hölzercabinet vorhanden ſeyn. Mit dieſen Hülfsmitteln, und der ſchon erwähnten Modellſammlung ökonomiſcher Maſchinen

und Inſtrumente kömmt man beym akademiſchen ökonomiſchen Unterricht völlig aus.

d) Für das mediciniſche Fach ſorgen theils ſchon der botaniſche Garten in Rückſicht des Anbaues der Arzeneypflanzen, und das chemiſche Laboratorium vorzüglich zu pharmaceutiſchen Verſuchen und Zubereitungen, theils gehören dazu noch ein anatomiſches Theater und Präparatenſammlung, ein Accouchirhaus, ein Krankenhaus, und ein kliniſches Inſtitut, ſ. davon B. I. Abtheil. I. S. 279, f. und ferner ein practiſches chirurgiſches Collegium, und eine Thierarzneyſchule.

e) Für das theologiſche Fach gehört ein Paſtoralinſtitut und Predigerſeminarium zur Bildung und Uebung künftiger Prediger, und beſonders der Landgeiſtlichen, und ein Schullehrerſeminarium, zur Bildung künftiger Schullehrer, und zur Uebung im Schulunterricht.

Vergl. Juſti, L. J. C. Einrichtung des Prediger-Seminariums auf der Univerſität zu Marburg. Marburg, 1792. 8.

f) Für die philologiſche Section muß ein philologiſches Seminarium beſonders für die lateiniſche und griechiſche Sprache begründet werden;

Vergl. Wachler, a. a. O. S. 62.

und endlich

g) für die bildende Section gehört nicht nur eine Gemälde- und Kupferſtichſammlung, ſondern für den gymnaſtiſchen Theil derſelben auch eine gute Reitbahn, ein Fecht- (?) und Voltigir- und auch wohl ein Tanzboden *).

---

*) Wenig Univerſitäten werden alle dieſe Anſtalten ſo vollſtändig haben, als Göttingen.

Vergl. Ueber Mangel an Gemälden und andern Kunſtwerken auf den deutſchen Univerſitäten; in der Berliner Monatsſchrift, Jahrg. 1794. B. XXIV. Auguſt. S. 186-191.

Zuletzt gehört zu allen dieſen Anſtalten zum Beſten des akademiſchen Studiums auch noch ein Fonds, auf deſſen jährlichen Revenüen Preisaufgaben für die Studirenden aus den jährlich abzuwechſelnden Fächern gegeben, und die Preisarbeiten mit Büchern oder Inſtrumenten, oder andern zum Studium brauchbaren Hülfsmitteln, oder auch mit baarem Gelde honorirt werden könnten; welches den Eifer und Fleiß der Studirenden ungemein beleben würde *).

Ueber die Univerſitäten, S. 157.

---

§. 96.

C. Von der Aufnahme der Studirenden, deren Prüfung; und von den Mitteln, der überhandnehmenden Studirſucht vorzubeugen, und vom Univerſitätszwang.

Meiners, Th. II. S. 157, f.

Wenn das Studium auf Univerſitäten ſeinen Zweck erreichen ſoll, ſo kommt es auch gar ſehr auf die Beſchaf-

---

*) In Göttingen ſtellt die Univerſität jährlich vier Preis-Aufgaben für Studirende auf, und ertheilt die Preiſe dafür öffentlich, jedem ein Medaillon von 25 Ducaten. Brandes, S. 259.

ſchaffenheit der Studirenden, und folglich insbeſondere darauf an, daß alle zum Studiren untüchtige, oder ſonſt auf Univerſitäten unnütze, oder gar ſchädliche junge Leute davon abgehalten und entfernt werden. Es iſt daher

I. vor allen Dingen zu fragen: ob es nöthig und rathſam ſey, daß jeder neue Ankömmling, ehe er zum Studiren zugelaſſen wird, geprüft oder examinirt werde?

Auf jeden Fall hat derſelbe bey dem Rector der Univerſität ſich zu melden, um ſich in die Zahl der Studirenden einſchreiben zu laſſen. Hierbey iſt es auch durchaus nöthig, daß er gefragt werde: zu welchem Fache er ſich beſtimmt habe, um ſich einſt darin anſtellen zu laſſen? oder ob es ihm nur um eine allgemeine Ausbildung zu thun ſey? Erklärt er das letztere, ſo kann und mag man ihn nun immer ohne weitere Prüfung zum Studiren zulaſſen, da es dergleichen jungen Leuten meiſt nicht an Vermögen gebricht, ſich diejenigen Kenntniſſe noch beſonders, oder privatissime beybringen zu laſſen, die ihnen fehlen, weswegen ſie eben auf Univerſitäten gehen. Alle aber, welche das Erſtere erklären, und ganz vorzüglich die, welche auf eine öffentliche Unterſtützung bey ihrem Studium Anſpruch machen, ſollen nun, nach der Verfaſſung einiger Univerſitäten, nicht eher zum Studiren zugelaſſen werden, als wenn ſie von der Schule, die ſie beſucht haben, ein Zeugniß ihrer Reife zur Benutzung des akademiſchen Unterrichts mitbringen, oder, im Fall ſie dies nicht haben, wenn ſie in der, bey ihrer Ankunft auf der Univerſität mit ihnen angeſtellten Prüfung ſich daſſelbe erwerben können: bey welcher dann vorzüglich auf ihre Kenntniſſe in der lateiniſchen Sprache, und den ſogenannten humanioribus, Geſchichte, Mathematik u. ſ. w.

geſehen werden ſoll. Allein, ſo billig und nothwendig es auch iſt, daß die akademiſchen Unterſtützungen und Wohlthaten, als Stipendia u. ſ. w. nur geprüften, und dabey als geſchickt, kenntnißvoll und fleißig befundenen jungen Leuten ertheilt werden, ſo wenig helfen doch meiſtentheils jene obigen Anordnungen dazu, um überhaupt untüchtige junge Leute vom Studiren abzuhalten. Man müßte ſonſt wenigſtens die im Examen nicht reif befundenen von der Univerſität gleich wegſchicken, oder ſie verpflichten, bevor ſie die Vorleſungen ihres eigentlichen Faches beſuchten, erſt die Kenntniſſe nachzuhohlen *), die ihnen noch fehlen. Beydes geſchieht aber nicht, ſondern man läßt dergleichen unreiſe junge Leute entweder oft ſehr leicht durch, oder ſie ſind nur von Stipendien ausgeſchloſſen; und die ganze Prüfung iſt daher in beyden Fällen ganz unnütz. Sie iſt aber auch wirklich auf Univerſitäten, wo halbjährig eine ſehr große Menge junger Leute ankommen, ſo, wie ſie vorgeſchrieben iſt, kaum möglich.

Um nun aber doch die neuen Ankömmlinge, in Rückſicht ihrer Tüchtigkeit zum Studiren in etwas kennen zu lernen, ſo ſey daher

a) verordnet, daß von keiner Schule jemand zum Abgang auf die Univerſität entlaſſen werde, ohne hier vorher geprüft, und mit einem Zeugniß ſeiner Kenntniſſe verſehen worden zu ſeyn, welches er auf der Univerſität vorzuzeigen habe **).

---

*) Wachler, a. a. O. S. 103. ſchlägt vor: ihnen nur Exſpectanzen zum akademiſchen Bürgerrecht zu geben; ſie Jemanden beſonders zu übergeben, der ihren Unterricht auf ſich nehme, und ſie dann erſt zu prüfen.

**) Hr. Meiners hat aber freylich ſehr Recht, wenn er

b) Die, welche ſchlechte Zeugniſſe mitbringen, nehme man unter eine beſondere Aufſicht, und wenn man ſie als unfleißig und unordentlich kennen lernt, ſo werde dies ihren Aeltern und Pflegern bey Zeiten gemeldet.

c) Jeder, der ſich zum Genuß einer akademiſchen Wohlthat meldet, werde dann auf jeden Fall geprüft, und nur, wann er geſchickt und fleißig befunden wird, damit unterſtützt.

d) Alle, wegen ihrer beſondern Talente und ihres ausgezeichneten Fleißes, aus dem Bauern= und gemeinen Bürgerſtande zum Studiren zugelaſſene junge Leute müſſen durchaus, auch wenn ſie ein Zeugniß ihrer Fähigkeit von einer Schule mitbringen, auf der Univerſität nochmals erſt geprüft *) werden **).

e) Daß aber alle talentloſe, unfähige und untüchtige junge Leute, vorzüglich aus den erwähnten beyden Ständen, vom Studiren überhaupt abgehalten werden, dafür ſorge die nöthige Einſchränkung der Studirſucht, ſ. sub No. II.: und daß die Untüchtigen, wenn ſie doch auf Univerſitäten geweſen ſind, und nichts gelernt haben, in Aemtern nicht angeſtellt werden, davor ſchütze die bey ihrer Anſtellung mit

---

ſagt: daß es ſehr ſchwierig ſey, das Minimum von Geiſt und Kenntniſſen zu beſtimmen, welches die haben ſollen, welche ſtudiren dürften.

*) Das geht bey ihnen eher an, da ihrer doch immer nur wenigere ſind, als wenn es bey allen Studirenden erfordert würde.

**) Eben dies würde auch von den oft ſehr bejahrten Männern gelten, die ſich jetzt häufig noch zum Studiren auf Univerſitäten entſchließen; z. B. Barbierer, u. dgl.

ihnen vorzunehmende, deſto ſchärfere Prüfung *). Die reichen untüchtigen jungen Leute aber, die nicht angeſtellt ſeyn wollen, halte man nur unter ſo viel Aufſicht, daß man gleich erfährt, wenn ſie ſich den übrigen Studirenden durch Verführung zum Unfleiß und zur Unordnung gefährlich machen, und verfahre dann mit ihnen, wie wir gleich ſagen werden.

f) Alle ſolche junge Leute nämlich, die ſich ſchon auf andern Univerſitäten, oder ſonſt, als in dieſer letztern Art gefährlich und ſchädlich gezeigt haben, ſuche man von der Univerſität ganz abzuhalten. Dazu dient theils eine Vereinigung aller Univerſitäten, daß ſie von dergleichen jungen Leuten ſich einander Nachricht geben, und in der Regel Relegirte niemals aufnehmen wollen, theils die Verordnung, daß alle, die von andern Univerſitäten kommen, nie ohne ein Zeugniß ihres dortigen Wohlverhaltens angenommen werden. Wenn ſich dergleichen Leute aber doch ohne dies eingeſchlichen haben, ſo ſuche man ſie, ſobald man ſie als ſolche kennen lernt, bald wieder los zu werden, und unterlaſſe deshalb wenigſtens nicht, ihren Aeltern und Pflegern ihre Aufführung bey Zeiten zu melden.

II. Kommt es, um den Zweck des akademiſchen Studiums nicht zu verfehlen, darauf an, die allzu große Studirſucht einzuſchränken **).

---

*) Wäre dieſe nicht meiſt zu leicht, glaubten die jungen Leute nicht, hier leicht durchzukommen, ſo würden weniger Untüchtige ſtudiren, und die Tüchtigen mehr zu lernen ſuchen.

**) Die Klagen über die zu große Menge der Studirenden, vorzüglich der armen, der Theologie ſich widmenden, fangen jetzt an etwas nachzulaſſen: da unſtreitig jetzt weniger junge Leute ſtudiren, als ſonſt. Dies zeigt die Abnahme

Die Nachtheile derſelben hier weitläuftig zu erläutern, iſt unnöthig; da ſie jedermann ſogleich in die Augen fallen werden, theils in der Ueberfüllung aller wiſſenſchaftlichen Fächer mit Leuten, die oft weder Talent und Fähigkeit, noch Eifer oder Vermögen genug zum Studiren haben, und daher nicht nur nichts lernen, und für die Wiſſenſchaften ganz unbrauchbar und unnütz ſind, ſondern auch dagegen den Gewerbsfächern, wo ſie dem Staate nützlicher ſeyn würden, und denen es an Leuten fehlt, entzogen werden; theils in dem ungemeinen Zulauf von Candidaten zu jedem offenen Amte; die dann, da ſie unmöglich alle ſogleich verſorgt werden können, aus Armuth und Mangel an Unterhalt leicht ſolchen Verführungen Preis gegeben werden, welche auf ihren moraliſchen Character den nachtheiligſten Einfluß haben, und auch dann, wann ſie in Aemtern angeſtellt ſind, nicht ſelten fortwährend zu äußern pflegen.

Nun iſt zwar eine feſte Zahl, wie viel ſtudiren ſollen, zu beſtimmen nicht möglich: es iſt daher, um die übertriebene Studirſucht zu beſchränken, nur zu verhüten, daß nicht die Unfähigen und Unberufenen zum Studiren zugelaſſen werden.

So hart es nun ſeyn würde, allen Armen, in niedern Ständen Geborenen geradezu ein für allemal das Studiren geſetzlich zu verbieten; ſo iſt es doch gewiß, daß unter ihnen die größte Zahl der Unberufenen und Unfähigen iſt: d. h. derer, die weder Talent und Fähigkeit, noch Eifer und Vermögen genug beſitzen, um

---

beynah aller Univerſitäten in der Anzahl der Studenten, und beſonders der Theologen. Im Jahr 1786 ſtudirten z. B. in Halle 751 Theologen, im Jahr 1799 nur 321. Vergl. Gedike, Annalen, B. 1. Heft 2. Die Oekonomie vorzüglich und der Handel ziehen jetzt eine Menge junger Leute an ſich.

mit Glück dem Studium der Wiſſenſchaften ſich widmen, den Aufwand, den daſſelbe erfordert, tragen zu können. Es wird daher

a) nöthig ſeyn, zu verordnen: daß aus dem Bauern- und gemeinen Bürgerſtande niemand zum Studiren zugelaſſen werde, der nicht auf Schulen beſondres Talent, Geiſteskraft, und Eifer und Liebe zu den Wiſſenſchaften offenbar bezeigt habe *); welches er durch ein vom Schulrector, oder der Stadt-Obrigkeit ausgeſtelltes Teſtimonium beſcheinigen, aber auch außerdem noch in einem bey ſeiner Ankunft auf der Univerſität mit ihm anzuſtellenden Examen bewähren muß. Hier ſehe man dann nicht weiter auf Armuth oder Vermögen; ſolche jungen Leute verdienen die akademiſchen Wohlthaten, und die Erfahrung hat ſchon oft gezeigt, daß ſehr große Männer aus ihnen werden können. — Unter dieſen Ständen alſo entſcheide bloß das Talent **), und der Eifer.

Daß alle Uebrigen aus dieſen Ständen gar nicht auf die Idee, zu ſtudiren, gebracht werden, dafür ſorge man durch eine gute, zweckmäßige Einrichtung der Land- und Bürgerſchulen, und durch

*) Im Heſſen-Caſſelſchen iſt ſeit 1793 nur den höhern Ständen bis auf die fürſtl. Räthe herab erlaubt, ihre Söhne ohne fürſtl. Erlaubniß ſtudiren zu laſſen, Predigern, nicht mehr als einen Sohn: die Andern müſſen fürſtl. Erlaubniß nachſuchen, und ihre Söhne in den Gymnaſien zu Caſſel, Marburg, Hersfeld, Hanau, oder Rinteln prüfen laſſen. S. Journal für Prediger, B. 36. S. 212. 213.

**) Alſo Söhne reicher Leute unter dieſen Ständen dürfen ohne Talent und Eifer eben ſo wenig ſtudiren, als arme ohne dieſe.

die ſo nöthige Umwandlung der vielen kleinen lateiniſchen Schulen der Provinzialſtädte in Bürgerſchulen: wo vorzüglich in dem erſten Unterricht darauf zu ſehen iſt, daß man den Kindern richtige Begriffe über ihren Stand, über deſſen Verhältniſſe und Vortheile, Rechte und Pflichten beyzubringen ſuche, welche Liebe und Neigung zu ihm und ſeinen Beſchäftigungen in ihnen erzeugen und erhalten.

Dann wird es auch an Aeltern fehlen, die unklug genug wären, ihre zum Studiren unfähigen Kinder, aus Stolz und Ueberhebung über ihren Stand, zum Studiren zu ermuntern oder gar zu zwingen.

Eine zweckmäßigere Einrichtung und Vertheilung der Stipendien, wovon nachher, und eine kluge Beſchränkung der Freyſtellen auf Schulen, ſ. Anm. S. 368. würden ferner auch das Ihrige thun, um unberufene Arme vom Studiren abzuhalten.

b) Unter der Jugend der gebildetern und vornehmern Stände wird es zwar allerdings auch darauf ankommen, die talentloſen und unfähigen, und zugleich armen vom Studiren abzuhalten: allein die Maaßregeln, die wir sub a. empfohlen, ſind hier nicht ſo nöthig; theils weil die erwähnte Verführung zum Studiren hier nicht ſo groß iſt, indem die jungen Leute ſchon zu dem gebildetern Stand gehören *), theils weil man den Aeltern in dieſen Ständen eher zutrauen kann, daß ſie im Stande

*) Der Stand der Gelehrten empfiehlt ſich in unſern Zeiten auch gerade weder durch großes Anſehen, noch durch Bereicherung ſeiner Mitglieder ſo ſehr, daß er die Söhne der Kaufleute, Gutsbeſitzer, u. dgl. ſo ſehr anlocken ſollte, als ſonſt.

ſeyen, zu beurtheilen, ob ihre Söhne ſich zum Studiren ſchicken oder nicht? und einzuſehen, daß ohne Talent, und Eifer und Vermögen vom Studiren kein Vortheil für dieſelben zu erwarten ſey. Man begnüge ſich alſo hier damit, alle die armen und talentloſen, welche nur, um zu ſtudiren, ſtudiren wollen, oder welche bloß von Stipendien auf Univerſitäten zu leben gedenken, im Voraus zu verſichern, daß ſie ſowohl bey ihrer einſtigen Anſtellung, als auch auf Univerſitäten ſchon bey ihrer Meldung zu Stipendien ſehr ſcharfen, ſtrengen Prüfungen ſich zu unterwerfen haben. Das wird den Staat vor armen und reichen unbrauchbaren Subjecten, die ſich, um einſt angeſtellt zu werden, zum Studiren entſchlöſſen, ſichern.

Die reichen jungen Leute aber, die nie den Willen haben, angeſtellt zu werden, und doch ohne ſonderlichen Eifer und Talent ſich zum Studiren beſtimmen, mögen immerhin ſtudiren: nur ſorge man, daß ſie der Univerſität nicht ſchädlich werden: lit. e. Sie ſammeln doch auf Univerſitäten eine Menge für ſie nützlicher Kenntniſſe ein, und in manchen wird am Ende doch noch ein nur ſchlafendes Talent dadurch erweckt und entwickelt.

Vergl. Büſching, Progr. Beantwortung der Frage: Wer ſoll ſtudiren? Berlin, 1781. 8. und in Schönemanns Journal für Studirende, St. III. S. 179, f. auch im Archiv für die ausübende Erziehungskunde, St. IX. S. 189 - 202.

Ueber die zu große Anzahl der Studirenden; in der Berliner Monatsſchrift, 1788. St. IX. S. 251 - 267.

Veltbuſen, J. K. Einige Bemerkungen über die zu große Anzahl der Studirenden; in Schlichthorſt's und Ruperti's Neuem Magazin

für Schullehrer, B. II. St. II. S. 18. 347 = 352.

Wehnert, J. C. M. Wie könnte man wohl am zweckmäßigſten die zu große Anzahl von Studirenden hindern? in den Meklenburgiſchen gemeinnützigen Blättern, B. 1. Heft 1.

Wer ſoll ſtudiren? im Braunſchweigiſchen Journal, 1790. St. III.

Mittel, die Menge derer, die aus den niedern Ständen ohne natürlichen Beruf ſich zum Studiren eindrängen, zurück zu halten; in v. Eggers Deutſchem Magazin, 1797. No. 7.

Ueber die Einſchränkung der Freyheit zu ſtudiren, durch den Staat, von Bergk; in der Monatsſchrift für Deutſche, 1801. Jan. S. 3.

Wiedeburg, F. A. Unterſuchung der Frage: in wie fern verhindert werden kann, daß diejenigen ſich nicht dem Studiren widmen, die nicht dazu taugen? Deſſau, 1783. 8. 3 Gr. (Sehr ſtrenge Verbote, gegen die Armen empfehlend.)

Böttiger, C. A. Ueber die beſten Mittel, die Studirſucht derer, die zum Studiren keinen Beruf haben, zu hemmen. Leipzig, 1789. gr. 8. 6 Gr.

Berg, Handbuch des Polizeyrechts, B. II. S. 320 = 325. Enthält mehrere geſetzliche Diſpoſitionen hierüber.

III. Haben wir hier noch des Univerſitäts-Zwanges zu gedenken. Man verſteht darunter die Verpflichtung der Unterthanen, ihre Studia nicht auf ausländiſchen, ſondern bloß auf inländiſchen Univerſitäten zu treiben, oder doch wenigſtens den größten Theil ihrer Studienzeit auf letztern zuzubringen.

Es iſt aus mehrern Gründen dem Staate nicht zu verargen *), wenn er ſeine zum Studiren beſtimmten

---

*) Moſer, Von der Landeshoheit in Polizeyſachen, S. 92. über die Berechtigung des Staats hierzu.

Unterthanen dieſem Zwange unterwirft; theils weil die Univerſitäten vorzüglich auch den Zweck haben, junge Leute für den künftigen Staatsdienſt des Vaterlandes vorzubereiten, welches unſtreitig am beſten nur auf Landesuniverſitäten geſchehen kann, — theils weil dadurch viel Geld im Lande erhalten werden kann, welches ſonſt im Auslande verzehrt wird. Allein, da das Studium der Wiſſenſchaften, wenn es ganz glücklich gedeihen ſoll, durchaus der möglichſten Freyheit genießen muß, da ihm keine Gelegenheit, ſich zu vervollkommnen, benommen und verſchloſſen ſeyn darf; ſo begnüge man ſich

a) überhaupt nur zu verordnen, daß alle Landeskinder den größten Theil ihrer Studienzeit, wenigſtens zwey Jahre, auf einer Landesuniverſität zuzubringen verbunden ſeyn ſollen, wenn ſie einſt angeſtellt ſeyn wollen *).

b) Denjenigen insbeſondere aber, die auf keine Anſtellung Anſpruch machen, überlaſſe man ganz frey, ſich diejenige Univerſität zu wählen, wo ſie die meiſte und beſte Gelegenheit, ihr Lieblingsfach zu cultiviren, zu finden glauben.

c) Wo aber auch wirklich ſtreng verboten iſt, eine ausländiſche Univerſität zu beſuchen, da darf doch Einzelnen, welche bey der höchſten Behörde um Erlaubniß hierzu aus Gründen bitten, dieſelbe nie-

---

*) So iſt's im Churſächſiſchen und Heſſiſchen. Im Badenſchen hat man eine längere Zeit vorgeſchrieben; das Beſuchen auswärtiger Univerſitäten iſt aber nicht verboten. Auch im Hannöveriſchen iſt dies nicht der Fall; denen, die in Göttingen ſtudiren, iſt nur vorzügliche Beförderung vor andern verſprochen. S. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 36. S. 480.

mals abgeſchlagen, ſondern ſollte ihnen unweigerlich ertheilt werden *).

Vergl. Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. II. S. 317-319.

---

§. 97.

D. Von der Prüfung der von der Univerſität Abgehenden; und den ihnen zu ertheilenden Zeugniſſen.

Niemand iſt im Stande beſſer zu beurtheilen, ob junge Leute mit Nutzen und Glück ihr Studium auf Akademien betrieben, und etwas gelernt haben, als ihre eignen Lehrer auf den Univerſitäten ſelbſt. Es ſollte daher durchaus überall und in jedem Fache angeordnet ſeyn: daß jeder von den Landesunterthanen, welcher die Univerſität verließe, um ſich nun zu einer öffentlichen Anſtellung zu melden, vorher in ſeinem Fache von der Facultät oder Section, wozu daſſelbe gehört, examinirt und geprüft, und alsdann mit einem gewiſſenhaften Zeugniß, — wie er in der Prüfung beſtanden, — verſehen werden müſſe.

Es iſt beſonders kein beſſerer Weg als dieſer, um der gar zu ſeichten und leichten Art des Studirens, welche alle Hülfswiſſenſchaften vernachläſſiget, vorzubeugen: weil in dieſen Prüfungen weit mehr auch auf dieſe Rückſicht genommen werden kann, als in den Prüfungen, die nur Geſchäftsmänner mit den Candidaten anſtellen; welche dann nämlich, da ſie ſelbſt der

---

*) So iſt's im Preußiſchen. Fiſcher, Cameralrecht, B. I. S. 154.

wiſſenſchaftlichen Betreibung ihres Faches zu ſehr entwöhnt ſind, einzig und allein und zu ſehr nur auf practiſche Kenntniſſe in der Verfaſſung zu ſehen pflegen.

Nun können die, welche in dieſem akademiſchen Examen abgewieſen werden, auch eher, und mit wenigerer Beſchwerde das Verſäumte durch einen noch längern Aufenthalt auf der Univerſität nachhohlen, als wenn ſie bey dem ſpätern Examen außer der Univerſität abgewieſen werden *).

Demohngeachtet muß alsdann jeder Candidat, wenn er ſich zu einem öffentlichen Amte meldet, einer neuen Prüfung vor dem Collegio, wo dies geſchieht, ſich noch unterwerfen.

Die akademiſchen Examina müſſen durchaus lateiniſch gehalten werden, und ſind, um nicht den Studirenden zu viel Koſten zu verurſachen **), nur mit einem mäßigen Honorar für die Examinatoren zu beſchweren.

Die bloße Ausſtellung der Teſtimonien für die Abgehenden ſowohl von den Facultäten als den einzelnen Lehrern, die ohne jene vorherige Prüfung geſchieht, wie ſie auf den meiſten Univerſitäten gewöhnlich iſt, iſt alſo keinesweges hinlänglich und zweckmäßig: denn kein Menſch kann dabey atteſtiren: was der, dem das Teſtimonium ausgeſtellt wird, wirklich gelernt habe? ſondern nur: was für Collegia er gehört, und was er alſo

---

*) Was gegen Examina, und beſonders öffentliche zu ſagen iſt, überſehen wir nicht; allein es bleibt hier nichts übrig.

**) Deshalb ſollte man die denn doch immer etwas koſtbaren, einſtündigen, öffentlichen juriſtiſchen Disputationen abſchaffen, wie ſie z. B. in Sachſen über Theſes gewöhnlich ſind.

lernen gekonnt habe? Selbſt wie er das Collegium gehört habe, — ob fleißig, oder unfleißig, — kann der Lehrer nicht von jedem ſeiner Zuhörer gewiß beſcheinigen, da er, beſonders bey einem zahlreichen Auditorio, nicht im Stande iſt, alle Zuhörer zu kennen, und zu bemerken, wie ſie das Collegium beſuchen? Indeß, wo keine Examina gehalten werden, da müſſen doch dergleichen Zeugniſſe den Abgehenden gegeben werden; allein nur von den Lehrern, bey denen ſie gehört haben, nicht von der ganzen Facultät, in der vielleicht Profeſſoren ſind, welche die Abgehenden gar nicht kennen: oder wenigſtens dürfen nur die Lehrer der Facultät eine Stimme bey Ausſtellung des Zeugniſſes von der ganzen Facultät haben, bey denen der Abgehende gehört hat *).

Vergl. Ueber dergleichen Zeugniſſe Michaelis, Th. II. S. 49, f.

Ueber die höhere Cultur, S. 347, f.

Meiners, Th. II. S. 131, f.

Auf jeden Fall aber muß und kann der Abgehende ein akademiſches Zeugniß über ſein Wohlverhalten auf der Univerſität im Ganzen von der akademiſchen Obrigkeit erhalten, welche wiſſen muß, ob etwas gegen ihn gerichtlich vorgekommen ſey, oder nicht?

---

*) Und hohe Pflicht der Lehrer iſt es dann, gewiſſenhaft das zu atteſtiren, was ſie wiſſen können, und wirklich wiſſen: Leuten alſo, von denen ſie gewiß wiſſen, daß ſie ein Collegium wenig oder gar nicht beſuchten, kein Zeugniß darüber auszuſtellen. Vergl. noch über die Sorge für den Fleiß der Studirenden die Disciplinpolizey.

§. 98.

E. Von Ertheilung akademiſcher Würden, oder den ſogenannten Promotionen.

Herr, Diss. de gradibus academicis. Lipsiae, 1678.

Itter, J. C. De honoribus et gradibus academicis. Francof. 1698. 4. 1 Thlr. 8 Gr.

Hannessen, Diss. de gradibus academicis. Goett. 1747. und in ſ. Opusc. no. 1. p. 201.

Köpping, Diss. de honoribus academicis recte decernendis. Helmst. 1744. 4.

Schönemann, Diss. de gradibus academicorum. Lipsiae, 1789. 4.

Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. II. S. 342-365.

Etwas über Ertheilung academiſcher Würden, Nürnberg, 1802. 8. 2 Gr.

Geſchichte der akademiſchen Würden; in Meiners Geſchichte der Univ. Th. II. S. 204-320. *)

Viele der Abgehenden erhalten bey ihrem Abgange von der Univerſität akademiſche Würden; oder dieſelben werden auch Andern, die ſchon lange von der Univerſität weg ſind, ertheilt **).

---

*) Sie entſtanden zuerſt in Paris, in den Jahren 1207-1215.

**) Nicht nur die Univerſitäten, ſondern auch die Pfalzgrafen ertheilten ſie ſonſt: allein erſtere nannten die von letztern ernannten Doctores, — bullatos. Anfangs promovirten die Univerſitäten auctoritate papali, nachher aber auctoritate caesarea und principali.

Unter akademiſchen Würden oder Graden verſteht man eigentlich: feyerlich oder doch rechtlich von einer Univerſität ertheilte Rechte, Wiſſenſchaften und Künſte, die auf hohen Schulen von öffentlichen Lehrern gelehrt werden, lehren und üben, und ſich davon öffentlich als Lehrer, Doctor nennen zu dürfen, auch die damit ſonſt verbundenen Privilegia und Befugniſſe zu genießen *).

Der Actus der Ertheilung heißt Promotion: und dieſe Gradus ſind von höherer und niederer Art; als Baccalaureatus, Licentiatus, Doctoratus, und Magiſterium insbeſondere in der philoſophiſchen Facultät.

Es iſt kein Grund da, welcher darauf dränge, dieſe akademiſchen Würden auf Univerſitäten, wo ſie gewöhnlich ſind, ganz abzuſchaffen; allein wohl iſt es nöthig, dafür zu ſorgen, daß die Univerſitäten das Recht, ſie zu ertheilen, nicht für Unwürdige mißbrauchen, und

---

*) Ehemals und zuerſt war wohl die Lehrbefugniß eine Hauptſache dabey, und noch jetzt können Doctores faſt auf allen Univerſitäten privatim leſen und lehren: aber nachher verband man damit ſehr viele perſönliche, ja ſogar mit dem Doctoratu juris die Adelsrechte, die aber nach und nach wieder verloren gingen: einige ausgenommen, als z. B. das Recht in hohen Stiftern aufgenommen zu werden; und das Recht, bey hohen Landescollegien Beyſitzer zu werden, oder vor ihnen zu advociren, u. dgl. Auch müſſen auf allen deutſchen Univerſitäten die ordentlichen Profeſſores in der juriſtiſchen und medieiniſchen Facultät Doctores ſeyn; und die Ausübung der Arzneykunſt iſt ja überall noch mit dem gradu Doctoris verbunden. Vergl. Petr. Müller, Diss. de gradu Doctoris. Jen. 1689. 4. ab Hagen, de natura et statu verae nobilitatis et status doctoralis; beym Itter.

daß auch überhaupt alle Umſtände, die dieſelben leicht lächerlich machen können, aus dem Wege geräumt werden.

Allerdings mag daher

a) jeder, der promovirt, oder mit einem akademiſchen Grad honorirt ſeyn will, zu einer vorherigen ſtrengen Prüfung, und vorgängigen öffentlichen Diſputation über eine von ihm verfaßte Streitſchrift angehalten werden: und muß er darin wohl beſtanden haben, ehe er den Grad erhält *). Dies giebt der Sache eine gewiſſe Auctorität, und hält doch eine Menge untüchtiger und unwürdiger Subjecte ab, ſich um dergleichen Würden zu bemühen, weil ſie jene Prüfungen ſcheuen; iſt auch überdem zur Erhaltung der lateiniſchen Sprache auf Univerſitäten, (in der durchaus beyde, Examina und Diſputationen, gehalten werden müſſen,) ſehr vortheilhaft.

Vergl. Gedanken über öffentliche akademiſche Diſputationen, und die damit verbundene Licentiaten- und Doctorwürde; im Journal von und für Deutſchland, 1790. St. II. **)

Vorzüglich müſſen bey mediciniſchen Promotionen dieſe Prüfungen ſehr ſorgfältig und ſtreng ſeyn, da

*) Ich gebe gern zu, daß bey den Prüfungen und Diſputationen viel Menſchlichkeiten meiſt vorgehen; allein ſie können doch nützlich ſeyn. — Ganz öffentliche Examina aber mit dergleichen Candidaten anzuſtellen, iſt nicht rathſam. Vergl. Haffner, de l'education litteraire, p. 302. 303.

**) Die Diſputationen müſſen dann aber auch von den Studirenden ſowohl als von den Profeſſoren beſucht werden. In Tübingen war daher ehemals das Statut, daß jeder Profeſſor, der in die Diſputation kam, 8 Kreutzer erhielt.

da hier ſo ſehr viel davon abhängt, indem die Promovirten dann das Recht haben, die Arzneykunſt practiſch zu betreiben; doch vergl. S. 200. Abtheil. I.

Auswärtigen ſollten daher gar nicht, oder nicht anders akademiſche Würden ertheilt werden, als wenn ſie hinlänglich als würdige, geſchickte Männer bekannt ſind, und Specimina eingeſchickt haben, die von ihrem Verdienſt zeugen.

Mißbrauch dieſer Würden iſt es daher, wenn ſie jedem, der das dafür zu zahlende Honorar entrichtet, ertheilt werden: und das ſollte Univerſitäten nie erlaubt ſeyn, und von ihnen nicht gelitten werden.

b) Bey der Ertheilung dieſer Würden müſſen alle aus dem grauen Alterthume herrührende lächerliche Cärimonien und Solennitäten abgeſchafft *), aber auch die zu großen Koſten der Promotion vermindert werden **), ſowohl die geſetzmäßigen, als ungeſetzmäßigen.

Daß ein gewiſſer baarer Geldabtrag an die promovirende Facultät gemacht werde, iſt indeß nothwendig, und beugt der zu großen Verbreitung dieſer Würden vor.

---

*) Vergl. von den Inſignien und Feyerlichkeiten der Doctorwürde und deren Ertheilung, Meiners Geſchichte, Th. II. S. 312, f. Hier und da erhielten die Promoti Maulſchellen; ſ. Itter, a. a. O. S. 321. 326.

**) In Löwen kam die Doctorpromotion mit Inbegriff der inſtitutionsmäßigen Schmäuſe, 8 bis 10,000 Gulden zu ſtehen; Forſter, Anſichten vom Niederrhein, B. I. S. 144. In Göttingen ſind ausdrücklich alle Doctorſchmäuſe verboten.

c) In wie fern man es in jedem Lande für heil- und rathſam erachte, den Promovirten, vorzüglich den auswärts Promovirten die Ausübung ihrer Wiſſenſchaft freyer oder beſchränkter zu erlauben, und überhaupt die durch ihre Würde eigentlich erhaltenen Rechte anzuerkennen, hängt von der Landesgeſetzgebung ab *); vergl. beſonders S. 300. Abtheil. I. wegen der Mediciner.

---

§. 99.

BB. Von der innern Einrichtung der Univerſität in Rückſicht der akademiſchen Polizey, Disciplin, Gerichtsweſens, und Oekonomie.

A. Von der Unterſtützung der armen Studirenden bey ihren Studien, oder von Stipendien und Convictorien, Freytiſchen ꝛc.

Siebenkees, J. C. Abh. von Stipendien, deren Rechte und der Geſchichte derſelben. Nürnberg, 1786. 8. 10 Gr.

---

*) Der Rang der Doctoren hat neuerlich große Abänderungen erlitten, in den verſchiedenen Ländern. Ehemals waren die Doctoris juris als Equites legum angeſehen, und dem Adel gleichgeſetzt. Sehr viel geltend ſind ſie noch in den Reichsſtädten, auch in Dännemark beſonders. Aber in der Heſſencaſſeliſchen Rangordnung von 1762 waren ſie in die 10te Claſſe, mit den Büchſenſpännern, Hausconditorn und Kammerdienern des Fürſten geſetzt, 1786 aber hat man ſie doch in die 8te Claſſe geſetzt. S. Ledderhoſe kleine Schriften, Th. II. S. 329. Im Ruſſiſchen Reiche hat man ihnen jetzt den Rang in der 8ten Claſſe mit den Majors gegeben.

König, J. C. Ueber die Stipendien, Betrachtungen, Wünſche und Bitten. Nürnberg, 1785. 8. 3 Gr. auch in ſ. Schrift über Univerſitäten.

Auf den alten Univerſitäten gab es ehemals ſogenannte Collegia, Burſen, Seminarien, wo die ärmern Studirenden, unter der Aufſicht einiger Lehrer oder Baccalaureen der Künſte, nicht nur frey wohnten, ſondern auch freye Koſt, ja ſogar hier und da noch baares Geld erhielten. Allein mit Recht hat man dieſe Art der Unterſtützung armer Studirenden abgeſchafft; und jetzt beſteht dieſelbe nur theils

a) in Stipendien an baarem Gelde, theils
b) in Freytiſchen oder Convictorien, theils
c) hier und da in Freywohnungen *), und endlich
d) in freyen Collegien.

Wir haben über ſie Folgendes im Allgemeinen zu bemerken:

a) Fragt ſich's hier: Ob nicht alle dieſe Unterſtützungen eine Anreizung zum Studiren für die armen, und dabey unfähigen jungen Leute ſeyen, die ohne ſie gar nicht daran denken würden? und ob man ſie daher nicht lieber abſchaffen, und zu andern Zwecken verwenden ſolle, um dieſer unnützen Vermehrung der Studirenden vorzubeugen?

---

*) Vergl. darüber Meiners Geſchichte der Entſtehung ꝛc. Th. I. S. 104-169. Von Verwaltung der Univerſitäten, Th. I. S. 70. In Presburg waren über 500 junge Leute, wo für jeden 200 Kaiſergulden bezahlt wurden, in einem dergleichen Collegio. — Auf einigen Univerſitäten giebt es noch Häuſer, wo die Studenten wenigſtens ſehr wohlfeile Wohnungen haben, z. B. das Paulinum in Leipzig.

Wenn man nur dafür ſorgt, daß die Stipendia und andere Wohlthaten ſtets nur an derſelben eben ſo würdige, als bedürftige junge Leute gegeben werden, ſo iſt jener Nachtheil von ihnen gar nicht zu fürchten; im Gegentheil gewähren ſie den Vortheil, daß ſie allein die talentvollen Jünglinge unter den Armen für die Wiſſenſchaften gewinnen. Und übrigens läßt ſich die Aufhebung, oder anderweitige Verwendung der Stipendien auch darum keinesweges ſo willkührlich vornehmen, weil und wenn ſie oft Privatſtiftungen zu einem beſondern, beſtimmten Zweck, für beſtimmte Familien u. dgl. ſind.

b) Iſt die Vertheilung der Stipendien und jener andern Wohlthaten beſſer in den Händen der Curatoren der Univerſitäten, oder der Profeſſoren, oder der akademiſchen Obrigkeit, oder weſſen ſonſt?

Es kommt allerdings ſehr viel hierauf an; denn nicht jeder kann die Würdigſten kennen: und leicht alſo kömmt ſonſt ein Stipendium aus Unkunde an einen Unwürdigen. Zuerſt, wo die Stifter der Privatſtipendien ſich und ihrer Familie die Concurrenz bey der Wahl der Theilnehmer vorbehalten haben, muß allerdings dies beachtet werden. Außerdem aber muß unſtreitig auch hier, vorzüglich aber bey den andern, öffentlichen Beneficien und Stipendien das Collegium der Profeſſoren zugezogen werden, von denen einige die jungen Leute, die damit unterſtützt werden ſollen, doch gewiß kennen werden; aber nicht wohl das ganze, ſondern am beſten nur eine aus ihm für die Stipendia und Beneficia errichtete Commiſſion oder Deputation; der auch die Prüfungen der Stipendiaten, mit einer gewiſſen Aufſicht auf dieſelben, aufgetragen ſind, und deren Präſes der jedesmalige Rector ſeyn könnte.

Vergl. Fabricius, a. a. O. S. 133. der für die akademiſche Obrigkeit ſtimmt. Dagegen iſt aber

Elſaſſer, K. E. Einige Bemerkungen über akademiſche Gegenſtände. Stuttgardt, 1793. 8. 6 Gr. S. 59.

Der den Univerſitäten vorgeſetzten obern Behörde allein die Vertheilung der Stipendien zu überlaſſen, ſcheint darum nicht ſo rathſam, weil es dann nothwendig iſt, daß dieſelbe ſich bloß auf fremde Nachrichten und Urtheile über die Würdigkeit der ſich zu den Beneficien meldenden jungen Leute verlaſſen muß, und durch deren Einziehung ſich ungemeine Beſchwerde zuziehen würde.

Vergl. jedoch Brandes, a. a. O. S. 270, f. der für das Curatorium ſtimmt.

Wohl aber werde veranſtaltet, daß der oberſten Behörde der Univerſität nicht nur eine vollſtändige Liſte aller auf jeder Univerſität zu genießenden und roullirenden Stipendien und Beneficien ein für allemal ausgeſtellt, ſondern auch alle Jahr Bericht über die Vertheilung und Verwendung derſelben erſtattet, und ein Verzeichniß der ſie Genießenden, nebſt Bericht über deren Fleiß, ſittliches Betragen, und Geſchicklichkeit beygefügt werde *).

c) Bey Vertheilung der Stipendien und Beneficien ſoll durchaus nur auf die ihrer eben ſo Würdigen als Bedürftigen geſehen werden: durchaus

---

*) Für die Schulſtipendia und Beneficia muß dann bey der oberſten Schulbehörde daſſelbe geſchehen; dann kann man beſondere Stipendiencollegia, wie man ſie vorgeſchlagen hat, entbehren: ſonſt geſchiebt es freylich leicht, daß Beneficia auf Schulen und Univerſitäten genoſſen werden, von denen die Vorſteher derſelben gar nichts wiſſen.

alſo dürfen ſie nicht an Reiche, — obwohl Fleißige und Geſchickte, — ſondern nur an Unbemittelte und Arme, die ohne ſie ſich nicht wohl forthelfen könnten, ſie ſeyen, welches Standes ſie wollen, und zwar zuerſt und vorzüglich an ſolche gegeben werden, die ſich nicht durch Fleiß und Wiſſenſchaft allein, bey Mangel an Talent und Genie empfehlen, ſondern die mit Fleiß und Eifer auch Talent und Genie verbinden, und gegen deren ſittliches Betragen dabey auch nichts auszuſetzen iſt. Von Letztern hat der Staat weit mehr zu erwarten, als von Erſtern, die eigentlich nicht ſtudiren ſollten; jedoch, wenn ſie einmal ſtudiren, nicht ganz zu vergeſſen ſind.

Alle Stipendiaten müſſen nun allerdings vorher einer Prüfung bey der Stipendiencommiſſion unterworfen werden, wenigſtens in ſo fern ſie eigentliche und anſehnliche Stipendia genießen; es müſſen auch während des Genuſſes dieſelben unter einer gewiſſen Aufſicht jener Commiſſion ſtehen.

Vergl. die heſſiſche Verordnung von 1767 hierüber, in Siebenkees Abh. von Stipendien, S. 149. die die beſten Grundſätze hierüber enthält.

Was nun insbeſondere

1. die eigentlichen Stipendia oder baaren Geldunterſtützungen anlangt, ſo gelten von ihnen ganz vorzüglich dieſe zeither angegebenen allgemeinen Bemerkungen über die Beneficien, da ſie unſtreitig ſehr beträchtliche *), und anlockende Wohlthaten ſind,

*) In Altorf betragen die jährlichen Stipendia 10,000 Fl. und eben ſo viel iſt der Etat der ganzen Univerſität. In den kaiſerl. Erblanden werden 300,000 Gulden Stipendia auf den Univerſitäten ausgetheilt.

und am erſten leicht gemißbraucht werden können, ſowohl von den Empfängern, als den Austheilern. Sehr rathſam wäre es noch, daß man ſie nicht auf mehrere Jahre, ſondern nur auf Ein Jahr höchſtens gewiß vergäbe, um ſie zurück zu halten, wenn die Empfänger ihrer unwürdig würden. Auch ſollten nie ſehr große Summen auf einmal den Stipendiaten in die Hände gegeben, ſondern die Zahlungen abſchläglich gemacht werden. Und wo eine Zahlungscommiſſion auf der Univerſität eingerichtet iſt, ſ. §. 104. da müſſen die Stipendiaten auf jeden Fall unter ſie gehören.

2. In Betreff der Freytiſche und der Stellen im Convictorio, oder der Communität, wie dergleichen Anſtalt auch genannt wird, iſt zu bemerken, daß unſtreitig erſtere, die Freytiſche, d. h. die Einrichtung, wo für eine gewiſſe Anzahl Studirender an einen beſtimmten Wirth, oder an den, den ſie ſelbſt ſich gewählt haben, jährlich eine gewiſſe Summe für die Speiſung derſelben bezahlt wird, — unſtreitig weit vorzüglicher ſind, als ſogenannte Convictoria, oder Communitäten *), wo die ganze Anzahl der Beneficiaten bey einem beſonders dazu angeſetzten Wirth oder Oekonomen, auf einmal, und an einem Orte geſpeiſet wird; entweder ganz unentgeldlich, oder ſo, daß ſie nur einen kleinen wöchentlichen Beytrag geben. Dort eſſen nie alle Beneficiaten bey einander, ſondern entweder

---

*) In Göttingen ſind 146 dergleichen Freytiſchſtellen, wo für jeden $43\frac{1}{3}$ Rthlr. Caſſengeld jährlich bezahlt wird. In Kiel hat man das Convictorium abgeſchafft und Freytiſche eingeführt.

können ſie jeder ſich einen Speiſewirth nach Willkühr wählen (wie z. B. in Kiel), oder man weiſet ſie, zu kleinen Parthien, an mehrere Speiſewirthe an. Sie gewähren folgende Vortheile:

a) Die vielen Zänkereyen, Uneinigkeiten, und alle Ausbrüche des jugendlichen Leichtſinns und Muthwillens, die durch das Zuſammenſeyn mehrerer Hundert junger Leute in den gewöhnlichen Convictorien ſo leicht vorfallen, und kaum gänzlich zu vermeiden ſind, — ferner auch die gar zu engen und geſetzwidrigen Vereinigungen und Verbindungen, die überhaupt oder in beſondern Fällen dort entſtehen, — werden dadurch am ſicherſten verhütet und abgewendet. Man hat Ebendaſſelbe durch eine Inſpection, die über das Convictorium geſetzt wurde, zu erreichen geglaubt, allein, da dieſelbe meiſt ſelbſt aus jungen Leuten beſtand, ſo hat ſie, da es ihr an Autorität fehlte, gar nichts helfen können; und die dem Rector oder den Decanen, oder andern Profeſſoren vorgeſchriebenen öftern Beſuche der Convictorien haben noch weniger geholfen.

b) Die Studirenden erhalten ſelbſt beſſeres Eſſen bey dergleichen Freytiſchwirthen, als im Convictorio. Der Oekonom weiß hier, daß die beſtimmte Anzahl bey ihm eſſen muß, giebt alſo das Eſſen ſo ſchlecht als möglich, um ſo viel als möglich zu profitiren; und den Klagen der Stipendiaten über die ſchlechte Koſt des Convictoriums kann auf keine Weiſe ganz abgeholfen werden. Bey den Freytiſchen hingegen ſind die Speiſewirthe gezwungen, gutes Eſſen zu liefern, um ihre Speiſegänger bey ſich zu

erhalten, die ſogleich, wenn ſie mit dem einen Wirthe unzufrieden ſind, zu einem andern gewieſen werden, oder von ſelbſt abgehen können. Die Concurrenz mehrerer Speiſewirthe, unter welche die Beneficiaten vertheilt werden, nöthigt die Wirthe, ſich einander durch gute Koſt den Rang abzulaufen, oder doch ſich neben einander zu erhalten: da hingegen der Oekonom im Convictorio der einzige Wirth iſt und bleibt. Und da ſie ihre Zahlung ganz beſtimmt und gewiß erhalten, ſo können ſie auch leicht gute und dabey wohlfeile Koſt geben.

c) Wo die Beneficiaten im Convictorio noch etwas zugeben müſſen, da iſt manchem Armen dieſe Wohlthat mehr läſtig, als nützlich. Denn er würde, ſtatt der zwey, drey Gerichte, die er damit im Convictorio ſchlecht erhält, lieber mit einem guten, und ganz freyen Eſſen zufrieden ſeyn, bey dem er ſeinen dortigen wöchentlichen Beytrag erſparen könnte; oder er würde von dieſem letztern ſelbſt, ohne Beneficiat zu ſeyn, beynah im Stande ſeyn, ſich zu erhalten.

3. Freye Wohnungen können jetzt, wenn die Gebäude nicht ſchon von Alters her dazu vorhanden ſind, den Studirenden ſchwerlich mehr gegeben werden; aber man ſollte die kleinen unbeträchtlichen baaren Stipendia lieber in freye Wohnungen verwandeln, ſo daß nämlich die Vertheiler ſie zu Miethgeldern für Wohnungen armer Studirende geradezu ſelbſt verwendeten, und alſo dem Stipendiaten ſtatt des baaren Geldes eine freye Wohnung angewieſen würde. Dies würde das in vieler Rückſicht gar nicht zuträgliche Zuſammenwohnen mehrerer, wohl gar vier bis fünf Studirender auf einer Stube verhü-

ten, und den Staat garantiren, daß auch dieſe Stipendia wohl angewendet würden, welches ſonſt mit dergleichen kleinen baaren Summen von den Empfängern ſelbſt meiſt nicht geſchieht.

Wo aber noch eine große Anzahl von Stipendiaten in einem Gebäude zuſammen wohnen, da müſſen ſie durchaus, um Ungebührlichkeiten zu vermeiden, unter einer gewiſſen Aufſicht wohnen.

4. Freye Privat-Collegia können eigentlich nicht geradezu den Stipendiaten verſprochen werden, da dies ein Eingriff in die Privatrechte der Profeſſoren wäre. Daß denen, die ihre hülfloſe Armuth richtig beſcheinigen, die Honoraria erlaſſen werden, iſt von den Lehrern ſelbſt zu erwarten; ſiehe oben. Indeß iſt es doch hier und da hergebracht *).

---

*) Bey uns haben alle ſogenannte Churmärkiſche Stipendiaten, d. h. die das von Churfürſt Friedrich Wilhelm dem Großen 1684 geſtiftete Churmärkiſche Stipendium (von 100 Rthlr.) genießen, freye Collegia. S. Hauſen, Geſchichte der Univerſität Frankfurt an der Oder, S. 138.

§. 100.

B. Von der akademiſchen Disciplin; den akademiſchen oder Disciplinar-Geſetzen und Anordnungen *) und den Disciplinar-Strafen.

Aa. Ueberhaupt.

Ueber die Disciplin auf Univerſitäten; in Kleins Annalen, die Geſetzgebung in den Preuß. Staaten betreff. Th. XIX. S. 247, f.

Meiners, Von Verwaltung ꝛc. Th. II. S. 197-208.

Beyträge zur Lehre von der Pädagogie auf Univerſitäten; im Journal von und für Deutſchland, 1786. St. V.

Ideen über die ſittliche Verbeſſerung der Univerſitäten. Berlin, 1803. 8. 12 Gr.

Unter der akademiſchen Disciplin verſteht man die Sorgfalt und Aufſicht für und auf das ſittliche, fleißige, und überhaupt ein ſolches Betragen der Studirenden, welches die Erreichung des Zwecks ihres Daſeyns auf der Univerſität befördert.

Die vorzüglichſten einzelnen Gegenſtände derſelben ſind daher: die Sorge für den Fleiß, die Moralität und Sittlichkeit der Studirenden, die Verhütung und Vermeidung roher, wilder Sitten, einer unanſtändigen Kleidung, unerlaubter geheimer Verbindungen, der Duelle und Selbſtrache, des Spiels, und der unmäßigen Vergnügungsſucht, des Schuldenmachens, und der Ver-

---

*) Von dieſen ſind ſehr wohl die Statuten der Univerſität zu unterſcheiden, d. h. die Geſetze über die Rechte und Pflichten der akademiſchen Lehrer, Obrigkeiten, und der akademiſchen Corporation. Vergl. §. 88. lit. b.

ſchwendung unter ihnen, — und die zweckmäßige Ahndung und Beſtrafung aller dieſer gegen die Disciplin laufender Handlungen und Vorfälle, die man daher Disciplinarvergehungen *) nennt.

Es werden deshalb für jede Univerſität eigene, beſondere akademiſche oder Disciplinargeſetze, oder es wird ein akademiſches Reglement entworfen; und ein ausgemachter Erfahrungsſatz iſt es: daß, je milder und humaner, und dabey dem Zeitgeiſt conformer dieſe Geſetze ſeyen, je unausbleiblicher, unerbittlicher, und ſtrenger aber die wirkliche Vollſtreckung derſelben in jedem vorkommenden Falle ſey, deſto beſſer und tadelloſer die Disciplin auf Univerſitäten gefunden werde.

Vergl. übrigens: Vorſchriften für die Studirenden, auf der ruſſiſch = kaiſerl. Univerſität zu Dorpat. 1803. 4. 31 S. als ein ganz neues Muſter ſolcher Geſetze.

Ueberhaupt müſſen nun dieſe Geſetze folgende Eigenſchaften haben:

a) Sie müſſen zweckmäßig und vollſtändig ſeyn: und hierin kommt es vorzüglich darauf an, daß die akademiſche Freyheit der Studirenden, welche dieſelben von den übrigen Staatsbürgern weſentlich unterſcheidet, zwar nicht gänzlich unterdrückt und vernichtet, aber auch noch weniger in zu weiten Gränzen ausgedehnt werde: damit man ja nicht die

---

*) Was Verbrechen ſind, nach §. 34. Abth. I. die gehören alſo nicht hierher, und müſſen ſogleich, ſobald Studirende ihrer überwieſen worden, den Verluſt des akademiſchen Bürgerrechts nach ſich ziehen, und können dann auch nicht mehr vor die akademiſche Obrigkeit gehören: ſ. §. 107. Sobald die Studenten überwieſene Verbrecher ſind, können ſie nicht mehr als Studirende angeſehen werden.

Studirenden zu Schülern mache, und dieſen gleich, oder ſchulmäßig ſie behandle, aber eben ſo wenig ſie verführe, zu glauben, daß ſie der Gewalt, und den Schranken der weſentlichen Staatsgeſetze, die die übrigen Staatsbürger verpflichten, gänzlich enthoben und entrückt ſeyen *).

Ihre Jugend nämlich, der edle Zweck, und das Weſen ihres Studiums und ihrer jetzigen Beſchäftigung, beſonders ihrer künftigen Beſtimmung, verbieten durchaus, ſie den übrigen Staatsbürgern in allen Fällen und Verhältniſſen gleich zu ſtellen, ſie fordern für ſie eine gewiſſe Freyheit, der es allein möglich ſeyn wird, ſo viel Character und Selbſtſtändigkeit in ihnen zu erzeugen, daß ſie nicht einſt zu feilen niedrigen Sclaven ſich erniedigen mögen; ſie verlangen für ſie eine gewiſſe Nachſicht und Schonung, da von ihrer Studirzeit oft das Glück ihres ganzen Lebens abhängt. Aber auch nur in ſo fern, als jene Umſtände und Verhältniſſe wirklich berückſichtiget werden müſſen und können, mögen ſie den Studirenden zum Vortheil kommen; in Fällen hingegen, wo dieſelben keinen Einfluß haben, keine Rückſicht zu laſſen, wo die Studirenden rein, und bloß als Menſchen und Staatsbürger zu betrachten ſind, da muß auch ihrer beſondern Rechte und Verhält=

*) Der Inbegriff aller durch dieſe Rückſichten auf Jugend, auf den Zweck des Studirens, das Weſen der Beſchäftigung, und auf die künftige Beſtimmung der Studirenden, beſtimmten Rechte, Prärogativen, und beſondern Verhältniſſe derſelben, welche ſie von den andern Staatsbürgern in Betracht der Geſetze unterſcheiden, ſcheinet mir die akademiſche Freyheit auszumachen.

niſſe nicht weiter gedacht werden: da bleiben ſie den Landesgeſetzen gleich andern unterworfen.

In dieſem Geiſte, mit dieſer Rückſicht auf akademiſche Freyheit, dürfen daher zweckmäßige akademiſche Geſetze weder gebieten, noch verbieten, was nicht geboten und verboten werden kann und ſoll; und vorzüglich nicht Strafen feſtſetzen, die ihren Zweck, etwas Gutes zu befördern, oder etwas Böſes zu verhindern, verfehlen würden, weil ſie entweder zu gelinde wären, um von Vergehungen abzuhalten, oder zu hart, um wirklich vollſtreckt werden zu können.

Vergl. Politiſche Gedanken vom Verfall und Aufnehmen einer Akademie; nebſt einem Anhange von der akademiſchen Freyheit, mit Erläut. und Anmerk. 1ſtes bis 4tes Stück. Leipzig, 1768. 8.

Fauth, J. Progr. de libertate academica. Heidelberg. 1792. 4.

Caesar, C. A. Oratio de academica, praecipue studioſorum libertate. Lipſ. 1792. 8.

Für die akademiſche Freyheit, von Zachariä; in der Monatsſchrift für Deutſche, 1801. May. S. 22, f.

b) Die akademiſchen Geſetze müſſen beſtimmt, klar, und kurz ſeyn, d. h. ſie müſſen alles ſo gebieten, und verbieten, daß man nun genau weiß, was geboten, oder verboten iſt? Sie dürfen keiner falſchen oder andern Auslegung unterworfen ſeyn, als die ihrer Abſicht und ihrem Geiſte entſpricht: und wären ſie zu lang und weitſchweifig, ſo würden die allerwenigſten der Studirenden ſie leſen, geſchweige denn ihrem Gedächtniß einprägen.

c) Dieſe akademiſchen Geſetze müſſen in einem gedruckten Exemplare jedem neu angekommenen, und inſcri-

dirten Studirenden mit der Matrikel übergeben, und das Nachleſen derſelben muß ihnen empfohlen werden.

---

§. 101.

Bb. Insbeſondere über die akademiſchen Geſetze in Rückſicht auf Fleiß, Sittlichkeit und Anſtändigkeit des Betragens, und auf die Vergnügungen der Studirenden.

1. Zum Fleiß der Studirenden läßt ſich durch Geſetze wohl ermuntern, und es laſſen ſich Mittel ergreifen, den Unfleiß zu entdecken *) und einigermaaßen zu ahnden; aber niemals kann man den Fleiß erzwingen, und nur ſehr ſchwer läßt ſich der unter den Studirenden eingeriſſene Unfleiß gänzlich wieder heben. Was von den in jedem halben Jahre am Schluß jedes Collegii anzuſtellenden Prüfungen der Fortſchritte, die die Zuhörer dadurch in ihrer Wiſſenſchaft gemacht haben, in dieſer Rückſicht zu halten ſey, haben wir ſchon oben erklärt. Dieſe helfen gar nichts, weil man theils kein Mittel hat, die Studirenden zu nöthigen, daß ſie ſich dieſen Prüfungen unterwerfen, theils weil das Nichtbeſtehen in denſelben für ſie von keinen nachtheiligen Folgen, alſo ihnen ganz gleichgültig ſeyn kann. Was man hier noch thun kann, iſt:

---

*) In Marburg erläßt der Prorector am Ende des Halbjahrs eine ſchriftliche Anfrage an die Profeſſoren, wie ihre Collegia beſucht worden ſeyen? — In dem Buche: Ueber die Univerſitäten, S. 142. wird die Anzeige der Unfleißigen an die Studiendirection empfohlen. Kann dieſe ſie aber zwingen in die Collegia zu gehen?

a) Denen, die ein Collegium ſehr oft, und lange verſäumen, (dies kann der Lehrer ſelbſt, oder ſein Amanuenſis wohl bemerken) — darf durchaus kein Zeugniß über dies Collegium gegeben werden; und alle Zeugniſſe des Fleißes müſſen die Profeſſoren daher mit der größten Gewiſſenhaftigkeit, und ſo ertheilen, daß ſie bey der oberſten Behörde Gewicht und Anſehen finden.

b) Man ſchärfe die Examina der von den Univerſitäten Abgehenden, und der anzuſtellenden Candidaten; — damit ſie einen beſondern Antrieb haben, auf der Univerſität fleißig zu ſeyn.

c) Die Vorleſungen ſelbſt müſſen mit dem größten Fleiße, und ſtrenger Ordnung, und ſo gut als möglich gehalten werden: dann wird man ſie von Seiten der Studirenden auch weniger *) verſäumen.

d) Man ſuche den Gelegenheiten, Verführungen und Anlockungen zum Unfleiß auf die Spur zu kommen, und dann dieſe aus dem Wege zu räumen. — Dazu gehören vorzüglich auch ſolche Leute, beſonders Spieler und Avantuviers, die an Univerſitätsorte kommen, ſich daſelbſt inſcribiren laſſen, auch wohl in einem Collegio ſich aufſchreiben, aber nie Collegia beſuchen. Die Polizey muß dieſe bald kennen lernen,

*) Wie Smith, von Natur und Urſachen ꝛc. Th. IV. S. 135. ſehr richtig ſagt, und daher alle Polizeygeſetze hier verwirft.

lernen, und ihnen den Aufenthalt auf der Univerſität verbieten *).

Etwas aber kann hier auch die Aufſicht auf die Vergnügungsorte der Studirenden thun **).

2. Was die Moralität und Sittlichkeit überhaupt anlangt, ſo kann auch auf Univerſitäten nur durch zweckmäßige moraliſche Bildung und Belehrung der Studirenden in Vorleſungen, und durch Aufſicht auf alle Verführungen, (beſonders zur Wolluſt,) und deren möglichſte Hinwegräumung etwas für ſie gethan werden ***). In allen Vergehungen gegen ſie ſind denn die Studirenden allen andern jungen Leuten gleich zu achten, und den gewöhnlichen Geſetzen unterworfen.

Die akademiſche Obrigkeit muß insbeſondere daher das Recht haben, die privilegirten und unprivilegirten Freudenhäuſer, ſo oft ſie will, viſitiren zu laſſen, und diejenigen Studirenden, die daſelbſt gefunden

*) So iſt's in Göttingen: wo jeder Fremde, der nicht beſondere Urſachen angeben kann, warum er ſich daſelbſt aufzuhalten habe, nicht länger als einige Wochen bleiben darf.

**) Man läßt in Städten des Sonntags während der Kirche auf Billiard- und Kaffeehäuſern u. dgl. nicht ſpielen: warum verbietet man das Spielen auf dergleichen Häuſern für Studirende nicht auch während der Stunden, die den Vorleſungen gewidmet ſind? Der Wirth kann ſehr leicht die Studenten erkennen, und das Verbot braucht alſo nicht die Nichtſtudenten zu treffen. Die Billiarde thun den Collegien ſehr großen Schaden!

***) In Heidelberg erwählt der Churfürſt ein Ephorat, aus 6 Profeſſoren beſtehend, die bloß Acht auf die Sittlichkeit der Studirenden haben ſollen: alſo eine Art von Sittengericht.

werden, ſind alsdann vorzufordern, und nach dem akademiſchen Geſetz zu beſtrafen *).

3. In Betreff der anſtändigen Kleidung und des anſtändigen Betragens der Studirenden beſonders, verbieten die akademiſchen Geſetze

a) jede Kleidung, die entweder der Sittlichkeit wirklich zuwider, oder die als ein beſonderes Abzeichen von einer geſetzwidrigen Verbindung, als Cocarden, Uniformen beſonderer Art, u. dgl. anzuſehen wäre. Im übrigen mag die allgemeine Mode in Rückſicht der Kleidung junger Leute freye Gewalt haben **): und eine Kleidungsart, wie die tonnenartigen Stiefeln, ungeheuern Spornen, und himmelſtürmenden Hüten ſollte man lieber lächerlich zu machen ſuchen, als verbieten ***). Jedoch aber würde es auch ſehr vortheilhaft ſeyn, wenn man,

---

*) In Oxford aber ſollen nach den alten Statuten einiger Collegien den Scholaren derſelben zu gewiſſen Zeiten im Jahr 4 Pence gereicht werden, um mit einer Prieſterin der Cythere der paphiſchen Göttin ein Opfer zu bringen. S. Wendeborn Zuſtand des Staats, und der Religion in Großbrittannien, Th. IV. S. 260.

**) Das Meiſte thut hiergegen der unter dem größten Theil der Studirenden an ſich herrſchende Ton und Sinn in Rückſicht geſchmackvoller Kleidung, der jede auffallende Ausartung darin ſelbſt lächerlich macht, wie es z. B. in Göttingen, und vorzüglich in Leipzig der Fall iſt. Zieht man die Studirenden mehr in gute Geſellſchaft, ſo wird die Tracht derſelben auch ſehr bald jene Lächerlichkeiten ablegen, oder nie annehmen.

***) Knallpeitſchen aber für gewöhnlich zu tragen, muß geradezu verboten werden, als in jeder Rückſicht unſchicklich.

um die mancherley Ausartungen der Sonderbarkeit der Studententracht zu verhüten, den Studirenden eine vorſchriftsmäßige Uniform, jedoch ohne Degen gebe *); welche letztere ihnen durchaus niemals für immer zu tragen erlaubt ſeyn ſollten, ſondern deren ſie nur bey beſondern Gelegenheiten ſich bedienen dürfen. Eine ſolche Uniform würde ſelbſt den Aermern eher zur Erſparung, als zur Verſchwendung dienen; und auch den Vortheil ihnen gewähren, daß ſie ſie zugleich als Studirende zu erkennen gäbe, da ſie ſo oft wegen ihrer ärmlichen Tracht leicht verkannt werden.

Vergl. Meiners Göttingiſche akademiſche Annalen, B. I–V.

Kurze Geſchichte der Tracht- und Kleidergeſetze auf hohen Schulen, VII. Geſchichte des Waffen- und Degentragens auf denſelben. **)

b) Das Tabackrauchen, das Schreyen und Lärmen, und ſelbſt das laute Singen Vieler auf der Gaſſe, es ſey bey Tage oder Nacht, das brüllende Singen und Schreyen auch in Häuſern bey offenen Fenſtern ***), welches die Nachbarn ſtört, muß geradezu als höchſt un-

---

*) Auf den Ruſſiſchen Univerſitäten haben ſie ſie: und erhalten ſie nun auch auf den Preußiſchen.

**) In Coimbra, in der portugieſiſchen Provinz Beira, müſſen die Studenten ohne Hüte gehen. Link, Bemerkungen auf einer Reiſe durch Frankreich, Spanien und Portugall, (2 Theile, Kiel, 1800. 8.) Th. II. S. 41.

***) Wer mag ihnen das Singen verwehren? aber es iſt ein Unterſchied, wie geſungen wird!

anſtändig verboten ſeyn; ſo wie das Knallen auf der Straße in Winterszeiten, ohne Schlittenfahrt; noch mehr aber das Schießen, Schwärmer- und Raketenwerfen, das Einſchlagen der Fenſter, der Laternen, und andere Beſchädigungen öffentlicher Sachen: welche mit anſehnlicher Carzer- und Geldſtrafe, und, was das Legen der Kanonenſchläge anlangt, mit Relegation beſtraft werden müſſen. Bey, vorzüglich tumultuariſchen, Vorgängen der Art, wo man die Thäter nicht leicht ausfindig machen kann, muß voraus angedroht ſeyn, daß jeder ergriffen, und zur Strafe gezogen werden ſolle, der ſich dabey betreffen laſſe.

4. In Rückſicht der Vergnügungen kann die Disciplinarpolizey nicht immer eigentlich gewiſſe Gränzen vorſchreiben, in welchen ſie genoſſen werden ſollen, aber ſie kann den allzuhäufigen Gelegenheiten zu denſelben und zu Zerſtreuungen entgegen gehen, und den Studirenden edlere Vergnügungen ſtatt der unedlern anbieten.

Vergl. Ferber, J. C. C. Ueber die Wahl und Mäßigung des Vergnügens, beſonders bey Studirenden. Helmſtädt, 1777. 8. 4 Gr.

a) Das Zuſammenkommen der Studirenden in Geſellſchaften und auf Kaffeehäuſern kann nicht verboten werden, wohl aber das ſogenannte Commerciren, oder das Halten der ceremoniellen, mit Geſang und Muſik begleiteten Schmaus- und Trinkgelage der Studirenden. Wenigſtens dürfen dergleichen Commerce nie ſtehend ſeyn, oder zu beſtimmten Zeiten, ſondern nur mit beſonders nachgeſuchter Erlaubniß des Rectors gehalten werden.

Um den Studirenden aber mehr tadelloſe geſellige Vergnügungen als zeither zu verſchaffen, ſollte man auf Univerſitäten darauf denken, ſie häufiger in gute Geſellſchaft zu ziehen, und ihnen Zugang in die Häuſer der Profeſſoren und anderer Familien zu gewähren *). Ob aber von den vorgeſchlagenen akademiſchen Reſſourcen, wo Studenten und Profeſſoren zuſammen kommen ſollten, viel zu erwarten ſey? iſt ſehr zu bezweifeln. Für die Aermern würde der jährliche Beytrag zu deren Unterhaltung zu koſtbar, und für die Reichern die Einrichtung vielleicht zu genirend ſeyn; ſie würden daher wenig hinkommen. Und wie könnte man überhaupt auf einer großen Univerſität, wo dergleichen Anſtalten am nöthigſten wären, ſie ſo ausdehnen, daß ſie auch nur den dritten Theil der Studirenden faſſen könnten **)?

b) Das Aufführen von Schauſpielen durch Studirende ſelbſt iſt mit Recht als eine Gelegenheit zum Zeitverluſt, und mancherley anderer Ungebührniß überall zu verbieten; und auch überhaupt iſt auf Univerſitäten nicht zu dulden, daß mittelmäßiges und ſchlechtes

---

*) In Göttingen geben zwey Profeſſoren auf Koſten der Regierung wöchentliche Aſſemblees.

**) Es bleibe daher bey der obigen Regel. Die akademiſche Obrigkeit ſuche nur zu erfahren, wo und wenn Studenten in Anzahl zuſammen kommen? ob zu beſtimmten Zeiten? — welches auch wegen der Orden nöthig iſt. Das kann ſie leicht, wenn ſie nur allen Speiſewirthen befiehlt, ihr es insgeheim anzuzeigen, ſobald ſich eine größere Anzahl von Studenten bey ihnen zum Speiſen auf beſtimmte Tage melden.

Schauſpiel von Schauſpielergeſellſchaften daſelbſt gehalten werde. Könnte man aber ſehr **gutes** Schauſpiel haben, ſo iſt dagegen gar nichts einzuwenden; ein treffliches Theater kann vielmehr allerdings eine Schule für Studirende ſeyn, um ihren Geſchmack und Kunſtſinn zu bilden.

c) **Masqueraden** bey Tage oder bey Nacht, **masquirte Schlittenfahrten** beſonders ſind nur bey beſonders nachgeſuchter Erlaubniß des Rectors dann und wann zu verſtatten: ſo wie dies auch von großen, ſolennen **öffentlichen Aufzügen** gilt, ſie mögen nun zu einem Vivat für einen Profeſſor, oder zum Abſchied für einen Abgehenden, oder ſonſt wozu beſtimmt ſeyn *): und dann muß die Polizey allemal Anſtalten treffen, um **Unordnungen vorzubeugen**.

d) Auch dem **Hazardſpiele** unter Studirenden muß man auf die Spur zu kommen, und vorzubeugen ſuchen, wobey die §. 126. und 202. Abtheil. I. empfohlnen Maaßregeln die einzigen ſind, die man nehmen kann **).

---

*) In Göttingen dürfen öffentliche Aufzüge nicht einmal vom Rector und akademiſchem Senat, ſondern können nur von der Regierung in Hannover erlaubt werden.

) Ein ſehr bedeutendes und nachtheiliges Unweſen richtete ſonſt auf Univerſitäten der ſogenannte **Pennalismus an, oder die üble Behandlung der neuankommenden Studenten. Vergl. **Schöttgen**, C. Hiſtorie des ehedem auf Univerſitäten gebräuchlich geweſenen Pennalweſens. Dresden und Leipzig, 1747. 8. 3 Gr. Man ſchlug ſie, nahm ihnen Geld, beſäufte ſie.

Als Strafe des Spiels ſchickt ſich bey wiederhohlter Betreffung damit die Carcer-Strafe.

Vergl. Meiners, Th. II. S. 276, f.

---

§. 102.

Cc. Ueber die Disciplinargeſetze gegen Orden, geheime Verbindungen, und gegen Duelle; ferner gegen Tumult und Aufſtand der Studenten.

aa. Gegen das Duell unter Studenten.

Mittel wider Zweykämpfe und Sittenverderbniß auf Univerſitäten; im Journal von und für Deutſchland, 1785. St. IX. 1786. St. III.

Ueber den Zweykampf auf Univerſitäten; im Kosmopoliten, 1798. St. II, S. 199, f.

Ueber Mittel gegen den Zweykampf und Sittenverderbniß auf Univerſitäten; in Voigt, G. C. gemeinnützigen Abhandlungen, Leipzig, 1792. 8. No. 14.

Ueber die Duelle auf Univerſitäten, von einem akademiſchen Lehrer. Lübeck, 1781. 8. 3 Gr.

Barkhauſen, Ueber das ſicherſte Mittel, die Duelle beſonders auf hohen Schulen zu verhüten. Lemgo, 1799. 8. 3 Gr. Steht auch im Teutſchen Merkur, 1797. November.

Wir haben vom Duell im Allgemeinen ſchon §. 103. Abtheil. I. geſprochen, und was wir darüber, und über deſſen Verhütung überhaupt geſagt haben, paßt auch größtentheils hierher, wo vom Duell auf Univerſitäten insbeſondere die Rede iſt. Nur einige ſpecielle Bemerkungen ſind hier noch übrig.

1. Sehr viele ſind der Meynung, daß die Duelle auf Univerſitäten gar nicht ganz abzuſchaffen ſeyen; theils weil ſie ſie für ein Mittel halten, das Betragen der jungen Leute gegen einander bedächtiger, artiger und delicater zu machen; theils weil ſie fürchten, daß an ihrer Statt die der Geſundheit und den guten Sitten noch weit ſchädlicheren Prügeleyen mit Stöcken unter den Studirenden einreißen würden; und theils endlich weil ſie die Studentenduelle für unſchädlich erachten, da ſie meiſtentheils ſehr wenig lebensgefährlich ſeyen, oder doch durch die Secundanten dazu gemacht werden könnten. Allein, was den erſten Grund anlangt, ſo iſt, von ſo ſcheinbar großem Gewicht er auch ſeyn mag, dagegen doch zu bemerken: daß die rohen und ungeſitteten, wilden jungen Leute, die eigentlichen Poltrons und Raufer, die am erſten und am meiſten ſich ſchlagen, ſich durch die Furcht vor Duellen in ihrem Betragen nicht leiten laſſen werden; da ſie ja eben geradezu auf Duelle ausgehen, und Händel haben wollen; daß die Beſcheidenen und dabey Furchtſamen aber keinen ſolchen Popanz brauchen, ſchon an ihrer Furchtſamkeit genug haben, um ſich vor Beleidigungen gegen Andere zu hüten; die geſitteten, artigen, und dabey muthvollen Leute endlich noch weniger einer ſolchen Abſchreckung bedürfen, da es ihnen gar nicht einfällt, ſich unartig gegen Andere zu betragen. Die, welche Duelle veranlaſſen, und das wären allein diejenigen, für die jener Grund gelten könnte, wären außer jenen Raufern alſo nur die hitzigen, aufbrauſenden Jünglinge, — dieſe aber kennen in ihrer Hitze keine ſolche Rückſicht, — ſie handeln nach Leidenſchaft. — Alle andere ſchlagen ſich nur gezwungen; für dieſe

kann jener Grund nicht gelten; und alſo iſt nicht einzuſehen, wen eigentlich die Furcht vor dem Duell in ſeinem Betragen leiten ſolle *)?

Was aber den zweyten Grund anlangt, die Verhütung der Prügeleyen, ſo darf man nur jeden dergleichen Vorfall ſtreng und unerbittlich beſtrafen, ſo werden ſie gar nicht einreißen. Und daß drittens die Studentenſchlägereyen nicht immer ſo ungefährlich ſeyen, zeigen ſo viele traurige Beyſpiele, beſonders wo ſie auf den Stich und Schuß gehen. Wenn ſie es aber auch nicht wären, ſo muß man doch nach §. 104. No. 2. wenn man die Barbarey der gefährlichen Duelle los ſeyn will, das Duell ſchlechterdings und überhaupt nicht, überall nicht, unter keiner Bedingung, unter keinem Verhältniß dulden.

Vergl. jedoch Meiners, Von Verwalt. Th. II. S. 362-387. und Michaelis, Th. IV. S. 382. Die mehr gegen die Abſchaffung der Duelle ſind.

Wie nun aber die ehrenrührigen Beleidigungen der Studenten gegen einander dennoch auf eine andere Weiſe wieder gut zu machen ſeyen, davon nachher.

2. Wenn nun alſo das Duell abgeſchafft werden ſoll und muß, wie iſt es auf der Univerſität jetzt zu verhüten und aus dem Wege zu räumen **)?

---

*) Die Naſeweiſen, die Witz- und Spöttlinge, und die Adelſtolzen etwan ausgenommen; aber deren ſind meiſt nur wenige, oder ſie gehören zu den Raufern, oder zu den Furchtſamen: ſo weniger wegen das Duell beyzubehalten, möchte ſich nicht gehörig verlohnen: die können auch ſonſt zurecht gewieſen werden.

**) Man ſoll es der immer mehr überhand nehmenden Verfeinerung der Cultur überlaſſen, das Duell abzuſchaffen,

a) Man verbiete nicht nur das Fechten auf der Stube, (welches auch wirklich gewöhnlich auf keiner Univerſität erlaubt iſt,) ſondern man ſchaffe auch die öffentlichen Fechtböden und den Unterricht im Fechten ab. Die, welche eine Gewandheit im Fechten wirklich nöthig haben, künftige Officiere, u. dgl. können dieſen Unterricht anderswo finden, und alle übrigen haben deſſen wahrhaftig nicht ſo nöthig, als man ſonſt wohl glaubte. Es iſt aber keine Frage: daß das Fechten und Fechtenlernen auf Univerſitäten das Duelliren unterhält, weil es die gewandten und fertigen Fechter auf ihre Geſchicklichkeit ſtolz und zuverſichtlich, und alſo händelſüchtig macht, und überhaupt den Gedanken an das Duell ſtets nährt.

b) Man ſetze eine ſtrenge, aber keinesweges unausführbare, und in jedem Falle unerbittliche, und unfehlbare Strafe auf das Herausfordern, Secundiren und Duelliren auf Univerſitäten: das mittlere iſt die Hauptſache. Dann kann die akademiſche Obrigkeit Duellen auf die Spur gehen, und kann ſie wirklich beſtrafen. Bey den zeither darauf geſetzten zu großen Strafen hingegen war ſie zu oft verführt, ein Duell zu ignoriren, weil ſie ſich nicht getraute, ſonſt ſehr achtungswerthe Jünglinge wegen eines einzigen Vorfalls der Art auf ewig unglücklich zu machen. Die mei-

---

welches ſie jetzt ſchon ſehr vermindert habe. — Ich gebe zu, daß man ſich jetzt weniger ſchlägt als ſonſt, aber immer noch zu viel.

ſten Duelle blieben daher ungeſtraft, und das mußte ſie ſehr vermehren.

Nämlich auf das bloße Herausfordern und Secundiren ſey unerbittlich ein Viertel, oder nach Befinden ein halb Jahr Feſtungsſtrafe geſetzt; verſteht ſich ohne alle Infamie: auf das wirklich vollzogene Duelliren ein oder nach Befinden zwey Jahr *), auf den Todtſchlag im Duell aber mehrere Jahre Feſtungsſtrafe: das iſt mehr als Todesſtrafe, die oft derjenige nicht achtet, der den Tod ſelbſt nicht ſcheut.

Die Hetzer ſind wie die Duellanten zu beſtrafen; Herausgeforderte, von denen man weiß, daß ſie nur aus Zwang die Ausforderung annahmen und ſich ſchlugen, mögen etwas gelinder, alle aber, die eine beſondere BosHaftigkeit bey einer ſolchen Gelegenheit bezeigten, mit der härtern Strafe beſtraft werden **).

---

*) In Göttingen ſteht Relegation auf vollzogenes Duell, das iſt eigentlich weit härter, aber für Viele nicht ſo abſchreckend: denn die Freyheit bleibt dem Beſtraften. Hat er Vermögen, ſo geht er auf ſein Gut, auf Reiſen, oder wird Officier; was macht er ſich aus der Relegation! iſt er arm, ſo geht er in die Welt: aber ein= oder zweyjährige langweilige Feſtungsſtrafe, das ruinirt zwar nicht ſein ganzes künftiges Glück, aber es fehlt ihm die Freyheit, und er hat in den Jahren des vollſten Genuſſes Gefängniß! Das iſt weit mehr!

**) Manche, z. B. Barkhauſen, ſchlagen vor, die Duellanten beſchimpfen zu laſſen, weil ſie aus falſchen, irrigem Ehrgefühl geſündiget haben; Andere, ſie wie Kinder geißeln zu laſſen. Es iſt unbegreiflich, wie man nicht einſehen kann, daß kein Schimpf in der Welt eine Handlung

c) Eine ſehr ſchwere Strafe habe dann auch derjenige zu erwarten, der nach Abſchaffung der Duelle den andern mit dem Stock, Peitſche, oder auf andere Art ſchlägt und injuriirt. Prügeleyen und Balgereyen müſſen eigentlich in Rückſicht der Beſtrafung wie Duelle angeſehen werden, ſonſt möchten ſie freylich ſtatt der letztern einreißen, und man hätte mehr verloren als gewonnen *).

d) Endlich muß man aber auch darauf denken, wie auf eine andere zweckmäßige, genügende Art die den Studirenden angethanen Beleidigungen reparirt werden können. Das beſte Mittel hierzu ſcheint, ſo viel auch dagegen eingewendet, und ſo wenig bey der einzigen, wirklich damit getroffenen Einrichtung erreicht worden ſeyn mag, die Errichtung eines Ehrengerichts zu ſeyn, vor welches alle Injurienſachen zwiſchen Studenten, und zwiſchen dieſen und andern, z. B. Militärs gebracht würden. Im erſtern Falle müßte daſſelbe aus einigen, vorzüglich der jüngeren Profeſſoren, (die eher, als alte, bejahrte Männer fähig ſind, ſich in die Lage junger Leute zu verſetzen, ihre Art zu denken und zu fühlen, zu kennen und zu begreifen,) und dann aus eben ſo viel Stu-

---

ſchimpflich machen könne, die aus Ehrgefühl begangen worden, wenn es auch an ſich irrig wäre.

*) Die ſolcher ſchuldigen Leute ſollten wenigſtens doch conſilirt werden: und iſt aus der Prügeley großer körperlicher Schaden jemand geſchehen, ſo mag die Strafe noch ſtärker ſeyn.

direnden, die aber nicht ein für allemal als Beyſitzer beſtimmt, ſondern erſt von den Partheyen, von jeder zur Hälfte, als Schiedsrichter vorzuſchlagen, und von den Profeſſoren zu wählen wären, — beſtehen Man könnte auch noch einen, oder ein Paar Staabsofficiere, und, wo ein hohes Collegium in der Stadt wäre, auch wohl noch einen angeſehenen Rath hinzuziehen. Beſonders nöthig aber wäre die Zuziehung der Officiere bey Injurien zwiſchen Studenten und Militärs. — Hier allein nun würde dann die Sache verhandelt, und die Art der Satisfaction beſtimmt. Ein förmlicher Widerruf und Abbitte einer angethanen wörtlichen Injurie vor dieſem Gericht müßte als hinlängliche Satisfaction gelten *): auf thätliche Injurien aber müßten geſetzlich härtere oder gelindere Carcer- und Gefängnißſtrafen geſetzt ſeyn; und auf dieſe müßte von Seiten des Ehrengerichts erkannt werden **).

*) Und das würde ſie auch, — was noch mehr iſt; theils weil eine ſolche hier erhaltene Satisfaction allgemeiner bekannt würde, als die vor dem bloßen akademiſchen Gericht geſchehene; theils weil es einem ſolchen ſo beſetzten Ehren-Gericht nicht an der gehörigen Autorität und Anſehn in der Meynung des Publicums fehlen würde, die freylich die Hauptſache iſt, um die Sent nzen deſſelben geltend zu machen.

**) Daß man heut zu Tage bey andern Perſonen außer Studenten nicht ungeneigt ſey, dergleichen Sachen vor einem Ehrengericht auszumachen, zeigt das Beyſpiel einer ſolchen Angelegenheit, wovon im Aprilheft der Minerva 1804. aus Berlin ſteht: wo man auf 12 Officiere ſich compromittirte.

Vergl. ſonſt Reinholds Rede bey der Wiederherſtellung des akademiſchen Ehrengerichts in Kiel. Kiel, 1795. gr. 8. 3 Gr.
Schleswig-Holſteiniſche Provinzial-Berichte, Jahrg. 7. Heft 4. S. 79, f.
Fabricius, Ueber Akad. S. 152. 153.
Vorſchläge zur Einrichtung eines Studenten-Gerichts. 1792. 8.

e) Als Gelegenheiten zu Händeln und Duellen müſſen insbeſondere alle Orden, Landsmannſchaften und geheime Verbindungen der Studirenden abgeſchafft werden, wovon gleich; und es iſt lächerlich, dieſe ſelbſt wohl gar als ein Mittel gegen Duelle zu empfehlen. Denn wenn auch, wie ich gern zugeben will, jede einzelne dieſer Aſſociationen unter ſich ausmachen möchte, daß ſich die einzelnen Mitglieder ihrer Verbindung mit einander nicht ſchlagen wollen, ſo ſind doch die Händel zwiſchen den mehreren Verbindungen deſto gewiſſer und verderblicher, indem ſehr oft nicht Einzelne, ſondern viele Paare von jeder ſich mit einander ſchlagen.

Wenn Verbindungen unter Studirenden nur zu dem Zweck, daß ſie ſich nicht ſchlagen wollten, zu Stande kämen, ſo wäre das recht gut; aber es iſt ſtets zu fürchten, daß daraus blos Orden entſtehen könnten, oder geradezu beabſichtiget würden. Denn wenn es ſo weit gekommen wäre, daß man nur jene Abſicht wirklich dabey hätte, und die Verbindung würde von den angeſehenſten unter den Studirenden gemacht, ſo wäre das Duell eigentlich ſchon abgeſchafft.

Ueber die deutſchen Univerſitäten, S. 178. 179.

f) Alle dieſe Maaßregeln aber werden nicht genugſam helfen, wenn man nicht, worauf wir §. 103. Abtheil. I. gedrungen haben, das Duell überall abſchafft.

§. 103.

bb. Ueber Disciplinargeſetze gegen Orden, Landsmannſchaften, Kränzchen, Unionen, und andere geheime Verbindungen unter Studirenden; und gegen Tumult und Aufſtand, und Wegzug derſelben von der Univerſität.

Ueber die ſogenannten Orden auf Univerſitäten; im Journal von und für Deutſchland, Jahrg. 1791. St. VIII. S. 686-693.
Ueber Univerſitäten, S. 153, f.
Michaelis, a. a. O. Th. IV. S. 447, f.
Meiners, Th. II. S. 292-312.
Ueber das Halliſche Karzer und Studentenorden. Halle, 1802. 8. 4 Gr.

I. Die geheimen Verbindungen der Studirenden, die bald den Namen der Unionen, der Orden, bald der Landsmannſchaften, oder der Gränzchen führen, richten durch die Trennung mehrerer Partheyen von einander, durch deren Erbitterung gegen einander, und die daraus entſtehenden Duelle, Schlägereyen und Händel, durch den Geld- und Zeitverluſt, den ſie mit ſich führen, ſo viel Unheil auf Univerſitäten an, und zeigen auch in ihrer, ſelbſt über den akademiſchen Aufenthalt hinausgehenden Wirkſamkeit, eine ſo ernſthafte Seite von Gefährlichkeit, daß man nicht nur auf allen einzelnen Univerſitäten gegen ſie zu

Felde zu ziehen bekümmert ſeyn muß, ſondern daß ſelbſt die Reichspolizey gegen ſie aufgeſtanden iſt.

Reichsgutachten wegen der akademiſchen Orden von 1793; in Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts, Th. I. S. 516, f.

a) Sie ſind, unter jedem Namen, welchen ſie auch führen mögen, in ſo fern ſie ſich als, auf gewiſſe Geſetze *), unter einer Art von Verfaſſung **), zu einem dauernden Zweck, und auf ein zwanghaftes Werben ihrer Mitglieder, und endlich auf eine ſolidariſche Verpflichtung derſelben, Aller für Einen, und Eines für Alle, gegründete Verbindungen zeigen, ſtreng zu verbieten, und nachdrücklichſt zu beſtrafen. Die Stifter, Häupter und Senioren, Secretarien und Caſſenvorſteher werden überall mit Relegation beſtraft, und die Anzeige dieſer wird, nach dem erwähnten Reichsgutachten, an alle deutſche Univerſitäten geſchickt, ſo daß ſie nirgends wieder aufgenommen werden können. Die andern außerdem ſehr thätigen Mitglieder müſſen wenigſtens das consilium abeundi erhalten, und alle andere

*) Sie klingen auch noch ſo trefflich, wie ſie wollen! — Sie kommen aber auch ſehr verderblich vor, z. B. in Rückſicht der Verpflichtung zum Meyneid, in Rückſicht des Bannes aller, mit denen der Orden, oder einzelne Mitglieder unzufrieden ſind.

**) Als z. B. der Anſtellung von Senioren, Vorſtehern, Rendanten, den Gebrauch gewiſſer Inſignien, Abzeichen, als Cocarden, u. dgl.

dere Mitglieder mit einer mehrwöchentlichen Carzerſtrafe, mit Unterſchrift des consilii abeundi, oder der Verpflichtung, ſich im Wiederbetretungsfalle dem consilio abeundi ſogleich zu unterwerfen, belegt werden. Nothwendig muß aber auch die Regierung des Landes ſelbſt den Univerſitäten hier zu Hülfe kommen, und die, wegen Ordensverbindungen von letztern verjagten Studirenden müſſen verſichert ſeyn, daß ſie ſo nie werden angeſtellt werden. Bey Ausländern iſt daher die auferlegte Relegation an die Regierung ihres Geburtslandes zu melden.

b) Die akademiſche Obrigkeit muß ſtets ſorgen, den entſtehenden, oder beſtehenden Ordensverbindungen, ſobald dieſelben ſich thätig bezeigen, auf die Spur zu kommen. So lange ſie aber nicht thätig ſind, können ſie auch nicht ſchaden. In jedem Falle einer wirklich entdeckten Verbindung der Art muß dann alſo zwar mit Strenge und Unerbittlichkeit die geſetzmäßige Strafe vollzogen werden. das unaufhörliche Inquiriren im Voraus, ehe Spuren thätiger Ordensverbindungen ſich wirklich zeigen, hingegen iſt ganz unrathſam.

c) Um Ordensverbindungen zu verhüten, erlaube man unter Studirenden gar keine unter ſich verbundenen conſtituirten Geſellſchaften, unter welchen Namen, und unter welchen Bedingungen es auch ſey; ſelbſt nicht, wie man doch hier und da vorgeſchlagen hat, wenn ſie ausdrücklich um Erlaubniß zu denſelben bey der akademiſchen Obrigkeit anſuchen würden. Denn Aufſicht auf ſie zu halten, iſt unmöglich; —

es entſtehen durch ſie auf jeden Fall Scheidungen und Partheyen der Studirenden von und unter einander, und folglich ſind Händel und Streitigkeiten unter dieſen Partheyen unvermeidlich; und am Ende kömmt es, um ſich, eine gegen die andere zu ſchützen, zu förmlichen Ordensverbindungen. Beſondere, conſtituirte Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten zu deren Vergnügen ſind auch gar nicht nöthig; ſo wenig man ihnen verargen und verbieten kann, daß ſie geſelligen Umgang mit einander pflegen. Aber auch ſelbſt zu literariſchen Zwecken taugen weit ausgebreitete Vereinigungen gar nichts: beſſer iſt es vielmehr, wenn ſich hierzu, z. B. zu Disputationen, ſchriftlichen Ausarbeitungen und Converſationen darüber, mehrere kleine Aſſociationen, jede unter Leitung eines Lehrers, zuſammenfinden.

d) Man hüte ſich, ſolche von andern Univerſitäten kommende Studirende aufzunehmen, die daſelbſt wegen Ordensſachen in Unterſuchung waren, oder habe wenigſtens beſonders Acht auf ſie, ob ſie nicht von neuem ſich als Stifter oder Unterhalter verbotener Verbindungen betreffen laſſen?

e) Die Orden werden auf den Univerſitäten ſtets neue Verſuche machen, ſich wieder empor zu ſchwingen, ſo lange die Neigung zu geheimen Verbindungen ſo mächtig in den Gemüthern der Jünglinge und ſelbſt der Männer iſt, und durch die maureriſchen und andere ſogenannte geheime Verbindungen von Männern, (— ſo unendlich verſchieden der Zweck und die Einrich-

tung derſelben von den der akademiſchen Orden auch ſind, —) unterhalten und genährt wird. Es wird alſo nur darauf ankommen, ſie baldigſt zu entdecken, und nirgends zu dulden: darüber müſſen ſich alle Univerſitäten vereinigen, und keine darf ſich der Saumſeligkeit darin ſchuldig machen. Dann werden dergleichen Vorfälle wenigſtens nicht ſchaden.

II. Sehr oft kommen durch dieſe Ordensverbindungen, oder aber auch ohne dieſe, in Fällen, wo die Studirenden ſich beſonders Unrecht zugefügt glauben, oder wo ſie aus Rache, oder um ihr vermeintes Recht mit Gewalt zu erzwingen, ſich zuſammenrottiren, Vereinigungen derſelben zu tumultuariſchen Exceſſen, zum Aufſtand zu Stande; und ſehr oft wird am Ende gar ein Wegzug von der Univerſität beſchloſſen. Dieſe Tumulte der Studirenden gehören zwar keineswegs zu denen, von welchen der Staat für ſeine eigene Sicherheit, und ſeine Verfaſſung ſelbſt zu fürchten hat, ſ. §. 18, f. Abth. I. allein ſie ſind demohngeachtet im hohen Grade, ſtrafbare und geſetzwidrige Unternehmungen, da ſie die öffentliche Ruhe ſtören, in die hergebrachte Ordnung eingreifen, und nicht ſelten zu blutigen Händeln ausarten; ſie mögen nun gegen die akademiſche oder eine andere Obrigkeit, gegen die Bürger der Stadt, und wie vorzüglich häufig, gegen die Handwerksburſchen, oder auch gegen das Militär gerichtet ſeyn, oder gegen wen ſonſt. Aber nur verabredete, von gewiſſen Rädelsführern entworfene, und durch gewaltſame Werbung zuſammengebrachte Vereinigungen ſind es, die man ſolche Tumulte nennen ſollte, und mit harter Strafe beſtrafen muß. Sie ſind von den Aufläufen zu unterſcheiden,

oder dem zufälligen, nicht verabredeten Zuſammenfinden vieler Studirenden, die durch ein, Einzelnen unter ihnen wiederfahrnes Unrecht aufgeregt ſind, ſich eines Beleidigten annehmen, u. ſ. w. Dieſe ſind, wenn ſie auch nicht in Tumulte ſpäterhin ausarten, zwar nicht ganz ohne Strafe zu laſſen, aber doch weit weniger ſtrafbar als Tumulte.

Alle Rädelsführer und Häupter der Tumulte nun, die vorzüglich thätig waren, müſſen mit Relegation beſtraft werden; andere, denen auch ein höherer Grad von Schuld zur Laſt zu legen iſt, mit dem consilio abeundi, und alle übrigen mit Carzerſtrafe, und der Unterſchrift des consilii abeundi. — Es kommt hier darauf an, daß die akademiſche Obrigkeit keine Furchtſamkeit bezeige, und die nöthige Standhaftigkeit und Beharrlichkeit mit weiſer Schonung und Mäßigung zu vereinigen wiſſe: und vorzüglich auch mit fremder Hülfe, wenn ſie ſelbſt nicht mächtig genug iſt, alle Anſtalten treffe, die Unternehmungen der Tumultuanten zu vereiteln. — Wo nun aber dergleichen Tumulte, die oft ſehr ernſtlich werden, ſehr häufig vorkommen, wenn und wo die Studirenden ſich ſehr bald, wenn ſie glauben, daß ihnen Unrecht geſchehen ſey, ſo weit zu vergehen pflegen, und vorzüglich auf Univerſitäten, wo es an eigner, ſtarker Macht fehlt, um ſich in dergleichen Fällen ſelbſt zu helfen, (beſonders an einer eignen ſtarken Polizeywache) — da ſcheint es, weil alsdann die öffentliche Ruhe und Sicherheit dabey Gefahr leiden, rathſam zu ſeyn, das Anſtiften, Dirigiren derſelben, und wohl jede ſehr thätige Theilnahme daran nicht mehr zu den Disciplinarvergehungen zu rechnen, ſondern als Sachen anzuſehen, die

der hier nicht mehr zureichenden akademiſchen Gerichtsbarkeit zu entziehen, und der ordentlichen Ortsobrigkeit ſogleich zu unterwerfen ſind. *). ſ. §. 109. Anm.

Kommt es hierbey, wie ſehr oft geſchieht, oder ſonſt überhaupt zum Wegzug aller, oder des größten Theils der Studenten von der Univerſität, — ſo iſt vorzüglich nöthig, daß ſich die akademiſche Obrigkeit nicht intimidiren laſſe. Man läßt dann ſogleich bekannt machen, daß alle Beneficiaten, wenn ſie nicht ſogleich zurückkommen, ihrer Beneficia verluſtig ſeyn ſollen, und beſtraft alsdann die Anführer, Anſtifter und Häupter des Wegzugs mit den oben erwähnten Strafen. Und durchaus darf ihnen dann nicht, und unter keiner Bedingung, ein ſolenner Einzug in die Stadt, mit Fahnen und Muſik verſtattet werden; weil dies offenbar dergleichen Vorfälle in den Augen der Stu-

---

*) Auf den Preußiſchen Univerſitäten ſind durch ein königliches Edict, die Verhütung und Beſtrafung der öffentlichen ruheſtörenden Exceſſe der Studirenden betreffend, d. d. Berlin, den 23. Jul. 1798. Tumultſachen wirklich der akademiſchen Obrigkeit entzogen, und der Ortspolizeyobrigkeit unterworfen worden. Die Schuldigen ſollen dann mit ſtrengem Carzer (ſ. nachher) und körperlichen Züchtigungen beſtraft werden. — Dann aber müſſen nur ja die Beſtraften nicht mehr Studirende bleiben ſollen; und dieſe Strafen dürfen alſo nur an den Anſtiftern und Häuptern der Tumulte vollzogen werden. Vergl. indeß Vertheidigung dieſes Edicts im Reichsanzeiger, 1798. No. 243. und Freymüthige doch beſcheidene Prüfung der neuerlich ergangenen Königl. Preuß. Verordnung, betreffend die Verhütung und Beſtrafung der öffentlichen ruheſtörenden Exceſſe der Studirenden. 1798. 8.

direnden auf eine lange Zeit hinaus ſo glorreich auszeichnet und erhebt, daß ſie ſich ein anderes Mahl vielleicht nur darum zum Wegzug entſchließen würden, um nur auch ſo feyerlich, und mit ſolchem Eclat wieder einziehen zu können.

Dergleichen Vorfälle aber bleiben Sache der Univerſität.

---

§. 104.

Dd. Ueber Disciplinargeſetze in Rückſicht des Schuldenweſens der Studenten; oder über akademiſche Creditgeſetze, und Errichtung einer Zahlungscommiſſion.

Von Aufſicht auf den Univerſitäten über die Geldwirthſchaft der Studirenden; im Wittenberger Wochenblatt, 1783. S. 146.

Von Creditedicten auf Univerſitäten; im Wittenberger Wochenblatt, 1783. S. 147.

Meiners, a. a. O. Th. II. S. 238-260. und über die Creditgeſetze in Göttingen, S. 403-448.

Einer der wichtigſten Gegenſtände der akademiſchen Disciplin iſt unſtreitig noch die Verhütung des Schuldenmachens *) der Studirenden, welches nicht nur dieſe ſelbſt, ſondern nicht ſelten auch

---

*) Scheiners Schrift: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute ꝛc. Düſſeldorf, 1803. 8. 5 Gr. enthält außer dem Vorſchlag auf der 3ten Seite, daß man minderjährige Schuldner ihre Schulden im Civilarreſt abarbeiten laſſen ſolle, bloß die Erzählung und den Actenauszug zweyer Proceſſe, die das Publicum nicht intereſſiren.

ganze Familien zu Grunde richtet und ruinirt, und außerdem den Müßiggang, das Spiel, die Sucht nach Vergnügen, und folglich die gänzliche Verfehlung des Zweckes, weswegen ſich junge Leute auf Univerſitäten aufhalten, veranlaßt und nach ſich zieht.

Es iſt nicht möglich, es dahin zu bringen, daß Studirende gar keine Schulden machen ſollten: aber es laſſen ſich mancherley Maaßregeln ergreifen, um das Ueberhandnehmen des Aufborgens der jungen Leute, und die Betrügereyen, die ſie dabey erleiden, oder auch ſelbſt begehen, zu verhüten, und die Wiederbezahlung der Schulden zu bewirken.

aa) Das erſte Mittel zu dieſem Zweck iſt die Feſtſetzung beſtimmter Creditgeſetze auf Akademien, die gewöhnlich in ein eigenes Creditedict geſammelt werden. Hier wird beſtimmt

a) in welchen Fällen Studirenden gar nicht creditirt werden ſoll. Nämlich in der Regel darf kein baares Geld, beſonders nicht zu allen unnöthigen Ausgaben des Luxus und der Verſchwendung. zu Anſchaffung von Equipagen, Bedienten, u. dgl. zu Anordnung von Divertiſſements, u. dgl. geliehen werden. Ferner gehört hierher das Verbot des Credits auf Waaren zum Wiederverkauf, und des Darlehns auf Pfänder.

Wer nun dennoch auf dieſe Weiſe einem Studenten leiht, verliert bey erhobener Klage ſeine ganze Forderung, und verfällt auch noch in fiskaliſche Strafe; oder wenn dieſelbe bezahlt worden, ſo kann ſie von den Aeltern des Schuldners oder dem Fiscus wieder eingefordert werden. Allein, ſo bald es erwieſen iſt, daß der Student den Gläubiger zum geſetzwi-

drigen Leihen **verführt**, und **überredet** hat, nicht aber von dieſem ſelbſt zum Borgen verführt worden iſt, ſo muß dergleichen illegitime Schuld dennoch ad pios usus entweder ganz, oder zur Hälfte bezahlet werden *), von ihm, oder ſeinen Aeltern oder Vorgeſetzten.

b) **Wenn und wie weit creditirt werden ſoll?**

Der Vorſchuß **baaren Geldes** an Studenten darf nicht anders erlaubt ſeyn, als wenn dieſelben die Genehmigung des akademiſchen Gerichts, oder eines von den Aeltern und Vorgeſetzten dazu ausdrücklich beauftragten Mannes vorweiſen können **); oder wenn die Aeltern und Vorgeſetzten gerade ſelbſt dem Studirenden eine Anweiſung, Geld aufzuborgen, in die Hände gegeben haben. Sonſt aber können

1. **in Rückſicht der Summe unbeſchränkt, in Rückſicht der Zeit aber nur auf gewiſſe Zeit** creditirt werden:

alle Nothwendigkeiten die zum Leben und zur

---

*) Ich halte es für äußerſt verderblich für den Character junger Leute, daß man von Bezahlung **ſolcher** geſetzwidriger Schulden ſie **gänzlich** losſpricht. Die Gläubiger halte man allerdings durch Androhung und Zuerkennung des Verluſts des Ganzen ab, gegen Verbot zu leihen, aber ein ſolcher Schuldner muß ſchlechterdings doch bezahlen, ad pios usus. Man verführt die jungen Leute ſonſt wirklich zu abſichtlichem Betrug im Borgen.

**) Es darf dann aber nicht mehr als ein Viertel des glaubhaft nachgewieſenen jährlichen Wechſels des Studirenden, oder ſo viel wirklich nöthig iſt, conſentirt, und ſogleich muß an die Aeltern und Vorgeſetzten geſchrieben werden.

Fortſetzung der Studien gehören; als Honoraria der Profeſſoren und Lehrer auf 2 bis 3 Jahre, der Sprach- und Exercitienmeiſter auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr: die Credita der Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker auf 6 Monat, Miethe auf $\frac{1}{2}$ Jahr, Tiſchgeld auf $\frac{1}{4}$ Jahr, Waſchgeld, Lohn für Bediente, Aufwärter, Aufwärterinn, Friſeur, Barbier, Stiefelputzer, u. dgl. auf ein Halbjahr.

2. Beſchränkt in Rückſicht auf Zeit und Summe.

Hierher gehören alle Zahlungen an Schneider, Schuſter, und andere Handwerker, an Kaufleute und Krämer, Buchhändler, Kaffetiers, Pferdeverleiher, u. dgl. Den erſtern darf nicht mehr als 10 bis 15 Rthlr. zu creditiren erlaubt ſeyn, den Kaufleuten 20 bis 25 Rthlr. den Kaffetiers nur 5 bis 10 Rthlr. u. ſ. w. und zwar allen nur auf ein Vierteljahr höchſtens. Aufwärterinnen dürfen an Auslagen nur 4 bis 5 Rthlr. creditiren, und müſſen ſogleich, wenn ſie die Summe nicht erhalten können, dies bey der Obrigkeit anzeigen.

Vergl. die Göttinger Creditgeſetze bey Meiners, a. a. O. S. 409-411. die darin ſehr muſterhaft ſind.

Wer gegen dieſe Geſetze mehr, als beſtimmt iſt, leihet, oder nicht in den erſten 8 bis 14 Tagen nach Verlauf des Termins, auf wie lange zu creditiren erlaubt iſt, ſeine Forderung bey der Obrigkeit einreicht, verliert ſein Recht daran; jedoch iſt hier wieder das S. 503. Bemerkte zu berückſichtigen.

Edictmäßige oder legitime Schulden aber, die ihre Söhne und Pflegbefohlnen auf der Univerſität gemacht haben, ſind Aeltern und Vormünder allerdings zu bezahlen verbunden.

c) Eine Hauptſache iſt, daß in den Creditgeſetzen feſt beſtimmt werde, daß alle, welche Schulden halber einmal vor Gericht citirt worden, und nicht erſchienen ſind, das zweytemal bey Carzerſtrafe, und das drittemal bey Strafe des consilii abeundi citirt, und dann, daß ihnen nur möglichſt kurze Termine oder Friſten zu Bezahlung der Schulden, höchſtens bis zum nächſten Wechſel, auf welchen Arreſt zu legen den Gläubigern auch erlaubt ſeyn muß, gegeben; überhaupt, daß die Proceſſe in Schuldenſachen der Studirenden aufs ſchnellſte geführt, und durch eine ſtrenge Execution der Geſetze beendiget werden. Das Verſchleifen iſt hier unſtreitig am allernachtheiligſten, weil nicht nur die Schulden ſich dann immer mehr und mehr vergrößern, ſondern auch betrügeriſche junge Leute Zeit gewinnen, ſich ohne Zahlung auf und davon zu machen.

bb) Bey alle dem bleibt auch noch die Maaßregel nöthig, daß junge Leute, welche Schulden halber zum erſten Mal verklagt werden, vom Rector ernſtlich gewarnt und ermahnt werden, ſich des Schuldenmachens künftig zu enthalten; beym zweyten oder dritten Male einer ſolchen Klage aber ſogleich an ihre Aeltern geſchrieben, und die Verſchuldung ihrer Söhne ihnen bekannt gemacht werde.

cc) Auf einer Univerſität darf man nur wenig oder beſſer gar keine Schutzjuden dulden, weil dieſe am be-

reitwilligſten zum Geldausleihen an junge Leute ſind, und ſie zum Schuldenmachen ſehr verführen.

dd) Endlich hat man zu Vermeidung des Schuldenmachens der Studenten nicht nur vorgeſchlagen, daß Aeltern und Vormünder die Gelder nicht an ihre Söhne und Mündel ſelbſt, ſondern an ſichere Männer, die ſich zu Beſorgung der Geldwirthſchaft derſelben erboten haben, ſchicken möchten, ſondern man hat ſogar eigene Adminiſtrationscollegia, Zahlungscommiſſionen hierzu empfohlen und errichtet; vorzüglich ehemals, und ganz neuerlich wieder in Halle, in Frankfurt an der Oder, und den andern Preußiſchen Univerſitäten.

Verordnung wegen Etablirung eines Adminiſtrationscollegiums zur Verhütung des Schuldenmachens der Studirenden, d. d. Berlin, 1787.

Hamburger Addreß-Comptoir-Nachrichten, 1788. St. 29, f. Auszug daraus mit Empfehlung von Büſch.

Förſters Geſchichte der Univerſität Halle, S. 238. 239.

Michaelis, a. a. O. Th. IV. S. 644.

Reglement für die akademiſche Zahlungscommiſſion in Halle, d. d. Berlin, den 18. Jun. 1802.

Daſſelbe für Frankfurt an der Oder, d. d. Berlin, den 10ten Sept. 1803.

Eine ſolche Zahlungscommiſſion iſt ein öffentliches Collegium, welches, zuſammengeſetzt aus dem Rector, dem Syndicus und einem Secretär, der zugleich Rendant iſt, entweder für ſich beſteht, oder mit dem academiſchen Gericht verbunden iſt. An daſſelbe werden entweder alle Gelder, welche ein Student von den Seinigen erhält, oder nur die Gelder für die nothwendigern und größern Bedürfniſſe geſchickt, und theils ſogleich prae- theils postnumerando gehörigen Orts ausgezahlt, wofür der

Commiſſion ein Abtrag von 3 pr. C. gebührt, die dagegen für die richtige Verwendung der ihr überſchickten Gelder garantiren muß. Sie verwendet dieſe Gelder ganz nach der von den Aeltern oder Vormündern ihr ertheilten Anweiſung *), und bekümmert ſich nicht um die Nothwendigkeit und Rathſamkeit einer einzelnen Ausgabe: es müßte ihr denn die gänzliche Adminiſtration aller Gelder eines Studirenden ohne beſtimmte Anweiſung übertragen ſeyn; in welchem Falle ihr erlaubt iſt, einen Abtrag von 5 pr. C. zu nehmen. Der Ueberſchuß, der nach Abzahlung der beſtimmten Quantorum von den der Commiſſion überſchickten Geldern übrig bleibt, oder was ſonſt der eignen Disposition der jungen Leute, der Anweiſung der Aeltern gemäß, überlaſſen werden ſoll, wird ihnen von der Commiſſion abgeliefert: allein ſobald dieſelbe erfährt, daß dieſe Gelder unnütz verſchwendet werden, ſo iſt ſie verpflichtet, den Aeltern davon Nachricht zu geben. — Alle Quittungen erhalten die Aeltern und Vormünder durch die Commiſſion ſelbſt.

Unſtreitig iſt dieſe Einrichtung an ſich ſehr nützlich und empfehlungswerth, weil ſie nicht nur diejenigen, die den Studirenden ihre nothwendigern

---

*) Das heißt Honoraria, Hausmiethe, Speiſegeld, Aufwartung, und Auslage der Aufwärterin, Kleidung und Wäſche, bey welchen letztern aber, da ſie nicht ſo beſtimmt ſind, von den jungen Leuten beſondere Einwilligung ihrer Aeltern beygebracht werden muß. — Dieſe Ausgaben müſſen der Zahlungscommiſſion übergeben werden, wenn man ſich ihrer einmal bedient; dann ſteht es aber auch frey, ihr auch die Zahlungen für Holz, Friseur, Barbier, Wäſcherlohn u. dgl. zu übertragen.

und größern Bedürfniſſe liefern, in Rückſicht der Zahlung ſichert, und beſonders auch dem ſo überhandnehmenden Schuldigbleiben und Nichtzahlen der Collegienhonorarien vorbeugt, ſondern auch den Studirenden ſelbſt den Vortheil gewährt, daß es ihnen an dieſen nothwendigen Bedürfniſſen nie fehlen kann. Dieſe zwey großen Vortheile überwiegen das Gewicht der Einwendungen, die man dagegen gemacht hat. Nämlich

a) daß das Schuldenmachen der jungen Leute dabey dennoch nicht verhütet werde, und daß Aeltern die ohne Wiſſen der Commiſſion von ihren Söhnen gemachten Schulden eben ſo häufig bezahlen würden, als die edictwidrigen. Das mag ſehr wahr ſeyn: allein alles Schuldenmachen der Studirenden iſt ja ſo nie gänzlich zu verhüten: auf jeden Fall wird es doch dadurch ſehr beſchränkt, daß die Bedürfniſſe der Studirenden entweder ganz oder wenigſtens zum Theil nicht erborgt werden können und dürfen.

b) Da man keinen Vater oder Vorgeſetzten zwingen könne, ſeinen Sohn oder Pflegebefohlnen der Commiſſion zu unterwerfen, ſo würden es wenige von ſelbſt thun; weil, ſo lange nur wenige Studirende der Commiſſion unterworfen ſeyen, jeder ſeinen Sohn oder Mündel in den Verdacht der Verſchwendung oder Liederlichkeit zu ſetzen, und alſo zu beſchimpfen glaube, wenn er ihn dieſen wenigen anſchließe. Allein, wenn nur erſt viele der Commiſſion unterworfen ſind, und wenn man auf allen Univerſitäten dergleichen Commiſſionen errichtete, ſo wird dieſer Einwurf von ſelbſt wegfallen: und

es iſt keine Frage, daß wenn die Anſtalt erhalten wird, ſich doch endlich nicht nur viele, ſondern die meiſten Väter ihrer bedienen werden. Und dann iſt nicht abzuſehen, warum man nicht Vormünder verbinden könne, ihre Mündel der Commiſſion zu übergeben? ferner warum man nicht die Stipendiaten, vorzüglich die, ſo größere Stipendia haben *), ihr geſetzlich unterwerfen könne? — Geſchieht dies, dann hat man ſogleich Viele, die unter der Commiſſion ſtehen.

Ich glaube daher, daß man nicht anſtehen dürfe, nicht nur dergleichen Anſtalten zu errichten, ſondern vorzüglich ſie, wenn ſie einmal errichtet worden, zu erhalten, ſo Wenige auch anfangs daran Theil nehmen mögen.

---

*) Man könnte da den Abtrag an die Commiſſion auf die Hälfte, oder 2 Drittheil ſetzen. Nach den Preuß. Reglements ſollen Stipendiaten ſogleich der Commiſſion unterworfen ſeyn, ſobald ſie unerlaubte Schulden machen, und man hat ſich auch expreſſe vorbehalten, die Vormundſchafts-Collegia noch zu verpflichten, ihre Mündel der Commiſſion zu übergeben.

§. 105.

Ee. Von den akademiſchen oder Disciplinarſtrafen: beſonders vom akademiſchen Carzer.

Meiners, a. a. O. Th. I. S. 294, f.

Alle akademiſche Pönalgeſetze werden ohne Erfolg für die Disciplin bleiben, in ſo fern und wenn die durch ſie feſtgeſetzten Strafen nicht zweckmäßig ſind; und dann kommt es ferner nicht ſowohl darauf an, daß der Strafen ſehr viele und harte ſind, ſondern vorzüglich darauf, daß ſie vielmehr gelinde und ihrer wenige ſeyen, aber unvermeidlich und unerbittlich ohne Anſehen der Perſon und der Umſtände vollzogen werden, ſ. §. 100. Eine gelinde Strafe, der man nicht entgehen zu können weiß, ſchreckt weit mehr ab, als eine noch ſo harte, welcher ſich zu entziehen, es Mittel und Wege giebt.

Noch kommt es uns hier darauf an, nicht ſowohl die Strafen für einzelne Fälle ſelbſt insbeſondere zu beſtimmen, was zum Theil ſchon geſchehen, ſondern die gewöhnlichen akademiſchen Strafen überhaupt zu prüfen.

a) Geldſtrafen dürfen

1. den Studirenden nur in ſehr wenigen Fällen wirklich auferlegt werden; da Reiche ſie gar nicht ſcheuen, und in der Regel eigentlich nicht die Studirenden, ſondern ihre Aeltern und Vorgeſetzten dabey leiden; weshalb ſie denn auch gar nicht abſchreckend ſind. Zudem ziehen ſie zu leicht der akademiſchen Obrigkeit den Verdacht der Gewinnſucht und Partheylichkeit zu; und ehemals vorzüglich geſchah dies

auch wohl mit großem Rechte. Nur in kleinen Polizeyfällen, wie ſie S. 483. sub b. angezeigt ſind, können ſie auf 3 bis 5 Rthlr. oder aber gegen das Spiel und Polizeyvergehungen, die bedeutender ſind, und die ohne Denunciation nicht entdeckt werden würden, dann aber anſehnlicher verfügt werden: etwas davon erhält dann der Denunciant.

2. Carcer- oder andere Strafen dürfen nie in Geldſtrafen verwandelt werden; ſehr ſeltene Fälle ausgenommen, wie Meiners a. a. O. S. 297. angiebt *): z. B. bey ſchnellem Abgange von der Univerſität.

3. Alle Geldſtrafen müſſen in den Fiscus kommen, und ſehr weiſe iſt die Einrichtung dann, (wie z. B. in Göttingen) daß der Rector vierteljährig nur ein beſtimmtes Quantum davon erhebt.

4. Geldſtrafen müſſen ſchnell und augenblicklich eingetrieben, oder in Carzerſtrafe verwandelt werden.

b) Bey der Carzerſtrafe unterſcheidet man auf einigen Univerſitäten zwiſchen gewöhnlicher, und zwiſchen ſtrenger Carzerſtrafe: bey welcher letztern der Gefangene keinen Menſchen, ſelbſt nicht den Carzerwärter ſehen, ſondern durch eine Drehmaſchine bedient werden, weder Bücher noch ſonſt etwas

---

*) Doch iſt der da zum Beiſpiel angeführte Vorwand, daß alle, die auf der Akademie Gefängnißſtrafe erlitten hätten, ſich als Officiere mit allen Officieren ihrer Regimenter ihr ganzes Leben hindurch ſchlagen müßten, ſehr nichtig. Das gilt nirgends.

was zu ſeiner Unterhaltung bekommen, nur unveränderlich gleiche Nahrung an Fleiſch, Gemüſe und Brod *), und ſonſt gar nichts erhalten, nur einen Tiſch, Stuhl und ein Strohlager im Gefängniß haben ſoll **). Allein dies iſt unſtreitig keine Disciplinarſtrafe mehr, ſondern eine Strafe ſchwerer Verbrecher, die gar nicht mehr Studirende ſeyn können, und ſie kann alſo in der akademiſchen Juſtizpflege gar nicht vorkommen.

Allein die gewöhnliche Carzerſtrafe, wo dieſe Härte nicht eintritt, wird mit Recht auch bey Disciplinarfällen, auf mehrere Tage bis zu mehreren Wochen oder gar Monaten zuerkannt. Länger als auf 2 bis 3 Monate aber ſollte man ſie nie ausdehnen, weil man ſonſt lieber die zu Beſtrafenden wegſchicken mag. Soll jedoch dieſe Carzerſtrafe nur irgend etwas fruchten, ſo muß man ja verhüten, daß das Carzerſitzen, wie auf ſo manchen Univerſitäten der Fall iſt, zu einer partie de plaisir werde; indem der Gefangene von ſeinen Freunden auf dem Carzer beſucht, und alsdann unter ihnen dort, gleich wie nur immer auf einem Kaffeehauſe, geſpielt, geſchmauſet und commercirt wird. Nichts iſt verderblicher als dies. Vielmehr muß

---

*) Dies ſoll aber nach dem Zeugniß der Aerzte kein Menſch auf eine gewiſſe längere Zeit aushalten können, da ihm dieſe Koſt bald widerſteht und anekelt.

**) Nach dem Preuß. Edict, die Verhütung und Beſtrafung der öffentlichen ruheſtörenden Exceſſe der Studirenden betreffend, d. d. Berlin, vom 23. Jul. 1798.

a) ſchlechterdings das Geſetz gemacht ſeyn, daß der Incarzerirte keinen andern, als einen **nothwendigen** Beſuch, eines Arztes, Chirurgus, eines Durchreiſenden etwan, u. dgl. und denſelben auch nicht länger, als auf eine kurze Zeit, oder nur ſo lange es nöthig iſt, und zwar auch nur **auf ausdrückliche Erlaubniß des Rectors** erhalten dürfe: und darauf muß ſtreng gehalten werden.

b) Er mag zwar ſeine gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens haben, wenn er ſie bezahlen kann, aber zu ſeiner Beſchäftigung darf man ihm nur wiſſenſchaftliche Bücher, keine andern erlauben, Dinte und Feder aber nicht verſagen.

c) Niemals dürfen mehrere in einem Carzer ſitzen; wenn es irgend möglich iſt.

d) Die Carzerſtrafe muß nicht etwan ſo, daß die Incarzerirten ihre Collegia beſuchen, und dann wieder aufs Carzer gehen, oder nur den Sonntag auf dem Carzer zubringen, ſondern **continuirlich** abgeſeſſen werden; es müßte ſich denn zeigen, daß der Gefangene wirklich an ſeiner Geſundheit dadurch litte; da mag man ſie unterbrechen.

e) Das Carzer muß ein geräumiges, weder zu warmes, noch zu kaltes, mit reiner Luft zu verſehendes Zimmer ſeyn, und höchſt reinlich gehalten werden.

f) Das Carzer muß ſchlechterdings nur **durch den Mangel an Freyheit** ſtrafen: das

ist völlig hinlänglich, um die Strafe wirkſam zu erhalten *).

g) Einmal zuerkannte Carzerſtrafe darf nicht verzögert **), ſondern muß ſogleich vollzogen, und nicht leicht gemildert werden: wenigſtens muß ein für allemal beſtimmt ſeyn, wie viel der Rector von einer gewiſſen Carzerzeit aus wichtigen Gründen nachlaſſen können dürfe?

c) Die Strafe der Relegation darf nur auf die wichtigſten, ſchwerſten Disciplinarvergehungen geſetzt ſeyn, da ſie jetzt folgenreicher iſt, als ehemals, indem Relegirte jetzt auf den meiſten Univerſitäten nicht mehr aufgenommen werden ***). Die Relegation muß daher in einem gedruckten Patent nicht nur am Orte ſelbſt angeſchlagen, ſondern auch auf alle Univerſitäten geſchickt, und ſogleich auch den Aeltern des Relegirten davon Nachricht gegeben werden. Hier und da ſchickt man auch das Patent an die Obrigkeiten des Vaterlandes des Relegirten; das iſt eine Verſtärkung der Strafe: und wenn ſie

---

*) Es iſt widerſinnig, zu rathen, daß mit dem Carzer Schande, und mit achttägigen Carzer ſchon Verluſt der Beneficien verbunden ſeyn ſollte. Ueber die Univerſitäten, S. 228

**) Man hat vorgeſchlagen, ſie nur in den Ferien zu vollziehen, wo ſie unſtreitig läſtiger wäre: allein dieſe Verzögerung taugt an ſich aus vielen Gründen nichts.

***) Es iſt wahr, daß die Relegation den Fortgang der Studien faſt ganz unmöglich macht; allein bey reichen, und zum Studiren keine Luſt habenden jungen Leuten würde manchmal ſtarke Carzerſtrafe mehr helfen, als Relegation, die ſie nur einer ihnen beſſer gefallenden Lebensart oft zuführt; vergl. S. 494.

vollends cum infamia geſchehen ſoll, ſo ſetzt dies ein ſehr ſchweres Verbrechen voraus, und dies wäre der einzige Fall, wo die akademiſche Gerichtsbarkeit eine Strafe auf ein Verbrechen zu legen hätte. Daß Relegirte, nur nach offenbaren Beweiſen ihrer Beſſerung im Lande noch angeſtellt werden dürfen, verſteht ſich eigentlich von ſelbſt.

Hoffbauer, a. a. O. S. 280. 281.
Ueber die Univerſitäten, S. 234.

d) Die Strafe des consilii abeundi aber iſt gelinder, weil ſie nicht einmal immer weder am Orte ſelbſt, noch viel weniger aber ſtets an fremde Univerſitäten bekannt gemacht wird, und auch durch Reception, oder Wiederaufnahme des Conſiliirten wieder gehoben werden kann. Wo aber dieſe nie zu erwarten iſt, da ſollte man doch die benachbarten Univerſitäten, vorzüglich die des Landes, von der vollzogenen Strafe avertiren, um ſie aufmerkſam auf die Beſtraften zu machen. Der Conſiliirte muß auf jeden Fall die Matrikel herausgeben, und darf auf der Univerſität nicht bleiben *); jedoch muß ſogleich an ſeine Aeltern geſchrieben, und er muß ſo lange auf dem Carzer gehalten werden, bis Nachricht von ſeinen Aeltern (wenn dieſe nicht gar zu entfernt ſind) angekommen iſt. Die Strafe darf nur auf wichtigere Vergehungen geſetzt werden, wo bloße Carzerſtrafe nicht hinreichen möchte, und vorzüglich, wo es darauf ankommt, des zu Beſtrafenden los zu werden. Die Reception darf daher auch

*) Die Conſiliirten dürfen ſich der Univerſität binnen 2 bis 3 Meilen nicht nähern.

nur dann geſchehen, wenn ſeine Beſſerung gewiß iſt *).

Meiners, a. a. O. S. 316-320. über die verſchiedenen Stufen dieſer Strafe.

e) Sehr wirkſam iſt oftmals bey ſonſt ſchon zuerkannter Carzerſtrafe die in Göttingen zuerſt aufgekommene, oben ſchon erwähnte Strafe der Unterſchrift des consilii abeundi: wo jemand vor Gericht ſeinen Namen unter eine Schrift ſetzen muß, worin ihm angekündigt wird, daß, wenn er ſich von nun an wieder eines und deſſelben carzerwürdigen Vergehens ſchuldig mache, das consilium abeundi unerbittlich an ihm vollzogen werden ſolle.

Meiners, a. a. O. Th. I. S. 314. 315.

Auf keinem Fall darf dieſe Strafe, die mehr ein Warnungs- und Beſſerungsmittel, als eigentliche Strafe iſt, bey dem erſten Vergehen, ſondern nur bey wiederhohlten, anſehnlichen, mit 3 bis 4 Wochen Carzer zu beſtrafenden, und, wie man zu fürchten hat, noch öfters zu wiederhohlenden Vergehungen, auch ja nicht eher gebraucht werden, als bis man feſt entſchloſſen iſt, ſie im wiedervorkommenden Fall wirklich zu vollziehen.

f) Der Verluſt des akademiſchen Bürgerrechts, die Abnahme der Matrikel muß nicht nur jede ſo große disciplinariſche Strafe begleiten, als Relegation, consilium abeundi iſt; ſondern auch überhaupt gleich ſtatt finden, ſobald ein Student eines Verbrechens überwieſen worden; ſ. in der

---

*) Sie darf nicht von der Univerſität, ſondern muß von der oberſten Behörde geſchehen, und ſollte niemals den Händelſüchtigen, notoriſch Unfleißigen gegeben werden.

Folge und früher. Aber zweckmäßig wäre dieſe Strafe auch für die Studirenden, die aus bloßer Hartnäckigkeit und Widerſpenſtigkeit auf viermaliges Citiren vor der akademiſchen Obrigkeit nicht erſchienen ſind. Sie fallen dann der Ortsobrigkeit zu, und ſind nicht mehr Studenten.

g) Körperliche Züchtigungen, wie ſie das S. 513. erwähnte Preußiſche Edict vorſchreibt, ſind als akademiſche oder Disciplinarſtrafen nicht denkbar. Sie können nur an überwieſenen Verbrechern vollzogen werden, und, wie ſchon geſagt worden, können dieſe an ſich nie Studenten mehr ſeyn und bleiben. Sie gehören alſo eben ſo wenig, als langjährige Feſtungsſtrafe (ausgenommen in Duellſachen) hierher: denn mit allen dieſen Strafen, die nur auf ordentlichen Verbrechen ſtehen, verliert der Student ſein akademiſches Bürgerrecht, und ſoll und darf er ja, nach erlittener Strafe, wieder zum Studiren zugelaſſen werden, ſo muß dies ganz von Neuem geſchehen; er muß neu immatriculirt werden. Iſt aber mit dergleichen Strafe Infamie verbunden, ſo iſt der Beſtrafte den Studien auf ewig verloren.

§. 106.

C. Von der Verfaſſung des eigentlichen Gerichts = Ortspolizey = und Oekonomieweſens auf Univerſitäten.

I. Von den verſchiedenen Behörden für daſſelbe; und beſonders von der Verwaltung des Gerichtsweſens.

Aa. Von den einzelnen, dem Ganzen vorgeſetzten, oberaufſehenden Perſonen; oder dem Curator, Rector, Director, Canzler der Univerſität ꝛc.

Noch iſt uns übrig die poſitive Verfaſſung des geſammten eigentlichen Gerichts = Polizey = und Oekonomieweſens auf Univerſitäten, wodurch die akademiſche Disciplin, Polizey, Gerichtsbarkeit und Oekonomie wirklich verwaltet und gehandhabt werden, darzuſtellen. Hier intereſſiren uns zuerſt die verſchiedenen Behörden für das Gerichts = Polizey = und Oekonomieweſen auf Univerſitäten. Dieſe beſtehen nun theils in einzelnen, dem Ganzen vorgeſetzten, oberaufſehenden Perſonen, theils in dem Senat, den Concilien, Deputationen und Commiſſionen der Profeſſoren, theils beſonders in dem akademiſchen Gericht.

Zu erſtern gehört:

a. Der Oberaufſeher und Curator der Univerſität,

welcher die Oberaufſicht auf die ganze Univerſität führt, und die ganze obere Leitung des Univerſitätsweſens, die Sorge für deſſen Beſtes in jeder Hinſicht zu allererſt auf ſich hat. Alle wichtigern gemeinſchaftlichen Univerſitätsangelegenheiten, die Beſorgung des Hauptetats, und die Beſtätigung der Nebenetats der Univerſitäten, die

Ernennung und Anſetzung, die Belohnung oder Beſtraſung, und die Entlaſſung der Profeſſoren und Lehrer, die Vertheilung gewiſſer Stipendien, die Beſtätigung der von der Univerſität angeſetzten Officianten, die Approbation der von der Univerſität mit Andern abgeſchloſſenen Contracte, die Beſtätigung oder Milderung der von der Akademie zuerkannten hohen Strafen, die Viſitation der Univerſitäten zu gewiſſen Zeiten, u. dgl. m. gehören alle zu ſeinen Geſchäften. An ihn müſſen jährlich oder halbjährlich die Liſten der auf der Univerſität Studirenden, die Liſten der Beneficiaten, die Verzeichniſſe der wirklich zu Stande gekommenen Vorleſungen; ferner tabellariſche Berichte über die von dem akademiſchen Gericht Beſtraften, und andere Berichte über Univerſitätsangelegenheiten, und über den Zuſtand der Univerſität eingeſchickt werden. S. mehr ſchon oben, §. 89.

Meiners Verwaltung der Univerſität. Th. I. S. 152 = 160. über conservatores jurium und Curatoren.

b. Vom Rector oder Prorector der Univerſität. *)

Die Geſchichte des Rectorats, ſ. in Meiners Hiſtor. Vergleich. der Sitten des Mittelalters ꝛc. Th. I. S. 425. 436. 478. 493.

---

*) Prorector nennt man ihn, wenn die eigentliche Rectorwürde dem Landesherrn für immer, oder auch wohl einem auf der Univerſität ſtudirenden Prinzen u. dgl. während deſſen Aufenthalts zur Ehre zuſteht. Es macht im Amte keinen Unterſchied, ob man Prorector oder Rector heiße. Der Rector hat da, wo ein Prorector iſt, nichts zu thun: das Amt liegt bloß letzterm ob.

Dieſer iſt nach dem Curator der erſte unter allen, die beym Univerſitätsweſen angeſtellt ſind; und ſelbſt da, wo es Directoren und Canzler der Univerſitäten giebt, müſſen dieſelben dem Rector nachſtehen *). Er macht das eigentliche Oberhaupt der Univerſität auf derſelben ſelbſt aus, dirigirt das akademiſche Gericht, und ſitzt allen Verſammlungen der Profeſſoren vor. Bey allem ſchriftlichen und mündlichen Votiren der Profeſſoren hat der Rector die erſte, und wenn die Vota gleich ſind, eine entſcheidende Stimme. Alle, die etwas bey der Univerſität, oder von den zu derſelben gehörigen Perſonen zu ſuchen und zu verlangen haben, melden ſich zuerſt bey ihm; und die Entſchließungen und Beſcheide, die im Augenblick genommen und gegeben werden müſſen, — als Gebote, Verbote, Arreſte, Requiſitionen, — nimmt und giebt der Rector **). Bey ihm melden ſich auch alle, die unter die Zahl der Studirenden aufgenommen ſeyn wollen, zur Inſcription; und er hat im Allgemeinen ihre Qualification dazu zu prüfen. Er führt die unmittelbare Aufſicht auf die akademiſchen Anſtalten, Grundſtücke, u. dgl. ferner über die Verwaltung der Unterämter bey der Univerſität; und die akademiſchen Officianten und Unterbedienten ſtehen zunächſt unter ihm. Die akademiſchen Inſignien, und das akademiſche Caſſen- und Archivweſen ſind ihm zwar ebenfalls untergeben; doch ſollte die Caſſe (wovon künftig) nie in ſeinem Hauſe ſelbſt ſeyn. — Er

---

*) Eine Ausnahme war in Halle beym letzten Canzler; welches aber ganz ungewöhnlich war.

**) Von Strafen kann der Rector nur kleinere dictiren und ausfertigen; höchſtens bis zu drey Tage Carzer, oder 5 Rthlr, Geldſtrafe.

erbricht endlich alle an die Univerſität gelangenden landesfürſtlichen Befehle und Reſcripte, und was dergleichen mehr iſt.

Nicht bloß dieſer Mannichfaltigkeit der Geſchäfte, ſondern beſonders ihre, und vorzüglich auch der Perſonen, mit welchen ſie vorkommen, ganz eigne und beſondere Beſchaffenheit, machen das Amt eines Rectors, wenn es gut verwaltet werden ſoll, zu einem der wichtigſten und ſchwerſten *).

Vergl. Michaelis, a. a. O. Th. IV. S. 226, f.

Gewöhnlich iſt nun das Rectorat nur auf eine beſtimmte, kürzere oder längere Zeit, nämlich entweder auf ein halb, oder höchſtens auf ein Jahr, und zwar entweder demjenigen unter den ordentlichen Profeſſoren, den die Reihe trifft, oder dem, den die Wahl der übrigen dazu ernannt hat, übertragen. Daraus entſteht ein doppelter Nachtheil; einmal, daß dies wichtige Amt, wenn es der Reihe nach von jedem der Profeſſoren verwaltet wird, zuweilen an Männer kömmt, die der Führung deſſelben keinesweges fähig und gewachſen, oder wenigſtens nicht kundig ſind; und zweytens, daß wenn auch einmal ein der Sache ganz gewachſener Mann an der Reihe iſt, derſelbe doch zu früh vom Amte wieder abgehen muß, als daß er größere, wichtigere Verbeſſerungen und Einrichtungen auf der Akademie zu machen im Stande wäre, oder wenigſtens nicht fürchten müßte, daß ſein andersdenkender Nachfolger das von ihm ganz neu aufgerichtete Gebäude wieder umwerfen werde.

Man hat daher dieſen beyden Uebeln dadurch abzuhelfen geſucht, daß man einen **perpetuirlichen Rector** auf Univerſitäten zu ernennen vorſchlug. Al-

---

*) Von dem Rang des Rectors, ſ. oben, S. 400.

lein, wenn man denſelben auch, wie nothwendig geſchehen müßte, aus der Reihe der Profeſſoren nähme, ſo beſteht eine ſolche Einrichtung doch keinesweges mit dem ganzen, auf Gleichheit der Profeſſoren unter und mit einander beruhenden Character der Univerſitätseinrichtung: und, ohne den allerdings doch ſehr wichtigen Einwurf, daß dieſe Veränderung ein großer Eingriff in die ſanctionirten Rechte der Univerſität und der Profeſſoren wäre, da faſt überall mit dem Rectorate gewiſſe, und hier und da ſehr beträchtliche Einkünfte zuſammenhängen, zu deren Genuß alle Profeſſoren berechtiget ſind, beſonders herauszuheben; ſo läßt ſich doch an ſich ſchon noch eine doppelte, ſehr wichtige Einwendung dagegen machen: einmal daß ein ſolcher perpetuirlicher Rector leicht ein zu großes und nachtheiliges Uebergewicht erhalten, oder ſich nach und nach anmaaßen; und zweytens auch, daß er durch die beſtändigen Rectoratsgeſchäfte den Vorleſungen, und den ſchriftſtelleriſchen Arbeiten, — alſo den Wiſſenſchaften, — gänzlich entzogen werden würde *).

Weit vorzüglicher und in der That nachahmungswürdiger iſt daher die hier und da wirklich ſchon getroffene Einrichtung, daß: nach vorhergegangener Entſchädigung aller Profeſſoren wegen etwaniger Einbuße der Rectoratseinkünfte für einige, — das Rectorat von Manchen, auf Befehl der oberſten Behörde, continuirlich, d. h. auf ein oder zwey Rectoratszeiten länger verwaltet werden könne, wenn der Vortheil der Univer-

---

*) Daß das Rectorat ſtets nur von den Profeſſoren der Juriſtenfacultät, als welche als ICti die fähigſten und paſſendſten dazu ſeyen, verwaltet werden ſolle, geht auch nicht an, weil es dieſe zu ſehr über die andern Facultäten erheben würde und auch der angeführte Grund nicht Stich hält.

ſität es erheiſche. Die Wahl des Rectors, oder die Reihe der Profeſſoren zum Rectorat bleibt dabey zwar nach wie vor; allein die oberſte Behörde beſtimmt, ob ſie den neugewählten, oder der Reihe nach eintretenden Rector annehmen, oder den zeitherigen Rector noch auf einen oder zwey Termine im Amte bleiben laſſen wolle *)?

Der Wechſel des Rectorats, oder die Uebertragung deſſelben von einem auf den andern, muß heut zu Tage übrigens ohne alle die alten, meiſt lächerlichen und dabey koſtſpieligen Ceremonien und Solennitäten geſchehen, die dem Zeitgeiſt ganz unangemeſſen ſind. Sie geſchehe nur in der Verſammlung der Profeſſoren, und werde nur durch ein öffentlich angeſchlagenes Patent den Studirenden bekannt gemacht.

Vergl. Von Univerſitätsſolennitäten; im Journal von und für Deutſchland, Jahrg. 1791. S. 818, f.

Endlich ſollte durchaus dem Rector einer Univerſität eine beſondere vollſtändige Inſtruction gegeben, und dann auch die Einrichtung getroffen werden, daß der nächſtfolgende, wenn er das Rectorat noch nie verwaltet hat, in den letzten zwey Monaten zu allen Hauptgeſchäften des Rectors, beſonders zu den Sitzungen des akademiſchen Gerichts, zugezogen, und mit denſelben im Voraus bekannt gemacht würde; um nicht, derſelben ganz unkundig, ſein Amt anzutreten **).

---

*) Einer Approbation von Seiten der oberſten Behörde iſt die Wahl eines Rectors durch die Profeſſoren allemal unterworfen. Dafür kann ein Profeſſor aber auch nicht von jener gezwungen werden das Rectorat zu führen, wenn er nicht will.

**) Hoffbauer, a. a. O. S. 328. räth, ihn, und den

Vergl. überhaupt: Ueber das Proectorat auf Univerſitäten, und einige andere akademiſche Gegenſtände; in der Berliner Monatsſchrift, 1795. B. XXVI. S. 220-242.

---

c. Von Canzlern, Vice- und Procanzlern, Directoren, und Superintendenten der Univerſitäten.

Meiners, Ueber Verwaltung rc. Th. I. S. 23, f. Michaelis, Th. IV. S. 232-252, f. 331. 332.

Auf mehrern Univerſitäten hat man in ältern und neuern Zeiten als Aufſeher und Wächter über dieſelben, und als Gehülfen der Rectoren beſondre Canzler, Pro- und Vicecanzler, Directoren, u. dgl. beſtellt, und dazu entweder ſelbſt Profeſſoren, oder auch andere, und zwar ſehr angeſehene Männer genommen. Sie ſollten, auch im letztern Falle, allen Sitzungen der Profeſſoren und des akademiſchen Gerichts beywohnen; für die Handhabung der akademiſchen Geſetze, für die Leitung der Disciplin, für die Erfüllung der den Profeſſoren aufliegenden Pflichten in Rückſicht des fleißigen Leſens, der richtigen Abhaltung der Examen, beſonders auch der gewiſſenhaften Ertheilung akademiſcher Würden, u. ſ. w. ganz beſonders aber für die beſte Verwaltung der akademiſchen Juſtiz ſorgen. In der Regel ſind ſie daher ſtets dem Rector zwar im Range nachgeſetzt, ſonſt ihm aber nicht unter-, ſondern beygeordnet.

---

abgegangenen Rector dem gegenwärtigen immer zu Beyſitzern zu geben.

Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß durch eine ſolche Einrichtung auf Univerſitäten wenig oder nichts von dem intendirten Nutzen erreicht wurde: zumal da, wenn dieſe Canzler oder Directoren zugleich Docenten und Profeſſoren waren, der Vortheil ihrer Unabhängigkeit von dem Applauſus der Studirenden, der bey dieſem Amte unſtreitig ſehr nützlich wäre, von ſelbſt wegfiel; wenn ſie aber nicht zu den Lehrern gehörten, durch ihre anſehnliche Beſoldung eine zu große, und in der That unnöthige Ausgabe zugezogen wurde.

Am nützlichſten wäre dieſe Einrichtung unſtreitig für die Verwaltung der akademiſchen Juſtiz; allein dazu empfiehlt ſich mehr die dort zu erwähnende Ernennung eines beſtändigen Beyſitzers derſelben.

---

§. 107.

Bb. Von dem akademiſchen Senat, den Concilien der Profeſſoren, denen Commiſſionen und Deputationen.

2. Zu den Behörden für das akademiſche Gerichts- Polizey- und Oekonomieweſen gehören noch beſonders ferner:

a) Die Verſammlungen aller Profeſſoren, oder der akademiſche Senat, die Professoria consilia der Profeſſoren.

In ihnen ſind alle ordentliche Profeſſoren aller Facultäten zuſammen. Der Rector präſidirt in ihnen, und iſt auch der, der ihre Zuſammenberufung

in nöthigen Fällen anordnet und veranſtaltet *). In und vor denſelben werden neue Profeſſoren vereidet und introducirt, die Rectoren deſignirt, die Officianten gewählt, über alle andere gemeinſchaftliche Univerſitätsangelegenheiten deliberirt, Verbeſſerungen und Veränderungen getroffen, Vorſchläge verabredet, und beſonders wird hier über wichtigere Disciplinfälle berathſchlagt; und nur hier werden auch höhere Disciplinarſtrafen zuerkannt **).

Ueber alles, was hier vorkommt, werden die Vota der einzelnen Profeſſoren eingezogen, und protokollirt: daher dabey allemal die Officianten der Univerſität, der Syndicus, Secretär, oder Actuar, und der Rendant zugegen ſeyn müſſen. Die Entſcheidungen gehen nach der Pluralität der Votorum; doch hat jeder das Recht, ſein gegentheiliges Votum aparte noch protokolliren zu laſſen, beſonders in Sachen, die zur Beſtätigung erſt noch an die höchſte Behörde gehen.

Die in den Concilien zu tractirenden Sachen müſſen vorher nebſt den dazu gehörigen Acten unter den Mitgliedern des Senats in verſchloſſenen Ciſteln herumgeſchickt werden, welches letztere auch mit allen den Sachen geſchieht, über welche nur die ſchriftlichen Vota aller Mitglieder des Senats vom Rector eingefordert werden, d. h. ſolcher, die zur Haltung eines Concilii ſich nicht gerade qualificiren,

*) Hier und da, z. B. in Göttingen, müſſen ſie alle Monat beſtimmt zuſammen kommen das iſt ſehr gut.

**) Vom consilio abeundi an, und ſchon von einer mehr als 8 bis 14tägigen Carzerſtrafe dürfen die Strafen nur hier erkannt werden.

aber doch die Einziehung der Stimmen aller Senatsmitglieder erfordern *).

b) Giebt es auch beſondere Deputationen **), Commiſſionen der Profeſſoren, welche nur eine gewiſſe Anzahl derſelben bilden, den die Beſorgung und Leitung beſonderer Geſchäfte zugleich mit dem Rector, oder ohne ihn aufgetragen iſt: als z. B. eine Stipendiencommiſſion zur Leitung des Stipendienweſens; eine Studiendirection zur Leitung und Anordnung des ganzen Studienweſens; ein Decanatscollegium, welches bloß aus den Decanen der Facultäten, (d. h. den jährlich der Reihe nach auf einander folgenden Erſten oder Präſidibus der einzelnen Facultäten) beſteht, mit den allein der Rector gewiſſe gemeinſchaftliche Univerſitätsangelegenheiten, beſtimmter Art, beſonders auch Sachen zu beſorgen hat, die die Adminiſtration der Oekonomie der Univerſitätsbeſitzungen betreffen; wozu aber auch hier und da ein beſonderes Adminiſtrationscollegium etablirt iſt; ſ. §. 110. Und ſo giebt es auch eine Examinationscommiſſion ***) zur Anſtellung

*) Dieſe ſchriftlichen Votirungen haben manche Inconvenienzen, (vergl. Elſäſſer, a. a. O. S. 36. 38.) allein ſie ſind doch nicht abzuſchaffen.

**) In Göttingen giebt es eine Deputation, die eine Art von höherem akademiſchen Gericht iſt; ſ. nachher.

***) Dieſe hat nur auf kleinen Univerſitäten das Ueble, daß die Mitglieder derſelben leicht die einzigen frequentirten Lehrer werden, den Applauſus allein an ſich reißen; da man ihre Gunſt zu gewinnen ſucht. Auf kleinen Univerſitäten, wo

ſtellung und Haltung der Examinum der ankommenden und abgehenden akademiſchen Bürger; u. dgl. m.

Dieſe Einrichtungen ſind vorzüglich auf größern Univerſitäten ſehr rathſam und nothwendig, weil es zu viele Weitläuftigkeiten machen würde, hier allemal die ganze große Anzahl von Profeſſoren zuſammenzurufen, noch mehr aber ihre Stimmen mit einander zu vereinigen; und dann weil es durchaus ſehr nützlich iſt, die vielfachen Arbeiten der akademiſchen Regierung und Verwaltung unter Mehrere zu vertheilen, und den Rector dadurch weniger zu beläſtigen. Wenigſtens würde es ſehr nützlich ſeyn, auf einer größern Univerſität eine eigne Studiendirection einzurichten, wie ſie in dem Buche:

Ueber die höhere Cultur, S. 377, f.

vorgeſchlagen wird, die die Leitung des Studiums, die Stipendienvertheilung, die Examinationen, die Ausfertigung der akademiſchenZeugniſſe u. dgl. auf ſich hätte *).

---

wo der Arbeit auch nicht zu viel iſt, iſt ſie daher nicht zu empfehlen.

*) Die ganzen Oekonomieſachen ihr auch zu untergeben, wäre dann nicht nöthig, ausgenommen bey einer ſolchen Einrichtung der ganzen Univerſität, wie der Verfaſſer ſie vorſchlägt.

§. 108.

3. Vom akademiſchen Gericht, der akademiſchen Gerichtsbarkeit, deren Verwaltung, und von Anſetzung eines beſtändigen Beyſitzers des Gerichts.

Michaelis, Th. II. S. 105, f. 331, f.

Sollen die akademiſchen Gerichte in ihrer jetzigen Verfaſſung noch ferner gelaſſen werden? (Von C. A. Freyh. v. Seckendorf.) Leipzig, 1799. 8. 12 Gr.

Cäſar, C. A. Gedanken über die Nothwendigkeit der akademiſchen Gerichtsbarkeit, und über einige andere mit dieſer Frage verwandte Gegenſtände; mit einem Schreiben an den Verfaſſer des Buchs: Sollen ꝛc. Leipzig, 1800. 8. 16 Gr.

Geſchichte der akademiſchen Gerichtsbarkeit; in Meiners Geſchichte der Univerſitäten, Th. II. S. 50-128.

Das akademiſche Gericht, hier und da concilium, auch officium academicum genannt, iſt ein feſtſtehendes Gericht auf Univerſitäten, vor welchem alle Studirende, und alle andere Univerſitätsverwandte und Unterthanen Recht erleiden.

Es beſteht daſſelbe in der Regel aus dem jedesmaligen Rector als Präſes, einem oder zwey andern Beyſitzern aus der Zahl der Profeſſoren, dann aus dem Syndicus der Univerſität, dem Actuarius oder Secretarius, einem Regiſtrator, und auch wohl dem Rendanten der Univerſität *).

---

*) In Göttingen iſt noch ein beſtändiger Beyſitzer dabey; wovon gleich. In Leipzig ſind der Exrector,

Mit vielem Vortheil iſt außer dieſem ordentlichen akademiſchen Gericht, noch ein außerordentliches höheres Gericht in einem kleinern Rath der Profeſſoren, einem engern Ausſchuß, oder eine ſogenannte Deputation (wie z. B. in Göttingen) zu errichten *); wo dann alle Decani nebſt dem beſtändigen Beyſitzer des gewöhnlichen akademiſchen Gerichts hinzukommen können.

Vergl. Brandes, a. a. O. S. 66. über die Göttingiſche Deputation.

Vor jenes, oder das ordentliche akademiſche Gericht, welches ſich wöchentlich ein oder zweymal beſtimmt verſammelt, werden nun die Sachen der Studirenden, der Univerſitätsverwandten und Unterthanen gebracht, unterſucht, verhandelt, und geurtheilt: es ſeyen nun Civilſachen, oder Disciplinſachen, oder Criminalſachen, in ſo fern ſie noch unter das academiſche forum gehören; ſ. Anm. S. 532. In Disciplinſachen der Studirenden kann jedoch nur bis zu 5 Rthlr. Geldſtrafe, oder bis zu 4 bis 6 Tage Carcer von dem akademiſchen Gericht erkannt werden. Jede höhere Disciplinarſtrafe muß von der

---

und zwey Aſſeſſores aus der Zahl der Profeſſoren und habilitirten Docenten, in Heidelberg aber die zwey jüngſten Lehrer der Juriſtenfacultät dabey.

*) Um nämlich hier über höhere und wichtigere Disciplinfälle zu urtheilen, und die höhern Disciplinarſtrafen zu erkennen; welches man beydes dem bloßen akademiſchen Gericht nicht überlaſſen, worüber man aber auch nicht gerade den ganzen akademiſchen Senat verſammeln will; da dies auf großen Univerſitäten viel Beſchwerde macht.

Deputation, wo dieſelbe exiſtirt, oder ſonſt von dem akademiſchen Senat auferlegt werden *).

Die Civilſachen gehören ſämmtlich vor das akademiſche Gericht, welches für ſie aber nur ein niederer Gerichtshof iſt, von dem ſie, wie andere Sachen von andern niedern Gerichtshöfen, an die gewöhnlichen höhern Inſtanzen gebracht werden können.

Koch, J. C. Rechtliche Gedanken von der Gerichtsbarkeit der Univerſitäten in realibus. Gießen, 1766. 8. 1 Gr.

Was nun aber Criminalfälle anlangt, ſo ſollten dieſe in der Regel **), in ſo fern ſie bey und mit Studirenden vorkommen, gar nicht vor das Forum des akademiſchen Gerichts gehören; weil das Geſetz ſeyn muß, daß jeder Student, der ſich eines wirklichen Verbrechens ſchuldig macht, ſogleich das akademiſche Bürgerrecht verlieren ſolle, nicht mehr Student ſeyn und bleiben könne, und alſo der ordentlichen Ortsobrigkeit übergeben werden müſſe.

Nur fragt ſich's: wer die Unterſuchung einer Criminalanklage gegen einen Studenten ſo lange führen ſolle, bis es ausgemacht iſt, daß er auch wirklich das angeſchuldigte Verbrechen begangen habe?

Ich glaube, daß die ganze Unterſuchung vor dem ordentlichen Richter gleich von Anfang geführt werden

*) Die Deputation in Göttingen erkennt nur über das consilium abeundi, und alle Geld- und Carzerſtrafen über 5 Rthlr. oder 5 Tage Carzer; die Relegation erkennt ſie zwar auch, aber der Senat und das Curatorium müſſen ſie beſtätigen.

**) Bloß mit Ausnahme der Duellſachen, wenn ſie auch criminell ſind, wegen ihrer beſondern Qualität; und alle Injurienſachen gehören vor das Ehrengericht.

müſſe; da ein Student nicht leicht eher in dieſelbe verfallen wird, als wenn ſeine Schuld ſchon ziemlich gewiß iſt *). Sollte er aber nun wirklich als unſchuldig erkannt werden, ſo iſt ihm ja ſehr leicht völlige Satisfaction und Ehrenerklärung zu geben, und derſelbe unter die akademiſchen Mitbürger wieder aufzunehmen **). Die Unterwerfung unter den ordentlichen Richter kann ihm weder an ſich eine Art von Schande zuziehen, noch hat er von ihm zu fürchten, daß ihm Unrecht geſchehen werde ***). Nur bey Tumultſachen, wenn und in ſo fern ſie, nach S. 501. als ſolche Sachen zu betrachten ſind, die dem akademiſchen Gericht entzogen, und dem ordentlichen Richter unterworfen ſeyn ſollen, iſt es doch rathſam, daß die Unterſuchung, bis zur Erlangung der Gewißheit des Verbrechens und der Schuld der Angeſchuldigten, von dem ordentlichen Richter mit Zuziehung eines Mitgliedes der Juriſtenfacultät, und des Univerſitätsſyndicus, alſo vor einem gemiſchten Gericht geführt würde; aus den

---

*) Es findet aber da zu Anfang nur eine Suspenſion des akademiſchen Bürgerrechts ſtatt, bis die Schuld erwieſen iſt.

**) Daß die eines Verbrechens angeſchuldigten Studirenden ſo lange, als ihre Schuld nicht erwieſen iſt, nicht auf eine ehrenrührige Art, und überhaupt nur gleich andern Perſonen des gebildeten Standes in dieſem Verhältniſſe behandelt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

***) Wollte man die erſte Unterſuchung dem akademiſchen Gericht überlaſſen, ſo wäre eben die Gelindigkeit deſſelben zu fürchten, die man vermeiden will. Leicht würde da der Schuldige durchſchlüpfen; und zu Anfange iſt oft die Macht am nöthigſten, die jenem hierzu fehlt. Jeder criminaliter angeklagte Student iſt alſo ſogleich an den ordentlichen Richter abzuliefern.

Urſachen, die überhaupt für die Beybehaltung der akademiſchen Gerichtsbarkeit ſprechen; ſ. nachher.

Die Criminalfälle der Univerſitätsverwandten und Unterthanen hingegen möchten immerhin der akademiſchen Gerichtsbarkeit, wie einer andern Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen ſeyn, wenn es nicht zum eignen Beſten der Univerſitätscaſſe rathſamer ſchiene, die Dienſtboten der Univerſitätsverwandten wenigſtens in dergleichen Sachen von dem akademiſchen Foro auszuſchließen.

In Betreff der Perſonen nämlich, die, und deren Sachen unter das akademiſche Forum gehören ſollen, iſt zwar zu bemerken, daß es nicht rathſam ſcheint, den Sprengel der akademiſchen Gerichtsbarkeit gar zu weit auszudehnen, indem dieſelbe der Univerſität gar zu leicht mehr zu einem ſehr beſchwerlichen Onus, als einträglich und vortheilhaft wird; indeß gehören doch gewöhnlich unter ſie

a) alle Perſonen, die die Univerſität ſelbſt ausmachen, d. h. das ſämmtliche Perſonale der Lehrer, der Univerſitätsofficianten und Unterbedienten mit ihren Familien, und alle Studirende. Indeß hat man auch mit Recht den Profeſſoren frey geſtellt, ob ſie ſich vor dem Univerſitätsgericht, oder vor einem andern, und zwar hohen Foro belangen laſſen wollen; welches allerdings zur ehrenvollen Auszeichnung derſelben dient *).

b) Die Univerſitätsverwandten; das ſind meiſtentheils alle Literati, die ſich an dem Orte der Univerſität

---

*) In Frankfurt an der Oder können ſie zwiſchen den akademiſchen Gericht, und den mit dem Cammergericht vereinigten geheimen Juſtizrath wählen; ſ. Hauſen, a. a. O. S. 46.

noch fortwährend aufhalten: gemeiniglich auch die Buchhändler und Buchdrucker, die Künſtler, die Univerſitätsfreymeiſter, auch wohl alle, die in den Univerſitätsgebäuden, wenn auch nur zur Miethe wohnen.

c) Die eigentlichen Unterthanen der Univerſität, d. h. die Bewohner ihrer Dorfſchaften, wenn ſie auch zuerſt unter ihren beſondern Patrimonial = Gutsgerichten ſtehen.

Man hat ſehr häufig vorgeſchlagen, die akademiſche Gerichtsbarkeit, wegen der mancherley Vorfälle, wo ihre Gewalt und Autorität nicht zureichend zu ſeyn ſcheinen, und der ihr oft gemachten Vorwürfe der Partheylichkeit und zu großen Gelindigkeit halber, ganz aufzuheben: allein dieſer Rath iſt durchaus nicht zu billigen. Zu viele wichtige Gründe ſprechen für den Nutzen und die Nothwendigkeit ihrer Beybehaltung im Allgemeinen.

Michaelis, Th. IV. S. 169. 261.
Meiners, Th. II. S. 174. 175. I. S. 218. f.

Sie gehört zu den weſentlichen Vorrechten einer Univerſität, und iſt alſo keinesweges von ſo geringem Werth, als Viele glauben.

Ueber Univerſit. S. 241.

Die ordentlichen Ortsobrigkeiten ſolcher Städte, wo Univerſitäten ſind, die nicht immer zu den größten gehören, taugen keineswegs dazu, über die daſelbſt lebenden berühmten, angeſehenen Gelehrten, und vornehmen Jünglinge, überhaupt über junge Leute zu urtheilen, die in einem ſo eignen, im übrigen Staate gar nicht weiter anzutreffenden, nur unter den wichtigſten Rückſichten auf das Alter, die jetzige und künftige Beſtimmung, den Zweck des Aufenthalts, und die eigne Denkungsart der darin begriffenen Perſonen richtig zu beurtheilenden Verhältniſſe ſtehen, dergleichen das der Studirenden iſt. Sie werden zu weich, oder zu hart, zu furchtſam, oder zu

anmaßend, ſehr leicht auch partheyiſch ſeyn. Sie haben ſelten oder nie, oder doch nicht in dem gehörigen Grade die Eigenſchaften, die ein akademiſcher Richter haben muß: die Feſtigkeit des Charakters bey der größten Humanität, den Ernſt und die Strenge bey der väterlichen Güte, die Gegenwart des Geiſtes, die Gabe der Sprache, die Kraft der Ueberzeugung, wenn und wo mit Bitten, Warnungen und Ermahnungen mehr zu thun und zu erreichen iſt, als mit Drohungen, Verweiſen und Strafen. Sie kennen das Univerſitätsweſen, und die akademiſchen Verhältniſſe nicht genug: und dann wäre es auch der Würde eines ſolchen Inſtituts, wie eine Univerſität iſt, keinesweges angemeſſen, wenn ihre weſentlichen Mitglieder einer fremden Jurisdiction geradezu unterworfen wären. Nein, nicht eher dürfen ſie dies werden, als bis ſie aufgehört haben, für jene zu gelten; d. h. bis ſie ſich durch Verbrechen unwürdig der Prärogativen des akademiſchen Bürgerrechts gemacht haben!

Damit aber doch die Verwaltung der akademiſchen Gerichtsbarkeit dem Staate nicht nur nicht ſchädlich, ſondern wirklich vortheilhaft werde, ſo ſuche man allen den Mängeln und Fehlern abzuhelfen, die zeither mit Recht an derſelben gerügt worden ſind. Daher

1. ſorge man dafür, daß dieſelbe ſtets in den Händen einſichtsvoller, und der Rechte kundiger Perſonen, noch außer dem jedesmaligen Rector, ſey. Da nämlich die Rectoren nicht immer Juriſten ſind, zu häufig abwechſeln, und ſich daher ſcheuen, während der Zeit ihres Rectorats durch eine ſtrenge Führung deſſelben den Haß der Studirenden, und das Sinken ihres akademiſchen Beyfalls ſich zuzuziehen, ſo zeigen ſich die akademiſchen Gerichte häufig zu mild, zu nachſichtig gegen die Studirenden; und

folgen mehr andern Rückſichten, als den Vorſchriften der wahren Gerechtigkeit. Deshalb werde dann

a) einer aus der Juriſtenfacultät, (alſo doch einer aus der Zahl der Profeſſoren ſelbſt,) als **beſtändiger Beyſitzer des akademiſchen Gerichts** angeſetzt, welchem übrigens der Rector allemal **präſidirt**, er ſey Juriſt, oder nicht. In Juſtizſachen hat der Rector dann, wann er kein Juriſt iſt, kein votum decisivum; in Disciplinſachen aber hat er ſtets ein votum principale. Dieſer beſtändige Aſſeſſor hat nun beſonders für den ſchnellen, expediten und geſetzmäßigen Gang der Prozeſſe zu ſorgen, die Aufſicht auf die Verwaltung der Unterbedienungen zu führen, und überhaupt ſich der Pflege der akademiſchen Juſtiz aufs Beſte anzunehmen. Die bloßen Disciplinſachen aber mag, wie zeither, der Rector zwar beſonders auf ſich haben, um deſſen Anſehen und Gewalt durch jenen nicht zu ſehr zu beſchränken, aber jener ſteht ihm jedoch dabey allemal mit ſeinem Rathe zur Seite.

Ueber das beſtändige Aſſeſſorat in Göttingen; ſ. **Meiners**, Th. 1. S. 239-255. *)
Hoffbauer, a. a. O. S. 328. 329.

---

*) Herr Hofr. **Meiners** ſelbſt bekleidet daſſelbe. Er hat beſonders auch auf ſich, für Entdeckung des Unfleißes, des Schuldenmachens, der geheimen Verbindungen der Studirenden zu ſorgen. Die Canzler, Vicecanzler und Directoren bekleideten ſonſt immer dies Amt eines beſtändigen Aſſeſſors des akademiſchen Gerichts.

Dann müſſen aber auch

b) ferner der Univerſitätsſyndicus und der Secretarius der Rechte aufs beſte kundige Männer ſeyn. Sie haben die eigentliche practiſche Führung des academiſchen Richteramts auf ſich: die Vernehmungen, die Protokollführung, Inſtruction der Acten, die Relation in allen Juſtiz- und Disciplinſachen, die Abfaſſung der Urtheile, wie ſie beſchloſſen worden ſind, die Abfaſſung der Berichte, Requiſitionen, u. ſ. w. ferner die Beſorgung aller Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, die vor dem akademiſchen Gericht vorgenommen werden, die Beſorgung der Vormundſchafts- und Depoſitenſachen, des Archivs- und Regiſtraturweſens, u. dgl. m. wenn dazu nicht noch ein beſonderer Regiſtrator wegen der Größe und Ausdehnung deſſelben da iſt *).

Ueber Univerſitätsſyndicos und Secretarien, ſ. Meiners, Th. I. S. 255-263.

Der Syndicus muß auch in allen Juſtizſachen ſein Votum eben ſo gut, als der beſtändige Aſſeſſor haben; ſind aber beyde Vota verſchieden, ſo geht es nach dem des Aſſeſſors; aber in ſehr wichtigen Fällen wird die Sache der Entſcheidung der Juriſtenfacultät übertragen. In Disciplinſachen hingegen hat der Syndicus bloß ein votum consultativum.

Noch mehrere Beyſitzer in das akademiſche Gericht zu bringen, möchte nicht rathſam ſeyn; um die

---

*) Die Oberaufſicht über das Univerſitätsarchiv könnte auch einem Profeſſor aufgetragen ſeyn.

Vota nicht zu ſehr zu vermehren. Nur die Zuziehung des nächſtfolgenden Rectors, wenigſtens in den letzten Monaten des zeitherigen Rectorats, möchte, wenn ſie ohne andere Inconvenienzien geſchehen könnte, zu empfehlen ſeyn *).

Wegen der mancherley, in Sachen des akademiſchen Gerichts einſchlagenden Oekonomieangelegenheiten der Univerſität, muß auch der dieſelben beſorgende Officiant, der Quäſtor oder Rendant der Univerſität, zum akademiſchen Gericht gehören, um bey ihm Auskunft in dergleichen Fällen zu hohlen.

2. In Rückſicht der Gränzen der akademiſchen Gerichtsbarkeit, werden die S. 53, f. erläuterten Grundſätze das Beſte beytragen, um den Staat zu ſichern, daß der unvermeidliche Grad einer gewiſſen Ohnmacht des akademiſchen Gerichts nicht nachtheilig werde. Es wird hierbey darauf ankommen, dieſe Gränzen aufs Beſte feſtzuſetzen. Auch müſſen ja die Gränzen der Concurrenz der akademiſchen Gerichtsbarkeit mit fremden Gerichten überhaupt, und beſonders in Rückſicht der Univerſitätsverwandten, durch Compactata und Vergleiche mit letztern genau und feſt beſtimmt werden, um Prozeſſe zu verhüten, die leicht darüber entſtehen.

3. Zur beſten Verwaltung des akademiſchen Gerichtsweſens gehört auch nothwendig, daß daſſelbe mit

---

*) Hr. Hoffbauer räth den Exrector noch ferner zum Beyſitzer zu behalten, wie auch in Leipzig der Fall iſt. In vieler Rückſicht wäre dies ſehr gut, da er die beſte Auskunft über die ſchon bey ihm vorgekommenen Sachen geben kann. Indeß da hier auch der Syndicus aushelfen kann, ſo wäre es nicht rathſam, deshalb die Vota durch ihn zu vermehren.

guten Pedellen, und gewiſſenhaften Gerichts⸗dienern und Carzerwärtern verſehen ſey.

Ueber Pedellen und Carzerwärter; in Meiners, Th. I. S. 263⸗271.

Erſtern liegt der Dienſt beym Rector, den Decanis, und dem Gericht, und die Aufſicht auf alles, was zur Disciplin gehört, und mit ihr die Pflicht auf, von allem, was dagegen geſchieht, ſogleich Nachricht zu geben, und Bericht abzuſtatten; und ſie haben die ganze Execution der von dem Rector und akademiſchen Gericht erlaſſenen Befehle auf ſich; alle Verhaftnehmungen, Citationen u. ſ. w. Man ſieht alſo wohl, daß ohne Amtseifer, und ohne die übrigen nöthigen guten Eigenſchaften dieſer Männer auf Univerſitäten wenig auszurichten ſeyn werde. Es müſſen daher dieſelben bejahrte, aber noch rüſtige, und thätige, furchtloſe, körperlich ſtarke, verſtändige, ihrer ſelbſt mächtige Männer ſeyn, die auch die nöthigen Kenntniſſe und Bildung haben, — durchaus treu und redlich, — und ganz unbeſtechlich ſind, und ihr Anſehen unter den Studirenden zu erhalten wiſſen, ſich ja nicht durch Grobheit und Anmaßung verhaßt, oder durch Kriecherey und Dummheit lächerlich machen *). Man muß ſie auch ſo ſetzen, daß ſie bequem leben können.

Der Carzerwärter braucht nur ein gewiſſenhafter, unbeſtechlicher Mann zu ſeyn, um nicht die Strafe des Carzers nach S. 513. ihren Zweck verfehlen zu machen. Er hat die auf em Carzer Sitzenden zu bedienen und zu bewachen.

---

*) Auf den Preußiſchen Univerſitäten werden ausgediente Unterofficiere ſehr häufig dazu genommen.

§. 109.

II. Von der Verwaltung des Ortspolizeywesens auf Univerſitäten, und der Concurrenz mit dem Magiſtrat des Orts in Rückſicht deſſelben.

Hofmann, J. A. Abh. von den Polizeyanſtalten an Univerſitätsorten; Vorrede zu ſeinem Entwurf von dem Umfange der Polizey. Marburg, 1765. 8.

Hofer, Von dem Polizeyweſen, deſſen Verwaltung und Handhabung an Univerſitätsorten; in ſeinen Beyträgen zum Polizeyrecht der Teutſchen, Th. I. No. 7. S. 201 = 252.

Unter dem Ortspolizeyweſen auf Univerſitäten verſtehen wir hier theils den Antheil der Univerſität an dem ordentlichen Polizeyweſen des Orts, wo ſie ſich befindet, theils das eigenthümliche Polizeyweſen der Univerſität, in ſo fern es bloß örtlich iſt; nicht aber das, was das ſogenannte akademiſche Polizey = oder ſpeciell das Disciplinweſen angeht, wovon wir vielmehr ſchon oben geſprochen haben.

Der Univerſität darf jener Antheil an der Ortspolizey nicht verweigert werden; und allerdings iſt ſie auch ſelbſt als eine eigne beſondre Ortspolizeybehörde anzuſehen *).

Es fragt ſich hier:

---

*) Von der Ortspolizey überhaupt wird zwar erſt ſpäterhin gehandelt; allein da die Univerſitätsörter ganz ſpeciell ſind, ſo muß ihrer in dieſer Hinſicht hier Erwähnung geſchehen.

a. Welches die Gegenſtände dieſes Ortspolizeyweſens ſeyen?

Hier iſt zu bemerken:

aa. Zu dem gemeinſchaftlichen Ortspolizeyweſen gehört Folgendes:

1. Eine Erhöhung und Veränderung der Bier- Brod- und Fleiſchtaxen darf nicht anders als mit Einwilligung der Univerſität, und auch jede andere polizeyliche Verordnung dieſer Art darf nicht anders als mit Zuziehung derſelben vom Magiſtrat des Orts gemacht werden. Beyde ſorgen ſo gemeinſchaftlich für Wohlfeilheit der Lebensmittel: und die Univerſität ſollte daher auch einen Antheil an der Marktpolizey haben; wovon in der Folge mehr.

2. Die Univerſität muß gleiches Recht mit dem Magiſtrat haben, die öffentlichen Vergnügungsorte, — beſonders aber alle öffentlichen Häuſer unter ihre Aufſicht zu nehmen, und muß dieſelben alſo ohne Requiſition jenes viſitiren laſſen können.

3. Die Ankunft aller und jeder Fremden in der Stadt muß der Univerſität gemeldet werden; und es hängt von ihr ab, denen, deren Verweilung am Orte ſie der Akademie nicht für zuträglich hält, einen längern Aufenthalt zu verweigern.

4. Die Armen- Straßen- und Feuerpolizey müſſen ebenfalls gemeinſchaftlich von Univerſität und Magiſtrat geführt werden: beyde arbeiten und ſorgen daher an und für Errichtung und Unterhaltung der Induſtrieſchulen, Armenanſtalten, eines guten Leihhauſes, einer guten Wittwencaſſe, (ſ. oben) u. dgl. m.

5. Faſt jede Univerſität hat das Recht, in jedem Handwerk einen Freymeiſter für ſich zu machen. Der-

ſelbe kann dann zwar nach Willkühr Geſellen halten, aber meiſt keine Lehrlinge annehmen.

---

bb. Zu dem ſpeciellen Ortspolizeywesen der Univerſität gehört

vorzüglich die genaue Kenntniß aller auf der Univerſität befindlichen Studirenden, und aller Univerſitätsverwandten. Die Univerſität hält daher genaue Verzeichniſſe derſelben, und ihrer Wohnungen, Logisverzeichniſſe, Logisliſten, worin alle Studirende *) in alphabetiſcher Ordnung mit Vor- und Zunamen, Vaterland, Zeit ihrer Inſcription, Angabe ihres Studiums, und ihrer Wohnung aufgezeichnet ſind. So werden auch Liſten beſonders über die Zahl der in jedem Halbjahr Angekommenen, und Abgegangenen; über das Verhältniß der Juriſten zu den Theologen, Medicinern, und Cameraliſten, der Ausländer zu den Landes- und Stadtkindern, und der Landeskinder nach den verſchiedenen Provinzen des Staats gehalten.

Ueber die wirklich vermietheten und die überhaupt zu vermiethenden Zimmer für Studirende, müſſen auch Verzeichniſſe gehalten werden: und ſehr vorzüglich iſt die in Göttingen getroffene Einrichtung **), wo ein eigener Logiscommiſſarius dieſe Verzeichniſſe hält,

---

*) Dergleichen Liſten können mit den nöthigen Abänderungen auch von den Univerſitätsverwandten gemacht werden.

**) Alle Einwohner Göttingens müſſen bey Strafe angeben, ob und welche Studenten bey ihnen wohnen? — Der Logiscommiſſarius darf auch dieſe Liſten Niemanden als den Behörden, und denen geben, die ihn in ſeiner Inſtruction dazu angewieſen ſind.

an welchem jeder Studirende ſich ſchriftlich oder mündlich wenden kann, und gegen eine kleine Vergütigung mit einem Logis verſehen wird.

Dieſe Liſten ſind weſentlich nöthig, um nicht nur die Anzahl der Studirenden jeder Claſſe und Branche zu kennen, und daraus das Ab- und Zunehmen der Univerſität, und der einzelnen Studien zu erfahren, ſondern auch um jeden einzelnen Studirenden auffinden, und die unnützen, der Univerſität ſchädlichen Subjecte entdecken zu können.

Vergl. m. Michaelis, a. a. O. Th. III. S. 426, f. Meiners, Verwalt. Th. II. S. 191-196.

Wo kein Logiscommiſſarius iſt, müſſen die Pedelle dieſe Liſten aufnehmen und halten, in den freylich Vollſtändigkeit und vollkommene Richtigkeit ſtets äußerſt ſchwierig, faſt unerreichbar iſt.

---

b. Von den Perſonen, die das Ortspolizeywesen beſorgen; beſonders von der akademiſchen Polizeywache.

Auf den meiſten Univerſitäten hat allein der Rector, und das akademiſche Gericht die Beſorgung dieſer Ortspolizey auf ſich, und communicirt in den wichtigſten Sachen nur mit dem akademiſchen Senat. Dann ſollte vorzüglich dem Quäſtor oder Rendanten die Sorge für die Polizey mit aufgetragen ſeyn. Weit vorzüglicher aber und durchaus nachahmungswerth iſt die Einrichtung in Göttingen, wo ſeit 1764 eine beſondere Polizeycommiſſion *) für die Stadt etablirt iſt, in welcher ein Mitglied

*) Jedermann in Göttingen ſteht unmittelbar in Polizeyſachen unter ihr, außer Militär und Studenten.

glied der Univerſität, meiſt der Profeſſor der Cameral-wiſſenſchaft präſidirt, und der beſtändige Aſſeſſor des akademiſchen Gerichts (ſeit 1796) und mehrere Magiſtratsperſonen, mit dem Stadtphyſicus, (und itzt auch mit dem Stadtſuperintendenten) die Beyſitzer ausmachen. — Wo ein Quäſtor oder Rendant iſt, müßte dieſer vorzüglich auch Beyſitzer ſeyn, wenn eine ſolche Polizeycommiſſion errichtet würde, welches auf großen Univerſitäten durchaus nöthig iſt. Zu den Ausgaben derſelben muß dann aber auf jeden Fall ein Fonds in der Univerſitätscaſſe angewieſen werden; ſonſt iſt keine Polizey möglich.

Vorzüglich wichtig iſt hier die Sorge für gute Polizeydiener, und beſonders eine Polizeywache.

Vergl. Meiners, Th. 1. S. 272-287.
Ueber die Univerſit. S. 46-48.

Auf den kleinern Univerſitäten ſind die Pedelle und Carzerwärter als Polizeydiener mit anzuſehen, und die übrige Handhabung der Polizey geſchieht blos durch Requiſition der andern Polizeydiener und der Garniſon.

So viele Gründe nun auch für die Nothwendigkeit einer eignen akademiſchen Polizeywache ſprechen *); — theils weil jede andere nicht ſo unmittelbar und ſchnell zu haben iſt, theils weil auf dergleichen Wache, die nicht von der Univerſität abhängig iſt, meiſt wenig gerechnet werden kann; theils endlich weil jede andere Polizeywache gar zu leicht ſich zu Wider-

*) Göttingen hat eine Jägerwache, die aus einem Sergeanten als Anführer, 2 Corporalen, 16 Gemeinen, und 6 Reſervejägern beſteht. Ein Corporal und 4 Mann ziehen alle Tage auf die Wache.

rechtlichkeiten und Ungebührniſſen verführen läßt; — ſo iſt doch ihre Nützlichkeit ſehr zu bezweifeln, ſo bald ſie nicht ſo ſtark iſt, daß ſie gewiß darauf rechnen kann, nicht überwältigt zu werden, und ſich ohnmächtig zu zeigen. Denn ſobald dies geſchieht, ſo wird ſie lächerlich, und hilft dann zu gar nichts. Da nun eine ſolche eigne Polizeywache ſehr große Koſten macht, ſo kann man nur auf ſehr großen Univerſitäten ihre Errichtung verlangen. Kleinere Univerſitäten müſſen ſich mit Requiſition der Garniſon, oder, — (wenn ſie ſtark und anſehnlich genug iſt) *) der Schaar = oder Polizeywache des Magiſtrats bedienen.

Dieſe Polizeywache muß nun ſorgen, daß nirgends Unordnungen entſtehen, oder ſobald ſie entſtanden ſind, entdeckt, und im Weitern gehindert werden, weshalb dann alle Nächte Patrouillen auf die Straßen ausgeſchickt werden müſſen. Beſonders nöthig aber iſt ſie in tumultuariſchen Zeiten, und hier muß ſie ja nicht anders als ſehr ſtark ausziehen, und alſo, wenn ſie es an ſich nicht iſt, nicht anders als mit Garniſon verſtärkt; die aber hier ganz dem Anführer der Polizeywache zu folgen hat **), der ein furchtloſer, aber dabey kluger, und vorſichtiger Mann ſeyn muß.

Die Polizeywache muß zwar ſo lange als möglich mit Glimpf und Schonung gegen die Studenten verfahren; allein ſtets mit Ernſt, und ohne ſich intimidiren zu laſſen. Nach dreymaliger, aber vergeblicher Aufforderung an die tumultuariſchen Haufen, daß ſie ruhig auseinander gehen ſollen, muß ſie mit ihren lan-

---

*) Wie z. B. die Leipziger, die aus 36 Häſchern beſteht.

**) Oder den Pedellen, die wenn ſie beliebt bey den Studenten ſind, ſehr viel hindern können.

gen Stangen, (gewiß der beſten Art der Bewaffnung für ſie) gegen ſie agiren, d. h. ſie zum Abhalten der Andringenden, und zum Werfen unter ſie *), um ſie auseinander und zum Fallen zu bringen, gebrauchen. Sie ergreift dabey die erſten, beſten, wenn ſie nicht gleich den Anführer habhaft werden kann, und ſchlägt nur, um ſich gegen Schläge zu wehren. Aller Schimpfreden muß ſie ſich durchaus und in jedem Falle dabey enthalten, weil dieſe die Studenten oft am meiſten erbittern.

---

§. 110.

IV. Von der Beſorgung und Verwaltung des akademiſchen Oekonomie- und Renteywesens.

Es mag nun eine Univerſität Grundſtücke beſitzen, die zu verwalten, und deren Einkünfte zu erheben ſind, oder es mögen die Revenüen derſelben bloß in an ſie zu machenden baaren Zahlungen beſtehen, ſo giebt es doch allemal ein akademiſches Rentey- oder Caſſenweſen: welches im erſtern Falle aber auch zugleich mit einem Oekonomieweſen, oder der eigentlichen Verwaltung von Grund und Boden verbunden iſt: und wenn dieſe Grundſtücke auch, wie unſtreitig am rathſamſten iſt, verpachtet und vermiethet werden, ſo giebt es doch mancherley Geſchäfte ihrer Verwaltung, der Aufſicht auf dieſelben, der Beſorgung der Verpachtungen, der mancherley Verhältniſſe zwiſchen Pachtern und Verpachtern in Rückſicht auf Remiſſion, Bauten, und

*) Sie hängen an langen Riemen. Die Leipziger Häſcher verſtehen dies Manöver vorzüglich gut.

ſo manches andere, was zur Unterhaltung der Univerſitätsgrundſtücke gehört.

In jedem Falle müſſen alſo nicht nur jährliche Etats über Ausgabe und Einnahme der Caſſe im Allgemeinen (Generaletats) und über beſondere Branchen derſelben insbeſondere (Specialetats) gemacht, ſondern auch Regiſter, Tabellen und Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben gehalten werden; und was dergleichen mehr iſt.

Auf Univerſitäten, wo dies Renteywesen ſehr von Umfang iſt, und wo viel ökonomiſche Geſchäfte dabey ſind, ſollte ein eigenes Adminiſtrationscollegium errichtet werden *), wie ſchon S. 528. erwähnt worden. Der Rector müßte hier präſidiren; als beſtändige Beyſitzer aber wären der Profeſſor der Oekonomie, und der Profeſſor der Mathematik **), als Architect, anzuſetzen: der Rendant oder Quäſtor der Univerſität aber wäre der Officiant deſſelben, und unter ihm ſtänden dann die nöthigen Unterbedienten, d. h. ein Calculator und Copiſt, und ein Ausreuter, um die Befehle des Collegiums in ihre Güter zu ſchicken, und zu executiren.

Wo ein ſolches Collegium aber nicht iſt, da muß doch außer dem Rector auf jeden Fall eins von den

---

*) Dergleichen iſt in Marburg etablirt; und da iſt noch ein Mitglied der Regierung dabey Aſſeſſor. S. Wachler Aphorismen S 47. Der Verf. der Schrift: Ueber die höhere Cultur S. 372 f. ſchlägt vor, das ganze akademiſche Oekonomieweſen der Studiendirection mit zu übergeben.

**) Für beyde wäre dies eine ſehr gute Gelegenheit zu practiſchen Uebungen in ihren Fächern.

Mitgliedern der Univerſität nebſt dem Rendanten dies Oekonomie- und Renteywesen insbeſondere zu beſorgen haben.

Wo aber die Univerſität nur baare Fonds, nicht liegende Grundſtücke beſitzt, da iſt nur ein Rendant nöthig, der unter dem Rector und dem akademiſchen Gericht arbeitet, welches ihm die Rechnungen zunächſt abzunehmen hat, wozu jedoch auch die Decani der Facultät jedesmal deputirt werden könnten.

Zur Sicherheit der Univerſitätscaſſe muß ein beſonderes, feuerfeſtes, gewölbtes Zimmer in dem Hauſe, wo das akademiſche Gericht gehalten wird, vorhanden, und für ſtets hinlängliche Bewachung und Aufſicht dieſes Hauſes geſorgt ſeyn.

Viertes Kapitel.

Von den Societäten der Wiſſenſchaften und Künſte; und von öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen, Cabinettern für Kunſt und Wiſſenſchaft.

---

§. 111.

Von dem Nutzen beyderley Anſtalten und Gelegenheiten zum Unterricht und Belehrung.

Unter die höhern Anſtalten, die der Staat zum Unterricht und zur Belehrung der Staatsbürger trifft, und unter die öffentlichen Gelegenheiten, die er ihnen zu Erreichung eben dieſes Zweckes verſchafft, gehören ferner noch die Societäten oder Akademien der Wiſſenſchaften, oder die ſogenannten gelehrten Geſellſchaften, und die Akademien der Künſte; und dann die verſchiedenen öffentlichen Bibliotheken, Sammlungen und Cabinette für Wiſſenſchaft und Kunſt.

Es iſt nicht zu läugnen, daß beyde zur Bereicherung und Erweiterung des Gebiets der Wiſſenſchaften und Künſte ungemein viel beytragen können. Denn indeß jene entweder auf einer Vereinigung der berühmteſten und verdienteſten Männer zu gemeinſchaftlichem Eifer, Fleiß und Arbeit für Anſammlung neuer Erfindungen, Entdeckungen, Beobachtungen und Ideen im Felde der Wiſſenſchaften beruhen, die hier mit einander zuſammengeſtellt, verglichen, geprüft, und zur Feſtſetzung von Reſultaten und Grundſätzen benutzt werden ſollen, (— eine Gelegenheit, die Meynungen Vieler zu hören, und beyſammen zu haben, — die ſich ſonſt nicht leicht weiter trifft); oder indeß ſie eine Vereinigung der

größten Künſtler zu Erſchaffung der ſchönſten, höchſten Producte der Kunſt begründen; ſo ſtellen dieſe eine Anſammlung von Muſtern und von Materialien in und zu der Bearbeitung der Wiſſenſchaften und Künſte auf, und bieten eine Gelegenheit zur Erweiterung der Kenntniſſe, und zur Uebung der Kunſt dar, wie ſie durch den Aufwand, und die Bemühung einer Privatperſon niemals weder zuſammengebracht und begründet, noch ſo allgemein der Benutzung Aller dargeboten werden könnte.

Der große Aufwand, den die Staaten auf die Stiftung und Gründung beyderley Anſtalten zu machen haben, iſt daher keineswegs für verloren, vielmehr an ſich für höchſt wohl angewendet zu erachten. Nur freylich bedarf es für beyde eine zweckmäßigere Einrichtung, als ſie meiſtentheils zeither gehabt haben; bey der es vorzüglich darauf ankommt daß man es vermeide, ſie bloß zur Parade der Haupt- und Reſidenzſtädte zu machen, und dafür anzuſehen. Gemeinnützigkeit muß vielmehr allein die Grundlage, und das Ziel ihrer Einrichtung ſeyn. Sonſt möchte man es auch ferner ſehen, daß der Gewinn, den ſie den Wiſſenſchaften und Künſten bringen, mit dem Aufwande, den ſie den Staaten verurſachen, nicht immer im gehörigen Verhältniß ſtehen *).

---

*) Sehr wahr iſt dann, was Raynal ſagt: Les grands hommes, ont toujours fait plus, que les grands corps.

§. 112.

I. Von Societäten, oder Akademien der Wiſſenſchaften, gelehrten Geſellſchaften, — und von Künſtlerakademien.

Ueber die höhere Cultur ꝛc. S. 400-422.
Herder, Ueber den Einfluß der Wiſſenſchaften, S. 42. f.
Schwarzkopf, v. J. Ueber das Nationalinſtitut zu Paris. Frankfurt, 1797. 8.

A. Von Societäten der Wiſſenſchaften.

Juſti, Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 83-86.

Unter Societäten, oder Akademien der Wiſſenſchaften, gelehrten Geſellſchaften verſtehen wir hier die vom Staate getroffenen, oder wenigſtens approbirten und beſtätigten Verbindungen gelehrter Männer, zu gemeinſchaftlicher Bearbeitung gewiſſer wiſſenſchaftlicher Fächer, theils durch Ausarbeitung und Herausgabe ſchriftlicher Aufſätze, und deren Bekanntmachung in Memoiren und Sammlungen, theils durch Haltung mündlicher Vorleſungen in öffentlichen Sitzungen, und zugleich zur Bildung ausgezeichneter Jünglinge für dieſelben.

Man hat dieſelben bald mit Univerſitäten verbunden, bald in den Haupt- nnd Reſidenzſtädten angelegt. Einige verdanken ihren Urſprung unmittelbar dem Staate, andere der Unternehmung von Privatperſonen. Jene verurſachen, in Rückſicht ihrer Begründung und Unterhaltung, dem Staate, wie ſchon geſagt, ſehr große Koſten *), dieſe begründen und unterhalten ſich auf und

---

*) Die Petersburger Akademie hat nach der neuen Ein-

durch Privatbeyträge, und koſten dem Staate vielleicht nur die Ausfertigung einer öffentlichen Stiftungs- und Beſtätigungsurkunde *).

---

richtung einen jährlichen Fonds von 120000 Rubel. Intell. Bl. der Hall. Lit. Zeitung 1803. Nr. 54. Sonſt hatte ſie nur 24000 Rubel. ſ. Juſti S. 83.

*) In den Societäten der Hauptſtädte glaubte man, außer den am Orte lebenden Gelehrten, nicht nur einen Theil der vorzüglichſten und geiſtreichſten Geſchäftsmänner zum Beſten der practiſchen Bearbeitung der Wiſſenſchaften gewinnen zu können, ſondern machte ſich's auch zum beſondern Zweck, hier die berühmteſten Nahmen der größten auswärtigen Gelehrten zu verſammeln. Man beſoldete letztere, wenn man ſie ins Land zog, mit ſehr großen Summen, ohne weiter etwas von ihnen zu verlangen, als daß ſie zu gewiſſen Zeiten mündliche Vorleſungen halten, oder ſchriftliche Aufſätze leiſten ſollten. Man ſetzte nähmlich nicht nur gewiſſe Tage feſt, an den beſonders feyerliche, öffentliche Sitzungen gehalten werden ſollten, ſondern man ordnete auch wöchentliche Sitzungen an, in den der Reihe nach von den Mitgliedern vorgeleſen werden mußte. Alljährlich ward auch die Herausgabe eines oder mehrerer Bände der Memoiren der Societät feſtgeſetzt. Auf beyderley Weiſe geſchah es, daß die Stellen in dieſen Societäten gar zu häufig als Präbenden angeſehen, und die pflichtſchuldigen Arbeiten, ohne beſonderes Intereſſe und Liebe zur Arbeit, nur pflichtſchuldigſt geliefert wurden. Der Antheil, den die durch ihre Aemter ſchon zu ſehr beſchäftigten Geſchäftsmänner daran nahmen, konnte dabey nichts anders, als ſtets ſehr geringe ſeyn; und ſo geſchah es denn, daß im Allgemeinen viele dieſer Stiftungen mehr zur Parade der Haupt- und Reſidenzſtädte, als zur Cultur und Vervollkommnung der Wiſſenſchaften beytrugen. Das Meiſte haben die meiſten Societäten vielleicht noch durch Ausſtellung von Preisfragen für die Wiſſenſchaften gethan, die aber unſtreitig auch einer neuen und beſſern Anordnung bedürfte. Doch ſey dies alles mit aller der Achtung geſagt, die man den Verdienſten einzelner Societäten

1. Fragt ſich's nun: **welche Städte die ſchicklichſten Sitze ſolcher Societäten oder Akademien ſeyen? ob Univerſitäten oder große Hauptſtädte?**

Mehrere Gründe ſcheinen für **letztere** zu ſtimmen:

a) weil auf Univerſitäten eine neue Vereinigung der Gelehrten zu gemeinſchaftlicher Arbeit für die Wiſſenſchaften eigentlich nicht nöthig iſt, da ſie vielmehr ſchon in dem Character des Univerſitätsweſens, und der Beſtimmung der akademiſchen Lehrämter ſelbſt liegt;

b) weil man, häufig nicht ohne Grund, den akademiſchen Lehrern eine gewiſſe Pedanterey in Bearbeitung der Wiſſenſchaften Schuld giebt, welche zu vermeiden, und gegen einen freyen Geiſt des Studiums und der Cultur zu vertauſchen, ganz beſonders der Zweck gelehrter Societäten iſt;

c) weil ſich in großen Hauptſtädten weit häufiger als an Univerſitätsorten, wenn ſie nicht zugleich zu erſtern gehören, eine Menge intereſſanter, geiſtvoller Männer unter den höhern Geſchäftsleuten, ſelbſt unter gewiſſen Claſſen der Gewerbsleute, und beſonders auch unter den Fremden finden, die man zur Theilnahme an den Arbeiten der Societät einladen kann;

d) weil die großen Anſtalten zum Behuf des Studiums der Wiſſenſchaften und Künſte ſich immer, und mit Recht in der Hauptſtadt finden;

---

z. B. der zu London, Paris, Stockholm, Petersburg, Berlin und Göttingen um **einzelne** wiſſenſchaftliche Fächer ſchuldig iſt. Nur was ſie **im Ganzen** als ſolche hätten leiſten **können**, ſcheinen ſie nicht völlig geleiſtet zu haben.

e) weil das Publikum der Hauptſtadt dasjenige iſt, welches ſich am beſten dazu ſchickt, um durch ſich auf die übrigen Bürger des Staats wirken zu laſſen. Alles richtet ſich nach der Hauptſtadt; von ihr geht meiſt die Cultur aus. Ihr Publikum iſt meiſt empfänglicher für die erſte Belehrung und Verfeinerung, als ein anderes. Keins ſteht mit dem übrigen Theile des Staats mehr in Verbindung, als das Publikum der Hauptſtadt. Eine Wochenſchrift z. B. deren Herausgabe wir der Societät zum Behuf der Volksbildung vorſchlagen würden, könnte von nirgends aus beſſer und gewiſſer verbreitet werden, als von der Hauptſtadt aus. Die Belehrungen, welche die Gewerbe von den Societäten erhalten könnten, würden ſich am leichteſten zuerſt den vielfachen Gewerbsleuten der Hauptſtadt mittheilen laſſen: u. ſ. w.

Die Hauptſtadt muß dann aber dabey ein ſehr großer, lebhafter, gewerbreicher Ort ſeyn, und wenn ſie die Reſidenzſtadt zugleich mit iſt, ſo gewinnt die Societät nur einen neuen Vortheil dadurch, daß ſie gleichſam unter der unmittelbaren Aufſicht des Fürſten für die Wiſſenſchaften arbeitet.

In der Hauptſtadt alſo werde die Societät gegründet; und ſie ſey die einzige im Staate, wenn derſelbe nicht von ſo großem Umfange wäre, daß er mehrere große Provinzen, und mehrere der größten Hauptſtädte hätte. Wohl aber kann ſie einzelne ihrer Claſſen, oder Branchen von ſich in großen Provinzialſtädten etabliren, wenn ſie hier am paſſendern Orte ſind, die aber ſtets mit ihr zuſammenhängen müſſen. Viele kleine einzelne Societäten helfen nicht viel, wenn ſie unabhängig von einander ſind; es entſteht daraus eine Rivalität, die den Wiſſenſchaften keinesweges vortheil-

haft iſt. Daß vielmehr alles, was für die Wiſſenſchaften gethan wird, gleichſam in einen und denſelben Schatz geſammelt wird, um alsdann aufs zweckmäßigſte von daraus wieder verbreitet und vertheilt zu werden, — das iſt das Große, welches in dem Weſen der Societäten liegt. Der Aufwand, den der Staat macht, iſt auch viel geringer, wenn er nicht ſo ſehr auf viele einzelne Anſtalten im Einzelnen vertheilt werden muß, ſondern concentrirt werden kann *)!

---

2. Ueber die Beſtimmung der Societät; oder wofür ſollen die Societäten arbeiten?

Die Gegenſtände, die ſich der Arbeit und dem Studium der Societäten am beſten empfehlen, ſind vorzüglich ſolche Wiſſenſchaften, die von ſehr großem Umfange ſind, die täglich neue Erweiterungen und Bereicherungen zu erfahren haben, in denen noch viele Lücken Mängel, und Fehler wahrgenommen werden, die nur durch mannigfaltige, häufige Verſuche, Beobachtungen und Entdeckungen, welche nur von der möglichſten Vertheilung der Arbeit zu erwarten ſind, weiter ausgebildet und vervollkommnet werden können, in denen

---

*) Wenn nun aber doch an andern Orten Privatgeſellſchaften, ohne Anordnung und Hülfe des Staats, ſich errichten wollen, wie z. B. ſo viele ökonomiſche Geſellſchaften u. dgl. ſoll der Staat dies verhindern? oder gar verbieten? — Das gerade nicht; aber er braucht keine Rückſicht auf ſie zu nehmen; vorzüglich wenn er ſchon für die Abtheilung der großen Societät geſorgt hat. Sie mögen als Privatſocietäten ferner durch ſich ſelbſt beſtehen.

auch das Genie mehr leiſtet, als der bloße Fleiß *), und deren Gemeinnützigkeit dabey für den ganzen Staat die größte und ausgebreiteteſte iſt, u. ſ. w. Dieſe Eigenſchaften findet man nun

a) an allen phyſikaliſchen, oder Naturwiſſenſchaften; als Phyſik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Phyſiologie, Anatomie, — wenn man dieſe nicht mit Unrecht hier anſchließen mag.

Vergl. Hirzel, H. C. Von dem Einfluſſe der geſellſchaftlichen Verbindungen auf die Beförderung der Vortheile, welche die Naturlehre dem menſchlichen Geſchlechte anbietet, und dem Nutzen, den die Schweiz von einer naturforſchenden Geſellſchaft erwarten kann; in den Abh. der naturforſchenden Geſellſchuft zu Zürich, B. I. S. 1-76.

b) An den mathematiſchen Wiſſenſchaften, — ganz beſonders an Mechanik, Aſtronomie, Kriegskunſt, u. dgl.

c) An den Gewerbwiſſenſchaften, der Landwirthſchaft, der Technologie, dem Bergbau, und ſelbſt der Handlung.

Vergl. Bucher, M. G. Gedanken von ökonomiſchen Geſellſchaften. Frankfurt, 1728. 8. 3 Gr.

Pauli, J. B. Ermahnung an alle Patrioten Hamburgs, zu Aufrichtung einer patriotiſchen Geſellſchaft zur Aufnahme der Handlung, der Künſte, der Manufacturen und des Ackerbaues, wie zu London und Paris iſt. Hamburg, 1766. 4. 4 Gr.

*) Fleiß kann jeder einzelne für ſich haben, ohne beſondere Anregung; aber das Genie bedarf ſehr oft einer ernſten äußern Aufmunterung und Erregung, weil es ſich ſelbſt oft nicht kennt, ganz im Verborgnen ruht. Societäten ſollten ſtets das Genie beſonders aufſuchen und benutzen.

d) An der geſammten Staatswiſſenſchaft, vorzüglich der Geſetzgebung, und der Staatswirthſchaft, d. h. der Polizey und dem Finanzweſen insbeſondere.

e) an den hiſtoriſchen, ſtatiſtiſchen, und geographiſchen Wiſſenſchaften.

f) an den philoſophiſchen Wiſſenſchaften, und

g) an den philologiſchen *).

---

3. Die Societät beſteht alsdann aus mehrern Abtheilungen.

a) Die Mitglieder theilen ſich in in- und ausländiſche, und überhaupt in ordentliche, und auſſerordentliche, oder Ehrenmitglieder, und correſpondirende Mitglieder, die ſie nur zu ihrer Correſpondenz wählt und gebraucht; und da die Societät zugleich eine Anſtalt ſeyn muß, in welcher beſonders ausgezeichnete, talentvolle junge Leute herangezogen werden, um zu den Zwecken der Societät für Verbreitung der wiſſenſchaftlichen Cultur, für anzuſtellende Reiſen, u. ſ. w. zu dienen, ſo muß es auch noch eine beſondere Claſſe dieſer ihrer Zöglinge geben, die man die Eleven, hier und da auch Adjuncten der Societät nennt.

---

*) Da zu ihnen nothwendig eine große Bibliothek gehört, wie man ſie nur in der Hauptſtadt vielleicht findet. Das eigentliche theologiſche, das mediciniſche und juriſtiſche Fach hingegen ſcheinen eben nicht nothwendige Gegenſtände der geſellſchaftlichen Arbeit zu ſeyn. In Schweden aber iſt ſogar eine eigne militäriſche Geſellſchaft. Sie giebt Schriften heraus u. d. T. Svenska Krigsmanna Sällskapets Handlingar for ar 1800. 1801. Forsta och Sednare Häfhd. Stockholm 1801. 1802. 8.

b) Dann theilt ſich die Societät beſonders in mehrere Claſſen: als

aa) die phyſikaliſche,

bb) die mathematiſche,

cc) die gewerbwiſſenſchaftliche,

dd) die ſtaatswiſſenſchaftliche,

ee) die hiſtoriſche, ſtatiſtiſche und geographiſche,

ff) die philoſophiſche, und

gg) die philologiſche Claſſe.

Jede Claſſe hat ihren Director und ihren Secretär, und der ganzen Societät, oder allen Claſſen überhaupt ſteht ein eben ſo gelehrter, als angeſehener Mann, als Präſident vor.

Dieſe Claſſen können nun entweder ſich ſelbſt, oder doch Branchen von ſich in den größern Provinzialſtädten, und ſo auch beſonders auf Univerſitäten, wo vorzüglich die hiſtoriſche, philoſophiſche, und philologiſche, (wenn nämlich die Univerſität eine große Bibliothek hat) hingehören möchten, etabliren, die aber ganz nach dem Plane und der Einrichtung der Muttersocietät ſich richten, und ihre Arbeiten an dieſelbe einſchikken, von ihr Anordnungen und Ordres erhalten, und ihren Geſetzen folgen.

Was nun die Wahl der Mitglieder und Theilnehmer der Societät anlangt, ſo muß dieſe unſtreitig derſelben ſelbſt überlaſſen werden. Sie allein muß wiſſen, wen ſie gebrauchen könne, und wer einer Stelle bey ihr würdig ſey?

Sie wähle ſowohl aus den vorzüglichſten theoretiſchen Gelehrten, als aus den durch Kenntniſſe und Geiſt ausgezeichneteſten Geſchäftsmännern, die, wenn ſie wahrhaften Sinn und Liebe für dieſe Wiſſenſchaften haben, Zeit genug finden werden, welche ſie ihren Geſchäften zum Behuf ihrer Arbeit für die Societät abge-

winnen können: und dann ſuche ſie ſich ſelbſt auch aus den genievollſten Gewerbsleuten Theilnehmer aus.

Wenn dies nun alles Männer ſind, die ſonſt ſchon Beſoldung und Unterhalt haben, ſo hat der Staat nicht nöthig, beſondere Akademiker mit großen Summen zu beſolden; die ſehr oft, wie wir ſchon oben erinnerten, nur dazu beytragen, mit ihren berühmten Namen die Societät zu verzieren *).

Daß die Arbeiten der Societätsmitglieder jedoch nicht ohne alle Remuneration bleiben dürfen, werden wir gleich ſehen.

In der Auswahl der Eleven muß die Societät beſonders ſorgfältig ſeyn, und die ärmern unter ihnen, die jedoch dabey zu den größten Hoffnungen berechtigen, auf alle Weiſe kräftigſt zu unterſtützen ſuchen **).

---

4. Zuſammenkünfte und Arbeiten der Societät.

Die Societät hält am beſten keine beſtimmten wöchentlichen Zuſammenkünfte für die der Reihe nach von den Mitgliedern zu haltenden Vorleſungen. Denn dieſe pflegen meiſt zu gar nichts zu nutzen, theils weil ſie ſchon als Arbeiten, die zu einer beſtimmten Zeit gemacht werden müſſen, größtentheils wenig Ausgezeichnetes und Vortreffliches enthalten, theils aber, weil ſie von

---

*) Die am reichſten dotirten Societäten ſind nicht immer die thätigſten geweſen.

**) Man kann ihnen freye Wohnung, und auch wohl einen jährlichen Gehalt geben.

von der Menge der anweſenden Zuhörer keineswegeſ mit Aufmerkſamkeit und Stille gehört, vielmehr durch beſtändiges Reden der Nachbaren mit einander geſtört zu werden pflegen. Beſtimmte Zuſammenkünfte halte die Societät vielmehr nur etwan alle Vierteljahre; — und dann an beſonders ausgezeichneten, merkwürdigen Tagen, die ſie auch noch durch eine paſſende Rede feyern will; und endlich in beſondern Fällen, wo z. B. in wiſſenſchaftlichen Streitigkeiten oder Angelegenheiten, zu deren Schlichtung und Erörterung die Societät beſtimmt ſeyn muß, ſich zu berathſchlagen, und darüber zu urtheilen iſt. An jenen erſtern werde, nach Eröffnung des Actus mit einer kurzen Rede von Seiten des Präſidentens, ein kurzer Bericht alles deſſen, was die Societät, theils in der Hauptſtadt, theils durch ihre Branchen in den Provinzen, (deren Protokolle deshalb eingeſchickt worden ſeyn müſſen) für die Wiſſenſchaften Vorzügliches wirklich gethan hat? was durch ſie und von ihr geſchehen iſt *)? gegeben. Von dieſen vier jährlichen Zuſammenkünften muß dann aber eine, am beſten die letzte im Jahre, ganz öffentlich ſeyn, und

*) Hier werden aber nicht etwa blos die lange Reihe vornehmer und illuſtrer Nahmen vorgeleſen, die die Societät als neue Mitglieder zu nennen, oder die Menge Geſchenke beſchrieben, die ſie erhalten hat; es werden nicht die Protokolle der Provincialbranchen, und die von ihnen überſchickten Aufſätze wörtlich, oder auch nur im Auszuge vorgeleſen: es werden nur der wichtigſten der erhaltenen Aufſätze, neuen Erfindungen und Entdeckungen, dann der erhaltenen wichtigſten Correſpondenznachrichten gedacht, ſo wie der auf gegebene Preisfragen erhaltenen Schriften, deren Preisvertheilung auch hier geſchieht u. ſ. w. — So halten ſie auch die Branchen der Societät in den Provinzen.

jedermann Zutritt dazu haben. In ihnen wird auch über alles Gemeinſchaftliche berathſchlagt; die Wahl neuer Mitglieder geſchieht hier, u. ſ. w.

Die eigentlichen Arbeiten der Societät beſtehen nun vorzüglich

a) in der Herausgabe ihrer Memoiren, oder Schriften; in welchen die wichtigſten Aufſätze, welche die Mitglieder ausgearbeitet haben, aufgenommen, von allen durch ſie gemachten Verſuchen, Entdekkungen und Erfindungen, geſammelten Erfahrungen und Beobachtungen und Nachrichten Bericht gegeben wird. Sie enthalten auch die von der Societät gekrönten Preisſchriften. Jene Aufſätze müſſen nun den Mitgliedern ſehr anſehnlich honorirt werden, und darin muß ihre Beſoldung beſtehen *). Niemand iſt zu Ausarbeitung derſelben gezwungen, ſondern Jedem ſteht dieſelbe frey. Die Beurtheilung und Auswahl der in die Memoiren aufzunehmenden Schriften iſt die Sache eines Ausſchuſſes der Claſſe, zu deren Fache ſie gehören. Unter denen von gleichem Werth gehen die früher eingegebenen den ſpätern vor. Mehr kann über die Redaction dieſer

*) „So möchte, (ſagt der Verf. der Schrift: Ueber die höhere Cultur S. 418. nicht mit Unrecht) eine Abh. dem Staate nur 20 Rthlr. koſten, die er ſonſt leicht bey feſter, ſtarker Beſoldung beſondrer Akademiker mit 2000 Rthlr. bezahlen müßte." Man kann wirklich von Seiten der Societät zwey und dreymal ſoviel, als ein Buchhändler geben würde, geben; und man gewinnt immer. Zum Beweiſe aber, daß eine ſolche remuneration zureiche, um gute Abhandlungen zu erhalten, beruft man ſich mit Recht auf die Abh. in den Commentarien der Societäten auf Univerſitäten (wie z.B. der Göttinger) die höchſt ſchätzenswerth ſind, und nur auf dieſe Weiſe belohnt werden.

Memoiren hier nicht geſagt werden, von denen übrigens ſo viel Bände jährlich erſcheinen mögen, als die geſammelten Materialien zulaſſen.

b) In der Herausgabe eines Volksblattes, wie wir es in der Folge beſchreiben werden, und der Volkskalender, um für deren ſo nöthige Zweckmäßigkeit aufs beſte zu ſorgen.

c) In der Herausgabe einer literariſchen Zeitſchrift, die am beſten von den Mitgliedern der Societät geſchehen kann, da ſie alle neue Bücher ſammelt, und man wohl nicht leicht gründlichere Urtheile irgendwo erwarten kann, als von einer Anzahl der gelehrteſten und vorzüglichſten Männer. Die Redaction wird im Hauptſitz der Societät beſorgt.

---

5. Preisfragen und Prämienvertheilungen durch die Societät; Fonds für Reiſen.

Die Societät muß aus allen Claſſen jährlich eine Preisaufgabe machen, deren beſte Bearbeitung mit einem ſehr anſehnlichen Preiſe alsdann zu honoriren iſt *). Die Aufgabe ſollte aber, wie beſonders Herder a. a. O. S. 43, ſehr wahr ſagt, nicht ſtets eine ſo ganz beſtimmte Frage ſeyn, ſondern es iſt genug, die Claſſe der Wiſſenſchaften zu beſtimmen, in der man neue vorzügliche Arbeiten erwarte, und nach Befinden krönen wolle **).

---

*) Nicht mit 10, 12 und 20 Ducaten: ſondern mit 50, 100 und mehr Ducaten. In Frankreich giebt man jetzt Preisfragen von 10 und 20000 Franken.

**) Manches ſtille Genie träte dann hervor, ſagt Her=

In der Prüfung und Würdigung der erhaltenen Abhandlungen muß dann mit der größten Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werden.

Die Claſſen, welche für die Gewerbe und die Mechanik Sorge tragen, müſſen aber auch neue Erfindungen und Entdeckungen im Fache derſelben, ohne ſie jedoch im Voraus und beſtimmt anzugeben, ſondern nur wie und wenn ſie ihnen von freyen Stücken bekannt gemacht werden, mit anſehnlichen Prämien belohnen; und neue Verſuche, vorzüglich unter den gemeinern Gewerbleuten, durch ihnen zugetheilte Prämien auszeichnen; ſ. in der Folge noch von Belebung der Induſtrie.

Außerdem muß die Societät auch einen Fonds zum Reiſen haben, um Mitglieder, oder Eleven auf Koſten des Staats große, und für die Wiſſenſchaften wichtige Reiſen machen zu laſſen. Die Auswahl und Vorbereitung dieſer Reiſenden erfordern aber die größte Sorgfalt.

---

6. Reglement und Geſetze der Societät.

Für die Societät muß ein beſonderes Geſetzbuch, und als eine Art Inſtruction ein kurzes, aber bündiges Reglement abgefaßt werden.

Vergl. Nouveau Reglement et nouvel Etat de l'Academie Imperiale des sciences à St. Petersbourg. St. Petersbourg, 1803. 8. 68 S. Im Auszuge auch im Intell. Bl. der Hall. Lit. Zeit. 1803. No. 34. als eins der neueſten, vorzüglichſten Muſter dieſer Art.

---

der: — beſtimmte Preisfragen werden nicht immer aufs beſte beantwortet.

7. Gebäude und Sammlungen der Societät, Etat und Caſſenweſen.

Für ihre Zuſammenkünfte, und zu Aufbewahrung ihrer Sammlungen muß die Societät ein in einem großen, ſchönen Styl erbautes Gebäude haben. Und am beſten wäre es, wenn man damit zugleich ſämmtliche Sammlungen und Cabinetter des Staats, wovon §. 114. zu vereinigen ſuchte, welches aber freylich eine ſehr große Ausdehnung der Gebäude erforderte.

Ueber die ganze Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die auch nur nach einem beſtimmten Etat ſich richten müſſen, wird ein beſonderes Rechnungs- und Caſſenweſen von einem Officianten geführt. Der Präſident hat die Oberaufſicht auf dies alles, und die letzte Rechnungsabnahme auf ſich.

---

§. 113.

B. Von Akademien der ſchönen Künſte, d. h. hier von Künſtlerakademien.

In ſo fern Akademien der Künſte als Anſtalten zum gewöhnlichen Unterricht in den Künſten und zur Bildung junger Künſtler anzuſehen ſind, haben wir ihrer ſchon §. 82. gedacht. Und eigentlich ſollten ſie ſtets dazu dienen, Künſtler zu bilden; auch wenn ſie nicht eigentliche bloße Kunſtakademien der beſchriebenen Art, ſondern Künſtlerakademien, d. h. Societäten von berühmten Künſtlern, nach Art der gelehrten Geſellſchaften wären: von denen wir hier noch zu ſprechen haben.

Als bloße Verſammlungen einer Anzahl berühmter Künſtler würden ſie nämlich nicht nur dem

Staate ungemeine groſze Koſten machen, ſondern auch dabey für die Kunſt gewiſz ſehr wenig leiſten. Das Studium und die Uebung der Kunſt verlangen wohl nicht einen ſolchen Umtauſch der Ideen, Erfahrungen und Beobachtungen, eine ſolche mannigfaltige, von allen Seiten neue Anſichten eröffnende, und ihnen folgende Behandlung, wie ſie nur von der gemeinſchaftlichen Arbeit und dem Eifer ſehr Vieler zu erwarten ſind, als das Studium der Wiſſenſchaften. In der Kunſt leiſtet das eigne Genie, und der eigne Eifer, die eigne innere Schöpfungskraft des Einzelnen für ſich unendlich mehr, als hier.

Noch viel weniger lieſze ſich eine ſolche Societät von Künſtlern darum errichten, um von ihr eine beſtimmte Quantität von Arbeit zu erwarten, oder zu fordern. Für die Kunſt kann in der Regel eben nur aus reinem, innerm, eignem Eifer und Antrieb, ſelten auf eine äuſzere Veranlaſſung, mit dem gröſzten Glück gearbeitet werden.

Eine jede Künſtlerakademie muſz alſo durchaus wenigſtens ſo eingerichtet ſeyn, daſz die Künſtler, die ſie ausmachen, eine gewiſſe Anzahl junger Künſtler in ihre Atteliers aufzunehmen, und daſelbſt für die Kunſt auszubilden verbunden ſind. Wir bemerken hier nur noch, daſz dieſelbe ſich demohngeachtet von einer gewöhnlichen Kunſtakademie, oder einer Anſtalt zum gewöhnlichen Unterricht in den Künſten, ſehr unterſcheiden würde. Bey jener fielen alle die Lehrer weg, die auſzer eigentlichen Künſtlern bey dieſer angeſtellt ſind, S. 366. und nicht jeder Anfänger hätte freyen Zutritt dazu, ſondern nur eine beſtimmte Anzahl von Künſtlern, die ſchon weiter ſind; um ſich ganz zu vervollkommnen.

Dieſer Künſtlerakademie könnte auch allerdings die nöthige Beſorgung der gemeinſchaftlichen Angelegenhei-

ten der Kunſt gleichſam aufgetragen werden; z. B. die Herausgabe einer Kunſtzeitung, eines Kunſtjournals. Dieſelbe müßte dann ebenfalls ihren eigenen Director oder Curator haben, der, daß der Staat ſeinen dabey intendirten Zweck erreiche, zu ſorgen hätte. Bey ihr ſind vorzüglich die jährlichen Ausſtellungen der von der Akademie gelieferten Kunſtwerke nöthig, um das Publikum von den Fortſchritten der vaterländiſchen Kunſt zu unterrichten. Hier muß auch beſonders ein Fonds zu Prämien für die vorzüglichſten Kunſtwerke, (— aber ja ohne beſtimmte Aufgaben zu den Preiſen zu machen, die in der Kunſt noch weit eher zu mißrathen pflegen, als in der Wiſſenſchaft, da der Künſtler, wie ſchon geſagt worden, ganz aus ſich ſelbſt das ſchaffen muß, was er bearbeiten will, nicht aber von einem Andern hernehmen darf.) — und ein Fonds zur Unterhaltung einiger, vorzüglich genie- und talentvoller junger Künſtler auf Reiſen etablirt ſeyn.

Dieſe Akademie muß übrigens in der Hauptſtadt ſeyn *).

---

*) Wo ſchon eine gute Kunſtakademie iſt, und wo es nicht gerade eine Menge ſehr großer, am Orte ſelbſt lebender Künſtler giebt, die man gern bey ſich behalten möchte, da könnte man freylich ſchon mit erſterer allein auskommen.

§. 114.

II. Von Anlage und Unterhaltung der großen öffentlichen Sammlungen, Cabinetter, Gallerien, Bibliotheken, und andern öffentlichen Anſtalten für Wiſſenſchaft und Kunſt, — auf Koſten des Staats.

Hirſching, F. K. G. Nachricht von ſehenswerthen Gemälde- und Kunſtſammlungen, Münz- Gemmen- Kunſt und Naturaliencabinetern, Sammlung von Modellen, Maſchinen, phyſikaliſchen und mathematiſchen Inſtrumenten, anatomiſchen Präparaten, und botaniſchen Gärten in Deutſchland, nach alphabetiſcher Ordnung der Städte. 6 Theile. Erlangen, 1786-1792. gr. 8. 3 Thlr. 22 Gr.

Ebend. Verſuch einer Beſchreibung ſehenswerther Bibliotheken Deutſchlands, nach alphabetiſcher Ordnung der Städte. 3 Bände, der dritte Band in 2 Abtheil. Erlangen, 1786-1790. gr. 8. 4 Thlr. 20 Gr. Zuſätze und Regiſter aller darin angeführten Cod. und Bücher. Ebend. 1791. 8. 3 Gr.

Man iſt von dem Nutzen und der Nothwendigkeit ſolcher Anſtalten für das Studium und die Fortſchritte der Wiſſenſchaft und Kunſt eben ſo völlig überzeugt, als es ausgemacht iſt, daß es nur dem Staate ſelbſt möglich ſey, theils die großen Koſten aufzuwenden, die zur Anlage und Unterhaltung derſelben nöthig ſind, theils die Mittel zu gebrauchen, die zu deren Bereicherung wohl ergriffen werden mögen; theils endlich ihre Benutzung ſo ganz allgemein machen zu können. Es kommt daher nur darauf an, dieſe Sammlungen und Anſtalten hier alle durchzugehen, und dabey zu erläutern, auf welche Weiſe dieſelben zuerſt zu errichten und ferner zu unterhalten, und wie ſie dabey einzurichten ſeyen, um den möglichſten Nutzen zu ſtiften?

Im Allgemeinen iſt daher ſogleich von allen zu bemerken: daß ſie am beſten in der Hauptſtadt etablirt werden, deren Glanz auch dadurch gewinnt; und daß ſie nicht nur unmittelbar unter ſachkundigen, und dabey angeſehenen Aufſehern, (wozu ſich beſonders Mitglieder der Societät der Wiſſenſchaften ſchicken) ſtehen, ſondern auch einem höhern Curatorio unterworfen ſeyn müſſen *); daß ſie zu beſtimmten Tagen dem Publikum unter nöthiger Aufſicht ganz offen ſeyn, und auch den Fremden **ganz unentgeldlich** gezeigt werden müſſen **).

---

1. Von Bibliotheken.

Verſuch einer practiſchen Abhandlung von Einrichtung der Bibliotheken, mit beſonderer Rückſicht auf die Kloſterbibliotheken, von einem Carmeliten. Augsburg, 1758. 8. 4 Gr. ***)

Kayſer, A. C. Ueber die Manipulation bey der Einrichtung einer Bibliothek, und der Verfertigung der Bücherverzeichniſſe; nebſt Catalog von Moſers Schriften ꝛc. Bayreuth, 1790. gr. 8. 10 Gr.

Den erſten Platz nimmt hier unſtreitig eine **große öffentliche Bibliothek** ein, welche alle Branchen

---

*) In der Reſidenz führt dieſes meiſt einer der erſten Hofleute. Es könnte aber vorzüglich auch der Präſident der Akademie der Wiſſenſchaften daſſelbe auf ſich nehmen.

**) So iſt's in Frankreich mit allen der Fall.

***) Eine Kenntniß aller vorzüglichen exiſtirenden Bibliotheken liefern **Hirſching** und **Schelhorn** in ſeiner **Anleitung für Bibliothekare**. Cap. 3.

der Literatur der Wiſſenſchaft und Kunſt umfaſſen, und ſo viel irgend möglich, auf Vollſtändigkeit in Anſammlung aller nützlichen literariſchen Producte *) ausgehen muß.

Es muß ein Fonds angewieſen ſeyn aus den öffentlichen Staatscaſſen, um alte und neue Bücher jährlich anzukaufen, und am beſten wird dazu ein beſtimmter Etat gemacht **). Außerdem muß von jedem im Lande gedruckt werdenden Buche ein Exemplar an die Bibliothek unentgeldlich eingeſendet werden. Die unbrauchbaren und unnützen unter dieſen können dann ausgeleſen und öffentlich verkauft, und der Ertrag zum Fonds der Bibliothek geſchlagen werden. Vorzüglich müſſen auf dieſer Bibliothek alte Codices und Manuſcripte geſammelt werden, und, bey der jetzigen Aufhebung der Klöſter, werden aus den Kloſterbibliotheken mannigfaltige, große Schätze dieſer Art für die Bibliotheken zu finden und zu gewinnen ſeyn.

Die Bibliothek muß in der Hauptſtadt ***), wo der Sitz der großen Societät der Wiſſenſchaften iſt, etablirt, mit einem zweckmäßig eingerichteten, und in

---

*) Alle Romane, u. dgl. Unterhaltungsſchriften braucht ſie freylich nicht zu ſammeln; wohl aber die klaſſiſchen unter ihnen.

**) Für die Königliche Bibliothek zu Paris wurden jährlich über 72000 Livres gegeben. Björnſtahl Briefe auf ſeinen Reiſen durch Frankreich, Italien, Schweiz, ꝛc. Th. I. S. 113, f. 117.

***) Viele würden die Bibliothek für die Univerſitäten zu gewinnen wünſchen; allein theils könnte ſie doch nur eine der mehreren Univerſitäten des Landes haben, theils ſind Univerſitätsbibliotheken nach S. 442. von ganz anderer Beſchaffenheit, und durchaus iſt für jede Univerſität eine nöthig.

einem großen Styl gebauten Gebäude verſehen, und innerlich aufs beſte geordnet und eingerichtet ſeyn.

Penther, Ausführliche Anleitung zur bürgerlichen Baukunſt, Th. IV. S. 24 f. von Anlage der Bibliotheken.

Stieglitzens Encyklopädie der Baukunſt, B. I. Art. Bibliothek.

Der Bibliothek ſteht ein Oberbibliothekar mit zwey oder mehrern Unterbibliothekaren, welche alle im Fache der Literaturkenntniß berühmte Männer ſeyn, und reichlich beſoldet werden müſſen, vor; und unter ihnen ſtehen ein Bibliothekſecretär und Caſſirer, und einige Bibliothekaufwärter. Durch dies Perſonale wird reſpective die Auswahl, der Ankauf, die Eintragung der Bücher in den Catalog, die Auslieferung derſelben an die, die ſich der Bibliothek bedienen, die Aufzeichnung der verliehenen und zurückgegebenen Bücher, die Anordnung derſelben, die ganze Aufſicht über die Bibliothek und die Erhaltung der Bücher *), das Rechnungs- und Caſſenweſen derſelben beſorgt.

Vergl. Schellhorn, J. G. Anleitung für Bibliothekare und Archivare. 2 Bände. Ulm, 1788. 1791. gr. 8 2 Thlr.

Nun kommt es nur ferner noch auf eine ſolche zweckmäßige Einrichtung an, daß die Bibliothek auch von jedermann gehörig benutzt werden könne. Jedermann nämlich muß an den beſtimmten Tagen, wo die Biblio:hek geöffnet wird, (und das ſollte eigentlich in der Woche wenigſtens dreymal geſchehen) auf der Bibliothek ſelbſt von einem der Bibliothekare jedes Buch

---

*) Ueber die Mittel, Bücher vor Inſektenfraß zu ſichern, ſ. Preisſchrift vom Prof. Herrmann in dem Hannöv. Magazin 1774. Nr. 92. 99. S. 1458 - 1502. und Krünitz Encyklop. VII. S. 228 - 234.

erhalten können, welches er fordert, um ſich deſſen unter Aufſicht am Orte ſelbſt zu ſeiner Arbeit zu bedienen: wozu dann ein eigner großer mit Schreibmaterialien verſehener Saal beſtimmt ſeyn muß.

Jedem aber, der Bücher von der Bibliothek zu Hauſe haben will, kann dies nur verwilliget werden, wenn er den Bibliothekaren bekannt iſt, und dieſe für ihn ſtehen können.

Das Bibliothekgebäude muß mit einem Blitzableiter verſehen; und wenn darin im Winter das Zimmer für die Bibliothekare und Officianten, und der Leſeſaal geheizt werden, ſo iſt wohl vorzuſehen, daß nicht Feuersgefahr dabey entſtehen könne.

---

2. Von Naturaliencabinettern und Menagerien, und botaniſchen Gärten.

Neue Einrichtung der K. K. Naturalienſammlung zu Wien; herausgeg. von A. Stütz, mit 3 geſt. Grundriſſen. Wien, 1793. gr. 8. 12 Gr.

Nachricht von den Pariſer Naturaliencabineten; im Magazin für das Neueſte aus der Phyſik, B. VIII. S. 122-127.

Das Nationalmuſeum der Naturgeſchichte zu Paris; von ſeinem erſten Urſprunge bis zu ſeinem jetzigen Glanz geſchildert, von G. Fiſcher. 2 B. Mit Kupf. und einem Plane. Frankf. a. M. 1803. 8. 4 Thlr. 16 Gr.

Für alle drey Reiche der Natur muß das Naturaliencabinet ſammeln, und die, ſo auf Koſten des Staats auf Reiſen geſchickt werden, haben die

Pflicht auf ſich, für die Bereicherung deſſelben möglichſt zu ſorgen *).

a) Für Zoologie muß alſo ein Cabinet von ausgeſtopften oder ſonſt wohl aufbehaltenen Thieren aller Claſſen da ſeyn. Eine Menagerie lebendiger Thiere aber zu halten, iſt unſtreitig zu koſtbar, und gefährlich **). Auch gehört hierher eine möglichſt vollſtändige anatomiſche Präparatenſammlung ***).

b) Für Botanik gehört hierher außer vollſtändigen Herbarien - Sämereyen - und Früchtecabineten, beſonders ein großer botaniſcher Garten, der die ſeltenſten Pflanzen enthalten muß.

Vergl. Hoffmann, G. Hortus Goettingensis, c. tab. aen. Goett. 1793. fol. 1 Thlr. 16 Gr. c. t. aen. nigr. 1 Thlr.

c) Für Mineralogie iſt ein möglichſt vollſtändiges Mineraliencabinet, beſonders der vaterländiſchen Mineralien nöthig.

---

*) Von den merkwürdigſten hier geſammelten Stücken ſollte von Zeit zu Zeit Nachricht an das Publikum (z. B. in dem Wochenblatt der gelehrten Societät) gegeben werden, um die Aufmerkſamkeit des Publikums rege zu machen, und daſſelbe aufzufordern, Acht auf dergleichen Dinge zu haben.

**) Die größte hat jetzt wohl Paris; ſo wie das dortige National - Muſeum wohl die größte Anſtalt dieſer Art überhaupt ſeyn mag.

***) Das treffliche, aus beynah 7000 Stücken beſtehende Waltheriſche anatomiſche Cabinet kaufte bekanntlich der König von Preußen für 100000 Rthlr. Es wird jetzt in Berlin alle Freytag ganz unentgeldlich gezeigt.

3. Von phyſikaliſchen und mathematiſchen Cabinetern, und von Obſervatorien oder Sternwarten.

Hierher gehört:

a) Ein möglichſt vollſtändiges Cabinet von phyſikaliſchen und mathematiſchen Inſtrumenten, dergleichen wenigſtens bey der Societät der Wiſſenſchaften vorhanden ſeyn muß.

b) Eine Modell- und Kunſtkammer von allerhand Maſchinen und Werken der mechaniſchen Künſte, zum Vortheil der Gewerbe, u. ſ. w. Hier muß jede Erfindung der Art, — dergleichen oft von den gemeinſten Leuten auf das ſinnreichſte gemacht werden, — angenommen, geprüft, und nach Befinden belohnt, und für die Sammlung gekauft werden *).

c) Eine mit den nöthigen Inſtrumenten verſehene, wohl erbaute Sternwarte, die einem eigenen Obſervator untergeben iſt.

Vergl. Piazzi, Jos. della specola astronomica de' Regi studi di Palermo. Palermo, 1794. 8.

Ueber die neue Einrichtung der Berliner Sternwarte von Bode; in der Halliſchen Literar-Zeitung, Jahr 1804. Monat Febr.

Magazin für das Neueſte aus der Phyſik, B. X. S. 140-143. über die Leipziger, ſehr gut gebaute Sternwarte.

---

*) Auch aus dieſen ſollten die merkwürdigſten und gemeinnützigſten Stücke bekannt gemacht, ihr Nutzen beſchrieben, und ihre Anwendung empfohlen, auch eine Aufforderung an das Publikum zur Vermehrung der Sammlung gemacht werden; wie sub 2. geſagt worden.

4. Von Kunſtſammlungen.

Hierher gehören: Gemäldegallerien, Kupferſtichſammlungen, Antikenſammlungen, Gemmen- und Münzſammlungen, für welche alle zweckmäßige Gebäude erbaut, eine ſtete Aufſicht kenntnißvoller Männer angeordnet, und deren Beſuchung und Benutzung den angehenden Künſtlern, beſonders aber den Zöglingen der Akademie der bildenden Künſte ſtets frey ſtehen muß. Einige Tage in jeder Woche müſſen ſie für jedermann offen ſeyn, um Kunſtſinn und Geſchmack im Publikum möglichſt zu verbreiten.

Man darf keine Gelegenheit verſäumen dergleichen Sammlungen durch neue Ankaufungen zu bereichern, ſobald dieſe ohne Beläſtigung des Staats gemacht werden können *).

---

*) S. noch Finanzwiſſenſchaft von öffentlichen Ausgaben.

Fünftes Kapitel.

Von dem Unterricht durch Bücher, und der Fürſorge der Polizey für denſelben; oder von der Literatur= oder Bücher=Polizey.

Das Bücherweſen nach Staatsklugheit, Recht und Geſchichte ſowohl überhaupt, als nach den deutſchen Staats= und Privatrechtsſätzen betrachtet, und über Ungerechtigkeit des Büchernachdrucks, (von Scheidemantel.) Leipzig, 1781. 8. 3 Gr. — Aus deſſen neuer Auflage des Repertoriums des deutſchen Staats- und Lehnrechts.

Steger, Diss. de publica rei literariae tutela. Lipsiae, 1740. 4.

Die Vortheile der Völker durch die Handlung, (2 Theile, Leipzig, 1766. 8.) Th. I. S. 33, f. Enthält Reich über das Bücherweſen.

Bergius, Polizey= und Cameralmagazin, B. I. S. 362, f. Neues Pol. u. Cam. Mag. B. I. S. 347-352. Vom Buchhandel und Druckereyweſen.

Berg, Handbuch des deutſchen Polizeyrechts, B. II. S. 345=365.

Ueber höhere Cultur, Abſchnitt XII. S. 422=476.

Moſer, Von der Landeshoheit in Polizeyſachen, S. 67, f. über die verſchiedenen Bücherpolizeyverordnungen in Deutſchland.

Ueber die Reichsbücherpolizey, Berg, am angef. Orte, S. 352=356.

Ueber Churſächſ. Bücherpolizey; Schmieders Churſächſ. Polizeyverfaſſung, Th. I. S. 513, folg.

Das Recht des Buchhandels ſyſtematiſch dargeſtellt, für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftſteller, von D. C. G. Rößig. Leipzig, 1804. 8. 1 Thlr. 20 Gr.

---

§. 115.

§. 115.

Ueberhaupt.

Endlich gehören unter die Mittel und Wege des Unterrichts der Staatsbürger auch noch die **Bücher**, oder die **Literatur**, und deren Benutzung, oder die **Lectüre**. Und zwar verbreitet ſich keine Art des Unterrichts allgemeiner und weiter, unaufhaltſamer und geheimer, als dieſe; keine iſt daher in dem Grade im Stande, Gutes und Böſes zu wirken, als dieſe. Daß die Bücher nun der Aufſicht und Sorge des Staats, oder der Polizey keineswegs entzogen ſeyn dürfen, um alle Nachtheile möglichſt zu verhüten, die für den Staat aus ihnen erwachſen könnten, und ſo die Vortheile beſtens zu befördern, die ſie gewähren können, iſt daher eben ſo wenig zu bezweifeln und abzuläugnen, als dem Staate das Recht und die Pflicht, für die zeither durchgegangenen Unterrichtsanſtalten zu ſorgen, beſtritten und genommen werden konnten. Der Inbegriff aller Mittel und Maaßregeln nun, wodurch die Polizey das Bücherweſen im Staate leitet und beſorgt, um deſſen Schaden zu verhüten, und dadurch zugleich deſſen Vortheile zu befördern, macht die **Bücher- oder Literaturpolizey** aus. Es kommt hierbey alſo vorzüglich auf zweyerley an:

a) auf die Sorge, Aufſicht und Leitung der Schriftſtellerey, des Bücherdruckes und des Buchhandels,

b) auf die Sorge, Aufſicht und Leitung der Lectüre.

Dieſe ganze Bücherpolizey ſteht im Ganzen unter dem Staatsbeamten, der die Unterrichtsanſtalten unter ſich hat, als unter ihrer höchſten Behörde. Einzelne Branchen derſelben aber, als die Cenſurpolizey, die Bücherhandelspolizey, wird man in Ländern, wo ein ſtarker Buchhandel iſt, einer eignen am Hauptſitz deſſelben,

(wozu ſich vorzüglich eine Univerſität ſchickt) zu errichtenden Büchercommiſſion *) am beſten übergeben, welche außer einem Rechtsgelehrten, und andern gelehrten Beyſitzern, noch aus dem Ortspolizeydirector, und zwey der angeſehenſten und kenntnißvollſten Buchhändler beſtehen muß. Sonſt läßt ſich auch die Cenſurpolizey andern Behörden anweiſen; ſ. weiter unten.

---

§. 116.

I. Von der Sorge, Aufſicht und Leitung der Schriftſtellerey, des Bücherdruckes und des Buchhandels durch die Staats-Polizey.

Ueber Literatur und Buchhandel in Deutſchland; im Leipz. Allgem. Literar. Anzeiger, vom Jahr 1801. No. 6-10.

Ueber bildende Künſte, Kunſt und Buchhandel, in Hinſicht auf Menſchenwohl: Glaubensbekenntniſſe eines Kunſt- und Buchhändlers, (W. Fleiſcher.) Frankfurt am Mayn, 1792. 8. 10 Gr.

---

*) Dergleichen iſt in Leipzig. In Frankfurt am Mayn iſt ein kaiſerliches Büchercommiſſariat für die Reichs-Bücherpolizey, und auch der Reichshofrath hat dieſelbe noch unter ſich. Vergl. von dem kaiſ. Bücherregal, und Büchercommiſſariat ꝛc. 1784. 8.

In Leipzig iſt auch die ſehr gute Einrichtung getroffen, daß die geſammten Buchhändler, die in Leipzig Geſchäfte machen, 3 ſächſiſche und 6 fremde Buchhändler als Deputirte wählen können, die das gemeine Beſte des Buchhandels zu beſorgen haben, der Büchercommiſſion Vorſchläge zu dieſem Behuf thun, und die durch dieſelbe von ihnen abgeforderten Gutachten beantworten.

Ueber Literatur in ihren Verhältniſſen, mit den geſellſchaftlichen Einrichtungen und dem Geiſte der Zeit; aus dem Franzöſ. der Frau v. Stael Holſtein überſ. von K. G. Schreiter, 2 Theile. Leipzig, 1801. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Ueber den Verfall des deutſchen Buchhandels, beſonders in den Preußiſchen Staaten; in den Denkwürdigkeiten zur Geſchichte der Mark Brandenburg, October 1802. S. 1000-1034.

---

1. Ueber Bücherſchreiberey und Bücherdruck, und die Maaßregeln der Polizey in Betreff derſelben.

a. Ueber Preßfreyheit, oder Publicität; und die ſicherſten und beſten Maaßregeln, den Staat vor ſchädlichen, verderblichen, und vor unnützen, überflüſſigen Büchern zu ſchützen, im Allgemeinen *).

---

v. Diez, H. E. Apologie der Druck- und Preßfreyheit. Magdeburg, 1781. 8. 4 Gr.

Ueber Preßfreyheit und deren Gränzen; zur Beherzigung für Regenten. Züllichau, 1787. 8. 10 Gr. (Von Bahrdt.)

Auch etwas über Preßfreyheit und ihre Gränzen. Quedlinburg, 1788. 8. 8 Gr.

Ueber die Publicität in Deutſchland; im Deutſchen Muſeum, 1785. St. XII.

Chaſſot de Florencourt, Ueber Preßfreyheit und Cenſur, mit Bezug auf das deutſche Staatsrecht; im Deutſchen Magazin, 1794. B., VII. Jan. S. 42-95. und in Häberlins Repert. des teutſ. Staats- und Lehnrechts, Th. IV. S. 246, f.

Die Preßfreyheit, vertheidigt von La Harpe; nebſt Bemerk. von A. W. v. Archenholz; in deſſen Mi-

---

*) Die Maaßregeln für eine nützliche Lectüre, ſ. S. 114, f.

nerva, 1795. St. VII. S. 42-73. St. XII. S. 542-548. und andere Aufſätze, 1792. St. II. S. 251. 1794. St. V. S. 332-336.

Birkner, M. G. Ueber Preßfreyheit und deren Geſetze. Koppenhagen, 1797. 8. 18 Gr. Macht auch Chriſtiani Beyträge zur Veredlung der Menſchheit, B. II. St. I. aus.

Cremutius Cordus, oder über die Bücherverbote, von J. C. Gruner. Leipzig, 1798. 8. 16 Gr. *)

Wenn wir im 43ſten §. (S. 196-198.) zum Beſten der Aufklärung, und deren Beförderung im Staate verlangten, daß jedermann öffentlichen Gebrauch von ſeiner Vernunft möglichſt ungehindert machen können müſſe, ſo erforderten wir ſchon damals die Geſtattung der Preßfreyheit, durch welche allein derſelbe ſtatt finden kann, und die wir nun jetzt näher zu unterſuchen und zu beſtimmen haben. Wir verſtehen darunter nämlich eine ſolche Freyheit der Preſſe, bey und nach welcher jedermann ſchreiben kann, worüber er will; d. h. bey und nach welcher nicht nur nicht (wie es ſich freylich von ſich ſelbſt verſteht) vorgeſchrieben wird, worüber im Staate zu ſchreiben ſey? ſondern beſonders gar nichts verboten und ausgenommen iſt, als worüber im Staate nicht geſchrieben werden dürfe? Der Staat nehme alſo weder ſich ſelbſt, noch ſeine Beamten, noch ſeine Religion, noch ſonſt einen andern wichtigen Gegenſtand geradezu dabey aus. Der menſchliche Geiſt möge ſeine For-

---

*) Eine Menge höchſt intereſſanter, in England über die Preßfreyheit u. deren Einſchränkung gewechſelter Schriften; ſ. im Repertor. der Jen. Lit. Zeit. 1790-1795. VIII. Nr. 2432-2447. und viele andere deutſche ſtaatsrechtliche in Pütters Literatur des d. Staatsrechts, Th. III. S. 594, f. u. Klübers Fortſetzung derſelben, S. 453, f.

ſchung überall nach Willkühr hinwenden können. Denn nie kann die Wahrheit völlig an den Tag kommen, wenn nicht von allen Seiten erforſcht und beleuchtet wird; und Finſterniß, Vorurtheil, Aberglaube, und Dummheit ſind die unfehlbaren Folgen einer gänzlichen Aufhebung, oder nur zu großen Beſchränkung der Schreib = und Druckfreyheit *).

Da aber ſtets auch das Beſte, Heilſamſte dem Mißbrauch der Unverſtändigen und der Böſen unterliegt, da es alſo unvermeidlich ſeyn wird, daß eine Menge nutzloſer, überflüſſiger und ſchlechter, beſonders aber auch wirklich ſchädlicher und verderblicher Bücher werde geſchrieben werden, d. h. ſolcher, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats untergraben, indem ſie entweder die Ehre und Rechte der Einzelnen angreifen und verletzen, oder die Religion des Staats beleidigen, oder die Sittlichkeit vernichten, oder die Verfaſſung des Staats umzuſtürzen ſich beeifern; ſo müſſen durchaus Maaßregeln ergriffen werden, daß dieſer Mißbrauch der Preßfreyheit nicht gemacht, oder wenigſtens nicht dem Staate ſchädlich werden könne: und daher iſt eine Aufſicht des Staats auf die Benutzung der Preßfreyheit im Staate, und die Fürſorge, daß dieſelbe nicht in eine heilloſe Preßfrechheit ausarten könne, durchaus und unumgänglich nothwendig; welche dann darauf hinauskommen: daß der Staat eine gewiſſe ſorgfältige, genaue Aufſicht darauf halte, wie überhaupt und beſonders

---

*) Und der Staat kann ſich ſelbſt nicht einmal dadurch gegen Angriffe ſichern; wie das Beiſpiel Frankreichs klar beweiſet. In keinem Lande ſind die Schriftſteller ſo verfolgt und gedrückt worden, als da, unter der königlichen Regierung, und nirgends haben ſie ſoviel zum Sturz des Staats beygetragen, als hier.

über die verſchiedenen wichtigſten Gegenſtände wirklich geſchrieben werde?

Dieſe Aufſicht erfordert noch keinesweges die Feſtſetzung und Vorſchreibung beſtimmter, unverletzlicher Geſetze und Beſchränkungen des menſchlichen Denkens und Forſchens, wodurch der Aufklärung und der Wahrheit Eintrag geſchehen, und ein Hinderniß in den Weg gelegt werden könnte und müßte. Die Grundſätze, die der Staat bey der Anwendung dieſer Aufſicht ſelbſt für ſich zu befolgen hat, um den Mißbrauch der Preßfreyheit zu verhüten, können ſehr einfach, beſtimmt, und der ächten Aufklärung doch ganz unſchädlich und unhinderlich, ſie ſollen nur gegen das offenbare Schädliche gerichtet ſeyn; wie wir bald ſehen werden, wenn wir die Grundſätze einer zweckmäßigen und gründlichen Büchercenſur, d. h. einer gewiſſen Prüfung und Durchſicht der dem Drucke und dem Buchhandel zu übergebenden Schriften, aufſtellen werden, in welcher nämlich dieſe Aufſicht auf die Literatur beſtehen muß. Und um die Nothwendigkeit und den Nutzen derſelben weniger zweifelhaft bleiben zu laſſen, wollen wir ſogleich zuerſt beweiſen: daß die andern, außer dieſer Cenſur, vorgeſchlagenen Mittel zu Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreyheit nicht hinlänglich ſeyen, jene alſo keinesweges entbehrlich machen *). Jene Mittel nämlich beſtehen

---

*) Vorzüglich in größeren Staaten, die zu weit ausgedehnt ſind, um gehörig überſehen zu werden, und in der der Vorfälle, die zu ſchädlichen Schriften Anlaß geben, ſo wie der mit dem Staate Unzufriedenen, und der Geſchäftsloſen mehrere ſind, als in kleinern. Dies lehrt auch die Erfahrung hinlänglich. In Dännemark gab man die Preſſe ganz frey, mußte aber bald zu einer gewiſſen Cenſur zurückkehren. Was

a) in der Bekanntmachung und Befolgung des Geſetzes, daß der Verfaſſer und Verleger ſolcher ſchädlicher Schriften, die eine Verletzung und Beleidigung der Ehre, des guten Namens und der Rechte der Staatsbeamten, oder irgend einer einzelnen Privatperſon enthielten, davor verantwortlich ſeyn, und alſo zum Beweiſe der Wahrheit derſelben aufgefordert, und deshalb vor Gericht gezogen, und im Fall der Beweis nicht geführt werden könne, nachdrücklichſt beſtraft werden ſollen **).

---

hat man nicht in Frankreich bey Errichtung der Republik von der uneingeſchränkten Freyheit der Preſſe geſprochen, und wie iſt dieſelbe dennoch ſeit mehreren Jahren wieder beſchränkt worden? Kleinere Staaten, wie Braunſchweig, Holſtein, Sachſen-Weimar und Gotha können wohl ohne Cenſur beſtehen; ob aber auch Bayern, welches dieſelbe ganz neuerlichſt ganz abgeſchafft hat? — England, dieſer große Staat, hat indeß auch keine Cenſur! und die Publicität, oder Preßfreyheit hält man daſelbſt für die größte Stütze der engliſchen Freyheit und Verfaſſung des Staats! Das iſt gern zuzugeben. Welches Land in der Welt hat aber auch eine ſolche Staatsverfaſſung, wie ſie England hat? und wie ganz anders iſt der Nationalgeiſt der Engländer gegen den anderer Nationen! So wohl vereinbar die freyeſte Publicität mit dieſer Staatsverfaſſung iſt, wo der Staatsbürger als Volksrepräſentant in den geſetzlichen Staatsverſammlungen ſeine Meynung über jede öffentliche Staatsangelegenheit aufs freyeſte gegen Jeden mündlich äußern darf, — und mit dieſem Nationalgeiſt, nach welchem die öffentliche Meynung ſo gewichtvoll und vielgeltend iſt, welche ungleich mehr, als irgend etwas, die Kraft hat, den böſen Geiſt der Publicität zu zähmen; — ſo wenig iſt ſie es doch mit einer jeden andern Staatsverfaſſung und mit einem andern Nationalgeiſt.

**) In England darf niemand den Charakter, das Leben, das Eigenthum einer Privatperſon angreifen, ohne ſich einer

b) In der Annahme des Grundſatzes, daß alle Schriften, in welchen allgemeine Wahrheiten, die die Verfaſſung des Staats, die Religion, oder die Moralität betreffen, — verletzt und beleidigt werden, die alſo nicht einen Einzelnen im Staate beleidigen, durch die gelehrte Kritik hinlänglich beſtritten und widerlegt, entkräftet und unſchädlich werden gemacht werden, indem die Wahrheit im Streite der Meynungen ſtets endlich obſiege: ſo daß alſo in beyden Rückſichten keine Cenſur der Bücher vor dem Druck nöthig ſey, die ſo ungemein viel gegen ſich habe. Cremutius Cordus, a. a. O. S. 148-178.

Allein gegen das erſtere iſt einzuwenden: daß

1. der Verfaſſer und Verleger einer anonymen Rügeſchrift der Art oftmals nicht zu entdecken, oder wenn ſie auch entdeckt worden, dennoch oftmals nicht aufzufinden ſind; wo denn das durch ſie verbreitete Böſe, welches überhaupt an ſich von Andern weit eher geglaubt wird, als das Gute, für wahr gehalten wird, ſo unwahr es auch ſey, und folglich der gute Name des Beleidigten nothwendig Schaden leiden muß. Ja ſelbſt, wenn auch die Unwahrheit der Rüge völlig an den Tag gebracht, und der Beleidiger beſtraft wird, ſo bleibt doch immer noch ein Schein des Böſen auf dem Angegriffenen ſchimmern,

Injurienklage auszuſetzen: wohl aber kann es jeder bey einer öffentlichen, d. h. in Staatsgeſchäften, oder vor dem ganzen Publikum und für daſſelbe wirkſamen Perſon, und zwar ungeſtraft, ſo lange er Wahrheit ſpricht; ſagt er aber etwas Unwahres, ſo wird er verklagt. Das läßt ſich denken! Denn was man gegen die höchſten Staatsbeamten ſchreibt, hat man auch wohl das Recht, ihnen im Parlament ins Geſicht zu ſagen. Wo aber iſt dies anderwärts der Fall?

— da jedermann nur zu geneigt iſt, zu glauben, daß doch etwas an der Sache wahr geweſen ſeyn möge: und ſo möchte es alſo nicht immer möglich ſeyn, die Ehre, den guten Namen eines durch eine Schmähſchrift Beleidigten wieder herzuſtellen, ſobald dieſe einmal öffentlich bekannt worden wäre.

2. Für die Anbringung wahrer Rügen und Anklagen Einzelner giebt es die Gerichte; und mißtraut man ihnen, daß ſie aus Schonung für das Anſehen der Perſonen widerrechtlich handeln werden, wer ſichert denn vor dieſer Ungerechtigkeit der Gerichte in dem Falle, wenn der Verfaſſer der gedruckten Rügeſchrift vor dieſelben vorgefordert wird? Kann da nicht auch aus Anſehen der Perſon die Wahrheit der Rüge für das Publikum unterdrückt werden? — Und was die Rügen gegen den Fürſten ſelbſt anlangt, die freylich, was die größern Fürſten anlangt, nicht vor einem Gerichte angebracht werden können, ſo ſind dieſe zwar auch oftmals durch Cenſur nicht zu verhüten *), aber ſie ſind auch wirklich, ſie mögen wahr oder unwahr ſeyn, ſo unnütz und fruchtlos für den Staat, daß es zu verwundern iſt, wie man ſich noch zu denſelben entſchließen könne? Iſt der Fürſt mächtig genug, ſo läßt er, wie Friedrich der Zweyte, die gegen ihn gerichteten hochaufgehängten Pasquille nur noch niediger hängen, um ſie niemandes Augen zu entziehen; er verachtet und überſieht ſie gänzlich, als ganz unſchädlich und ungefährlich; iſt er aber ohnmächtig, dann können ſie ihm vielleicht ſcha-

---

*) Denn ſie werden meiſt verſtohlen und auswärts gedruckt.

den; — allein können ſie dem Staate helfen? — Gewiß nicht. —

Was aber die Zulänglichkeit der Kritik zur Entkräftung und Unſchädlichmachung ſolcher Schriften, welche allgemeine Wahrheiten der Religion und Moral, oder welche die Staatsverfaſſung ſelbſt angreifen, anlangt, ſo iſt ſich auf dieſelbe dennoch nicht gänzlich zu verlaſſen. Denn

a) kommen dergleichen Schriften, die offenbar überall ſehr ſchädlich werden können, häufig auch unter das Volk, wo ſie nun allemal falſch verſtanden, und im höchſten Grade ſchädlich werden, und welches dann keinesweges durch die kritiſchen Blätter, die es nie zu leſen bekommt, eines Beſſern belehrt, vor dem Gifte jener Schriften bewährt, oder davon geheilt werden kann;

b) ſind die meiſten von ihnen, wenn ſie ſchlecht und nichtswürdig ſind, in einem ſo arroganten unverſchämten Tone, mit ſo viel unverkennbar böſem Willen abgefaßt, daß diejenigen, welche im Stande wären, ſie zu widerlegen und unſchädlich zu machen, ſehr häufig ſich ſcheuen, mit dergleichen Menſchen, wie deren Verfaſſer ſind, ſich in einen literariſchen Streit einzulaſſen, wovon ſie oft ſo gar für ihre Perſon zu fürchten haben. Solche Schriften bleiben daher ganz unwiderlegt, oder ſie werden nur von einer magern, ſchwachen Kritik beleuchtet, wobey ſie mehr gewinnen als verlieren, indem ſie auch nur noch bekannter dadurch werden.

Und wenn man hiergegen einwendet, daß die ſchändlichen, den Stempel der Lüge und niedriger Bosheit unverkennbar an ſich tragenden Schriften, auch wenn ſie der Kritik entgingen, ſich ſelbſt genug in den Augen der Guten und Vernünftigen brand=

markten, um unſchädlich zu werden, ſo kommt man damit nicht aus. Für die Guten und Vernünftigen braucht man Vorkehrungen hier überhaupt gar nicht, dieſen ſchaden ſie freylich nicht; wohl aber den Dummen und Böſen; dieſen muß man ſie entziehen. Gegen gründliche und beſcheidene Unterſuchungen und Erörterungen im Gebiete der Moral, Religion, und der Staatsverfaſſung und Verwaltung aber, und deren Fehler und Gebrechen, darf auch die Büchercenſur ſelbſt gar nichts vornehmen; von ihnen kann hier alſo gar nicht die Rede ſeyn.

c) Die Kritik kann verwerfliche Schriften nicht ſo ſchnell, als ſie ſich verbreiten, verfolgen, um früh genug und gänzlich ihrer Schädlichkeit vorzubeugen.

d) Unbezweifelt wird es doch eine Art von Schriften geben, die durchaus kein Staat überſehen, die er durchaus verbieten und unterdrücken muß, das ſind die Schriften, in welchen das Volk geradezu zum Aufruhr, zur empöreriſchen Ergreifung der Waffen gegen die Regierung aufgefordert wird. Siehe S. 130. Abtheil. I.

Selbſt Cremut. Cordus, S. 156.

Man wird alſo doch zuweilen anderer Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit ſich bedienen müſſen, als der gerichtlichen Rüge, und der Ueberlaſſung an die Kritik, und folglich iſt eine völlig uneingeſchränkte Preßfreyheit undenkbar.

§. 117.

b. Insbeſondere von der Büchercenſur und den Bücherverboten, und Confiscationen zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreyheit.

Göttinger Polizeyamtsnachrichten, 1757, S. 109. 117 = 137.

Bergius, Poliz. Mag. Th. II. S. 359.

Entwurf einer literariſchen Cenſurverordnung für Deutſchland, von H. v. Drais; in Häberlins Staats-Archiv, Heft 18. und 25.

Rößig, C. G. Ueber Aufklärung, in Bezug auf die Philoſophie, den Staat, und die Religion, und die daraus abzuleitenden Grundſätze für die Cenſurpolizey. Leipzig, 1799. 8. 14 Gr.

Von den älteſten Beyſpielen der Büchercenſur; ſ. Beckmanns Beytr. zur Geſchichte der Erfind. v. J. 1800. Th. I. No. 11.

Die Schriftſtellerey muß alſo durchaus einer gewiſſen Aufſicht der Polizey untergeben ſeyn, welche, ehe ein geſchriebenes Buch gedruckt werden darf, daſſelbe zu unterſuchen und zu prüfen hat, ob es nicht ſo geſchrieben ſey, daß es dem Staate wirklich ſchädlich werden könne? und welche auch die weitere Verbreitung und den Verkauf jedes als ſchädlich und verderblich erkannten Buches hemmt und verbietet. Dazu dienen nun die Büchercenſur, und beſonders in Rückſicht der auswärts gedruckten, ins Land eingehenden Bücher, die Bücherverbote und Confiscationen.

Noch ſind alſo die Grundſätze anzugeben, welche die Büchercenſur befolgen muß, und die Einrichtung iſt zu erläutern, die für ſie zu treffen iſt.

A. Von den Cenſoren.

Die Cenſur der Bücher werde als eins der wichtigſten Geſchäfte der Staatsverwaltung angeſehen, und ſey daher nur eben ſo einſichtsvollen und gelehrten, als redlichen Männern anvertraut. Sie ſollte ſtets nur in Haupt- und Univerſitätsſtädten ſtatt finden; und wenn auch anderswo Buchdruckereyen exiſtiren, ſo dürfen ſie doch nichts eher drucken, als nach der bey der nächſten Cenſurbehörde erlangten Cenſur des Manuſcripts. Um nun die Arbeit möglichſt zu vertheilen, welches hier beſonders nöthig iſt*), wenn die Cenſur ihre Zwecke erreichen ſoll, ſo mögen

a) alle Schriften, die öffentliche Staatsangelegenheiten der äußern Politik angehen, ihren Cenſor im Cabinet des Fürſten haben;

b) alle Schriften, die innere Staatsangelegenheiten angehen, mögen von einem, oder, wo der Arbeit viel iſt, von mehrern Mitgliedern der Regierung, oder der Kammer des Orts, oder der juriſtiſchen Facultät, wenn der Ort eine Univerſität iſt, cenſirt werden.

c) Die bloß wiſſenſchaftlichen Schriften ſeyen auf Univerſitäten der Cenſur der Facultät, zu welcher ſie gehören, überlaſſen: nicht gerade dem Decan, ſondern irgend einem dazu paſſenden Mitgliede, oder ſonſt die mediciniſchen dem Kreisphyſicus, die theologiſchen dem erſten Geiſtlichen des Orts; oder jene einem Rathe aus dem Medicinal-, dieſe einem aus dem geiſtlichen Collegio. Und wohl ließe ſich dann, wenn die Buchhandlungen mehr in den Hän-

*) Sonſt werden die Bücher von den Cenſoren nur angeſehen, nicht geleſen, und die Cenſur hilft zu nichts.

den von Literatoren wären, der Vorſchlag des Verfaſſers der Schrift:

Ueber die höhere Cultur, S. 468.

annehmen: alle Schriften, die nicht Staatsſachen angingen, durch die Buchhändler ſelbſt cenſiren zu laſſen, dieſelben aber davor verantwortlich zu machen.

Ja Schriften aus ſolchen Wiſſenſchaften, wo Religion, Staat und Moral gar nicht collidiren, z. B. alle mathematiſche, naturwiſſenſchaftliche, technologiſche, ökonomiſche *), könnte und ſollte man ganz ohne alle Cenſur laſſen, und brauchte nur die Verleger für den Mißbrauch eines ſolchen Gewandes für ein darunter verſtecktes Buch anderer ſchädlicher Art verantwortlich zu machen **).

d) Alle Arten belletriſtiſcher Schriften mögen in der Hauptſtadt der Cenſur der Polizeybehörde des Orts unterworfen ſeyn, oder, auf Univerſitäten, wie zeither, der philoſophiſchen Facultät. Wo aber eine gelehrte Geſellſchaft, nach der S. 570. angegebenen Einrichtung iſt, da kann man am beſten die Cenſur in allen Fächern, ausgenommen die sub lit. a. unter die Claſſen derſelben ſowohl an ihrem Hauptſitz, als in den andern Orten, wo Branchen derſelben ſind, vertheilen: und zwar ſie entweder ihnen allein, wenn

---

*) Mediciniſche Bücher aber ja nicht, weil leicht durch ſie geſchadet werden könnte von unverſtändigen Schreibern.

**) Nicht leicht würde in einer ſolchen Schrift etwas Schädliches verſteckt eingemiſcht werden: oder es möchte dies wenigſtens auch bey der Cenſur nicht leicht entdeckt werden, da dergleichen Schriften vom Cenſor ſchwerlich jemals ganz geleſen werden.

ſie nicht zu ſehr damit beläſtiget werden, oder zugleich mit jenen andern Behörden übergeben, um die Arbeit möglichſt zu vertheilen *).

B. Grundſätze der Cenſur.

Die Cenſoren ſeyen in ihrer beſondern Inſtruction beſtimmt angewieſen: alle Bücher, die auf eine plumpe, hämiſche, boshafte, unverſtändige und lügenhafte Weiſe gegen den Fürſten, oder die Staatsbeamten gerichtet ſind, oder alle, die den guten Namen einzelner Privatperſonen öffentlich ſchmähen und brandmarken, (§. 105. Abtheil. I.) oder welche die Grundgeſetze der Staatsverfaſſung, der Religion und Moral angreifen und verletzen durch unkluges Raiſonnement, durch Spott, u. ſ. w. ferner alle revolutionäre Schriften, wie wir ſie §. 28. S. 130. Abtheil. I. beſchrieben haben **); dann ſolche Schriften die offenbar geſtohlne Nachrichten aus geheimen Archiven bekannt machen, u. dgl. die Cenſur nicht paſſiren zu laſſen, ſondern die Manuſcripte vors erſte an ſich zu behalten, und dann auch nach Befinden die Verfaſſer aufzuſpüren, und von ihrer Obrigkeit zur Verantwortung ziehen zu laſſen.

---

*) Alle Bücher die in Rußland, beſonders in Petersburg gedruckt werden, cenſirt jetzt nach einer ganz neuen Verordnung die Akademie der Wiſſenſchaften. Intellig. Bl. der Jen. Lit. Zeit. 1804 Nr. 96. Die ausländiſchen werden vom Zollamte aus cenſirt.

**) Mich däucht dieſe Kennzeichen verwerflicher Schriften ſeyen nicht ſchwer zu beurtheilen und zu erkennen. Vergl. Birkner a. a. O. S. 296 f. Willkührlich dürfen die Cenſoren freylich nicht verfahren.

Hingegen alle Schriften, worin offenbar ohne alle revolutionaire Abſicht, in einem beſcheidenen, anſtändigen Tone, die Fehler, welche der Fürſt ſelbſt, oder einzelne Staatsbeamten in der Staatsverwaltung (nicht aber in anderer Rückſicht) begangen haben, beurtheilt, bewieſen, und mit Sachkenntniß und Erfahrung Vorſchläge gegeben werden, wie ſie zu vermeiden und wieder gut zu machen ſeyen? worin auf eben dieſe Weiſe die Mängel und Gebrechen der Staatsverfaſſung und Verwaltung überhaupt gründlich gezeigt, und zugleich die zweckmäßigſten, klügſten Mittel und Maaßregeln angegeben werden, den Staat davon zu heilen; worin mit einem würdigen, ernſten Tone, und mit Scharfſinn und tiefem Eindringen in die Sache, theologiſche, philoſophiſche und moraliſche Wahrheiten unterſucht, beleuchtet und erörtert werden, und ſo gegen den Aberglauben, das Vorurtheil, blinden Religionseifer, u. ſ. w. zu Felde gezogen wird: alle ſolche Schriften ſind achtungswerthe Schätze der Literatur, ſie ſind die Beweiſe und die Früchte der immer weiter fortſchreitenden Aufklärung, und verdienen, nicht nur ungehindert und unaufgehalten ihren wohlthätigen Weg weiter fortzugehen, ſondern auch darin aufs beſte befördert, und für die allgemeine Geiſtescultur benutzt zu werden *).

Nach

---

*) Sollte man aber die Cenſoren nicht auch berechtigen können, den Manuſcripten von Romanen, Schauſpielen, Gedichten, die zwar nicht den bisherigen Cenſurgeſetzen entgegen, aber dem Urtheil ſolcher competenter Richter, wie die Cenſoren ſeyn müßten, nach, offenbar ohne allen Werth, nur ganz nutzloſe Verſchwendungen des Papiers und Täuſchungen des Publikums ſind, die Cenſur zu verweigern, um der Ueberſchwemmung dieſer Literatur abzuhelfen?

Nach eben dieſen Grundſätzen muß nun die Büchercenſur auch in Rückſicht der Beurtheilung der eingehenden ausländiſchen Schriften verfahren: und wenn dieſelben in allen Staaten angenommen und befolgt würden, ſo würden nicht leicht wo wirklich gefährliche und verderbliche Schriften erſcheinen. Nur alſo ſolche Schriften, von welchen man erfährt und weiß, daß ſie den angegebenen Charakter und Stempel der Schädlichkeit wirklich haben, werden alsdann verboten, verkauft und geleſen zu werden *).

Zum Behuf dieſer Büchercenſur ſey nun verordnet:

a) Es darf nirgends im Lande ein Buch gedruckt werden, ohne bey der gehörigen Cenſurbehörde cenſirt worden zu ſeyn, d. h. mit dem Imprimatur die

---

*) Da aber die Staaten dieſe Grundſätze nicht befolgten, ſondern ſo oft unkluge und abgeſchmackte Menſchen zu Cenſoren nahmen, die Bücher gleichſam nach dem Looſe cenſiren, erlauben, und verbieten ließen, ſo entſtanden daraus die Erbärmlichkeiten und Mißgriffe der Büchercenſur, und deren gänzliche Verachtung und Verſpottung die ſie an ſich nicht verdiente. S. ein Verzeichniß der Bücherverbote des ehemaligen Münchner Cenſurcollegiums, im Leipz. Allgem. Lit. Anzeiger, 1797. S. 410, f. und mehrere derſelben aus Wien, Ebend. In Deutſchland wurden häufig die ganzen römiſchen Cataloge verbotener Bücher wieder ſelbſt verboten. S. Cramers Wetzlar. Nebenſt. Th. 53. S. 147. Der Papſt ließ Bücher, die den Rechten der weltlichen Obrigkeiten, und deren Anſehen höchſt verderblich waren, mit Fleiß zu, um dieſen zu ſchaden. Vergl. andere dergleichen Mißbräuche im Deutſchen Muſeum, 1784. St. II. S. 323. Die Cenſoren laſen die Bücher gar nicht, ſondern verboten ſie nach dem Titel, beſonders zur Zeit des Beginnens der franzöſiſchen Revolution, wenn nur das Wort frey oder gleich vorkam.

Erlaubniß zum Drucke erhalten zu haben. Wer ohne Cenſur ein Buch druckt, iſt deshalb verantwortlich, und verfällt in ſtarke Strafe.

b) Die eingehenden fremden Bücher *) einer Cenſur, beym Eingange ins Land, und ehe ſie durch den Buchhandel verbreitet werden dürfen, zu unterwerſen, kann nicht wohl geſchehen, weil dies den Buchhandel ſehr hemmen und aufhalten würde, und durch eine an der Gränze des Landes zu errichtende Cenſur gar nichts Gutes würde erreicht werden können **). Journalen und Zeitſchriften, und andern Schriften, die ſchon dafür bekannt ſind, daß

---

*) Kein Land hat ſo ſehr Urſache auf dieſe beſonders Acht zu haben, als Deutſchland. Denn in keinem Lande findet die ausländiſche Literatur mehr Eingang, als in Deutſchland; und dann iſt der Deutſche auch weit geneigter etwas von andern Nationen anzunehmen, als andere Nationen, durch Nationalſtolz oder überhaupt Nationalcharacter geleitet, von uns Deutſchen wohl annehmen möchten. Die Vermiſchung ſo vielerley von verſchiedenen Nationen entlehnten Ideen, Anſichten und Meynungen mit einander, ſcheint aber oft an ſich ſelbſt manche von ihnen dann weit gefährlicher und verderblicher zu machen, als ſie, ſo lange ſie bloß unter der Nation bleiben, aus deren Geiſt ſie entſtanden, mit deren Character ſie übereinſtimmen, für dieſe ſeyn werden. Daher ſcheint mir die Unſchädlichkeit der Publicität in England in Rückſicht der engliſchen Schriften zu erklären zu ſeyn: vorzüglich in Betreff der ganz freyen, oft ganz ungemäßigten Urtheile und Angriffe über und gegen die Staatshandlungen der Miniſter und Staatsbeamten. Vergl. Goede, C. A. G. England, Wales ꝛc. (Dresden, 1804.) Th. II. S. 10 = 28.

**) Man denke nur daran, wie ſich bey der Sperrung Rußlands für alle Bücher unter Paul I. dieſe Gränzcenſur benahm.

ſie offenbar den Geiſt der Verderblichkeit hegen, verbiete man daher geradezu gleich allen Eingang, bey einer ſtarken Geldſtrafe, für die, die ſie dennoch kommen laſſen. Bücher aber, die erſt dann, wann ſie eingegangen ſind, der Büchercenſur als ſchädlich bekannt werden, müſſen alsdann ſogleich, jedoch ganz im Geheimen *), weiter verkauft zu werden, verboten, und alle vorräthige Exemplare den Buchhändlern abgefordert, auch wohl abgekauft, oder nach Befinden **) geradezu, jedoch ohne Geräuſch, weggenommen und confiscirt werden. Bloße Verbote des Verkaufs und des Leſens gewiſſer Bücher, ohne zugleich die davon vorhandenen Exemplare an ſich zu nehmen, helfen zu gar nichts; als nur dieſen Büchern einen noch ſtärkern Abſatz zu verſchaffen. Aller Exemplare wird man freylich nicht habhaft werden können, ein gewiſſer Theil verbreitet ſich doch: allein man thut, was man kann, und hemmt doch auf jeden Fall die allzu große Verbreitung derſelben ***).

---

*) Man laſſe nur ja niemals Bücherverbote drucken und bekannt machen.

**) Z. B. alle wirklich revolutionaire Schriften; denn ſie zu kaufen, um ſie wieder zu verkaufen, iſt eine widerrechtliche Handlung. — Erfährt die Regierung zeitig genug, daß im Auslande ein ihr nachtheiliges Buch gedruckt ſey, ſo thut ſie am beſten, dem auswärtigen Verleger in größter Eil den ganzen Verlag abzukaufen.

***) Man hat geglaubt, daß weniger ſchädliche Bücher erſcheinen würden, wenn jeder Schriftſteller verbunden wäre ſich zu nennen: aber das läßt ſich nicht erzwingen, und wäre auch nicht immer gut; ſ. Birkner, a. a. O. S. 235, f. Vergl. Ueber anonymiſche Schriften und deren Ge-

Vergl. Ueber die Entſtehung und Wirkung der Bücherverbote; im Cremutius Cordus, S. 100 - 148. (gegen ſie.) *)

Cramer, Vom Reichsgeſetzmäßigen Verkehr gegen unerlaubte Bücher; in den Wetzlar. Nebenſt. Th. 53. S. 137. Th. 85. S. 74.

Boehmer, J. H. Diss. de jure circa libros improbatae lectionis. Halae, 1726 et 1736. 4.

---

§. 118.

c. Von den Maaßregeln gegen die überhandnehmende unnütze Vielſchreiberey.

Ueber die Urſachen der überhandnehmenden Vielſchreiberey; im Journal von und für Deutſchland, 1791. VIII. 701 - 704.

Schloſſer, J. G. Etwas zur Apologie des Meßcatologus. Ebend. 1789. St. IX. S. 810, f.

Es iſt unglaublich, wie nicht ſowohl ſeit der Erfindung der Buchdruckerkunſt (im Jahr 1440), die freylich den größten Einfluß auf Vermehrung der Bücher haben mußte, ſondern vorzüglich in den neueſten Zeiten die Zahl der Bücher in allen Fächern der Literatur, beſon-

---

ſetzwidrigkeit; ein Capitel aus dem Bücherrecht, von J. T. Zauner. Salzburg, 1794. 8. 3 Gr.

*) Die Griechen und Römer hatten keine Bücherverbote; aber freylich auch nur Manuſcripte, die ſich nicht ſo leicht verbreiten konnten, wie gedruckte Bücher. Sie verbrannten aber die dem Staate ſchädlichen Manuſcripte.

ders in Deutſchland *), zugenommen hat **); wie ſehr dieſelbe überall mit neuen Schriften überſchwemmt wird, unter denen nothwendig eine große Menge ganz nutzloſer, ſchlechter ſeyn müſſen. Man kann nun zwar nicht beſtimmen: wie viel über einen Gegenſtand geſchrieben werden ſolle und dürfe? Man kann niemanden verbieten, daß er nicht ſchreiben ſolle? und es iſt nicht zu läugnen, daß in der großen Anzahl der jährlich erſcheinenden Bücher auch ſehr viel Gutes enthalten iſt: allein es laſſen ſich wohl Mittel denken, ſo bewirken, daß man nicht gar zu Vieles, und nichts zu Schlechtes ſchreiben möge und könne? — Man darf nämlich nur zu verhindern ſuchen, daß nicht die vielen, ſchlech-

---

*) Vor 17 Jahren reichte ganz Rußland mit 14 Buchdruckereyen, die überdem meiſtentheils mit dem Druck der Ukaſen beſchäftiget waren, zu. Jetzt hat Leipzig allein mehr als 14 Buchdruckereyen. Auch England und Frankreich drucken nicht ſo viel als Deutſchland.

**) Im Jahr 1589 erſchienen in Deutſchland 362 Bücher, als 246 lat. und 116 deutſche. Im Jahr 1616, 731 Bücher, als 461 lat. und 270 deutſche. Im Jahr 1714, erſchienen zu Oſtern 628 Schriften, als 209 lat. und 419 deutſche. Im Jahr 1716 aber 558, als 162 lat. und 396 deutſche. Im Jahr 1780 ſchon 2115, als 198 lat. und 1917 deutſche. Seit dem neuen Jahrhundert hat der Meßcatalog jährlich zwiſchen 3 bis 4, und 4 bis 5000 Nummern betragen.

Schon im Jahr 1787 betrug die Anzahl der öffentlich bekannten deutſchen Schriftſteller 6000. Neuerlichſt aber hat man berechnet, daß wenn die Anzahl derſelben in den nächſten 37 Jahren eben ſo ſtark zunimmt, als ſie in den letztvergangenen 37 Jahren zugenommen hat, Deutſchland ein Heer von 56 bis 60000 Schriftſtellern haben würde. Die 11te Ausgabe von Meuſels gelehrtem Deutſchland wird dann, wenn noch eben ſo viel geſchrieben wird, 60 Bände enthalten; der Buchſtabe S. allein 10 Bände.

ten Bücher dennoch Abſatz finden; dann wird es auch keine Verleger für ſie geben, und wenn es an dieſen fehlt, ſo wird es auch an Schriftſtellern der Art fehlen. Denn faſt alle ſchlechte und unnütze Bücher werden in der Regel mehr ums Lohn und des baaren Verdienſtes willen, als aus Schreibſeligkeit geſchrieben.

Dieſen Zweck nun kann man nicht beſſer erreichen, als durch Einſchränkung der großen Anzahl nicht nur der Buchhandlungen, ſondern vornemlich auch der Leih- und Leſebibliotheken, und durch Aufſicht auf dieſelben *), von welchen beyden nachher die Rede ſeyn wird. Ob aber nicht auch die Cenſur der Bücher hier helfen könne? ſcheint eine nicht ganz überflüſſige Frage zu ſeyn, deren wir ſchon Anm. S. 592. gedachten.

Sehr viel würde hierbey gewiß auch eine dahin gehende Vereinigung der ſolideſten Buchhandlungen leiſten, daß ſie dergleichen leicht erkennbar ſchlechte und elende Producte nicht in Verlag nehmen, oder nicht im Buchhandel vertreiben wollen: zu welcher demnach von Seiten der Bücherpolizey zu ermuntern und aufzufordern wäre **).

---

*) Denn dieſe garantiren den Verlegern der ſchlechten Romane, Comödien, Gedichte, und dergleichen Schriften, (die unſtreitig die Hauptclaſſe der unnützen Schriften ausmachen, wenn auch nicht zu läugnen iſt, daß auch manche Wiſſenſchaften daran keinen Mangel haben) — deren guten Abſatz, weil jede Leſebibliothek mehrere Exemplare nehmen muß, um den andern nicht nachzuſtehen.

**) In Leipzig iſt davon unter den vorzüglichſten Buchhandlungen ſchon die Rede geweſen.

§. 119.

2. Von der Leitung des Buchhandels, und der Fürſorge für ihn durch die Polizey.

Vom Buchhandel und Druckereywesen; in Juſti Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 87-98.

Auch der Buchhandel *) ſelbſt, oder der Vertrieb aller, ſelbſt der erlaubten Bücher, bedarf einer beſondern Fürſorge der Polizey: bey welcher zum Theil zugleich auch wieder für den Bücherdruck mit geſorgt wird.

a) Nämlich gehört hierher die Anordnung, daß der Staat Buchhandlungen und Buchdruckereyen, vorzüglich Verlagsbuchhandlungen, nur in den Haupt- und in den erſten Provinzial- und in Univerſitätsſtädten anzulegen erlaube **). Sie ſind alsdann nicht nur weit beſſer unter Aufſicht zu halten, ſondern auch dort mehr am rechten Orte, als in kleinen Städten, und man erreicht dadurch auch die Abſicht, die Zahl derſelben zu vermindern ***).

---

*) Er iſt ſeiner Natur nach zu wenig Gewerbe, um ihn bloß bey der Gewerbpolizey durchzugehen. Er gehört mehr hierher.

**) Das iſt ſchon reichsgeſetzmäßig in Deutſchland; ſ. Reichspolizey-Ordnung von 1577. tit. 35. § 6. Alle Winkel- und geheime Druckereyen ſind ſtreng verboten.

***) Die Sortimentsbuchhandlungen, dergleichen zum Vertrieb der Bücher auch in den Provinzen freylich ſehr gut wären, brauchten ja nur Branchen der Verlagshandlungen in den Hauptſtädten zu ſeyn.

Deinlein, G. F. Diſs. de regali jure erigendi typographias. Alt. 1741. 4.
Ahasv. Fritsch, Diſs. de typographis, bibliopolis, chartariis, et bibliopegis. Jenae, 1665, 4.

b) Dies letztere nämlich iſt das Zweyte, wofür die Bücherpolizey ſorgen muß. Man ſollte die Erlaubniß zu Anlegung einer Buchhandlung durchaus nicht ſo ſehr häufig, und nicht einem Jeden, ſondern nur zu einer beſtimmten Anzahl, und nur Männern geben *), deren Kenntniſſe und Geſchicklichkeit im Buchhandelsfache bewährt ſind; um den Buchhandel ſo nicht nur denen aus den Händen zu ſpielen, die ihn bloß als merkantiliſches Geſchäft, — unſtreitig ſehr zum Nachtheil der Literatur, — betreiben, ſondern auch ihn dann in die Hände von wiſſenſchaftlich gebildeten Männern zu bringen **).

Daß durch Einſchränkung der großen Anzahl der Buchhandlungen, und die dadurch verminderte

---

*) Im Preußiſchen ertheilt das Generaldirectorium die Privilegia dazu.

**) So viel merkantiliſche Kenntniſſe, als zum Büchervertriebe nöthig ſind, erlangt man bald, wie ſo viele Beyſpiele hinlänglich beweiſen. — Die Inconvenienzen und Nachtheile, die aus der ſo enorm überhäuften Anzahl der Buchhandlungen, und aus der Zulaſſung eines Jeden, der einige Jahre in einer Buchhandlung gelernt hat, und im Beſitz einiger tauſend Thaler iſt, zur Etablirung einer Verlagshandlung entſtehen, ſind ſo ſehr mannigfaltig und groß, daß ſie hier nicht auseinandergeſetzt werden können. Nirgends aber nimmt die Anzahl der kleinen Buchhandlungen ſo zu, als in Leipzig, und die ältern ſoliden Buchhandlungen klagen darüber ſehr mit Recht, da ſie durch die ephemere Exiſtenz, und die Schwindeleyen jener oft ſehr mannigfaltig leiden.

Concurrenz der Verkäufer, die Preiſe der Bücher ſteigen würden, iſt darum hier keinesweges ſo, wie bey der Waare jeder andern Branche des Handels zu befürchten, weil ja die Bücher ihre beſtimmten Preiſe haben, ihr Abſatz auch keinesweges den Veränderungen der Mode oder Liebhaberey ſo unterworfen iſt, als der anderer Waaren. Unſtreitig aber würde dadurch, — wie wir oben erinnerten, — den unnützen ſchlechten Büchern viel Gelegenheit zum Verlag und Abſatz genommen *).

c) Von der Fürſorge und den Anordnungen der Polizey, zum Schutz des Eigenthums an dem Bücherverlage gegen den Nachdruck, haben wir Abtheil. I. §. 129. ſchon geſprochen.

d) Was die Bücherpreiſe anlangt, ſo ſind die Klagen des Publikums über die jetzige Größe derſelben wohl nicht ungegründet **); allein eine Verminderung derſelben kann keinesweges durch eine geſetzliche Taxe bewirkt werden, S. §. 112. Abtheil. I. S. 400. lit. 6.

---

*) Ein ſehr leichtes Mittel, die Zahl der ſchon exiſtirenden Buchhandlungen zu vermindern, wäre die Aufkauſung der Privilegien von ſinkenden, oder ſchon bankerotten Buchhandlungen durch die andern größern.

**) Bey Bearbeitung meiner ökonomiſchen Literatur habe ich davon ſehr auffallende Bemerkungen machen können. Man findet unter den alten Handbüchern über Oekonomie aus dem 17ten und Anfang des 18ten Jahrh. Bücher zu 16 bis 18 Bogen zu 3 und 4 Gr. eins von 172 Bogen in 4to zu 1 Thlr. 16 Gr. und jetzt wird in der Regel der Bogen mit 2 Gr. bezahlt: häufig auch mit 3 Gr. Dies iſt bey wiſſenſchaftlichen Büchern vorzüglich ſehr nachtheilig. Vergl. Bücherpreiſe im 17ten Jahrh. ꝛc. in Meuſels Hiſt. lit. bibl. Magazin, St. V. S. 74-88.

Vergl. Unterſuchung, ob die Bücher von der Policey taxirt werden können? in Philippi's Briefen über verſchiedene Gegenſtände der Staatswirthſchaft, S. 356 359.

ſondern iſt bloß von der Verminderung des zeitherigen allzugroßen jährlichen Zuwachſes der Literatur zu erwarten, wodurch die Haupturſachen derſelben, die Theurung des Papiers und der Druckkoſten vermindert werden würden *). Wohl aber kann und muß

e) die Polizey für eine hinreichende und wohlfeile Papierfabrication im Lande ſorgen, und muß daher die Ausführung der Lumpen außer Landes ſtreng verbieten **), und zur Anlage von Papiermühlen auf alle Weiſe ermuntern. Auch ließe ſich wohl eine Taxe für die Buchdrucker feſtſetzen ***), weil ſie

---

*) Die jetzt höhern Honorare der Schriftſteller tragen wohl nicht ſo ſehr viel hierzu bey: denn zum Theil ſind ſie noch ſehr niedrig. Wohl aber geben die Buchhändler als Urſache der jetzigen hohen Bücherpreiſe die Einführung des Bücherrabats, und deſſen zu große Ausdehnung durch die kleinen Buchhandlungen an. Das iſt ſehr zu glauben; aber nicht zu erwarten iſt es, daß, wenn man den Rabat abſchaffen, verbieten wollte, die Bücherpreiſe deshalb ſogleich fallen würden. Und dann iſt der Rabat bey den alten, niedrig angeſetzten Büchern eine große Erleichterung des Publikums. Eine Urſache der hohen Bücherpreiſe iſt aber unſtreitig auch die unnöthige Ausſchmückung der Bücher mit ſehr ſchönen Kupfern, die bey gemeinnützigen Büchern nur inſtructiv zu ſeyn brauchten. Dies iſt eine nicht heilſame merkantiliſche Speculation.

**) Wie z. B. im Preußiſchen geſchehen iſt, durch ein königl. Edict vom 4ten Jul. 1764.

***) In Sachſen iſt eine Buchdruckertaxe vom 13. Febr.

unſtreitig jetzt auch gar zu theuer werden. Bey der jetzigen allgemeinen Vervollkommnung der Buchdruckerkunſt, wäre wohl eine ſolche Taxe an ſich zuläſſig.

f) Um den Vertrieb und Abſatz der Bücher *) aufs beſte zu beſorgen, und zugleich ſie auf eine gute Weiſe in die Hände derer zu bringen, denen ſie nützlich ſeyn könnten, muß die Polizey das Ihrige beyzutragen ſuchen. Daher wird es

aa) in Ländern, wo der Buchhandel ſehr lebhaft iſt, ſehr vortheilhaft ſeyn, denſelben zu einer Branche des Meßhandels zu machen, wozu aber freylich nur ſelten Gelegenheit ſeyn wird: wo er dies aber einmal ſchon iſt, da muß er wenigſtens auf alle Weiſe in dieſem Zuſtande erhalten werden **).

1764 feſtgeſetzt, die aber wohl nicht mehr gehalten wird. Der Druck eines Bogens in Ciceroſchrift in 4to zu ſetzen, iſt ohne Papier 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. angeſetzt, und möchte jetzt wohl 4 bis 5 Rthlr. koſten. S. Schmieder Churſächſ. Polizey-Verf. Th. I. S. 591, f. — Die neue Taxe müßte freylich den jetzigen Zeitumſtänden angemeſſen ſeyn.

*) Der Buchhandel iſt in merkantiliſcher Hinſicht, als Gewerbe, auch von der größten Wichtigkeit. Bergius, im Neuen Cam. und Pol. Mag. Th. I. S. 348. berechnet, daß, wenn in 10 Jahren nur 1000 Bücher, à 2 Rthlr. gedruckt würden, dann 3 Millionen, 500000 Rthlr. in Deutſchland roulliren. Wie würde bey der jetzigen Ausdehnung der Literatur, und den jetzigen Bücherpreiſen, eine Berechnung des jährlichen Ertrags des ganzen Buchhandels in Deutſchland überhaupt ausfallen!

**) Leipzig iſt ſeit dem Ruin der Frankfurter Büchermeſſe der einzige Meßplatz für den Buchhandel nicht nur

bb) Nicht unnütz, vielmehr zweckmäßig ſcheint zu dieſem Behuf auch die Begünſtigung der Bücherlotterien zu ſeyn, wenn ſie nur von ſehr ſoliden, in Credit ſtehenden Buchhandlungen, und unter Aufſicht der Polizey unternommen werden *).

S. Plan und Ankündigung der neuen Beygangiſchen Bücher- und Muſikalienlotterie in Leipzig; im Intell. Bl. der Leipz. Lit. Zeit. 1804. No. 35. S. 569. Monat July. **)

g) Auch der Vertrieb der alten Bücher durch Antiquare, der Verkauf in Bücherauctionen ſind ſehr wichtig; nur ſollten dieſe nie anders, als unter öffentlicher Autorität gehalten werden, und erſtere nie ſelbſt Bücher verlegen, ſondern nur mit gebundenen Büchern handeln dürfen: auch ſollten die gemeinen Büchertrödler nicht mehr geduldet werden. Sie verbreiten vorzüglich auch eine Menge unſittlicher Schriften unter der Jugend und dem gemeinen Mann. In dieſer Rückſicht verdient auch der Verkauf der Lieder, Mährchen, Volkserzählungen, und anderer kleiner Schriften auf den Jahrmärkten,

---

Deutſchlands, ſondern gar Europa's. Denn nirgends wird man die ausländiſche Literatur ſo beyſammen finden, als hier. Die Buchhändler haben daſelbſt eine eigne Börſe errichtet.

*) Es wird dadurch eine ſehr große Menge Bücher mehr abgeſetzt, als ohne ſie, (bey der Beygangiſchen z. B. für 30000 Rthlr.) und Bücher kommen in die Hände von Leuten, die ſonſt keine kaufen würden. Nur muß die Wahl der Bücher nicht ganz beſchränkt ſeyn.

**) Dieſe und die Ettingeriſche in Gotha ſind die zweckmäßigſten. Die ehemalige Camburger Bücherlotterie aber hat ſich nicht gut gehalten und empfohlen.

die Aufſicht der Polizey *). — Ein nützlicher Vertrieb der Bücher findet endlich auch

h) bey einer zweckmäßigen Einrichtung der Leſegeſellſchaften und Bibliotheken ſtatt, wovon gleich.

---

§. 120.

II. Von der Aufſicht und Sorgfalt der Bücherpolizey für und auf die Lectüre.

Mayr, F. X. Ueber Lectüre; in Hartmanns Abh. vom Nationalſtolz, im Anhang, S. 52 91.

Leſen oder Nichtleſen, das iſt die Frage! im Deutſchen Muſeum, 1792. B. III. März. S. 306-324.

Bemerkungen über Leſerey und den Einfluß der kritiſchen Journale auf die Leſewelt; im Genius der Zeit, von Hennings. 1795. St. XII. S. 937-946.

Wie iſt dem Uebel der unter uns eingeriſſenen Leſeſucht abzuhelfen? in dem Hannöv. Magazin, 1795. S. 1281-1322.

Ueber die höhere Cultur, S. 383, f.

Beyer, J. R. G. Ueber das Bücherleſen, in ſo fern es zum Luxus unſerer Zeiten gehört. Erfurt, 1795. 8. 4 Gr.

Ein zweyter Hauptgegenſtand der Bücherpolizey iſt die Lectüre, oder das Leſen. Sie ſucht vorzüglich den

---

*) In Churſachſen iſt durch eine neue Verordnung vom Jahr 1804 dieſelbe ausgeübt worden. Man hat dabey den Verkauf beſonders gewiſſer Volkslieder auf Märkten verboten, unter denen jedoch manche ſehr unſchuldig ſind.

Nachtheilen, die aus derſelben entſtehen könnten, vorzubeugen, und zugleich die großen Vortheile zu gewinnen, und zu befördern, welche dieſelbe für die Belehrung der Nation leiſten kann. Die Bücherpolizey ſorgt demnach theils, und zwar beſonders, dafür, daß es nicht an guter Gelegenheit, Veranſtaltung und Veranlaſſung zum Leſen gebreche, und den ſchädlichen Mißbräuchen des gewöhnlichen Leſens, und der gewöhnlichen Leſeanſtalten abgeholfen werde; theils dafür, daß es nicht an gewiſſen, zu einer vorzüglich nützlichen, lehrreichen, und hauptſächlich gemeinnützigen Lectüre beſtimmten, wohl abgefaßten Schriften fehle.

Zweckmäßigkeit der Lectüre iſt unſtreitig das, worauf es vorzüglich ankommt, wenn dieſelbe nicht nur nicht nachtheilig, ſondern ſelbſt vortheilhaft ſeyn ſoll *). Darüber zu urtheilen iſt nun aber keinesweges Sache des Volkes im Ganzen, beſonders nicht des gemeinen Mannes. Die polizeylichen Maaßregeln und Grundſätze, die wir hier vortragen werden, beziehen ſich daher hauptſächlich nur, außer den öffentlichen Leſeanſtalten überhaupt, auf die allgemeine Lectüre ſelbſt, wenn man ſie ſo nennen darf, d. h. auf das Leſen ſolcher Schriften, welche die Maſſe der Staatsbürger überhaupt intereſſiren; keinesweges aber gehen ſie die

---

*) Wenn Dienſtboten und Kinder nur Romane und Comödien leſen wollen, wenn der gemeine Mann philoſophiſche und theologiſche Bücher rein wiſſenſchaftlichen Inhalts in die Hände nimmt, ſo kann nur Nachtheil daraus entſtehen. Es iſt alſo hier nicht ſowohl von der Schädlichkeit des Leſens der eigentlich und an ſich verwerflichen Bücher die Rede, gegen die die Büchercenſur arbeitet, ſondern von dem Nachtheil einer zweckwidrigen, unverſtändigen, und unmäßigen Lectüre überhaupt.

wiſſenſchaftliche Lectüre an ſich an. Denn dem Gelehrten und wiſſenſchaftlich Gebildeten muß die Auswahl ſeiner Lectüre für ſein Studium ganz allein überlaſſen werden: und was alſo auch dieſe hier ja noch betreffen möchte, bezieht ſich bloß auf die öffentlichen Gelegenheiten zu derſelben.

---

§. 121.

A. Von der Fürſorge der Bücherpolizey für die allgemeine Lectüre ſelbſt; beſonders für die gemeinnützige, und vorzüglich auf die Bildung des eigentlichen Volks gerichtete Lectüre.

I. Von Zeitungen und Intelligenzblättern, Anzeigern und dergleichen Zeitblättern aller Art.

Weiſe, C. Curieuſe Gedanken von Novellen und Zeitungen. Coburg, 1706. 8. 10 Gr.

Schwarzkopf, v. J. Ueber Zeitungen; ein Beytrag zur Staatswiſſenſchaft. Frankfurt, 1795. gr. 8. 12 Gr. Zweyte verm. Aufl. u. d. T.

Ueber politiſche und gelehrte Zeitungen, Meßrelationen, Intelligenzblätter und Flugſchriften, in Sachſen, Thüringen, Heſſen. Gotha, 1802. 8. 12 Gr.

Muß denn das Publikum alles wiſſen? Gedanken eines Predigers in der Wüſten, über National-Wohlfahrts- und politiſche Zeitungen, Anzeiger und Intelligenzblätter; im Widerſprecher, St. II. No. II.

Die Intelligenzbläkterkunde, für den wohlunterrichteten Privatmann; enth. eine Beyſpielſammlung der vorzüglichſten Artikel ꝛc. Weimar, 1802. 8. 18 Gr.

Einen beſonders wichtigen Theil der Materialien der allgemeinen Lectüre, machen die Zeitungen und Zeitblätter aller Art, als Intelligenzblätter, Nationalblätter, Anzeiger, u. dgl. aus. Sie ſind des mannigfaltigſten Inhalts; ſie kommen überall herum, jedermann ſucht Gelegenheit, zum Leſen derſelben zu gelangen, und kann es, da es ohne große Koſten zu geſchehen vermag. Keinem Lande fehlt es daher an Zeitungen aller Art, und ſie werden überall mit Eifer und Begierde geleſen *). Sie verdienen daher unſtreitig ganz beſonders die Sorgfalt der Bücherpolizey, in Rückſicht ihrer zweckmäßigſten und beſten Einrichtung und Verbreitung. Da ſie aber auch zugleich oft als eine eigentliche, ſehr beträchtliche Revenüe des Staats anzuſehen ſind, die der Fürſt, wie wir in der Finanzwiſſenſchaft ſehen werden, aus dem ihm allein zuſtehenden Rechte, Privilegia zu Etablirung einer Zeitung zu ertheilen, zu ziehen hat, ſo fordern ſie auch in dieſer Rückſicht die Aufſicht und Sorgfalt des Staats.

Es

---

*) In keinem Lande aber wird das Zeitungsweſen weiter getrieben, als in England. Im Jahr 1760 wurden 9,464,790, im Jahr 1782 aber 15,364,203 Stück Zeitungsblätter in England gedruckt. Im Anfange des Jahres 1795 zählte man in England, Schottland und Irland 158 verſchiedene Arten von Zeitungen; davon erſchienen in London allein 38, in den übrigen engliſchen Städten 72, in Schottland 13, und in Irland 35. Von den in London herauskommenden erſchienen 14 alle Tage, 10 dreymal wöchentlich, 2 wöchentlich zweymal, und 10 wöchentlich einmal. S. Archenholz Annalen der brittiſchen Geſchichte, B. XIV. S. 443, f. Auch der ärmſte Mann bezahlt ſeinen Pence Leſegeld fürs Zeitungsblatt.

Es giebt dreyerley Zeitungen:

a) Politiſche,

b) wiſſenſchaftliche, oder gelehrte, und

c) Volkszeitungen.

Keine von dieſen darf ohne Bewilligung des Staats, ohne ein von demſelben zu ihrem Etabliſſement gegebenes Privilegium, erſcheinen; der Herausgeber oder Redacteur, und der Verleger derſelben müſſen beyde bewährte, paſſende Männer, und erſterer beſonders muß ein Mann ſeyn, der das Publicum genau kennt, für welches er ſein Blatt beſtimmt. Sie müſſen einer Cenſur unterworfen werden, die aber ganz vorzüglich in den beſten Händen ſeyn muß. Um ihre Verbreitung zu befördern, werde ihnen nach Befinden im Lande die Portofreyheit bewilliget, in ſo fern ſie von ihren Expeditionen oder den Poſtämtern verſandt werden; und die Poſtämter dürfen nur beſtimmte Speditionsgebühren davon noch erheben.

Nehmen fremde Zeitungen einen Character an, wodurch ſie dem Staate nachtheilig und gefährlich werden, ſo verbiete man ſie; aber nicht auf immer, ſondern nur ſo lange, als ſie ſich von dieſem Gehalte zeigen *).

Was nun insbeſondere

a. Politiſche Zeitungen

anlangt, ſo ſind die eigentlichen politiſchen Blätter zwar zuerſt nur für die gebildetern Stände geſchrieben **); da ſie aber doch auch in die Hände des Volks kom-

*) Man hat das Recht, Zeitungen zu verbieten, aus dem Poſtregal deducirt; (z. B. Fritſch, Beuſt,) das iſt aber gar nicht nöthig.

**) Fürs Volk müſſen eigne politiſche Zeitungen ſeyn. S. p. 615.

men, und da ſie gar ſehr dazu dienen können, die Meynung der Nation in Rückſicht öffentlicher Angelegenheiten ſowohl zu ſtimmen, als auch bekannt zu machen *), ſo ſind ſie von der größten Wichtigkeit. Der Verfaſſer, oder Redacteur derſelben ſollte ſtets **) ein gewichtiger, und bewährter, im Fache der Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Politik wohl erfahrner, und dabey vorſichtiger und einſichtsvoller Mann, und zugleich von dem Staate, oder dem Unternehmer der Zeitung, reichlichſt beſoldet ſeyn; damit er nicht in Verſuchung gerathe, weder ſeiner Zeitung durch Einmiſchung von Dingen, die nur durch ihre Widerrechtlichkeit das Publicum intereſſiren, großen Abſatz zu verſchaffen, noch auch ſich durch ſeine eignen Arbeiten, die ihm beſonders bezahlt werden, eine größere jährliche Rente zu verdienen. Er iſt verbunden, niemals Staatsnachrichten, die ganz geheim bleiben ſollten, bekannt zu machen; ſich aller groben Unwahrheiten und Uebereilungen in Rückſicht ſeiner Nachrichten, ferner aller Perſönlichkeiten, und überhaupt alles Raiſonnements über die poli-

---

*) Die engliſchen Zeitungsſchreiber ſind in Rückſicht auswärtiger Angelegenheiten nur die Herolde der öffentlichen Meynung: und das eben ſchafft ihren Blättern einen ſo ungemeinen Beyfall unter dem Volke, daß jeder ſeine Meynung darin, gleichſam erprobt, wieder zu finden glaubt. S. Goede, England, Wales ꝛc. Th. II. S. 42. 43.

**) In England wird wenigſtens eine Auslage von 18000 Pf. Sterl. erfordert, um ein politiſches Tageblatt in Gang zu bringen. Die jährlichen Einkünfte eines geleſenen Blattes ſind aber auch dafür höchſt anſehnlich: die des Verfaſſers von Morning herald belaufen ſich auf 8000 Pf. Goede, a. a. O. II. 37.

tiſchen Nachrichten ſelbſt zu enthalten; da es nur auf Mittheilung von Notizen, nicht von Meynungen hier ankommt *). Er muß aus richtigen in- und ausländiſchen Quellen ſchöpfen, und die Geſandten und Gouvernements des Staats müſſen angewieſen ſeyn, ihm, ſoweit ſie dürfen, Nachrichten mitzutheilen. Der Cenſor der Zeitung muß ein Mann von tiefer Weltkenntniß und gründlicher Einſicht in das Staatsweſen ſeyn, beſonders auch in das Verhältniß des Staats zu andern Staaten: denn er hat auch die Quellen, aus denen der Zeitungsſchreiber ſchöpfte, zu unterſuchen und zu beurtheilen. Ihm iſt auch die Cenſur der fremden Zeitungen, ehe ſie ins Land gelaſſen werden, übertragen; und allerdings kann er bey den in fremden Sprachen geſchriebenen, die nur in die Hände der gebildetern Stände kommen, eher etwas nachſichtig ſeyn, als bey den inländiſchen. Er muß zu ſeinem Amte mit einer beſondern Inſtruction verſehen werden **).

Vergl. die Würtembergiſche Cenſurvorſchrift, vom 13ten Jul. 1791. abgedruckt in den Neueſten Religionsbegebenheiten, vom Jahr 1793. (Gießen) Sept. S. 560-566. als ein beſonders zweckmäßiges Muſter einer ſolchen Vorſchrift beſonders für Zeitungscenſur.

---

*) Deſto eher möglich iſt eine Cenſur, und deſto nöthiger.

**) Hr. v. Schwarzkopf, a. a. O. S. 89. ſagt: daß die deutſchen Zeitungen, ſo vieler Mängel in ſtatiſtiſcher Anſicht ungeachtet, ſich doch jetzt ſehr verbeſſert haben: nur etwas frey ſchienen ſie geworden zu ſeyn.

b. Von gelehrten und wiſſenſchaftlichen Zeitungen.

Um das Neueſte, was in der gelehrten und wiſſenſchaftlichen Welt vorgeht, möglichſt ſchnell bekannt zu machen und zu verbreiten, ſind gelehrte und wiſſenſchaftliche Zeitungen ſehr nützlich und wichtig.

Sie ſollten aber

a) nicht leicht einem einzelnen Fache gewidmet ſeyn, weil ſie dann meiſt ein zu kleines Publicum haben, und zu wenig unterſtützt werden, um etwas Vollkommenes zu leiſten;

b) ſie ſollten nie Abhandlungen liefern, ſondern bloß Literariſche Novellen, auch nicht einmal kritiſche Blätter ſeyn. Die Kritik, und die Ausbildung eines Faches durch Bearbeitung einzelner Aufſätze und Abhandlungen, ſollten lieber die Sache der Journale ſeyn; ſ. §. 122.

Jene Zeitungen hätten alſo nur möglichſt ſchnell und vollſtändig mit den neueſten, literariſchen Producten und ihrem Inhalt ganz kurz bekannt zu machen; und wären nur mit einem literariſchen Intelligenzblatt, wie zeither, in Verbindung zu bringen *). Die literariſche Tagesgeſchichte würde dadurch außerordentlich gewinnen, und die Literaturkenntniß ſehr befördert werden. Die Unternehmer ſolcher Zeitungen müßten mehrere, gewiegte Männer ſeyn; und auf Univerſitäten, und dem Hauptſitze des Buchhandels würden ſie am beſten etablirt werden können.

*) Dgl. literariſches Tageblatt könnte wohl ganz ohne Cenſur erſcheinen, wenn nicht etwa das Intelligenzblatt ſie erforderte.

Das kritiſch = literariſche Journal *) aber wäre am beſten die Sache der gelehrten Geſellſchaft, nach §. 131. oder auch ſonſt eines Privatinſtituts, welches jedoch ſein Journal einer Cenſur zu unterwerfen hätte, der indeß hier viel Freyheit gelaſſen werden künnte, da die Schrift nur in den Händen der Gebildetern und Gelehrten bleibt, und zur Erhöhung der wiſſenſchaftlichen Cultur dienen ſoll **).

c. Von Volkszeitungen, Volksblättern, Nationalblättern, und von Intelligenzblättern oder Anzeigern.

Beyderley Arten haben das größte Publicum. Die Intelligenzblätter oder Anzeiger ſind für alle in einem Staate lebende Bürger beſtimmt: um das ganze Publikum theils mit gewiſſen polizeylichen und gerichtlichen Dingen, als Vorladungen vor Gericht, neuen An- und Verordnungen, theils mit neuen nützlichen Verbeſſerungen und Erfindungen im Fache der Gewerbe ***), und mit merkwürdigen Ereigniſſen in der Natur, theils mit Nachrichten in Privatangelegenheiten aller Art, Geſuchen, Offerten, Ankündigungen, u. dgl. theils endlich be-

*) Unſere jetzigen kritiſchen Zeitungen enthalten zu oft bloße Inhaltsanzeigen der Bücher ſtatt Recenſionen.

**) Die ungeſchliffene, grobe Recenſentenſprache ſollte aber hier nicht mehr gelitten werden.

***) Man hat auch eine Art Gewerbszeitungen, die ein Mittelding zwiſchen dergleichen Intelligenzblättern und wiſſenſchaftlichen Zeitungen für ein beſtimmtes Fach ausmachen; als z. B. Handels = oder landwirthſchaftliche Zeitungen, u. dgl. Sie halten ſich meiſt nicht lange, wegen der Urſache a. S. 612.

ſonders mit den verſchiedenen gangbaren Preiſen der vorzüglichſten Lebensmittel bekannt zu machen *). Es iſt bey ihnen nur auf Zweckmäßigkeit und Kürze zu ſehen, und darauf, daß ſie nicht gemißbraucht werden, um einem durch den andern öffentlich zu ſchaden: daher ſie allerdings eine Cenſur der Polizeybehörde zu paſſiren haben.

Krünitz, Encyklopädie, Art. Intelligenzblatt.

Intelligenzblätterkunde, a. a. O. S. 1-17. über den Nutzen dergleichen Blätter; S. 17-32. über ihre Einrichtung.

Am beſten iſt es, die Beſorgung dieſes Blattes einem eignen Intelligenzcomptoir zu übergeben, an welches alle Beyträge und Notizen zu jenen abzuliefern ſeyn; ſ. in der Folge noch Gewerbpolizey **).

Die Volkszeitungen, Volksblätter, Nationalblätter hingegen ſind nur vorzüglich für die eigentliche Volksclaſſe nicht ſowohl eines Staats, als im Allgemeinen beſtimmt; und ſollten mehr darauf ausgehen, ſie zu bilden, und zu belehren, als ſie bloß zu unterhalten. Mannigfaltigkeit des Inhalts iſt es dabey allein, was ſie beym gemeinen Mann in Beyfall bringen und erhalten kann ***).

---

*) Krünitz, a. a. O. beſtimmt 29 Artikel für die Intelligenzblätter. — Ein Verzeichniß aller Blätter der Art, ſ. in der Intelligenzblätterkunde, S. 34. und im Hannöv. Mag. 1801. No. 60. 61. vom Hrn. v. Schwarzkopf.

**) Michael de Montagne machte den erſten Vorſchlag zu einem Intelligenzcomptoir. Das bekannte Leipziger wurde 1763 vom Freyh. Peter v. Hohenthal errichtet, und hat viel Gutes geſtiftet.

***) Specielle Bücher über einzelne Gegenſtände lie-

Man richte ſie daher ſo ein, daß ſie außer den merkwürdigſten politiſchen Artikeln, die der gemeine Mann in ſeiner Zeitung durchaus nicht vermiſſen will, vorzüglich nützliche und lehrreiche Aufſätze enthalten, durch welche dem Aberglauben, den Irrthümern und Vorurtheilen des Volks entgegen gearbeitet wird, ihm richtige Ideen aus der Natur, über die Welt, und das Leben (vorzüglich auch in diätetiſcher und mediciniſcher Hinſicht) beygebracht, neue Vorſchläge und Rathſchläge zur Verbeſſerung und Vervollkommnung ſeiner Gewerbe ihm mitgetheilt, und ſo ihm Begriffe, Kenntniſſe und Einſichten beygebracht werden, an denen es ihm mit ſo großem Nachtheil gebricht. Durch ſie läßt ſich am beſten auch auf die öffentliche Zufriedenheit des Volks wirken; wenn man demſelben hier durch Beyſpiele und Erzählungen zu zeigen bemüht iſt, daß es bey einer beſtimmten, geordneten Verfaſſung allein am glücklichſten ſey.

Vergl. Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutſchland und andern Staaten. Reſultate der beſten, bey der Churmaynziſchen Akademie zu Erfurt über dieſen Gegenſtand eingegangenen Aufſätze. Erfurt, 1794. 4. 12 Gr.

Ueber ein Nationalblatt nach Art des Münchner; ſ. Schramm, Schulpolizey. S. 354, f.

Der Verfaſſer oder Redacteur derſelben muß ein bekannter und bewährter Volksſchriftſteller ſeyn; und am

---

ſet der gemeine Mann, z. B. bloß ökonomiſche Bücher der Bauer niemals, oder höchſt ſelten. Vergl. meine Abhandl. über das Leſen der ökonomiſchen Schriften; in meinen Kleinen Oek. cameral. Schriften, B. I. (Berlin, 1805. 8.) No. VII. und in den Oek. Heften, 1801. Apr. Er verlangt vielerley für ſein Geld.

deſten wäre es, wenn die gelehrte Geſellſchaft die Beſorgung auch dieſer Zeitung übernähme: nach S. 562.*)

Der Ton des Blattes muß anziehend und gefällig ſeyn; und durch Erzählungen und Beyſpiele, und kurze Sprüche kann man hier mehr wirken, als durch philoſophiſche Erörterungen. Die Sprache muß ernſt, aber mild, im hohen Grade deutlich, und faßlich und verſtändlich ſeyn. Alles Falſchen, Schiefen, Unrichtigen, Zweydeutigen, muß ſich durchaus enthalten werden. Dinge, die durch Beſchreibung nicht gehörig zu verſinnlichen ſind, müſſen dabey auf einfachen, aber richtigen Holzſchnitten abgebildet werden.

Dies Volksblatt muß in einzelnen Stücken à einen Kreuzer, oder 6 Pfenn. überall zu haben ſeyn: ſonſt kauft es der gemeine Mann nicht. Auf jedem Dorfe könnte aber auch die Gemeinde es zu halten, ermuntert werden.

Durch ſolche Volksblätter, und durch die Kalender, wovon gleich, wird es allein möglich ſeyn, auf die moraliſche, phyſiſche, und gewerbliche Ausbildung und Belehrung des gemeinen Mannes, auf Erweckung ſeiner Thätigkeit und Induſtrie, kurz auf ſein ganzes Glück und ſeine Zufriedenheit im Staate vortheilhaft zu wirken. Eigentliche **Volksbücher** aber, oder **Bücher**, die ausdrücklich und allein für ihn beſtimmt ſind, werden dieſen Zweck ſelten oder nie erfüllen: ſie ſind meiſt zu theuer, als daß der gemeine Mann ſie kaufen, zu ſtark als daß er ſie leſen möchte, oder zu preciös und wiſſenſchaftlich gearbeitet, als daß er ſie verſtehen könnte. Sie paſſen höchſtens nur für Gemeindebiblio-

---

*) Anders als unter Aufſicht der Ortspolizeybehörde dürfen ſie ſonſt nicht erſcheinen.

theken, wovon nachher, um Einzelnen, denen ſie nützlich ſeyn konnten, gereicht zu werden *).

Noch weniger aber können die zeitherigen **Volksflugſchriften**, wie ſie auf den Jahrmärkten herum getragen werden, nützlich ſeyn; ſie ſind vielmehr in jeder Rückſicht ſchädlich, und dürfen gar nicht mehr gelitten werden **).

Ueber Volksblätter; Geſetzgebern, Polizeyaufſehern, und Volksſchriftſtellern gewidmet. Nebſt einigen Beylagen. Tübingen 1799. 8. 3 Gr. S. 1-17. über den Unfug der jetzigen Volksblätter.

Dohm, v. C. W. Ueber Volkskalender und Volksſchriften überhaupt. Leipzig, 1796. 8. 3 Gr.

---

*) Es giebt dem Titel nach Volksbücher von mehrern Thalern. — Aber doch einige ſind für Gemeindebibliotheken wohlfeil genug und nützlich. **Zerrenners** Volksbuch, 1787. koſtet zwar 2 Thlr. iſt aber dazu ſehr zu empfehlen. **Bekkers** Noth- und Hülfsbuch koſtete anfangs nur (40 Bogen) 4 Gr. nachher 6 Gr. jetzt 12 Gr. — In **Städten** kauft der gemeine Mann noch eher ein Buch, wie David Klaus von **Streithorſt**, Sebaſtian Klug von **Salzmann**, u. dgl.

**) Für die höhern, gebildetern Volksclaſſen haben ſich zu dem Zwecke, (den auch die Modejournale zum Theil ehemals hatten) die Empfindung auszubilden und zu verfeinern, und richtigere Ideen und Begriffe, vorzüglich in äſthetiſcher Hinſicht zu verbreiten, auch dabey beſonders durch vielerley Nachrichten und Notizen aus der Welt der Mode und der feinern Cultur angenehm zu unterhalten, und neue Modeartikel zugleich bekannt zu machen, eine neue Art von Zeitungen etablirt, als z. B. die Zeitung für die elegante Welt, der Freymüthige, die Abendzeitung, die Aurora, u. dgl. Sie verdienen Beyfall und Zulaſſung, ſo lange ſie nicht unſittlich, oder nicht dazu gemißbraucht werden, um der Satyre über einzelne Perſonen oder Ortſchaften freyes Spiel zu laſſen, oder gar lügenhafte Erzählungen von ihnen zu verbreiten. Sie dürfen daher ja nicht ohne Aufſicht der Po-

§. 122.

2. Von Journalen und periodiſchen Schriften, und von Brochüren, Pamphlets, u. dgl.

a. Von eigentlichen periodiſchen Schriften, beſonders Journalen.

Garve, Wider die Nützlichkeit periodiſcher Schriften, nebſt Campen's Antwort; im Braunſchweig. Journal, 1788. B. 1.
Heineke, Ueber Modejournale; im Journal von und für Deutſchland, 1788. St. III.
Ueber Modejournale; in Kerns Schwäb. Mag. für Aufklär. B. 1. St. IV.

Periodiſche Schriften, das ſind ſolche, die zu einer beſtimmten Zeit in einzelnen Stücken oder Heften zu erſcheinen und fortgeſetzt zu werden pflegen *), vorzüglich Journale, Magazine, Wochen- und Monatsſchriften, können zur Ausbildung und Vervollkommnung der einzelnen wiſſenſchaftlichen Fächer ungemein viel beytragen; da dieſelbe, eben ſo wie die Vervollkommnung einer Fabrikarbeit, auf keine Weiſe mehr gewinnen kann, als durch möglichſte Vertheilung der Arbeit. Wenn in einzelnen Aufſätzen jeder wichtige Gegenſtand einer Wiſſenſchaft, eines Faches, aufs Sorgfältigſte und Gründlichſte unterſucht und erörtert

---

lizey gelaſſen werden. — Man hatte ſonſt auch beſondere Frauen- Jugend-Zeitungen, u. dgl. Schwarzkopf, S. 124. 125.

*) Zeitungen ſind Tageblätter; und man begreift ſie nicht eigentlich unter periodiſchen Schriften.

würde *), ſo müßten die Wiſſenſchaften im Ganzen nach und nach unendlich mehr ausgebildet und vervollkommnet werden, als es jemals durch die Bearbeitung ſo vieler allgemeiner, oder Hauptbücher über dieſelben möglich iſt.

Vorzüglich ſollte auch die Kritik der neuen Literatur bloß die Sache eines Journals ſeyn, ſ. S. 612. Unſre Journale und periodiſche Schriften ſollten dann zum Theil auch mehrere, weniger große und weitläufige Fächer auf einmal umfaſſen, um an Intereſſe für deſto mehrere Leſer zu gewinnen **). Nur jedem der größten und weitläufigſten Hauptfächer möchte einzeln eine ſolche periodiſche Schrift gewidmet ſeyn. Auch um dieſe Arbeiten könnte die gelehrte Societät ſich vorzüglich verdient machen. Ohne Cenſur dürfen ſie aber nicht ſeyn. Gegen Mode-Journale insbeſondere iſt an ſich nichts einzuwenden.

---

b. Von Brochüren, Pamphlets, u. dgl.

Ueber unſere Brochüren; in Poſſelt wiſſenſchaftl. Magaz. für Aufklär. B. III. Heft III.

Die deutſche Literatur, ſo groß ſie iſt, bringt doch weit weniger einzelne kleine Brochüren, oder Pamphlets,

---

*) So müſſen Aufſätze in Journale gearbeitet werden: dann nützen ſie ungemein. Zeither aber arbeitete man für Journale im Gegentheil ſo oberflächlich und ſeicht, als möglich: da ſchadet Journallectüre mehr als ſie nützt.

**) Jetzt haben wir unſtreitig viel zu viel kleine ſpecielle Journale; die aus Noth alles aufnehmen, was ſie nur bekommen, und daher meiſt bald wieder eingehen.

u. dgl. zum Vorſchein, als die franzöſiſche und engliſche. Gleichwohl kann in dergleichen kleinen, überall zu habenden, mit Eifer geleſenen Blättern zu gewiſſen Zeiten und in gewiſſen Fällen, d. h. bey einzelnen, beſonders merkwürdigen Vorfällen, Tagesgeſchichten, die jedermann angehen, ungemein viel Gutes gewirkt werden. Jedermann iſt da für den Gegenſtand, den das Pamphlet betrifft, intereſſirt; bey jedermann findet man dann offne Ohren und Herzen für eine wichtige Lehre, Warnung, Erinnerung, für die Berichtigung eines Irrthums, Vorurtheils, u. ſ. w. die bey dieſer Gelegenheit gegeben werden können.

Nur aber muß die Polizey vorzüglich Acht auf dieſelben haben, ſonſt läßt ſich auch leicht der Saame des Böſen dadurch ausſtreuen: und insbeſondere dürfen ſie auch nicht von literariſchen oder andern Streitern gebraucht werden, um im Angeſicht des Publicums ihre böſe Galle gegen einander auszuſchütten. Die Polizey ſelbſt müßte vielmehr in gewiſſen Fällen Männer, die auf dieſe Weiſe ein Wort zu ſeiner Zeit reden könnten, dazu auffordern. Auch dies wäre ſehr wohl die Sache der Mitglieder der gelehrten Geſellſchaft.

---

§. 123.

3. Von Kalendern aller Art, beſonders Volks-Kalendern.

Schmidt, Abh. vom deutſchen und franzöſiſchen Kalenderweſen. Würzburg, 1794. 8. 12 Gr.

Steinbeck, C. G. Der Kalendermann. 2 Theile. Gera, 1794. 1795. 8. 8 Gr.

Köhne, Handbuch für Kalenderbeſitzer. Gotha, 1798. 8. 8 Gr.

Fritſch, J. H. Hundertjähriger Kalender; nebſt angehängter Erläuterung des Kalenderweſens, mit Kupf. Quedlinburg, 1800. 8. 20 Gr.

Von Verbeſſerung der Kalender; in der Stuttgardter Wochenſchrift, 1756. St. 40.

Fiſcher, Ueber das Kalenderweſen; beſonders die Mängel der Kalender im Preuß.; in den Deſſauer fliegenden Blättern, v. Jahr 1783. 2. S. 125, f.

Dohm, a. a. O. S. 16-24.

Endlich ſind auch die verſchiedenen Arten der Kalender ſehr wichtig; theils da ſie für die Zeitrechnung nothwendig ſind, theils auch weil ſie als Volkskalender, eine ſehr gute Gelegenheit geben, einen zweckmäßigen Volksunterricht, wie wir ihn nur für die Volkszeitungen beſchrieben haben, zu verbreiten. Beyde mögen ſich alſo in denſelben theilen. In den Volkskalendern laſſen ſich vorzüglich ſehr wohl kurze Sprüche und Regeln, Erinnerungen und Warnungen, — lehrreiche Geſchichten und Erzählungen anbringen. In den Kalendern für die Bauern mag dann beſonders auch auf eine Berichtigung und Verbeſſerung der ökonomiſchen Kenntniſſe des Landmannes geſehen werden; beſondere ökonomiſche Kalender aber erreichen ihren Zweck beym Bauer nicht.

Vergl. meine Abh. über das Leſen der Oek. Bücher, a. a. O.

Entwurf, die Kalender für die Wirthſchaft vortheilhafter einzurichten; im Wittenberg. Wochenblatt, B. I. S. 325-333.

Proben eines nützlichen ſchwediſchen Hauskalenders; in den Stuttgardt. Phyſik. Oekonom. Auszügen, B. II. S. 225.

So alſo muß der Raum in den Kalendern ausgefüllt werden, der zeither nicht nur ganz unnütz, ſondern höchſt ſchädlich mit aſtrologiſchem Unſinn, einfälti-

gen, hirnverrückenden Mährchen und abentheuerlichen Geſchichten, abergläubiſchen Rathſchlägen zum Purgiren, Aderlaſſen, zu ökonomiſchen Arbeiten an gewiſſen Tagen, u. ſ. w. oder auch gar mit unſittlichen Volksliedern und Mährchen ausgefüllt wurde.

Die Verfertigung der Kalender, bey der übrigens auch für die größte mathematiſche Richtigkeit geſorgt werden muß, ſey daher die Sache der gelehrten Geſellſchaft, (wie in Berlin) *) oder doch ſonſt bewährter Männer. Kein Kalender darf ohne vorherige Cenſur erſcheinen, welches auch ſchon des dem Fürſten abzutragenden Kalenderſtempels halber nöthig iſt, wovon bey der Finanzwiſſenſchaft.

Außer dieſen mathematiſchen Kalendern muß aber auch für die Verfertigung richtiger Staats- und Adreßkalender geſorgt werden: um die Staatsbeamten alle zu kennen, wie damit jedes Amt beſetzt iſt, oder auch um die vorzüglichſten Einwohner einer Stadt auffinden zu können; ſ. in der Folge noch Ortspolizey, und Polizeypraxis **).

---

*) Die Berliner Societät erhält ſich dabey auch durch den Kalenderverpacht, der 30000 Rthlr. beträgt.

**) Die ungeheure Menge von Almanachen und Taſchenbüchern, die jetzt, größtentheils in ſehr ſchlechter Qualität erſcheinen, ſind zwar wirklich ſehr überflüſſige literariſche Früchte, aber die Polizey kann gegen ſie nichts thun. Die Mode, die ſie erſchuf, mag ſie wieder vernichten; und ſie wird es auch, wenn ſie fortfahren, ſo wenig für ſich ſelbſt zu thun.

§. 124.

B. Von der Fürſorge und Aufſicht der Polizey für und auf die Anſtalten und Gelegenheiten zum Leſen, zur Verbreitung der Lectüre: von Leſegeſellſchaften, Leihbibliotheken, und andern Bibliotheken.

a. Von Leſegeſellſchaften und Leihbibliotheken.

Canzler, F. G. Sammlung von gedruckten Planen, nebſt allen übrigen erforderlichen Stücken zur Einrichtung aller Arten von Leſegeſellſchaften. Göttingen, 1799. 4. 5 Gr.
Küchle, J. G Ueber den Zweck gutbeſtellter Leſegeſellſchaften; eine Rede. Memmingen, 1791. 8. 2 Gr.
Ueber Leſeanſtalten und Leihbibliotheken; in Baczko Kleinen Schriften aus dem Gebiete der Geſchichte und Staatswiſſenſchaft, B. II. No. 11.
Warum ſind Leſegeſellſchaften verwerflich? im Wittenberg. Wochenbl. 1786. S. 106.
Ueber Leihbibliotheken; im Journal Hamburg und Altona, 1801. No. 1. S. 71-73.
Leipzig. Intellig. Bl. 1801. S. 296, f.
Schwarzkopf, a. a. O. S. 113. Ueber Leſecabinetter.
Stephani, Staatserziehungswiſſenſchaft, §. 82-93.

Die Leſegeſellſchaften, Leſezirkel, Leſecabinetter, welche theils in der Vereinigung Mehrerer zum Behuf einer unter ihnen zirkulirenden gewiſſen Lectüre, theils in der Einrichtung einer Gelegenheit zu einer gemeinſchaftlichen Lectüre beſtehen; und dann die Leihbibliotheken, oder die Büchersammlungen, aus welchen die Bücher einzeln an Einzelne zum Leſen gegen ein geringes Entgeld geliehen werden, — verdienen zwar den Schutz des Staats, ſo viel auch über ihre nothwendige Abſchaffung geſchrieben wird, ſind aber

auch vorzüglich einer beſondern Aufſicht deſſelben bedürftig. Durch ſie geſchieht es, daß ein Journal, ein Buch, welches ein Einzelner, ſeines hohen Preiſes halber, nicht kaufen würde, von Hunderten geleſen wird, deren jedem dies blos den Aufwand nur einiger Groſchen koſtet. Eine Menge Leute genießen auf dieſe Weiſe die Vortheile der Lectüre, der ſie ſonſt ganz verluſtig gehen würden, weil ſie ſonſt keine Gelegenheit hätten, Bücher zu ſehen, kennen zu lernen.

Vorzüglich nützlich ſind die jetzt in mehrern Städten errichteten **Muſeen**, oder **Leſeanſtalten**, **Leſe-Cabinetter**, wo man alle, oder doch die vorzüglichſten in- und ausländiſchen Journale und Zeitungen aller Art, und die intereſſanteſten neuen Flugſchriften beyſammen findet: ſ. §. 94. S. 444. Dergleichen Anſtalten ſollten vom Staate ſelbſt wenigſtens unterſtützt und befördert werden, wenn ein Privatmann ihre Anlegung in großen Städten, oder auf Univerſitäten unternähme.

Da es aber, wie wir oben erinnerten, dennoch auch keinem Zweifel unterworfen iſt, daß durch die Lectüre unſittlicher, verderblicher Bücher, und überhaupt durch ein zweckwidriges und unmäßiges Leſen von ſolchen Leuten, die dadurch leicht aus der Sphäre ihres bürgerlichen Verhältniſſes herausgebracht, und in ihren Berufsarbeiten geſtört werden, viel Nachtheile und Schaden entſtehen; und daß noch viel für eine vortheilhaftere Leitung der Lectüre gethan werden könne: ſo hat die Bücherpolizey in dieſer Rückſicht Folgendes auf ſich:

a) Es darf keine Leſeanſtalt, Geſellſchaft oder Leihbibliothek, ohne vorherige Anzeige an die, und Genehmigung von der Polizeybehörde errichtet werden, die darauf zu ſehen hat, theils, ob der Unternehmer ein verſtändiger, ſeiner Sache gewachſener Mann

ſey?

ſey *)? theils ob nicht der Leſeanſtalten im Orte ſchon zu viele ſeyen? Und unſtreitig muß man dafür ſorgen, daß dieſelben jetzt in der Anzahl eher beſchränkt, als vermehrt werden **).

b) Die Unternehmer und Beſitzer dieſer Anſtalten dürfen, bey Strafe, keine der ihnen angezeigten verbotenen Schriften in ihrer Anſtalt aufnehmen, und ſollten daher alljährlich Verzeichniſſe ihrer Schriften und Bücher an einen, in jedem Orte von der Polizey dazu beſtimmten, der Kenntniß und Beurtheilung der Bücher fähigen Mann eingeben, der daraus auch alle ganz unnütze und ſchlechte Romane, Comödien, u. ſ. w. zu verweiſen hätte ***).

c) Auch könnte man verbieten, daß nicht Romane und dergleichen Schriften an Kinder und Dienſtboten geliehen würden, denen dieſe Lectüre im hohen Grade verderblich iſt.

d) Auf dem Lande ſollte man die Pfarrer ****) und Schullehrer veranlaſſen und ermuntern, ökonomiſche

---

*) Dieſe Verordnung iſt im Badenſchen wirklich gemacht. S. Blätter für Polizey und Cultur, v. J. 1801. Heft 10. S. 337.

**) Denn die vielen, kleinen Leſecirkel ſind die ſchädlichſten, weil ſie nur die ſchlechteſten Bücher kaufen und ſo auch durch den Abſatz, den ſie dieſen ſichern, allein es möglich machen, daß ſo viele ſchlechte Bücher geſchrieben und gedruckt werden: vergl. §. 117.

***) So iſt's im Churbraunſchweigiſchen verordnet; ſ. Königl. Verordnung vom 24. Nov. 1792.

****) Im Churpfalzbayriſchen Antheil von Schwaben iſt durch eine ganz neue Verordnung den proteſtantiſchen Geiſtlichen anbefohlen worden, daß ſie Leſezirkel unter ſich errichten ſollen, (zu welchen jeder 15 Kreuzer monatlich beyzu-

Leſegeſellſchaften zu errichten, um diejenigen aus dem Bauernſtande, die vielleicht noch zum Leſen Luſt hätten, beſonders aber Pächter, Verwalter, u. dgl. mit der ökonomiſchen Literatur bekannt zu machen.

S. meine Abhandlung vom Leſen der ökonomiſchen Bücher, a. a. O.

Doch müßten hier auch andere gemeinnützige Schriften aufgenommen werden.

---

b. Von Dorf= und Stadtbibliotheken.

Endlich ſollte es aber auch in jedem Dorfe eine Dorf= oder Gemeindebibliothek, in jeder Stadt eine Stadt= oder Rathsbibliothek geben, in welche außer den Landesgeſetzbüchern, eine zweckmäßige Sammlung gemeinnütziger, lehrreicher Schriften aller Art auf Koſten des Gemeindevermögens angeſchafft, und dieſelben jedem, der ſie verlangte, zum Leſen gegeben werden müßten. Hier wäre vorzüglich auf gute moraliſche, diätetiſche, und dann hauptſächlich auf gewerbwiſſenſchaftliche Bücher zu ſehen; ſ. noch mehr in der Folge Ortspolizey.

Was endlich durch Anlegung und Unterhaltung großer, wiſſenſchaftlicher Bibliotheken auch für die gelehrte Lectüre gethan werden könne, haben wir ſchon §. 114. erwähnt.

---

tragen habe) um in der wiſſenſchaftlichen Bildung nicht zurück zu kommen. S. Intellig. Bl. der Hall. Lit. Zeit. 1804. No. 164.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Sittenpolizey; oder der Polizey der ſittlichen Cultur.

Schlettwein, J. A. Unterſuchung, wie die Polizey rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne? Carlsruhe, 1764. 8.

Du Gouvernement des moeurs, par M. de Polier de St. Germain. Lausanne, 1784. 8.

Von der Regierung der Sitten; aus dem Franz. überſ. von G. F. Götz. Frankfurt und Leipzig, 1785. 8. 20 Gr.

Reitzenſtein, v. Ueber die Sittenveredlung durch beſſere Geſetze. Heilbronn und Rothenburg, 1798. 8. 1 Thlr. 10 Gr.

Von den bürgerlichen Tugenden; in Juſti Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 206-250.

Etwas über Sittenverbeſſerung; im Deutſchen Muſeum, 1786. St. II.

Ueber Sittenverbeſſerung durch Anſtalten des Staats, von W. v. Humboldt; in der Berl. Monatsſchrift, 1792. B. XX. Nov. S 419-444.

Principien der ſittlichen Culturanſtalten eines Staats überhaupt; in Stephani Einheit des Staats und der Kirche, S. 123, f.

v. Berg, Handbuch des teutſchen Polizeyrechts. Th. III. S. 1-18.

§. 125.

Ueber die Sitten und die Sittenpolizey im Allgemeinen; und deren Einfluß auf das Glück des Staats.

Les moeurs, à Amsterdam, 1758. 8. à Paris, 1750. à Lausanne, 1760.

Die Sitten; aus dem Franzöſ. Berlin, 1760. 8.

Lütgendorf, Freyh. v. Der Einfluß der Sittenlehre auf die Glückſeligkeit des Staats. München, 1786. 8. 3 Gr.

Die Sittlichkeit in Verbindung mit der Glückſeligkeit einzelner Menſchen und ganzer Staaten; aus zwo gekrönten Preisſchriften zuſammengezogen, und mit ſteter Rückſicht auf die Kantiſche Moralphiloſophie umgearbeitet, von C. W. Snell. Frankfurt am Mayn, 1790. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Essays sur les moeurs; ou point de constitution durable sans moeurs, ouvr. addressée à l'assemblée, nat. p. M. D. C. à Paris, 1790. 8.

Ueber das Sittengeſetz in Bezug auf den Staat; eine Replik auf die in der Reviſion krit. Journ. und Zeit. befindliche Recenſion der Schrift von Möſer und Schlözer: Ueber die oberſte Gewalt im Staate. Meißen, 1795. gr. 8. 10 Gr.

Discurso sobre quanto contribuege a la felicidad de los Estades el respectos las costumbres, traduccion libre par B. Maria de Calzala. Madrid, 1786. 8.

Unter der Sittlichkeit, oder den guten Sitten, verſtehen wir die Geneigtheit, immer moraliſch=gut zu handeln, den Pflichten des Moralgeſetzes Genüge zu leiſten. Man hat ſehr vielfältig darüber geſtritten, ob dieſe Sittlichkeit ein Gegenſtand der Polizey ſeyn könne, die nur dafür zu ſorgen habe, daß der Zweck des Staats erreicht werde, der doch nur auf Sicherheit der Rechte ausgehe. Allein, wenn wir ſchon in der Einleitung der Polizey, §. 2=5. Abtheil. I. den Beweis geführt haben, daß nicht bloß Sicherheit, ſondern daß auch Cultur einen großen Zweck der Polizey ausmache, weil es unmöglich ſey, daß der Staat bey einreißender und herrſchender Uncultur ſeinen Hauptzweck, Sicherheit, aufs beſte erreichen könne, ſo haben wir auch

ſpäterhin, S. 78. 79. erläutert, daß zu dieſer Cultur nothwendig auch die moraliſche, ſittliche Verbeſſerung der Menſchen gehöre.

Da aber freylich die wahre Moralität, oder Sittlichkeit nur auf einem innern, eignen Sinn und Antrieb für die moraliſchen Tugenden beruht, ſo kann die Polizey zwar unmöglich die Staatsbürger mit Zwang anhalten, daß ſie dieſelben ſich zu eigen machen ſollen, ſie kann ſie nicht zwingen, moraliſch gut zu ſeyn; wohl aber kann ſie alle äußere Hinderniſſe, die der ſittlichen Verbeſſerung der Nation, oder der Gewinnung dieſes innern moraliſchen Sinnes entgegenſtehen, aus dem Wege räumen; ſie kann vornemlich die wirklichen, thätlichen Verletzungen und Beleidigungen des Sittengeſetzes abhalten, durch Wegſchaffung der Gelegenheiten und Anreizungen zu ihnen ſie verhüten, oder wenn ſie dennoch geſchehen ſind, ſie einer öffentlichen Ahndung unterwerfen um andre davor zu warnen.

In beyderley Hinſicht ſucht ſie alſo vorzüglich nur dem Uebel einer einreißenden, allgemein werdenden Unſittlichkeit vorzubeugen, ſich entgegen zu ſtellen: belehrt durch die Erfahrung: daß die Verachtung und Niedertretung der guten Sitten, daß allgemeinherrſchende Unſittlichkeit die Grundpfeiler aller Staaten erſchüttert, untergraben, und umgeſtürzt haben: daß kein Staat ohne Achtung und Pflege guter Sitten beſtehen könne.

Sehr wahr aber iſt es, daß die Polizey in dem, was ſie hierbey zu thun hat, nach S. 74. oftmals mehr durch Belehrungen, Warnungen, Ermahnungen und Verweiſe, als durch zwanghafte Geſetze, Vorſchriften, Drohungen und Strafen auszurichten ſuchen müſſe. Nur gegen ſolche grobe Verletzungen des Sittengeſetzes, die in wirkliche Störungen und Verletzungen der bür-

gerlichen öffentlichen Ordnung übergehen, kann ſie, als gegen Polizeyvergehen, wenn auch nicht als gegen Verbrechen, mit Zwang und ſtarker Gewalt verfahren. Und hier ſpricht ein neuer Grund für die Statthaftigkeit der Sittenpolizey: der nämlich, daß ſie allein es ſeyn kann, welche dergleichen Handlungen, die eigentlich nicht Verbrechen ſind, die aber doch, ihrer allgemeinen Schädlichkeit halber, nicht ungeahndet bleiben dürfen, einer gerechten Ahndung unterwirft; da die Juſtiz, welche nur Verbrechen und Eingriffe in die Privatrechte verfolgt *), keine Gewalt gegen jene haben kann.

Heumann, jus polit. cap. 21.

Welches nun die moraliſchen Tugenden der Bürger alle ſeyen, durch welche Handlungen ſie verletzt, oder moraliſche Untugenden ausgeübt werden, welches die Urſachen der verdorbenen Sittlichkeit ſeyen? dies insbeſondere zu unterſuchen, gehört hier nicht für uns. Wir haben hier ſogleich nur zu erläutern: welche zweckmäßige Mittel und Maaßregeln die Polizey zu ergreifen und zu befolgen habe, um das Beſte der ſittlichen Vervollkommnung zu befördern, oder vielmehr beſonders eben dadurch und überhaupt dem Einreißen der Unſittlichkeit vorzubeugen? wo denn zugleich jene obigen Fragen mit beantwortet werden.

---

*) Wenn die Sittenpolizey nicht weiter geht, wenn ſie nicht die Bürger wie Kinder anſieht, die ſie unter einer moraliſchen Zuchtruthe zu halten, die ſie in allen ihren Handlungen zu hofmeiſtern habe, ſo geht ſie nicht über ihre rechten Gränzen hinaus. Montesquieu, Esprit des loix, livr. XIX. chap. 6. hat dann wohl Unrecht, wenn er ſagt; qu'il ne faut pas tout corriger; qu'on nous laisse tels, que nous sommes!

Wir werden hier theils

a) von den allgemeinen Grundſätzen und Maaßregeln der Sittenpolizey zu ſprechen haben, theils

b) insbeſondere von der Aufſicht, die die Polizey auf gewiſſe Anſtalten und Gelegenheiten zu halten habe, welche von beſonders großem Einfluß auf die Sittlichkeit ſind.

Hieher gehöret nämlich bloß die Aufſicht auf die öffentlichen Vergnügungsanſtalten. Zu jenen aber gehören theils die Sorge für eine moraliſche gute Erziehung der Jugend, theils die Begründung eines edlen Nationalcharacters, theils die Aufſicht und Handhabung der eigentlichen Sittenpolizeygeſetze, theils endlich vornemlich auch die Sorge für die religiöſe Cultur der Menſchen, für die zweckmäßige Einrichtung der Religion und der Kirche, zum Behuf der ſittlichen religiöſen Cultur.

Von den drey erſtern werden wir nun ſogleich handeln; aber der letzte Gegenſtand wird uns in einem eignen Abſchnitte beſchäftigen *).

---

*) Armuth und Reichthum ſind beyde zwey beſonders gefährliche Schlingen der Sittlichkeit; und wo dieſe herrſchend ſeyn ſoll, muß jene weder zu allgemein, noch dieſer zu groß werden: dagegen kann aber die Sittenpolizey nichts thun: das muß der geſammten Staatsverwaltung überlaſſen werden.

§. 126.

I. Von den allgemeinen Grundſätzen und Maaßregeln der Sittenpolizey zu der und für die ſittliche Verbeſſerung der Nation, und gegen die einreißende Unſittlichkeit *).

Freymüthige Bemerkungen über Hinderniſſe der Volksglückſeligkeit, in Rückſicht auf Religions- und Sittenverbeſſerung, von J. G. Keſſel. Hildburgshauſen, 1789. 8. 14 Gr.

A. Von der Sorge für die gute ſittliche Erziehung der Staatsbürger.

Salat, J. Winke über das Verhältniß der intellectuellen und verfeinerten Cultur zur ſittlichen. München, 1802. 8. 1 Thlr.

Wenn überhaupt der Grund aller guten Eigenſchaften und Tugenden der Menſchen hauptſächlich durch die

---

*) Fragt ſich's vor allen Dingen: hat nicht die Regierung ſelbſt in Rückſicht ihres eignen, den Grundſätzen der Moral gemäßen Betragens und Verfahrens, einen großen Einfluß auf die Sittlichkeit der Nation?

Vergl. Villaume, Welchen Einfluß haben die Sitten der Regierung auf die Sitten des Volks? in ſ. Abh. das Intereſſe der Menſchheit betreffend. Altona, 1794. 8. No. 3.

Von der Regierung als Regierung kann man überhaupt wohl nicht eigentlich nur Sitten fordern Denn ſo wenig man ſie auch von moraliſchen Pflichten freyſprechen kann, ſo giebt es doch durchaus für ſie noch andere, als bloß moraliſche Pflichten und Zwecke, — nämlich politiſche. In wie fern nun

Erziehung, wie wir §. 46. und 47. ſahen, gelegt werden muß, wenn wenigſtens keine Art der menſchlichen

---

die ächte, wahre Politik ſich immer recht wohl mit der Moral verbinden laſſen möge, wollen und können wir hier nicht entſcheiden: allein unſtreitig kann die Regierung als ſolche nicht immer ſo bürgerlich moraliſch ſeyn, als der einzelne Privatmann.

Vergl. Abh. über die Verbindung der Moral mit der Politik, oder Betrachtung über die Frage: in wie fern es möglich ſey, die Moral des Privatlebens bey der Regierung der Staaten zu beobachten? von C. Garve. Breslau, 1788. 8. 8 Gr.

Schloſſer, J. G. Ueber dieſe Abhandl.; im Neuen deutſchen Muſeum, 1790. St. V.

Dalberg, K. v. Vom Verhältniſſe zwiſchen Moral und Staatskunſt. Erfurt, 1786. 8. 2 Gr. und in den Actis Acad. Erfordt. ad an. 1786. 1787.

Wie dem aber auch ſey, ſo bleibt es doch keinem Zweifel unterworfen, daß das Beyſpiel von Achtung und Ehrfurcht für die Grundſätze der Moral, welches die Regierung ſelbſt in ihrem Verfahren und Betragen ſowohl gegen fremde Staaten, als insbeſondere in der innern Staatsverwaltung giebt, ſtets den wichtigſten, größten Einfluß auf die guten Sitten der Nation, und im Gegentheil ein unmoraliſches Verfahren derſelben nicht verfehlen werde, einen nachtheiligen Eindruck auf die Achtung der Sittlichkeit auch von Seiten der Nation zu äußern.

Vergl. De l'influence de la Tyrannie sur la morale publique, par Giraudet, à Paris, 1795. 8.

— Nur hat hier die Sittenpolizey niemals eine eigentliche Competenz.

Wenn man aber den Fürſten nicht als Regenten, ſondern als den erſten Hausvater anſieht, ſo iſt es vollends keinem Zweifel unterworfen, daß ſein Beyſpiel von ächter Moralität, wie ſie dem Einzelnen geziemt, den höchſten Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes hat. Heil unſerm Friedrich Wilhelm III. dem ſittlich guten Könige!

Ausbildung ſo dauerhaft und haltbar iſt, als die, zu welcher durch die zweckmäßige Erziehung von früher Jugend an der Grund gelegt worden; ſo iſt es keiner Frage unterworfen, daß auch der moraliſche Sinn der Menſchen, die ſittliche Gutheit derſelben nicht feſter und ſicherer begründet werden kann, als durch eine gute moraliſche Erziehung; (§. 47.) bey der zugleich die intellectuelle und äſthetiſche Ausbildung des menſchlichen Geiſtes und Herzens, die Unterſtützung und Hülfe der Wiſſenſchaften und Künſte gebraucht und benutzt werden, um die Grundſätze und Regeln der Sittenlehre der Einſicht des Verſtandes eben ſo klar, als der Empfindung des Herzens heilig zu machen. Nur dann können die Menſchen wahrhaft ſittlich gut ſeyn! Nur auf dieſe Weiſe, nur durch dieſen innern, vermittelſt der Erziehung begründeten moraliſchen Sinn iſt es möglich, den mancherley phyſiſchen, (ſ. §. 127. folg.) oder durch das geſellſchaftliche Leben herbeygeführten Urſachen, Anregungen und Aufforderungen zum Böſen und Unſittlichen, die, wenn man auch eine natürliche Anlage des Menſchen zum Laſter nicht zugeben wollte,

Vergl. Moſes Mendelsſohn: Giebt es natürliche Anlagen des Menſchen zum Laſter? in der Berliner Monatsſchrift, 1786. St. III.

dennoch unſtreitig einen ſtets regen Keim zum Böſen in das menſchliche Gemüth legen, eine ſtarke Neigung zum Böſen in ihm erzeugen, — einen ungleich mächtigern, ihrer Bekämpfung und Entkräftung, und ſomit auch der Vernichtung und Erſtickung dieſer letztern ungleich gewachſenern Gegner entgegen zu ſtellen, als blinder Gehorſam und Furcht, oder Achtung für bloße Convenienz jemals ſeyn können. Denn wenn man die Sittlichkeit nur zu einer Frucht der Furcht, oder nur zu einer Sache der Klugheit des geſellſchaftlichen Lebens

machen wollte, wenn man ſich nur damit begnügte, den Menſchen nur Vorſchriften für eine bloß äußere Sittlichkeit zu geben, ſo werden ſie gewiß nie für wahrhaft ſittlich gut gelten können: wenn man ſie auch dahin brächte, daß ſie ſich einigermaßen ſcheuen, unſittlich zu handeln. Nur zu bald nämlich iſt, ohne jenen innern, feſten moraliſchen Sinn, dieſe Scheu überwunden und geſchwächt: und die Menſchen ſtehen nicht an, unſittlich zu handeln, wenn ſie nur glauben können, den äußern Schein der Sittlichkeit beyzubehalten, im Verborgenen ihren böſen Neigungen folgen zu können, die äußere Sittlichkeit nur nicht offenbar zu verletzen.

Durch die Erziehung kann man ſo auch insbeſondere ſehr kräftig auf die Begründung eines edlen Nationalcharacters wirken, der, wie wir gleich zeigen werden, eine vorzüglich feſte, kraftvolle Stütze der Sittlichkeit iſt.

S. Geſchichte der menſchlichen Ausartung und Verſchlimmerung durch das geſellſchaftliche Leben; aus dem Franzöſ. (von C. L. Paalzow.) 2 Theile. Altona, 1795. 1796. gr. 8. 2 Thlr.

Die Erfahrung hat es auch bewieſen, daß mit dem Verfall der Erziehung die Sittlichkeit verfiel; daß alle Nationen am wenigſten ſittlich-gut ſind, bey denen die Erziehung vernachläſſiget wird. Je geringer und ſchwächer der innere Widerſtand des Menſchen gegen die Verführung zum Böſen nach und nach eben dadurch wird, deſto leichter ſchleicht ſich die Unſittlichkeit nach und nach ein. Gewiß verfällt ſie niemals auf einmal ſo ſehr, ſondern nur immer allmählich, und nie gewiſſer, als auf dem nur angegebenen Wege.

Vergl. Daß die Sittlichkeit nicht auf einmal, ſondern nur nach und nach verfällt; im Genius des neunzehnten Jahrhunderts, vom Jahr 1801. St. II. S. 220, f.

Die Erziehung muß aber ja nicht etwan bloß unter den höhern, angeſehenern Ständen, ſondern auch unter den niedern ihr vorzügliches Augenmerk auf die Erweckung und Pflege des ſittlichen Gefühls wenden. Es iſt recht gut, daß man es den erſtern *), auf welche, da ſie zu oberſt ſtehen, am meiſten geſehen wird, zur vorzüglichen Pflicht macht, mit einem guten Beyſpiel reiner Sittlichkeit den übrigen vorauszugehen, und in der That iſt es ſehr wahr, daß die einreißende Unſittlichkeit meiſtentheils erſt von den höhern Ständen ausgeht, und dann auf die niedern ſich verbreitet: allein man darf nur nicht die Jugend der niedern Stände glauben machen, oder laſſen, daß ſie hingegen eine geringere

---

*) Das heißt nicht etwan bloß dem Adel, ſondern dem geſammten Stande der Gebildeten; welcher ſtets über den niedern, oder ungebildeten Stand ſteht. Die Zeiten ſind vorbey, wo der Adel allein der gebildete Stand war: er muß dieſen ſchönen, großen Vorzug jetzt mit den höhern Bürgerclaſſen völlig theilen: deſſen wird er ſich auch jetzt recht wohl beſcheiden, wenn er ſelbſt wirklich gebildet iſt. Und daß er dies zum allergrößten Theile auch jetzt, ja noch auf eine gründlichere, ſolidere, fürs Ganze wichtigere und wirkſamere Art als ehemals iſt, wo ſeine Bildung oft nur in höfiſcher Politur beſtand, iſt nicht zu verkennen. Sehr Unrecht thut daher, wohl gegen ſeine Abſicht, dem Adel ein neuer Schriftſteller, Hr. F. T. Merkel, Ueber Dismembration der adlichen Güter in Schleſien, §. 86. wenn er ſagt: „Der Adel, von welchem, aufgezogen „in der Schule der Sitten, die Civiliſirung im engern „Sinne, die Beförderung des guten Geſchmacks, und die „eigentliche Cultur des Schönheitsgefühls ausgehen, und „die Verfeinerung der Sitten den übrigen Staatsbürgern „zugeführt werden müſſe, repräſentire bloß, während „der Bürger bloß arbeite." — „Er ſolle für die äußere „Würde des Staats das ſeyn, was an dem reichhaltigen „Stoffe die äſthetiſche Form ſey." §. 96.

Verpflichtung zur Sittlichkeit haben, als jene: ſie würde ſich ſonſt leicht dadurch verführen laſſen, nicht nur von ſelbſt mit minderer Scheu unſittlich zu handeln, ſondern vorzüglich die Nachahmung eines den Geſetzen der Moral widerſprechenden Beyſpiels der höhern Stände deſto weniger ſtrafbar, deſto verzeihlicher zu finden.

---

§. 127.

B. Von der Begründung eines edlen Nationalcharacters, Nationalgeiſtes, und des Nationalſtolzes, und beſonders des Gemeingeiſtes und Patriotismus.

a. Von denſelben, und ihrem Einfluß auf die Sittlichkeit der Nation überhaupt.

L'esprit des nations. à la Haye. 1752. 8. Ueberſetzt: Das Eigene der Völkerſchaften ꝛc. 2 Theile. Aus dem Franzöſ. Altona, 1754. 8. 10 Gr.

Zimmermann, v. J. G. Von dem Nationalſtolze. Zürich, 1789. 8. 12 Gr.

Hartmann, Freyh. v. Abh. vom Nationalſtolze und der Vaterlandsliebe, dem Grunde zur wahren Größe und dem Glücke der Staaten. München, 1788. 4. 8 Gr. S. 1-32, denn dann folgen andere Abh.

Verſuch über die Verſchiedenheit in dem Nationalcharacter; eine Preisſchrift von A. Matthäi. Leipzig, 1802. gr. 8. 18 Gr.

Einen ſehr großen Einfluß auf die Sittlichkeit einer Nation hat insbeſondere, wir wir nur erwähnten, der Nationalcharacter derſelben, d. h. der Inbegriff ihrer moraliſchen (oder geiſtigen) und phyſiſchen, zu einem harmoniſchen Ganzen mit einander vereinigten Ei-

genſchaften, wodurch ſie ſich von andern Nationen unterſcheidet. Die allgemein in der Nation herrſchende Sinnes= und Denkungsart insbeſondere, welche die Handlungen der Nationalen im Allgemeinen leitet, macht den Nationalgeiſt aus: und das Bewußtſeyn, das Gefühl der Vorzüge ihres Nationalcharacters, wodurch ſich die Nation über andere erhebt, iſt der National=Stolz.

Mannigfaltige, theils phyſiſche, theils politiſche Urſachen und Verhältniſſe ſind es, die die Haupt= und Grundzüge des Nationalcharacters zuerſt entwerfen, ihn ſelbſt gleichſam erſchaffen. Das Klima des Landes, deſſen natürliche, von der Natur mehr oder weniger begünſtigte Beſchaffenheit, die Nahrung und übrige phyſiſche Lebensart der Nation nämlich äußern den erſten, größten Einfluß auf die Bildung ihres Characters; und nicht weniger wirken dann die Regierungsform, der politiſche Zuſtand, in welchem die Nation in ihrem Staate lebt *).

Wenn von jenen erſtern die urſprüngliche natürliche Ausſtattung der Nation mit einem ſtarken, robuſten Körperbau, mit einem lebhaften Temperament, mit regen Sinnen, mit einer feurigen Einbildungskraft, mit geiſtigen Talenten und Anlagen überhaupt abhängt, und nun darnach auch gar ſehr ihre größere oder mindere natürliche Geneigtheit zur Mäßigkeit oder Böllerey, zur Wolluſt oder Enthaltſamkeit, zur Thätigkeit oder Unthätigkeit, zur Gutmüthigkeit oder Bösartigkeit, zum Muth oder zur Furchtſamkeit, u. ſ. w. ſich richtet; ſo wird

*) Jede Nation hat alſo wohl eine gewiſſe Nationaleigenheit wenigſtens, da jene Urſachen ſtets etwas wirken, nicht aber gerade einen Nationalcharacter!

durch dieſe, d. h. durch die Regierungsform und den politiſchen Zuſtand der Nation, hauptſächlich durch den ihr gelaſſenen Grad von bürgerlicher Freyheit, vorzüglich beſtimmt und modificirt, welchen Gebrauch dieſelbe von ihrer natürlichen, beſonders der geiſtigen Ausſtattung zur Bildung ihres Characters, in Rückſicht auf Feſtigkeit, Edelmuth, Stolz und Patriotismus, oder Niedrigkeit und Sclavenſinn, auf Redlichkeit oder Unredlichkeit, auf Tapferkeit oder Feigheit, auf Feinheit oder Rohheit der Empfindung, auf Klarheit und Schärfe, oder Finſterniß und Stumpfheit des Geiſtes, u. ſ. w. gemacht habe und machen könne *)?

Vergl. Pichon, Mr. La Physique de l'histoire, ou Considerations sur le tempérament et le caractére naturel des peuples. à Amsterdam, 1765. 8.

Caſtilhon, L. Betrachtungen über die phyſikaliſchen und moraliſchen Urſachen der Verſchiedenheit des Genies, der Sitten, und Regierung der Staaten. Leipzig, 1770. 8. 1 Thlr.

Falkoner, W. Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsſtrichs, der Lage, natürlichen Beſchaffenheit und Bevölkerung des Landes auf Temperament, Sitten und Geſetze, und Regierungsart der Menſchen. Aus dem Engl. Leipzig, 1782. 8. 1 Thlr. 18 Gr.

Auch die Erziehung kann nun zwar allerdings ganz beſonders viel auf dieſen Nationalcharacter wirken; allein da ſie ſelbſt ſich meiſtentheils zuerſt gar ſehr nach ihm richtet, ſo kann ſie ihn nicht leicht gänzlich um- und nicht gänzlich neu erſchaffen, ſondern

---

*) In den großen freyen Staaten hat ſich die Verfaſſung zwar ſelbſt erſt nach dem Nationalcharacter gebildet; allein bey den meiſten andern Staaten iſt dies nicht der Fall geweſen, weil nicht ſie ſelbſt ſich die Verfaſſung gegeben haben: und gewiß wirkt auch in jenem Falle die durch den Nationalcharacter beſtimmte Staatsverfaſſung immer auf ihn zurück.

ſie kann ihn nur erhalten und bearbeiten und benutzen; ſich angelegen ſeyn laſſen, ihm die beſte Richtung zu geben, auf die Veredlung deſſelben wirken.

Es liegt zwar nämlich allerdings oftmals, wie wir nur ſahen, in dem Nationalcharacter ſchon von Natur eine gewiſſe Geneigtheit und beſondere Anlage zu den ſittlichen Tugenden; allein es iſt dies auch eben ſo mit dem Gegentheil der Fall: und wenn man daher ſtets in demſelben ſelbſt der Sittlichkeit der Nation eine feſte, dauerhafte Grundlage, eine haltbare kräftige Stütze geben will, — ſo kann dies nur durch die möglichſte Veredlung deſſelben, durch ſeine Leitung und Richtung nach den Regeln und Grundſätzen der Moral, durch die Begründung eines edlen Nationalſtolzes geſchehen. Setzt die Nation nämlich ihren edlen Stolz darin: vor allen andern ſich durch ſittliche Tugenden auszuzeichnen, ſo wird ſie ſtets auf dem Wege der moraliſchen Vervollkommnung bleiben, und immer weitere Fortſchritte darauf machen. Ein jeder fühlt ſich dann verpflichtet, zu dieſem Ruhme der Nation, auf dieſe, wie auf jede andere Weiſe das Seinige beyzutragen.

Ueber die Beförderung der Nationalehre, als eine der erſten Pflichten des Staatsbürgers; eine Vorleſung in der Königl. Akad. der Wiſſ. von C. F. Klein; in der Berl. Monatsſchrift, 1790. St. VI. S. 539-546.

Denn durch einen edlen Nationalcharacter erzeugt und nährt ſich jede bürgerliche Tugend, und wird zum Eigenthum der Nation; vorzüglich aber ſind zwey der ſchönſten, kräftigſten, und reichhaltigſten, Gemeinſinn, Gemeingeiſt, und Liebe zum Vaterland, Patriotismus *), eng mit ihm verbunden; die ſelbſt wieder

*) Man ſollte ſtets beyde zuſammen Patriotismus nennen. Die Zeitgeſchichte hatte dies Wort leider ſehr gemißbraucht.

wieder die Schöpferinnen faſt aller bürgerlichen Tugenden werden. Liebe zum Vaterlande, und Gemeinſinn, oder der Eifer, das Beſtreben, das gemeinſchaftliche Beſte Aller bey allem, was man thut, vor Augen zu haben, ſind die Erzeugerinnen und Nährerinnen der Thätigkeit und Arbeitſamkeit *), der Genügſamkeit und der Zufriedenheit mit dem Zuſtande des Lebens, der Wohlthätigkeit und Menſchenfreundlichkeit, der Treue und der Redlichkeit, hauptſächlich aber auch des Muthes und der Tapferkeit, die das Vaterland und den Fürſten gegen die Angriffe der äußern Feinde, oder der innern vertheidigen, welche Partheyſucht und Revolutionsgeiſt aufreizen möchten. Nicht alſo, daß Sittlichkeit den Muth, und die Tapferkeit einer Nation ſchwächen müßte; ſondern ſie belebt und erhöht ſie vielmehr in der Verbindung mit Patriotismus.

Vergl. Ueber den Nationalmuth; von L. S. Mercier; in Archenholzens Minerva, 1792. B. III. S. 482‑494.

Considerations sur l'influence des moeurs dans l'Etat militaire des Nations. à Paris, 1790. 8.

So eng iſt alſo das Band, welches alle bürgerliche Tugenden in einem edlen Nationalcharacter durch Gemeinſinn und Patriotismus mit einander vereiniget, und ſo die Sittlichkeit ſicher begründet.

Vergl. Streithorſt, J. W. Ueber den Gemeinſinn; in der Deutſchen Monatsſchrift, 1790. St. I.

Grundſätze zur Cultur der Vaterlandsliebe. Halle, 1785. 8. 6 Gr.

---

*) Zwey Tugenden ſind dieſe, die vorzüglich großen Einfluß auf jede ſittliche Tugend haben, die aber im Character der Nation begründet werden müſſen, wenn ſie feſt ſtehen ſollen.

Bährens, J. C. F. Ueber den Patriotismus. Halle, 1787. 8. 4 Gr.
Von der Liebe des Vaterlandes; ein philoſophiſcher Verſuch. 2 Theile. Wien, 1796. 8. 2 Thlr.
Verſuch einer Berichtigung der Ideen von der Vaterlandsliebe, nach Kantiſchen Grundſätzen, von H. C. Ströfer. Leipzig, 1795. 8. 8 Gr.
Ueber Patriotismus. Altenburg, 1795. 8. 16 Gr.
Ueber Patriotismus; eine Vorleſung von W. A. Teller; in der Berl. Monatsſchrift, 1793. B. 22. Nov. S. 431-441.
Ueber den Patriotismus; eine vor dem äußern Stand in Bern gehaltene Rede, von K. L. Haller; in Hubers Friedenspräliminarien, St. VII. S. 61-100.

§. 128.

b. Wie der Staat auf die Veredlung des Nationalcharacters, und Erweckung des Gemeingeiſtes und Patriotismus insbeſondere wirken könne?

Discours sur les meilleurs moyens de faire naître et d'encourager le patriotisme dans une monarchie, qui à remporté le prix de l'Academie de Chalons sur Marne, par Mr. Mathon de la Cour. à Paris 1787. 8.
Saggio di legislazione, ò siano mezzi per eccitare e promovere l'amor della patria nelle monarchie et nelle republiche. Bassano, 1786. 8. 10 Gr.
Ueber Vaterlandsliebe, und die Mittel ſie zu befördern; im Deutſchen gemeinnützigen Magazin, Jahrg. I. Quart. II.
Ewald, J. L. Ideen zur Aufregung des Gemeingeiſtes. Berlin, 1800. gr. 8. 16 Gr.

Wenn dem ſo iſt, ſo bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Regierung und Verwaltung des Staats

ſich mit der Erziehung vereinigen müſſen, um mit gemeinſchaftlichen Kräften für die Veredlung des Nationalcharacters, und beſonders für die Erweckung des Gemeinſinns und der Vaterlandsliebe zu arbeiten.

Die durch Verfaſſung und Geſetze beſtimmte Geſtattung desjenigen Grades von bürgerlicher Freyheit, welcher mit der Erreichung des Staatszweckes verträglich iſt, ohne welchen der Menſch niemals zum Gefühl ſeiner ſelbſt, alſo auch niemals zur Tugend ſich erheben kann, da er vielmehr unter dem Druck des Despotismus nur ſich ſelbſt verachten muß, und die ſorgfältige Cultivirung des Landes, welche die phyſiſchen Hinderniſſe der moraliſchen Vervollkommnung aus dem Wege räumt, ſind nun außer der Bearbeitung gleichſam der menſchlichen Natur durch die Erziehung, — im Allgemeinen die Mittel, wodurch der Nationalcharacter veredelt, Gemeingeiſt und Vaterlandsliebe erzeugt werden können.

a) Ganz vorzüglich nämlich und insbeſondere müſſen die Geſetze des Staats durchaus alſo dieſen Geiſt athmen, dies Ziel verfolgen. Und ſollen ſie darin glücklich wirken, und überhaupt, ſollen ſie gehörig in Achtung gehalten werden können, ſo müſſen ſie durchaus dem Character der Nation möglichſt angemeſſen ſeyn, ja nicht im Widerſpruch mit demſelben ſtehen *). Es entſteht ſonſt daraus eine Inconſequenz in dem Character der Nation, die für beyde Zwecke gleich nachtheilig iſt **). Vergl. noch §. 36. Abtheil. I.

*) Chacune nation aura ce caractère d'inconsequence, qu' aura toujours un peuple, dont les moeurs, et les manières ne seront pas d'accord avec les loix. Raynal, I. p. 32.

**) Nur dürfen ſie deshalb ja nicht den Nationaluntu-

Ueber Ausbildung des Nationalgeiſtes durch Geſetze; in Kleins Annalen der Rechtsgelehrſamkeit, B. XXI. S. 325, f.

b) Die Verfaſſung und Verwaltung des Staats dürfen es den Staatsbürgern nicht unmöglich machen, im Gegentheil, ſie müſſen ſie veranlaſſen und auffordern, ſich als eine Nation, als einen einzigen, unter einem und demſelben höchſten Staatsgeſetz vereinigten und geſammelten Staatskörper anzuſehen; damit auch jeder einzelne Staatsbürger ſich als einen Theil des Ganzen zu fühlen und anzuſehen im Stande ſey *).

Um aber dies Gefühl mehr zu erwecken, allgemeiner zu verbreiten, und beſtändiger und lebhafter zu unterhalten, und auf dieſe Weiſe vortheilhaft auf und für

---

genden, als ſolchen, zu ſehr nachſehen, in der Meynung, daß dieſelben nicht zu ändern ſeyen: im Gegentheil müſſen ſie dieſen geradezu entgegen gehen, ihre erſte Quelle aufſpüren und verſtopfen.

*) Die Zerſtückelung Deutſchlands in ſo viele kleine und große Territorien, deren jedes ſich weit mehr von dem andern abgeſondert und getrennt, als zum deutſchen Reichskörper mit andern vereiniget fühlt, iſt in der That, wie ſchon oft bemerkt worden iſt, der Begründung eines allgemeinen deutſchen Nationalcharacters hinderlich. Es giebt gewiſſe Grundzüge, die man in dem Character jeder Branche der deutſchen Nation mehr oder weniger ausgedrückt wieder findet; allein ihre Modification iſt ſo groß, und in jeder Branche hat ſich in der That ſo ſehr ein ſpecieller Nationalcharacter begründet, daß man wohl einen ſächſiſchen, bayriſchen, u. ſ. w. nicht aber einen deutſchen Nationalcharacter dem engliſchen z. B. gleichhaltig entgegen ſtellen könnte. Vergl. Von dem deutſchen Nationalgeiſte. Frankf. 1765. 8. 8 Gr. Noch etwas vom deutſchen Nationalgeiſt. Lindau, 1766. 8. 8 Gr.

den Nationalgeiſt zu wirken, hat man e) noch zwey beſondere Mittel vorgeſchlagen, die durch den Staat und ſeine Verfaſſung veranſtaltet und ſanctionirt werden ſollten; nämlich vorzüglich die Anordnung gewiſſer Nationalfeſte, und die Einführung einer Nationaltracht. Ueber letztere haben wir uns ſchon S. 664. Abtheil. I. wo wir ſie in einer andern polizeylichen Hinſicht, als ein Mittel den Kleiderluxus einzuſchränken, erwähnten, dazu erklärt: daß ſie allerdings Einfluß auf den Nationalcharacter haben zu können ſcheine. Ein jeder würde mit Hülfe ihrer an dem andern einen Theil des Ganzen, zu welchem auch er gehört, ſogleich wieder erkennen: ſie würde eine ſtets lebendige Erinnerung an das Band ſeyn, welches Alle, die ſich mit ihr bekleiden, zu einem und demſelben Staatskörper vereiniget; und könnte vorzüglich auch auf die Erweckung und Belebung des Nationalmuthes ſtark wirken *).

Vergl. Die Vortheile einer allgemeinen Landesuniform; in Möſers Patriotiſchen Phantaſien, Th. II. S. 60-70. Alle ehrenhafte Männer ſollen ſie tragen.

Was aber die erſtern, oder die Nationalfeſte anlangt, ſo iſt es in der That wohl auffallend, daß vorzüglich die deutſche Nation ſo wenige, oder vielmehr gar keine hat; und man kann nicht in Abrede ſtellen,

---

*) Demohngeachtet ſteht der Rathſamkeit ihrer geſetzlichen Einführung ſehr viel entgegen. Sie würde ohne einen gewiſſen Zwang der Bürger nicht ſtatt finden können; und viele Widerſprüche finden. Die Fabrikanten würden ſich ſehr darüber beklagen, weil ſie mehrere Fabrikate ganz unnütz machen würden. Eine militäriſche Uniform dürfte ſie gar nicht ſeyn: da möchte ſie bald an Manchem ſehr lächerlich erſcheinen.

daß die Vereinigung, das Zuſammentreffen der Bürger eines Staats nicht bloß zu dem Zweck eines gemeinſchaftlichen Vergnügens, ſondern auch zum Behuf einer gemeinſchaftlichen, und nur deſto eindrucksvollern Erinnerung an wichtige große Vorfälle und Ereigniſſe, die den ganzen Staat intereſſiren, z. B. wichtige Siege, die Geburtstage der glorreichſten Regenten, einzelne patriotiſche Handlungen von großer Wirkung ꝛc. (— denn an den Tagen derſelben möchten dergleichen Nationalfeſte wohl am ſchicklichſten anzuſetzen ſeyn, —) nicht nur die Anhänglichkeit, das Intereſſe der Bürger an einander lebhafter durch die allgemein theilnehmende Freude fühlen laſſen, ſondern auch viele patriotiſche Ideen und Entſchlüſſe erzeugen und veranlaſſen möchten *): Vergl. noch §. 135. Allein, nur haben ſie das gegen ſich, daß ſie, wenn ſie ſehr ſelten vorkommen, durch ihre Ungewöhnlichkeit gar zu leicht den Pöbel verführen, ſich in ſeiner zu ausgelaſſenen, unmäßigen Freude ganz zu verlieren, wo denn Unordnungen und mancherley Unannehmlichkeiten unvermeidlich wären; wenn ſie aber häufiger ſind, theils ſich ſelbſt in ihren Eindrücken und Wirkungen ſchaden, theils dem Staate gar zu viele große Koſten machen. Denn ſollen die Bürger ſelbſt, jeder einzeln für ſich die Koſten der Feyer derſelben tragen, ſo wird man ſie bald eingehen ſehen **).

---

*) Gewiß haben überhaupt auch die Vergnügungen der Nation Einfluß auf ihren Character, ſo wie ſie ſelbſt wieder nach dieſem ſich richten.

**) In Frankreich hat man jetzt der pomphaften Nationalfeſte an den Tagen, wo die wichtigſten Staatsveränderungen vorgingen, die Menge. Allein wie lange ſie dauern werden, fragt ſich ſehr!

Auf jeden Fall würden beyde dieſe Dinge, die Nationalkleidung und die Nationalfeſte, wirkſamer auf die Unterhaltung des National-Characters, als auf deſſen erſte Begründung ſeyn.

Etwas von Nationalfeſten und Volksfreuden, zur Beherzigung für die, welche über das Volk zu gebieten haben; im Braunſchweig. Journal, 1789. St. 8. 1790. St. 6.

d) Die vollkommnere Cultur des Landes ferner kann nicht verfehlen, durch den Grad von Wohlhabenheit, den vollkommnern äußern Zuſtand, den ſie gewährt, dem National-Character mehr Feinheit, Sanftheit und Annehmlichkeit zu geben, die rauhen Seiten abzuſchleifen; und dann macht ſie unſtreitig auch der Nation ihr Vaterland lieber und anziehender.

e) Die Erziehung endlich, wenn ſie für die Veredlung des Nationalgeiſtes vorzüglich arbeiten will, muß hauptſächlich Sorge tragen, die erſten Keime deſſelben in den Gemüthern der Kinder ſorgſam zu entwickeln und zu pflegen; in ihnen nicht nur die Anlagen, Talente und Fähigkeiten, wodurch die Nation ſich vor andern auszeichnet, aufs beſte auszubilden, ſondern auch beſonders ſie kraftvoll, ſtark und feſt genug zu machen, um die Herrſchaft über ihre Leidenſchaften, Neigungen und Triebe, die verſchiedenartigen Wirkungen der äußern Umſtände und Verhältniſſe, in welchen die Nation lebt, zu erringen; den Trieb und Hang zum Böſen dadurch in ihnen zu mindern und zu erſticken, und dagegen die Liebe und Neigung zum Guten kräftiger und ſtärker zu machen; ſie zu den Tugenden ihrer Nation zu erheben; in ihnen vorzüglich den Gemeinſinn und Patriotismus durch einen dahin gerichteten Unterricht in der vaterländiſchen Geſchichte und Verfaſſung, durch

eine kräftige Darſtellung und Schilderung der Nationaltugenden in wirklichen Beyſpielen zu erwecken.

Dieſen Zweck müſſen die Erziehung und der Unterricht ſtets und überall, — ſowohl die häusliche als die öffentliche Erziehung, und daher ganz vorzüglich auch die in den Volksſchulen vor Augen haben.

Vergl. Rochow, F. E. v. Vom Nationalcharacter durch Volksſchulen. Leipzig, 1779. 8. 5 Gr.

---

§. 129.

C. Von der Aufſicht und Handhabung der eigentlichen Sittenpolizey ſelbſt; oder von den polizeylichen Strafgeſetzen gegen wirkliche grobe Ausbrüche der Unſittlichkeit, und der Aufſicht auf deren Befolgung, und von ihrer Vollziehung.

a. Von der Anordnung einer öffentlichen Autorität für die Aufſicht und Handhabung der Sittenpolizey.

Soll die Sittlichkeit im Staate geachtet und gepflegt werden, ſo muß der Staat ſelbſt ſeine hohe Achtung für dieſelbe dadurch zu erkennen geben, daß er nicht nur alle grobe Ausbrüche der Unſittlichkeit bey Strafe verbietet, ſondern auch eine öffentliche Autorität anordnet, welche eine zweckmäßige Aufſicht auf das ſittliche Betragen der Staatsbürger ſelbſt zu führen hat, um wirkliche Unſittlichkeiten zu verhüten, oder wenn ſie dennoch vorgefallen ſind, ſie zu entdecken, und zur polizeylichen Ahndung der angedrohten Strafe zu unterwerfen. Keineswegs aber hat der Staat nöthig, und überhaupt iſt es keinesweges rathſam, im Gegentheil Beyſpiele von ſittlichen Tugenden durch Belohnungen auszuzeichnen. Sie

haben ihren innern, eigenthümlichen Werth in ſich, und würden in dieſem, durch eine Anerkennung und Bekräftigung deſſelben gleichſam vermittelſt äußerer Auszeichnungen, nur verlieren. Nichts alſo von Orden *), Prärogativen, u. dgl. für die ſittlich Guten **)!

Jene Aufſicht nun auf die Sitten, und die Handhabung der Sittenpolizeygeſetze, die Beſtrafung der wirklichen, ihnen entgegenlaufenden Handlungen und Vorfälle, muß die Sache bloß der gewöhnlichen Ortspolizeybehörden ſeyn, zu der allenfalls in Rückſicht auf Aufſicht, nicht aber auf Beurtheilung der Vorfälle ſelbſt, die Geiſtlichkeit des Orts ***) zugezogen werden kann. Sie hat es aber vorzüglich nur mit öffentlich vorfallenden, und ruchbar werdenden Unſittlichkeiten zu thun. In wie weit ſie aber in das Innere der Familienverhältniſſe, und des Hausweſens der Bürger eindringen könne, um der daſelbſt einreißenden Unſittlichkeit zu ſteuern, iſt bey der häuslichen, beſonders bey der Ehe- und Kinderzuchtspolizey ſchon angegeben worden, S. 617. 619. 620. 624. 638. 640. Die Unſittlichkeit muß ſich auch hier

---

*) Man empfahl wohl gar Keuſchheitsorden für tugendhafte Mädchen. Dann iſt es weit gekommen, wenn man die Tugend am Orden erſt erkennen muß!

**) Etwas Anderes, und ſehr Zweckmäßiges iſt es, daß man einzelne ausgezeichnete Handlungen der Menſchenliebe, des Patriotismus, u. ſ. w. vorzüglich unter der gemeinern Volksclaſſe, z. B. bey Rettung von Verunglückten, u. ſ. w. mit einer Prämie belohnt; nur im Allgemeinen ſoll und braucht man nicht Prämien auf ſittliche Tugenden zu ſetzen.

***) Von den Culturtabellen, welche Hr. Hanſtein: Ueber Obliegenheit eines Kirchen- und Schulinſpectors, S. 43. über die Moralität und Religioſität der Bürger von ihr halten zu laſſen empfiehlt, ſ. infra.

ſehr auffallend groß zeigen, ein öffentliches Aergerniß geben, wenn ſie die Polizeybehörde gegen ſich aufregen ſoll: dann aber kann dieſelbe auch geradezu, ohne weitere Rückſicht auf das Hausrecht der Bürger handeln: z. B. Kinder der häuslichen Erziehung ſolcher Aeltern ganz entziehen, welche offenbar das ſittliche Verderben jener veranlaßt *).

Eigne Sittengerichte, Sittentribunale, oder Sittenrichter **) hingegen einzurichten und feſtzuſetzen, möchte ſchwerlich heut zu Tage gerathen ſeyn. Es würde ihnen faſt ganz an der nöthigen richterlichen Autorität und Gewalt fehlen, und ſie würden dann leicht lächerlich werden; ſie möchten zu leicht ſich Eingriffe in die Familenrechte der Bürger erlauben, weil ſie, beſonders wenn ſie nur aus, durch Sittlichkeit vorzüglich ausgezeichneten Hausvätern beſtänden, die mannichmal ganz beſondere individuelle Anſichten und Ideen über dieſelbe haben, eher zu viel, als zu wenig zu thun, ſich beeifern würden wo ſie dann nothwendig verhaßt werden müßten; und die guten Sitten würden am Ende durch die beſtändig bekannt werdenden Beyſpiele beſtrafter unſittlicher Handlungen nicht verbeſſert, ſondern verſchlimmert werden; und dann muß man überhaupt die Bürger nicht gar zu ſehr zu Kindern machen.

---

*) Daß die Polizeybehörde in dieſer Rückſicht auch ihre Pflicht thue, nicht zu nachſichtig ſey, kann einigermaßen durch die auf gewiſſe Fälle geſetzten Geldſtrafen, die ihr zufallen, bewirkt werden.

**) Die alten Römer hatten bekanntlich eigene Censores morum.

Thomaſii, Chriſt. Diſs. de judicio ſive cenſura morum. Halae, 1702. 4. (gegen Sittengerichte.) *)

Mirus, Diſs. de hodiernis judiciis morum in republica. Lipſiae, 1777. 4.

Vom Sittentribunal; im Verſuch über das Volk, S. 223-263. **).

---

*) Bey den alten deutſchen Rüge= Ehehaft= Echtgerichten, oder Gedingen, wovon hier und da noch einige übrig ſind, kommen und kamen auch Fälle vor, die bloß Verſtoße gegen die Sittlichkeit betreffen. Es waren ſogar einige Mitglieder verpflichtet, anzuzeigen, was gegen die guten Sitten geſchehen ſey. Man gab Rüge- oder Laſterzettel aus, worauf die anzuzeigenden Fehler verzeichnet waren. Allein dies waren und ſind zugleich eigentliche Polizeygerichte, die überhaupt die ganze Polizey handhabten, und Aufſicht darauf hielten.

Heumann, Jus polit. p. 224.

v. Berg, Handbuch des teutſchen Polizey-Rechts, Th. IV. S. 248-284.

**) Man ſoll nämlich für jeden Ort, wie bey den Familien der franzöſiſchen Coloniſten in Deutſchland geſchieht, Vorſteher der Gemeinden erwählen, aus den beſten, vorzüglichſten Hausvätern, und aus dieſen das Sittentribunal errichten, mit Beyfügung einer Polizeyperſon, u. ſ. w. So wenige Familien, als gemeiniglich die franzöſiſchen Coloniſten in einem Orte ausmachen, können freylich wohl von ihren Vorſtehern, die allerdings auch eine Aufſicht auf die Sittlichkeit derſelben haben, in Ordnung gehalten werden; nicht ſo leicht aber viele Tauſend Familien, als Einwohner eines Orts. — Auf eine ähnliche Art ſollten auch die Kirchenpolizeyämter eingerichtet ſeyn, die Stephanie in der Einheit des Staats und der Kirche, S. 178, f. zugleich als eine Art Sittengerichte vorſchlägt. S. nachher.

§. 130.

b. Von den polizeylichen Strafgeſetzen gegen wirkliche öffentliche grobe Ausbrüche der Unſittlichkeit, und deren Vollziehung ſelbſt.

1. Gegen Trunkenheit und Völlerey.

Dieſe Strafgeſetze, wenn ſie nicht bloß gegeben und angedroht ſind, ſondern wirklich auch bey vorkommenden, dagegen laufenden Fällen, mit ſtrenger Unpartheylichkeit vollzogen werden, können allerdings auch viel thun, um von öftern groben öffentlichen Verſtoßen gegen die Sittlichkeit abzuhalten. Sie gehen vorzüglich:

1. Gegen Trunkenheit und Völlerey, zwey polizeyliche Vergehungen, die um ſo nachtheiliger für den Staat ſind, je mehr ſie die Veranlaſſung und der Urſprung vieler andern Vergehungen, ja ſogar vieler Verbrechen werden, und je mehr ſie den Menſchen überhaupt herabwürdigen und ſchänden, und die auch ſchon in Hinſicht auf die häusliche und mediciniſche Polizey nicht zu überſehen ſind; ſ. S. 242. und 666. Abtheil. I.

a) Trunkenbolde, die auf öffentlicher Straße angetroffen werden, müſſen ſogleich von der Polizey arretirt, und mit einer angemeſſenen Gefängnißſtrafe, nicht Geldſtrafe *), beſtraft werden.

b) Den Gaſtwirthen und Weinſchenken, vorzüglich den Branntweinſchenken muß bey anſehnlicher Geldſtrafe anbefohlen ſeyn, daß ſie ihren Gäſten, von denen

---

*) Hier und da wird ein ſogenannter Saufgulden von ergriffenen Trunkenbolden bezahlt. Dieſen nimmt die Polizey, — und läßt dafür die Leute ferner ſaufen, um ihn deſto öfterer nehmen zu können.

ſie wiſſen, daß ſie nicht viel vertragen können, ja nicht viel berauſchendes Getränke, und denen, die ſchon halb betrunken ſind, gar nichts weiter reichen ſollen.

c) Man ſollte nicht ſo viele kleine Branntweinſchenken und Buden in den Oertern und auf den Straßen dulden.

d) Leute, die als unmäßige Trinker und Trunkenbolde bekannt ſind, müſſen vor die Polizeybehörde, (nicht vor den Ortsgeiſtlichen) vorgefordert, zur Abſtellung ihrer Untugend ernſtlich ermahnt, und, wenn ſie dennoch öfters betrunken betroffen werden, mit 4 bis 6tägiger Gefängnißſtrafe, oder nach Befinden mit Arbeits- und Karrenſtrafe beſtraft werden.

Verrufene Trunkenbolde müſſen auch durchaus von allen öffentlichen und Ehrenämtern ausgeſchloſſen werden *).

Vergl. Von der Trunkenheit; in Winkopps Bibliothek für Denker, und Männer von Geſchmack, (Gera, 1782, f.) B. IV. St. 4.

Ueber das Branntweintrinken des gemeinen Mannes; in den Fragm., Nachr. und Abh. zum Beſten der Finanzwiſſ. Polizey und Oek. Heft II. S. 96, f.

Schwelgerey, ein politiſches, ökonomiſches, und moraliſches Uebel, abgehandelt von A. Sutor; im Anhang zu v. Hartmanns Abh. vom Nationalſtolz, S. 33-52.

---

*) Im Churheſſiſchen ſollen Trunkenbolde, die ſich gar nicht beſſern wollen, als ſchädliche Mitglieder des Staats aus dem Lande gejagt werden; ſ. Hofmann, Entwurf des Polizeyweſens, S. 86, f.

Schroeter, Diss. de immoderata adhibendi conſuetudine, vom übermäßigen Zutrinken *); ad Ord. pol. reform. 1577. tit. 8. recuſa. Halae, 1719. 4.

Von den Reichspolizeygeſetzen gegen unmäßiges Trinken; in Gerſtlachers Handbuch, Th. IX. S. 1178, f.

---

§. 131.

2. Gegen Unkeuſchheit, und Unzucht.

Die Sittenloſigkeit zeigt ſich nicht leicht häufiger, und in der That auch nicht leicht verderblicher, als in dieſen. In mediciniſch-polizeylicher Hinſicht, in welcher unſtreitig am meiſten gegen ſie, oder vielmehr gegen das durch ſie entſtehende fürchterliche Uebel der Luſtſeuche gethan werden kann, haben wir ihrer ſchon S. 354-358. Abtheil. I. gedacht.

Die Sittenpolizey ſucht

a) vorzüglich die Hülfe der Unterrichts- und Erziehungspolizey, um in den Gemüthern, beſonders der weiblichen Jugend das regſte, feinſte Gefühl der Schamhaftigkeit und Keuſchheit gründen und erhalten, S. 209. Abtheil. I. und ſie vor den ſchrecklichen Folgen der Wolluſt warnen zu laſſen **): und dann der Bevölkerungs- und beſonders der Ehepo-

---

*) Dies iſt häufig auch auf Univerſitäten, unter Studenten ein beſonders den Neuangekommenen ſehr ſchädlicher Mißbrauch, der daſelbſt ernſtlich zu ahnden iſt.

**) Nach dem Preuß. Landrecht, Th. II. tit. 21. §. 992. iſt dies Aeltern und Erziehern ausdrücklich befohlen.

lizey, um die Ehen zu befördern und zu erleichtern, S. 82. 92. f. und durch dieſe Erleichterung der erlaubten Befriedigung des Geſchlechtstriebes der geſetzwidrigen vorzubeugen.

b) Sie beugt den unmittelbaren Verſuchungen und Verführungen zur Wolluſt vor, und ſucht alle Gelegenheiten dazu zu entfernen.

aa) Sie verbietet alle unſittliche Kleidungen und Trachten, beſonders alle zu große Entblößungen der die Wolluſt am meiſten erregenden Theile, vorzüglich des weiblichen Körpers *); und ſie kann nicht leicht beſſer dieſen ihren Zweck erreichen, als wenn ſie dabey die Mode auf ihre Seite zu bringen ſucht; ſ. §. 64, f. Abtheil. I.

Vergl. Von der bürgerlichen Sittlichkeit in Abſicht des äußern Tragens und Kleidung; in Hartlebens Polizeyfama, 1802. No. 32.

bb) Sie ſuche der die wollüſtigen Begierden reizenden Lectüre in den Leihbibliotheken, nach S. 624. auf die Spur zu kommen, und ſie aus dem Wege zu räumen; und halte auch in dieſer Rückſicht eine gute Aufſicht auf die öffentlichen Vergnügungen; ſ. nachher.

cc) Sie befiehlt den Hausvätern, bey ihrem Hausweſen alle Gelegenheiten zu vermeiden, wodurch unter ihren Kindern, Geſinde und Hausleuten

---

*) Aber es muß nicht bey 10 und 20 Rthlr. Strafe den Weibern verboten ſeyn, den Buſen zu entblößen. S. Juſti Polizeywiſſ. Th. I. S. 244, f. das hilft nichts! Man beſtrafe lieber auffallende und ſehr grobe öffentliche Unſittlichkeiten der Art mit Gefängnißſtrafe: ohne Anſehen der Perſonen.

unzüchtige Handlungen veranlaßt und erleichtert werden können. Sie verbietet z. B. das Zuſammenſchlaſen der Kinder verſchiedenen Geſchlechts in einem Alter über 10 Jahr, das Zuſammenbaden von Mädchen und Knaben, auf dem Lande auch das Zuſammenhüten derſelben: ſie verbietet die Spinn- und Kunkelſtuben auf dem Lande, wenn und wo ohne Aufſicht des Hausherrn, oder der obern Bediente, Knechte und Mägde des Abends zuſammen arbeiten; und unterſagt überhaupt und ſchafft alle unnütze, allgemeine nächtliche Zuſammenkünfte beyder Geſchlechter ab; als z. B. bey den Faſtnachtsſchwärmereyen, Weihnachtsmetten, u. dgl. gewöhnlich ſind *). Sie befiehlt, bey den gemeinſchaftlichen Feldarbeiten der Knechte und Mägde Aufſicht auf dieſelben halten zu laſſen, damit nicht die hier ſo leichte Verführung zur Unzucht wirklich veranlaßt werde **). Hausväter, die ſich offenbare Nachläſſigkeiten hiergegen ſchuldig machen, müſſen mit einer Polizeyſtrafe beſtraft werden.

dd) Sehr

---

*) Im Badenſchen ſollen bey 10 Rthlr Strafe nächtliche Zuſammenkünfte nicht anders geduldet werden, als daß höchſtens zwey benachbarte Familien ohne ledige Mannsperſonen zuſammenkommen. Ein ſonderbares Geſetz!

**) Garve, Vom Character der Bauern, S. 51, Anm. hat ſehr Recht, wenn er ſagt: daß auf dem Lande die Verführungen zur Wolluſt größer ſeyen als in der Stadt. Die Mädchen arbeiten z. B. hier und da im Sommer ſo, daß ſie den obern Theil des Körpers bloß mit dem Hemde bedeckt haben.

dd) Sehr nachtheilig wirken auch auf die Ausſchweifungen in der Wolluſt, vornemlich auf dem Lande, theils die Gewohnheit der ſtädtiſchen Mütter, ſich vom Lande Ammen zum Stillen ihrer Kinder zu hohlen, Siehe S. 205. Abtheil. I.

Vergl. Beherzigung über die moraliſchen und politiſchen Folgen des Ammendienſtes in großen Städten, auf den umher liegenden Diſtrict; in den Schleswig. Holſtein. Provinzial-Blättern, 1787. Heft IV.

theils der Aufenthalt der beurlaubten Soldaten, und die militäriſchen Einquartierungen auf den Dörfern. Letzteres beydes iſt freylich von der Polizey nicht zu verhindern; aber dem erſtern könnte ſie durch die S. 205. Abtheil. I. empfohlenen Maaßregeln, das Selbſtſtillen der Mütter mehr zu verbreiten, ſicherlich vorbeugen.

ee) Sie gebietet allen Erwachſenen, beſonders den Aeltern, Erziehern und Pflegern, und dem Hausgeſinde, ſich überhaupt, und beſonders im Beyſeyn der den Geſchlechtstrieb ſchon fühlenden Jugend, aller unzüchtigen Reden, Späße, Erzählungen und Handlungen zu enthalten, welche dieſe ſelbſt zur Unzucht reizen könnten, und beſtraft die ruchbar gewordene Verletzung dieſer Vorſchriften mit Gefängniß-Strafe, oder entzieht die Kinder ſolchem gar zu böſen Beyſpiel ganz und gar, indem ſie ſie anderwärts auf Koſten der Aeltern erziehen läßt.

Vergl. Ueber Verderbung der Sitten, durch die in der feinen Welt immer gewöhnlicher werdende Art, ſich über ſittliche Gegenſtände auszudrücken, von G. B.; in der Deutſchen Monatsſchrift; 1798. Oct. S. 143.

ff) Noch ſtrenger aber, mit mehr-monatlicher Gefängniß- oder auch Zuchthausſtrafe beſtraft ſie alle wirkliche geheime **Kuppeleyen**, oder directe Handlungen, — vorzüglich von Aeltern, Erziehern oder dem Hausgeſinde — wodurch dieſe unſchuldige Perſonen, Kinder und Zöglinge, an Wollüſtlinge aus irgend einer Abſicht überliefern, oder zur Wolluſt heimlich verführen *).

c) Sie ſucht die Anzahl der öffentlichen Freudenmädchen möglichſt zu vermindern **), und duldet keinesweges das Herumſchweifen derſelben auf den Straßen, beſonders des Nachts; ſondern läßt vielmehr dieſelben aufgreifen, oder in ihren Schlupfwinkeln aufſuchen und aus der Stadt ſchaffen. Auch kann die Sittenpolizey die Gründe der mediciniſchen Polizey für die Errichtung der Staats- oder öffentlichen Bordelle in großen Städten, nach S. 356. Abtheil. I., nicht billigen. Noch weniger aber duldet ſie die Privatbordelle, und die profeſſionirten Kuppler und Kupplerinnen, oder Hurenwirthe, be-

---

*) Nach dem **Preuß. Landr.** Th. II. tit. 20. §. 993-998. ſteht darauf mehrjährige Zuchthausſtrafe.

) In London ſollen jetzt über 70,000 Freudenmädchen ſeyn; ſ. **Goede, Reiſen, a. a. O. Th. I. S. 144. Ein vortreffliches, höchſt wohlthätiges Inſtitut, welches den Zweck hat, diejenigen von dieſen unglücklichen Geſchöpfen, die noch gerettet werden können, vom Pfade des Laſters zurückzuführen, iſt das **Magdalenenhoſpital** in London, wo ſie mehrere Jahre umſonſt unter-, und zur Arbeit angehalten, und dann, wenn ſie unläugbare Beweiſe ihrer Beſſerung gegeben haben, verſorgt werden. Solche Anſtalten ſollten wir überall haben! Das würde der geſunkenen Sittlichkeit ſehr wieder aufhelfen.

ſtraft ſie vielmehr mit mehr-monatlicher oder jähriger Zuchthausſtrafe.

d) Auch was die Geſtattung des Concubinats anlangt, ſo ſind in Hinſicht auf Sittlichkeit viele Gründe mehr gegen, als für dieſelbe: indem, was an ſich unerlaubt iſt, leicht ganz rechtmäßig erſcheint, ſobald es vom Geſetz ſelbſt auf irgend eine Weiſe begünſtigt wird. Die dem Weibe und der Ehe ſchuldige Achtung verträgt ſich wenigſtens auf keinen Fall damit.

Juſti, Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 248. iſt ſehr für ihn.

Les Moeurs, S. 202. Er wird für Monarchien empfohlen.

e) Alle einzelne wirklich begangene ſogenannte fleiſchliche Verbrechen, oder an Perſonen wirklich vorgenommene unzüchtige, ganz vorzüglich aber alle zugleich gewaltſame dgl. Handlungen, dürfen der in den Criminalgeſetzen ihnen beſtimmten Strafe nicht entzogen, ſondern müſſen von der Polizey entdeckt, dem Criminalgericht angezeigt, und von demſelben unterſucht, und ohne Anſehen der Perſon beſtraft werden, um Andere davor zu warnen. Und vorzüglich ſollten hier die Verführer ſtrenger als die Verführten beſtraft, auch ſtets zur Unterhaltung der verführten Perſonen und ihrer Kinder angehalten werden *), da ſie jetzt ſo oft ganz ohne alle eigentliche Strafe wegkommen **).

---

*) Unter dieſer Bedingung ſoll man nach Einigen Stupra voluntaria gar nicht beſtrafen; wozu nach ihnen die Criminalgeſetzgebung nicht einmal ein Recht hat.

**) Das iſt durchaus nachtheilig, und verſchlimmert die Sache.

Vergl. Cella, J. J. Von Strafen unehelicher Schwangerſchaften. Erlangen, 1784. 8. 4 Gr. und Antwort auf eines Ungenannten Gedanken über dies Buch. Erlangen, 1784. 8. 4 Gr.

Derſelbe, Ueber Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Zweybrücken und Leipzig, 1787. 8. 16 Gr.

v. Globig, und Huſter, Eine Zugabe zu der im Jahr 1782. zu Bern gekrönten Schrift: von der Criminalgeſetzgebung. Altenburg, 1785. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Vergl. noch S. 199. Abtheil. I. lit. b. über die Strafe unehelicher Schwangerſchaften, um nicht den Kindermord dadurch zu veranlaſſen.

---

§. 132.

s. Gegen Irreligioſität, Fluchen und Schwören, u. dgl.

Auch dieſen, oftmals ſehr groben, und der Achtung der Religion ſtets nachtheiligen Unſittlichkeiten, ſoll die Sittenpolizey vorzubeugen und abzuhelfen ſuchen. Allein, wenn ſie nicht ſchon die Jugend durch eine ſorgfältige Erziehung und Unterricht vor ihnen gleichſam ſchützen und bewahren läßt, damit ſie die Achtung für die Religion nicht vergeſſe, daß ſie ſich dergleichen üble Angewohnheiten, wie Fluchen und Schwören ſind, gar nicht angewöhne, ſo wird ſie niemals ihre Abſicht, dergleichen Unſittlichkeiten zu vertilgen, ganz erreichen; ſie kann daher höchſtens nur die einzelnen gröbſten, ganz öffentlichen Ausbrüche der Irreligioſität mit der angedrohten Strafe beſtrafen *). Wer daher öffentlich, in Gegenwart meh-

---

*) Die Reichspolizeygeſetze unterſcheiden dabey aber gar

rerer, vorzüglich ſolcher Perſonen, die daran ein Aergerniß nehmen könnten, ſich ſolcher Gotteslästerungen, Religionsſchmähungen, und eines ſo unanſtändigen Fluchens und Schwörens ſchuldig macht, muß von der Polizey mit Geld= oder Gefängnißſtrafe beſtraft werden *).

Moſer, Von der Landeshoheit in Polizeyſachen, S. 102. Schmieder, Churſächſ. Polizeyverfaſſung, Th. 1. S. 12. 14. 15. **)

Das leichtſinnige Schwören iſt vorzüglich darum gar nicht zu überſehen, weil es der Heiligkeit des Eydes an ſich unfehlbar ſehr nachtheilig iſt: woraus, zumal da man allerdings auch ſelbſt vor Gericht ſich eines Mißbrauchs des Eydes durch allzuhäufige Anwendung deſſelben vorzüglich in geringfügigen Sachen ſchuldig gemacht hat, eine ſehr große Geringſchätzung deſſelben entſtanden iſt, welche die fromme Scheu vor dem Meyneyde bey ſo vielen Menſchen ganz vertilgt, und die Meyneyde gewiß ſehr häufig gemacht und erleichtert hat. Und wirklich ſcheint es wiederum auch, daß, wenn man vor Gericht eine größere Heiligkeit des

---

ſehr zwiſchen den verſchiedenen Ständen, Bauern, Bürgern, und Adel, Reichsmittelbaren, und Unmittelbaren Perſonen: — es darf da einer nur weniger als der andere ſchwören!

*) Hier und da müſſen die Gaſtwirthe Schwörbüchſen halten, um ſie jedem Gaſte, der auf eine unanſtändige Weiſe ſchwört und flucht, darzureichen, der darein eine Geldabgabe zum Beſten der Armen legen muß, wenn er die Anzeige ſeines Betragens an die Obrigkeit vermeiden will; ſ. Inhalt der badenſchen Geſetzgebung, S. 761.

**) Hier und da iſt das Fluchen und Schwören auch zu einem Gegenſtand der Kirchencenſur gemacht; und ſollen die Prediger Perſonen, die ſich daſſelbe angewöhnt haben, beſonders ermahnen und zu beſſern ſuchen.

Eydes, durch deſſen möglichſt ſeltenſten Gebrauch nur in den wichtigſten Fällen, gleichſam anerkennen und feſtſetzen wollte, man auch das Schwören im gemeinen Leben ſehr vermindern können werde, indem man daſſelbe nämlich dadurch auffallender machen, und ſo gleichſam proſcribiren würde.

Vergl. Verſuch einer Betrachtung über die wichtigen Folgen des Mißbrauchs der Eide für den Staat. Hamburg, 1797. 8. 12 Gr.

Abh. über den Eid, zur Verbeſſerung der Sitten; aus dem Engl. Braunſchweig, 1767. 8. 4 Gr.

Ueber den Eid; in den Ephemeriden der Menſchheit, 1789. B. VII. St. 9. S. 270.

Hierher gehören auch die den Kirchenpolizeygeſetzen, in Rückſicht der an gewiſſen Tagen, oder zu gewiſſen Zeiten aus Achtung für die Religion nicht vorzunehmenden Vergnügungen oder Handlungen überhaupt, zuwiderlaufenden Vorfälle, (wovon bey der Kirchenpolizey) die allerdings zu ahnden ſind.

Alle Störungen des öffentlichen Gottesdienſtes ſelbſt aber müſſen vorzüglich ſtreng beſtraft werden; ſ. Kirchenpolizey.

---

§. 133.

d. Gegen Luxus, Verſchwendung, Spiel, und gegen Müßiggang und Betteley.

Es iſt nicht zu läugnen, daß übertriebener Luxus und Verſchwendung aller Art, insbeſondere aber auch eine zu große Spielſucht, wegen der dabey unvermeidlichen Zerrüttung des Hausweſens, einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit der Bürger haben müſſen:

indem ſie ſie nicht nur von nützlicher Beſchäftigung, von Fleiß und Arbeit abhalten, ſondern bey eintretendem Mangel auch gar zu leicht verleiten, ſich auf unrechtmäßige Weiſe aus ihrer Armuth und Noth zu reißen; und alſo auf dieſe Art die größte Gefahr, in allerley Unſittlichkeiten und Laſter zu verfallen, dabey oft unvermeidlich herbeyziehn.

Je allgemeiner aber der Luxus unter den Bürgern wird, und je mehr er dabey unter den verſchiedenen Ständen nur immer höher und höher ſteigt, deſto eher und gewiſſer muß er am Ende das Glück und Wohlſeyn der Bürger und des Staats untergraben. Doch vergl. mehr Gewerbpolizey.

Discours sur ce sujet: le luxe corrompt les moeurs, et detruit les empires, par Haippi. Nouv. Edit. à Amsterdam, 1785. 8.

Die Sittenpolizey hat ſich daher mit der häuslichen Polizey (§. 197, ſ. Abtheil. I.) zu vereinigen, um dieſen Verführungen, wie dort gelehrt worden, Einhalt zu thun. Die Erziehung mag ſie dann noch beſonders auffordern, die Jugend ſchon früh vor Verſchwendung zu warnen, ihr Sinn für ein ordentliches, ſtilles, und geräuſchloſes häusliches Leben beyzubringen, welches am ſicherſten gegen jene Gefahr ſchützt.

Vielleicht könnte die Sittenpolizey noch dadurch hier beſonders wirkſam ſeyn, daß ſie vornemlich die höheren und gebildeteren Stände aufmunterte, und es ihnen zur beſondern Pflicht machte, mit einem Beyſpiel von ächter Sparſamkeit, Genügſamkeit, und häuslicher Zufriedenheit den übrigen Ständen vorauszugehen: — und es ſcheint nicht ganz unwahr zu ſeyn, daß die neueſten Zeiten wirklich etwas hiervon zeigen. — Man könnte von Seiten jener insbeſondere durch gemeinſchaftliche, geſellſchaftliche Vereinigungen und Verabredungen, ge-

wiſſen Branchen des Luxus zu entſagen, vielleicht viel zu deren allgemeinen Abſtellung und Minderung beytragen: ſo, wie dies überhaupt gegen manche andere ſchädliche Dinge, Mißbräuche und Vorurtheile zu empfehlen wäre.

Vergl. Ueber Abſtellung verjährter Mißbräuche und Vorurtheile durch geſellſchaftliche Verbindungen, nebſt einem Beyſpiele; im Journal von u. für Deutſchland, 1791. St. V. S. 439=448.

Was die polizeylichen Geſetze gegen Müßiggang und Betteley anlangt, ſo werden wir ihrer bey der Induſtriepolizey gedenken. Die Sittenpolizey hat nur ein Recht, darauf zu dringen, daß jene die der Sittlichkeit ſo gefährlich und nachtheilig ſind, nicht geduldet werden.

---

§. 134.

II. Von der Aufſicht und Sorgfalt der Sittenpolizey auf und für öffentliche Anſtalten und Gelegenheiten, die vorzüglich großen Einfluß auf die Sittlichkeit haben, d. h. beſonders auf und für die öffentlichen Vergnügungen.

A. Vom Vergnügen überhaupt, und deſſen Einfluß auf die Sittlichkeit, und den Grundſätzen der Sittenpolizey in Rückſicht deſſelben im Allgemeinen.

Dialogues entre Oliv. Patru et Perrot d'Ablancourt ſur les plaiſirs. 2 Tom. Amſt. 1714. 12.

Betrachtungen über Geſchäfte und Vergnügungen. Leipzig, 1785. 8. 5 Gr.

Ehlers, M. Betrachtung über die Sittlichkeit der Vergnügungen. 2 Theile. Flensburg und Leipzig, 1790. 8. 2 Thlr.

Villaume, Vom Vergnügen. 2 Theile. Berlin, 1788. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Ueber Vergnügen und Weltgenuß. Helmſtädt, 1793. gr. 8. 16 Gr.

Mayr, Ueber die öffentlichen Luſtbarkeiten, und deren Einfluß auf die Sittlichkeit. Nürnberg, 1789. 4. 5 Gr.

Ulmenſteins Polizeycatechismus, S. 132-148.

Das Vergnügen iſt ſowohl an ſich, als wegen ſeines Einfluſſes auf alle ſittlichen Tugenden des Menſchen und auf den Character der Nationen auch beſonders, ein ſehr wichtiger Gegenſtand der Sittenpolizey. Das Vergnügen iſt an ſich der Sittlichkeit, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht nur keinesweges zuwider, ſondern wird vielmehr von derſelben ſehr geſchützt und empfohlen. Es erheitert den menſchlichen Geiſt, ſtärkt und bekräftet den menſchlichen Körper, wenn beyde durch Beſchäftigung und Arbeit erſchlafft und entkräftet worden ſind. Es vereiniget die Menſchen mit einander, lehrt ſie das Glück geſellſchaftlicher Verbindungen, gegenſeitiger Liebe und Theilnahme kennen, und erweckt ſo jedes gute Gefühl *). Es vertreibt den Volksſpleen, und läßt die mancherley Beſchwerden des Lebens weniger fühlen **). Nur, wenn das Vergnü-

---

*) Es iſt nicht unwahr, daß die Menſchen, wenn ſie immer froh und vergnügt wären, ſtets beſſer ſeyn würden. Zu den meiſten kleinern, und häufigern Kränkungen und Störungen des einen durch den andern, verleitet ſelten Bosheit, weit mehr werden ſie nur vom Unmuth, Verdrüßlichkeit und Grämlichkeit veranlaßt.

**) Und ſehr Recht hat auch Smith, Von Natur des Nat. Reichth. Th. IV. S. 190. wenn er ſagt: daß die öffentlichen Vergnügungen das beſte Mittel ſeyen, bey einem Volke die finſtre und melancholiſche Gemüthsart zu

gen zum alleinigen Zweck des Lebens gemacht wird, ſo kann es der Sittlichkeit eben ſo nachtheilig werden, als wenn es geradezu in der Unſittlichkeit geſucht wird. Dort untergräbt es den Fleiß und die Arbeitſamkeit und die häusliche Zufriedenheit der Bürger, iſt die gefährlichſte Schlinge, die der Keuſchheit geſtellt werden kann, verführt zur Verſchwendung, und zu einer Geneigtheit, ſich jedes, wenn auch unrechten und unehrlichen Mittels, zur Befriedigung ſeiner Luſt zu bedienen: — und hier führt es das Verderben in ſich ſelbſt. Die Sittenpolizey hat daher dafür zu ſorgen: daß das Vergnügen überhaupt niemals weder in wirklichen Unſittlichkeiten geſucht, noch durch Uebertreibung ſeines Genuſſes den guten Sitten nachtheilig werde *); daß auch beſonders der Nationalcharacter dadurch verfeinert, ausgebildet und befeſtiget werde, und daß nicht vielmehr daſſelbe ſelbſt durch dieſen auf eine üble Weiſe ausarte, nach ihm auf Wegen geſucht werde, die der Sittlichkeit entgegen ſind. Da ſie aber unmöglich in die Häuſer aller Privatleute eindringen kann und darf, ſo hat ſie dieſe Pflicht insbeſondere nur in Rückſicht der Aufſicht für und auf die öffentlichen Vergnügungsanſtalten und Luſtbarkeiten zu beſorgen, deren Einfluß auf die Sittlichkeit unſtreitig

---

zerſtreuen, die dem Aberglauben, und der religiöſen Schwärmerey am meiſten Nahrung giebt. Sie erzeugen Fröhlichkeit und Laune, eine Gemüthsbeſchaffenheit, auf die letztere nicht wirken können; daher ſie auch ſtets ein Gegenſtand des Haſſes und der Verfolgung der Fanatiker waren.

*) Daher ſucht ſchon die Erziehungspolizey die Sittlichkeit der Vergnügungen dadurch zu befördern, daß ſie die Jugend gewöhne, ſich nur mit edlen, unſchuldigen, und mäßigen Vergnügungen zu begnügen.

am größten iſt, da die Gemüther dabey am meiſten erregt ſind, die Kraft der Freude am lebhafteſten fühlen, und daher eben ſo leicht zum Böſen, als zum Guten zu beſtimmen ſind, am leichteſten aber im Taumel der Freude die Gränzen des Schicklichen überſchreiten.

Keine von allen dieſen darf daher ohne vorherige Anzeige an die, und Bewilligung von der Polizeybehörde irgendwo eingerichtet und veranſtaltet werden, welche ihre Unſchädlichkeit und Statthaftigkeit vorher zu prüfen *), und wenn ſie von ihr geſtattet werden, ſie auch noch unter Aufſicht zu halten, und von Zeit zu Zeit nach Befinden zu viſitiren hat, um jede nachtheilige Ausartung bald zu entdecken, zu verhüten, oder derſelben doch Einhalt zu thun.

---

§. 135.

B. Von der Polizey der öffentlichen Vergnügungsanſtalten und Luſtbarkeiten insbeſondere.

Wir haben alſo nun nur diejenigen Maaßregeln und Grundſätze über die verſchiedenen einzelnen öffentlichen Vergnügungsanſtalten und Luſtbarkeiten zu erläutern, welche die Sittenpolizey in Betreff derſelben zu befolgen hat; andere, z. B. in Rückſicht der mediciniſchen und der häuslichen Polizey haben uns ſchon früher intereſ-

---

*) An ſich erlaubte öffentliche Vergnügungen ſind bisweilen doch nicht ſchicklich: z. B. in den ſogenannten verbotenen, oder geſchloſſenen Zeiten; theils aus Achtung für die Religion, ſ. Kirchenpolizey, theils z. B. bey öffentlicher Trauer, u. ſ. w.

ſirt, §. 71. 201. Abtheil. I. oder werden es zum Theil noch bey der Ortspolizey *).

Hierher gehören nun:

a. Volksfeſte aller Art, theils ſtädtiſche, theils ländliche, als Vogel- und Scheibenſchießen, Kirchweihen oder Kirmſen, u. dgl.

Man ſoll ſie nicht abſchaffen und verbieten; aber auf keinen Fall ſollten ſie zu lange, nie mehrere als höchſtens ein bis zwey Tage dauern, weil ſie ſonſt einen zu großen Aufwand an Koſten, und Verluſt an Zeit veranlaſſen, und durch die Ueberſättigung im Genuß nicht anders als ſchädlich werden können. Wir ſollten aber außer ihnen noch andere Volksfeſte **) jedoch allemal nur für einzelne Tage haben, theils als Nationalfeſte, wie wir S. 645. ihrer erwähnt haben, wenn und wo die dagegen gemachten Erinnerungen abgeſtellt werden können, — theils könnte z. B. auf dem Lande das Aerndtefeſt ein Hauptfeſt ſeyn: auch könnte man ein Frühjahrsfeſt halten.

Bey dieſen und allen Volksfeſten ſollte man aber auf einen frohen Zeitvertreib denken, der nicht nur nicht ſchädlich, ſondern zugleich nützlich ſeyn

*) Sie alle ganz allein dieſer zuzurechnen, hielt ich nicht für ſchicklich, da ſie theils in ſehr allgemeinen Rückſichten hier zu betrachten ſind, theils Land und Stadt gemeinſchaftlich ſeyn können: Nur in ſo fern ſie dem einen oder dem andern eigenthümlich, und ganz ſpecielle Rückſichten dabey zu nehmen ſind, gehören ſie bloß zur Ortspolizey.

**) Die aber nicht zugleich Religionsfeſte ſeyn müßten, wie Juſti ſehr richtig ſagt.

könnte; und dieſen möchte man nur in gymnaſtiſchen Spielen und Uebungen finden, als Wettlaufen, Ringelrennen, Ballwerfen, u. dgl. (ſ. §. 49.) ſind, wie ſie die Alten kannten, und wie man ſie bey einigen Nationen, z. B. in der Schweiz noch jetzt findet.

Frank, Medicin. Polizey, B. II. Abtheil. III. Abſchnitt III.

Juſti, Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 40-46.

Große, ſtädtiſche Nationalfeſte würden aber freylich andere Anſtalten erfordern; (ſ. Städtepolizey) und für die Welt in großen Städten, beſonders in Reſidenzen, gehört hierher vornemlich das Carneval.

Zeumer. Diss. Bachanalia Christianorum, das Carneval. Jenae, 1699. 4.

---

b. Das Tanzen auf gewöhnlichen öffentlichen Tanzböden, und Tanzſälen, und die Masqueraden und Redouten beſonders.

Jacobi, J. F. Vertheidigung der Tänze, Spiele, und Schauſpiele. Leipzig, 1770. 8.

Der Tanz iſt an ſich weder den Grundſätzen der mediciniſchen Polizey, S. 277. 278. Abtheil. I. noch den der Sittenpolizey zuwider, und alſo erlaubt ſo lange er weder der Geſundheit, noch den guten Sitten ſchädlich wird. Dies geſchieht aber ſehr leicht durch ſeine Ausartung in ein wildes, unbändiges Schwärmen, und durch ſeinen allzuhäufigen und übertriebenen Genuß. Beydem müſſen die Sitten- und mediciniſche Polizey vorbeugen. Dies geſchieht theils durch die a. a. O. erwähnten Vorſchriften, theils

durch eine gewiſſe Aufſicht auf alle öffentliche Tanzböden und Tanzſäle, welche die Polizey alſo zuweilen zu viſitiren hat, um zu ſehen, ob die der Dauer des Tanzes beſtimmte Zeit gehalten, und nicht beym Tanze Unſittlichkeiten vorgenommen werden? Doch ſollte man die Gelegenheiten zum Tanze, der für das Volk ein beſondres Vergnügen iſt, auch nicht gar zu ſehr beſchränken; vorzüglich nicht auf dem Lande. Wird öfterer getanzt, ſo wird nicht ſo lange und unmäßig getanzt *).

Bey den Masqueraden, oder Redouten, die ohne Bewilligung und Aufſicht der Polizey öffentlich nicht gehalten werden dürfen, muß ſie auf Letzteres vorzüglich Acht haben. Sie darf auch keine offenbar unſittliche Masque dabey dulden, ſondern muß ſie ſogleich abweiſen, oder auch nach Befinden arretiren, um ſie zur Strafe zu ziehen. An gewiſſen Orten aber, wo ſehr viele junge Leute, die nicht leicht in gehörigen Schranken und Aufſicht zu halten ſind, dabey zuſammenkommen würden, ſollte man gar keine Masqueraden erlauben, z. B. auf Univerſitäten.

Vergl. Ueber die Maskenbälle. Frankfurt und Leipzig, 1789. 8. 6 Gr.

Fragment eines Geſprächs vom Maskentragen; in der Berliner Monatsſchrift, 1791. St. VI. S. 584-591.

---

*) Jetzt fangen in einigen Städten an, ſich ordentliche beſtimmte Balltage unter Dienſtboten zu etabliren. Dieſe aber muß die Polizey gleich geradezu abſtellen.

c. Oeffentliche Concerte, und andere muſikaliſche Unterhaltungen.

Gegen dieſe hat die Sittenpolizey nicht leicht etwas einzuwenden; es müßte denn ſeyn, daß ſie die öffentlichen Veranſtaltungen der Art zu gewiſſen Zeiten, z. B. wenn öffentliche Trauer um den verſtorbenen Fürſten, oder ein Mitglied der fürſtlichen Familie, u. ſ. w. iſt, oder in der Charwoche, u. dgl. m. unterſagen zu müſſen glaubte, welches aber eigentlich nicht nöthig wäre.

Vergl. Stipper, Progr. de musica instrumentali tempore luctus publici prohibita. Lips. 1727. 4. und Kirchenpolizey.

Ueberhaupt aber ſollte die Polizey bedacht ſeyn, oder wenigſtens nicht hindern, daß das Volk öftere Gelegenheit habe, ſich durch Muſik zu beluſtigen, welche am meiſten dazu geeignet iſt, frohe Laune unter ihm zu erzeugen und zu verbreiten. Niedere gemeinere Uebungen dieſer Kunſt können den Sitten nicht ſo ſchädlich werden, wie es hingegen wohl bey der dramatiſchen Kunſt der Fall iſt; ſ. S. 215, u. folg. Man laſſe alſo Spielleute ſo viel herum gehen, als ſich ernähren können: ſie ſind auch ſelten ſo liederliches Geſindel, als ſchlechte Schauſpieler, u. dgl. Schon in der Erziehung der gemeinen Volksjugend ſollte man auch den Sinn und die Luſt zur Muſik mehr erwecken.

---

d. Kaffeehäuſer, Gaſthöfe und Luſtörter.

Keins von dieſen darf ohne Bewilligung der Polizey angelegt werden; und hier hat ſie vorzüglich Acht auf das Einreißen des Hazardſpiels zu haben, nach §. 126. Sie ſchreibt auch eine gewiſſe

Zeit vor, wie lange erlaubte Spiele an dergleichen Oertern geſpielt werden können und ſollen, und verbietet ſie zu andern Zeiten, beſonders des Vormittags unter der Kirche; ja es würde vielleicht gut ſeyn, alle Spiele alle Vormittage nicht eher als von 11 Uhr an zu erlauben. Das würde den unnützen Müßiggängern und Spielern, die ſich in dergleichen Oertern bloß zum Spiel einniſten, vielleicht den Aufenthalt im Orte überhaupt verleiden.

Mit Recht erlaubt man alſo das gewöhnliche Zuſammenſeyn in dieſen Oertern nur bis Abends 10 bis 11 Uhr; vorzüglich auf dem Lande.

S. Berg, Polizeyrecht, II. S. 236.

---

e. Klubs, Reſſourcen, Societäten, Spielgeſellſchaften.

Gedanken über die Schädlichkeit der geſellſchaftlichen Privatverbindungen, Klubs, Societäten, Reſſourcen, Pis-allers; im Journal von und für Deutſchland, 1792. St. III. S. 263-269.

Wie die Klubs belebt werden können? in Bonſtetten, über Nationalbildung, Th. II. S. 77-99.

In neuern Zeiten haben ſich überall, beſonders in Städten, geſellſchaftliche Verbindungen etablirt, die den Zweck haben, durch gemeinſchaftliche Unterhaltung, Spiel und andern Zeitvertreib, die Freuden der Geſelligkeit zu genießen; oder die auch wohl zu einer gemeinſchaftlichen Lectüre ſich verbunden, auch zugleich vielleicht beſondere wohlthätige, menſchenfreundliche Zwecke zu erreichen und zu befördern ſich zum Ziel geſetzt haben.

Die

Die Sittenpolizey kann gegen dieſelben an ſich durchaus nichts einzuwenden haben, ſie hat ſie vielmehr anzuempfehlen, da ſie den von Arbeit gedrückten Geſchäftsmännern die Stunden ihrer Muße verſüßen. Die Zeiten, wo man ehemals von dergleichen Klubs revolutionäre Machinationen fürchtete, ſind vorbey. Nur in der Rückſicht ſind ſie doch der Beobachtung der Polizey nicht ganz zu entziehen, daß man zu verhüten ſuche, daß ſie nicht zu ſehr in Gelegenheiten zu großer Geldverſchwendung, zu großem Zeitverluſt, wobey die Geſchäfte leiden, ausarten, und nicht zu einer unmäßigen Uebertreibung des Vergnügens Veranlaſſung geben. Sie möchten vorzüglich ſonſt zu leicht den Sinn für häusliche Zufriedenheit und Genügſamkeit in den Familien mindern und ſchwächen: ein Vorwurf, den ſie häufig wirklich ſchon verdienen.

Es ſollte daher keine ſolche Geſellſchaft ohne vorherige Anzeige und Gutheißung der Polizey errichtet, und dieſe ſollte mit dem Aufenthaltsorte, den Geſetzen und der Einrichtung der Geſellſchaft bekannt gemacht werden. Wenn ſolcher Geſellſchaften gar zu viele an einem Orte werden, ſo möchte die Polizey auch wohl mit Recht die Errichtung neuer verhindern, oder geradezu verbieten: und zerſtören ſollte ſie ohne Weiteres die in großen Städten ſchon ſo häufigen Domeſtiken-Klubs, welche den Grundſätzen der Geſindepolizey ganz zuwider ſind, da ſie ohne Frage der Sittlichkeit ſtets im hohen Grade ſchädlich ſeyn müſſen.

Wenn nun aber, wie freylich gemeiniglich, der Hauptzweck dieſer Geſellſchaften bloß die Vereinigung zum Spiel iſt, ſo ſollte daſſelbe wenigſtens nicht gar zu hoch und unmäßig daſelbſt betrieben

werden. Das gewöhnliche verſchiedene, bloß auf Vergnügen berechnete Commerz- und Kartenſpiel, (das hohe Hazardſpiel ganz ausgenommen, Abtheil. I. §. 126.) iſt der Sittlichkeit an ſich gar nicht zuwider, allein es wird es, ſo bald es zu hoch, und zu unmäßig, wohl gar den ganzen Tag getrieben, und zur einzigen Beſchäftigung gemacht wird.

Vergl. Ueber das Kartenſpiel, von J. C. F. Witting. Leipzig, 1791. 8. 8 Gr.

Könnte man daher dergleichen Geſellſchaften veranlaſſen, daß ſie mehr die erwähnten andern nützlichern, und vorzüglichern Zeitvertreibe ſtatt des Spiels ſich vornehmen möchten, z. B. gemeinſchaftliche Lectüre und Unterhaltung, oder declamatoriſche und muſikaliſche Uebungen, oder die Verhandlung gewiſſer allgemein-intereſſanter Gegenſtände (z. B. aus den Naturwiſſenſchaften, aus der Politik, aus der practiſchen Philoſophie, beſonders auch aus der Aeſthetik, um die Damen, vorzüglich ſo angenehm als nützlich zu unterhalten,) in Vorleſungen, und Unterhaltungen, u. ſ. w. ſo würden dieſelben noch mehr für die feinere Cultur leiſten, als zeither. Die Polizey kann dies aber nicht einrichten, noch weniger anbefehlen, — ſie kann nur dazu ermuntern, daran erinnern, — und zwar nicht unmittelbar, nicht directe, — ſondern bey beſondern Gelegenheiten, — indirecte.

f. Allerley Spectakel von Gauklern, Seiltänzern, Puppen- oder Marionettenſpielern, Taſchenkünſtlern, u. dgl.

Berg, Polizeyrecht. Th. III. S. 17. 18.
Schmieder, Churſächſ. Polizey-Verfaſſ. Th. II. S. 211. III. 222.
Betrachtungen über das auf dem Lande ſo gewöhnliche Marionettenſpiel; im Wittenberg. Wochenbl. 1769. S. 57.

In ſehr vielen Ländern hat man mit Recht allen dergleichen Leuten den Eingang gänzlich unterſagt, da ſie durch ihre Kunſtübung, wie durch ihr ganzes Leben den guten Sitten in der That nicht wenig nachtheilig ſind, und ein Gewerbe treiben, was zu elend und nutzlos iſt, um nicht nach und nach ganz vertilgt werden zu müſſen. Vergl. S. 280, f. Abtheil. I. Höchſtens könnte man den Geſellſchaften ſolcher Leute, oder den einzelnen Perſonen der Art, die ſich durch eine gute Aufführung, und durch eine ganz vorzügliche Kunſtfertigkeit auszeichnen, den Eingang gegen beſonders nachgeſuchte landesherrliche Conceſſion, auf Jahrmärkten und Meſſen auf eine gewiſſe Zeit verſtatten: im Allgemeinen aber ſey das Spectakel, auf Dörfern beſonders, und auch in Städten verboten. Dann darf es alſo auch nicht den Unterobrigkeiten frey ſtehen, daſſelbe dennoch in ihren Ortſchaften zu geſtatten.

---

§. 136.

g. Vom Schauſpiel und Theaterweſen.

a. Ueber deſſen Einfluß auf die Sittlichkeit, und deſſen eigenthümliches Weſen überhaupt.

Gumprecht, J. P. Urtheil von Comödien. Leipzig, 1715. 8.

Semida Crosius Eliperanus, von Zuläſſigkeit der Comödie. Halle, 1728. 8.

Ein Wort übers Theaterweſen überhaupt. Altona, 1796. 8. 4 Gr.

Briefe über Schauſpielkunſt und Theaterweſen in Deutſchland. Altona, 1797. 8. 6 Gr.

Etwas über deutſche Schriften für und wider das Theater, von D. C. H. Schmid; im Journal von und für Deutſchland, 1790. St. 7. S. 78-84.

Bergius, Polizey- und Cameral-Magazin, B. VII. S. 50, f.

Unter allen öffentlichen Luſtbarkeiten iſt wohl keine von ſo großem, wichtigen Einfluß auf die Sittlichkeit der Nation, als das Theater oder Schauſpiel: theils weil es von allen, durch ihre größere oder mindere Bildung von einander ſo verſchiedenen Bürgerclaſſen beſucht wird, theils weil es Eindrücke, vorzüglich auf die dadurch ſo ſehr erregten Sinne der Jugend macht, die nicht lebhafter und ſtärker jemals ſeyn könnten, und häufig ganz unverlöſchlich ſind. Vier Künſte vereinigen ſich mehr oder weniger im Schauſpiel, und können alſo nicht anders als die höchſte Wirkung hervorbringen; die mimiſche Kunſt, die Poeſie und die Tonkunſt, und ſelbſt die bildende Kunſt.

So wenig nun zu läugnen iſt, daß der Einfluß des Theaters auf die Bildung der Nation, zumal da

daſſelbe in der Regel dem Nationalgeiſt gern getreu bleibt, und ſich dadurch bey der Nation gleichſam beſonders einzuſchmeicheln nicht verfehlt, — ſehr zum Nachtheil der guten Sitten ſich äußern möge, ſo feſt und ſicher iſt doch dagegen zu behaupten, daß derſelbe auch zum Beſten der Moralität ſehr kräftig benutzt werden, und daß alſo das Schauſpiel, unter einer zweckmäßigen Einrichtung, indirecte ſelbſt als eine ſolche Anſtalt für die Nation ſehr wirkſam ſeyn könne, durch welche nicht nur der gute Geſchmack und Kunſtſinn derſelben, ſondern auch ihre übrige Ausbildung, die Veredlung ihres Gefühls und ihrer Denkungsart, die Abſchleifung ihres äußerlichen Betragens ungemein gewinnen und befördert werden könnten.

Due discorsi filosofici et politici, l'uno sulle influenze degli spettacoli nelle nazioni, l'altero su quello de Viaggi nell educazione, del Abb. J. Valdastri. Modena, 1789. 4. 2 Thlr.

Schröder, A. L. Ueber den Einfluß des Schauſpiels auf die Bildung der Jugend. Gotha, 1804. 8. 14 Gr.

Purmann, Ueber die Schauſpiele, und deren Einfluß auf die Beſſerung des Geſchmacks und die Sitten. Frankf. 1782. 8.

Porrée, Carl, Rede von den Schauſpielen: ob ſie eine Schule der guten Sitten ſind, oder ſeyn konnen? Ueberſ. nebſt einer Abh. von der Schaubühne, von J. F. May. Leipzig, 1734. 8. 3 Gr.

Sulzer, Ueber die Nützlichkeit der theatraliſchen Dichtkunſt; in ſ. vermiſchten philoſoph. Schriften. Leipzig, 1773. gr. 8. S. 746-765.

Uttenrodt zum Scharfenberg, Abh. über den Werth der Bühne, als gymnaſtiſche Uebung betrachtet. 1777. 8.

S. ſogar Philoſophiſch-politiſche Betrachtung über den Einfluß der Schauſpiele in Politik und Regierungskunſt; in Weckherlins Chronologie, (12 Bände, Nürnberg, 1779-1781. 8.) 1781. No. X.

Dies ſind Sätze, die jetzt wohl häufiger gebilliget und anerkannt werden, als ehemals, aber noch keinesweges allgemein geltend ſind. Vorzüglich aber war in den ältern Zeiten die Meinung ſehr gewöhnlich, daß Schauſpiel und Theater überhaupt an ſich den Geſetzen der Moralität zuwider, derſelben im hohen Grade verderblich ſeyen, daß ſie die Verſchwendung, den Luxus, die Vergnügungsſucht, die Arbeitsſcheu, die unreinen, wollüſtigen Begierden erregten, und unter dem Volke, beſonders aber der Jugend verbreiteten, und daß man alſo die Bühne ganz abſchaffen, vernichten müſſe. Einige andere aber, wie z. B. Rouſſeau, behaupteten wenigſtens, daß ſie niemals auf eine vortheilhafte Weiſe für die Sittlichkeit wirkſam gemacht werden könne, da ſie ſtets gezwungen ſey, dem Nationalgeſchmack zu fröhnen.

Vergl. Konhard, Diss. de ludis scenicis in republica christiana non tolerandis. Lips. 1715. 4.

Goetze, J. M. Theologiſche Unterſuchung der Sittlichkeit der heutigen Schaubühne. Hamburg, 1769. 8. 6 Gr.

Les dangers des spectacles. IV Tom. à Paris, 1780. 12.

Rousseau, J. J. à Mr. d'Alembert, sur son article Genéve, et particuliérement sur le projet d'etablir un théatre de comoedie en cette ville. à Amsterdam, 1762. 8. 8 Gr.

Dagegen wurde nun zwar ſchon von Mehrern die Moralität des Theaters in Schutz genommen und vertheidiget, aber man konnte jenem Vorurtheil doch nicht gänzlich obſiegen, es nicht gänzlich vertilgen.

Vergl. Steffens, Von der Moralität der Schauſpiele. Leipzig, 1744. 8.

Marmontel, J. F. Rettung des Theaters, Zergliederung von Rouſſeau's Brief an d'Alembert über die Schauſpiele. Aus dem Franz. Leipzig, 1766. 8. 7 Gr.

Teller, J. F. Ueber die wahre Güte der Schauſpiele, für beyde Partheyen. Leipzig, 1776. 8. 3 Gr.

Rößig, C. G. Ueber die Moralität des Theaters. Leipzig, 1779. 8. 3 Gr.
Boyſſy, Ueber die Sittlichkeit des Theaters; aus dem Franz. Halle, 1780. 8. 18 Gr.
Essay morale sur la Comoedie; im Theatre morale, ou précis dramatiques, par le Chevalier de Cabiéres de Palmereaux. à Paris, 1784. 8.
Ulrich, Moraliſche Encyklopädie, (3 Theile, Berlin, 1779. 8. f.) Artikel Schauſpiel. Th. III. S. 444-465.
Snell, Von dem moraliſchen Werthe der Schaubühne; in den Beyträgen zum Theater, zur Muſik, und zur angenehmen Lectüre. Stendal, 1784. 8.
Abh. über die Moralität des Theaters, von A. v. Kotzebue; im Journal von und für Deutſchland, 1792. St. II.

Die Schauſpielkunſt an ſich für immoraliſch, den guten Sitten nachtheilig zu halten, iſt auf jedem Fall widerſinnig, da man ſonſt von jeder andern ſchönen Kunſt daſſelbe behaupten müßte. Daß ſie durch Verirrung und Ausartung eine falſche, gegen die Moralität laufende Richtung nehmen könne, und wirklich genommen habe, iſt zwar, wie ſchon erinnert worden, nicht abzuſtreiten, aber gewiß hat noch mehr die Immoralität der Schauſpielkünſtler, als die des Schauſpiels zeither der guten Sache geſchadet. Jener muß man vorzubeugen, ſie ganz abzuſtellen bedacht und bemüht ſeyn; dieſes braucht man nur vor Ausartung, vor Uebertretung ſeiner eigenthümlichen Gränzen zu bewahren. Und dazu iſt es dennoch gar nicht nöthig, aus dem Schauſpiel geradezu bloß und alleinig eine Schule der Moral zu machen *);

*) Noch ſonderbarer räth Hr. Jung, in ſeiner Staats-Polizeywiſſenſchaft, §. 334. 335. geiſtliche Haupt- und Staatsactionen aufs Theater zu bringen, um das Theater in die Kirche zu verwandeln.

Vergl. Die Schaubühne, als eine moraliſche Anſtalt betrachtet; Auszug aus einer Vorleſung zu Mannheim gehalten, im Jahr 1784. Aus der Rheiniſchen Thalia; in Schillers vermiſchten proſaiſch. Schriften, Th. IV. S. 3-28.

es iſt bloß erforderlich, es dahin zu bringen, daß es ſtets als ein Werk der ſchönen Kunſt angeſehen werde, und allein dafür gelten könne. Befolgt das Schauſpiel ſtets die reinen, wahren Geſetze der Kunſt, ſo wird es auf keine Weiſe ausarten, und nachtheilig werden: und auch die Schauſpieler würden ganz andere Menſchen werden, wenn ſie ſich nicht nur ſelbſt als wahre Künſtler fühlten, ſondern auch allgemein dafür anerkannt, den Künſtlern in andern Kunſtfächern völlig gleichgeſtellt würden. So lange man aber das Schauſpiel nur als einen bloßen gewöhnlichen Zeitvertreib, als ein Spectakel fürs Volk anſieht und behandelt, welches oft in den niedrigſten, gemeinſten Uebungen, und von ganz talentloſen, gemeinen Menſchen dargeſtellt, welches gezwungen wird, anſtatt den Geſchmack der Nation ſelbſt erſt auszubilden und zu verfeinern, ſich ſtets nach dem herrſchenden ungeregelten Sinn der Menge zu richten, demſelben ſchmeichleriſch zu fröhnen, — ſo lange wird man nicht verhüten können, daß nicht das ganze Schauſpielweſen in der That den guten Sitten mehr nachtheilig als nützlich ſeyn werde.

§. 137.

b. Ueber die Grundſätze der polizeylichen Leitung und Aufſicht des Theaterweſens.

Betrachtung über Verbeſſerung der deutſchen Schaubühne. Bern, ohne Jahr. 8. 8 Gr.
Bemerkungen über die theatraliſchen Grundübel. Erſte Lieferung. Frankfurt, 1798. 8. 6 Gr.
Priſen aus der hörnernen Doſe des geſunden Menſchenverſtandes. Leipzig, 1801. 8. 12 Gr. beſonders S. 35-49. 103-109. 113-129.

Es kömmt hierbey unter der zuerſt feſtzuſetzenden, unerläßlichen nur erwähnten Bedingung, von welcher die Polizey in allem, was ſie für das Theater thut, ausgehen muß:

> daß daſſelbe nur als ſchönes Kunſtwerk, nur als Uebung einer ſchönen edlen Kunſt angeſehen, und allgemein geltend, und als ſolches den Natinalgeſchmack mehr zu bilden und zu verfeinern, als ihm nur blind zu fröhnen, beſtimmt und geeignet ſeyn müſſe,

auf folgende ſpecielle Puncte an:

a) Nirgends darf ein öffentliches Theater oder Schauſpiel *) errichtet werden, ohne Anzeige an die, und Einwilligung von der oberſten Polizeybehörde. Den einzelnen Ortsobrigkeiten darf es

---

*) Alles was wir hier vom Theater ſagen, gilt von demſelben überhaupt, es ſey Opern- oder Schauſpiel-Theater.

ferner nicht erlaubt ſeyn, Schauſpiele zu geſtatten.

Vergl. Runde, Von der Befugniß, öffentliche Schauſpiele zu geſtatten; in ſ. Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände, (Göttingen, 1799. 8.) Th. I. S. 455, f.

Und, dem angegebenen Grundſatz gemäß, ſollte

b) die oberſte Polizeybehörde, nur in der Hauptſtadt und den größten Städten des Landes ein Theater privilegiren; weil es nur hier allein möglich iſt, ein ſolches Schauſpiel, welches ein Werk der Kunſt ſeyn, von Künſtlern betrieben werden kann, zu haben. Dies Theater muß daſelbſt ſtehend ſeyn, oder höchſtens zwiſchen zwey großen Orten wechſeln.

Vergl. Fragmente über ſtehende Bühnen und ihre Vortheile; in den Annalen des Theaters, Heſt 6. 1790. S. 35, f.

Die herumziehenden, wandernden ſchlechten Schauſpielertruppen, die die kleinen Städte *), und

---

*) Ich ſehe nicht ab, wie die Abſicht, den kleinern Städten und dem Lande auch dies Vergnügen zu gönnen, es verantworten könne, das Schöne ſo zu ſchänden, und in den Staub zu ziehen, und dadurch den Sitten ſchädlich zu werden. Ja könnte man ihnen gute Schauſpiele geben; das wäre ſehr vortrefflich: das wollte man ihnen wohl gönnen. Sie müſſen ja auch ſo manchem andern, was nur großen Städten eigen iſt, entſagen: — und dann fühlen ſie das Bedürfniß einer ſolchen Unterhaltung, des Kunſtgenuſſes, auch nicht ſo, als die mehr gebildeten Einwohner der Hauptſtädte. Die wenigen die dort Sinn da ür haben, können ihn ja zuweilen hier befriedigen. Smith von Natur und Weſen des Nat. Reichth. Th. IV. S. 190, empfiehlt zwar auch für das Volk im Ganzen ungehinderte Zulaſſung der Schauſpiele: wenn ſie nämlich den Anſtand nicht verletzten, kein Aergerniß gäben. Allein da dies letztere nicht zu vermeiden iſt, ſobald ſie zu häufig, und

wohl gar das Land mit ihrem theatraliſchen Unweſen verunreinigen, ihnen das Geld abnehmen, und auf alle Weiſe ſchaden, ſollten gar nicht mehr geduldet, ſollten ganz abgeſchafft werden. Denn ſie können nicht anders, als aus liederlichem Geſindel zuſammengeſetzt ſeyn; ſie können nicht anders als dem gemeinen, elenden Sinn des ungebildeten Volkes durch ihre Kunſtſchändung fröhnen, und müſſen ſo der guten Sache, durch die Beyſpiele der gröbſten Unſittlichkeit ihrer Schauſpieler ſowohl, als ihrer Schauſpiele aufs höchſte ſchaden. Um ſich nicht in eine Sphäre mit ſolchen verachteten und verachtungswerthen Leuten zu ſetzen, darum wird auch ſchon mancher talentvolle junge Mann abgehalten, ſich dem Theater zu widmen: ſie ſind es alſo, die die Verachtung demſelben zuziehen, unter der es noch ſo ſehr leidet. Wo das Theater nicht Kunſt ſeyn kann, — da ſollte es gar nicht exiſtiren *).

c) Privat- oder Liebhabertheater ſollten ebenfalls, ſo bald ſie nicht bloß in Familienzirkeln bleiben, der Polizeybehörde nicht unbekannt ſeyn. Man ſollte ſie nur gebildeten Zirkeln verſtatten; alle dergleichen Unternehmungen aber unter den gemeinen ungebildeten Volksclaſſen, unter Handwerksgeſellen und Domeſtiquen beſonders, durchaus nicht dulden. Sie geben nur zu allen Unſittlichkeiten,

---

auf eine niedere Weiſe betrieben werden, ſo kann man ihm hier nicht beyſtimmen, ſo gern man auch dem Volke ſein Vergnügen zu laſſen wünſchen mag.

*) Ob auf Univerſitäten Schauſpiele zu dulden, ſ. S. 485. Ja, wenn es ein gutes Theater ſeyn kann! ſonſt gewiß nicht. Ein ſchlechtes Theater giebt da vorzüglich zu allerley Unſittlichkeiten und Ungebührlichkeiten Anlaß.

zu Zeit: und Dienſtverſäumniß und unnützer Geldverſchwendung Anlaß, ſie führen die Leute aus ihrer eigenthümlichen Sphäre heraus, füllen ihre Köpfe mit romanhaften, ſchwärmeriſchen Ideen und Bildern an, die niemals eine zweckmäßige, beſſere Ausbildung, bloß eine ungeſtaltete Verbildung dieſer Volksclaſſen zu Wege bringen können *).

Vergl. Ueber Privatbühnen; im Berliner Archiv der Zeit und ihres Geſchmacks, 1799. Sept. S. 369. f.

d) Um das Theater auf die möglichſte Stufe der Kunſtvollkommenheit zu erheben, wird es ferner durchaus nöthig ſeyn, ihm die beſten, talentvollſten Zöglinge in eignen Anſtalten zuzuziehen, und ſo den Hinzutritt zum Theater nicht ferner dem blinden Zufall zu überlaſſen, wovon §. 83. Dadurch würde die Würde des Schauſpielers, als Künſtlers, vorzüglich ſicher begründet werden, die ihm alsdann während ſeines ganzen Lebens in allen bürgerlichen Verhältniſſen durch den Grad von anerkannter öffentlicher Achtung geſichert ſeyn muß, den ihm ſein Talent und ſein Kunſtverdienſt erwerben. In ſeinen bloß bürgerlichen Verhältniſſen muß er natürlich alle Rechte der übrigen Staatsbürger genießen **).

Vergl. Ueber die Achtung, welche der Schauſpieler verdient; in Dewſons Verſuchen, den Schatten Montagne's gewidmet; aus dem Engl. überſ. von Epheu. Deſſau, 1781. 8. 12 Gr.

---

*) Ueber Schulbühnen; ſ. Schulpolizey. S. 267.

**) Es gab Zeiten, wo man die Schauſpieler nicht auf den gewöhnlichen Kirchhöfen mit den andern Bürgern begrub, ſondern an beſondern Oertern.

Les regénérations des Comœdiens en France, ou leurs droits à l'état civil, par Laya. à Paris, 1789. 8.

e) Damit die Schauſpieler aber auch nicht bloß als Künſtler, ſondern auch als Menſchen und Bürger Achtung verdienen, ſo werde bey der Direction des Theaters darauf gehalten, daß ſie zu einem ſittlichen, anſtändigen Betragen verpflichtet, und alſo veranlaßt werden, ſich ſelbſt von der üblen Renommée zu befreyen, die ſie zeither durch ihre gewöhnlich, ſehr leichte und ausſchweifende Lebensart ſich zugezogen haben. Mit jedem Schauſpieler und jeder Schauſpielerinn werde ein Contract gemacht; es werde ihm oder ihr eine beſondere Inſtruction gegeben, worin er oder ſie, an die bey dieſem Engagement übernommenen Pflichten nachdrücklichſt erinnert werde *).

f) Außerdem muß auch ein eignes Theaterreglement, oder Theatergeſetzbuch gleichſam gegeben werden, welches zur Richtſchnur des ganzen

*) Eine Hauptſache, die zu beſorgen iſt, wenn man moraliſch beſſere Schauſpieler haben will, iſt, daß man ſie nicht nur mit einer anſehnlichen Beſoldung (außer einem jährlichen Benefiz) anſetze, ſondern ihnen auch im Alter Unterſtützung zuſichere, durch eine lebenslängliche Penſion. — Sie müßten alſo durchaus nicht mehr als bloße Diener des Vergnügens, ſondern als Leute in öffentlichen Poſten angeſehen werden. — Oder man ſehe, in wiefern man die in Frankreich getroffene Einrichtung in Rückſicht der Verſorgung der bejahrter Schauſpieler nachahmen könne, wovon Kotzebue im Freymüthigen v. J. 1804. No. 7. Nachricht giebt: beſonders im Bezug auf das Théatre Français. Jedem wird daſelbſt, nämlich von dem, was er jährlich erhält, ein monatlicher Abzug gemacht, der ihm nach einer 20jährigen Dienſtzeit, wo er ſich in Ruhe ſetzen kann, ausgeliefert wird ꝛc.

Theaterweſens, und aller Mitglieder des Theaters dient, indeß jedes noch aparte ſeine beſondere Inſtruction und Contract befolgt *).

g) Das Theater iſt am beſten eine Unternehmung des Staats, die auf Rechnung deſſelben, zum Beſten öffentlicher Anſtalten, (z. B. der Theaterſchulen, der Schauſpielerverſorgung,) verwaltet wird, nicht eine Sache eines Privatunternehmers, der ſonſt nur dabey zu gewinnen ſucht, nur auf Befriedigung des gemeinen Geſchmacks **), die ihm die meiſten Zuſchauer herbeyzieht, ausgeht, und um das wahre Weſen der Bühne, um ihren wahren Zweck, um den Kunſtcharacter derſelben ganz unbekümmert iſt.

h) Die oberſte Direction des Theaterweſens werde einem, der Sache völlig kundigen und gewachſenen Manne, oder mehrern ſolchen Männern in angeſehenen Staatspoſten oder öffentlichen Stadtämtern ***)

---

*) So iſt es in Berlin, in Deſſau, und an andern Orten. — Hier ſollte man ihnen beſonders einſchärfen, daß ſie jede Rolle zu übernehmen ſchuldig ſind, die ihnen die Direction giebt. Befolgt dieſe die sub lit. h. gegebene Regel, ſo können ſie ſich das wohl gefallen laſſen; denn ſie gewinnen nur um ſo mehr dabey, je mehr ſie dann immer am rechten Orte ſtehen.

**) Eher wird man es nicht dahin bringen, daß nicht das Schauſpiel mehr dem ſchlechten Geſchmack folgt, als den guten einführt, — als bis man es Privatunternehmern aus den Händen reißt.

***) Das Directions-Amt muß nicht mit einem Hof- oder Staatsamt bloß, ſondern mit vorzüglicher Fähigkeit und Tauglichkeit zu demſelben in und bey einem ſolchen Amte verbunden ſeyn.

anvertraut: mit welchen einer der erſten Schauſpieler ſelbſt als Gehülfe arbeitet, um da zu helfen, wo es jenen an ſpecieller Sachkenntniß fehlt.

Vergl. Gedanken über Theaterführung. Frankfurt am Mayn, 1803. 8. 6 Gr.

Dieſe Direction hat nun das Theater aufs beſte zu beſorgen, es ſtets, wie wir nicht zu oft wiederhohlen können, als Werk der Kunſt, nicht als einen gewöhnlichen Zeitvertreib, noch weniger aber als eine Geldquelle anzuſehen, vielmehr es auf die höchſte Stufe der Kunſtvollkommenheit zu erheben zu ſuchen. Von ihr hängt

aa) die Wahl und Anſetzung der Mitglieder und der Officianten des Theaters ab; — bey welchen erſtern ſie ſehr ſorgfältig zu verfahren hat, um ja nicht ſchlechte, unnütze Leute zu engagiren.

bb) Die Prüfung *) und Wahl der Stücke und deren Beſetzung, die zunächſt aber die Sache des Regiſſeurs, oder desjenigen Schauſpielers ſeyn mag, welcher Mitglied der Direction iſt; bey welcher letztern man ſchlechterdings darauf ausgehen muß, jede Rolle ſo gut als möglich zu beſetzen; weshalb man den Kabalen, die die Schauſpieler und Schauſpielerinnen unter ſich in dieſer Rückſicht zu machen pflegen, nicht nachgeben darf. S. Anm. *) S. 686.

Bey der Wahl der Stücke muß die Direction nicht nach dem gemeinen Beyfall der

*) Da muß nun nicht nach Belieben ausgeſtrichen, und zugeſetzt werden, wo oft verkehrtes Zeug herauskömmt. Man wähle nur die Directoren gut.

Maſſe des Publicums, ſondern nach dem reinen guten Geſchmack der Gebildetern ſich richten; vorzüglich aber aller, die Sittlichkeit irgend nur beleidigender Stücke ſich enthalten.

Vergl. Was für Grundſätze müſſen eine Theater-Direction bey der Auswahl der aufzuführenden Stücke leiten? von A. Klingemann. Leipzig, 1802. 8. 4 Gr.

Die Stücke müſſen aber nicht nur nicht den guten Sitten nachtheilig ſeyn, ſondern ſie müſſen auch, die ſittliche Cultur zu befördern, die Empfindung und den Geſchmack zu verfeinern und zu veredeln, geſchickt ſeyn *). Unſtreitig iſt die Tragödie hierzu vorzüglich geeignet;

---

*) Um ſich nun nicht blos mit den alten, obgleich gar nicht ſo ſelten, trefflichen Theaterſtücken, und Opern begnügen zu müſſen, ſondern dem Publikum auch etwas Vorzügliches Neues öfterer, als bisher, geben zu können, ſollte man auch in Deutſchland, ſoviel möglich, die in Frankreich getroffene Einrichtung nachahmen, nach welcher der Dichter oder Compoſiteur eines mit großem Beyfall aufgenommenen Schauſpiels oder Oper einen enormen Gewinn hat, der gar ſehr die erſten Genies anreizen muß, etwas Vorzügliches zu liefern. Derſelbe kann in Frankreich in den erſten paar Jahren auf 40000 Livres Einkünfte von ſeinem Stück oder Oper rechnen. Er erhält nähmlich von $\frac{1}{3}$ jeder Einnahme, die das Stück oder Oper bey jedem Mahl, wo es in ganz Frankreich gegeben wird, $\frac{1}{7}$, und zwar er nicht allein, ſondern auch 10 Jahre nach ſeinem Tode erhalten es ſeine Wittwe und Kinder. Und daß er hierbey nicht betrogen, daß das Stück nicht ohne ſein Wiſſen von einer Bühne gegeben werde; dafür ſorgt ein eignes Bureau in Paris, wo der Dichter ſein Werk einreicht, und dem er nur 2 p. C. Abzug giebt. S. Kotzebue's Nachricht hiervon im Freymüthigen 1804. No. 72.

eignet; doch muß ſie mit dem Luſtſpiel und Drama, und der Oper gehörig abwechſeln: auch muß man dabey das Ballet und die Pantomime nicht ganz vernachläſſigen; da beyde nicht nur an ſich gar nicht verwerflich ſind, ſobald ſie nur in den Gränzen des Anſtandes bleiben, das ſittliche Gefühl nicht (durch wollüſtige Stellungen des Körpers z. B.) beleidigen; ſondern da ſie auch, vorzüglich das Ballet, für das Graziöſe in der Haltung des Körpers, und in dem äußern Betragen überhaupt eine lehrreiche Schule abgeben.

Vergl. Ueber die tragiſche Kunſt. Aus der neuen Thalia; in Schillers vermiſcht. proſ. Schriften, Th. IV. S. 108-164.

Ueber den Grund des Vergnügens an tragiſchen Gegenſtänden. Ebend. S. 80.

Lettres sur les tragédies, et sur l'usage de la tragedie pour reformer les moeurs; in den Nouveaux moeurs, à Trevon, 1708. Fevr.

Von der Polizey der Muſik und Pantomimen; in den Leipz. Samml. Th. VI. S. 774-822.

Hiſtoriſch-kritiſche Abh. von den Pantomimen. Hamburg, 1749. 8. 3 Gr.

Die äſthetiſche Erziehung der Jugend (§. 48.) und überhaupt die Sorge für die möglichſte Verbreitung des guten Geſchmacks, müſſen dabey auch ſchon das Ihrige thun, damit derſelbe auch fürs Theater allgemeiner werde, und wiederum die Bemühungen dieſes um eben denſelben bey dem Publicum mehr Bereitwilligkeit und Geneigtheit, erkannt und benutzt zu werden, — vorfinden.

cc) Von der Direction hängt auch die Beſorgung alles Aeußern beym Theaterweſen ab; wobey es nicht bloß auf ein wohleingerichtetes

Theatergebäude, (bey welchem vorzüglich die S. 279. Abtheil. I. vorgetragenen Forderungen der mediciniſchen Polizey, und die der ſtädtiſchen Feuerſicherheitspolizey, ſ. örtliche Polizey, befriediget werden müſſen,) ſondern auch auf eine gute Garderobe, ein paſſendes Coſtüme, große und ſchöne Decoration, und Theatermahlerey, vollkommene Maſchinerie, auf ein wohl beſetztes Orcheſter, u. ſ. w. ankommt, in welchen keine Koſten zu ſparen ſind. Alles muß ſich zu einander verhalten, wenn es große Wirkung thun ſoll.

Breyßig, Skizzen, Gedanken und Entwürfe, die bildenden Künſte betreffend. Erſtes Heft. Magdeburg, 1799. 8. 8 Gr. Ueber Bau, Maſchinerie und Mahlerey des Theaters.

Catel, Vorſchläge zur Verbeſſerung der Schauſpielhäuſer; ſ. S. 280. Abtheil. I.

Essay sur l'art de construire les théatres, leurs machines, et leurs mouvements, par Boullet. à Paris, 1801. 8.

dd) Die Direction hat auf die Befolgung des Theaterreglements zu halten, und Aufſicht auf das Betragen der Schauſpieler und deren Lebensart zu führen; allen Gelegenheiten zu Unſittlichkeiten möglichſt vorzubeugen; Ungebührlichkeiten der Schauſpieler zu ahnden; und die Unzubeſſernden lieber gehen zu laſſen.

i) Das Publicum muß ſich aber auch ſelbſt in dem Theater anſtändig und ſittlich betragen; und alle Ungebührlichkeiten, die daſelbſt vorfallen könnten, müſſen möglichſt verhütet, oder, wenn ſie entſtanden, ſogleich unterdrückt, und nach Befinden beſtraft werden. Das Theater darf nicht ferner zu einem Tummelplatz des Muthwillens und aller Unſittlichkeiten

und Unanſtändigkeiten gemißbraucht werden. Alles dies Theaterunheil wird aber gewiß nicht beſſer abgeſtellt werden können, als dadurch, daß man dem ganzen Theater, und vorzüglich auch den Schauſpielern mehr Würde und Achtung in der allgemeinen Meynung zu verſchaffen ſucht; wozu vorzüglich das ſehr viel beytragen würde, daß das Theater, wie wir oben erinnerten, nicht mehr eine Privatunternehmung, ſondern eine öffentliche Staatsanſtalt wäre. Hierher gehört nun:

aa) Auf jeden Fall muß ſtets im Schauſpielhauſe militäriſche Wache an einem eignen Ort (nicht im Saale ſelbſt) verſammelt ſeyn.

bb) Alles Schreyen, Lärmen, Pfeifen und Pochen vor dem Anfange des Stücks muß ſtreng verboten ſeyn: denn es iſt zu gar nichts nütze, und beleidigt den Anſtand aufs gröbſte.

cc) Das Applaudiren, oder das Beyfallsbezeigen der Zuſchauer darf man zwar nicht verbieten *), aber das Auspochen, Austrommeln und Auspfeifen iſt durchaus höchſt unſchicklich, und muß auf jeden Fall verboten ſeyn. Wird kein Beyfall bezeigt, ſo iſt das ſchon hinlängliche Bezeigung des Mißfallens. Ganz ſchlechte, elende Schauſpieler und Schauſpiele dürfen eigentlich gar nicht auf das Theater kommen: und gegen Verſehen muß man Nachſicht ha-

*) Obwohl es oft ſehr ungelegen, in den ſchönſten Stellen geſchieht. Wer mag aber der Empfindung der Freude, der Bewunderung, der Rührung Einhalt thun? — In Caſſel und mehrern Hoftheatern iſt jetzt jede Beyfalls- und Mißfallensbezeigung verboten.

ben. Nachläſſigkeiten der Schauſpieler muß die Direction ahnden, und Fehler dieſer könnten in ſchriftlichen Rügen oder Pamphlets von Verſtändigen beſſer gerügt werden, als durch grobe Ausbrüche des unverſtändigen Muthwillens. Anſtand iſt das Pubkicum ſich ſelbſt, als Kunſtliebhabern ſo wie den Schauſpielern als Künſtlern ſchuldig.

Etwas über die Verhältniſſe des Publikums und der Schauſpieler zu einander, und über den Beyfall im Schauſpielhauſe. Schwerin, 1803. 8.

dd) Das Herausrufen der Schauſpieler ſollte die Mode abſchaffen; da es den wahren Künſtler nicht ehren kann, von Leuten, die ihn nicht beurtheilen können, (denn die andern rufen ihn aus Achtung leicht heraus) ſo laut, und meiſt unanſtändig geprieſen zu werden.

ee) Das Beſuchen des Theaters von Seiten der Zuſchauer während des Spiels darf niemals erlaubt ſeyn, weil es zu mancherley Unanſtändigkeiten Anlaß giebt.

Dritter Abſchnitt.

Von der geiſtlichen, oder Religions- und Kirchenpolizey.

Grundſätze der Religionspolitik, (von Rudolphi.) Jena, 1781. 8. 8 Gr.

Ueber Religion, religiöſe Macht, Kirche und Toleranz; in einer Reihe auserleſener theologiſcher Gutachten, mit doppeltem Regiſter, als erſter Theil des Caſuiſtiſchen Magazins. Pappenheim, 1788. 8. 1 Thlr.

Sixt, J. A. Freymüthiger Beytrag über die neuen Urtheile über Religion, Kirche, Staat. Altorf, 1785. 8. 8 Gr.

Beyträge zur Verbeſſerung der Kirchenpolizey in Deutſchland; in 3 Theilen Frankfurt und Leipzig, 1787. 8. 18 Gr. (Enthält zuerſt die urſprünglichen Kirchengeſetze, nach welchen die Kirchenpolizey zu verbeſſern ſey, in Auszügen aus der heiligen Schrift; dann über den Emſer Verbeſſerungsplan und eine Anleitung zur Verbeſſerung der (catholiſchen) Kirchenpolizey, durch Beyſpiele erläutert.)

Juſti, Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 13-46. Vom Verhältniß der Religion (und der Wiſſenſchaften) zum gemeinſchaftlichen Beſten.

Bergius, Cameral- und Polizeymagazin. B. V. S. 283-327.

Smith, Von Natur und Urſachen des Nationalreichthums, Th. IV. S. 173-223. Ueber den Aufwand des Staats zum Unterricht der Erwachſenen, d. h. zum Religionsunterricht und Kirche.

Lueder, Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Th. III. S. 365-450. Religion und Kirche.

Berg, Handbuch des teutſchen Polizeyrechts, Th. II. S. 284-298.

Gräſer, J. B. Archiv für Volkserziehung durch Kirche und Staat; eine moraliſch-politiſche Zeitſchrift von

mehrern Gelehrten. Erſter Band. Heft I. Salzburg, 1803. 8. 12 Gr.

Bonſen, D. J. J. Beyträge zur Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens in proteſtantiſchen Ländern. Erſter Band. 1ſtes bis 3tes Stück. Altona, 1797. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Salfelds, J. C. Beyträge zur Kenntniß und Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens in den Chur-Braunſchweigiſchen Staaten. Erſter bis 5ter Band. (à 4 Stück.) Hannover, 1800, f. 8. 6 Thlr.

Gedike, Annalen des Preuß. Kirchen- und Schulweſens, S. 222. citirt.

Kirchliche Geographie und Statiſtik, von D. C. F. Stäudlin. Erſter Theil. Tübingen, 1804. gr. 8. 2 Thlr. (Ein äußerſt intereſſantes Werk.)

---

§. 138.

I. Ueber den Begriff der geiſtlichen Polizey, und der Religion und Kirche.

Den letzten Theil der allgemeinen Erziehungs- Unterrichts- und Bildungspolizey, oder der Polizey der geiſtigen Cultur, macht die geiſtliche Polizey, oder die Religions- und Kirchenpolizey aus, §. 41.

Wir verſtehen darunter den Inbegriff der Grundſätze und Maaßregeln, wodurch die geiſtlichen, d. h. Religions- und kirchlichen Verhältniſſe der Staatsbürger, vom Staate ſo geleitet und dirigirt werden, daß das allgemeine Beſte dabey nicht leidet, die Erreichung des Staatszweckes nicht gehindert, vielmehr eben dadurch befördert wird.

Sie hat alſo vornemlich zwey Hauptgegenſtände vor ſich; die Religion der Staatsbürger, und die Kirche im Staate: und zertheilt ſich alſo in Religions- und Kirchenpolizey.

Unter Religion iſt die Summe der Vorſtellungen zu verſtehen, welche ſich von Gott, und dem Verhältniß des menſchlichen Geſchlechts zu ihm gemacht werden, um ein Glaubensbekenntniß feſtzuſetzen, welchem, als einer rechten Richtſchnur zum Zweck der ſteten Ausbildung des menſchlichen Herzens, und der Beförderung der Sittlichkeit, der Tugend gefolgt werden ſoll. Der Inbegriff geſellſchaftlicher Einrichtungen und Veranſtaltungen zum Behuf der Erhaltung, Beförderung und Uebung der Religion, und der Bildung der Menſchen für dieſelbe, macht die Kirche aus.

In dieſem allgemeinen Sinne giebt es alſo nur eine Religion, eine Kirche: allein da jene religiöſen Vorſtellungen, und die daraus entſtandenen Glaubensbekenntniſſe nicht zu allen Zeiten, nicht bey allen Völkern dieſelben geweſen ſind, ſondern mannigfaltig von einander abweichen, ſo hat es immer mehrere einzelne Religionen, oder vielmehr Religionspartheyen gegeben, deren jede ihre eigne Art von Kirche formirte. Aber der Zweck der wahren Religion und ihrer Kirche, die ihrem wahren, allgemeinen Sinne entſprechen ſoll, iſt und bleibt allein der angegebene.

Und da es dabey vorzüglich auf Beylegung des unaufhörlichen Kampfes der Sinnlichkeit mit der Vernunft ankommt, und auf die Begründung einer ſolchen Einheit des menſchlichen Willens: daß der Menſch nichts wolle, als was er dürfe; ſo begründet dieſe Religion den Glauben an eine moraliſche Weltordnung, nach welcher die Sinnenwelt moraliſchen Geſetzen unterworfen iſt, nach welcher das Ziel der

Menſchheit, Glückſeligkeit, nur von moraliſchen Bedingungen abhängig, nur an Tugend und Sittlichkeit gebunden iſt; die Laſter aber ſtets nur unglücklich machen können.

Daß nun die Staatsbürger nicht ohne Religion ſeyen, daß aber auch die Religion, welcher ſie folgen, dieſen wahren, ächten, religiöſen Zwecken nicht entgegen ſtrebe, daß ſie ſie nicht verfehle, daß ſie nicht andere Zwecke ſich vorſetze, welche wohl gar dem Staatszwecke, und damit dem allgemeinen Beſten nachtheilig ſeyn könnten, daß die allgemeinen Hinderniſſe aus dem Wege geräumt werden, die der Vervollkommnung der Religion entgegen ſtehen, darauf von Seiten des Staats zu wachen, dafür zu ſorgen, iſt die Sache und der Zweck der Religionspolizey: und die Kirchen-Polizey hat ſodann dieſe Wachſamkeit und Sorge darauf zu richten, daß die Kirche nicht andere, als die Zwecke der Religion, befolge und hege, und daß ſie dazu nur Mittel ergreife und gebrauche, die nicht nur an ſich zweckmäßig und gut, ſondern die auch den andern weſentlichen Einrichtungen und Anordnungen des Staats nicht entgegen ſind, oder nachtheilig werden, ſondern völlig mit ihnen harmoniren.

Dieſe Erläuterungen des Begriffs der Kirchen- und Religionspolizey, überheben uns eines noch beſonders zu führenden Beweiſes, der Berechtigung und Verpflichtung des Staats zu Handhabung der geiſtlichen Polizey. Was ſo ganz in das Weſen des Staatszweckes eingreift, kann an und für ſich der Aufſicht und Sorge des Staats niemals entzogen ſeyn.

Vergl. noch was Abt Henke in Häberlins Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts, Th. IV. S. 749. f. ſagt.

Berg, Polizeyrecht, Th. II. S. 284. 285.

Moſer, J. J. De officio principis circa religionem et ſalutem ſubditorum aeternam. Francof. 1738. 4.

---

§. 139.

II. Ueber das Verhältniß der Religion und der Kirche zum Staate, und des Staats zu jener.

A. Ueber die Nothwendigkeit und den Werth derſelben für den Staat im Allgemeinen.

Der Staat kann nicht ohne Religion ſeyn. Leipzig, 1794. 8. 3 Gr.

Religion, eine Angelegenheit des Menſchen, von Spalding. Zweyte Auflage. Berlin, 1798. 8. 15 Gr.

Henke, Archiv für die Kirchengeſchichte, B. III. St. I. S. 120. f. St. IV. S. 145, f.

Villaume, Ueber das Verhältniß der Religion zur Moral und dem Staate. Liebau, 1798. 8. 18 Gr.

Wir haben demnach nun das Verhältniß, welches zwiſchen dem Staate und der Religion und Kirche ſtatt findet, und finden kann und ſoll, zu unterſuchen. Ehe wir uns aber zur nähern, ſpeciellern Erläuterung deſſelben ſelbſt, und der dabey ſtatt findenden rechtlichen Umſtände wenden können, haben wir zuerſt im Allgemeinen zu unterſuchen, was Religion und Kirche für den Staat ſeyen? welchen Werth ſie für ihn haben. Es wird nicht ſchwer ſeyn, zu beweiſen, daß zu den weſentlichen Bedingungen, wovon die Erhaltung und das Wohl der Staaten abhängt, unſtreitig auch die gehöre: daß die Staatsbürger nicht ohne Religion ſeyen? Sie

iſt es, die in die Zwecke der Menſchheit ſelbſt eingreift; ohne welche die Menſchheit ſelbſt nie dazu gelangen kann, die Abſichten ihres Daſeyns zu erreichen! Denn in ihr liegt das wirkſamſte und höchſte Mittel, die menſchliche Natur in allen ihren Theilen in allen ihren Fähigkeiten, Kräften und Eigenſchaften zu veredeln, ihr den höchſten Grad der Vollendung zu geben, welchen ſie anzunehmen fähig iſt, ihr die Tugend und die Sittlichkeit eigen zu machen! Sie allein kann die Gewalt über die Sinnlichkeit, über die Abneigung und Widerſpenſtigkeit der menſchlichen Natur gegen das Gute, gegen die Pflicht ſo erringen, daß die Menſchen, wenn auch nicht immer aus innerer klarer Ueberzeugung, doch aus einem dazu gewordenen Glauben an Gott und eine moraliſche Weltordnung, den moraliſchen Geboten und Geſetzen, das Gute zu thun, und das Böſe zu meiden, die Tugend zu üben, das Laſter zu verabſcheuen, ſtets, vorzüglich aber in den Jahren der aufgeregten Leidenſchaften und der herrſchſüchtigen Triebe, zu folgen ſich geneigt finden laſſen. „Sie iſt nicht die Stimme eines „Sterblichen, ſie iſt die Stimme des Ewigen, der Alle „huldigen! Ihren Geboten iſt das Siegel der Gott„heit aufgedrückt, deſſen anerkannte Heiligkeit bey Mil„lionen jeden Zweifel, jeden Widerſpruch vertilgt und „überwindet!" — Sie führt die in dem menſchlichen Gemüthe wohnende Furcht vor dem Uebel, als Strafe des Böſen, wie die ihm ſo wohlthuende Erwartung der Seligkeit, als Lohnes des Guten, über die Gränzen dieſes Lebens hinaus; ſie giebt dem innern Richtſtuhl des Gewiſſens ſeine hohe Gewalt wieder, und ſchützt ſo die Schwäche des Menſchen im Kampfe mit dem Elend, mit der Leidenſchaft, mit der Neigung zum Böſen, vor der Unterliegung unter dem Laſter! Wo der Staat nicht zwingen, wo der Staat nicht belehren, wo der

Staat anders nicht wirken kann, da ſchützt und bewahrt ihn die Religion durch ihre Gewalt über das menſchliche Herz und den menſchlichen Geiſt vor Unglück und Gefahr durch die Verirrungen der Staatsbürger."

Henke, Archiv 2c. a. a. O.

So allgemein kann auf dieſe Weiſe nur Religion wirken! Denn eine gleiche Uebermacht und Gewalt der ausgebildeten Vernunft über die menſchliche Natur, iſt niemals Sache der ganzen allgemeinen Menſchheit, in allen Abſtufungen des Alters, und der Lebensverhältniſſe, — iſt nur ein Vorzug der reifen, ausgebildeten, vervollkommneten, nur der wenigern edelſten und beſten Menſchen. Aber den Glauben an eine moraliſche Weltordnung zu faſſen, iſt jeder Menſch fähig.

Irreligioſität hingegen, die Verachtung aller Religion, gab ſtets dem Laſter und allem Frevel freye Zügel, und endigte niemals ohne die Niedertretung der Sitten, und ohne den Umſturz der Staaten.

Religion der Staatsbürger iſt alſo Bedürfniß des Staats; es findet ein nothwendiges, unzerſtörliches Verhältniß zwiſchen ihr und dem Staate ſtatt! Das Recht und die Pflicht deſſelben auf und gegen die Religion, ſind daher an ſich zwar keinem Zweifel unterworfen; allein die rechten Gränzen, das Weſen ihrer Anwendung und Ausübung ſind keinesweges ſo beſtimmt und klar, daß man nicht bey der Regierung der Staaten in dieſer Rückſicht auf mannigfaltige Abwege gerathen könnte.

Dies iſt um ſo wichtiger, je unvermeidlicher es zeither war, daß nicht die Religion ſelbſt durch die Kirche eine gewiſſe eigne Macht und Gewalt im Staate aufſtellte und begründete. Es wird da-

her zuerſt darauf ankommen, zu erörtern, welches das beſte und glücklichſte Verhältniß der Rechte und Pflichten des Staats auf und gegen die Religion und Kirche im Allgemeinen ſey? Die ſpeciellen, bloß auf Religion, oder bloß auf Kirche ſich beziehenden Grundſätze werden alsdann in der Folge erläutert werden.

---

§. 140.

B. Nähere und ſpeciellere Erläuterung des Verhältniſſes des Staats und der Religion und Kirche zu einander; beſonders in rechtlicher Hinſicht.

1. Ueber deſſen verſchiedene mögliche Modificationen und Syſteme, und deren Prüfung.

Das majeſtätiſche Recht in Religions- und Kirchenſachen. Frankfurt am Mayn, 1782. 8. 8 Gr.

Groſsing, v. F. K. F. Die Kirche und der Staat, ihre Pflichten, Macht und Gränzen. Berlin, 1784. gr. 8. 16 Gr. — Fand viel gegen ſich.

Sur les bornes entre les deux Puiſſances etc. par M. Knapak. London, 1791. 8.

Ueberlegungen über die Gewalt der Kirche und des Staats, nach Gründen der Offenbarung und Vernunft. Aus dem Ital. überſ. von Mich. Lory. Augsburg, 1792. gr. 8. 1 Thlr. 2 Gr.

Klaproth, J. F. Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Gränzen zwiſchen der kirchlichen und bürgerlichen Macht. Mühlhauſen, 1796. 8. 8 Gr.

Greiling, J. Ch. Hieropolis. Ein Verſuch über das wechſelſeitige Verhältniß des Staats und der Kirche. Magdeburg, 1802. 8. 18 Gr.

Grundſätze zur Feſtſtellung und Aufrechthaltung der Eintracht zwiſchen der politiſchen und kirchlichen Macht in katholiſchen Staaten. Ein Handbuch für Prieſter und Staatsmänner, (von D. Haiden.) Augsburg, 1785. 8. 12 Gr.

In dem Verhältniß, in welchem Kirche und Staat gegen einander ſtehen können, laſſen ſich zwey Hauptmodificationen denken: entweder beyde ſind als zwey ſelbſtſtändige Geſellſchaften und Vereine angeſehen, oder nicht, d. h. ſie ſind beyde in einander verſchmolzen, weſentlich mit einander verbunden, ſind an ſich abſolut Eins.

Im erſtern Falle kann man wieder dreyerley verſchiedene Syſteme annehmen; entweder die Kirche ſteht unter dem Staate, oder der Staat ſteht unter der Kirche, oder beyde theilen ſich gemeinſchaftlich in die Macht. Im letztern Falle aber iſt von keiner getheilten, nur von einer Macht die Rede.

Welches von beyden iſt nun das Glücklichſte und Heilſamſte, für die Menſchheit Wohlthätigſte!

Alle jene drey Syſteme des erſten Verhältniſſes führen ſo allgemeine Fehler, daß keins von ihnen für gut und heilſam gelten kann. Bey allen dreyen entſtehen zwey Staaten im Staate, ein weltlicher, und ein kirchlicher Staat; zweyerley Zwecke der geſellſchaftlichen Vereinigung, der bürgerliche, und der religiöſe Zweck; folglich zweyerley Geſetzgebungen über den Willen und das Vermögen der Nation, von den jede der zwey verſchiedenen Vereine den möglichſt vollkommenſten Gebrauch für ſich machen, die größten Vortheile ziehen, Gefahren und Nachtheile für ſich möglichſt vermeiden will. Da iſt Colliſion, Streit und Zwietracht zwiſchen beyden unvermeidlich, und eins muß auf jeden Fall

verlieren. Ja in dem einen ſelbſt, in der Kirche iſt vollkommene Einigkeit auf ewig nicht möglich: denn, da es auf Macht und Gewalt ankommt, ſo wird entweder der Staat, oder der Clerus, oder die Nation in der Religion ſelbſt bald verſchiedener Meynung ſeyn; ſie können nicht ewig ſtill ſtehen bleiben, es entſtehen Scheidungen und Partheyen, und eine davon wird die herrſchende, reißt die Uebermacht an ſich, und zieht nur Elend und Unglück herbey. Dieſe Fehler tragen im Allgemeinen alle drey Syſteme an ſich: aber wir wollen ſie nun in jedem beſonders kennen lernen.

a) Der Staat kann die Kirche beherrſchen; die kirchliche Macht kann dem Staate ganz unterworfen ſeyn; es kann eine Staatskirche exiſtiren *).

Lueder, a. a. O. S. 380, f.

Nur zu leicht iſt der Regent hier verführt, ſeinen Bürgern nicht nur über die Einrichtung ihrer Kirche ſolche Geſetze zu geben, ſondern auch in ihre Religion ſelbſt ſolche Eingriffe zu thun, zu denen er niemals berechtiget iſt; er iſt verführt, ihnen vorzuſchreiben: was ſie glauben ſollen? was er doch nicht kann und nicht darf. Es entſteht alsdann eine herrſchende Religion; und dabey ſind Intoleranz, Religionszwang, Religionsſtreit unvermeidlich, und mit ihnen Uneinigkeit unter den Bürgern, Hemmung der Fortſchritte der Cultur jeder Art, ja der Ausbildung und Veredlung der Religion ſelbſt, die immer mehr von der Wahrheit ſich ent-

*) Zachariä und Stephani, in der Einheit des Staats, ſ. nachher, nennen dies das Territorial-Syſtem.

fernen, vom Lichte zur Finſterniß ſich verirren, immer leichter von ihrem wahren Ziele auf Abwege abgeleitet werden wird, je mehr ſie herrſchend, je mehr ſie, als ſolche, durch den Staat geſchützt und in Anſehen erhalten wird. Der Clerus, durch die Wohlthaten der Fürſten bereichert *), wird ſehr bald den Zweck ſeines Daſeyns aus den Augen verlieren, er wird nur ein Leben gleich andern Reichen führen; und erheiſcht es ſein Vortheil auch oftmals, daß er die Kirche zur unterwürfigen Freundinn und Dienerinn des Fürſten macht, ſo iſt doch, hat dieſer nicht einen immerwährenden Einfluß auf die Geiſtlichkeit der einen herrſchenden Kirche, demohngeachtet ſeine Herrſchaft nicht die ſicherſte **).

Die Anhänger der herrſchenden Kirche, denen Vortheile und Vorzüge in ihren bürgerlichen Verhältniſſen auf Erden verſprochen und gegeben, nicht bloß Stufen im Himmel gezeigt und angewieſen werden, folgen meiſt blind ihrem Glauben. Aber da die Nation im Ganzen, wie wir ſchon oben bemerkten, in ihrer Cultur nicht leicht ganz ſtill ſteht, ſo denkt denn doch ein Theil anders, weicht von dem Glauben der herrſchenden Kirche ab; und unwillig über die Vorzüge, die ſie jene über ſich behaupten ſehen, werden die Abgewichenen nur deſto eifrigere Anhänger ihres Glaubens, ihres Syſtems, deſſen

---

*) Wie viel würde der Staat erſparen und gewinnen, erſpart und gewonnen haben, brauchte er nicht eine herrſchende Kirche zu bereichern.

**) Wie das Beyſpiel des morgenländiſchen Kaiſerthums in Conſtantinopel im Verhältniß mit der griechiſchen Geiſtlichkeit zeigte. Smith, IV. S. 192. 193.

Märtyrer zu werden für eine unglaubliche Menge ſchwärmeriſcher Köpfe den höchſten Reiz hat. So feſſelt die Staatskirche durch Verfolgungen nicht minder, denn durch Belohnungen. Niemals iſt Einigkeit in der Religion einer Nation möglich, ſobald eine Kirche herrſcht; und mit ihr lebt im ewigen Kriege der Staat ſelbſt, der dieſe Herrſchaft gegründet hat: und auch ohne daß eine Seite den Sieg vollſtändig davon trägt, wird doch Elend und Jammer vielfach dadurch hervorgebracht und verbreitet.

Lueder, a. a. O. S. 393, f.

b) Noch mehr geſchieht alles dies, wenn die Kirche den Staat beherrſcht; wenn ein Kirchenſtaat, wenn Hierarchie, ein Reich der Prieſter beſteht! Dann iſt vollends eine herrſchende Kirche unvermeidlich; und nichts hält dieſe herrſchende Kirche im Zaum! Mit heiligem Eifer werden dann die Andersgläubigen verfolgt, bürgerliche Rechte ihnen verſagt; ſie werden bedrückt, und als verworfene Ketzer wohl gar mit Inquiſition und Scheiterhaufen bedroht. Verfaſſung und Geſetze müſſen ſich nach den Normen der herrſchenden Kirche richten; der ohnmächtige Regent ſelbſt iſt nur einer der erſten Diener der Kirche, und der Zweck des Staats iſt nun dem Zweck der Kirche unterworfen. Der Clerus bereichert ſich aufs unermeßlichſte, und entzieht der Induſtrie eine Menge arbeitender Hände, und eine große Summe anders zu verwendenden Capitals: und durch ſie erhält er eine irdiſche Macht und Gewalt *), die nur dem Anſehen und der

*) Wie mächtig ehemals die durch den Reichthum mög-

der Herrſchaft gleicht, womit er durch ſeine Lehren die Gemüther des Volks beherrſcht. Intoleranz, Aberglauben, Unwiſſenheit und Schwärmerey ſind dann auf lange Zeit die verderblichen Eigenſchaften einer durch die Kirche gänzlich beherrſchten Nation.

Darum kann nun ein ſolches Kirchenſyſtem nicht ewig dauern: der Clerus untergräbt durch ſeinen Reichthum ſein Reich ſelbſt; die Fürſten werden es endlich müde, unter der Autorität der Prieſter zu regieren; die Nation, wenn ſie, dieſes ihres Zuſtandes ungeachtet, einigermaßen thätig, und durch Thätigkeit wohlhabender geworden iſt, geſpornt durch aufgeklärtere und glücklichere Nachbarn, trägt nicht ewig mit Geduld das aufgelegte Joch, ſondern ſucht ſich davon zu befreyen: aber ſchrecklich iſt es, wenn es gewaltſam geſchieht! ſchrecklich iſt es, wenn der Sieg über die Kirche nur durch Irreligion, Sittenloſigkeit und Rohheit der Nation errungen worden!

c) Die Kirche und der Staat können ſich in das Regiment theilen *); ſie können als zwey getrennte Geſellſchaften jede ihren beſondern Zweck haben und verfolgen, ohne Rückſicht auf den, und unabhängig von dem der andern; ſo daß alſo keine die Obergewalt über die andere hat, ſondern jede nur darauf wacht, daß nicht die andere Eingriffe in ihre Rechte thue. Die Kirche hat den Zweck der religiöſen Bildung und Nährung der Nation, der Staat

---

möglich gemachte große Wohlthätigkeit des Clerus vorzüglich für ihn wirkte, ſ. Lueder, a. a. O. S. 377.

*) Stephanie, a. a. O. nennt dies das Collegial- oder Coordinationsſyſtem.

den der bürgerlichen Erhaltung und des Schutzes derſelben.

So zweckmäßig und vortheilhaft dieſe Einrichtung ſcheint, ſo wenig beglückende Wahrheit iſt doch in dieſem Schein. Wenn wir auch davon abſtehen, daß hier ebenfalls eine herrſchende Kirche entſtehen könnte, und alle ihre Uebel und Gefahren mit ſich herbeyführen müßte; ſo leidet dies Syſtem doch an ſich ſchon an den größten Gebrechen. Durch daſſelbe entſteht ein neuer Staat im Staate; und damit treten alle die üblen Folgen ein, deren wir S. 703. gedachten: es iſt unvermeidlich, daß nicht die beſtändigen Reibungen der zwey verſchiedenen Zwecke, und des zwiefachen Intereſſe dieſes Doppel-Staats Ruhe, Frieden und Einigkeit untergraben und zerſtören ſollten. Des Haders und der Zwietracht iſt kein Ende, bis nicht in dieſem Kampfe des Staats mit der Kirche, und dieſer mit jenem, der eine oder die andere den Sieg davon trägt, oder beyde einander ſich ſelbſt umſtürzen.

Stephani, a. a. O. S. 10-29.

Es giebt demnach nur eine Möglichkeit, dieſe Gefahren und Uebel zu vermeiden, die aus einem jeden dieſer falſchen Syſteme des Verhältniſſes des Staats und der Kirche zu einander entſtehen, das iſt die Verlaſſung aller dreyer, und — die Feſtſetzung der abſoluten Einheit des Staats und der Kirche.

§. 141.

2. Von dem Syſtem der abſoluten Einheit des Staats und der Kirche.

aa. Erörterung und Prüfung deſſelben.

Die Einheit des Staats und der Kirche, mit Rückſicht auf die deutſche Reichsverfaſſung, (von C. S. Zachariä.) Leipzig, 1797. 8. 1 Thlr.
Ueber die abſolute Einheit der Kirche und des Staats, von D. Heinrich Stephani. Würzburg, 1802. 8. 1 Thlr.

Gedanken über die natürlichſte Uebereinſtimmung und Vereinigung der Religion mit dem Staate. Berlin, 1799. 8. 6 Gr.

Die abſolute Einheit des Staats und der Kirche beſteht darin, daß Staat und Kirche nicht mehr als zwey von einander getrennte ſelbſtſtändige Geſellſchaften und Vereine angeſehen, ſondern beyde in ein und daſſelbe Ganze, welches nur einerley Zweck, einerley Intereſſe, einerley Weſen hat, verſchmolzen gedacht werden.

Dies Ganze iſt freylich der Staat, mit ſeinem Weſen, ſeiner Einrichtung, ſeinem Zweck: aber die Kirche iſt ihm dabey nicht ſo unterworfen worden, daß ſie von ihm ganz abhängig wäre: ſie iſt ein nothwendiger Theil deſſelben, ſie gehört zu den nothwendigſten Staatsanſtalten; es iſt von Herrſchaft und Unterwerfung hier gar nicht die Rede, weil kein verſchiedener Zweck, kein verſchiedenes Intereſſe zwiſchen Staat und Kirche mehr ſtatt findet.

Nur ein Zweck wird alſo von beyden zu erreichen geſucht, — der geſammte höchſte Zweck der Menſch-

heit, — der Zweck, die Menſchheit zu vervollkommnen. Dieſer iſt der einzige, den die Vernunft vorſchreibt, die die alleinige Richterinn hier ſeyn kann.

Die abſolute Einheit des Staats und der Kirche verlangt alſo nur, daß Vervollkommnung der Menſchheit im Allgemeinen auch zum Zweck des Staats gemacht und dafür angeſehen werde *). Alle Mittel, die dazu beförderlich ſind, müſſen dann gebraucht und angewendet werden; und die Kirche muß alſo ihres Theils für die religiöſe Cultur der Bürger ſorgen, die den wichtigſten Antheil an der Vervollkommnung der Menſchheit nimmt, die die ſittliche Veredlung derſelben bewirkt. Dies thue, dafür ſorge ſie, als eine nothwendige Staatsanſtalt; ſo wie die Juſtiz die Sicherheit der Rechte der Bürger, die auch zur Vervollkommnung der Menſchheit gehört, beſorgt.

Daß nun die Religion, den Geſetzen der practiſchen Vernunft nach, an ſich keine andere Tendenz, als dieſe, die Veredlung der Menſchheit, die Beförderung der Tugend und Sittlichkeit habe, iſt früher ſchon erläutert worden; um ſo eher und leichter kann alſo die Kirche als eine nothwendige Staatsanſtalt eingerichtet werden, wenn ſie keine andern, fremdartigen, mit dem Weſen des Staats nicht verträglichen Zwecke verfolgt.

Stephani, a. a. O. Abſchnitt I. über das Weſen und den Zweck der Religion.

Durch die Einheit des Staats und der Kirche werden nun vorzüglich folgende große Vortheile erreicht:

---

*) Nach dem, was wir §. 3. Abtheil. I. und beſonders S. 70. in der Anm. über das Weſen der Polizey geſagt haben, ſieht man, daß dies nicht zu viel verlangt ſey, — daß dies mit dem dort erläuterten Weſen der Polizey nicht in Widerſpruch ſtehe.

1. Es giebt nun keinen statum in statu mehr, wie die Kirche doch ſonſt bei jedem der drey andern Syſteme repräſentirte: es iſt von allen den Inconvenienzen nicht mehr die Rede, die dieſe nachtheilige Einrichtung mit ſich führte. Die Kirche tritt in die Reihe der nothwendigen Staatsanſtalten.

2. Es wird vollkommene Glaubensfreyheit begründet. Die Kirche iſt nicht mehr eine Vereinigung zu einerley Glauben, ſie iſt keine beſondere Glaubensgeſellſchaft mehr, es giebt keine herrſchende Kirche; ſondern die Kirche iſt eine Staatsanſtalt, die nur für die religiöſe moraliſche Cultur der Menſchheit, für die Beförderung der Sittlichkeit nach den allgemeinen Geſetzen der practiſchen Vernunft eben ſo beſorgt iſt, wie die Juſtiz-Anſtalt für die Begründung und Erhaltung der Sicherheit der Rechte. Es iſt kein Despotismus, keine Bedrückung einer herrſchenden Kirche, eines herrſchenden Glaubens, oder einer durch ſie und mit ihnen despotiſirenden weltlichen Regierung zu fürchten: zumal da auch dem Staate ſelbſt durch das Syſtem eine Moralität gewonnen wird, die er zeither nicht immer beſitzen konnte.

Vergl. Stephani, a. a. O. S. 193. 195.

3. Daher muß auch endlich alle nachtheilige Sectirerey, aller Religionshaß aufhören. Es kann bey vollkommener Annahme des Syſtems keine in ſich weſentlich verſchiedenen Glaubensgeſellſchaften oder Religionspartheyen mehr geben: niemand wirkt dann mehr für einen eignen, getrennten Glaubensverein: alle haben nur einen Glauben, den an eine moraliſche Weltordnung! alle ſtreben nur nach Sittlichkeit und Tugend. Der Staat hat dieſe ſelbſt in

ſeinen Zweck verflochten; es iſt alſo nicht nöthig, daß man ſich noch beſonders für ſie in Geſellſchaften vereinige, die niemals einig bleiben können würden. Wenn nun daher auch die ſchon vorhandenen Religionsſecten zwar keinesweges geradezu auseinandergetrieben und zerſtört werden können und dürfen, ſo müſſen ſie ſich doch am Ende, ſobald das Syſtem ſeine volle Anwendung und Wirkung leidet und äußert, in der Hauptſache vereinigen; und wenn ſie dann auch noch fernerhin ſich erhalten, werden ſie doch lediglich im Aeußern ſich unterſcheiden, und können wenigſtens niemals ſchädlich werden, da keine herrſchend iſt und ſeyn kann. Vergl. noch lit. b. §. 145.

Und bey einem ſo allgemeinen, nach den univerſellen Geſetzen der Vernunft zu erreichenden Ziele, als Sittlichkeit iſt, kann es auch keine ſtrengen Vorſchriften und Beſchränkungen des Umtauſches der Gedanken geben. Es wird daher auch ferner

4. freyer Gedankentauſch der Welt mit jenem Syſtem geſchenkt, welcher das Licht der Wahrheit Allen leuchten läßt, und die Finſterniß des Aberglaubens und der Dummheit vertreibt, — wodurch allein Tugend emporkeimen und gedeihen kann.

Bedarf es nun wohl noch einer weitern Auseinanderſetzung der Vortheile, die die Regierung, die Nation, und die Kirche ſelbſt, jede noch insbeſondere für ſich gewinnen, wenn Einheit des Staats und der Kirche conſtituirt iſt? — Die Regierung iſt von den Andringlichkeiten, Ueberhebungen und Anmaaßungen des Clerus befreyet; die Nation leidet nicht mehr von Intoleranz und Religionszwiſt, ſondern iſt in ſich ſelbſt einig und ungetheilt; die Kirche ſelbſt kann nicht mehr verlangen, als daß ihr Zweck in den Staatszweck ver-

ſchmolzen, ſie ſelbſt in die Reihe der nothwendigſten Staatsanſtalten geſetzt werde, ihre Prieſter unter die Staatsbeamten aufgenommen werden.

---

§. 142.

bb. Wie die Einheit des Staats und der Kirche wirklich zu conſtituiren, und die Verfaſſung der Religion und Kirche demnach im Allgemeinen einzurichten ſey?

Dieſe ungemeinen Vortheile der Einheit des Staats und der Kirche, machen es in der That den Fürſten zur hohen Pflicht, darauf zu denken, daß und wie ſie dieſelbe in ihren Staaten conſtituiren möchte. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß ſie dabey vielfältige Schwierigkeiten finden werden, daß nur nach und nach der ganze, vollkommene Zweck derſelben wirklich werde erreicht werden können: aber es iſt zu Anfang ſchon hinlänglich, wenn man nur die Einrichtung dazu trifft; die wohlthätigen Folgen derſelben werden in Zukunft nicht ausbleiben. Und die gute Eigenſchaft hat dieſelbe auf jeden Fall, daß ſie ſich jeder Regierungsform leicht anpaſſen läßt; — wodurch unſtreitig ihre Einführung ſehr erleichtert wird. Denn ſey auch die Form des Staats und der Regierung welche ſie wolle, dieſe kann es, wenn ſie nicht eine bloße Tyranney, wenn ſie über ihren Zweck und wahre Beſtimmung nicht ganz unaufgeklärt iſt, nicht ausſchlagen und verweigern, die Kirche, als eine Anſtalt für die ſittliche Cultur der Nation, unter die nothwendigſten Staats-Anſtalten, in die Reihe der Hülfsmittel zu Erreichung des Staatszweckes ſelbſt aufzunehmen.

Stephani, a. a. O. S. 236.

Um nun die erſte formale Einrichtung dieſes Syſtems der abſoluten Einheit des Staats und der Kirche zu treffen, hat der Staat Folgendes im Allgemeinen zu veranſtalten *):

---

*) Hr. Stephani, a. a. O. S. 239. fordert zuerſt von Seiten des Staats eine feyerliche Entſagung des bisher einſeitig angenommenen Zweckes des bürgerlichen Vereines, und eine feyerliche Annahme des geſammten Zweckes der Menſchheit zum großen Ziele aller Staatsthätigkeit, und dann auch eine beſondere Erklärung, daß die ſittliche religiöſe Cultur von nun an auf die vorzüglichſte Pflege Anſpruch zu machen habe, in wie fern Sittlichkeit der höchſte Zweck aller Staaten, und die große Verbindung aller Nationalglückſeligkeit ſey. — Allein, es iſt zu fürchten, daß dieſe Erklärungen, wenn ſie öffentlich und feyerlich, durch Publicanda, durch Mittheilung an die Gemeinden, oder gar von den Kanzeln herab geſchehen ſollten, bey der Maſſe der Nation eine ſonderbare, und gewiß falſche Wirkung thun würden, weil ſie unfehlbar von dem ungebildeten Haufen nicht verſtanden werden würden. Was nun das Volk nicht verſteht, nicht einſieht, hält es, ſo bald es etwas Neues iſt, für gefährlich, nachtheilig, widerrechtlich. Jene Erklärungen würden alſo die neue Einrichtung dem Volke nicht empfehlen, ſondern verdächtig machen. — Nein! — der Staat gehe allerdings von jenen Zwecken zwar aus; er erkläre ſie auch feyerlich in den Inſtructionen, die er den Kirchenbeamten giebt; — wo Landſtände ſind, und eine ſolche Neuerung ohne ihren Conſens nicht geſchehen konnte, da werden dieſe Erklärungen auch ihnen feyerlich gethan; ſie ſind die Gebildeten der Nation, ſie werden ſie verſtehen: aber er thue ſie nicht ſo öffentlich, nicht im Angeſicht, vor den Ohren des ganzen Volks. Er treffe, nicht auf eine geheimnißvolle Art, ſondern vor Aller Augen, die ſich darum bekümmern können oder wollen, die Einrichtungen, die er zu Erreichung des formalen Zweckes ſeines Syſtems für nöthig hält. Die Nation wird, ohne vielleicht im

1. Daß eine allgemeine Direction des ganzen Religions- und Kirchenweſens in einem eignen Kirchendepartement, als einem wirklichen Staats-Departement, angeordnet werde, in welchem ein eigner dirigirender Miniſter präſidirt, und welches ſonſt aus Männern beſtehen muß, die dieſem Fache in jeder Rückſicht gewachſen ſeyn, und die dazu nöthigen profeſſionellen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzen müſſen; ſie mögen nun, wie allerdings vorzüglich, ſelbſt Geiſtliche, aufgeklärte Theologen, oder auch Juriſten, u. ſ. w. ſeyn *).

Ganzen zuerſt den Vorgang der Veränderung ſelbſt erfahren zu haben, die wohlthätigen Folgen derſelben zu fühlen, nicht verfehlen.

*) Hr. Stephani, a. a. O. S. 174. 175. will zwar durchaus Juriſten vom Kirchencollegio ausgeſchloſſen wiſſen, weil ſie die profeſſionellen Kenntniſſe nicht haben. Allein, wenn die Kirche nur Anſtalt für die ſittlich-religiöſe Cultur iſt, ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht auch Juriſten, oder andere der zur Leitung einer ſolchen Anſtalt nöthigen Kenntniſſe fähig ſeyn könnten? — da ſie unſtreitig zum beſſern, rechtlichern Geſchäftsgang des Collegii ſehr nöthig ſind, der auf jeden Fall immer ſtatt findet, und nicht eigentlich die Sache der Religionsgelehrten allein ſeyn kann, da Sachkenntniſſe dazu gehören, die ſie meiſtentheils nicht haben. Hr. Stephani hat aber Unrecht, wenn er dagegen verlangt, daß man dann auch Geiſtliche zu Beyſitzern der Finanzcollegien, u. ſ. w. machen müßte. Hierzu gehören nothwendig poſitive, Sachkenntniſſe, die man nur durch Erfahrung erlangen kann, die nicht bloß Sache des Verſtandes, der Vernunft ſind: die alſo nur die wiſſen können, die jene Erfahrungen machten; es gehören dazu poſitive juriſtiſche Kenntniſſe, die ebenfalls beſonders erworben werden müſſen. — Ganz anders aber verhält es ſich mit dem Kirchencollegio! — Doch ſollten allerdings ſtets die mei-

Dieſes Kirchendepartement enthält

a) ein Oberkirchencollegium, welches das ganze Religions- und Kirchenweſen im ganzen Staate dirigirt, die geſammte ſittliche religiöſe Cultur des Volks zu oberſt leitet; und

b) die unter dieſem ſtehenden, für die Provinzen zu dieſem Zweck errichteten provinziellen Kirchencollegia *).

Aber auch nur dieſes Geſchäft hat das kirchliche Departement zu beſorgen: alle zeither den geiſtlichen Collegien, Conſiſtorien, u. ſ. w. zugethanen fremdartigen rechtlichen Sachen, vorzüglich alle Ehe-Streitigkeiten, alle Proceſſe, die die Kirchenbeamten, bloß als Staatsbürger überhaupt betreffen, müſſen davon ausgeſchloſſen **), und dem Juſtizdepartement und Collegien übergeben ſeyn; damit das geiſtliche Departement eben ſo wenig in ein anderes eingreife, als dies in jenes ***). Die ſpe-

---

ſten Beyſitzer Religionsgelehrte, und die andern müſſen auf jeden Fall dem Fache gewachſen ſeyn.

*) So lange es noch Religionsſecten giebt, muß dann freylich, wie auch Stephanie S. 243. bemerkt, jede ihr eignes Kirchencollegium in der Provinz haben, und das Oberkirchencollegium muß aus ihnen allen Mitglieder enthalten.

**) Sachen, die ſie als Kirchenbeamte treffen, gehören aber vor das Kirchencollegium; ſ. §. 156.

***) Im Weimariſchen ſind ganz neuerlich dem Conſiſtorio alle rechtliche Verhandlungen genommen, und an die Regierung gegeben worden. Es hat nur Spiritualia, Aufſicht der Kirchen und Schulen, Beſetzung der geiſtlichen Aemter, Candidatenprüfungen, Adminiſtration und Reviſion der geiſtlichen Fonds auf ſich. Alle Geiſtliche ſtehen in allen politi-

ciellen Branchen des kirchlichen Geſchäftsweſens bleiben bloß:

a) Verbeſſerung und Vervollkommnung des Religions- und Kirchenweſens in jeder Rückſicht *).

b) Aufſicht und Bewachung, und Beförderung der ſchon getroffenen Einrichtungen und Anordnungen für die Religion und Kirche.

c) Richtige Verwaltung der Kirchengüter.

d) Bildung und Anſtellung würdiger Kirchenbeamten, und fernere Leitung der angeſtellten in ihrer fortgehenden Bildung.

Stephani, S. 177.

Es muß über alles dies eine eigne Kirchenordnung verfaßt werden, nach welcher das ganze Kirchenweſen dirigirt und verwaltet wird.

Jede Provinz iſt dann in einzelne Pfarrämter **), für einzelne Stadt- und Dorfgemeinden abgetheilt, über deren Organiſation wir in der Folge

---

ſchen und gemeinen bürgerlichen Angelegenheiten und Verhältniſſen unter der Regierung. — Im Preußiſchen hat man kürzlich auch die Eheſachen, Scheidungen u. ſ. w. bloß dem weltlichen Richter übergeben. — In großen Staaten müßten auch die Schulſachen ihr eigenes Departement haben, wie z. B. bey uns im Preußiſchen.

*) Gräſer, in ſ. Abh. über das oberſte Princip der Volserziehung durch die Kirche; in ſ. Archiv für Volkserziehung durch Kirche und Staat, Heft I. No. 1. erklärt für dieſes oberſte Prinzip die immerwährende Reform der Kirchenanſtalten.

**) Hr. Stephanie, S. 178. will aus dieſen beſondere Kirchenpolizeyämter gemacht wiſſen, die aber nichts anders als Sittengerichte wären; allein dagegen vergl. man §. 128. und in der Folge.

noch bey der Kirchenpolizey ſprechen werden: und unter welchen wohl eine Abtheilung in Ober= und Unterpfarrämter zu machen wäre, um jenen die partielle Aufſicht über eine gewiſſe Anzahl dieſer aufzutragen, und ſo das Geſchäft der allgemeinen Aufſicht mehr zu theilen.

2. Die Kirchenbeamten werden ganz als Staats=Beamten, Staatsdiener angeſehen und dafür erklärt; erhalten mit ihnen gleiche Würde, Rechte und Beſoldung *).

3. Alle kirchlichen Gebäude werden für öffentliche, oder Nationalgebäude angeſehen und erklärt, und auf Koſten der Staatscaſſe, in ſo fern die Kirchengüter nicht zureichen, erhalten.

4. Alle Kirchenbeamte werden bloß dahin verpflichtet: — den Zweck des Staats, — die Menſchen in ſittlicher Hinſicht zu vervollkommnen, — zur Tugend hinzuleiten, — durch die Religion kräftigſt zu befördern.

Dies alles, und beſonders was alsdann noch ſpeciell für Erreichung des materiellen Zweckes des Syſtems, d. h. der wahrhaften Beförderung der ſittlich=

*) Um dieſe Vereinigung mit den andern Staatsdienern noch auffallender und vollſtändiger zu machen, wünſcht Stephanie, a. a. O. mit Recht die Abſchaffung der alten Benennungen der Geiſtlichen, die zu ſehr an die ehemalige Trennung des Staats und der Kirche, als zweyer beſonderer Staaten, oder Gewalten erinneren; und vorzüglich die Abſchaffung des nun ganz unzweckmäßigen Unterſchiedes zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande. Man ſollte alſo nur einen Kirchenminiſter, Oberkirchenräthe, Kirchenräthe und Pfarrer, — (dieſer Name kann wohl bleiben) — Ober= und Unterpfarrer haben: ſtatt Biſchöfen Patriarchen, Superintendenten, Conſiſtorialräthen u. ſ. w.

religiöſen Cultur der Menſchen ſelbſt, in Rückſicht auf die Annahme und Befolgung der Grundſätze einer völlig freyen allgemeinen Glaubensfreyheit, und der freyen Geſtattung aller Religionsſecten nur unter dem Geſetze, keinen andern Kirchenzweck, als den der Sittlichkeit zu haben, — durch welche derſelbe mit der Zeit völlig erreicht werden wird, zu thun iſt, werden wir in dem Folgenden genauer erläutern.

Erſtes Kapitel.

Von der Religionspolizey insbeſondere.

D. M. Luther, Wie weit erſtreckt ſich die Macht der weltlichen Obrigkeit in Glaubensſachen? im Berliner Journal für Aufklärung, B. I. S. 97-248.

Wie hat Luther über Religionsfreyheit, Duldung und obrigkeitliche Macht in Religionsſachen gedacht und geurtheilt? im Journal von und für Deutſchland, 1792. XII. S. 1038-1041.

Della autorità che si compete al sovrano nelle materie di religione. Eliopoli, 1787. 8.

Römer, C. H. v. Abh. vom Recht der Fürſten über die Religion ihrer Unterthanen. Zweyte Auflage. Wittenberg, 1791. 8. 8 Gr.

Schubart, A. J. Ueber Kirche und Kirchengewalt, in Anſehung des kirchlichen Religionsbegriffes, nach Grundſätzen der natürlichen und proteſtantiſchen Kirche. Jena, 1789. 8. 9 Gr.

Trapp, E. C. Ueber die Gewalt proteſtantiſcher Fürſten in Glaubensſachen. Braunſchweig, 1788. gr. 8. 10 Gr.

---

§. 143.

Ueberhaupt.

Unter der Religionspolizey verſtehen wir (nach §. 136.) den Inbegriff von Grundſätzen und Maaßregeln, wie die Nachtheile und Gefahren, die aus gänzlichem Mangel an Religion, oder aus der Ausartung und Verirrung derſelben von ihrem wahren Zwecke entſtehen könnten, zu verhüten, und die Hinderniſſe, welche ihrer möglichſten Vervollkommnung entgegenſtehen, zu heben ſind.

Noch weitere Gränzen kann man der Religionspolizey nicht ſetzen. Vorſchriften und Gebote einer beſtimmten Religion können den Staatsbürgern nicht aufgedrungen werden! Der Staat ſoll eigentlich nur geſichert werden, daß nicht die Religion der Staatsbürger dem gemeinen Weſen nachtheilig werde, daß ſie nicht auf Abwege gerathe, die ſie von der Beförderung des Staatszweckes ableiten, oder ſie gar zu Unternehmungen gegen den Staatszweck verführen könnten! Dies aber kann nun nicht vollkommener geſchehen, als wenn alle Hinderniſſe weggeräumt werden, welche der höchſt-möglichen Vervollkommnung der Religion im Wege ſtehen: die nähmlich dahin führt, daß dieſelbe, oder vielmehr ihr einzig wahrer Zweck, — die Beförderung der ſittlich-religiöſen Cultur der Menſchheit, — zum Mitzweck des Staats ſelbſt gemacht, Religion in das ganze Weſen und Intereſſe des Staats verſchmolzen werde.

Da nun dies, wie wir zeither geſehen haben, nur allein von der Annahme und Feſtſetzung des Syſtems der abſoluten Einheit des Staats und der Kirche zu erwarten iſt, ſo hat die Religionspolizey vornemlich auf dieſer zu beſtehen; nach den Grundſätzen und Normen

dieſes Syſtems, und durch dieſelben hat ſie dann die ſpeciellen Zwecke ihrer Thätigkeit zu beſorgen, und für ſie zu wirken; die, wie wir nun näher erläutern werden, hauptſächlich auf zweyerley ausgehen:

a) die Staatsbürger zwar nicht ohne Religion ſeyn, aber doch im Beſitz voller Freyheit des Glaubens, eines angebornen menſchlichen Urrechts, im Staate leben, und in ihren verſchiedenen Religionsgeſellſchaften ſo mit einander beyſammen wohnen zu laſſen, daß dieſe weder einander ſelbſt ſtören, noch auch irgend eine dem Staate ſelbſt gefährlich werden könne;

b) dieſe letztern endlich alle in eine Religion zu vereinigen.

Vergl. noch Paulus, H. E. S. Stricturae quaedam ad quaestionem, unde internus religionis cultus cum externa civitatis salute consensus pendeat? Jenae. 1794. 4. und in ſeinen Memorabilien, St. VI.

---

§. 144.

I. Von der Religionsduldung oder Toleranz, und der Glaubens- und Gewiſſensfreyheit.

Locke, J. Ueber die Duldung; eine Epiſtel. Aus dem Engl. überſetzt. Halle, 1801. 8. 8 Gr.

Voltaire, Ueber die Toleranz, den Bedürfniſſen der Zeit gemäß; neu überſetzt vom Verf. der Schrift: über Aufklärung. Berlin, 1789. 8. 12 Gr. (vorher Leipzig, 1775. 8. 8 Gr.)

Lüdke, F. G. Ueber Toleranz und Gewiſſensfreyheit, in ſo fern der rechtmäßige Religionseifer ſie befördert, und der unrechtmäßige ſie verhindert. Erſtes und 2tes Buch. Berlin, 1774. 8. 18 Gr.

Becher, F. A. Ueber Toleranz und Gewiſſensfreyheit, und die Mittel, beyde in ihre Gränzen zu weiſen. Berlin, 1781. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Groſsing, v. F. R. F. Allgemeines Toleranz- und Religionsſyſtem für alle Staaten und Völker der Welt. Offenbach, 1785. gr. 8. 16 Gr.

De la liberté du culte. à Paris, 1791. 8. 4 Gr.

Six Letters on Intolerance, including ancient and modern Nations and different Religions and Sects, by H. Laymann. London, 1791. gr. 8. 2 Thlr.

Blätter aus dem Archiv der Toleranz und Intoleranz. Erſter B. 4te Lief. Lübeck, 1797. 8. 12 Gr.

Ueber die allgemeine Toleranz; Briefe aus Virginien, vom Geh. Juſtizr. Möſer; in der Berlin. Monatsſchr, 1787. St. 6. 1788. St. 3. 7.

Semmler, Ueber Aufklärung in der Religion und Luftgold; in der Berlin. Monatsſchr. 1788. St. 10.

Rehberg, A. W. Unterſuchung über allgemeine Toleranz und Freyheit in Glaubensſachen; in der Berl. Monatsſchr. 1789. St. 4.

Hegewiſch, D. H. Ueber die Toleranz; Fälle, in welchen, und Regeln, nach welchen Toleranz ausgeübt werden ſoll; im Braunſchweig. Journal, 1789. St. VI. beſonders abgedruckt Braunſchweig, 1789. 8. 3 Gr.

Ueber die allgemeine Toleranz; in der Berl. Monatsſchrift, 1789. St. 2. S. 104-120. St. 4. S. 297-348.

Unter Toleranz verſtehen wir die Geſtattung der Glaubens- oder Gewiſſensfreyheit, d. h. des Rechtes einen religiöſen Glauben nach freyer Willkühr ſich wählen, und demſelben ungehindert folgen zu können.

Es giebt eigentlich eine vollkommene und unbeſchränkte Toleranz, d. h. die, wo jede Religionsſecte gleiche Freyheit und Rechte genieſst; und eine unvollkommene, oder beſchränkte, d. h. wo zwar jeder Religionsſecte erlaubt iſt, ihrem Religionsſyſtem zu folgen, es zu üben, aber doch nicht allen mit gleichen

chen Rechten, indem eine oder mehrere beſtimmte Religionen zu herrſchenden, privilegirten im Staate erklärt, und über die andern mit mehreren ausſchließenden kirchlichen und bürgerlichen Privilegien und Vorzügen erhoben worden ſind *).

Die Glaubens- und Gewiſſensfreyheit nun iſt ein urſprüngliches, angebornes Recht der Menſchheit, welches kein Fürſt oder Staat, keine Kirche verletzen und angreifen darf, ohne in die ewigen Urrechte der Menſchen unrechtmäßig einzugreifen. Wenn auch die Staatsbürger ſich dem Staate, und dem Staatszwecke ganz hingaben, ſo mußten ſie ſich doch vorbehalten, daß ſie allein ſelbſt beurtheilen und einſehen wollten, was ſie glauben, was ſie für wahr halten könnten und möchten. Kein Menſch kann dem andern vorſchreiben und befehlen, daß er etwas, und was er glauben und einſehen ſolle **)! Kein Menſch darf es!

---

*) So findet ſie in den meiſten deutſchen Staaten ſtatt. Man unterſcheidet dann hier zwiſchen recipirten und tolerirten Kirchen. Jene ſind die, denen der Staat ausdrücklich verwilliget hat, daß ſie ihren Religionscultus innerhalb ſeiner Gränzen betreiben dürfen, und zwar entweder ganz öffentlich, ſo daß ſie ihn auch außer den Kirchen, durch feyerliche Umgänge, u. ſ. w. halten dürfen, das ſind herrſchende; oder nur privatim, wo ſie ihn nicht außer der Kirche halten, auch meiſt nicht eigentliche Kirchen mit Thürmen und Glockengeläute u. dgl. haben dürfen. Die tolerirten hingegen ſind die Religionspartheyen, die nicht ausdrücklich aufgenommen ſind, ſondern die man nur ſtillſchweigend duldet, und denen dabey nur Hausgottesdienſt erlaubt iſt. Gedrückte Kirchen ſind dann die, denen nicht einmal dies erlaubt iſt. Das iſt dann Intoleranz.

**) „Der Fürſt,“ ſagt Smith, von Natur und

Denn zur Beurtheilung und Anerkennung einer Wahrheit gehört die eigne Selbſtthätigkeit des Verſtandes eines Jeden.

Wenn dem ſo iſt, ſo folgt auch daraus, daß Religioſität, als die Wirkung eines religiöſen Glaubens, niemals durch Zwangsgeſetze jemanden anbefohlen werden *), daß man alſo über Religion ſelbſt überhaupt keinesweges poſitive Geſetze geben könne. Jedwede Religion iſt vielmehr in Rückſicht ihrer innern Ausbildung lediglich ſich ſelbſt zu überlaſſen. Iſt ſie auch anfangs voll von Irrthümern und Gebrechen; ſie wird, wenn nur der ſtets regen Thätigkeit der Vernunft freyer Spielraum gelaſſen wird, ſich nach und nach ſelbſt ſäubern, reinigen und veredeln. „Herrſcht nur die Freyheit, das Heilige wie das Profane jeder Religion zu unterſuchen, ſo wird des Unheiligen immer weniger werden.“

Lueder, a. a. O. S. 412.

„Hat die Vernunft nur volle Freyheit, und wird ſie nur angeleitet, die Menſchen leſen zu laſſen, was in ihren eigenen Herzen ſteht, — die Grundzüge des Glaubens an eine moraliſche Weltordnung; ſo wird gewiß jede Religion Stoff und Gelegenheit genug hiezu bieten; und wenn auch die Anhänglichkeit an eine nicht ſehr zweckmäßige hiſtoriſche Einkleidung derſelben, an Traditionen und Mythen, die den Aberglauben ſehr nährten, an ſcholaſtiſche Lehrſätze, die eben nicht ſehr

---

Urſachen des Nat. Reichthums, Th. IV. S. 193. „hat nur zur Beſchützung, nicht zur Belehrung des Volks, „die erforderlichen Eigenſchaften.“

*) Vergl. Preußiſches Landrecht, Th. II. tit. 11. §. 1. 2. 3.

helle Begriffe verriethen, — noch ſo groß war, ſo ſtürzen doch alle dieſe zuſammen, je mehr und je freyer es dem Menſchen gelingt, den innern offenbarten Glauben in ſich zu wecken, ihn zum deutlichen Bewußtſeyn zu bringen.“

Stephani, a. a. O. S. 74.

Wenn nun aber auch Glaubensartikel und Religionsmeynungen keinesweges an ſich ſelbſt von der Dispoſition und den Befehlen des Fürſten, oder des Staats abhängig ſeyn können, ſo ſind ſie demohngeachtet nicht ſeiner Prüfung und Oberaufſicht ganz entzogen. Ob ſie nicht, und in wie fern ſie über ihre eigenthümlichen Gränzen hinausgehen? ob ſie dabey nicht, zum Nachtheil des gemeinen Weſens, zur Störung der bürgerlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, durch unnütze, Zwietracht und Feindſchaft erregende, auf die Erringung der Uebermacht über einander ausgehende Streitigkeiten gemißbraucht werden? — darnach ſich zu erkundigen, dagegen zu wachen, iſt eben ſo ein unbeſtrittenes Recht und unerläßliche Pflicht der oberſten Gewalt, als zu verhüten, daß nicht von einer Seite wiederum alle Religion ganz vernachläſſiget und niedergetreten werde.

Schnaubert, a. a. O. S. 158.
Moſer, von der Landeshoheit in Polizeyſachen, S. 40.

Befolgt die oberſte Gewalt nur das Syſtem der allgemeinen, vollkommnen Toleranz, und ſucht ſie nur die Geiſtlichkeit jeder Religion nicht übermächtig zu machen, ſondern von ſich abhängig zu erhalten, — welches ſie beydes nicht vollkommner erreichen kann, als durch die Feſtſetzung der abſoluten Einheit des Staats und der Kirche, die mit erſterer völlig verträglich iſt, und letztere ſelbſt in die Reihe der eigentlichen Staatsbeamten

bringt; — ſo kann die Religionspolizey vollkommen ihren Zweck erreichen, ohne Eingriffe in die menſchlichen Urrechte, ohne Inquiſition, ohne alle die fürchterlichen Begleiter der Intoleranz, des Religionszwanges, die ſo großes Verderben über die Menſchheit gebracht haben, deſſen Stempel ſie ſchon deutlich an ſich tragen.

Vergl. Von der Schädlichkeit des Religionszwanges, die Sache nur nach dem gemeinen Menſchenverſtande betrachtet. (Zürich) 1793. 8. 18 Gr.

Es kommt demnach vorzüglich auf zweyerley hier an:

a) auf Kenntniß, Prüfung und Geſtattung der Religionspartheyen und Secten überhaupt;

b) insbeſondere auf Verhütung der Sectirerey derſelben; und der Religionsſchwärmerey.

---

§. 145.

a. Von Religionspartheyen, und Geſellſchaften und Secten, und den Maaßregeln der Religionspolizey im Betreff ihrer überhaupt.

Sätze über Religion und Secten, mit Erläuterungen zur Beförderung der Toleranz, (von C. W. Kläden.) Stendal, 1785. 8. 8 Gr.

Stephanie, a. a. O. S. 244.

Schloſſer, J. G. Ueber Duldung der Deiſten; in Schlettweins Archiv für den Menſchen und Bürger, B. I. S. 110.

Gedanken über die Frage: ob fremde Religionspartheyen in einem Lande aufzunehmen ſind? Politiſch, theologiſch und juriſtiſch erwogen. Leipzig, 1775. 8. 3 Gr.

Religionspartheyen, oder Religionsgeſellſchaften ſind Vereinigungen zur Annahme und Befolgung eines und deſſelben religiöſen Glaubensſyſtems, und zur gemeinſchaftlichen Anerkennung einer dabey errichteten kirchlichen Verfaſſung.

Die Abtheilungen und Scheidungen, die ſich dann in einer Religionspartheÿ ſelbſt noch ferner finden, nennt man Religionsſecten. Iſt nämlich auch, wie wir oben ſahen, die wahre, ächte Religion der Vernunft nur eine, ſo konnte es doch nicht fehlen, daß nicht zu allen Zeiten und bey allen Völkern verſchiedene Religionsmeynungen, und folglich auch eben ſo viel Religionspartheyen und Secten entſtehen ſollten; indem die natürlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der Nationen, ihre Lebensart, ihr Temperament, ihre allgemeine Cultur, ihre Sitten, und ihre Verfaſſung, die alle den größten Einfluß auf die Bildung der Religionsmeynungen haben mußten, niemals dieſelben, ſondern immer ſehr mannigfaltig und verſchiedentlich modificirt waren und bleiben.

Dieſe verſchiedenen Religionspartheyen ſind nun von der größten Wichtigkeit: denn der Einfluß ihrer Meynungen iſt an ſich unendlich größer, als der der Meynungen einzelner Perſonen; ſie ſind nie ganz unthätig, bleiben nie ſtill ſtehen; ſie haben alle einen eigenthümlichen regen Religionseifer!

Die oberſte Gewalt des Staats hat daher durch die Religionspolizey in Betreff ihrer Folgendes zu beſorgen:

a) Sie hat das Recht und die Pflicht, die Syſteme der verſchiedenen, in ihrem Staate befindlichen Religionspartheyen und Secten zu prüfen und zu unterſuchen, und dann ferner ſtete Aufſicht darauf zu

halten, ob ſie nicht dem Staatszweck nachtheilig ſeyen? Sie hat ſie zu ermahnen und anzuhalten, daß ſie dieſen alle in gleichem Grade zu befördern ſuchen; indem ſie nur allein die ſittlich religiöſe Cultur der Menſchen zum einzigen Ziel ihrer Religion machen; und daß ſie alſo friedlich mit einander beyſammen wohnen.

b) Alle Religionspartheyen, von welchen der Staat weiß, daß ſie nur dieſen edlen Zweck haben, müſſen alſo im Staate aufgenommen *), und als Corporationen, die es unter der höchſten Aufſicht des Staats unternommen haben, denſelben unter ihren Gliedern, als einem zu dieſem Behuf ihnen anvertrauten Theile der Nation, zu befördern und zu erreichen, im Staate angeſehen und behandelt werden: ſie müſſen gleiche bürgerliche Rechte mit einander genießen, und ihre innere kirchliche Einrichtung muß ihnen ganz allein, nur unter Aufſicht des Staats, überlaſſen; jeder von ihnen muß ein eigenes Kirchencollegium zu errichten verſtattet werden, um die collegialiſchen Rechte der Geſellſchaft zu pflegen und zu verwalten; und aus jedem ſolchen Collegio muß einer als Mitglied des höchſten, oder Oberkirchen-Collegii eingeſetzt werden, welches das geſammte

*) In Deutſchland, wo die katholiſche, reformirte und lutheriſche Religion als herrſchende erklärt ſind, haben die Reichsgeſetze genau beſtimmt, welche Religionsſecten recipirt, geduldet, oder gar nicht aufgenommen und gelitten werden dürfen. S. Pütter, Instit. jur. publ. p. 427, f. Berg, a. a. O. Th. II. S. 287, f. 291, f. Aber die Reichsſtände nehmen doch mehrere auf, als reichsgeſetzlich iſt. Vergl. Gedanken über die Frage: ob fremde Religionspartheyen ꝛc.

Religions= und Kirchenweſen im ganzen Staate dirigirt. Jede Secte hat nur noch die Verbindlichkeit auf ſich, ihre Anhänger und Mitglieder dazu zu verpflichten: treue Diener Gottes und der Tugend zu ſeyn *).

Stephani, S. 243.

Findet aber der Staat, daß eine Religionsparthey einen ſolchen Zweck, ein ſolches Ziel ihres Religionsſyſtems hat und äußert, nach welchem daſſelbe eigentlich gar nicht dieſen Namen verdient, nur den Schein einer Religion hat, und welches dem Staatszweck ganz entgegen iſt, indem es die Sittlichkeit und Tugend vernichtet und untergräbt, indem es Aberglauben oder Unglauben verbreitet, oder indem es ſich anmaaßt, in die bürgerliche Ordnung einzugreifen, einen eignen, mächtigen Staat zu begründen; ſo hat die Religionspolizey das Recht und die Pflicht, den Staat und die Nation gegen ſie zu ſichern, ſie zu verbieten **), ſie aufzuheben, ſie zu zwingen, daß ſie ſich den Staatsgeſetzen unterwerfe ***).

---

*) Und ſehr wahr ſagt Smith, a. a. O. S. 187. 188. daß der gemeine Mann in Religionsſecten ſittlicher und moraliſcher ſey, weil auf ihn hier Acht gegeben, er im Gegenfall wohl ausgeſchloſſen werde. Bey einer allgemein herrſchenden Kirche aber ſieht kein Menſch auf ihn.

**) Oder der Staat kann ſie beſchränken, nur unter gewiſſen Bedingungen aufnehmen, wenn ſie zwar im Ganzen nicht nachtheilig iſt, aber doch dem Staate nicht gleiche Vortheile, wie andere, gewähren will oder kann: wie das z. B. mit den Mennoniſten der Fall iſt, die die Vertheidigung des Staats verſagen. S. z. B. Haſe, Handbuch der preuß. Verf. Th. II. S. 164, f. oder mit den Juden, die ebenfalls dazu nicht gebraucht werden können.

***) Vergl. Preußiſches Landrecht, Th. II. tit. 20. §. 220, f.

Die Religionspolizey befolge demnach nur die oben angegebenen Grundſätze; ſie etablire vollkommene Glaubensfreyheit; ſie privilegire keine Religion oder Kirche beſonders; mache weder eine noch einige Kirchen zu herrſchenden; ſondern überlaſſe jede Parthey ſich ſelbſt, und nöthige ſie nur alle, einander in Ruhe und Frieden zu laſſen: ſo erreicht ſie ihren Zweck vollkommen. Dann theilt ſich vielleicht jede in mehrere Secten ab, und je mehr deren ſind, deſto weniger iſt eine im Stande, ein ſolches dem Staate ſchädliches Ziel ſich zu ſetzen; da ſie die andern ſogleich gegen ſich aufbringt, deren Sicherheit damit bedroht iſt.

Das Unheil, welche herrſchende Kirchen anrichten, haben wir ſchon früher beſchrieben: und das Schlimmſte iſt unſtreitig das, daß ſie ſich ſelbſt nicht nur nicht veredeln, ſondern ſtets verderben und verſchlechtern, und durch ihre Bedrückungen der andern Religionspartheyen, dieſe ſelbſt nur zu größerer Anhänglichkeit an ihre Religionen antreiben.

§. 146.

b. Von der Sectirerey, und Proſelytenmacherey, der Religionspartheyen insbeſondere, und von der Religions-Schwärmerey, und den Maaßregeln der Religionspolizey gegen ſie.

Vorläufige Darſtellung des heutigen Jeſuitismus, Roſenkreuzerey, Proſelytenmacherey, und Religionsvereinigung. Deutſchland, 1786. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Stark, J. A. Ueber Kryptokatholicismus, Proſelytenmacherey, Jeſuitismus, und beſonders über die ihm von dem Verf. der Berl. Monatsſchrift gemach-

ten Beſchuldigungen, mit Actenſtücken belegt. 2 Theile, und ein dritter Theil als Nachtrag. Frankf. und Leipzig, (und Gießen) 1787. 1788. gr. 8. 5 Thlr. 16 Gr.

Schnaubert, J. A. Ueber die rechten Mittel, Proteſtanten wider den Katholicismus zu ſchützen. Jena, 1788, 8. 12 Gr.

Ueber Proteſtantismus, Katholicismus, geheime Geſellſchaften, das Verhältniß zwiſchen Staat und Religionsgeſellſchaften, und dem Religionseyd bey Proteſtanten ꝛc. von J. M. C. Tarnow. Frankfurt und Leipzig, 1793. 8. 10 Gr.

Beytrag zur Geſchichte der Proſelytenmacherey; in der Berl. Monatsſchrift, 1785. St. I. III. VIII.

Gedanken, Wahrnehmungen und Vorſchläge, die geheime Proſelytenmacherey in Deutſchland betreffend; in Poſſelt, Magazin für Aufklärung, B. II. S. 357, f.

---

1. Eine Hauptpflicht der Religionspolizey iſt insbeſondere die, daß ſie dem Unheil ſteure, welches durch die Sectirerey, unter der wir hier den falſchen Religionseifer verſtehen, womit jede Religionsparthey oder Secte immer darauf ausgeht, Proſelyten zu machen, die Zahl ihrer Anhänger möglichſt zu vermehren, die der andern aber zu vermindern, angerichtet wird: nämlich der Zwietracht und Uneinigkeit, die dadurch unter den Bürgern eines Staats entſtehen; dem Religionshaß derſelben, der ſich oft aufs fürchterlichſte äußert; die beyde öffentliches und Familienglück ſtören, die die Induſtrie der Gewerbe hemmen, auf die Verwaltung der öffentlichen Aemter einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht ſelten der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich werden; — und dann endlich der dabey unvermeidlichen Gefahr, daß nicht dennoch einmal eine Religionsparthey ſich zu einer ſolchen

Herrſchaft erheben möchte, die ſelbſt dem Anſehn der oberſten Staatsgewalt nachtheilig werden könnte.

Die Religionspolizey muß daher große Acht auf Religionspartheyen und Secten haben, welche öffentlich, oder insgeheim ſich dieſer Sectirerey ſchuldig machen, ſich beſonders durch Verſprechungen, die ſie nicht erfüllen, oder durch Verſicherungen anderer Weiſe, Anhänger werben, und andere Secten dagegen anſchwärzen, verläumden, und verdächtig machen; — ſie muß dieſen in ihrer Heimlichkeit oft ſehr gewaltſamen Unternehmungen Einhalt thun, und die andern Secten gegen Eingriffe Einzelner ſchützen. Zwar muß es Jedem, der in den Jahren und in dem Zuſtande iſt, daß er, als ſeiner Vernunft gehörig mächtig, angeſehen werden kann, erlaubt ſeyn, aus freyer Willkühr, aus eigner Ueberzeugung, von einer Parthey oder Secte zu der andern überzugehen; aber es darf dies auch nicht anders, und nicht eher geſchehen; und ein ſolcher Uebertritt darf alſo niemals, weder durch öffentliche noch geheime Gewalt veranlaßt werden. Vorzüglich hat in dieſer Rückſicht der Staat auf die Geiſtlichkeit der Secten Acht zu haben, bey denen ſich dieſer Religionseifer für ihre Parthey am ſtärkſten regt und findet, und ſich am leichteſten erzeugt, da auch ihr Eigennutz dabey im Spiele, und ihr Einfluß auf die Gemüther der größte iſt *).

Vergl. Vom falſchen Religionseifer, (von Luedke.) Berlin, 1767. 8. 10 Gr.

---

*) „Nur wo es eine geduldete Secte im Staate giebt," ſagt Smith, a. a. O. Th. IV. S. 182. ſehr wahr, „oder „wo die Geſellſchaft in zwey oder drey große Secten ge„theilt iſt, und die Lehrer einer jeden mit einander einver-

Auch dieſes Unheil insbeſondere kann der Staat nicht beſſer und ſicherer in ſeiner Quelle unterdrük=ken, als durch allgemeine Glaubensfreyheit, wie aus dem vorigen Paragraph ſchon hinlänglich er=hellen muß. Im Gegentheil aber, wenn er eine Parthey oder Secte ſelbſt hervorzieht, zur herrſchen=den macht, erzeugt er ſelbſt bey ihr und ihrem Cle=rus den Stolz und die Habſucht in eben dem Grade, als er bey den andern Neid und Mißgunſt erregt: dann iſt Sectirerey bey beyden unvermeid=lich, und es iſt ihr ſchwer oder gar nicht Einhalt zu thun.

2. Was aber die Religionsſchwärmerey Ein=zelner anlangt, den Fanatismus, welcher ſonderbare verkehrte religiöſe Ideen und Meynungen hegt, wo=mit die ihm anhängenden Leute ſich ſelbſt und An=dere um ihre innere Ruhe und Frieden bringen, die

---

„ſtanden, oder einander untergeordnet ſind, kann der eigen=„nützige und leidenſchaftliche Eifer der Religionslehrer dem „Staate gefährlich werden. Aber wo die Nation in zwey „bis dreyhundert oder tauſend Secten getheilt iſt, wovon „keine mächtig genug iſt, die öffentliche Ruhe zu ſtören, da „iſt der Religionseifer der Geiſtlichkeit ganz unſchädlich. „Die Lehrer jeder Parthey, da ſie ſich von allen Seiten von „mehr Feinden, als Freunden umgeben ſehen, müſſen ſich „nothwendig der Mäßigung und Billigkeit befleißigen; — „Tugenden, die bey den Lehrern der mächtigen Religions=„partheyen, deren Lehren, — von der bürgerlichen Obrig=„keit unterſtützt, — von allen Einwohnern eines großen „Reichs in Ehren gehalten werden, und die daher nichts „als Schüler und demüthige Bewunderer um ſich herum „ſehen, äußerſt ſelten ſind. Die Lehrer einer jeden kleinen „Secte, da ſie ſich beynah allein und verlaſſen fänden, wür=„den den Lehrern jeder andern Secte mit Achtung zu be=„gegnen genöthiget werden.“ ꝛc.

ſie für das bürgerliche Leben untauglich machen, womit ſie Aberglauben und Unglauben verbreiten, oder welche von der Art ſind, daß ſie wirklich der gemeinen Ordnung der Dinge, der öffentlichen Ruhe nachtheilig werden; ſo ſuche die Religionspolizey dergleichen Schwärmer eines beſſern belehren, ſie von ihrer Schwärmerey zurückbringen zu laſſen. Wenn ſie aber dies nicht erreichen kann, ſo ſorge ſie dafür, daß dergleichen Leute nicht ſchädlich werden können; und kann ſie zu dieſem Zweck, nach vergeblich verſuchten andern Mitteln, nicht anders gelangen, als durch Wegſchaffung derſelben ſo hat ſie allerdings das Recht, — zwar nicht ſie auf den Scheiterhaufen zu führen, — aber wohl ſie aus dem Lande zu verweiſen.

Vergl. Wieſe, Grundſätze des gemeinen deutſchen Kirchenrechts, §. 24. S. 335. 459.

Vergl. die Churbraunſchweigiſchen Verordnungen gegen Pietiſten, Schwärmer, Enthuſiaſten, Fanatiker, Separatiſten; in Willichs Auszügen aus den Churbraunſchw. Landesverord. Th. II. S. 901, f.

Aberglauben und Schwärmerey, in Wirkung und Rückwirkung auf einander; in der Berliner Monatsſchrift, 1785. St. X.

Spazier, C. Etwas über die Gefahren religiöſer Schwärmerey. Neuwied, 1791. 8. 3 Gr.

Vorzüglich aber gilt dies von ſolchen Schwärmern, die gar keine Religion anerkennen wollen, jede Religion verwerfen; an keinen Gott, an keine Tugend glauben zu wollen, ſich erklären *).

---

*) Im Badenſchen hat man, um religiöſen Schwärmereyen und Irreligion vorzubeugen, Hausviſitationen der Prediger zur Unterſuchung des Chriſtenthums, als

§. 147.

II. Von der Vereinigung aller Religionen mit einander in eine Religion: und wie dieſelbe möglich zu machen.

Maſius, G. L. Das Buch der Vereinigung, oder Anweiſung zur Glückſeligkeit fur alle Menſchen. Leipzig 1785. 8. 1 Thlr. 6 Gr. Sehr ſonderbar.

Spalding, J. J. Von der Einigkeit in der Religion. Eine erweiterte Predigt. Berlin, 1786. gr. 8. 6 Gr.

Fiſcher, G. N. Freymüthige Briefe über das Religionsvereinigungsweſen. Erſtes Bändchen. Zweyte Aufl. Berlin, 1787. 8. 6 Gr.

Ueber die projectirte Religionsvereinigung; in Korns Schwäb. Mag. für Aufklär. B. I. St. 3.

Ueber deren Folgen. Ebend. St. 4.

v. Alpen, H. S. Patriotiſcher Aufruf zur allgemeinen Vereinigung der Religionen, Confeſſionen, Kirchen, Schulen, Conſiſtorien, Religionslehrer und Gemeinden. Allen Regierungsverfaſſungen und Familien, beſonders dem Friedenscongreſſe gewidmet. Frankfurt am Mayn, 1801. gr. 8. 2 Thlr.

Plank, G. J. Ueber die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten chriſtlichen Hauptpartheyen; mit einer kurzen hiſtoriſchen Darſtellung der Umſtände, die die Trennung der lutheriſchen und reformirten Parthey veranlaßt haben, und der Verſuche, die zu ihrer Wiedervereinigung gemacht wurden. Tübingen, 1803. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Das Letzte und Höchſte aber, wornach die Religions-Polizey zu ſtreben hat, deſſen Erreichung und Bewerkſtelligung unſtreitig ihre Wirkſamkeit für das Beſte des

---

eine Zwangsanſtalt angeordnet: — das taugt nichts! S. Gerſtlacher, Sammlung der Badenſchen Geſetze, I. S. 122, f.

Staats aufs Höchſte erleichtern und befördern mußte, bleibt endlich die Vereinigung aller verſchiedenen Religionspartheyen und Secten in eine Religion; in die eine wahre vernünftige Religion, die, geſäubert von allen Täuſchungen, Ungereimtheiten, Aberglauben, Schwärmereyen und fremdartigen Zwecken, nur auf die feſten, reinen Grundſätze der menſchlichen Vernunft gebaut iſt, nur auf die Bildung der Menſchen zur Tugend, und auf die Beförderung der menſchlichen Glückſeligkeit durch die Tugend ausgeht. Eine ſolche Religion war von jeher und zu allen Zeiten der Wunſch und die Hoffnung aller weiſen, edlen Männer: man ſuchte ſie daher zu bewirken.

Sehr bald aber ſah man wohl ein, daß ſie niemals durch poſitive Religionsgeſetze zu erhalten ſeyn würde.

Man ſchlug daher zwey andere Wege ein. Man glaubte entweder durch Debatten, oder durch Unterhandlungen der Religionspartheyen, und vorzüglich ihrer angeſehenſten Religionsgelehrten unter und mit einander, dieſelben, vorzüglich die Partheyen der chriſtlichen Religion, zu einer allgemeinen, einigen, überzeugenden Wahrheit der Religion, und ſo zu einer Glaubensunion führen, und dadurch auch die Union der Kirchen möglich machen zu können. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß dieſe Debatten die Partheyen, deren jede durch disputatoriſche Künſte nur das letzte Wort für ſich zu behalten, bemüht war, noch mehr entzweyeten, und daß auch die Unterhandlungen mißlangen, da es an gemeinſchaftlichem Intereſſe, und an einer gehörigen Nachgiebigkeit einer Kirche gegen die andere fehlte.

Da nun der Grund der Entfernung der chriſtlichen Kirchen von einander wirklich und offenbar weniger in der Verſchiedenheit des Glaubens, als vielmehr der Kirchen-

form liegt, ſo kann man endlich überzeugt ſeyn, daß auch die volle Vereinigung der Religionen, vorzüglich der verſchiedenen chriſtlichen Partheyen mit einander, nur als die, wenn auch ſpäte, ſchwer reifende, doch gewiſſe Frucht einer feſtgeſetzten völlig freyen allgemeinen Toleranz, nur von der Vertilgung aller Herrſchaft in und unter Kirchen würklich zu erwarten ſeyn werde.

Denn ſo lange eine oder einzelne Kirchen herrſchen, ſo lange Kirchen als ſelbſtſtändige Geſellſchaften, als Staaten im Staate beſtehen, ſo lange ſie eine ganz verſchiedene Kirchenform haben, ſo lange iſt an keine Vereinigung derſelben mit einander zu gedenken, weil eben ſo lange der Streit und die Furcht vor Uebermacht der einen über die andere unvermeidlich ſeyn wird, die es jeder Kirche zur Pflicht machen, ſich ſelbſt nur zu erhalten zu ſuchen.

Nur die vorgeſchlagene abſolute Einheit des Staats und der Kirche alſo, durch welche vollkommne Toleranz, Vertilgung aller Herrſchaft in und unter Kirchen vorzüglich und beynah einzig mit Glück begründet, und bewirkt werden kann, welche die Verſchiedenheit der Kirchenformen aufhebt, welche alles Religions- und Kirchenweſen nur auf den einen Zweck, die Beförderung der ſittlich-religiöſen Cultur, die Begründung der Tugend, als Mitzweck des geſammten Staats zurückführt und beſchränkt wird, dieſe goldne Frucht der Welt reichen, und dadurch unendliches Heil und Segen über ſie ausſchütten können *).

Vergl. Stephani, a. a. O. S. 232, f.

*) Große Schwierigkeiten, die dabey unvermeidlich ſind, z. B. die Vertheilung der Kirchengüter, in der Hr. Plank, a. a. O. S. 293. einen der größten Anſtöße bey der Sache findet, laſſen ſich dann vielleicht noch am glücklichſten heben.

Zweytes Kapitel.

Von der Kirchenpolizey insbeſondere.

L'eccleſiaſtique citoyen, ou lettre ſur les moyens de rendre les perſonnes, les etabliſſemens, et les biens de l'egliſe encore plus utiles à l'État et même à la religion. London, 1785. 12.

Der Conſiſtorialrath und Superintendent im alten und neuen Gewand, oder Bemerkungen zum weitern Nachdenken und Beherzigung für dieſe Männer, von N. G. S. Quedlinburg, 1787. gr. 8. 16 Gr.

---

§. 148.

Zur Ueberſicht derſelben.

Den zweyten beſondern Theil der geiſtlichen Polizey, machte nach §. 136. die eigentliche **Kirchenpolizey** aus. Unter derſelben verſtehen wir den Inbegriff von Grundſätzen und Maaßregeln, wodurch die Aufſicht und oberſte Leitung des Kirchenweſens, oder der kirchlichen Einrichtungen der Religionsgeſellſchaften zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung, und zur Erhaltung der innern Ordnung derſelben, von Seiten des Staats gehalten und ausgeübt werden.

Sie hat den Zweck, (§. 136.) nicht nur zu verhüten, daß die Kirchen andere als einen religiöſen Zweck hegen könnten, ſondern auch darauf zu wachen, daß ſie zu dieſem ihrem wahren Zwecke nur die an ſich beſten, heilſamſten, angemeſſenſten, und dem allgemeinen Wohl zuträglichſten Mittel ergreifen und gebrauchen. Sie ſichert dem Staat die großen Vortheile der kirchlichen

Ver=

Verfaſſung der Religionsgeſellſchaften, indem ſie ihn vor den Nachtheilen und Gefahren ſchützt, die deren Ausartung und die Verfehlung ihres Zwecks veranlaſſen könnten.

Das Recht, dieſe kirchliche Einrichtungen ſelbſt, die innere Regierung der Kirche, die Ausübung ihrer geſellſchaftlichen Rechte und Pflichten zuerſt und unmittelbar anzuordnen, zu beſtimmen, und zu verwalten, haben zwar alſo die Kirchengeſellſchaften für ſich ſelbſt, allein ſie haben es nur unter jener Aufſicht, Leitung und Einwirkung der Kirchenpolizey des Staats *). Denn wenn auch die Kirche ganz in die Reihe der weſentlichen Staatsanſtalten tritt, ſo kann ſie doch eben ſo wenig als irgend eine andere von dieſen der Aufſicht und Sorge der oberſten Staatsgewalt entzogen ſeyn.

Die Hauptgegenſtände der Kirchenpolizey ſind nun theils

a) die Religionsübung ſelbſt, der Cultus, oder Gottesdienſt, der eigentliche Zweck jeder Kirche.

b) Die Kirchenbeamten, oder Kirchendiener, welche das Religions- und Kirchenweſen ſelbſt unmittelbar beſorgen.

c) Die geiſtlichen Gemeinſchaften, die theils noch itzt zu einem religiöſen Leben beſonders vereiniget

---

*) Man könnte, wenn man dies Kirchenweſen, oder den Inbegriff der kirchlichen Einrichtungen, Veranſtaltungen, und Beſtimmungen jeder einzelnen Kirchengeſellſchaft ſelbſt eine Kirchenpolizey nennen wollte, dieſe die niedere, jene aber, oder die Aufſicht des Staats auf dieſe, die höhere nennen: allein beſſer iſt es, für erſtere nur den Ausdruck Kirchenweſen, Kirchenverfaſſung zu gebrauchen

leben, theils heut zu Tage nur von den geiſtlichen Gütern, die ſie beſitzen, entweder ſich unterhalten, oder doch deren Einkünfte ziehen, unter einer gewiſſen geordneten beſtimmten kirchlichen Verfaſſung.

d) Das geiſtliche Gut, oder ſogenannte Kirchenvermögen, und deſſen Verwaltung, d. h. das Vermögen, die Güter, wodurch die Kirchen, die Geiſtlichkeit, und Kirchenverfaſſung unterhalten werden.

e) Die Kirchengerichtsbarkeit, die Kirchenzucht, oder Cenſur, das Patronatrecht, und die Kirchenviſitationen; letztere als zur guten innern Regierung der Kirche nöthige Anſtalten.

---

§. 149.

I. Von der Fürſorge und Leitung der Religionsübungen, des Gottesdienſtes, oder Cultus der Religion durch die Kirchen-Polizey.

A. Von demſelben überhaupt, und ſeiner beſten Anordnung; vorzüglich von der Verbeſſerung der Liturgie.

Hermes, Fiſcher und Salzmanns Beyträge zur Verbeſſerung des öffentlichen Gottesdienſtes der Chriſten. 2 Bände, à 2 Stücke. Leipzig, 1785. 1786. 8. 1 Thlr.

Verſuch eines verbeſſerten Plans zur Einrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes, von Ch. Baſtholm; aus dem Dän. überſ. mit einer Vorrede von D. Roſenmüller. Zweyte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Koppenhagen, 1786. 8. 12 Gr.

Spazier, K. Freymüthige Gedanken über die Gottesverehrungen der Proteſtanten. Gotha, 1788. 8. 20 Gr.

Chriſtiani, C. J. R. Briefe zur Beförderung des weitern Nachdenkens, über die zweckmäßigſte Einrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes. Hamburg, 1790. 8. 14 Gr.

Accord de la religion et des cultes chez une nation libre, par de Moy. II. Edit. à Paris. 1792. 8. 12 Gr.

Ueber die zweckmäßigſte Vereinigung der Wachſamkeit des Staats über wahre Gottesverehrung, mit Religionsduldung und Gewiſſensfreyheit; im Deutſchen Magazin, Jahrg. I. Quart. 1.

Philoſophiſcher Gottesdienſt; von dem franzöſ. Bürger Labaſtay's geſchrieben in Paris; in Archenholzens Minerva. 1794. St. VI. S. 455-466.

Jeniſch, Ueber Gottesverehrung und kirchliche Reformen, Berlin 1803. 8. auch in Piſchons und Hahnzogs Homilet. Journal. 1804. Quart. 1.

Ueber die Menge und Beſchaffenheit unſerer öffentlichen Gottesverehrungen; in den Homilet. krit. Blättern für Candidaten des Predigtamts. (Stendal, 1791.) St. II. S. 136-142.

Der eigentliche Zweck der Kirche iſt die Uebung der Religion, der Religionscultus: d. h. die Vereinigung der Mitglieder der Religionsgeſellſchaft zur gemeinſchaftlichen Erhebung der Gemüther zu den religiöſen Gedanken und Empfindungen, zu Gott, und zum Glauben an eine moraliſche Weltordnung.

„Der Glaube an eine moraliſche Weltordnung,“ ſagt Stephani *) vortrefflich, „muß ſtets Nahrung „empfangen, lebendig erhalten werden; indem wir unſre Aufmerkſamkeit von den Bedürfniſſen unſerer ſinn„lichen Natur abwenden, und nach den Bedürfniſſen

---

*) Von der Einheit des Staats und der Kirche, S. 72.

„unſers unſterblichen Geiſtes richten; indem wir die „Welt unter dem moraliſchen Geſichtspuncte betrach= „ten; indem wir uns den ſeligen Gefühlen des Glau= „bens an eine höhere Weltordnung Preis geben, uns „im Geiſte bis zur höchſten Quelle alles Seyns und „aller Ordnung, zu Gott erheben: das iſt Andachts= „Uebung, Religionscultus, im wahren Sinne „des Worts.“

Man kann nun dieſen Religionscultus in den ge= wöhnlichen öffentlichen Gottesdienſt in der Kirche, und in die einzelnen Religionshand= lungen, die oft auch außer der Kirche von einem Kirchenbeamten vorgenommen werden, abtheilen. Jene Erhebung zu Gott nämlich kann nicht beſſer, nicht wirkſamer geſchehen, als wenn wir uns dazu gemein= ſchaftlich, unter einer zweckmäßigen Einrichtung vereini= gen und verſammeln; da jede Empfindung ſtärker und lebhafter wird, wenn ſie von außen durch paſſende ſinn= liche Eindrücke, — und beſonders durch das Mitgefühl und die Gegenwart vieler gleichfühlenden Perſonen er= regt und genährt wird. Daraus iſt alſo der hohe Werth und die hohe Achtung abzunehmen, die dem ge= wöhnlichen öffentlichen Gottesdienſt in der Kirche gebührt; d. h. den gemeinſchaftlichen Ver= ſammlungen und Vereinigungen der Mitglieder der Religionsgeſellſchaft zur öffentlichen Uebung ihrer Andacht.

Vergl. Ribbeck, C. G. Ueber den Werth des öffentlichen Gottesdienſtes, und die demſelben gebührende Achtung. Magdeburg, 1800. 8. 12 Gr.

Aber auch die außer ihm vorzunehmenden einzel= nen Religionshandlungen, ſie mögen nun in der Kirche, in Gegenwart der ganzen Gemeinde, oder außer

der Kirche, nur in Gegenwart Einiger, jedoch immer von einem Kirchenbeamten gehalten und ausgeführt werden, verdienen die höchſte Achtung, da ſie ebenfalls zur Erweckung und Belebung der religiöſen Gefühle und Gedanken ſehr viel beytragen können. Hierher gehören nämlich die Taufe, die Confirmation, das Abendmahl, und ſelbſt die Trauungen, ſo lange ſie noch eine kirchliche Sanction erhalten, von einem Kirchenbeamten vorgenommen werden.

Von der Wiederherſtellung und Erhaltung der großen Achtung, die der geſammte Gottesdienſt verdient, haben wir fürs Ganze gewiß vorzüglich die Erreichung eines Wunſches zu erwarten, der jetzt allgemein geäußert wird, und jedem am Herzen liegen muß, — die Wiederherſtellung der Achtung der Religion überhaupt; die unſtreitig jetzt ſehr geſunken iſt, und ohne ſehr großen Nachtheil des Staats nicht weiter ſinken, nicht länger ſo geſunken bleiben darf.

Die beſten Mittel zu Erreichung dieſes Zweckes nun liegen daher, außer der Sorge für die beſte früheſte religiöſe Erziehung der Jugend, und in ſo weit ſie in der Macht der Kirchenpolizey ſtehen, unſtreitig theils in der Sorge und Aufſicht für und auf die zweckmäßigſte Verbeſſerung des Gottesdienſtes, insbeſondere der Liturgie, oder ſeiner Einrichtung, in ſo fern er zur Amtsführung der Kirchenlehrer gehört; theils in der Abſtellung der Vorwürfe und Klagen, die man mit Recht oder Unrecht über die Kirchendiener ſelbſt jetzt zu führen ſo geneigt iſt; wovon in der Folge.

Vergl. Freymüthige Gedanken über einige der vornehmſten Urſachen des Verfalls der Religion in unſern Tagen, und die ſicherſten Mittel zur Wiederherſtellung ihrer eigenthümlichen Würde; in näherm Bezug auf Sachſen. Zeitz und Naumburg, 1794. 8. 10 Gr.

Pöſchel, Ph. F. Freymüthige Gedanken und Herzensergießungen, zur Beantwortung der Frage: wie kann einzig und allein der geſunkenen Achtung der Religion und ihrer Diener wieder aufgeholfen werden? Nürnberg, 1803. 8. 16 Gr.

Nämlich

1. Was die Verbeſſerung der Liturgie anlangt, ſo kommt es vornemlich darauf an, daß die gottesdienſtlichen Gebräuche und Handlungen, und die damit verbundenen wörtlichen Aeußerungen, aus welchen dieſelbe beſteht, theils an ſich, bey möglichſter Einfalt, doch höchſt bedeutungsvoll, voll innerer Kraft und Würde ſeyen, um die heilſamſten Regungen der Andacht, der Erhebung zu den überſinnlichen Gegenſtänden des Religionscultus, im Gemüth hervorzubringen, und durch die ſinnlichen Eindrücke, die damit verknüpft ſind, nicht nur nicht zu ſtören, ſondern vielmehr zu befördern und zu verſtärken; theils aber daß ſie ſo angeordnet ſeyen, daß ſie durch ihre Verbindung, Aufeinanderfolge und Wiederhohlung das Gemüth in ſeiner Andacht gehörig fortleiten und hinlänglich beſchäftigen.

In dieſem Geiſte müſſen alſo die kirchlichen Ceremonien aller Art, der Geſang, der Kanzel-Vortrag, das Gebet, die Segensertheilung, die Kirchenmuſik, und andere dergleichen Dinge eingerichtet und angeordnet werden. Und man ſieht daher wohl, daß in der jetzigen Beſchaffenheit der Liturgie noch viel zu ändern, zu verbeſſern bleibt, und viele Mißbräuche und unnütze abergläubiſche Ceremonien ganz abzuſchaffen ſeyn möchten *).

---

*) Ein einzelner, ſehr gewöhnlicher, aber in der That arger Mißbrauch, das Herumgehen des ſtörenden Klingelbeu-

Nur darf man nicht zu weit gehen, nicht alle dergleichen Dinge für bloße Alfanzereyen anſehen: ſondern muß ihre große Wirkſamkeit, wo ſie wirklich ſtatt findet, eingeſtehen.

Vergl. Ueber die Wirkſamkeit der gottesdienſtlichen Gebräuche in der katholiſchen Kirche. Frankfurt am Mayn, 1792. 8. 5 Gr.

Bildergallerie katholiſcher Mißbräuche, von Obermayr, mit Kupf. Frankfurt und Leipzig, 1784. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Ueber einige proteſtantiſche kirchliche Mißbräuche; im Journal von und für Deutſchland, 1787. St. 2.

Vorſchlag, den proteſtantiſchen Kirchencärimonien aufzuhelfen. Ebend. 1788. St. VII.

Von der Kirchenmuſik und dem Geſang ſollte man unſtreitig noch mehr Nutzen für die Liturgie zu ziehen ſuchen, als bisher geſchehen *), weil ſie auf die gemeinſchaftliche Erweckung und höchſte Belebung des Andachtsgefühls gewiß den größten Einfluß haben; ſo viel auch Manche dagegen einzuwenden wiſſen.

Vergl. Albrecht, J. L. Ob die Muſik bey dem Gottesdienſt der Chriſten zu dulden oder nicht? Berlin, 1764. 4. 3 Gr.

---

tels, iſt jetzt häufig, aber doch noch nicht überall abgeſchafft. Vergl. Ueber Abſchaffung des Klingelbeutels; in der Monatsſchrift von und für Meklenburg, Jahrg. II. St. 8.

*) Das heißt wenigſtens in den Kirchen großer Städte, wo man treffliche Kirchenmuſik haben kann. Es wäre beſonders vielleicht ein Mittel, den gebildeten Ständen mehr Sinn für den Cultus beyzubringen.

Betrachtung über Kirchenmuſik und heiligen Geſang der Rechtgläubigen und ihren Nutzen. Breslau, 1767. 8. 4 Gr.

Journal von und für Deutſchland, 1786. St. II. S. 421, f.

Nur müſſen alsdann unſre Geſänge und Geſangbücher durchaus ſo verbeſſert werden, wie man damit ſchon in den meiſten Ländern ſehr löblich angefangen hat: ſie müſſen edel, allgemein verſtändlich und faßlich, und ein Ausdruck wahrer religiöſer Erhebung und Andacht ſeyn.

Vergl. Ueber die Nothwendigkeit verbeſſerter Geſangbücher, und über das neue Meklenburgiſche Geſangbuch beſonders, von P. H. Hane. Schwerin, 1791. 8. 5 Gr.

So nöthig und wichtig nun aber auch dieſe Verbeſſerungen der Liturgie ſind, ſo unbezweifelt die Kirchenpolizey dazu berechtiget iſt,

Vergl. Robert, K W. Beyträge zur natürlichen und poſitiven Rechtsgelahrtheit, (über das Recht des Fürſten die Liturgie abzuändern.) Marburg, 1799. 8.

ſo vorſichtig müſſen dergleichen Aenderungen und Neuerungen doch geſchehen, da der Aberglaube und das Vorurtheil in dem Volke noch zu groß ſind, um nicht dadurch oftmals und leicht höchſt nachtheilig aufgeregt und erbittert zu werden, wie die Erfahrung hinlänglich beweiſet.

Man gehe alſo zwar langſam und allmählich zu Werke, ſuche vorerſt die Prieſter ſelbſt auf ſeine Seite zu bringen, die ſonſt am erſten dagegen auftreten *), dann die Aelteſten und Angeſehenſten jeder

*) Collidirt ihr Eigennutz dabey, eine Einnahme oder Ausgabe, ſo iſt vorzüglich nöthig, daß man jenen beſchwichtige und für letztere entſchädige.

Gemeinde für ſich zu gewinnen, und belehre und überzeuge das Volk, daß es nicht bloß etwas Neues, ſondern etwas Beſſeres erhalte: aber man laſſe ſich auch nicht intimidiren, und wo es nöthig iſt, gehe man mit ernſter Gewalt der blinden Dummheit entgegen.

Vergl. Verſuch über die zweckmäßigſte Methode, liturgiſche Verbeſſerungen einzuführen: mit vorzüglicher Rückſicht auf Schleswig und Holſtein. Altona, 1795. gr. 8. 12 Gr.

Solcher liturgiſchen Verbeſſerungen bedürfen nun insbeſondere einige einzelne **Religionshandlungen** von vorzüglicher Wichtigkeit, wofür allerdings, ſo viel auch ſchon darinn heut zu Tage hier und da geſchehen iſt, dennoch vieles noch zu wünſchen übrig bleibt.

Dies gilt

a) **von der Taufe**; ſie geſchehe nun in oder außer der Kirche, die ſtets eine höchſt feyerliche Handlung ſeyn ſollte. Den dabey ſonſt üblichen **Exorcismus**, oder die Beſchwörung des Teufels in den neugebornen Kindern, muß man durchaus überall abſchaffen, wo er noch exiſtirt, als einen Reſt des finſterſten Aberglaubens.

Vergl. **Reich**, C. E. Die Taufe der Chriſten, ein ehrwürdiger Gebrauch. Berlin, 1774. gr. 8. 8 Gr.

Pol, G. Bedenken vom Exorcismus bey der Kindertaufe. Frankfurt, 1704. 8. 21 Gr.

Beytrag zur Geſchichte der Abſchaffung des Exorcismus in der Taufe; im **Journal von und für Deutſchland**, 1786. St. III.

b) **Von der Beichte und dem Abendmahl, und beſonders der Confirmation der Kinder zum Abendmahl.**

Die Beichte ſollte überall als allgemeine Beichte eingerichtet werden, welche weit mehr Eindruck auf das Herz macht, als die Separatbeichte; ſo mancher andern Vorwürfe, die der letztern, beſonders der katholiſchen Ohrenbeichte gemacht werden können, nicht zu gedenken. Man ſichere den Predigern nur das Beichtgeld, ſo wird die Einführung der allgemeinen Beichte nicht viel Schwierigkeit mehr finden.

Vergl. Iſt die Einführung der allgemeinen Beichte oder die Beybehaltung des Beichtſtuhls rathſamer? (von Thieß.) Hamburg und Lübeck, 1785. 8. 2 Gr.

Anti-Schubart, oder überzeugende Gründe für die allgemeine Beichte; nebſt den Vorſchlägen, wenn, und wie ſie eingeführt werden könne? von Ch. E. R. (Roſcher.) Leipzig, 1788. 8. 6 Gr.

Die Vortheile der Ohrenbeichte für den Staat. Donauwörth, 1789. 8.

Das Abendmahl, beſonders aber die Confirmationshandlung müſſen ſtets, bey größter Einfalt, doch höchſt feyerlich ſeyn; und letztere muß entweder in der Kirche, vor der ganzen Gemeinde, und nach einer zweckmäßigen Vorbereitung von Seiten des Predigers geſchehen, oder wenn ſie auch in den Häuſern der Privatleute vorgeht *), ſollte ſie ſtets im Beyſeyn der ganzen Familie und der Freunde des Hauſes, als eine höchſt wichtige Angelegenheit deſſelben, vorgenommen werden.

*) Dies findet man häufig im Preußiſchen in den vornehmern Häuſern.

Vergl. Vorſchläge zur größern Feyerlichmachung der Abendmahlshandlung, von R. im Neuen Journal für Prediger, B. VIII. St. 1. S. 1-23.

Ueber den Confirmationsgebrauch in der proteſtantiſchen Kirche, mit Hinſicht auf das Bedürfniß der Zeit, von C. F. Schmidt Phyſeldek; im Deutſchen Magazin, B. X. Dec. S. 606-624.

Verſuch einer zweckmäßigen Confirmationshandlung; nebſt einigen Bemerkungen über liturg. Verbeſſ. von K. Ch. v. Gehren. Koppenhagen und Marburg, 1791. 8. 3 Gr.

2. Außerdem iſt nun der Gehalt des Vortrags der Prediger von den Kanzeln ſelbſt höchſt wichtig und bedeutend, d. h. die religiöſe Belehrung, die Erweckung der Andacht zu Gott, der Empfindungen der Tugend, auf die derſelbe allein ausgehen ſoll. In dieſem Geiſte, zu dieſer Abſicht werde er beſonders mit Würde und Anſtand *), mit möglichſter Kraft geiſtlicher Beredſamkeit gehalten, und ſo, daß jeder Zuhörer Nahrung ſeines religiöſen Gefühls, Stoff zum Nachdenken und Erbauung daraus ſchöpfen könne **). Darauf zu ſehen, iſt die Pflicht der Kirchenpolizey.

---

*) Das Schreyen, Poltern, Lärmen, das ungezogene, unmäßige Geſtikuliren auf den Kanzeln, ſollte man den Predigern ernſtlich verweiſen, als höchſt unſchicklich. Insbeſondere iſt ihnen auch überall ſtreng verboten, einzelne Perſonen von den Kanzeln zu werfen, wie man das nennt, d. h. injuriöſe Ausfälle auf ſie zu thun, ſie mögen ſie nun nennen, oder nur bezeichnen; die Sachen mögen wahr oder unwahr ſeyn.

**) Das iſt das Schwierigſte! Daran ſcheitern die meiſten Kanzelvorträge! Entweder ſie ſind ſo populär, wie ſie

Vergl. Vorſchlag die Nutzbarkeit der öffentlichen Religionsvorträge zu befördern, von (J. G.) Fock; im Neuen theolog. Journal, B. 4. St. 1. S. 1-4.

Engau, J. R. Vom Rechte evangeliſcher Fürſten, über die auf den Kanzeln ſtehenden Lehrer. Wit. 1787. 8. 2 Gr.

Moſers patriotiſches Archiv, B. I. S. 524. zwey ſehr gute preußiſche Verordnungen über Kanzelpolizey.

De l'autorité du clergé et du pouvoir du magistrat politique sur l'exercice des fonctions du ministére ecclesiastique. II. Vol. Amsterdam, 1766. 8.

3. Um die ſinnlichen Eindrücke einer zweckmäßigen Liturgie noch zu verſtärken, und dem Vortrag des Predigers das Herz mehr zu öffnen, kommt es noch auf eine zweckmäßige Einrichtung des Aeußern in den Kirchengebäuden an. Sie müſſen ſich durch hohe Simplicität, prunkloſen Schmuck, und einen höchſt edlen und großen Styl auszeichnen; und die ſchönſten Gemählde trefflicher Künſtler ſind keine unnütze, vielmehr eine höchſt würdige, wirk-

---

zwar die eigentliche Volksclaſſe bedarf, daß aber die Gebildetern ſie nicht anhören mögen, und daher lieber gar nicht in die Kirche gehen; oder ſie ſind für letztere eingerichtet, und dann verſteht ſie die erſtere nicht, die doch die zahlreichſte iſt. Doch iſt dieſe Vereinigung beyder Zwecke, für Gebildete und Ungebildete gut zu predigen, gewiß nichts weniger als unmöglich; wie die vorhandenen Beyſpiele vorzüglicher Religionsvorträge zeigen. Es käme alſo darauf hinaus, daß nur alle Prediger derſelben ſtets fähig ſeyn müßten: wovon in der Folge. So lange dies aber noch ein pium desiderium iſt, und in gewiſſer Rückſicht nicht anders ſeyn kann, ſo lange ſollte man den dazu unfähigen Predigern anbefehlen, daß ſie eher fremde Religionsvorträge, die jene Eigenſchaft beſitzen, aus Predigtbüchern halten ſollten, als ihre eignen ſchlechten Machwerke.

ſame Zierde der Kirche. Die wahrhafte ſchöne Kunſt kann immer nur höchſt edel auf fühlbare Herzen wirken, und iſt theils in dieſer Rückſicht an ſich, theils beſonders auch dadurch, daß ſie die, während der zur Andacht hingewandten Thätigkeit der Seele, müßige Sinnlichkeit wohl beſchäftiget, für die Unterhaltung der Andacht in der Kirche höchſt nützlich *).

Dann muß aber auch noch ferner der Character von Heiligkeit der Kirchen erhalten werden, den man ihnen von jeher zugeſtanden hat: vorzüglich z. B. den Altären, u. ſ. w. Auch dies wird zur Erhaltung der hohen Achtung des Gottesdienſtes in den Augen des Volks viel beytragen.

Vergl. Slevogt, G. Von den Rechten der Altäre und Taufſteine, Predigt- Beicht- und Kirchen-Stühle. Jena, 1732. 8. 10 Gr.

4. Wenn der öffentliche Gottesdienſt wirkſam ſeyn ſoll, ſo muß er auch nicht zu ſelten beſucht werden. Die Klagen über die Vernachläſſigung der Kirchenbeſuche ſind aber heut zu Tage, beſonders in großen Städten ſehr groß, und fangen ſchon an, ſich ſelbſt in kleinern Städten und auf dem Lande hören zu laſſen.

Vergl. Ueber die in unſern Tagen ſo auffallende Verminderung der Kirchenbeſuche. Berlin, 1802. 8. 4 Gr.

Die Frage: ob die Bürger gezwungen werden können, den Gottesdienſt zu beſuchen? iſt zwar der Meynung vieler Rechtsgelehrten nach noch ſtreitig; allein ſie ſcheint am richtigſten verneint

---

*) Von der Fürſorge der medicinischen Polizey in Rückſicht auf die Kirchen; ſ. Abtheil. I. §. 72. S. 281.

werden zu müſſen, wenn auch in den meiſten Staaten etwas anderes feſtgeſetzt wäre *), worauf aber faſt gar nicht gehalten wird.

Vergl. Boehmer, Jus parochiale, sect. 4. cap. 1. §. 5.

Cramer, Wetzlar. Nebenſt. Th. V. S. 81, f. Er glaubt, daß auf die Gründe des Verſäumniſſes der Kirche Rückſicht genommen werden müſſe.

Die Kirchenpolizey ſuche daher nur lieber die Wünſche möglichſt zu erfüllen, die wir in den vorhergehenden Nummern angeführt haben, ſo wird ſie, ohne Zwang, — und das iſt das beſte, — aber gewiß die gebildeteren Stände in die Kirchen zurückführen, dir daraus zuerſt, wegen der ihnen nicht mehr genügenden veralterten kirchlichen Einrichtungen gewichen ſind; und durch deren Beyſpiel wird dann auch der ungebildete Stand wieder dahin zurückgebracht werden, der nicht aus eigenem Antrieb die Kirchen verließ, ſondern bisher jenen nur gefolgt iſt, und alſo auch ferner folgen wird **).

5. Der Gottesdienſt einer jeden Religions-Parthey, (ſie ſey nun tolerirt oder herrſchend, wo es noch dieſen Unterſchied giebt,) muß mit der größten äußern Ruhe und Ordnung gehalten werden; und die Polizey hat dafür zu

---

*) Man will wohl hier und da denen, von welchen man wußte, daß ſie die Kirche nicht beſuchten, und das Abendmahl nicht genoſſen, ein ganz feyerliches Begräbniß nicht geſtatten.

**) Die Polizey verbietet aber mit Recht die Betreibung öffentlicher Geſchäfte, und den Anfang öffentlicher Vergnügungen während des Gottesdienſtes, um von der Beſuchung deſſelben die Leute dadurch nicht abgehalten werden zu laſſen.

ſorgen, daß derſelbe auf keine Weiſe geſtört, und alſo Handlungen, die unfehlbare Störung veranlaſſen würden, verboten, und, wenn ſie dennoch vorgefallen, gehörig beſtraft werden.

Mit Recht verbietet ſie daher während der Dauer des öffentlichen Gottesdienſtes alle auf den Straßen großen Lärm machende Handlungen und Vorfälle, z. B. Schlittenfahrten, große Muſiken *), öffentliche Aufzüge, u. dgl.

Vorzüglich ſtreng verpönt aber ſind muthwillige und unanſtändige Handlungen, wodurch die Gemeinde, oder gar der Prediger ſelbſt, oder ein Kirchendiener in der Kirche, während des Gottesdienſtes, angegriffen und beunruhiget wird, u. ſ. w. Eine ſolche Verachtung des Gottesdienſtes verdient harte Strafe. Der Cultus muß entweder ganz abgeſchafft, oder da dies nicht geſchehen kann, ſo muß er ſtets, und in jeder Rückſicht in der heiligſten unverletzlichſten Achtung erhalten werden.

6. Für den Gottesdienſt müſſen die Sonn- und gewiſſe andere Feſttage und feſtliche Zeiten beſtimmt ſeyn, wovon im folgenden Paragraphen.

---

*) In London darf in der Kirchenzeit niemand in ſeinem Hauſe auf dem Klavier ſpielen: das iſt zu weit getrieben!

§. 150.

B. Von den zum Religionscultus beſtimmten Sonn- Feyer- und Feſttagen, und feſtlichen Zeiten, und deren Feyer insbeſondere.

Eiſenſchmidt, G. B. Geſchichte der Sonn- und Feſttage der Chriſten, nach ihrem Urſprung und Benennungen, den an denſelben üblichen Gebräuchen und eingeriſſenen Mißbräuchen ꝛc. Leipzig, 1791. gr. 8. 16 Gr.

Janin, P. Geſchichte der Kirchenfeſte, nebſt der Abſicht, weshalb ſie eingeſetzt worden; aus dem Franzöſ. Bamberg und Würzburg, 1784. 8.

Eberhard, B. A. Neueſte Anſicht und Beleuchtung der Geſchichte der Feſttage, ſo wie der Evangelien und Epiſteln der Chriſten, nach ihren urſprünglichen Benennungen, Gebräuchen und Mißbräuchen ꝛc. Erfurt, 1799. 8. 20 Gr.

Ueber den Urſprung und erſte Beſchaffenheit der Feſte, Faſten und Betgänge in der katholiſchen Kirche; ein Beytrag zur Berichtigung der Urtheile, Reden und Handlungen dieſer Zeit, von einem bayriſchen Land-Pfarrer. München, 1804. 8. 1 Thlr.

Betrachtungen über Feſt und Feyertage nach Grundſätzen der Polizey; in Juſti Polizeywiſſenſchaft, Th. II. S. 37-46.

Moſer, Von der Landeshoheit in Polizeyſachen, S. 43. Ueber die Rechte des Fürſten in Betreff ihrer.

Die Sonn- und Feſttage ſind alſo die ganz eigentlich zur Feyer des öffentlichen Gottesdienſtes beſtimmten Tage. Außer ihnen giebt es aber auch noch die feſtlichen Zeiten, oder Reihen von mehreren Tagen oder Wochen, für welche beſondere Vorſchriften in Betreff auf den Religionscultus gemacht ſind; wie z. B. die Advents-, Faſten- und Paſ-

ſionszeit der Chriſten: und eine beſondere Art von feſtlichen Tagen machen dann noch die Buß= und Bettage, und bey einigen Religionspartheyen, hauptſächlich in der katholiſchen Kirche, inſonderheit die einzelnen Faſttage aus. Sie ſind und zwar erſtere ganz vorzüglich, zu einer recht ſorgfältigen, genauen und eifrigen Religionsübung beſtimmt; welche bey letztern ſich auch noch durch eine beſondere Enthaltung und Mäßigkeit in Rückſicht der Nahrung äußern ſoll, um den Geiſt deſto ungeſtörter der Andacht zu weihen, oder auch wohl ſich durch dieſe und andre Kaſteyungen deſto nachdrücklicher entweder an die Leidenstage des Erlöſers der Chriſten, oder auch an gewiſſe überſtandene öffentliche Unglücksfälle u. ſ. w. zu erinnern, zu deren Andenken ſie gefeyert werden *).

1. Was zuerſt dieſe Faſttage anlangt, ſo läßt ſich von Seiten der ächten Vernunft = Religion nichts für ſie ſagen; und ſie ſind daher auch faſt überall, ausgenommen in der katholiſchen Kirche, ſo vieler ihnen mit Recht gemachten Vorwürfe halber, abgeſchafft worden; ſo daß dort höchſtens nur dem Namen nach noch ſogenannte Faſtenzeiten exiſtiren; ſ. nachher und oben.

Vergl. Geſchichte der in der katholiſchen Kirche eingeführten Faſtenanſtalten. Wien, 1787. gr. 8. 12 Gr.

Baumann, Ch. Das von ſeinem Endzweck und erſter Einſetzung in Mißbräuche ausgeartete Faſten der Deutſchen, nach den Regeln der Haushaltungskunſt geprüft. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8. 20 Gr.

Robert, H. W. Meditationes ad doctrinam juris eccles. protest. de ordinatione jejuniorum. Marb. 1785. 4.

---

*) Z. B. überſtandene Seuchen, Peſtzeiten, u. dgl.

2. Ob die, zur nachdrücklichen Erinnerung an die hohen, ewigen Wohlthaten des Erlöſers, bey den chriſtlichen Religionspartheyen eingeführte Feyer der Advents-, Faſten- und Paſſionszeiten, ferner in der Rückſicht beyzubehalten ſey, daß dieſe Zeiten für alle öffentliche Vergnügungen, und für Hochzeiten, u. dgl. mehr geſchloſſen, d. h. daß dergleichen Dinge während ihrer Dauer in der Regel verboten, und nur mit nachgeſuchter Vergünſtigung erlaubt ſeyen, wollen wir hier nicht entſcheiden; ſo lange ſie aber noch nicht abgeſchafft iſt, ſollte ſie auf jeden Fall pünctlich gehalten werden: und wirklich ſchiene ihre Abſchaffung gerade jetzt, bey der ſo großen und allgemeinen Gleichgültigkeit gegen den Religionscultus, nicht zu rechter Zeit zu geſchehen *).

3. Die Sonn- und einzelnen Feſttage müſſen ordnungsmäßig gefeyert werden, d. h. dem Religionscultus beſtimmt, und deshalb durch Unterſagung und Abſtellung aller öffentlichen, beſonders gerichtlichen Geſchäfte, aller kaufmänniſchen und anderer gewerblichen Arbeiten, (ausgenommen wenn ſie unumgänglich nöthig ſind, z. B. auf dem Lande in der Aerndte, u. dgl., ſ. landwirthſchaftl. Polizey, mit Ausnahme der Frohnen,) ferner der Märkte, Frohnen, u. dgl. an dieſen Tagen ausgezeichnet bleiben: theils damit dergleichen Handlungen und Vorfälle nicht Abhaltungen von Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes werden, theils zu Bezeigung der

*) Wohl aber ſchaffe man die einfältigen, abergläubiſchen Misbräuche ſolcher Zeiten, als das Umgehen des heiligen Chriſtes, die Chriſt- und Lichterkronen, die Chriſtmetten, das Umgehen der heiligen drey Könige zu Weihnachten ohne Weiteres ab; als höchſt ſchädlich und unſchicklich.

Achtung, die dem Cultus gebührt. Nicht eher als nach geendigtem Gottesdienſt dürfen auch die öffentlichen Vergnügungen in Kaffee- und Gaſthäuſern, das Bier- und Branntweinſchenken, und Gäſteſetzen beginnen, den dieſer Theil der Tage zur Erhohlung beſtimmt ſeyn mag.

Vergl. Haſe, Handbuch des Preuß. Pol. und Cam. Weſens, Th. II. S. 166 f.

Darauf iſt durchaus ſtreng zu halten; ſonſt ſind die Sonn- und Feſttage überflüſſig, und ſogar mehr ſchädlich, als nützlich, weil ſie gemißbraucht werden.

4. Damit man aber auch den ſehr gegründeten Einwendungen der Induſtrie- und häuslichen Polizey, daß durch die zu vielen Feſttage der Arbeit der Nation zu viel Zeit entzogen, und nicht allein dadurch, und durch den daraus erwachſenden Mangel an Verdienſt *), ſondern auch durch die an arbeitsloſen, müßigen Tagen unvermeidlichen Geldverſchwendungen, und den leicht dabey einreißenden Hang zum Müßiggang der häusliche Wohlſtand vermindert und geſchwächt werde, abzuhelfen nicht unterlaſſe, ſo iſt es höchſt nöthig, daß außer den Sonntagen nur wenige Feſttage gehalten werden: daß man daher

*) Man vergleiche die Induſtrie und den Wohlſtand der Nationen in katholiſchen Ländern, wo die entſetzliche Menge Feſttage ſind, wo ein Drittheil des Jahres und mehr in heiligem Müßiggang verſchwendet wird, mit den der Nationen in andern Ländern, wo nicht ſo viel Feſttage ſind. In Augsburg z. B. ſind die Evangeliſchen der untern Claſſen weit wohlhabender als die Katholiſchen, aus eben der Urſache. S. Heß, Durchflüge durch Deutſchland, Th. V. S. 857.

die drey hohen Feſte der chriſtlichen Partheyen nur auf zwey Tage beſchränke, und dann nur noch ſehr wenige einzelne, beſonders wichtige Feſttage feyern laſſe *).

Gedanken eines Landpfarrers über die Verminderung der Feyertage. Nördlingen, 1783. 8. 10 Gr.

Allein nun muß auch beſonders darauf gehalten werden, daß die aufgehobenen Feyertage wirklich zur Arbeit gebraucht, nicht aber, wie gewöhnlich, dennoch gefeyert, d. h. nun bloß zum Vergnügen und zur Zerſtreuung gemißbraucht werden: ſonſt hat man mehr verloren als gewonnen **).

Predigt über das Nichtarbeiten des Landvolks an aufgehobenen und freywilligen Feyertagen; nebſt einer Tabelle über die jährlichen Feyertage. Wien, 1787. 8. 2 Gr.

---

*) Im Preußiſchen haben wir dieſe Anordnungen. Von den Feſttagen werden nur noch der Himmelfahrtstag, der Neujahrstag, der Charfreytag, und ein Bettag gefeyert: von Oſtern, Pfingſten und Weihnachten nur zwey Tage.

**) Sonſt kann man die guten Folgen davon nicht verſpüren, die ein Fürſt, welcher die Feyertage verminderte, ſo deutlich auch in Rückſicht auf Verminderung unſittlicher polizeywidriger Vorfälle ſah. Die Frevel- und Strafgelder nämlich, die ſeine Kammer zog, verminderten ſich nach jener Reformation jährlich um 8000 Rthlr. S. Unterſuchung über die Urſachen der Verarmung. Memmingen, 1792. 8. S. 50.

§. 151.

II. Von den Kirchenbeamten oder Kirchendienern, der Prieſterſchaft, oder dem Clerus im engern Sinne *).

1. Ueber deren Beſtimmung, Nothwendigkeit und Nutzen überhaupt.

Essai philosophique sur les prêtres et la prédication, par J. C. D. L. V. P. R. A. à Rome, 1788. gr. 8.

Sangerhauſen, C. Ueber den geiſtlichen Stand. Halle, 1789. 8. 2 Gr.

Chriſtiani, C. R. J. Ueber die Beſtimmung, Würde und Beſoldung geiſtlicher Lehrer. Flensburg, 1789. 8. 12 Gr.

Ueber Prediger und den Predigerſtand, für alle lesbar, die in geiſtlichen und weltlichen Aemtern ſtehen. Jena, 1792. 8. 9 Gr.

Ueber den ſchwarzen Rock; im Journal von und für Deutſchland, 1792. St. IV. V.

Wir verſtehen hier unter dem Clerus im engern Sinne, unter der Prieſterſchaft, die eigentlichen wirklichen Kirchenbeamten, Kirchendiener, den Predigerſtand, d. h. die Summe der zur unmittelbaren Beſorgung des Religions- und Kirchenweſens, zur Ertheilung des Religionsunterrichts, zu Haltung und unmit-

---

*) Zum Clerus im weitern Sinne gehören auch die geiſtlichen Gemeinſchaften, von den wir im folgenden Paragraphen beſonders handeln wollen, da ſie heut zu Tage wenigſtens, und auch nach dem vorgeſchlagenen Syſtem der Einheit des Staats und der Kirche als Kirchenbeamte theils nicht mehr anzuſehen ſind, (was z. B. die Canonicos und Domherren, u. dgl. anlangt,) theils nach letzterm überhaupt eigentlich gar nicht exiſtiren können.

telbaren Leitung des öffentlichen Religionscultus, und zur Beſorgung anderer kirchlichen Pflichten *) beſtellten Perſonen.

So lange die Kirche eine ſelbſtſtändige Geſellſchaft im Staate iſt, ſo lange macht ihr Clerus einen der wichtigſten Theile ihrer ganzen Verfaſſung aus: denn er iſt dann das Haupt der Geſellſchaft, der Repräſentant der oberſten Gewalt derſelben. Aber auch, wenn die Kirche nicht mehr ſelbſt eine Art von Staat, ſondern nur als eine der erſten Staatsanſtalten nach dem in den frühern Paragraphen empfohlnen Syſtem der Einheit des Staats und der Kirche zu betrachten iſt, machen doch die dabey angeſtellten Kirchenbeamten einen ſehr wichtigen und ehrwürdigen Theil der öffentlichen Staatsbeamten aus, da der Zweck der Kirche ſo edel und groß, ja ſelbſt als ein eigentlicher Mitzweck der ganzen Staatsverbindung, nach §. 142. anzuſehen iſt. Sie haben dann alſo die Sorge für möglichſt weitere Vervollkommnung der Religion ſelbſt, und für die fortgeſetzte, vollendetere Belehrung und Bildung der Staatsbürger in derſelben, und für deren Leitung und Unterſtützung in dem Cultus der Religion auf ſich, — um Sittlichkeit und Tugend immer feſter und feſter in der Menſchheit zu begründen, und immer weiter zu verbreiten, und ſo die Menſchheit zum Ziel ihrer Beſtimmung zu führen: — gewiß einer der erhabenſten, edelſten Zwecke, der von ihrem großen Werth, ihrem wichtigen Nutzen für den Staat die triſtigſten

---

*) Z. B. auch Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen, Aufſicht auf die Religioſität der Bürger, u. ſ. w. Ja ſie haben, wie wir in der Folge ſehen werden, auch ſo manche andere öffentliche, nicht eigentliche kirchliche Pflichten.

Beweiſe giebt; der ihnen eine eben ſo große Achtung unter ihren Mitbürgern verſchaffen muß, als andere Staatsbeamten nur genießen können. Der Staat, und in ihm die Kirchenpolizey, hat daher darauf zu ſehen, daß die Kirchenbeamten ſtets eben ſo fähig, als ungehindert ſeyen, allen den Nutzen zu ſtiften, den ſie ihrer Beſtimmung nach zu ſtiften haben; und daß ſie deshalb den ihnen nöthigen und gebührenden Grad von Achtung im Staate ſtets wirklich genießen. Die Maaßregeln hierzu werden die nachfolgenden Paragraphen erläutern.

Vergl. Spalding, J. Ueber die Nutzbarkeit des Predigtamts. Dritte vermehrte Auflage. Berlin, 1791. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Muzel, Ph. L. Vernet, oder über die nächſten Hinderniſſe der Nützlichkeit des Predigtamts in jetziger Zeit. Züllichau, 1803. gr. 8. 20 Gr.

Unterſuchung der Frage: warum wirkt das Predigtamt ſo wenig auf Sittlichkeit der Menſchen. Frankfurt, 1792. 8. 20 Gr.

Verdient der geiſtliche Stand mehr Achtung als ein anderer? in dem Berliner Journal für Aufklär. B. II. S. 155. 244.

Rechtfertigung des Predigerſtandes gegen die Beſchuldigungen des berühmten D. Hume, an D. A. Gerard. Aus dem Engl. überſ. von J. P. Bamberger. Cüſtrin, 1787. 8. 10 Gr.

Ueber die Urſachen der wenigen Achtung, in der die Geiſtlichen jetzt ſtehen. Leipzig, 1793. 8. 2 Gr.

Aufſatz eines Nichtgeiſtlichen von der heutigen Herabwürdigung des Predigerſtandes; im Neuen Journal für Prediger, B. IV. St. 1. S. 157 168.

Dieſe hohe Beſtimmung hat zwar die Geiſtlichkeit nicht immer ganz erfüllt; ſehr viele ihrer Mitglieder haben den Nutzen nicht gewährt, um deſſen willen ſie in dieſem Stande lebten; ſie hat ſich darum gerechte Vorwürfe und Tadelſprüche zugezogen, die ſie häufig, be-

ſonders heut zu Tage die Achtung verlieren machten, die ſie doch ſo ſehr dringend zu jeder Zeit verlangte: allein deshalb iſt doch eine Abſchaffung des Predigerſtandes, ſo viel auch Manche darauf hingearbeitet haben, ſo ganz undenkbar, und offenbar ſo nachtheilig, daß man vielmehr darauf denken muß, den geiſtlichen Stand, jedoch nach einer zweckmäßigen innern und äuſſern Reform, nur noch feſter im Staate zu begründen; indem man ihn nämlich gänzlich in die übrige Staatsdienerſchaft aufnimmt, derſelben ganz gleich ſetzt.

Vergl. Ueber das Schädliche des Predigerordens und deſſen Abänderung von M. (C. C. Reich.) Brandenburg, 1773. 8. 5 Gr.

Lüdke, E. G. Geſpräche über die Abſchaffung des dem Staate entbehrlich und ſchädlich ſeyn ſollenden geiſtlichen Standes. Berlin, 1784. 8. 1 Thlr.

---

§. 152.

2. Von der Bildung, Wahl, Anſtellung, Beſoldung, und den Amtspflichten der Kirchenbeamten.

Nach dem Syſtem der Einheit des Staats und der Kirche, giebt es demnach nur ſo viel Geiſtliche, als Staatsbeamte nöthig ſind. Jede Gemeinde nämlich, die einen Religionslehrer ernähren und hinlänglich beſchäftigen kann, hält denſelben für ſich: und iſt ſie zu groß, um an einem genug zu haben, ſo hält ſie mehrere. Sie führen, nach S. 616. um die Spuren der ehemaligen Trennung der Kirche und des Staats gänzlich zu vertilgen, nicht mehr den Namen Geiſtliche, ſondern man könnte ſie Pfarramtleute, Religionslehrer nennen, oder auch nur den bloßen Namen Pfarrer beybehalten. Giebt man einigen eine

gewiſſe Aufſicht über andere, ſo heißen ſie dann Ober-Pfarrer.

1. Die Wahl derſelben mag nun die Gemeinde ſelbſt, oder die Ortsobrigkeit, vermöge des juris patronatus, oder aber die oberſte Kirchenpolizeybehörde ſelbſt haben, ſo darf ſie doch in erſtern Fällen nie ohne Wiſſen und Beytritt der letztern geſchehen, und das gewählte Subject darf alſo nicht eher zu ſeinem Amte zugelaſſen werden, als bis es ſeine Kenntniſſe und Fähigkeit dazu überhaupt vor dem Provincial- oder Oberkirchencollegio in einer eignen mit ihm und in Rückſicht ſeiner angeſtellten Prüfung hinlänglich bekräftiget hat; welche daher nicht bloß darin beſtehen dürfte, daß man nur auf Kenntniſſe in der Religionslehre und Moral, auf guten Vortrag des religiöſen Unterrichts, und dann, was die Landpfarrer anlangt, auf Kenntniſſe in gewiſſen gemeinnützigen Fächern, beſonders in der Oekonomie und populären Medicin Rückſicht nähme *), ſondern bey der man ſich vorher vorzüglich auch mit den übrigen Eigenſchaften des Candidaten, ſeinem frühern Lebenswandel, ſeinem Betragen überhaupt bekannt zu machen ſuchen ſollte. Da müßte man nun ſtreng darauf halten, immer nur die fähigſten, und beſten, redlichſten, ſittlichſten Männer zu dieſen wichtigen Poſten zuzulaſſen: weil nichts der guten Sache der Religion mehr ſchaden kann,

*) Dies iſt in Schleswig und Holſtein befohlen: Vergl. Vorſchläge und Wünſche an die Herren der Königl. Däniſchen Regierung, die in die unmittelbare Königl. Beförderung zu geiſtlichen Bedienungen in Schleswig und Holſtein einen Einfluß haben. Kiel, 1793. 8. 3 Gr.: jetzt auch in Bayern.

als das Beyſpiel ſchlechter Sitten, welches die Religionslehrer ſelbſt geben *).

Vergl. Nimmt die Sittenloſigkeit der Kirchendiener, die von den ſchädlichſten Folgen auf die Moralität ihrer Gemeinden iſt, wirklich mehr überhand? von B. C. Schäffer. Magdeburg, 1800. 8. 4 Gr.

Um nun aber an Männern, die zu Pfarrämtern ganz fähig ſind, keinen Mangel zu haben, muß auf Univerſitäten, oder andern Orten, für die zweckmäßige Bildung der Religionslehrer, beſonders durch eigne Predigerſeminaria geſorgt ſeyn, wovon wir ſchon früher geſprochen haben, S. 447. Letztere ſind vorzüglich zur Bildung guter Landpfarrer ſehr nöthig.

Vergl. noch: Ueber einen zweckmäßigen Unterricht für Prediger und Seelſorger, beſonders auf dem Lande; im Schweizer Muſeo, Jahrg. III. Heft VIII.

Ueber die Veredlung des Landpredigerſtandes. Eine Vorſtellung an den König; nebſt Cabinetsſchreiben des Königs, als Antwort. Halle, 1799. 8. 5 Gr.

Ueber die Bildung künftiger Volkslehrer, und die nothwendige Vervollkommnung des Predigerſtandes, in polit. und moral. Hinſicht; allen Regenten ꝛc. vorgelegt. (Hof) 1800. 8. 12 Gr. **).

Dieſe erſte Bildung iſt aber noch nicht hinreichend, ſondern es iſt durchaus noch erforderlich, daß die Kirchenpolizey darauf Acht habe, daß die Reli-

---

*) Vorzügliche Aufſicht iſt daher auf die Wahl der Pfarrer durch die Kirchenpatronen zu halten, die durch ihre zeitherige Sorgloſigkeit in derſelben viel geſchadet haben.

**) In wie fern es rathſam ſey, Candidaten der Theologie erſt als Landſchullehrer anzuſtellen, ſ. auch S. 294. H. Sangerhauſen, in der Berl. Monatsſchrift, 1793. XII. 343-358. iſt dagegen.

gionslehrer, vorzüglich auf dem Lande, in ihrer erlangten Bildung nicht nur nicht zurückgehen, ſondern dieſelbe fortſetzen, immer weiter darin fortſchreiten. Das erſtere iſt beynah unvermeidlich, wenn das letztere nicht geſchieht; und da man leider für dieſes zeither nicht hinlänglich Sorge getragen hat, ſo iſt daraus die Verſchlechterung des Predigerſtandes, beſonders auf dem Lande entſtanden, über die gewiß gar nicht mit Unrecht ſo ſehr geklagt wird.

Zu dieſem Behuf ſind nun

a) Predigerconvente vorgeſchlagen worden, die von dem einander benachbarten Pfarrerperſonale zu gewiſſen Zeiten gehalten werden ſollten, um darin literariſche Verhandlungen über theologiſche Gegenſtände zu halten, ſich mancherley Erfahrungen und Ideen über ihre Aemter einander mitzutheilen, und überhaupt den Gedankenumtauſch, der ſo lehrreich und nützlich iſt, hier unter einander zu betreiben, und dergleichen mehr.

Vergl. Hanſtein, Von den Pflichten eines Kirchen- und Schulinſpectors, S. 63, f.

b) Man hat die Errichtung von Leſezirkeln unter den Predigern empfohlen, damit ſie Gelegenheit und Aufforderung hätten die neuern Fortſchritte der Wiſſenſchaften zu benutzen; ſ. S. 625.

Stephani, a. a. O. S. 177.

c) Man hat gerathen, daß die Inſpectoren, oder obern Pfarrer, oder die Kirchencollegia von Zeit zu Zeit ſchriftliche Anfragen über theologiſche, wiſſenſchaftliche, und practiſche Ge-

genſtände an die Religionslehrer ergehen laſſen ſollten, die dieſe alsdann beantworten, und dadurch Beweiſe ihres Fleißes, und des Fortſchreitens ihres Studiums geben müßten. Dies iſt gewiß eine ſehr empfehlenswerthe Einrichtung.

3. Bey der Anſetzung und Anſtellung der in der Prüfung tüchtig befundenen Candidaten, als Kirchenbeamten, muß denſelben eine förmliche Amts-Inſtruction, gleich andern Staatsdienern, gegeben, ſie müſſen dazu gehörig vereydet und verpflichtet werden.

Hier fragt ſichs

a) vor allem: ſollen und können die Religionslehrer auf eine gewiſſe Lehrvorſchrift verpflichtet werden? Die bejahende Beantwortung der Frage iſt keinesweges den §. 144. vorgetragenen Grundſätzen über allgemeine Glaubensfreyheit zuwider. Ein jeder kann und mag allerdings für ſich glauben, was er will; niemanden wird vorgeſchrieben, was er glauben ſoll: aber, ohne daß damit der kirchliche Unterricht zu einer Glaubensvorſchrift werden ſoll, ſo muß und kann dennoch den Religionslehrern eine Lehrvorſchrift gegeben werden, als Norm für ſie *), als ein Kirchenſyſtem, das nur die Tendenz hat, Sittlichkeit zu befördern; das daher nur einige Hauptſätze der

*) Denn nach S. 197. kann und darf der Gebrauch, den man in ſeinem ſpeciellen bürgerl. Verhältniſſe und Poſten von ſeiner Vernunft zu machen hat, wohl einigermaaßen beſchränkt ſeyn, ohne das Reich der Vernunft überhaupt zu zerſtören.

practiſchen Seelenlehre, der Moral und Religion enthält, deren weitere Entwickelung und Darſtellung es den Kirchenlehrern ſelbſt überläſſet. Daſſelbe muß ſeine Lehren auf eine der jedesmaligen Faſſungsgabe des Zeitalters gemäße Weiſe vortragen; und es muß ſich vorbehalten, einer immer vollkommenern Darſtellung von Zeit zu Zeit nachzuſtreben.

Stephani, S. 159.

Auf dieſes Syſtem ſind alſo die Kirchenlehrer dahin zu verpflichten, daß ſie demſelben gemäß ihren Unterricht einzurichten haben *). In wie fern daher dann noch ferner von der Verpflichtung auf die alten ſymboliſchen Bücher bey den lutheriſchen Religionslehrern Gebrauch zu machen ſey, iſt leicht abzunehmen.

Vergl. Henke, Magazin für die Kirchengeſchichte, B. III. St. 2. S. 356-378. (Iſt nur gegen unabänderliche Lehrvorſchriften.) Vergl. auch B. IV. St. 1. S. 36-85.

Köppen, J. D. Das Recht des Fürſten, die Religionslehrer auf ein feſtſtehendes Symbol zu verpflichten. Leipzig, 1789. 8. 8 Gr.

Ueber das Recht proteſtantiſcher Fürſten, unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen, und über ſolche zu halten; veranlaßt durch das Preuß. Religions-Edict, vom 9. Jul. 1788. von G. Hufeland. Jena, 1788. 8. 4 Gr.

---

*) Hr. Stephani beruhiget dann ferner, S. 159. 160. alle die, die nicht mit allen Sätzen dieſer Lehrvorſchrift übereinſtimmen, und daher anſtehen möchten, den kirchlichen Unterricht nach denſelben gegen ihr Gewiſſen, welches ihnen verbiete, Irrthum zu verbreiten, zu ertheilen.

Welchen Gebrauch kann man in unſern Zeiten von den ſymboliſchen Büchern der lutheriſchen Kirche machen? Auch u. d. T. Verſuch einer Unterſuchung über den Gebrauch der ſymbol. Bücher ꝛc. 1ſte und 2te Abtheil. Jena, 1795. gr. 8. 20 Gr.

Ammon, C. F. Ueber die Verpflichtung auf die ſymbol. Bücher durch den Religionseyd; im Neuen tholog. Journal, B. II, St. V. S. 269-284.

Rönnberg, J. F. Ueber ſymboliſche Bücher, in Beziehung auf Staatsrecht. 2te Auflage. Roſtock, 1790. 8. 12 Gr. *) und 1ſte Fortſetz. Roſtock und Leipzig 1792. gr. 8. 20 Gr.

Bemerkungen über dieſe Schrift. Leipzig, 1790. gr. 8. 10 Gr.

Prüfung dieſer Schrift, von P. V. Villaume. Leipzig, 1791. 8. 20 Gr.

b) In ihrer Inſtruction ſind ſie dann ferner auf folgende ſpecielle Amtsverrichtungen und Pflichten anzuweiſen:

aa) Sie haben, wie wir ſchon erinnerten, den wirklichen kirchlichen Unterricht, die Religionsvorträge, die Abhaltung der Religionshandlungen, und die Beſorgung der Feyer des Gottesdienſtes überhaupt auf ſich, um dadurch Sittlichkeit und Tugend überall möglichſt zu verbreiten;

bb) Sie haben allerdings eine gewiſſe Aufſicht auf die Sitten der Nation im Allgemeinen; allein es iſt dennoch weder zu einem Sittengericht, noch zu einem ſolchen Kirchen-Polizeyamt, deſſen wir §. 156. gedenken wer-

*) Der Verfaſſer hält die ſymboliſchen Bücher, und deren Beybehaltung in Deutſchland für ſehr nöthig, um die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Lutheraner gegen die Katholiken zu ſichern.

den, zu welchem ſie nämlich als Mitglieder zu dieſem Behuf zugezogen werden ſollten, zu rathen: ſondern ihre Aufſicht auf das ſittliche Betragen der Nation geht nur dahin, daß ſie zu beobachten haben, worin die Nation am häufigſten der Unſittlichkeit ſich ſchuldig mache? um dann durch ihre Religionsvorträge, und durch ihren Einfluß auf die Familien auf Abſtellung und Abänderung derſelben theils ſelbſt glücklich wirken zu können, theils wenigſtens die oberſte Polizeybehörde darauf aufmerkſam zu machen. Dazu würden die von ihnen zu haltenden allgemeinen Cultur-Tabellen, wie ſie Hr. Hanſtein, a. a. O. S. 42. 43. vorſchlägt, nicht unnütz ſeyn. Nur dürften ſie nie Perſonalia enthalten. Daß die Religionslehrer aber dabey ſelbſt mit einem guten Beyſpiel tadelloſer Sitten vorangehen müſſen verſteht ſich von ſelbſt.

cc) Vorzüglich müſſen ſie ſich der Kranken und Irrenden in religiöſer Hinſicht annehmen. Doch ſollte man ihnen auch wiederum nicht ſo viele unnöthige Krankenbeſuche aufbürden.

Vergl. Ueber Kranken-Communionen, ihre Mißhandlung und Schaden. Leipzig, 1803. 8. 8 Gr.

dd) Eine Aufſicht und Leitung der Schulen, vorzüglich der Landſchulen, iſt ihnen mit Nutzen ferner zu übertragen. Vergl. S. 322. 323.

Vergl. Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der den Predigern noch fernerhin anzuvertrauenden Schulinſpection, von F. L. W. v. Dacheröden. Naumburg und Leipzig, 1802. 8. 3 Gr.

ee) In wie fern den Kirchenbeamten, beſonders auf dem Lande, eine Mitaufſicht auf die Befol-

gung der Landespolizeygeſetze, oder gar eine wirkliche Theilnahme an der Landpolizey zu übertragen ſey, läßt ſich beſſer bey der ländlichen Polizey, und bey der Polizeypraxis noch weiter ausführen; allein gar zu groß und weitläuftig darf man auf keinen Fall Pflichten der Art für ſie machen, ſonſt entfernt man ſie zu ſehr von ihrer wahren Beſtimmung. Mögen ſie alſo zwar angewieſen ſeyn, auffallende Gebrechen der Landpolizey, beſonders aber polizeyliche Unfälle, (z. B. entſtehende Seuchen, Epidemien, u. dgl.) den Polizeybehörden anzuzeigen und der Armen- und Waiſenpolizey ſich mit anzunehmen; mögen ſie ferner verpflichtet ſeyn, die Kirchenbücher, Kirchenrechnungen, die Seelen- Todes- Trauungs- und Geburtsregiſter zu halten, und zu rechter Zeit einzuſenden. Vergl. S. 18.

S. (Föhrl, L. G.) Ueber eine gute Einrichtung der Kirchenbücher. Leipzig und Bautzen, 1786. 8. 2 Gr.

Ueber eine gute Einrichtung der Kirchenbücher. Düſſeldorf, 1782. 8. 2 Gr.

Neue Beyträge zu mehrerer Verbeſſerung und richtigerer Führung der Kirchenbücher, mit Rückſicht bey zu fertigenden Geburts- und Tauf- wie auch Todten- und Trauzeugniſſen. Hildburgshauſen, 1794. 8. 6 Gr.

Allein die Pfarrer zu einer Art Friedens-Richtern zwiſchen ſtreitenden Partheyen (ausgenommen etwan zuerſt zwiſchen uneinigen Ehegatten) zu machen, wie man gerathen hat,

Vergl. Ob Prediger zu Friedensrichtern der Gemeinden zu beſtellen? in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie, 1801. Oct. und Bemerkungen darüber, Decemb.

oder

oder ihnen insbeſondere eine polizeyliche Aufſicht auf alles liederliche Geſindel in ihrer Gegend zu übertragen, u. dgl. m.

S. Pöſchel, a. a. O. S. 114.

iſt durchaus unnütz und zu widerrathen.

Vergl. Ueber die Geſchäfte der Prediger im Preuß. Haſe, Handbuch, Th. II. S. 168. 169.

Confronto istorico dei nuovi cogli antichi Regolamenti rapporta alla Polizia della Chiesa nello stato per trattenimento dei Parochi di Campagna. Edit. corr. Firenze, 1788. gr. 8.

Der Landpfarrer, nach ſeinen verſchiedenen Vorrechten und Pflichten, von J. G. Krünitz, Berlin, 1794. gr. 8. 20 Gr. Auch in der Oek. technol. Encyklopädie.

4. Was die Beſoldung der Kirchenbeamten anlangt, ſo ſind darin beſonders viele nützliche Aenderungen zu treffen. Zu ungleich waren bis jetzt immer die Einkünfte der Geiſtlichen vertheilt. Wenn die einen die einträglichſten, reichſten Pfründen beſaßen, von denen ſie wie Fürſten leben konnten und lebten *), ſo mußten andere Pfarrer, in kleinen Städten oder Dörfern am Hungertuche nagen **).

---

*) „Wer große Einkünfte hat,“ ſagt Smith ſehr richtig, a. a. O. Th. IV. S. 123. „denkt ſo leben zu müſſen, „wie andere Leute, die ſie haben; ſein Beruf ſey, welcher „er wolle. Ein Geiſtlicher verliert dabey Zeit und Ach„tung.“

**) In der Pfalz, ſagt Bahrdt, in ſ. Leben, Meynungen und Schickſalen, Th. II. S. 253. haben die proteſtantiſchen Pfarrer gewöhnlich 40, höchſtens 80 bis 100 Gulden. — Auch in den Marken haben wir Pfarrerſtellen zu 80 bis 100 Rthlr. — In der Vorſtadt der kleinen Stadt Egeln im Magdeburgiſchen, trägt die Pfarrſtelle, auch die Wohnung mitgerechnet, 142 Rthlr. 12 Gr. Das reiche

Jene verloren nothwendig bey ihrem Reichthum, den ſie nicht umſonſt haben, nicht unbenutzt laſſen wollten, ihre wahre Beſtimmung aus den Augen; und dieſe, welche nur zu oft Menſchen ohne alle die zu ihrem Stande nöthigen Eigenſchaften und Fähigkeiten waren, da ſich die Beſſern und Fähigern zu dergleichen elenden, und in ihrem Elende beynah verachteten Aemtern nicht hergeben wollten, — hatten ſehr oft keinen Begriff von ihrer Beſtimmung, und ihre Tauglichkeit zu ihren Aemtern verhielt ſich alſo ganz zu der Einträglichkeit derſelben *); ſie waren jeder böſen Verführung aus Armuth und Noth Preis gegeben.

So verdarben reiche Pfründen und Pfarrſtellen die Geiſtlichkeit in eben dem Grade, als die ganz ärmlichen: und ſo raubten ſie ihr die ihr gebührende Achtung des Volks, welches von der Praſſerey und Verſchwendung der reichen Pfründenbeſitzer eben ſo ſehr, als von der Niedrigkeit der armen empört wurde **): und dabey verlor der von der Geiſt-

---

Kloſter Marienthal iſt Patron, und da verzehren 20 Nonnen jährlich über 16000 Rthlr.

*) Hingegen die reichen geiſtlichen Pfründen ziehen die talentvollſten, fähigſten Köpfe an ſich; und ſo ſchaden ſie auch andern Aemtern, den ſie dieſe nämlich entziehen. Lueder, a. a. O. III. 431.

**) In den ältern Zeiten, im Mittelalter war der Reichthum der Geiſtlichkeit nicht ſo nachtheilig für ſie ſelbſt: im Gegentheil er erwarb ihr die ungemeine Hochachtung und Anhänglichkeit des Volks, die ſie in ſo hohem Grade beſaß. Denn damals verwandte ſie ihn bloß auf ihre Mildthätigkeit und Gaſtfreyheit, weil ſie nichts anders damit vorzunehmen wußte: als aber Fabriken entſtanden, Luxus ſich erhob,

lichkeit ſelbſt überdem ganz vernachläſſigte Cultus der Religion unendlich *).

Vergl. Lueder, a. a. O. Th. III. S. 433-447. Smith, a. a. O. IV. S. 177-184, f.

Vorzüglich ſchädlich wird aber auf dieſe Weiſe der Reichthum der Geiſtlichkeit, wenn er ſich bloß auf die eigenthümlichen, geiſtlichen Güter der Kirche gründet, nur von den Einkünften dieſer hergeleitet wird, ſo daß die Geiſtlichkeit ganz unabhängig von dem Vermögen und Beyträgen der Bürger, nur von und durch ſich ſelbſt leben kann. Sie iſt dann zu ſehr verführt, ſich wenig oder gar nicht um dieſe zu kümmern; für deren Unterricht und ſittliche Veredlung, wenn ſie dieſer auch noch ſo fähig ſeyn ſollte, ganz unbeſorgt zu ſeyn, und nur für ſich leben zu wollen.

---

da befriedigte ſie mit ihren überflüſſigen Einkünften lieber ihre nun erwachſenen neuen Bedürfniſſe, — und führte ein luxuriöſes Leben für ſich. Smith, IV. 199, f.

*) „Die Geiſtlichkeit einer durch Staatsgeſetze gegrün„deten, und durch anſehnliche Güter unterſtützten Kirche „verliert nach und nach alle die Eigenſchaften, die ihr ehe„dem bey den untern Volksclaſſen ſo viel Anſehen und Ein„fluß gaben, und ihrer Religion Eingang verſchafften. Sie „unterliegt ihren Angriffen, und kann nur durch die bür„gerliche Obrigkeit erhalten werden: denn die Kunſt, das „Volk zu gewinnen, beſitzt ſie nicht mehr.“ Smith, Th. IV. S. 174. 175. Daher wirkt die Geiſtlichkeit der Diſſenters in England weit mehr auf ihr Volk, als die übrige engliſche Geiſtlichkeit. In katholiſchen Ländern ſind es daher auch nur die Mönche und kleinen Pfarrer, die die Volks-Andacht unterhalten: die hohe Geiſtlichkeit nicht. Sie unterrichtet das Volk gar nicht.

Wenn hingegen die Einkünfte der geiſtlichen Aemter mittelmäßig ſind, ſo daß jedoch in der Regel jedes einen Mann mit ſeiner Familie anſtändig ernährt, und wenn ſie nicht ganz unabhängig von dem Volke bleiben, ſondern durch die Beyträge der Gemeinden wenigſtens zum Theil erhoben werden, da müſſen und werden die Kirchenbeamten ſich ſtets durch Sittlichkeit, wie durch Amtseifer und fleißige, ſorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten empfehlen, und dann auch die Achtung und Liebe des Volks ſtets beſitzen *). Denn zu den Verführungen eines luxuriöſen Lebens haben ſie keine Aufforderung und Gelegenheit, da es ihnen an überflüſſigen Einkünften gebricht; und dann müſſen ſie auch darum die Achtung des Volks ſich zu erhalten bedacht ſeyn, da ſie von ihm zugleich mit zu leben haben.

So ſollten demnach die Beſoldungen aller Kirchenbeamten eingerichtet und beſchaffen ſeyn. Jeder alſo müßte anſtändig zu leben haben. Diejenigen, deren Amtsgeſchäfte von größerm Umfange wären, als die der andern, oder die in Städten und in theuerern Gegenden lebten, müßten dann freylich mehr Beſoldung haben, als andere, oder die, welche auf dem Lande und in wohlfeilen Gegenden wohnen.

Ganz und gar abhängig vom Vermögen der Gemeinde dürften die Einkünfte der Kirchenämter zwar niemals ſeyn, um nicht ihrer Willkühr zu ſehr ausgeſetzt zu ſeyn,

---

*) „Der gemeine Mann,“ ſagt Smith, Th. IV. S. 216. ſehr wahr, — „ſieht ſie dann wie Leute an, die ſich „ſeinem Stande nähern, aber doch auf einer höhern Stufe „ſtehen ſollten. Er liebt ſie, und ſie lieben ihn.“

Vergl. Ueber die Beſoldung der Geiſtlichkeit vom Volke, von F. v. K.; in der Berliner Monatsſchrift, 1793. St. XI. S. 469-485.

aber bey den vielen vorhandenen geiſtlichen Gütern und Kirchenvermögen wäre dies auch nicht nöthig. Würde dies Kirchenvermögen nur recht ſorgfältig adminiſtrirt und benutzt, und da, wo es in zu großem Ueberfluß vorhanden iſt, gebraucht, um anderswo, wo es daran fehlt, damit auszuhelfen; dächte man darauf, überflüſſige geiſtliche Stellen eingehen zu laſſen, und ihre Einkünfte einzuziehen, ſo wäre nur nöthig, nur einige Beyträge von der Gemeinde noch zu erheben, um die noch vorhandenen Lücken auszufüllen, und zugleich den erwähnten Vortheil einiger Abhängigkeit der Geiſtlichkeit von der Gemeinde zu erreichen.

Dieſe Beyträge ſollten aber wo möglich beſtimmt ſeyn, beſtimmt erhoben, und ſo auch an die Kirchenbeamten verhältnißmäßig vertheilt, und als ein Theil einer feſten Beſoldung ihnen angewieſen werden. Außerdem ſollte man aber nun die Accidenzien, Stol- oder Predigergebühren abſchaffen, welche unſtreitig ſehr viel gegen ſich haben; da ſie theils den Eigennutz der Pfarrer oftmals auf eine ſehr unwürdige Art rege, und thätig zu machen pflegen, theils aber auch denſelben nicht immer gehörig eingehen. Was zeither für Trauungen, Taufen, Beichte, Begräbniß, u. ſ. w. bezahlt worden iſt, ſollte nicht ferner mehr dem Prediger ſelbſt unmittelbar gegeben, ſondern in die von dem Kirchenvorſteher zu haltende Kirchencaſſe erlegt, und von da aus an den einen, oder die mehrern Kirchenlehrer einer Gemeinde in einer beſtimmten Zahlung entrichtet werden, worauf ſicher zu rechnen

wäre, da die Ortsobrigkeit für die Eintreibung derſelben ſorgen müßte.

Vergl. Trinius, J. G. B. Ueber Accidenzien und Predigergebühren. Halle, 1804. 8. 6 Gr.

Matthäi, H. R. Nachricht von der Abſchaffung des Beicht- und Leichengeldes, und von dem den Kirchen- und Schullehrern dafür ausgemittelten Aequivalent, und andern Veränderungen des Kirchen- und Schulweſens in Hameln; nebſt Ideen zu Beurtheilung der Umwandlung der ſogenannten geiſtlichen Accidenzien in feſtſtehender Beſoldung im Allgemeinen. Hannover, 1804. 8. 10 Gr.

Grellmann, H. M. G. Geſchichte der Stolgebühren, oder geiſtlichen Accidenzien; nebſt andern Hebungen, nach ihrer Entſtehung und allmähligen Entwickelung. Göttingen, 1785. 8. 4 Gr.

Dies wäre in Städten, wie auf dem Lande einzurichten; ſo daß dort in der Regel die ganze Beſoldung der Geiſtlichen feſt und beſtimmt, und baar wäre. Hier hingegen würde freylich die fernere Beybehaltung der Pfarrgüter, Pfarrwiedemuthen, Pfarrländereyen auf jeden Fall mehr nützlich und rathſam, als zu widerrathen ſeyn: und daher würde den Dorfpfarrern nur ſo viel baare Beſoldung zu geben ſeyn, als nöthig wäre, damit ſie davon, und von den Einkünften ihrer Wirthſchaft, und der von der Gemeinde ihnen etwan noch gebührenden Naturalpräſtationen (wenn man nicht dieſe lieber auch in Geld verwandeln wollte) allen zuſammengenommen anſtändig leben könnten.

Die Erbverpachtung der Pfarrländereyen hat übrigens mehr gegen, als für ſich. Man ſollte vielmehr die Dorfprediger ermuntern, ihre Wirthſchaften ſelbſt zu führen; auch ſchon, um durch ſie auf die

Verbeſſerung der Bauernwirthſchaft ſicherer wirken zu können, die Fortſchritte der Oekonomie für das Ganze mehr zu benutzen. Und damit ſie dazu, ohne ihren Schaden, fähig wären, muß bey ihrer Bildung auf die Ausſtattung derſelben mit den hierzu nöthigen Kenntniſſen geſehen werden *).

Vergl. Apologie für die Landwirthſchaft der Geiſtlichen. Berlin, 1787. 8. 2 Gr.

Der unzufriedene Dorfpfarrer, oder Schutzſchrift für die Landwirthſchaft der Landgeiſtlichen. Leipzig, 1773. 8. 3 Gr.

Sollen Geiſtliche ihre Wiedemuthen ſelbſt beſtellen oder verpachten? in Löwe und Briegers Neuem ökon. und cam. Magaz. Liefer. III. No. 5.

Kortum, J. C. P. Gedanken über die Erbcontracte der Prediger. Neuſtrelitz 1797. 8. 8 Gr.

Fortſetzung in Briefen, oder 2ter Th. Schwerin und Wismar, 1799. 8. 16 Gr.

Uhlig, J. A. Die Erbverpachtung der Pfarrländereyen. Berlin, 1799. 8. 14 Gr.

Kahle, F. L. Ueber die Schädlichkeit der Erbverpachtungen der Kirchen- und Pfarrländer. Halle, 1804. 8. 2 Gr.

Endlich haben Geiſtliche in den meiſten deutſchen Ländern vielerley vortheilhafte Vorrechte, Freyheiten und Immunitäten zu genießen: als Einquartierungs- und Servis-, und Contributions- Acciſe- Abſchoßfreyheit, u. dgl. freyes Brauen, u. ſ. w. Dieſe ſind ihnen entweder zu laſſen, oder wenn dies den jetzigen Zeitumſtänden nicht mehr angemeſſen

---

*) Daß ſie deshalb verbauern müßten, iſt gar nicht weſentlich nöthig. Vergl. Kindervater, C. V. Ueber nützliche Verwaltung des Predigtamts ꝛc. nebſt Anhang vom Verbauern der Landprediger. Leipzig, 1803. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

iſt, ſo ſind ſie, wenn ſie derſelben beraubt werden, doch dafür zu entſchädigen.

Vergl. Apel, D. Von den Vorrechten der Geiſtlichen nach gemeinem deutſchen Rechte, und churſächſiſchem beſonders; aus dem Lat. Leipzig, 1793. 4. 7 Gr.

Haſe, Handbuch, Th. II. S. 170, f. fürs Preußiſche.

5. Auf jeden Fall ſollte aber noch dafür mehr geſorgt werden, daß alte, abgelebte, ihrer Amtsführung nicht mehr fähige Kirchenbeamten, in Ruheſtand ſo verſetzt würden, daß ſie gemächlich leben könnten: damit ſtets rüſtige, thätige Männer dieſen wichtigen Poſten vorſtänden. Das jetzige Subſtitutenweſen in dieſem Falle hat viel gegen ſich.

Von Verſorgung der Wittwen und Wayſen der Geiſtlichen, ſ. oben, §. 33.

6. Ueber die geiſtlichen Unterbedienten, als Küſter, Kirchenknechte, und Voigte, u. dgl. iſt hier nichts weiter zu ſagen, als daß man ihrer ſo wenige anſetzen muß, als möglich; und auf dem Lande die Gemeindevorſteher dazu nehmen ſollte, um nicht beſondere Leute halten zu müſſen.

§. 153.

III. Von geiſtlichen Gemeinheiten; den geiſtlichen Orden, Mönchs-Orden und Ritterorden, den Stiftern und Canonicaten.

A. Von den Mönchs- und Nonnenorden, und den Klöſtern, deren Nachtheilen, Beſchränkung und Aufhebung.

Ueber die geiſtlichen Stiftungen der Chriſten; in der Schrift: Zur Minderung menſchlichen Elends, Danzig, 1775. 8. S. 129-182.

Briefe über das Mönchsweſen, von einem katholiſchen Pfarrer. 4 Theile. Zürich, 1787. 8. 1 Thlr. 14 Gr.

Neue Briefe für und wider das Mönchsweſen. 4 Bändchen und 2 Anhänge. Ulm, 1782. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Winkopp, P. A. Ueber die bürgerliche und geiſtliche Verbeſſerung des Mönchsweſens. Gera, 1783. 8. 8 Gr.

Degli ordini regolari conſiderati per rapporto alla civile società. Diss. acad. dell A. C. S. B. Turini, 1788. 12.

Zu dem Clerus im weitern Sinne gehören auch die geiſtlichen Gemeinſchaften. Man verſtehet darunter die Vereinigungen mehrerer Perſonen zum Zweck eines nach beſtimmten Regeln gemeinſchaftlich zu führenden religiöſen Lebens. Dies iſt ihr urſprünglicher Sinn und Zweck. Heut zu Tage aber kann man zweyerley Arten geiſtlicher Gemeinſchaften annehmen:

a) ſolcher, die wirklich noch zur gemeinſchaftlichen Führung eines religiöſen Lebens nach gewiſſen Regeln ſich vereiniget haben, und noch ſo leben, und

b) ſolcher, die nur gemeinſchaftlich gewiſſe geiſtliche Güter beſitzen, und deren Einkünfte unter einer beſtimmten, geordneten, geiſtlichen Verfaſſung ziehen.

Zu erſtern gehören die Mönchs- und Nonnenorden in Klöſtern, und zu letztern rechnen wir die Stifter, Canonicate, geiſtlichen Ritterorden *).

Wir haben von ihnen allen im Allgemeinen zu bemerken, daß ſie für den Zweck der Kirche, der bey dem empfohlnen Syſtem der Einheit des Staats und der Kirche allein denkbar iſt, keinesweges nöthig und nützlich, überhaupt auch den jetzigen Zeitumſtänden und Zeitgeiſt keinesweges an ſich ferner angemeſſen ſind; und da ſie ſich faſt alle auf verſchiedene Art und Weiſe dem allgemeinen Beſten mehr oder weniger ſchädlich zeigen, allerdings ihre Aufhebung, oder wenigſtens eine zweckmäßige Reform wünſchenswerth machen.

Zuerſt von den **Klöſtern, Mönchs- und Nonnenorden.**

Von ihrer Schädlichkeit in Rückſicht auf die Bevölkerung, haben wir S. 58. und 75. ſchon geſprochen. Sie vermehren ferner die Anzahl der für den Staat unthätigen, nicht arbeitenden Perſonen, zum Nachtheil der allgemeinen Induſtrie ungemein **), und entziehen

---

*) Ich weiß wohl, daß auch die Canonici noch Horas zu ſingen haben, daß ſie und einige der geiſtlichen Ritterorden meiſt den Cölibat halten müſſen: aber demohngeachtet kann man nicht heut zu Tage bey dieſen lediglich den Zweck eines wahrhaft religiöſen Lebens als ihren Hauptcharacter annehmen: am wenigſten bey der proteſtantiſchen Kirche.

**) Unter den 165,316 Einwohnern Roms (im Jahr 1794) waren 45 Biſchöfe, 2865 Weltgeiſtliche, 2887 Mönche, 1477 Nonnen, 810 Chorknaben, und 36 Mädchen, die nur das geiſtliche Kleid trugen, zuſammen 8114 geiſtliche Perſonen; alſo der 20ſte Kopf war ein Geiſtlicher. In Linz fand man unter 14000 Menſchen 195 Geiſtliche, wenn in Berlin unter 140000 Menſchen nur 73 Geiſtliche, und 50 Küſter und Kirchenknechte waren. In München gab es 1787 acht-

durch ihren Reichthum dem Staate eine Menge Güter und Capitale, die in den Händen von einzelnen Privatbeſitzern ihm unendlich nützlicher ſeyn könnten, als wenn ſie bloß zur Unterhaltung jener Perſonen angewendet werden: ſie erhalten den Aberglauben, die Finſterniß des Geiſtes, und ſind ſehr große Hinderniſſe der Einführung und allgemeinen Verbreitung der einzig wahren Vernunftreligion ꝛc. Alle dieſe Nachtheile überwiegen die von ihnen gerühmten Vortheile, in Rückſicht auf die Erhaltung ächter Religioſität durch ſie; auf die Gewährung wohlthätiger Zufluchtsörter für Verlaſſene, Alte, Abgelebte und Unglückliche: u. dgl. Man kann die dieſen letztern allerdings nicht zu verweigernde Hülfe und Unterſtützung recht wohl in andern Anſtalten denſelben reichen, ohne mit ihnen zugleich eine Menge dem Staate nur läſtiger Perſonen zu ernähren, die zu ihnen ganz und gar nicht gehören, ſondern durch ſich und ihre Arbeit vielmehr dem Staate noch ſehr nützlich ſeyn könnten, ſo aber unthätig nur von ihren Einkünften leben.

---

mal mehr Geiſtliche, als in Berlin. In Neapel war der 40ſte, in Warſchau der 98ſte, in Minorca der 63ſte, in Hannover aber der 1308te Menſch ein Geiſtlicher. S. Nicolai Reiſen, Th. VI. S. 472. 563. In Spanien verzehren 8 Erzbiſchöfe, und 48 Biſchöfe allein 1,363000 Ducaten. Es giebt da 2146 Mönchs- und 1023 Nonnenklöſter unter zehn Millionen Menſchen; deren Unterhalt mit dem was die Comthureyen noch haben, (ohne die Weltgeiſtlichen zu rechnen) 17 054500 Rthlr. koſtet. In Frankreich verzehrten 406,482 Perſonen geiſtlichen Standes unter 18 Millionen Menſchen (ehemals) 119,593,596 Livres, oder 30 Millionen Thaler. S. Zur Minderung ꝛc. a. a. O. S. 162, f. Vergl. noch Anm. S. 59.

Beweis, daß die Mönche ſo lange als die Welt ſteht, exiſtiren; oder Schutzſchrift für den Mönchsſtand, aus den eignen Schriften der Mönche gezogen. Rom, 1790. 8. 6 Gr.

Haben die Klöſter nicht auch ihr Gutes? Aus dem Engl. des Aikin überſ. von K. v. Raumer. Deſſau, 1784. 8. 2 Gr.

Placidus Muth, Ueber guten Zweck der Klöſter zum Wohl der Menſchheit und Staaten; im Freyen literar. Mag. für das Gemeinwohl der Völker. B. I. No. IV.

Die Klöſter müſſen alſo entweder aufgehoben *), oder doch beſchränkt und reformirt werden. Erſteres kann freylich nicht mit allen auf einmal geſchehen, ſondern nach und nach mit einem und dem andern: und dabey müſſen allemal die noch vorhandenen Mönche und Nonnen lebenslänglich ſo verſorgt werden, daß ſie ferner leben können; ſie mögen ſich nun zu einer andern Lebensart wenden oder nicht.

Schnaubert, A. J. Vertheidigung gegen Roth in Maynz, die Aufhebung der Klöſter betreffend. Gießen, 1784. 8. 8 Gr.

Ueber die Klöſter, deren Aufhebung und nützliche Verwendung, von Raabe; im Journal von und für Deutſchland, 1790. B. V. S. 427.

Eſsai ſur les avantages, qui reſulteroient de la ſecularisation, modification et ſuppreſſion des monaſtéres religieux, de l'un, et de l'autre ſexe, à Paris, 1789. 8. 10 Gr.

Gedanken von der Wirkung des Aufhebens der Klöſter auf die Proteſtanten. Halle, 1784. 8. 6 Gr.

Beyträge zur Aufklärung unſerer Zeiten, bey dermaligen Reformationsanſtalten. Frankfurt am Mayn, 1787. 8. 8 Gr.

---

*) In wie fern der Fürſt berechtiget ſey, Klöſter aufzuheben, dies zu unterſuchen, gehört nicht hierher.

Die Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöſter müſſen aber dann auch zum gemeinen Beſten wohl angewendet werden; es kommt nicht bloß darauf an, daß nur die Domainen des Fürſten damit vermehrt werden.

Vergl. indeß: Iſt es nach ſtrengem Recht ausgemacht, daß ein Landesherr die Güter und Einkünfte katholiſcher Klöſter, wenn ſie aufgehoben worden ſind, ſich nicht zueignen, und in Domänengüter verwandeln darf? im Waffenträger der Geſetze, 1801. St. IV. S. 45.

Eine vorzügliche treffliche Anwendung derſelben iſt die, zu Verbeſſerung der Schulen und Univerſitäten, und andern gemeinnützigen Anſtalten *); ſ. S. 289.

Die Beſchränkung der Klöſter aber würde darin beſtehen müſſen, daß man

a) die Zahl ihrer Mitglieder einſchränkte, ihnen nicht ferner erlaubte, Kinder und junge Leute in ihren Orden aufzunehmen, ſondern nur Mündige: (wie z. B. im Preußiſchen;)

b) daß man alle neue, fernere Acquiſitionen von Gütern und Vermögen ihnen unterſagte; und daher auch die Vermächtniſſe und Schenkungen an ſie beſchränkte und minderte **), oder gar verböte;

c) daß man, damit ſie dem Staate nicht noch auf eine andere Weiſe ſchädlich würden, auf jeden Fall alle Verbindung derſelben mit auswärtigen Obern,

---

*) Worin König Friedrich Wilhelm III. mit einem ſo edelmüthigen Beyſpiel jedem Fürſten vorangeht.

**) Die Beſteurung der Klöſter und geiſtlichen Güter wäre auch eine große Beſchränkung; ſ. Finanzwiſſenſchaft.

und jede Abhängigkeit von denſelben abſtellte und unterſagte; und was dergleichen mehr iſt.

Vergl. Preuß. Landr. Th. II. tit. 2. §. 135. 1061. 1063.

Ephemeriden der Menſchheit, 1801. St. XI. S. 606. 1782. III. 333.

Schlözers Briefwechſel, Heft XLVIII. S. 354. Enthalten Verordnungen dieſer Art.

Wieſe, Kirchenrecht, §. 348. 467.

Eine Reform der Klöſter aber wäre die: wenn ſie lediglich für arme, kranke, abgelebte, ohne ihre Schuld unglückliche und verlaſſene, verirrte Perſonen, beſonders aus den gebildetern Ständen, die daſelbſt nach beſtimmten Geſetzen leben, und für den Staat doch auf irgend eine Weiſe noch möglichſt thätig ſeyn müßten *), beſtimmt, und denſelben nur ſo viel Einkünfte gelaſſen würden, als ſie zu deren Erhaltung nöthig hätten. Hingegen das müßige Leben der Mönche und Nonnen, das Betteln der Bettelorden, und alles dergleichen Mönchsunweſen, dürfte ferner gar nicht geduldet werden. Dies alles läßt ſich hier nur andeuten, nicht aber weiter ausführen.

*) Nonnenklöſter z. B. als weibliche Erziehungsanſtalten, als Hoſpitäler, wo ſie bekanntlich ſo unendlich viel leiſten.

§. 154.

B. Von den geiſtlichen Stiftern aller Art, Domcapiteln, Canonicaten und geiſtlichen Ritterorden.

Gedanken von den Canonicis und Domherren, und ihren Präbenden. Frankfurt, 1782. 8. 4 Gr.

Miraeus, Diss. de collegiis Canonicorum. Colon. 1615. 8.

Barbosae Tract. de Canonicis. Lugd. 1700. fol.

Ueberſicht der deutſchen geiſtlichen Staatsgeſchichte, oder Machtverhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche. Frankf. 1790. 8. 12 Gr.

Abbildung aller geiſtlichen und weltlichen Orden, nebſt einer kurzen Geſchichte derſelben; 46 Hefte, mit illum. Kupf. Mannheim, 1779 - 1791. gr. 4. 61 Thlr. 8 Gr.

Schediasma academicum de utilitate et obligatione ecclesiarum cathedralium et collegiatarum, auct. J. C. C. de Horix. Salzburg. 1791. gr. 8. 6 Gr.

Ecuy, J. B. L. Rede von dem Nutzen, den die Geiſtlichen, beſonders Stifter und Abteyen, dem Staate und der Gelehrſamkeit geleiſtet haben; aus dem Franzöſ. Wien, 1782. 8. 3 Gr.

Wir haben dieſe §. 153. als diejenigen geiſtlichen Gemeinſchaften aufgeführt, die heut zu Tage nicht mehr als eigentliche religiöſe, fromme Vereinigungen, ſondern nur als Communen, die unter einer gewiſſen geiſtlichen Verfaſſung, und unter beſtimmten Regeln von den von ihnen beſeſſenen geiſtlichen Gütern leben, oder nur Nutzung ziehen, angeſehen werden können.

Urſprünglich hatten ſie allerdings bloß religiöſe, fromme *) Zwecke, und es finden ſich auch, wie wir

*) Die Ritterorden waren bekanntlich zum Theil Hoſpitalarii, d. h. zur Pflege der Kranken und Armen verpflichtet; beſonders bey den Kreuzzügen.

ſchon in einer Note erinnerten, noch jetzt Spuren von religiöſen Amtsverrichtungen, die den reſidirenden Präbendaten obliegen; ja es giebt ſogar, nicht nur in den katholiſchen Stiftern, und in dem deutſchen, und dem eigentlichen Maltheſer Ritter-Orden einen Cölibat, ſondern ſelbſt in proteſtantiſchen Stiftern müſſen die Mitglieder ihre Stellen aufgeben, wenn ſie heyrathen wollen: allein demohngeachtet können ſie nicht völlig mehr als bloß religiöſe Communen angeſehen werden.

Die Stifter ſind von verſchiedener Art, höhere oder niedere, Cathedral- Dom- und Collegiat-Stifter, weibliche, Damen- Fräulein-Stifter, oder männliche, u. dgl. m. wie wir hier weiter nicht auseinanderſetzen können, da dies mehr ins Staatsrecht gehört *): ſo wie auch eine weitere Anführung und Darſtellung der geiſtlichen Ritterorden.

Von allen dieſen läßt ſich nun zwar ebenfalls vieles von dem Nachtheiligen ſagen, was wir von den Klöſtern angeführt haben; theils in Rückſicht auf die Bevölkerung, in ſo fern damit der Cölibat verbunden iſt, theils in Rückſicht der Anhäufung des Reichthums, der Güter, Capitalien und anſehnlicher Renten in Händen von Leuten, welche weder die erſtern in dem Grade zum Beſten der Nationalinduſtrie benutzen, in welchen ſie von einzelnen Privatleuten benutzt werden würden, noch die letztern ſich durch irgend ein Verdienſt erworben

*) Ueber ihre verſchiedene Beſchaffenheit, Rechte und Verfaſſung in Deutſchland iſt nachzuſehen: Sartori, J. v. Geiſtliches und weltliches Staatsrecht der deutſchen katholiſchen geiſtlichen Erz- Hoch- und Ritterſtifter, 1ſter B. und 2ter B. in 2 Theile, jeder in 2 Abth. Nürnberg, 1788-1791. gr. 8. 10 Thlr. 16 Gr.

ben haben. Allein eine plötzliche, gänzliche Aufhebung und Abſchaffung derſelben wäre, ſo unangemeſſen ſie auch im Ganzen in vieler Rückſicht den jetzigen Zeitumſtänden ſind, da der Zweck ihrer erſten Stiftung heut zu Tage gar keine Anwendung mehr leidet, — dennoch weder ſo leicht ausführbar, noch an ſich empfehlungswerth: theils weil ſie für die Unterhaltung des Adels, der für die Stütze der monarchiſchen Staaten angeſehen wird, höchſt wichtig ſind, theils weil jetzt wirkliche, wohl erworbene Rechte bey einzelnen Mitgliedern auf und gegen ſie ſtatt finden, theils endlich weil von einigen von ihnen, vorzüglich von den Damen- und Fräuleinſtiftern, ſich in der That ſehr viel Gutes ſagen läßt, da und wenn ſie die Zufluchtsörter der weiblichen Mitglieder verarmter hülfloſer Familien adlichen und bürgerlichen Standes ſind.

Demohngeachtet aber könnte man doch in Ländern, wo dieſer geiſtlichen Stifter ſehr viele ſind, einige von ihnen nach und nach eingehen, ausſterben laſſen, die Stellen nicht weiter beſetzen, und die Güter für andere wohlthätigere Anſtalten benutzen. Und dann bedürfen und verdienen unſtreitig alle Stifter vorzüglich eine zweckmäßige Reform; von der wir, da wir darüber hier nicht weitläuftiger reden können, nur folgende drey Puncte beſonders auszeichnen:

a) Daß die mit den Präbenden und Stiftsſtellen zeither üblich geweſene, ſowohl offenbare als verſteckte Handelstreiberey fernerhin gänzlich ceſſiren und unterſagt werden müſſe, daß alſo dieſelben gar nicht mehr verkauft werden dürfen, ſondern in Zukunft *) bloß

*) Verſteht ſich, unbeſchadet aller vor dieſem Geſetz erworbenen Rechte auf Stiftsſtellen: und mit Ausnahme aller dergleichen Familienſtiftungen.

und alleinig von dem Fürſten beſetzt werden; welcher dieſelben nämlich

b) bloß für das Verdienſt um den Staat, zum Lohne deſſelben, ſich vorbehielte, daſſelbe mag nun von Kriegsmännern, oder von Staatsbeamten, oder von Gelehrten und Andern erworben worden ſeyn.

c) Die Stellen in den weiblichen Stiftern ſollten durchaus bloß den weiblichen Mitgliedern armer, hülfloſer Familien nicht bloß adlichen, ſondern auch bürgerlichen Standes beſtimmt ſeyn; und zuerſt ſolcher, deren Väter ſich um den Staat beſonders verdient gemacht haben. Nach dieſen erſt ſollte das bloße Bedürfniß einen gültigen Anſpruch auf eine ſolche Stelle geben. Zugleich aber ſollten dieſe Anſtalten wo möglich zu weiblichen Erziehungs-Inſtituten u. dgl. eingerichtet werden, um ſie nicht ganz unthätig zu laſſen.

Vergl. die vortreffliche Cabinetsordre des Königs von Preußen, (im Betreff der Reform der Stifter) vom 21. Febr. 1804. im Hamburg. Correſpondenten, No. 58. *)

Etwas über die weiblichen Stifter; im Deutſchen Muſeum, 1786. St. 1. 1787. St. 5.

---

*) Der König erklärt hier ausdrücklich: daß künftighin in allen Stiftern der alten Reichslande, die er, obwohl er durch das neueſte Reichsconcluſum zu ihrer Aufhebung berechtiget ſey, nur als das beſte Mittel, Verdienſte um den Staat zu belohnen, doch ferner beſtehen laſſen wolle, alle Stellen nur von ihm, nicht ferner mehr von den Capiteln beſetzt werden ſollen; und daß er dieſe uneingeſchränkte Dispoſition über dieſelben nur dazu benutzen wolle, um dieſem Belohnungsmittel die größt-möglichſte Ausdehnung zu geben. Es ſolle in Abſicht der Qualification zu den Stiftspräbenden daher alles abgeſtellt werden, was der Befugniß des Landesherrn, Verdienſte zu belohnen, unbillige

Was noch die geiſtlichen Ritterorden insbeſondere anlangt, ſo ſollte man doch auch bey ihnen heut zu Tage, (da ſie ihren alten Zweck der Züge gegen die Ungläubigen, der Krankenverpflegung, u. ſ. w. nicht mehr erfüllen können) theils dem wahren, beſonders militairiſchen Verdienſt mehr Zutritt zu ihren einträglichen Stellen geben, theils den Cölibat abſchaffen, theils auch darauf ſehen, ob man nicht von ihrem großen Reichthum für den Staat noch etwas mehreren Nutzen ziehen könnte, indem man z. B. nur einen Theil ihres Ueberfluſſes auf Anlegung militäriſcher Pflanzſchulen unter ihrer Aufſicht verwendete, u. dgl.?

Schranken ſetze; indeß ſolle dennoch der Unterſchied der Würde bey den Stiftern, wo nur hoher oder alter Adel receptionsfähig war, nicht außer Acht gelaſſen, und für Ausnahmen aus ganz beſonders erheblichen Gründen, durch Vorbehalt der Befugniß zu dispenſiren, geſorgt werden. — Die Frauenſtifter ſollen durchaus nur zur Verſorgung dürftiger Frauensperſonen aus allen Ständen, beſonders aus der Claſſe der Staatsdiener im Militär- und Civilſtande dienen ꝛc. Auf die ſchon vorhandenen Minoren, und Electen, u. ſ. w. ſolle allerdings zwar, daß ſie dereinſt zum Genuß der gehofften Vortheile wirklich gelangen, inſofern billige Rückſicht genommen werden, daß ſie allenfalls nach einem angemeſſenen Durchſchnittscalcul wirklich in die nutzbaren Stiftsſtellen einrückten; allein in Zukunft ſollen neue dergleichen Hoffnungen von den Stiftern nicht gegeben werden. Wie nun nach allem dieſen die bisherige Verfaſſung der Stifter abzuändern und zu reformiren ſey, das ſoll genau unterſucht, und dazu ſollen ſelbſt von den Stiftern Vorſchläge eingehohlt werden.

§. 155.

IV. Vom Kirchenvermögen, oder geiſtlichen Gut, und deſſen Verwaltung.

Sarpi, P. Von dem Kirchengute; aus dem Ital. überſ. von J. G. Steeb, mit Vorrede von J. G. F. Papſt. Frankfurt und Leipzig, 1786. 8. Neue Ausgabe. Bamberg, 1805. 8. 16 Gr.

Deſing, Abh. von Gütern und Einkünften der Geiſtlichkeit bey allen Nationen; nebſt der Staatsfrage: ſind die Güter der Geiſtlichen und Kirche dem Staate ſchädlich oder nicht? 2 Theile. Münſter, 1779. 4. 1 Thlr. 4 Gr.

Schlettwein, J. A. Entwickelung der wichtigen Materie vom Kircheneigenthum. Gießen, 1786. gr. 8. 6 Gr.

Du droit du Souverain sur les biens fonds du clerge seculier et regulier, et de leur emploi. Edit. II. par M. de Cerfrol. à Paris 1790. gr. 8.

Betrachtungen, veranlaßt durch das Decret der National-Verſammlung in Frankreich, über die Güter der Geiſtlichkeit, von Garve; in der Berl. Monatsſchrift, 1790. Nov. S. 388-414. 1791. May. S. 429, f.

Unter geiſtlichen Gütern, Kirchenvermögen, verſteht man, im allgemeinen Sinne des Worts, alle Güter und Vermögen, wodurch die Kirche, die Geiſtlichkeit und Kirchenverfaſſung unterhalten werden.

Es gehört dann alſo hierher alles Gut und Vermögen, welches ſowohl die geiſtlichen Gemeinſchaften, als welches die einzelnen Kirchen der einzelnen Gemeinden beſitzen; welches letztere aber, im engern Sinne des Worts, Kirchenvermögen insbeſondere genannt wird. Wir haben davon nur noch Folgendes zu bemerken:

1. Da das Kirchenvermögen immer einer todten Hand gehört, und alle dergleichen Güter und Vermögen nach §. 69. der Bevölkerung und Landesinduſtrie nicht ſo vortheilhaft ſind, als wenn ſie in den Händen der Privatleute wären, ſo iſt darauf zu ſehen, daß das Kirchenvermögen nicht zu ſehr und zweckwidrig, beſonders aber nicht neuerdings noch vermehrt und ausgebreitet werde; und daher iſt der Nutzen und die Nothwendigkeit der §. 69. 70. gedachten Amortiſationsgeſetze zu erklären.

Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 194. 197. f.

2. Alles vorhandene Kirchenvermögen muß wohl, und nur zum Beſten der Kirche verwaltet und angewendet werden, und die Kirchenpolizeybehörde *) hat daher eine ſolche Aufſicht darauf zu halten, daß ohne ihre Zuziehung nichts geſchehen darf, und dadurch jeder Mißbrauch **), vorzüglich aber eine ſchlechte Adminiſtration deſſelben verhütet werde. Wir bemerken hier vorzüglich von dem Kirchenvermögen im engern Sinne Folgendes:

Es müſſen

a) Kirchenvorſteher, Kirchenväter beſtellt werden, welche dieſelbe unmittelbar, jedoch mit Zuziehung der Pfarrer und Ortsobrigkeiten auf ſich haben, in ſo fern das Vermögen einzelnen Gemeindekirchen zuſteht. Die Güter der geiſtlichen Gemeinſchaften haben dann ihre eignen verſchiedenen Adminiſtratoren, und wohl gar

---

*) Im Würtembergiſchen ſtehen alle Kirchengüter unter einem eignen Adminiſtrationscollegio.

**) Beſonders dürfen keine Kircheneinkünfte ohne landesherrlichen Conſens außer Landes gehen.

ben einer großen Ausdehnung derſelben eigne **Kammern.**

Zu jenen Kirchenvätern aber ſind ſtets redliche, verſtändige, angeſeſſene Männer aus der Gemeinde zu wählen.

Beſeke, C. W. Unterricht zu einer accuraten Verwaltung des Kirchenvorſteheramts. Halle, 1776. Fol. 16 Gr.

Ueber Kirchenväter oder Kirchenvorſteher. Ronneburg, 1802. 8. 2 Gr.

b) Sie halten mit den Pfarrern über alle Einnahme und Ausgabe der Kirche die **Kirchen-Rechnungen**, die ihnen dann zu einer beſtimmten Zeit von dem, einem gewiſſen Bezirk vorgeſetzten obern Kirchenbeamten, Inſpector, Superintendenten, oder Kirchenrath abgenommen werden.

Vergl. Anweiſung zu Fertigung derſelben; im Leipz. Intell. Bl. 1770. S. 50. 302.

c) Sie heben die übrig bleibenden **Kirchengelder** in dem im ſtrengern Sinne ſogenannten **Kirchenärarium**, oder der **Kirchencaſſe** auf, und man ſollte dafür ſorgen, daß dieſe Gelder niemals in zu großer Quantität unbenutzt liegen blieben, und dem Umlauf entzogen würden; doch kann über ſie ohne Zuziehung der Kirchenpolizeybehörde nicht disponirt werden. Jene haben dafür zu haften.

Vergl. Wie Kirchengelder zu verwahren und auszuleihen? im Leipz. Intell. Bl. 1767. S. 442-454.

d) Bauten und Reparaturen an Kirchengebäuden dürfen nicht ohne Conſens der Behörde, nur nach vorgängigen Anſchlägen und Taxen, und müſſen ſo viel möglich aus der Kirchencaſſe

allein, ohne Beläſtigung der Gemeinde *) in Rückſicht auf baare Beyträge, Leiſtung von Frohndienſten, u. dgl. beſtritten werden. Und da manche Kirchen eben ſo arm, als andere reich ſind, ſo ſollte in jeder Provinz oder Kreis eine allgemeine Kirchenbaucaſſe etablirt werden, in welche jede Kirche nach Maaßgabe ihres Vermögens einen jährlichen Beytrag, ein gewiſſes pro Cent abgäbe, und aus welcher dann alle Bauten, oder wenigſtens die der ganz armen Kirchen, wo alsdann freylich nur die reichen die Beyträge geben müßten, beſtritten würden. Sonſt muß die Staatscaſſe aushelfen, wo es fehlt.

e) Die Adminiſtratoren des Kirchenvermögens müſſen daſſelbe aufs Beſte und Einträglichſte zu benutzen ſuchen; und daher iſt die zeitige Verpachtung aller Grundſtücke vorzüglich zu empfehlen. Hierher gehört auch die erwähnte nicht zu unterlaſſende Ausleihung der baaren Kirchengelder, u. dgl. m.

Vergl. Vorſchläge, den proteſtantiſchen Kirchen-Aerarien aufzuhelfen; im Journal von und für Deutſchland, 1788. St. VIII. S. 85, f.

Leipz. Intell. Bl. 1776. S. 253-261. Ueber Verfall der Kirchenärarien.

Wie die Kirchen- und Pfarrgüter beſſer zu nutzen wären? Brandenburg, 1780. 8. 8 Gr.

---

*) Bey uns im Preußiſchen müſſen, wenn die Kirche kein, oder nicht genug Vermögen hat, die Patrone die Materialien, als Holz, Steine, Kalk, die Gemeinde aber Frohnen und Arbeitslohn zu den Kirchenbauten liefern und bezahlen.

f) Endlich haben die Pfarrer und Kirchenvorſteher das **Kirchenarchiv** unter ſich, und alſo alle Urkunden und Schriften, die die Kirchen angehen, darin wohl aufzubewahren.

Ueber die Aufzeichnung und Bewahrung der kirchlichen Urkunden. Fol.

3. In wie fern die geiſtlichen Güter, oder das Kirchenvermögen einzuziehen, zu ſäculariſiren ſey *)? haben wir ſchon in den vorhergehenden Paragraphen berührt.

Vergl. noch: Wäre es nützlich und recht, die geiſtlichen Güter und Naturaleinkünfte zu ſeculariſiren? in der **Neueſten Staatenkunde**; im **Journal** rc. 1798. B. I. Heft I. S. 64, f.

Von dem Kirchenvermögen im engern Sinne kann dies nicht gelten; dies iſt ſehr nöthig und nützlich: aber noch zweyerley ſollte man bey demſelben berückſichtigen:

a) in wie fern es möglich ſey, das ſo ungleich vertheilte Kirchenvermögen mit mehrerer Gleichheit für den Staat wenigſtens zu **benutzen**, d. h. den übermäßigen Ueberfluß der einen Kirche der Armuth und dem Mangel der andern zu Hülfe kommen zu laſſen, damit **der Staat** den möglichſten Nutzen davon habe? Vergl. lit. d. p. anteced.

b) Ob man nicht und wie man Kircheneinkünfte, die der Induſtrie ſo offenbar ſchaden, als z. B. die Kirchenzehendten in unſchädlichere verwandeln könne? ſiehe in der Folge **landwirthſchaftliche Polizey**.

---

*) In wie fern der Fürſt dazu berechtiget ſey? gehört ins Staatsrecht.

4. Das Kirchenvermögen ſteht unter einem ganz beſondern öffentlichen Schutz, durch den Character von Heiligkeit, den ihm die Geſetze mit Recht beylegen; und daher werden die an ihm verübten Diebſtähle, Beſchädigungen, u. dgl. meiſt härter beſtraft als andre. Und überhaupt hat daher alles, was zu demſelben gehört, ſeine beſondern Rechte; als z. B. Kirchſtühle, Betſtuben in Kirchen, u. dgl. Vergl. von Altären, S. 747.

S. Abh. von Kirchſtühlen und Betſtuben; im Leipz. Intell. Bl. 1769. No. 28. 29.

Hellbach, J. C. Grundſätze von den Rechten, Geſetzen und Gewohnheiten der Kirchſtellen, oder Kirchſtühle, Capellen und Kirchſtände; beſonders nach preußiſchen, ſächſiſchen und andern Verordnungen. Erfurt, 1804. 8. 8 Gr.

§. 156.

V. Von der Kirchengerichtsbarkeit *), dem Patronatrecht, der Kirchenzucht und Cenſur, und den Kirchenviſitationen.

Kurzer Begriff des Rechts circa sacra, der geiſtlichen Juriſdiction, und juris patronatus. Frankfurt, 1775. 8.

Endlich haben wir noch von einigen in und bey der Kirchenverfaſſung vorkommenden Rechten zu ſprechen.

a. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Man verſteht darunter die Gerichtsbarkeit über alle geiſtliche Sachen und Perſonen, wie ſie der Kirchengewalt zuſteht.

Sie findet allerdings noch in allen katholiſchen und proteſtantiſchen Ländern unter ſehr wichtigen Verhältniſſen ſtatt; allein ſobald die Einführung des Syſtems der abſoluten Einheit des Staats und der Kirche beſchloſſen und ins Werk geſetzt worden iſt, ſo kann von einer ſolchen kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie ſie zeither war, nicht mehr die Rede ſeyn. Alle Kirchenbeamte ſtehen dann in andern, als geiſtlichen und Kirchenſachen, unter der ordentlichen Obrigkeit; eigent-

*) Sie wird von Vicarien, Biſchöfen, Patriarchen, und vom Papſt und andern geiſtlichen Obern, von Conſiſtorien und Kirchen-Räthen, von Superintendenten, u. ſ. w. in Diöceſen, Provinzen, Patriarchaten, Diſtricten, Sprengeln, u. ſ. w. ausgeübt, welches alles ins Kirchenrecht gehört. Vergl. Plank, G. J. Progr. Ueber den Urſprung der Diöceſan-Verfaſſung und Verhältniſſe in der Kirche. 1792. 4. 3 Gr.

liche geiſtliche und Kirchenſachen aber, d. h. Sachen, die theils die Kirchenbeamten in kirchlichen Verhältniſſen, theils die Kirche und ihre Verfaſſung und Rechte ſelbſt angehen, ſind denn allerdings nur den Kirchencollegien, und zuletzt dem Oberkirchencollegio unterworfen. Alle Eheſachen hingegen gehören fernerhin vor die ordentliche Obrigkeit; ſ. S. 714, f.

Wo nun aber auch die förmliche, gewöhnliche Kirchengerichtsbarkeit noch ſtatt findet, da muß der Staat doch geſichert werden, daß ſie nicht Eingriffe in die Regierungsrechte mache, daß ſie ſich nicht Mißbräuche und Ungerechtigkeiten erlaube, den Gang und die Ordnung der gewöhnlichen Rechtspflege nicht ſtöre, in den Kirchenſtrafen die gehörigen Schranken nicht verletze, u. ſ. w. Die Verordnungen, die dieſelbe erläßt, können daher auch nicht anders gelten, als wenn ſie vorher von der oberſten Staatsgewalt gut geheißen worden ſind.

Vergl. Moſer, Von der Landeshoheit im Geiſtlichen, S. 889.

Mumelter, F. J. Abänderungen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit. Wien, 1786. 8. 10 Gr.

---

b. Von der Kirchenzucht und Cenſur, und den Kirchen-Strafen insbeſondere.

Die Kirche übte ſonſt, und übt zum Theil noch insbeſondere auch die Kirchenzucht und Cenſur, als eine Polizey- und Criminaljurisdiction aus, d. h. das Recht, auf alle Handlungen und Unternehmungen gegen die Kirche und Kirchengeſetze beſonders Acht zu

haben *), und ſie mit eignen Kirchenſtrafen und Cenſuren, die ſogar ſonſt das Leben betrafen, oder in dem Kirchenbann, Kirchenbußen, u. dgl. beſtehen, zu beſtrafen.

Vergl. Ueber die wichtigſte Kirchenſtrafe, Excommunication, von J. E. Prag, 1785. 8.

Allein nach dem, was wir über die Kirchengerichtsbarkeit überhaupt geſagt haben, kann heut zu Tage, wenigſtens in Rückſicht aller Perſonen, die nicht zu den Kirchenbeamten und Dienern ſelbſt **) gehören, dieſe Kirchenzucht und Cenſur ferner nicht zuläſſig ſeyn, ſondern alle Verbrechen und Handlungen gegen die Kirchengeſetze von dergleichen Perſonen müſſen vielmehr vor die ordentliche Obrigkeit gehören, von ihr mit den gehörigen zweckmäßigen Strafen beſtraft werden, um nicht ferner zwey Gewalten im Staate zu haben. Und ſelbſt die Kirchenpolizey oder Zuchtämter, die Stephani, a. a. O. S. 165. als eine Art moraliſch-kliniſcher Inſtitute, zur Hülfe und Unterſtützung für moraliſch-Verirrte, in moraliſcher Gefahr Schwebende vorſchlägt ***), die nichts anders als eine Art Sittengerichte, welche wir ſchon §. 129. mißbilligten, ſeyn, — und die von ihm empfohlnen Kirchenſtrafen, als die Ausſchließung von Eyden, die Einzeichnung in die Liſten gefährlicher Menſchen, welche, beſonders letztere, nicht viel helfen würden, — möchten daher keineswegs den erwarte-

---

*) Wozu ehemals die fürchterliche Inquiſition bey den Katholiken war.

**) Dieſe aber ſtehen in Kirchenſachen ſelbſt unter den Kirchencollegien. S. 795.

***) Die Pfarrer und die vorzüglichſten Mitglieder der Gemeinde ſollten ſie ausmachen.

ten Nutzen ſtiften, und ſind daher wohl nicht ſehr zu empfehlen.

---

c. Vom Kirchenpatronatrecht.

Chauffour, C. J. P. de St. Poſitiones de jure patronatus ſiſtens diſs. Straſburg, 1735. 4.

Traité du droit de Patronage, par M.... (Coquillon de Chauſſe-pierre. Paris, 1787. 12. 1 Thlr.

Kindleben, C. W. Abh. über den Nutzen, Urſprung und Mißbräuche des Kirchenpatronats. Berlin, 1775. 8. 4 Gr.

Das Patronatrecht kann ferner zwar als ein auf irgend eine Weiſe, beſonders durch Fundation einer Kirche hergebrachtes und begründetes Recht, die Stellen der Kirchenbeamten einer oder mehrerer gewiſſer Kirchen zu beſetzen, (wie es z. B. den Patrimonialobrigkeiten auf dem Lande, auf Rittergütern beſonders zuſteht,) beybehalten, aber es darf nur unter genauer Oberaufſicht und Zuziehung der vorgeſetzten Kirchenpolizeybehörde ausgeübt werden. Die gewählten Perſonen müſſen von derſelben geprüft und approbirt, und können auch nicht vom Patron entlaſſen werden.

Die damit verknüpften Ehrenrechte, (das Trauerläuten beym Tode des Patrons, oder Eines aus ſeiner Familie, das Beten in der Kirche für den Patron und ſeine Familie, u. dgl. m.) ſollte man dem Zeitgeiſt gemäß, in wie fern es nöthig iſt, reformiren.

---

d. Von Kirchenviſitationen.

Zu beſtimmten Zeiten werden Kirchenviſitationen angeſtellt, um zu ſehen, in wiefern die Verfaſſung der Kirche gehalten, den Kirchengeſetzen gefolgt werde? ob nicht Mißbräuche in kirchlichen Angelegenheiten eingeriſſen ſeyen? u. dgl. Die Kirchencollegia haben ſie durch ihre Räthe halten zu laſſen, oder durch Ober-Pfarrer, (wie jetzt durch die Superintendenten). Wo die weltlichen Regenten noch mit geiſtlichen Obern concurriren, da müſſen erſtere ſtets bey dieſen Viſitationen, wenn ſie von letztern gehalten werden, zugezogen werden, um die Regierungsrechte zu obſerviren, u. ſ. w.

Vergl. Wieſe, Kirchenrecht, §. 329.

Druckfehler und Verbeſſerungen.

Seite 17, Anm. Zeile 3, ſtatt ein beſonders, lies das beſondere.
= 21, §. 8. Z. 9, nach Summe, ſetze hinzu: jeder Gattung.
= 21, §. 8. Z. 12, nach ſterbenden, ſ. h. geboren und getraut werdenden.
= 27, Anm. **), ſtatt Rußland, l. Petersburg.
= 28, Anm. Z. 1, ſtatt Ländern l. Städten.
= 28, Z. 1. und 3, ſtatt ſterben, l. ſtreben.
= 32, letzte Zeile, ſtatt bis, l. zu.
= 35, Anm. *) Z. 15. und 17, ſtatt 5984, l. 5983.
= 74, Z. 20, ſtatt hoffen, lies furchten.
= 107, Z. 1, ſtatt einer Caſſe, l. von Caſſen.
= 110, Anm. Z. 1, nach mehrere, ſ. h. wohl.
= 124, Anm. **), Z. 3, nach iſt, ſ. h. zum Theil.
= 127, Anm. ***), Z. 13, ſtatt Wittwenſtand, l. Wittwenfonds.
= 133, ad aa. iſt zu bemerken: daß neuerlich keine Penſion über 500 Rthlr. mehr angenommen wird; da die Falle ſo ſehr ſelten ſind, wo mehr als 500 Rthlr. Penſion ausgemacht wird.
= 145, Anm. *), ſtatt 26, l. 20.
= 159, Z. 18, ſtatt dafür, l. dabey.
= 160, Anm. Z. 3, ſtatt 3=4, l. 4=5.
= 163, Z. 15, ſtatt 1804, lies 1803. 8. 1 Thlr.
= 163, Z. 13, ſtatt Germanium, l. Germaniam.
= 164, Anm. *), Z. 13, ſtatt mehr, l. nicht ſehr.
= 170, §. 78. Z. 11, ſtatt eine halbe, l. eine viertel bis halbe.
= 189, Z. 19, ſtatt Kirchen= oder, l. Kirchen= und
= 192, Anm. ſtatt Selbſt, l. Sagt.
= 200, Anm. letzte Zeile, ſtatt ſey, l. iſt.
= 217, Anm. Z. 4. ſtatt weggeſchafft, l. bearbeitet.
= 224, Anm. Z. 1, ſtatt Lueders, l. Lueder.
= 224, Z. 23, nach dazu, ſ. h. alſo.
= 238, Z. 19, ſtatt werde, l. werden.
= 243, Anm. **), Z. 1, ſtatt gefertigten, l. gefertigt werdenden.
= 243, Z. 3, ſtatt an, lies auf.
= 253, Z. 10, ſtatt den, l. die.
= 291, Z. 14, ſtatt 1599, l. 1799.
= 296, Z. 27, ſtatt 1800. 8. 1 Thlr. l. 1801. 8. 1 Thlr. 20 Gr. (Von J. C. Salfeld.)
= 304, Anm. *) Z. 2, nach Rthlr. ſ. h. in Bayern 400 Fl.
= 305, Z. 6. nach einer, ſ. h. kleinen.
= 310, Z. 5, ſtatt zugelaſſen, l. von der Schule entlaſſen.
= 324, Z. 10, ſtatt zu haltenden, l. zu haltende.
= 354, Z. 8, nach Mathematik, ſ. h. d. h.
= 361, Z. 14, nach aber, ſ. h. nur.
= 366, Anm. *), Z. 5, ſtatt eigentlich nicht, l. nicht nothwendig.
= 372, Z. 16, nach 367, ſ. h. sub £.
= 376, Z. 10, nach erheben, nimm weg ſuchen.
= 377, Z. 2, ſtatt und aus den vollkommenſten Künſtlern, l. und die vollkommenſten Künſtler.
= 380. Die Schrift: Ueber die Univerſitaten, iſt nur eine neue Auflage von der Schrift S. 379. unter demſelben Titel.
= 393, Anm. Zeile 6, ſtatt 108,000, lies 142,000.

Seite 404, vorletzte Zeile, ſtatt Slip, lies Seip.
s 416, Anm. **), Zeile 4 ſtatt ein, lies eines.
s 418, b) Zeile 1, nach daß nimm weg: ſo.
s 423, §. 93. Z. 1, ſtatt 4:4, l. 406.
s 424, Z. 18 ſtatt jede derſelben l. jeder die ſeine.
s 425, Zeile 9, ſtatt 4'5, lies 416.
s 428, 11. Zeile 2, nach in, ſetze hinzu: der deutſchen und
s 434 Zeile 11, nach S. ſetze hinzu: 344, f.
s 439, Zeile 11, ſtatt 417, lies 418.
s 440, Anm. *), Zeile 2, ſtatt den, lies einigen.
s 471, 2. Z. 9, nimm weg unſtreitig.
s 477, Z. 9, ſtatt ihrer künftigen, l. ihre künftige.
s 482, Z. 2, ſtatt akademiſchen, l. gewöhnlichen.
s 490, b) Z. 5, ſtatt mittlere, l. zweyte.
s 501, Anm. Z. 10, ſtatt dürfen, l. durften.
s 518, g. Z. 4, ſtatt können, l. könnten.
s 518, g. Z. 7, ſtatt mit, l. bey.
s 520 Anm. *) Z. 1, ſtatt Scheiners, l. Schreiners.
s 526, §. 107, Z. 3, nimm weg 2.
s 526, §. 107. a. Z. 3, ſtatt conſilia, l. concilia.
s 529, Z. 3, nach ſind, ſ. h. zum Theil.
s 530. g. 1. ſtatt 3, l. Lc.
s 539. 2. Z. 3 ſtatt 53, l. 530.
s 553, Anm. Z. 11, ſtatt leiſten, l. liefern.
s 553, Anm. Z. 21, ſtatt konnte, l. pflegte.
s 553, Anm. Z. 21, nach geringer, ſ. h. zu.
s 557, Anm. Z. 2. nach ernſten, l. erſten.
s 562, Z. 1, ſtatt ihnen, l. erſtern.
s 575, Z. 9, ſtatt muß, l. müſſen.
s 581, Z. 2, nach wenn ſ. h. ſie.
s 583, Z. 4, nach Rechte, ſ. h. des Fürſten.
s 585, 2. Z. 6. ſtatt dem, l. jenem.
s 597, Z. 10. ſtatt ſo, l. zu.
s 624, Z. 7, ſtatt der, l. deren.
s 624, Z. 13, nach eine, ſ. h. viel.
s 645, Anm. Z. 6, ſtatt würden, l. würde.
s 660, §. 132. Z. 6, nach nicht, ſ. h. ſo.
s 666, Z. 3, ſtatt in der Unſittlichkeit l. in Unſittlichkeiten.
s 666, Anm. *), Z. 1, ſtatt ſucht, l. ſuche.
s 675, Z. 22, ſtatt das, l. dies.
s 676, Z. 7, ſtatt Croſius, l. Oroſius.
s 677, Z. 36, ſtatt Chronologie, l. Chronologen.
s 685, Anm. Z. 12, ſtatt Français, l. François.
s 692, dd. Z. 5, ſtatt leicht, l. nicht.
s 699, Z. 32, nach das, nimm weg nicht.
s 703, Z. 14, ſtatt ſeine, l. deſſen.
s 709. Z. 7, nach Glaubensfreyheit, ſ. h. eines Jeden.
s 709. Z. 8. nach eine, ſ. h. beſondre.
s 711, §. 142, Z. 7, ſtatt möchte, l. möchten.
s 735, Z. 27, ſtatt beſchrankt wird, l. beſchrankt, wird.
s 736, §. 148. Z. 13, ſtatt Kirchen, l. Kirche.
s 736, Z. 14, ſtatt könnten, l. könnte.
s 736, Z. 17, ſtatt ergreifen und gebrauchen, l. ergreife und gebrauche.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Benedict,

Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur derselben

Bd.: 1,2. Abth. 2. - 1805. - XX, 798 S.

Berlin 1805

Cam. 570 l-1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388892-7